063407/EU XXVIII. GP
Eingelangt am 12/03/26

Europäisches Parlament

Der Stellvertretende Generalsekretär

D 201046 11.03.2026

Herrn
Dr. Harald Dossi
Parlamentsdirektor
Parlament der Republik Österreich
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien
ÖSTERREICH

Betrifft: Übermittlung von vom Europäischen Parlament während der Tagung vom 19. bis 22. Januar 2026 angenommenen Texten

Sehr geehrter Herr Parlamentsdirektor,

das Europäische Parlament hat auf seiner Tagung vom 19. bis 22. Januar 2026 folgende Texte angenommen, die es gemäß den den Verträgen beigefügten Protokollen Nr. 1 und 2 übermittelt:

Im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren festgelegte Standpunkte

– Standpunkt zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und der Verordnung (EG) Nr. 2027/97 über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei der Beförderung von Fluggästen und deren Gepäck im Luftverkehr,

– Standpunkt zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Detergenzien und Tenside und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 648/2004.

Die genannten Texte werden allen nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten gleichzeitig in der jeweiligen Landessprache zugeleitet. Als Datum der Zuleitung gilt das Datum dieses Schreibens.

Das Europäische Parlament hat ferner beschlossen, den nationalen Parlamenten die folgenden Texte zu übermitteln, die während derselben Tagung angenommen wurden und unter kein Gesetzgebungsverfahren fallen:

– Entschließung zu den dringend erforderlichen ambitionierten Maßnahmen Europas zur Bekämpfung des Drogenhandels angesichts der Ermordung von Mehdi Kessaci,

- Standpunkt zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und Bosnien und Herzegowina über operative Tätigkeiten, die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in Bosnien und Herzegowina durchgeführt werden,

- Entschließung zur Umsetzung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik – Jahresbericht 2025,

- Entschließung zur Umsetzung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik – Jahresbericht 2025,

- Entschließung zu Menschenrechten und Demokratie in der Welt und der Politik der Europäischen Union in diesem Bereich – Jahresbericht 2025,

- Entschließung zu Drohnen und neue Systeme der Kriegsführung sowie über die notwendige Anpassung der EU an die heutigen sicherheitspolitischen Herausforderungen.

Als Anlage übermittle ich Ihnen im Namen der Präsidentin des Europäischen Parlaments die genannten Texte.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Markus Winkler

Anlagen

EUROPÄISCHES PARLAMENT

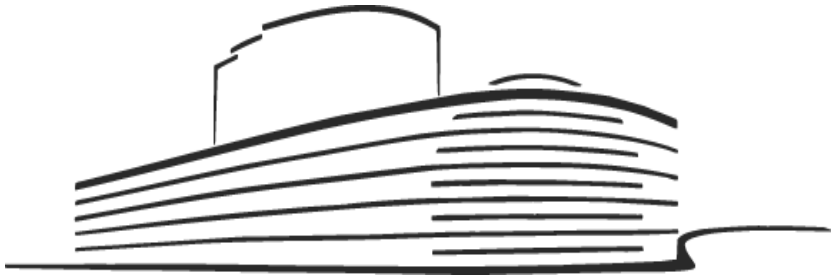
2025 - 2026

AUSZUG

AUS DEM DOKUMENT „ANGENOMMENE TEXTE“

DER TAGUNG VOM

19. – 22. Januar 2026



INHALTSVERZEICHNIS

P10_TA(2026)0009 5
FLUGGASTRECHTE

P10_TA(2026)0019 151
DETERGENZIEN UND TENSIDE

P10_TA(2026)0007 153
DRINGEND ERFORDERLICHE AMBITIONIERTE MAßNAHMEN EUROPAS ZUR BEKÄMPFUNG DES DROGENHANDELS ANGESICHTS DER ERMORDUNG VON MEHDI KESSACI

P10_TA(2026)0011 165
VEREINBARUNG EU-BOSNIEN UND HERZEGOWINA ÜBER OPERATIVE TÄTIGKEITEN, DIE VON DER EUROPÄISCHEN AGENTUR FÜR DIE GRENZ- UND KÜSTENWACHE IN BOSNIEN UND HERZEGOWINA DURCHGEFÜHRT WERDEN

P10_TA(2026)0012 167
UMSETZUNG DER GEMEINSAMEN AUßEN- UND SICHERHEITSPOLITIK – JAHRESBERICHT 2025

P10_TA(2026)0013 215
UMSETZUNG DER GEMEINSAMEN SICHERHEITS- UND VERTEIDIGUNGSPOLITIK – JAHRESBERICHT 2025

P10_TA(2026)0014 255
MENSCHENRECHTE UND DEMOKRATIE IN DER WELT UND DIE POLITIK DER EUROPÄISCHEN UNION IN DIESEM BEREICH – JAHRESBERICHT 2025

P10_TA(2026)0020 281
DROHNEN UND NEUE SYSTEME DER KRIEGSFÜHRUNG SOWIE DIE NOTWENDIGE ANPASSUNG DER EU AN DIE HEUTIGEN SICHERHEITSPOLITISCHEN HERAUSFORDERUNGEN

ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0009

Fluggastrechte

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. Januar 2026 zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und der Verordnung (EG) Nr. 2027/97 über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei der Beförderung von Fluggästen und deren Gepäck im Luftverkehr (10015/1/2025 – C10-0228/2025 – 2013/0072(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Standpunkt des Rates in erster Lesung (10015/1/2025 – C10-0228/2025),

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 11. Juli 2013[1],

– nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme der Kommission (COM(2025)0630),

– unter Hinweis auf seinen Standpunkt in erster Lesung[2] zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2013)0130),

– unter Hinweis auf die Leitlinien des Ausschusses für Verkehr und Tourismus vom 13. Oktober 2025 gemäß Artikel 74 seiner Geschäftsordnung,

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– gestützt auf Artikel 68 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für Verkehr und Tourismus für die zweite Lesung (A10-0001/2026),

1. legt den folgenden Standpunkt in zweiter Lesung fest;

[1] ABl. C 327 vom 12.11.2013, S. 115.
[2] ABl. C 93, 24.3.2017, S. 336.

2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Abänderung 1

Standpunkt des Rates
Erwägung 1 a (neu)

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
	(1a) Der Unionsgesetzgeber bestätigt die in den Erwägungsgründen 1 und 4 formulierten Ziele der EU-Rechtsvorschriften im Bereich des Luftverkehrs, um ein hohes Schutzniveau für Fluggäste sicherzustellen, den Erfordernissen des Verbraucherschutzes in vollem Umfang Rechnung zu tragen und die in dieser Verordnung festgelegten Schutzstandards höher zu setzen. Dies sollte umgesetzt werden, indem die Fluggastrechte gestärkt werden, die Rechtssicherheit sowohl für die Fluggäste als auch die Luftfahrtunternehmen verbessert wird und die wesentlichen Rechtsvorschriften des Gerichtshofs in seiner Auslegung der Verordnung Nr. 261/2004 kodifiziert werden und indem sichergestellt wird, dass die Geschäftstätigkeit von Luftfahrtunternehmen harmonisierten Bedingungen in einem liberalisierten Markt unterliegt. Dies bedeutet auch, dass die in der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 festgelegten Schutzstandards auf keinen Fall herabgestuft werden dürfen. Dementsprechend sollte das Potenzial der Fluggastrechte gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 261/2004 und (EG) Nr. 2027/97 in vollem Maße genutzt und eine wirksamere, effizientere und kohärentere Anwendung dieser Rechte in der gesamten Union sichergestellt werden, wobei den Interessen der Luftfahrtunternehmen Rechnung zu tragen und weiterhin ein Gleichgewicht zwischen den Interessen der Fluggäste und denen der Luftfahrtunternehmen herzustellen ist.

Abänderung 2

Standpunkt des Rates
Erwägung 3

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
(3) Die von der Kommission im Jahr 2020 in Auftrag gegebene und veröffentlichte Studie über das derzeitige Niveau des Schutzes der Fluggastrechte in der Europäischen Union (***im Folgenden „Studie“***) hat gezeigt, dass die höchste Priorität der Fluggäste bei einer Störung ihrer Reise darin besteht, Unterstützungsleistungen und ein anderweitiges Beförderungsangebot zu erhalten, damit sie so bald wie möglich an ihrem Ziel ankommen. ***Aus*** der ***Studie geht hervor***, dass Ausgleichszahlungen in der Rangfolge der Prioritäten der Fluggäste ***erst*** an dritter Stelle stehen. ***Andererseits hat*** die ***Studie*** auch ***gezeigt***, dass ***die absoluten*** und ***relativen Kosten***, ***die*** den ***Luftfahrtunternehmen*** durch die ***Umsetzung*** der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 ***entstehen***, ***seit 2011 erheblich gestiegen sind***, ***was langfristig*** zu ***einer Beschränkung*** der ***Zahl*** der ***bedienten Strecken*** oder zu ***einer Verringerung des Angebots*** der ***Luftfahrtunternehmen an Anbindungen*** für ***Fluggäste führen könnte***. ***Bei*** der Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 ***sollte daher der Schwerpunkt insbesondere*** auf ***dem Recht der Fluggäste*** auf Unterstützungsleistungen und anderweitige Beförderung ***liegen, wobei zugleich*** die wirtschaftlichen Anreize für Luftfahrtunternehmen und die Auswirkungen auf die ***Anbindung zu berücksichtigen sind***.	(3) Die von der Kommission im Jahr 2020 in Auftrag gegebene und veröffentlichte Studie über das derzeitige Niveau des Schutzes der Fluggastrechte in der Europäischen Union (***„Steer-Studie“***) hat gezeigt, dass die höchste Priorität der Fluggäste bei einer Störung ihrer Reise darin besteht, Unterstützungsleistungen und ein anderweitiges Beförderungsangebot zu erhalten, damit sie so bald wie möglich an ihrem Ziel ankommen. ***Zu diesem Zweck wird in der Steer-Studie gezeigt***, dass Ausgleichszahlungen in der Rangfolge der Prioritäten der Fluggäste an dritter Stelle ***der angebotenen Optionen*** stehen. ***Aus drei Gründen kann aus dieser Studie jedoch nicht abgeleitet werden, dass die Ausgleichszahlung in der Rangfolge der Prioritäten von den Fluggästen als niedrig eingestuft wird. Erstens weist bereits die Fragestellung eine erhebliche Verzerrung auf, da die drei den Befragten zur Auswahl gestellten Optionen von ihrer Art her nicht vergleichbar sind, wodurch die möglichen Ergebnisse eingeschränkt werden. Während durch zwei der Optionen (Unterstützungsleistungen, anderweitige Beförderung) eine sofortige Lösung für ein dringendes Problem (Flugunterbrechung) bereitgestellt wird, ist die dritte Option (Ausgleichsleistung) naturgemäß nicht im selben Maße unmittelbar wirksam und auch von geringerer Dringlichkeit. Im Rahmen dieser Verordnung wird dem Fluggast – statt einer kurzfristigen Lösung des Problems (durch Unterstützungsleistungen oder anderweitige Beförderung) – ein Schadensersatz in Form einer Zahlung für den aufgrund einer Flugunterbrechung erlittenen Schadens angeboten, von der der Fluggast langfristig profitiert. Es ist daher***

verständlich, dass der am wenigsten dringlichen und nicht sofort erfolgenden Option (Ausgleichsleistung) von den meisten Befragten der dritte Platz zugewiesen wird. Es wäre jedoch logisch nicht nachvollziehbar und statistisch ungültig**, **aus dieser Rangfolge der Optionen zu schließen, dass der Erhalt einer Ausgleichszahlung von erheblich geringerer Bedeutung für** den **Fluggast ist. Zweitens wird** durch die **in der Studie gewählte Fragestellung künstlich eine Verpflichtung für den Fluggast geschaffen, bei** der **er sich zwischen drei Optionen entscheiden und diese in eine Rangfolge bringen muss, während diese drei Optionen gemäß der aktuellen Regelung durch** Verordnung (EG) Nr. 261/2004 **gleichermaßen zur Verfügung stehen**, **ohne dass sie sich in irgendeiner Form gegenseitig ausschließen. Drittens ergibt sich die Rangfolge in der Steer-Studie aus der Interaktion mit Verbrauchern und Fluggastorganisationen sowie aus der Sekundärforschung und beruht nicht auf einer umfassenden Fluggastbefragung. Daher lohnt es sich, weitere repräsentative Umfragen zu den Meinungen von Fluggästen in Bezug auf den Erhalt von Ausgleichsleistungen im Rahmen dieser Verordnung zu berücksichtigen, um nicht aufgrund der verzerrten Fragestellung und Methodik der Steer-Studie einer Fehlinterpretation zu erliegen. In einer statistischen Erhebung[1a], die vom Europäischen Rechnungshof (EuRH) im Jahr 2018 mit einer Gruppe von 10 350 nach dem Zufallsprinzip ausgewählten Bürgerinnen und Bürgern aus zehn Mitgliedstaaten durchgeführt wurde, wurde gezeigt, dass das „Recht auf Ausgleichszahlung im Fall von Annullierungen oder Nichtbeförderung“ von zehn möglichen Optionen, von denen die Fluggäste die drei für sie wichtigsten Rechten auswählen sollten, von 39,6 % als zweitwichtigste Option gewertet wurde, während die von den meisten Fluggästen

präferierte Option – „das Recht auf ein alternatives Beförderungsangebot im Fall von langen Verspätungen, Annullierungen oder ***Nichtbeförderung“ – mit 41,7 % einen nur geringfügig höheren Prozentsatz aufwies. Angesichts dieses vernachlässigbaren Unterschieds sollte aus diesen beiden fast gleich gewerteten Optionen keine tatsächliche Rangfolge abgeleitet werden. In einer von einem Rechtsdienstleister in Auftrag gegebenen YouGov-Umfrage, die im Frühjahr 2025 unter 3 059 Bürgerinnen und Bürgern in Deutschland, Spanien und Dänemark durchgeführt wurde, bestanden 70 % der Befragten auf der Beibehaltung der geltenden Ausgleichsregelung und betonten, dass Fluggäste ihre Rechte nicht aufgrund geringfügiger Kosteneinsparungen verlieren sollten, während nur 14 % der Befragten es vorzogen, den angenommenen Preis von 1 EUR auf den Flugscheinpreis zu sparen. Sogar der Branchenverband Airlines for Europe (A4E) kommt in seiner eigenen YouGov-Umfrage, in der Meinungen von mehr als 6 000 Verbrauchern in fünf Mitgliedstaaten berücksichtigt wurden, zu dem Schluss, dass „75 % der Fluggäste, die in den letzten zwölf Monaten einen Flug angetreten haben, sich für die Beibehaltung der derzeitigen Beträge der Ausgleichsleistungen ausgesprochen haben“[1b]. Durch diese Belege wird die Entscheidung des Unionsgesetzgebers im Zusammenhang mit*** der Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 ***gestützt, derzufolge bestehende Ansprüche*** auf ***Ausgleichszahlungen von Fluggästen sowie andere ebenso wichtige Rechte*** auf Unterstützungsleistungen und anderweitige Beförderung ***nicht herabgestuft werden dürfen. Beide in den oben genannten Nachweisen untersuchte Kategorien von Rechten – das Recht auf „Ausgleichszahlung“ und das Recht auf „Unterstützungsleistungen und anderweitige Beförderung“ – sind als Ganzes zu betrachten und dürfen nicht***

künstlich als Gegensätze dargestellt werden. Die wirtschaftlichen Anreize für Luftfahrtunternehmen und die Auswirkungen auf die ***Konnektivität können in vollem Umfang berücksichtigt werden, während die bereits bestehenden Fluggastrechte sowie ein hohes Niveau an Verbraucherschutz aufrechterhalten werden***.

[1a] https://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/SR18_30/SR_PASSENGER_RIGHTS_EN.pdf, S. 22.

[1b] A4E, Pressemitteilung vom 14. Oktober 2025, https://a4e.eu/publications/new-data-confirms-that-eu-passenger-rights-reform-is-out-of-sync-with-passenger-priorities/.

Abänderung 3

Standpunkt des Rates
Erwägung 3 a (neu)

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
	(3a) Im Einklang mit den Zielen der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 liefert eine unabhängige, von unabhängigen Gutachtern überprüfte Studie aus dem Jahr 2023[1a] belastbare Belege dafür, dass die durchschnittlichen Verspätungen von Flügen durch die derzeitige Form der Verordnung wirksam verkürzt werden. Im Rahmen der Studie wurde festgestellt, dass diese Auswirkungen für die Wirtschaft eindeutig von wesentlicher Bedeutung und von den Entscheidungen der Luftfahrtunternehmen über die Dauer des Linienflugs unabhängig sind. Durch die Studie wurde bestätigt, dass die Hypothese, dass dies keine Auswirkungen habe, entschieden zurückgewiesen werden kann. In der Studie wird mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse auch auf andere Maßnahmen zur Pünktlichkeit der Flüge (Verspätung bei

der Ankunft und Anteil der „Flüge mit pünktlicher Ankunftszeit“) anwendbar sind und dass die Ergebnisse auch im Hinblick auf alternative Spezifikationen robust sind. Darüber hinaus wurde in der Studie festgestellt, dass die Bestimmungen der derzeitigen Verordnung dann am wirksamsten sind, wenn es darum geht, Verspätungen auf Strecken zu verringern, bei denen kaum Wettbewerb besteht. Es wird betont, dass das System der Ausgleichszahlung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 aus wirtschaftlicher Sicht den Grundsatz anwendet, dass die Haftung jene Partei tragen sollte, die am besten in der Lage ist, Vorbeugung und Maßnahmen zu den geringsten Kosten zu leisten. Die Luftfahrtunternehmen – und nicht die Fluggäste – würden die Kontrolle über die Pünktlichkeit durch Flugplanung, Instandhaltungsplanung, Besatzungs- und Flugzeugrotationen und Strategien zur Behebung von Störungen beibehalten. Durch die Kopplung der Haftung an die Verspätung bei Ankunft am Zielflughafen würde die Verordnung den Luftfahrtunternehmen die erforderlichen wirtschaftlichen Anreize bieten, das Auftreten großer Verspätungen und Annullierungen zu verringern. Durch die Ergebnisse dieser Studie wird die Entscheidung des Unionsgesetzgebers gestützt, die für Ausgleichsleistungen bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen geltende einheitliche Schwelle von drei Stunden sowie die derzeitigen Beträge der Ausgleichsleistungen und Entfernungsschwellen beizubehalten und ausdrücklich festzulegen, um sicherzustellen, dass das derzeitige Schutzniveau der Fluggastrechte nicht herabgestuft wird, da es wirksam zur Verbesserung der Konnektivität und zur Aufrechterhaltung wirtschaftlicher Anreize für Luftfahrtunternehmen beiträgt.

[1a] Gnutzmann und Spiewanowski,

Verkehrspolitik 136 (2023), S. 155–168, https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S0967070X23000768.

Abänderung 4

Standpunkt des Rates
Erwägung 5

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
(5) ***Um die Rechtssicherheit für die Luftfahrtunternehmen und die Fluggäste zu verbessern, bedarf*** es ***einer Definition des Begriffs „außergewöhnliche Umstände“***, die ***dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union in*** der ***Rechtssache C-549/07 (Friederike Wallentin-Hermann gegen Alitalia - Linee Aeree Italiane SpA)[5] (im Folgenden „Urteil in der Rechtssache C-549/07“) zur Auslegung der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 Rechnung trägt.*** Der ***Begriff „außergewöhnliche Umstände“ sollte durch nicht erschöpfende Listen der*** Umstände, die ***außergewöhnliche Umstände darstellen***, und der Umstände, die ***keine*** außergewöhnlichen Umstände ***darstellen***, ***präzisiert*** werden. Die Kommission ***sollte*** die ***Liste*** der ***außergewöhnlichen Umstände alle drei Jahre überprüfen und dem Europäischen*** Parlament und ***dem*** Rat ***gegebenenfalls vorschlagen***, ***diese Liste*** zu ***aktualisieren***.	(5) ***Der Begriff „außergewöhnliche Umstände“ ist Gegenstand umfangreicher Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union.*** Es ***sollte mehr Klarheit darüber geschaffen werden, was unter „außergewöhnlichen Umständen“ zu verstehen ist***, ***damit*** die ***Fluggastrechte wirksam und konsequent durchgesetzt werden können. Angesichts der Rechtsprechung sollten Ereignisse unternehmensinternen Ursprungs von externen Ereignissen unterschieden werden, deren Ursprung außerhalb des ausführenden Luftfahrtunternehmens liegt. Ereignisse sollten als „extern“ gelten, wenn sie sich aus Umständen ergeben, die sich der Kontrolle des Luftfahrtunternehmens entziehen und auf ein Naturereignis oder eine Handlung Dritter zurückzuführen sind. Solche externen Ereignisse sollten im Allgemeinen als außergewöhnliche*** Umstände ***eingestuft werden. Ereignisse***, die ***diese Kriterien nicht erfüllen***, ***sollten als interne Ereignisse gelten*** und ***sollten nicht als außergewöhnliche Umstände eingestuft werden. Diese Unterscheidung sollte mittels einer erschöpfenden Liste der Umstände, die eindeutig als außergewöhnlich angesehen werden können, weiter verdeutlicht werden. Um die Liste der*** außergewöhnlichen Umstände ***zu ändern***, ***sollte der Kommission nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Befugnis übertragen*** werden***, delegierte Rechtsakte hinsichtlich der Ergänzung der Liste, sollte eine solche notwendig***

***sein, zu erlassen**. **Es ist von besonderer Bedeutung, dass** die Kommission **im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch mit Sachverständigen, durchführt,** die **mit den Grundsätzen im Einklang stehen, die in** der **Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung[5a] festgelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das** Parlament und **der** Rat **alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten**, **und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang** zu **den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind**.*

---

[5] Urteil des Gerichtshofes (Vierte Kammer) vom 22. Dezember 2008, Friederike Wallentin-Hermann gegen Alitalia - Linee Aeree Italiane SpA, Rechtssache C-549/07, ECLI:EU:C:2008:771.

[5a] Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1).

Abänderung 5

Standpunkt des Rates
Erwägung 5 a (neu)

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
	(5a) Gemäß dem Übereinkommen von Montreal sollten Verpflichtungen für ausführende Luftfahrtunternehmen in den Fällen beschränkt oder ausgeschlossen sein, in denen ein Ereignis auf außergewöhnliche Umstände zurückgeht, die sich auch dann nicht

	hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden wären. In seiner Rechtsprechung geht der Gerichtshof näher darauf ein, was unter der Verpflichtung zur Ergreifung „zumutbarer Maßnahmen" zu verstehen ist und welchen Einschränkungen sie unterliegt.

Abänderung 6

Standpunkt des Rates
Erwägung 6

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
(6) In seinem Urteil in der Rechtssache C-549/07 hat der Gerichtshof entschieden, dass ein unerwartetes technisches Problem keinen außergewöhnlichen Umstand darstellt, es sei denn, das unerwartete technische Problem ergab sich durch einen versteckten Fabrikationsfehler, der vom Hersteller des Luftfahrzeugs oder von einer zuständigen Behörde aufgedeckt wurde, oder um Schäden an dem Luftfahrzeug, die durch Sabotageakte oder terroristische Handlungen verursacht wurden. Angesichts der gewonnenen Erfahrungen und der Tatsache, dass es überaus wichtig ist, sicherzustellen, dass die den Fluggästen im Rahmen dieser Verordnung eingeräumten Rechte sich nicht nachteilig auf die Sicherheit auswirken, sollten unter bestimmten Bedingungen technische Probleme bei bestimmter Ausrüstung außergewöhnliche Umstände darstellen.	***entfällt***

Abänderung 7

Standpunkt des Rates
Erwägung 7

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
(7) In seinem Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-156/22, C-157/22 und C-158/22 (TAP Portugal gegen flightright GmbH und Myflyright GmbH)[6] zur Auslegung der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 hat der Gerichtshof entschieden, dass eine unerwartete Abwesenheit eines für die Durchführung eines Fluges unverzichtbaren Besatzungsmitglieds aufgrund einer Krankheit oder seines unerwarteten Todes, die kurz vor dem Abflug eintritt, keinen außergewöhnlichen Umstand darstellt. Selbst wenn die Luftfahrtunternehmen verpflichtet sind, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Piloten, Kopiloten oder die mindestens erforderliche Anzahl an Flugbegleitern ersetzt werden können, ist die praktische Einhaltung dieser Verpflichtung fern von den Heimatbasen des Luftfahrtunternehmens mit erheblichem Zeitaufwand und hohen finanziellen Kosten verbunden. Daher sollte vorgesehen werden, dass die unerwartete Krankheit oder der unerwartete Tod eines unverzichtbaren Besatzungsmitglieds, beispielsweise wenn sie am Tag vor dem Abflug fern von den Heimatbasen des Luftfahrtunternehmens eintreten, einen außergewöhnlichen Umstand darstellen.	***entfällt***

---

[6] Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 11. Mai 2023, TAP Portugal gegen flightright GmbH und Myflyright GmbH, Verbundene Rechtssachen C-156/22 bis C-158/22, ECLI:EU:C:2023:393.

Abänderung 8

Standpunkt des Rates
Erwägung 8

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
(8) In seinen Urteilen in den Rechtssachen C-28/20 (Airhelp Ltd gegen Scandinavian Airlines System Denmark – Norway – Sweden)[7], C-195/17 (Helga Krüsemann u.a. gegen TUIfly GmbH)[8], C-613/20 (CS gegen Eurowings GmbH)[9] und C-287/20 (EL, CP gegen Ryanair DAC)[10] zur Auslegung der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 hat der Gerichtshof entschieden, dass Streiks des Luftfahrtpersonals keine außergewöhnlichen Umstände darstellen. Dennoch fallen im Falle eines Streiks bestimmte Anforderungen des Personals der betreffenden Fluggesellschaft nicht in den Zuständigkeitsbereich des Luftfahrtunternehmens und sind von diesem nicht beherrschbar, wie z. B. die Änderung des Renteneintrittsalters oder der finanziellen Beiträge, die nur von Behörden beschlossen werden können. Es sollte daher vorgesehen werden, dass bestimmte Streiks des Luftfahrtpersonals außergewöhnliche Umstände darstellen.	***entfällt***

---

[7] Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 23. März 2021, Airhelp Ltd gegen Scandinavian Airlines System Denmark – Norway – Sweden, Rechtssache C-28/20, ECLI:EU:C:2021:226.

[8] Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 17. April 2018, Helga Krüsemann u. a. gegen TUIfly GmbH, Rechtssache C-195/17, ECLI:EU:C:2018:258.

[9] Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 6. Oktober 2021, CS gegen Eurowings GmbH, Rechtssache C-613/20, ECLI:EU:C:2021:820.

[10] Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 10. Januar 2022, EL und CP gegen Ryanair DAC, Rechtssache C-287/20, ECLI:EU:C:2022:1.

Abänderung 9

Standpunkt des Rates
Erwägung 10

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
(10) In der Rechtssache C-537/17 (Claudia Wegener gegen Royal Air Maroc SA)[12] zur Auslegung der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 hat der Gerichtshof entschieden, dass die Verordnung für Teile jedes Fluges gilt, die Teil einer einzigen Reise waren, unabhängig davon, wo diese Flüge stattgefunden haben, einschließlich vollständig außerhalb der Union durchgeführter Flüge. Wenn sich der ursprüngliche Abflugort im Gebiet eines Mitgliedstaats, das den Bestimmungen der Verträge unterliegt, befindet oder ***– sofern es sich bei dem ausführenden Luftfahrtunternehmen um ein ausführendes Luftfahrtunternehmen der Union handelt –*** wenn sich das Endziel der Reise im Gebiet eines Mitgliedstaats, das den Bestimmungen der Verträge unterliegt, befindet***, sollte diese Verordnung gelten***.	(10) In der Rechtssache C-537/17 (Claudia Wegener gegen Royal Air Maroc SA)[12] zur Auslegung der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 hat der Gerichtshof entschieden, dass die Verordnung für Teile jedes Fluges gilt, die Teil einer einzigen Reise waren, unabhängig davon, wo diese Flüge stattgefunden haben, einschließlich vollständig außerhalb der Union durchgeführter Flüge. ***Auf der Grundlage dieses Urteils und mit dem Ziel, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen, sollte diese Verordnung gelten,*** wenn sich der ursprüngliche Abflugort im Gebiet eines Mitgliedstaats, das den Bestimmungen der Verträge unterliegt, befindet oder wenn sich das Endziel der Reise im Gebiet eines Mitgliedstaats, das den Bestimmungen der Verträge unterliegt, befindet.
[12] Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 31. Mai 2018, Claudia Wegener gegen Royal Air Maroc SA, Rechtssache C-537/17, ECLI:EU:C:2018:361.	[12] Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 31. Mai 2018, Claudia Wegener gegen Royal Air Maroc SA, Rechtssache C-537/17, ECLI:EU:C:2018:361.

Abänderung 10

Standpunkt des Rates
Erwägung 11 a (neu)

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
	(11a) Im Interesse eines fairen internationalen Wettbewerbs und um sicherzustellen, dass Fluggäste durch einen einheitlichen und kohärenten Rechtsrahmen geschützt sind, sollte die Verordnung (EG) Nr. 261/2004 für alle Reisen innerhalb der Union sowie für alle Reisen, die aus der Union starten oder in

	der Union ankommen, gelten.

Abänderung 11

Standpunkt des Rates
Erwägung 12

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
(12) In Artikel 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union werden die besonderen Merkmale der Gebiete in äußerster Randlage anerkannt, die insbesondere auf ihre Abgelegenheit zurückzuführen sind. Angesichts der mit der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 gewonnenen Erfahrungen ist es notwendig, die territoriale Konnektivität mit den Gebieten in äußerster Randlage zu gewährleisten und den Zusammenhalt in der gesamten Union zu stärken, was letztlich den Fluggästen zugutekommt. Aufgrund der Besonderheiten von Reisen zwischen Gebieten in äußerster Randlage und einem anderen Gebiet eines Mitgliedstaats, das den Bestimmungen der Verträge unterliegt, sollte der Betrag der Ausgleichsleistung entsprechend der tatsächlichen Entfernung der Reise festgelegt werden.	***entfällt***

Abänderung 12

Standpunkt des Rates
Erwägung 14

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
(14) In seinem Urteil in der Rechtssache C-22/11 (Finnair Oyj gegen Timy Lassooy)[13] zur Auslegung der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 hat der Gerichtshof entschieden, dass der Begriff „Nichtbeförderung“ dahin auszulegen ist, dass er sich nicht nur auf Fälle der Nichtbeförderung wegen Überbuchung bezieht, sondern auch auf die Nichtbeförderung aus anderen, z. B.	(14) In seinem Urteil in der Rechtssache C-22/11 (Finnair Oyj gegen Timy Lassooy)[13] zur Auslegung der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 hat der Gerichtshof entschieden, dass der Begriff „Nichtbeförderung“ dahin auszulegen ist, dass er sich nicht nur auf Fälle der Nichtbeförderung wegen Überbuchung bezieht, sondern auch auf die Nichtbeförderung aus anderen, z. B.

betrieblichen Gründen. Fluggästen, die sich am Flugsteig eingefunden haben und die nicht befördert werden oder denen im Voraus mitgeteilt wurde, dass ihnen die Beförderung gegen ihren Willen verweigert wird, sollten die Kosten unverzüglich erstattet werden.	betrieblichen Gründen. Fluggästen, die sich am Flugsteig eingefunden haben und die nicht befördert werden oder denen im Voraus mitgeteilt wurde, dass ihnen die Beförderung gegen ihren Willen verweigert wird, sollten die Kosten unverzüglich erstattet werden ***und sie sollten ohne ungebührliche Verzögerung eine Ausgleichsleistung erhalten***.
[13] Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 4. Oktober 2012, Finnair Oyj gegen Timy Lassooy, Rechtssache C-22/11, ECLI:EU:C:2012:604.	[13] Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 4. Oktober 2012, Finnair Oyj gegen Timy Lassooy, Rechtssache C-22/11, ECLI:EU:C:2012:604.

Abänderung 13

Standpunkt des Rates
Erwägung 15

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
(15) Gleichzeitig gibt es triftige Gründe für die Weigerung, Fluggäste zu befördern, wie etwa Gesundheit, Sicherheit, Gefahrenabwehr oder unzureichende Reiseunterlagen. Die Luftfahrtunternehmen haben auch triftige Gründe, Fluggästen, die ein störendes, die Luftverkehrssicherheit oder die Luftsicherheit gefährdendes Verhalten – wie in dem geänderten am 14. September 1963 in Tokyo unterzeichneten Abkommen über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen vorgesehen – an den Tag legen, die Beförderung zu verweigern. In solchen Fällen sollte das ausführende Luftfahrtunternehmen die diesbezügliche Beweislast tragen.	***entfällt***

Abänderung 14

Standpunkt des Rates
Erwägung 18

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
(18) Im Falle einer Annullierung eines Fluges sollte der Fluggast zwischen Erstattung des Flugpreises, anderweitiger Fortsetzung der Reise oder Beförderung zu einem späteren Zeitpunkt auswählen können und nicht das Luftfahrtunternehmen darüber entscheiden.	(18) Im Falle einer Annullierung eines Fluges sollte der Fluggast zwischen Erstattung des Flugpreises, anderweitiger Fortsetzung der Reise oder Beförderung ***am selben Tag oder*** zu einem späteren Zeitpunkt auswählen können und nicht das Luftfahrtunternehmen darüber entscheiden.

Abänderung 15

Standpunkt des Rates
Erwägung 18 a (neu)

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
	(18a) Die Luftfahrtunternehmen sollten verpflichtet sein, bei einer Stornierung seitens des Fluggastes die bereits gezahlten Steuern unentgeltlich rückzuerstatten.

Abänderung 16

Standpunkt des Rates
Erwägung 19

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
(19) Leitungsorgane von Flughäfen, die ***jährlich mehr als fünf*** Millionen ***Fluggäste bewältigen***, und Erbringer grundlegender Flughafendienstleistungen, insbesondere Luftfahrtunternehmen und Bodenabfertigungsunternehmen, sollten ***zusammenarbeiten***, um die Auswirkungen mehrfacher Flugstörungen auf die Fluggäste so gering wie möglich zu halten. Zu diesem Zweck sollten Flughafenleitungsorgane ***für solche Fälle Notfallpläne erstellen und bei der Ausarbeitung dieser Pläne zusammenarbeiten. Auf allen anderen Flughäfen sollte das Flughafenleitungsorgan alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen***, ***um die***	(19) Leitungsorgane von Flughäfen, die ***mindestens drei Jahre in Folge ein jährliches Fluggastaufkommen von mindestens vier*** Millionen ***Fluggästen verzeichnen***, und Erbringer grundlegender Flughafendienstleistungen, insbesondere Luftfahrtunternehmen und Bodenabfertigungsunternehmen, ***Flugsicherungsdienste und Unterstützungsdienstleister für Fluggäste mit Behinderungen und Fluggäste mit eingeschränkter Mobilität,*** sollten ***angemessene Maßnahmen zur Sicherstellung der Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Flughafennutzern ergreifen***, um die Auswirkungen mehrfacher Flugstörungen

Flughafennutzer in Situationen, die zu einer erheblichen Anzahl festsitzender Fluggäste führen könnten, zu koordinieren und Vereinbarungen mit ihnen zu treffen, und ***um die festsitzenden Fluggäste auf dem Laufenden zu halten***.	auf die Fluggäste so gering wie möglich zu halten. Zu diesem Zweck sollten Flughafenleitungsorgane ***eine angemessene Koordinierung durch geeignete Notfallpläne für solche Fälle sicherstellen und mit den nationalen***, ***regionalen und lokalen Behörden bei der Ausarbeitung dieser Pläne zusammenarbeiten. Diese Pläne sollten von den nationalen Durchsetzungsstellen beurteilt*** und ***erforderlichenfalls angepasst werden***.

Abänderung 17

Standpunkt des Rates
Erwägung 19 a (neu)

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
	(19a) Luftfahrtunternehmen sollten Verfahren und koordinierte Maßnahmen festlegen, um festsitzende Fluggäste angemessen zu informieren. Diese Verfahren sollten mit klaren Hinweisen einhergehen, welche Stelle am jeweiligen Flughafen für die Betreuung, die Unterstützung, die anderweitige Beförderung oder die Erstattung zuständig ist, und es sollten die Vorgehensweisen und Bedingungen für die Bereitstellung dieser Leistungen geregelt sein.

Abänderung 18

Standpunkt des Rates
Erwägung 19 b (neu)

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
	(19b) Um bei Flugunterbrechungen oder bei Verspätung, Beschädigung oder Verlust von Reisegepäck Unterstützungsleistungen für die Fluggäste zu erbringen, sollten Luftfahrtunternehmen in den Flughäfen Anlaufstellen einrichten, an denen ihr

	Personal oder von ihnen beauftragte Dritte den Fluggästen die nötigen Informationen über ihre Rechte, einschließlich Beschwerdeverfahren, bereitstellen und sie dabei unterstützen, sofortige Maßnahmen zu ergreifen.

Abänderung 19

Standpunkt des Rates
Erwägung 19 c (neu)

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
	(19c) Angesichts der kurzen Beschwerdefristen für verspätetes, beschädigtes oder verloren gegangenes Reisegepäck sollte an jedem Flughafen ein besonderer Gepäckschadendienst eingerichtet werden, der den Fluggästen die Möglichkeit bietet, bei der Ankunft Beschwerde einzureichen. Zu diesem Zweck sollten die Luftfahrtunternehmen den Fluggästen in allen Amtssprachen der Union ein Beschwerdeformular zur Verfügung stellen. Dabei kann es sich auch um eine Schadensanzeige in Form des sogenannten „Property Irregularity Report“ (PIR) handeln. Zur Sicherstellung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um die Form des standardisierten Antragsformulars im Wege von Durchführungsrechtsakten festzulegen.

Abänderung 20

Standpunkt des Rates
Erwägung 20

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
(20) ***Die*** Verordnung (EG) Nr. 261/2004 ***sollte*** im Einklang mit ***dem Urteil des Gerichtshofs*** in den verbundenen Rechtssachen C-402/07 (Christopher	(20) ***Das Ziel der*** Verordnung (EG) Nr. 261/2004 ***besteht darin, die Rechte der Verbraucher zu stärken, indem*** im Einklang mit ***Artikel 38 der Charta der***

Sturgeon, Gabriel Sturgeon und Alana Sturgeon gegen Condor Flugdienst GmbH) und C-432/07 (Stefan Böck und Cornelia Lepuschitz gegen Air France SA)[14] (im Folgenden „verbundene Rechtssachen C-402/07 und C-432/07“) ***ausdrücklich einen Ausgleichsanspruch für*** Fluggäste ***vorsehen, die*** von ***großen Verspätungen betroffen sind. Im Einklang mit dem*** in ***jenem Urteil genannten*** Grundsatz der Gleichbehandlung ***sollten für Erstattung***, anderweitige Beförderung und ***Ausgleichsleistungen dieselben Regeln gelten***.

Grundrechte ein hohes Schutzniveau für Fluggäste im Binnenmarkt sichergestellt wird. In den verbundenen Rechtssachen C-402/07 (Christopher Sturgeon, Gabriel Sturgeon und Alana Sturgeon gegen Condor Flugdienst GmbH) und C-432/07 (Stefan Böck und Cornelia Lepuschitz gegen Air France SA)[14] (im Folgenden „verbundene Rechtssachen C-402/07 und C-432/07“) ***hat der Gerichtshof diesem Ziel Rechnung getragen, indem er anerkannt hat, dass*** Fluggäste ***bei einer Flugverspätung*** von ***mindestens drei Stunden einen Schaden in Form eines irreversiblen Zeitverlusts erleiden, für den unverzüglich und*** in ***standardisierter Weise ein Ausgleich zu leisten ist. Unter Verweis auf den Grundsatz der Gleichbehandlung hat der Gerichtshof bestätigt, dass solch lange Verspätungen einen vergleichbaren Schaden verursachen wie Annullierungen und dass eine unterschiedliche Behandlung nicht objektiv rechtfertigbar ist. Konkret hat der Gerichtshof festgestellt, dass die betroffenen Fluggäste Anspruch auf Ausgleichsleistungen haben, wenn die Verspätung bei der Ankunft eines Fluges drei Stunden oder mehr beträgt, ebenso wie die Fluggäste, deren ursprünglicher Flug annulliert wurde und denen ein Luftfahrtunternehmen keine*** anderweitige Beförderung ***unter den in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iii der Verordnung genannten Voraussetzungen anbieten kann, d. h. einen Flug, der nicht mehr als eine Stunde vor der planmäßigen Abflugzeit startet*** und ***sein Endziel weniger als zwei Stunden nach der planmäßigen Ankunftszeit erreicht***.

Im Einklang mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung sollten sich solche Ausgleichsansprüche auch auf Fluggäste erstrecken, deren Flüge nicht annulliert wurden, die aber einen entsprechenden Zeitverlust erleiden, weil der Flug sowohl vorverlegt wird als auch bei der Ankunft verspätet ist.

Um solide Garantien für Fluggäste im

Einklang mit Artikel 38 der Charta aufrechtzuerhalten und einen einheitlichen Schutz, Rechtssicherheit und eine wirksame Durchsetzung in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten, sollte in der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 daher ausdrücklich eine gemeinsame Drei-Stunden-Schwelle für Ausgleichsleistungen festgelegt werden, wenn Fluggäste einen irreversiblen Zeitverlust von mindestens drei Stunden gegenüber der ursprünglich vom Luftfahrtunternehmen geplanten Dauer erleiden.

---

[14] Urteil des Gerichtshofes (Vierte Kammer) vom 19. November 2009, Christopher Sturgeon, Gabriel Sturgeon und Alana Sturgeon gegen Condor Flugdienst GmbH (C-402/07) und Stefan Böck und Cornelia Lepuschitz gegen Air France SA (C-432/07), verbundene Rechtssachen C-402/07 and C-432/07, ECLI:EU:C:2009:716.

[14] Urteil des Gerichtshofes (Vierte Kammer) vom 19. November 2009, Christopher Sturgeon, Gabriel Sturgeon und Alana Sturgeon gegen Condor Flugdienst GmbH (C-402/07) und Stefan Böck und Cornelia Lepuschitz gegen Air France SA (C-432/07), verbundene Rechtssachen C-402/07 and C-432/07, ECLI:EU:C:2009:716.

Abänderung 21

Standpunkt des Rates
Erwägung 21

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
(21) Im Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-402/07 und C-432/07wurde eine einzige Verspätungsdauer von drei Stunden für die Auslösung des Ausgleichsanspruchs bei Verspätungen genannt. Die seit dem Erlass der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 gewonnenen Erfahrungen zeigen jedoch, dass viele Verspätungen nicht innerhalb der in diesem Urteil genannten drei Stunden behoben werden können, und eine kürzere Dauer kann die Zahl der Flugannullierungen erhöhen, wenn Luftfahrtunternehmen den Dominoeffekt verspäteter Flüge auf die nachfolgenden Flüge verringern, indem sie einen oder	***entfällt***

mehrere Flüge annullieren und damit das Luftfahrzeug für einen weiteren Flug neu positionieren. In den meisten Fällen würde der Fluggast immer noch eine Verspätung einer Annullierung vorziehen, da er so mehr Gewissheit hat, dass er zum frühestmöglichen Zeitpunkt am jeweiligen Ziel ankommt. Auf vielen Strecken ist die Flugfrequenz begrenzt, und bei Annullierungen kann der Fluggast nicht sofort auf andere Weise weiterbefördert werden. Eine Anhebung der zeitlichen Schwelle stellt daher einen Vorteil für den Fluggast dar.

Abänderung 22

Standpunkt des Rates
Erwägung 22

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
(22) Um Anbindungen zu erhalten, sollten die Schwellenwerte, ab denen Verzögerungen einen Ausgleichsanspruch begründen, angehoben werden, um den finanziellen Auswirkungen und den Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit des Sektors Rechnung zu tragen. Auf diese Weise können Fehlanreize, langfristig die Häufigkeit von Annullierungen oder Einschränkungen bei den bedienten Strecken zu erhöhen oder das Anbindungsangebot für Fluggäste zu verringern, vermieden werden. Damit für die innerhalb der Union reisenden Fluggäste einheitliche Ausgleichsregelungen gelten, sollte für alle Reisen innerhalb der Union dieselbe Verspätungsdauer zugrunde gelegt werden.	***entfällt***

Abänderung 23

Standpunkt des Rates
Erwägung 23

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
(23) Die standardisierten Ausgleichsleistungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 dienen dem Ausgleich eines Zeitverlusts, der alle Fluggäste gleichermaßen betrifft. ***Die in der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 festgesetzten Beträge könnten in vielen Fällen über den in wirtschaftlichen Studien ermittelten Wert des den Fluggästen entstandenen Schadens hinausgehen.*** Es ist daher angezeigt, je nach Streckenlänge des von einer Störung betroffenen Fluges und je nach Verspätung bei der Ankunft unterschiedliche ***Schwellenwerte für die*** Ausgleichsleistungen festzulegen.	(23) Die standardisierten Ausgleichsleistungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 dienen dem Ausgleich eines Zeitverlusts, der alle Fluggäste gleichermaßen betrifft. Es ist daher angezeigt, je nach Streckenlänge des von einer Störung betroffenen Fluges und je nach Verspätung bei der Ankunft unterschiedliche ***Beträge der*** Ausgleichsleistungen festzulegen.

Abänderung 24

Standpunkt des Rates
Erwägung 24

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
(24) Im Einklang mit den Anstrengungen der Union zur Förderung einer klimaneutralen und umweltfreundlichen Mobilität sollte auch sichergestellt werden, dass die Rechtsrahmen der verschiedenen Verkehrsträger in Bezug auf die Fahrgastrechte so weit wie möglich angeglichen werden; und dass die Ausgleichsleistungen zwischen den verschiedenen Verkehrsträgern angeglichen werden.	***entfällt***

Abänderung 25

Standpunkt des Rates
Erwägung 24 a (neu)

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
	(24a) Das gemäß Artikel 14 der

Verordnung (EU) 2023/2405 des Europäischen Parlaments und des Rates[1a] eingeführte Flugemissionskennzeichen steht den Diensteanbietern zur Verfügung, wenn sie auf ihren Websites und auf Flugscheinen in einem leicht zugänglichen Format genaue und objektive Informationen über die Umweltauswirkungen ihrer Reise auf vergleichbare Weise anzeigen wollen.

[1a] Verordnung (EU) 2023/2405 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen für einen nachhaltigen Luftverkehr (Initiative ReFuelEU Aviation) (ABl. L, 2023/2405, 31.10.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2405/oj).

Abänderung 26

Standpunkt des Rates
Erwägung 25

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
(25) Zur Schaffung von Rechtssicherheit sollte in der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 ausdrücklich festgehalten werden, dass Änderungen der Flugzeiten ähnliche Folgen für die Fluggäste haben wie Annullierungen ***oder*** Verspätungen und daher dieselben Ausgleichsansprüche begründen sollten.	(25) Zur Schaffung von Rechtssicherheit sollte in der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 ausdrücklich festgehalten werden, dass Änderungen der Flugzeiten ähnliche Folgen für die Fluggäste haben wie Annullierungen***,*** Verspätungen ***oder Nichtbeförderung*** und daher dieselben Ausgleichsansprüche begründen sollten.

Abänderung 27

Standpunkt des Rates
Erwägung 26

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
(26) Fluggäste, die auf ihrer Reise infolge einer Störung bei einem vorherigen Flug einen Anschlussflug verpassen,	(26) Fluggäste, die auf ihrer Reise infolge einer Störung***, Flugplanänderung oder Verspätung*** bei einem vorherigen

sollten angemessen unterstützt werden, während sie auf eine anderweitige Beförderung warten. In solchen Fällen sollten Fluggäste im Einklang mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung bei der Ankunft am Endziel nach einem alternativen Flug- oder Beförderungsangebot einen vergleichbaren Ausgleichsanspruch haben**,** wie Fluggäste, die auf Direktflügen Störungen erleiden.

Flug einen Anschlussflug verpassen, sollten angemessen unterstützt werden, während sie auf eine anderweitige Beförderung warten. In solchen Fällen sollten Fluggäste im Einklang mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung ***und dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache C-11/11 (Air France/Folkerts)[1a]*** bei der Ankunft am Endziel nach einem alternativen Flug- oder Beförderungsangebot einen vergleichbaren Ausgleichsanspruch haben wie Fluggäste, die auf Direktflügen Störungen erleiden***, da auch sie das Endziel ihrer Reise mit Verspätung erreichen***.

1a Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 26. Februar 2013, Air France/Heinz-Gerke Folkerts und Luz-Tereza Folkerts, C-11/11, ECLI:EU:C:2013:106.

Abänderung 28

Standpunkt des Rates
Erwägung 29

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
(29) Entscheidet sich ein Fluggast für eine anderweitige Beförderung zum frühestmöglichen Zeitpunkt, so machen die Luftfahrtunternehmen dies häufig von der Verfügbarkeit freier Plätze auf ihren eigenen Flügen abhängig und enthalten ihren Fluggästen damit die Möglichkeit vor, mit alternativen Verkehrsdiensten schneller anderweitig befördert zu werden. Daher sollte das Luftfahrtunternehmen auch andere Möglichkeiten für die anderweitige Beförderung vorschlagen, einschließlich der Beförderung zu einem anderen Flughafen, über eine andere Strecke, mit einem anderen Luftfahrtunternehmen oder anderen Verkehrsträgern, wenn dadurch die Reise eher fortgesetzt werden kann. Anderweitige Beförderungen sollten von	(29) Entscheidet sich ein Fluggast für eine anderweitige Beförderung zum frühestmöglichen Zeitpunkt, so machen die Luftfahrtunternehmen dies häufig von der Verfügbarkeit freier Plätze auf ihren eigenen Flügen abhängig und enthalten ihren Fluggästen damit die Möglichkeit vor, mit alternativen Verkehrsdiensten schneller anderweitig befördert zu werden. Daher sollte das Luftfahrtunternehmen auch andere Möglichkeiten für die anderweitige Beförderung vorschlagen, einschließlich der Beförderung zu einem anderen Flughafen, über eine andere Strecke, mit einem anderen Luftfahrtunternehmen oder anderen Verkehrsträgern, wenn dadurch die Reise eher fortgesetzt werden kann. Anderweitige Beförderungen sollten von

der Verfügbarkeit freier Plätze abhängen. ***Hat das Luftfahrtunternehmen keine anderweitige Beförderung angeboten und wird die kumulierte Wartezeit um mindestens drei Stunden verlängert, so sollte der Fluggast Anspruch darauf haben, seine anderweitige Beförderung selbst zu veranlassen, um sein Endziel ohne weitere Verspätung zu erreichen.*** Diese anderweitige Beförderung sollte – unter bestimmten Bedingungen – auf Kosten des Luftfahrtunternehmens und zu vergleichbaren Reisebedingungen erfolgen.

der Verfügbarkeit freier Plätze abhängen. Diese anderweitige Beförderung sollte – unter bestimmten Bedingungen – auf Kosten des Luftfahrtunternehmens und zu vergleichbaren Reisebedingungen erfolgen.

Abänderung 29

Standpunkt des Rates
Erwägung 31

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
(31) Die Vergleichbarkeit der Reisebedingungen könnte von einer Reihe von Faktoren und von den besonderen Umständen abhängen. Soweit dies möglich ist und nicht zu weiteren Verspätungen führt, sollten die Fluggäste nicht auf Beförderungsleistungen einer niedrigeren Klasse als auf der Buchung angegeben herabgestuft werden. Die anderweitige Beförderung sollte dem Fluggast ohne Zusatzkosten angeboten werden, auch wenn Fluggäste von einem anderen Luftfahrtunternehmen oder mit einem anderen Verkehrsträger oder in einer höheren Klasse oder zu einem höheren Preis, als für die ursprüngliche Leistung gezahlt wurde, befördert werden. Es sollten angemessene Bemühungen unternommen werden, um zusätzliches Umsteigen zu vermeiden. Bei ***der Nutzung eines anderen Luftfahrtunternehmens oder eines anderen Verkehrsträgers für eine anderweitige Beförderung sollte*** die Gesamtreisezeit so nahe wie nach vernünftigem Ermessen möglich an der planmäßigen Reisezeit des ursprünglichen Fluges in derselben oder erforderlichenfalls einer höheren Beförderungsklasse liegen.	(31) Die Vergleichbarkeit der Reisebedingungen könnte von einer Reihe von Faktoren und von den besonderen Umständen abhängen. Soweit dies möglich ist und nicht zu weiteren Verspätungen führt, sollten die Fluggäste nicht auf Beförderungsleistungen einer niedrigeren Klasse als auf der Buchung angegeben herabgestuft werden. Die anderweitige Beförderung sollte dem Fluggast ohne Zusatzkosten angeboten werden, auch wenn Fluggäste von einem anderen Luftfahrtunternehmen oder mit einem anderen Verkehrsträger oder in einer höheren Klasse oder zu einem höheren Preis, als für die ursprüngliche Leistung gezahlt wurde, befördert werden. Es sollten angemessene Bemühungen unternommen werden, um zusätzliches Umsteigen zu vermeiden. ***Menschen mit Behinderungen oder Menschen mit eingeschränkter Mobilität sollten bei anderweitiger Beförderung keinem zusätzlichen Anschlussflug unterliegen, es sei denn, der Fluggast hat etwas anderes vereinbart.*** Die Gesamtreisezeit ***sollte*** so nahe wie nach vernünftigem Ermessen möglich an der planmäßigen Reisezeit des

Sind mehrere Flüge mit vergleichbaren Zeitplänen verfügbar, so sollten Fluggäste mit dem Anspruch auf anderweitige Beförderung das Beförderungsangebot des Luftfahrtunternehmens auch mit den Luftfahrtunternehmen annehmen, die mit dem ausführenden Luftfahrtunternehmen zusammenarbeiten. Wurden für den ursprünglichen Flug Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderung oder Personen mit eingeschränkter Mobilität gebucht, so sollten diese Unterstützungsleistungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates[15] auch im Rahmen des alternativen Transports verfügbar sein.

[15] Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität (ABl. L 204 vom 26.7.2006, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1107/oj).

ursprünglichen Fluges in derselben oder erforderlichenfalls einer höheren Beförderungsklasse liegen***, wobei die am Flughafen, an dem die Störung aufgetreten ist, verfügbaren Optionen berücksichtigt werden***. Sind mehrere Flüge mit vergleichbaren Zeitplänen verfügbar, so sollten Fluggäste mit dem Anspruch auf anderweitige Beförderung das Beförderungsangebot des Luftfahrtunternehmens auch mit den Luftfahrtunternehmen annehmen, die mit dem ausführenden Luftfahrtunternehmen zusammenarbeiten***. Wenn das ausführende Luftfahrtunternehmen dem Fluggast eine anderweitige Beförderung unter vergleichbaren Beförderungsbedingungen anbietet, sollte der Fluggast diese anderweitige Beförderung annehmen. Bietet das ausführende Luftfahrtunternehmen dem Fluggast Optionen für eine anderweitige Beförderung an, die nicht unter vergleichbaren Beförderungsbedingungen erfolgen, hat der Fluggast das Recht, eine solche anderweitige Beförderung abzulehnen. Das Recht auf anderweitige Beförderung, einschließlich der selbstorganisierten Weiterreise, sollte aufrechterhalten werden.*** Wurden für den ursprünglichen Flug Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderung oder Personen mit eingeschränkter Mobilität gebucht, so sollten diese Unterstützungsleistungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates[15] auch im Rahmen des alternativen Transports verfügbar sein.

[15] Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität (ABl. L 204 vom 26.7.2006, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1107/oj).

Abänderung 30

Standpunkt des Rates
Erwägung 31 a (neu)

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
	(31a) Sobald ein Fluggast das ausführende Luftfahrtunternehmen über seine Entscheidung informiert hat, seine Weiterreise fortzusetzen, und wenn das ausführende Luftfahrtunternehmen innerhalb von drei Stunden keine anderweitige Beförderung angeboten hat, sollte der Fluggast das Recht haben, eine Weiterreise unter vergleichbaren Beförderungsbedingungen selbst zu organisieren, um sein Endziel ohne weitere Verzögerung zu erreichen. Der Fluggast sollte jedoch bis zu dem Zeitpunkt, an dem er das ausführende Luftfahrtunternehmen über seine Entscheidung informiert, eine Weiterreise selbst zu organisieren, nach wie vor Anspruch auf eine anderweitige Beförderung durch das ausführende Luftfahrtunternehmen haben. Fluggäste, die ihre Weiterreise selbst organisieren, sollten die Kosten auf ein Maß begrenzen, das notwendig, angemessen und zumutbar ist.

Abänderung 31

Standpunkt des Rates
Erwägung 31 b (neu)

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
	(31b) Die Unterstützung könnte eingeschränkt oder abgelehnt werden, wenn ihre Bereitstellung selbst zu weiteren Verzögerungen für Fluggäste führen würde, die auf einen verspäteten Flug oder auf die anderweitige Beförderung warten. Wenn ein Flug spät am Abend verspätet ist, aber

voraussichtlich innerhalb kurzer Zeit starten kann und die Unterbringung der Fluggäste in Hotels sowie deren Rücktransport zum Flughafen mitten in der Nacht zu einer deutlich längeren Verzögerung führen könnte, sollte das Luftfahrtunternehmen berechtigt sein, die Bereitstellung einer Hotelunterbringung und der entsprechenden Transfers abzulehnen. Ebenso sollte ein Luftfahrtunternehmen, wenn es kurz davor ist, Speisen und Getränke bereitzustellen, aber darüber informiert wird, dass der Flug zum Boarding bereitsteht, berechtigt sein, die Bereitstellung dieser Unterstützung abzulehnen. Abgesehen von diesen Fällen sollte diese Einschränkung nur in sehr außergewöhnlichen Fällen angewandt werden, da alle Anstrengungen unternommen werden sollten, um Unannehmlichkeiten für die Fluggäste zu verringern.

Abänderung 32

Standpunkt des Rates
Erwägung 32

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
(32) Die Luftfahrtunternehmens sollten den Fluggästen von der planmäßigen Abflugzeit bis zum Abflug ihres Fluges ***oder ihrer anderweitigen Beförderung*** Unterstützungsleistungen anbieten. Im Fall außergewöhnlicher Umstände über einen langen Zeitraum müssen die Luftfahrtunternehmen derzeit unbeschränkt für die Unterbringung ihrer Fluggäste aufkommen. ***Wegen des Fehlens einer absehbaren zeitlichen Beschränkung kann diese Ungewissheit die finanzielle Stabilität des Luftfahrtunternehmens gefährden, was wiederum negative Folgen für die Fluggäste hinsichtlich der Anbindungen hat.*** Die Luftfahrtunternehmen sollten daher die Bereitstellung ***einer Unterkunft*** auf drei	(32) Die Luftfahrtunternehmens sollten den Fluggästen von der planmäßigen Abflugzeit bis zum Abflug ihres Fluges Unterstützungsleistungen anbieten. Im Fall außergewöhnlicher Umstände über einen langen Zeitraum müssen die Luftfahrtunternehmen derzeit unbeschränkt für die Unterbringung ihrer Fluggäste aufkommen. Die Luftfahrtunternehmen sollten daher die Bereitstellung ***der Betreuung hinsichtlich der Dauer der Unterbringung und – wenn sich die Fluggäste selbst um ihre Unterbringung kümmern – hinsichtlich der Kosten und Betreuung*** auf drei Nächte beschränken können. Darüber hinaus sollte durch Notfallplanungen und schnellere anderweitige Beförderungen das Risiko,

Nächte beschränken können. Darüber hinaus sollte durch Notfallplanungen und schnellere anderweitige Beförderungen das Risiko, dass Fluggäste über einen langen Zeitraum festsitzen, gemindert werden.

dass Fluggäste über einen langen Zeitraum festsitzen, gemindert werden.

Abänderung 33

Standpunkt des Rates
Erwägung 33

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
(33) Das ausführende Luftfahrtunternehmen muss gegebenenfalls Fluggästen mit besonderen Bedürfnissen, wie Menschen mit Behinderung, Personen mit eingeschränkter Mobilität, Kindern ohne Begleitung, Kleinkindern, Schwangeren und Personen, die besondere medizinische Betreuung benötigen, wie Menschen mit schwerem Diabetes oder Epilepsie, besondere Aufmerksamkeit zukommen lassen. Insbesondere kann es schwieriger sein, sich im Falle einer Flugstörung um eine Unterbringung zu kümmern. Diese Kategorien von Fluggästen sollten daher von den Beschränkungen des Anspruchs auf Unterbringung, die im Fall außergewöhnlicher Umstände vorgesehen sind, ausgenommen werden***, sofern sie das ausführende Luftfahrtunternehmen rechtzeitig informiert haben***.	(33) Das ausführende Luftfahrtunternehmen muss gegebenenfalls Fluggästen mit besonderen Bedürfnissen, wie Menschen mit Behinderung, Personen mit eingeschränkter Mobilität, Kindern ohne Begleitung, Kleinkindern, Schwangeren und Personen, die besondere medizinische Betreuung benötigen, wie Menschen mit schwerem Diabetes oder Epilepsie, besondere Aufmerksamkeit zukommen lassen. Insbesondere kann es schwieriger sein, sich im Falle einer Flugstörung um eine Unterbringung zu kümmern. Diese Kategorien von Fluggästen sollten daher von den Beschränkungen des Anspruchs auf Unterbringung, die im Fall außergewöhnlicher Umstände vorgesehen sind, ***auf jeden Fall*** ausgenommen werden.

Abänderung 34

Standpunkt des Rates
Erwägung 33 a (neu)

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
	(33a) Die Dienstleistungserbringer sollten sicherstellen, dass Menschen mit Behinderung und Personen mit eingeschränkter Mobilität das Recht haben, an Bord jederzeit kostenlos sicherheitsgeprüfte Atemgeräte zu

	benutzen. Die Kommission sollte in Zusammenarbeit mit der entsprechenden Branche und Vertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderung und Personen mit eingeschränkter Mobilität eine Liste mit genehmigten medizinischen Sauerstoffgeräten erstellen und dabei die Sicherheitserfordernisse gebührend berücksichtigen.

Abänderung 35

Standpunkt des Rates
Erwägung 34

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
(34) Die Verordnung (EG) Nr. 261/2004 gilt auch für Fluggäste, die ihren Flug als Teil einer Pauschalreise gebucht haben. Mit dieser Änderungsverordnung soll die Kohärenz zwischen der Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates[16] und der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 weiter verbessert werden. In diesem Zusammenhang ***dürfen*** Fluggäste ***einander entsprechende*** Ansprüche, ***insbesondere nach diesen beiden Rechtsakten***, nicht kumulieren.	(34) Die Verordnung (EG) Nr. 261/2004 gilt auch für Fluggäste, die ihren Flug als Teil einer Pauschalreise gebucht haben. Mit dieser Änderungsverordnung soll die Kohärenz zwischen der Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates[16] und der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 weiter verbessert werden. In diesem Zusammenhang ***sollten*** Fluggäste ***wählen können, auf welcher der beiden Rechtsgrundlagen sie ihre Ansprüche geltend machen, und gegebenenfalls Ansprüche auf der Grundlage beider Rechtsakte erheben können. Ein Fluggast, der eine Luftbeförderung als Teil einer Pauschalreise gebucht hat, sollte Ansprüche auf der Grundlage beider Rechtsakte erheben können, wenn er beispielsweise vom Luftfahrtunternehmen eine Entschädigung für einen verspäteten Flug erhalten hat, aber gegenüber dem Reiseveranstalter Anspruch auf eine Preisermäßigung oder Entschädigung für bestimmte Leistungen hat, wie etwa eine Hotelübernachtung, Mahlzeiten, einen Ausflug oder andere Ereignisse, die infolge des verspäteten Fluges verpasst wurden. Fluggästen sollte jedoch*** nicht ***gestattet sein, Ansprüche zu*** kumulieren***, soweit die entsprechende Entschädigung***

	oder Preisermäßigung, die auf der Grundlage beider Rechtsakte gewährt wird, dasselbe Interesse schützt oder dasselbe Ziel verfolgt. Wenn Fluggäste ihren Anspruch beim Luftfahrtunternehmen geltend machen, sollte das Luftfahrtunternehmen den vollen Betrag der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 geschuldeten Ausgleichsleistung zahlen. Machen Fluggäste einen Anspruch gemäß der Richtlinie (EU) 2015/2302 geltend, sollte die vom Luftfahrtunternehmen gezahlte Entschädigung von den gemäß der Richtlinie (EU) 2015/2302 geschuldeten Zahlungen abgezogen werden, soweit die zugrunde liegenden Rechte dasselbe Interesse schützen oder dasselbe Ziel verfolgen.
[16] Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates (ABl. L 326 vom 11.12.2015, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2015/2302/oj).	[16] Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates (ABl. L 326 vom 11.12.2015, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2015/2302/oj).

Abänderung 36

Standpunkt des Rates
Erwägung 36

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
(36) In seinem Urteil in der Rechtssache C-502/18 (CS u. a. gegen České aerolinie a.s.)[17] zur Auslegung der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 hat der Gerichtshof entschieden, dass im Falle von Anschlussflügen im Geltungsbereich der Verordnung jedes ausführende Luftfahrtunternehmen, das an der	***entfällt***

Durchführung mindestens eines dieser Anschlussflüge beteiligt war, für Ausgleichsleistungen an den Fluggast nach dieser Verordnung haftet, unabhängig davon, ob der von diesem Luftfahrtunternehmen durchgeführte Flug gestört wurde oder nicht. Auch wenn Verordnung (EG) Nr. 261/2004 vorsieht, dass ausführende Luftfahrtunternehmen, die Pflichten nach dieser Verordnung erfüllen, bei Dritten Regress nehmen können, hat die Studie gezeigt, dass das in jener Verordnung vorgesehene Recht auf Regress nur unzureichend wirksam ist. Folglich tragen die Luftfahrtunternehmen der Union eine unverhältnismäßige finanzielle Belastung gegenüber Luftfahrtunternehmen aus Drittländern. Um die Wettbewerbsfähigkeit der Luftfahrtunternehmen der Union im Einklang mit den Empfehlungen des Berichts mit dem Titel „Die Zukunft der europäischen Wettbewerbsfähigkeit“ von September 2024 (im Folgenden „Draghi-Bericht“) wiederherzustellen und das Anbindungsangebot langfristig aufrechtzuerhalten, sollte die Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 daher die Haftung eines Luftfahrtunternehmens auf die Flüge beschränken, die es als ausführendes Luftfahrtunternehmen durchführt.

---

[17] Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 11. Juli 2019; CS u. a. gegen České aerolinie a.s., Rechtssache C-502/18, ECLI:EU:C:2019:604.

Abänderung 37

Standpunkt des Rates
Erwägung 37

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
(37) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 des Europäischen	(37) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 des Europäischen

Parlaments und des Rates[18] wird der Vertragspartner für die Beförderung im Luftverkehr verpflichtet, den Fluggast über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens zu unterrichten, und mit der Richtlinie 93/13/EWG des Rates[19] wird der Gewerbetreibende verpflichtet, den Verbraucher über die Vertragsbedingungen zu informieren. Die Fluggäste sollten ausführlicher über die ihnen bei einer Flugstörung zustehenden Rechte informiert und auch über die Gründe der Störung angemessen unterrichtet werden, sobald diese Informationen vorliegen. Diese Unterrichtung sollte auch dann ***erfolgen***, wenn der Fluggast den Flugschein über einen in der Union niedergelassenen Vermittler erworben hat. Diese Informationen sollten zumindest von dem Luftfahrtunternehmen oder dem Vermittler in einem barrierefreien Format erteilt werden, und gegebenenfalls durch sogenannte „Push"-Meldungen von mobilen Anwendungen oder andere digitale Mittel.

[18] Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2005 über die Erstellung einer gemeinschaftlichen Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Gemeinschaft eine Betriebsuntersagung ergangen ist, sowie über die Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens und zur Aufhebung des Artikels 9 der Richtlinie 2004/36/EG (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 344 vom 27.12.2005, S. 15, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2005/2111/oj).

[19] Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. L 95 vom 21.4.1993, S. 29, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1993/13/oj).

Parlaments und des Rates[18] wird der Vertragspartner für die Beförderung im Luftverkehr verpflichtet, den Fluggast über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens zu unterrichten, und mit der Richtlinie 93/13/EWG des Rates[19] wird der Gewerbetreibende verpflichtet, den Verbraucher über die Vertragsbedingungen zu informieren. Die Fluggäste sollten ausführlicher über die ihnen bei einer Flugstörung zustehenden Rechte informiert und auch über die Gründe der Störung angemessen unterrichtet werden, sobald diese Informationen vorliegen. Diese Unterrichtung sollte auch dann ***vom Luftfahrtunternehmen vorgenommen werden***, wenn der Fluggast den Flugschein über einen in der Union niedergelassenen Vermittler erworben hat. Diese Informationen sollten zumindest von dem Luftfahrtunternehmen oder dem Vermittler in einem barrierefreien Format erteilt werden, und gegebenenfalls durch sogenannte „Push"-Meldungen von mobilen Anwendungen oder andere digitale Mittel.

[18] Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2005 über die Erstellung einer gemeinschaftlichen Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Gemeinschaft eine Betriebsuntersagung ergangen ist, sowie über die Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens und zur Aufhebung des Artikels 9 der Richtlinie 2004/36/EG (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 344 vom 27.12.2005, S. 15, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2005/2111/oj).

[19] Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. L 95 vom 21.4.1993, S. 29, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1993/13/oj).

Abänderung 38

Standpunkt des Rates
Erwägung 38

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
(38) Um eine bessere Durchsetzung der Fluggastrechte zu gewährleisten, sollten die nationalen Durchsetzungsstellen die Durchsetzung der Verordnung (EG) Nr. 261/ 2004 überwachen und angemessene Sanktionen beschließen, um Anreize für die Einhaltung jener Verordnung zu schaffen.	***entfällt***

Abänderung 39

Standpunkt des Rates
Erwägung 38 a (neu)

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
	(38a) In seinem Sonderbericht 15/2021 zog der Europäische Rechnungshof den Schluss, dass die nationalen Durchsetzungsstellen keinen guten Überblick über die Einhaltung der Fluggastrechte durch die Betreiber haben. Ebenso kam die Kommission in ihren Bewertungen zu der Schlussfolgerung, dass die nationalen Durchsetzungsstellen bezüglich der Überwachung der Umsetzung der Verordnungen insgesamt sehr unterschiedliche Ansätze verfolgen: Während einige nationale Durchsetzungsstellen tendenziell sehr proaktiv vorgehen, scheinen andere lediglich auf eingehende Beschwerden zu reagieren. Um diesen Unzulänglichkeiten entgegenzutreten und eine bessere Durchsetzung der Fluggastrechte zu gewährleisten, sollten die Durchsetzungsmechanismen gestärkt werden, indem den nationalen Durchsetzungsstellen Unabhängigkeit gewährt, ein Mechanismus für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit

www.parlament.gv.at

	eingerichtet, ihre Befugnis zur Einholung von Informationen von Luftfahrtunternehmen gestärkt und eine wirksamere Sanktionsregelung eingeführt wird.

Abänderung 40

Standpunkt des Rates
Erwägung 39

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
(39) Um eine bessere Durchsetzung der Fluggastrechte zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen dass die Verbraucher Zugang zu Mechanismen zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten haben, wenn sie erfolglos eine Beschwerde eingelegt oder einen Antrag beim Luftfahrtunternehmen oder beim Vermittler eingereicht haben. ***Diese Mechanismen sollten das Recht der Mitgliedstaaten unberührt lassen, zu bestimmen, ob die Beteiligung*** der ***Luftfahrtunternehmen oder Vermittler*** obligatorisch sein ***sollte***.	(39) Um eine bessere Durchsetzung der Fluggastrechte zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Verbraucher Zugang zu Mechanismen zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten haben, wenn sie erfolglos eine Beschwerde eingelegt oder einen Antrag beim Luftfahrtunternehmen oder beim Vermittler eingereicht haben. ***Die Beteiligung der Luftfahrtunternehmen und Vermittler, die in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen, an Verfahren*** der ***alternativen Streitbeilegung sollte*** obligatorisch sein ***und ihre Entscheidungen sollten bindend sein***.

Abänderung 41

Standpunkt des Rates
Erwägung 39 a (neu)

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
	(39a) Da die gewerbliche Luftfahrt ein integrierter Unionsmarkt ist, sollten Maßnahmen zur gesicherten Durchsetzung der Verordnung auf der Ebene der Union wirkungsvoller sein und die Kommission sollte stärker eingebunden werden. Die Kommission sollte insbesondere besser darüber aufklären, inwieweit die Luftfahrtunternehmen die Vorschriften zu den Fluggastrechten einhalten, indem

	sie eine Liste der Luftfahrtunternehmen veröffentlicht, die diese Verordnung systematisch missachten.

Abänderung 42

Standpunkt des Rates
Erwägung 44

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
(44) Mit Blick auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen[20] und damit sichergestellt wird, dass bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von Mobilitätshilfen oder bei Verletzung oder Tod eines anerkannten Assistenzhundes die Ersatzbeschaffungskosten erstattet werden, sollten Luftfahrtunternehmen Menschen mit Behinderung und Personen mit eingeschränkter Mobilität im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 die Möglichkeit bieten, unentgeltlich das Interesse betragsmäßig anzugeben, die es ihnen nach dem Montrealer Übereinkommen ermöglicht, vollständigen Ersatz zu verlangen.	(44) Mit Blick auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen[20] und damit sichergestellt wird, dass bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von Mobilitätshilfen oder bei Verletzung oder Tod eines anerkannten Assistenzhundes die Ersatzbeschaffungskosten erstattet werden, sollten Luftfahrtunternehmen Menschen mit Behinderung und Personen mit eingeschränkter Mobilität im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 die Möglichkeit bieten, unentgeltlich das Interesse betragsmäßig anzugeben, die es ihnen nach dem Montrealer Übereinkommen ermöglicht, vollständigen Ersatz ***für den Verlust oder die Beschädigung*** zu verlangen. ***Die Luftfahrtunternehmen sollten die Fluggäste bei der Buchung des Fluges darüber informieren, dass sie dieses Interesse angeben können und welche Rechte sich daraus ableiten.***
[20] ABl. L 23 vom 27.1.2010, S. 37, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2010/48(1)/oj.	[20] ABl. L 23 vom 27.1.2010, S. 37, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2010/48(1)/oj.

Abänderung 43

Standpunkt des Rates
Erwägung 46

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
(46) ***Unter den Fluggästen herrscht mitunter Unklarheit über Abmessungen, Gewicht und Anzahl der Gepäckstücke***, die ***mit an Bord genommen werden dürfen. Damit die*** Fluggäste ***über die für nicht aufgegebenes*** und ***aufgegebenes Reisegepäck zulässigen Mengen ihres Flugscheins informiert sind***, ***sollten*** die ***Luftfahrtunternehmen bei der Buchung und am Flughafen diese Mengen eindeutig angeben. Wie vom Gerichtshof in seinem*** Urteil in der Rechtssache C-487/12 (Vueling Airlines SA gegen Instituto Galego de Consumo de la Xunta de Galicia)[21] ***anerkannt wurde, sollte es den Fluggästen gestattet sein***, ***unentgeltlich persönliche Gegenstände in die Kabine mitzuführen, die einen unverzichtbaren*** Bestandteil ***ihrer*** Beförderung ***darstellen, um den*** Fluggästen ***während ihrer Reise einen ausreichenden persönlichen Komfort zu gewährleisten, vorausgesetzt die persönlichen Gegenstände entsprechen den geltenden Sicherheits-*** und ***Gefahrenabwehranforderungen und erfüllen zumutbare*** Anforderungen ***in Bezug auf Gewicht und Abmessungen***. ***Als persönliche Gegenstände,*** die ***einen unverzichtbaren Bestandteil der Beförderung von*** Fluggästen ***darstellen, gelten*** die ***Gegenstände, die für die Dauer der Reise unverzichtbar sind; dazu können Reisepässe und andere Reisedokumente, unentbehrliche Arzneimittel, persönliche Geräte und Lesematerialien sowie Lebensmittel und Getränke in einer der Flugdauer angemessenen Menge gehören***.	(46) ***Mit der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 sollte für die Verwirklichung des darin enthaltenen Ziels gesorgt werden***, die ***Standards für den Schutz und die Information der*** Fluggäste ***zu erhöhen, ihre Rechte zu stärken*** und ***sicherzustellen***, ***dass*** die ***Geschäftstätigkeit von Luftfahrtunternehmen harmonisierten Bedingungen unterliegt, insbesondere in Bezug auf die Abmessungen des Handgepäcks. Gemäß dem*** Urteil ***des Gerichtshofs*** in der Rechtssache C-487/12 (Vueling Airlines SA gegen Instituto Galego de Consumo de la Xunta de Galicia)[21] ***ist Handgepäck (d. h. Gepäck***, ***das nicht aufgegeben wird) „als unverzichtbarer*** Bestandteil ***der*** Beförderung ***von*** Fluggästen ***anzusehen [...], so dass für seine Beförderung kein Zuschlag verlangt werden darf, sofern sein Gewicht*** und ***seine Abmessungen vernünftigen*** Anforderungen ***entsprechen“***. Die ***Fluggesellschaften sollten den*** Fluggästen ***außerdem*** die ***erlaubten Abmessungen des Handgepäcks eindeutig mitteilen***.
[21] Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 18. September 2014, Vueling Airlines SA gegen Instituto Galego de Consumo de la Xunta de Galicia, Rechtssache C-487/12, ECLI:EU:C:2014:2232.	[21] Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 18. September 2014, Vueling Airlines SA gegen Instituto Galego de Consumo de la Xunta de Galicia, Rechtssache C-487/12, ECLI:EU:C:2014:2232.

Abänderung 44

Standpunkt des Rates
Erwägung 46 a (neu)

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
	(46a) In Fällen, in denen persönliche Gegenstände oder Handgepäck in der Flugzeugkabine zurückgelassen werden oder verloren gehen, sollte für mehr Klarheit gesorgt werden, um die Bearbeitung entsprechender Anträge zu erleichtern, ein strafferes Verfahren sicherzustellen und zusätzliche Belastungen oder Missverständnisse für die Fluggäste zu verhindern.

Abänderung 45

Standpunkt des Rates
Erwägung 47

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
(47) Die Fluggäste sollten bei der Buchung in einem klaren und barrierefreien Format über die höchstzulässigen Abmessungen und das höchstzulässige Gewicht des Reisegepäcks informiert werden, das sie in die Kabine mitführen dürfen. Unbeschadet des Grundsatzes der Preisfreiheit sollten die Luftfahrtunternehmen angemessene Regelungen in Bezug auf die Abmessungen von Handgepäck festlegen, die es den Fluggästen ermöglicht, ein Handgepäck in die Kabine mitzuführen, sofern die geltenden Sicherheits- und Gefahrenabwehranforderungen eingehalten werden. Angesichts der Vielfalt der Regelungen der Luftfahrtunternehmen sollte bei der Überprüfung der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates[22] bewertet werden, ob einheitliche Mindestvorschriften für Handgepäck festgelegt werden können.	***entfällt***

[22] Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft (ABl. L 293 vom 31.10.2008, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2008/1008/oj).

Abänderung 46

Standpunkt des Rates
Erwägung 48

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
(48) Musikinstrumente können von enormem monetärem, künstlerischem und historischem Wert sein. Darüber hinaus sind Musikinstrumente das Berufswerkzeug von Musikern, auf denen sie regelmäßig üben und spielen, und können nicht ohne Weiteres ersetzt werden. Daher sollte es Fluggästen gestattet sein, Musikinstrumente in eigener Verantwortung in der Kabine mitzuführen, sofern diese Instrumente die Kapazitäts- sowie Sicherheits- und Gefahrenabwehrvorschriften und die Regelungen der jeweiligen Luftfahrtunternehmen für die zulässigen Gepäckmengen einhalten. Sind die Kapazitäts- sowie Sicherheits- und Gefahrenabwehranforderungen erfüllt, so sollte das Luftfahrtunternehmen bestrebt sein, den Fluggästen das Mitführen von Musikinstrumenten auf zusätzlichen Sitzplätzen zu erlauben, sofern die entsprechenden Flugpreise dafür bezahlt wurden. Ist dies nicht möglich, so sollten Musikinstrumente, soweit möglich, unter geeigneten Bedingungen im Frachtraum des Luftfahrzeugs mitgeführt werden. Die Verordnung (EG) Nr. 2027/97 sollte daher entsprechend geändert werden.	(48) Musikinstrumente können von enormem monetärem, künstlerischem und historischem Wert sein. Darüber hinaus sind Musikinstrumente das Berufswerkzeug von Musikern, auf denen sie regelmäßig üben und spielen, und können nicht ohne Weiteres ersetzt werden. Daher sollte es Fluggästen gestattet sein, Musikinstrumente in eigener Verantwortung in der Kabine mitzuführen, sofern diese Instrumente die Kapazitäts- sowie Sicherheits- und Gefahrenabwehrvorschriften und die Regelungen der jeweiligen Luftfahrtunternehmen für die zulässigen Gepäckmengen einhalten. ***Damit die Fluggäste beurteilen können, ob ihr Musikinstrument in der Kabine mitgeführt werden kann, sollten die Luftfahrtunternehmen sie über die Größe der Aufbewahrungsmöglichkeiten informieren.*** Sind die Kapazitäts- sowie Sicherheits- und Gefahrenabwehranforderungen erfüllt, so sollte das Luftfahrtunternehmen bestrebt sein, den Fluggästen das Mitführen von Musikinstrumenten auf zusätzlichen Sitzplätzen zu erlauben, sofern die entsprechenden Flugpreise dafür bezahlt wurden. Ist dies nicht möglich, so sollten Musikinstrumente, soweit möglich, unter

	geeigneten Bedingungen im Frachtraum des Luftfahrzeugs mitgeführt werden. Die Verordnung (EG) Nr. 2027/97 sollte daher entsprechend geändert werden.

Abänderung 47

Standpunkt des Rates
Erwägung 51

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
(51) Um der wirtschaftlichen Entwicklung Rechnung zu tragen, sind die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2027/97 genannten Haftungshöchstbeträge gemäß der Überprüfung, die die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) nach Maßgabe von Artikel 24 Absatz 2 des Montrealer Übereinkommens vorgenommen hat, regelmäßig von den Luftfahrtunternehmen anzupassen.	***entfällt***

Abänderung 48

Standpunkt des Rates
Erwägung 52

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
(52) Im Draghi-Bericht wurden die entscheidende Rolle des Verkehrs für die Wettbewerbsfähigkeit der Union hervorgehoben. Er legte auch das Risiko einer Verlagerung von Geschäftstätigkeiten von Verkehrsknotenpunkten der Union in jene ihrer Nachbarschaft dar, die sich aus asymmetrischen Vorschriften ergeben. Die Verordnung (EG) Nr. 261/2004 gilt nur dann für Fluggäste, die von einem Flughafen in einem Drittland zu einem Flughafen reisen, der in dem unter die Verträge fallenden Gebiet eines Mitgliedstaats liegt, wenn es sich bei dem ausführenden Luftfahrtunternehmen des betreffenden Fluges um ein Luftfahrtunternehmen der Union handelt.	(52) Im Draghi-Bericht wurde die entscheidende Rolle des Verkehrs für die Wettbewerbsfähigkeit der Union hervorgehoben. Er legte auch das Risiko einer Verlagerung von Geschäftstätigkeiten von Verkehrsknotenpunkten der Union in jene ihrer Nachbarschaft dar, die sich aus asymmetrischen Vorschriften ergeben. Die Verordnung (EG) Nr. 261/2004 gilt nur dann für Fluggäste, die von einem Flughafen in einem Drittland zu einem Flughafen reisen, der in dem unter die Verträge fallenden Gebiet eines Mitgliedstaats liegt, wenn es sich bei dem ausführenden Luftfahrtunternehmen des betreffenden Fluges um ein Luftfahrtunternehmen der Union handelt.

Innerhalb von drei Jahren nach dem Geltungsbeginn der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 sollte die Kommission die ***Durchführbarkeit einer Überarbeitung des Anwendungsbereichs*** dieser Verordnung ***bewerten***, um das Maß an Schutz der Fluggäste und gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen Luftfahrtunternehmen aus der Union und aus Drittländern weiter zu fördern.	***Diese Ergebnisse stützen*** die ***Entscheidung des Unionsgesetzgebers, den Anwendungsbereich*** dieser Verordnung ***zu überarbeiten***, um das Maß an Schutz der Fluggäste und gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen Luftfahrtunternehmen aus der Union und aus Drittländern weiter zu fördern.

Abänderung 49

Standpunkt des Rates
Erwägung 53

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
(53) ***Im Rahmen der Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 sollte*** ein ***Mechanismus zum Schutz der Fluggäste*** im Falle der ***Insolvenz*** von Luftfahrtunternehmen ***geprüft werden***.	(53) ***In einem wirksamen Regelwerk für Fluggastrechte ist die finanzielle Absicherung von Fluggästen bei Ausfall einer Fluggesellschaft*** ein ***zentrales Element. Zur besseren Absicherung von Fluggästen*** im Falle der ***Annullierung*** von ***Flügen infolge der Insolvenz eines Luftfahrtunternehmens oder der Einstellung des Flugbetriebs eines Luftfahrtunternehmens aufgrund des Entzugs seiner Betriebsgenehmigung sollten*** Luftfahrtunternehmen ***verpflichtet sein, einen ausreichenden Nachweis dafür zu erbringen, dass eine Rückerstattung oder der Rücktransport der Fluggäste sichergestellt ist***.

Abänderung 50

Standpunkt des Rates
Erwägung 53 a (neu)

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
	(53a) Durch die Einrichtung eines Garantiefonds oder eines verbindlichen Versicherungssystems könnte zum Beispiel dafür gesorgt werden, dass ein Luftfahrtunternehmen bei der Annullierung eines Fluges infolge seiner

	Insolvenz oder infolge der Einstellung seines Flugbetriebs aufgrund des Entzugs der Betriebsgenehmigung den Fluggästen die Kosten erstatten oder für ihre Rückreise sorgen kann.

Abänderung 51

Standpunkt des Rates
Erwägung 54

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
(54) Grönland ist besonders rauen Wetterbedingungen ausgesetzt und durch eine sehr geringe Bevölkerungsdichte und die Abgelegenheit seiner besiedelten Orte gekennzeichnet. Um die Anbindung zu gewährleisten und die Verfügbarkeit von Flügen innerhalb Grönlands zu erhalten, sollte für Flüge innerhalb Grönlands keine Verpflichtung zu Ausgleichsleistungen bestehen, auch wenn es sich bei diesen Flügen um Anschlussflüge handelt, die im Gebiet eines Mitgliedstaats ankommen, das den Bestimmungen der Verträge unterliegt, oder von einem solchen Gebiet abfliegen.	***entfällt***

Abänderung 52

Standpunkt des Rates
Erwägung 55

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
(55) Die Verordnung (EG) Nr. 261/2004 sollte unbeschadet des Status und der Souveränität über die Landenge von Gibraltar, auf der sich der Flughafen von Gibraltar befindet, und der diesbezüglichen Rechtsstellung des Königreichs Spanien gelten, und unter Berücksichtigung der derzeitigen Umstände und im Interesse der Rechtssicherheit sollte präzisiert werden, dass die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 nur dann für den	***entfällt***

Flughafen von Gibraltar gelten sollten, wenn das Königreich Spanien nach Beilegung seiner Streitigkeit zwischen dem Königreich Spanien und dem Vereinigten Königreich in der Lage ist, eine wirksame Kontrolle über den Flughafen von Gibraltar auszuüben und die Anwendung der in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften auf diesen Flughafen sicherzustellen, und eine Mitteilung über die Beilegung der Streitigkeit im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurde.

Abänderung 53

Standpunkt des Rates
Erwägung 55 a (neu)

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
	(55a) Im Rahmen dieser Verordnung sollten die Grundrechte sowie die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannten Grundsätze gewahrt werden; hierzu gehören unter anderem der Verbraucherschutz, das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten, das Verbot jeglicher Form von Diskriminierung und die Integration von Menschen mit Behinderung sowie das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht.

Abänderung 54

Standpunkt des Rates
Erwägung 55 b (neu)

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
	(55b) Um den Schutz von Fluggästen auch jenseits der Grenzen der Union zu verbessern, sollten Fluggastrechte zudem Gegenstand bilateraler und

internationaler Übereinkünfte sein.

Abänderung 55

Standpunkt des Rates
Erwägung 55 c (neu)

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
	(55c) Spezielle Einrichtungen für Fluggäste mit schweren Behinderungen, die Umkleidekabinen und Toilettenanlagen (sogenannte „Changing Places“) benötigen, sollten dem Fluggast auf allen Flughäfen in der Union mit einem jährlichen Fluggastaufkommen von mehr als einer Million Fluggästen kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Abänderung 56

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
	ca) ‚Flughafenleitungsorgan‘ eine Stelle, die nach den nationalen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder Verträgen – gegebenenfalls neben anderen Tätigkeiten – die Aufgabe hat, die Einrichtungen eines Flughafens oder Flughafennetzes zu verwalten und zu betreiben, und der die Koordinierung und Überwachung der Tätigkeiten der verschiedenen Akteure auf dem betreffenden Flughafen oder in dem betreffenden Flughafennetz obliegt;

Abänderung 57

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
	fa) ‚Flugscheinkosten' den endgültigen am Ende des Buchungsprozesses zu zahlenden Preis, der die Tarife für die Flugleistung und alle anwendbaren Steuern, Gebühren, Zuschläge und Entgelte, die für alle im Flugschein eingeschlossenen fakultativen und nicht fakultativen Dienstleistungen entrichtet werden, umfasst, ausgenommen Vermittlungsgebühren, unabhängig davon, ob diese Sonderleistungen und Gebühren zusammen mit den Tarifen für die Verkehrsdienste oder getrennt zu einem späteren Zeitpunkt gezahlt wurden;

Abänderung 58

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe f b (neu)

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
	fb) ‚Buchung' den Umstand, dass der Fluggast über einen Flugschein oder einen anderen Nachweis verfügt, aus dem hervorgeht, dass die Buchung von dem Luftfahrtunternehmen oder dem Veranstalter akzeptiert und registriert wurde;

Abänderung 59

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe g

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
b) Buchstabe g wird gestrichen.	***entfällt***

Abänderung 60

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe c
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe i

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
i) ‚Mensch mit Behinderung' und ‚Person mit eingeschränkter Mobilität' jede Person ***mit einer dauerhaften oder vorübergehenden*** körperlichen***, geistigen, intellektuellen*** oder ***sensorischen Beeinträchtigung***, ***die in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren der vollen***, ***tatsächlichen und mit*** anderen ***Passagieren gleichberechtigten Benutzung von Beförderungsmitteln durch diese Person entgegenstehen kann, oder eine Person,*** die ***bei*** der ***Benutzung von Beförderungsmitteln aufgrund des Alters nur eingeschränkt mobil ist***;	i) ‚Mensch mit Behinderung' und ‚Person mit eingeschränkter Mobilität' jede Person***, deren Mobilität bei der Benutzung von Beförderungsmitteln aufgrund einer*** körperlichen ***Behinderung (sensorisch*** oder ***lokomotorisch***, ***dauerhaft oder vorübergehend), einer geistigen Behinderung oder Beeinträchtigung***, ***einer*** anderen ***Behinderung oder des Alters eingeschränkt ist und deren Zustand eine angemessene Betreuung sowie*** die ***Anpassung*** der ***für alle Fluggäste bereitgestellten Dienstleistungen an die besonderen Bedürfnisse dieser Person erfordert***;

Abänderung 61

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe c
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe j

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
j) ‚Nichtbeförderung' die Weigerung, Fluggäste zu befördern, obwohl sie sich unter den in Artikel 4 Absatz 1 genannten Bedingungen am Flugsteig eingefunden haben, oder wenn sie vorab darüber informiert wurden, dass sie gegen ihren Willen nicht befördert werden***, sofern keine vertretbaren Gründe für die Nichtbeförderung gegeben sind, wie etwa Gesundheit, Sicherheit, Gefahrenabwehr oder unzureichende Reiseunterlagen;***	j) ‚Nichtbeförderung' die Weigerung, Fluggäste zu befördern, obwohl sie sich unter den in Artikel 4 Absatz 1 genannten Bedingungen am Flugsteig eingefunden haben, oder wenn sie vorab darüber informiert wurden, dass sie gegen ihren Willen nicht befördert werden***.***

Abänderung 62

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe c
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe l – Ziffer i

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
i) ein Flug, bei dem das Flugzeug startete, aber aus einem beliebigen Grund entweder zu einem anderen als dem auf dem Flugschein angegebenen Ankunftsflughafen umgeleitet wurde oder zum Abflugflughafen zurückkehrte, und der nicht zu dem auf dem Flugschein angegebenen Ankunftsflughafen fortgesetzt werden konnte***, es sei denn, der tatsächliche Ankunftsflughafen und der auf dem Flugschein angegebene Ankunftsflughafen bedienen denselben Ort, dieselbe Stadt oder dieselbe Region und das Luftfahrtunternehmen hat dem Fluggast die Beförderung zu dem auf dem Flugschein angegebenen Ankunftsflughafen bereitgestellt***; oder	i) ein Flug, bei dem das Flugzeug startete, aber aus einem beliebigen Grund entweder zu einem anderen als dem auf dem Flugschein angegebenen Ankunftsflughafen umgeleitet wurde oder zum Abflugflughafen zurückkehrte, und der nicht zu dem auf dem Flugschein angegebenen Ankunftsflughafen fortgesetzt werden konnte; oder

Abänderung 63

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe c
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe l – Ziffer ii

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
ii) einem Fluggast ein Flugschein ausgestellt wurde und die auf dem Flugschein des Fluggastes angegebene Abflugzeit um mehr als eine Stunde vorverlegt wurde***, ist dies ebenfalls als Annullierung zu behandeln, es sei denn, die Abfertigungszeit und die Einstiegszeit bleiben unverändert oder der Fluggast hat den verschobenen Flug angetreten;***	ii) einem Fluggast ein Flugschein ausgestellt wurde und die auf dem Flugschein des Fluggastes angegebene Abflugzeit um mehr als eine Stunde vorverlegt wurde**.**

Abänderung 64

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe d

Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe o

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
o) ‚Verspätung bei der Ankunft' den Zeitunterschied zwischen der auf dem Flugschein des Fluggastes angegebenen Ankunftszeit und der tatsächlichen Ankunftszeit des Fluges;	o) ‚Verspätung bei der Ankunft' den Zeitunterschied zwischen der auf dem Flugschein des Fluggastes angegebenen Ankunftszeit und der tatsächlichen Ankunftszeit des Fluges; ***ein Flug, bei dem das Luftfahrzeug gestartet ist, anschließend jedoch zum Ausgangsflughafen zurückkehren muss und zu einem späteren Zeitpunkt erneut startet, gilt als bei der Ankunft verspätet;***

Abänderung 65

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe d
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe p

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
p) ‚Beförderungsklasse' einen Teil der Fluggastkabine eines Luftfahrzeugs, der durch ***unterschiedliche*** Sitze, ***eine unterschiedliche*** Anordnung der Sitze ***oder jeden anderen Unterschied*** beim Service für die Fluggäste im Vergleich zu anderen Teilen der Kabine gekennzeichnet ist***;***	p) ‚Beförderungsklasse' einen Teil der Fluggastkabine eines Luftfahrzeugs, der durch ***einen im Luftbeförderungsvertrag angegebenen spezifischen Code oder durch eine Kombination unterschiedlicher*** Sitze, ***einer unterschiedlichen*** Anordnung der Sitze ***und anderer Unterschiede*** beim Service***, wie spezifisches Catering,*** für die Fluggäste im Vergleich zu anderen Teilen der Kabine gekennzeichnet ist***.***

Abänderung 66

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe d
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe q

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
q) ‚Luftbeförderungsvertrag' einen Beförderungsvertrag zwischen einem	q) ‚Luftbeförderungsvertrag' einen Beförderungsvertrag zwischen einem

Luftfahrtunternehmen oder dessen zugelassenem Händler und einem Fluggast über die Erbringung eines oder mehrerer Flüge;	Luftfahrtunternehmen oder dessen zugelassenem Händler und einem Fluggast ***oder mehreren Fluggästen*** über die Erbringung eines oder mehrerer Flüge;

Abänderung 67

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe d
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe r

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
r) ‚außergewöhnliche Umstände' Umstände, die aufgrund ihrer Natur oder Ursache nicht Teil der normalen Ausübung der Tätigkeit des betroffenen Luftfahrtunternehmens sind und von ihm tatsächlich nicht zu beherrschen sind, wie etwa die Umstände auf der nicht erschöpfenden Liste von außergewöhnlichen Umständen in Nummer 1 des Anhangs aber ausgeschlossen der Umstände auf der nicht erschöpfenden Liste von Umständen in Nummer 2 des Anhangs.	***entfällt***

Abänderung 68

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe d
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe t

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
t) ‚Anschlussflug' einen Flug, der als Teil einer Reise dazu dient, es dem Fluggast zu ermöglichen, vom ersten Abflugort abzureisen und an einem Umsteigepunkt anzukommen, um von dort einen anderen Flug anzutreten, oder dazu dient, es dem Fluggast zu ermöglichen, von einem anderen Umsteigepunkt abzureisen, um es dem Fluggast zu ermöglichen, einen anderen Umsteigepunkt oder sein Endziel	t) ‚Anschlussflug' einen Flug, der als Teil einer Reise ***im Rahmen eines einzigen Beförderungsvertrags oder einer einzigen Buchungsnummer oder im Rahmen von beidem*** dazu dient, es dem Fluggast zu ermöglichen, vom ersten Abflugort abzureisen und an einem Umsteigepunkt anzukommen, um von dort einen anderen Flug anzutreten, oder dazu dient, es dem Fluggast zu ermöglichen, von einem anderen Umsteigepunkt abzureisen, um es

zu erreichen;	dem Fluggast zu ermöglichen, einen anderen Umsteigepunkt oder sein Endziel zu erreichen;

Abänderung 69

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe d
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe za a (neu)

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
	zaa) ‚Kind ohne Begleitung' ein ohne begleitenden Elternteil oder autorisierte Begleitperson reisendes Kind, für dessen Betreuung das Luftfahrtunternehmen gemäß seinen veröffentlichten Bestimmungen die Verantwortung übernommen hat;

Abänderung 70

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe d
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe zf a (neu)

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
	zfa) ‚persönlicher Gegenstand' ein nicht aufgegebenes Reisegepäckstück, das den Gefahrenabwehr- und Sicherheitsanforderungen entspricht und entweder Höchstabmessungen von 40 x 30 x 15 cm hat oder unter dem Sitz vor dem Sitz, in dem der Fluggast sitzt, verstaut werden kann;

Abänderung 71

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe d
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe zf b (neu)

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
	zfb) ‚Handgepäck' ein nicht aufgegebenes Reisegepäckstück, das kein persönlicher Gegenstand ist und das den Gefahrenabwehr- und Sicherheitsanforderungen entspricht.

Abänderung 72

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 3 - Absatz 1 – Buchstabe b

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
b) ***sofern das ausführende Luftfahrtunternehmen ein Luftfahrtunternehmen der Union ist,*** für Fluggäste, die von einem Flughafen in einem Drittstaat einen Flug zu einem Flughafen im Gebiet eines Mitgliedstaats, das den Bestimmungen der Verträge unterliegt, antreten, es sei denn, sie haben in diesem Drittstaat Gegen- oder Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen erhalten.	b) für Fluggäste, die von einem Flughafen in einem Drittstaat einen Flug zu einem Flughafen im Gebiet eines Mitgliedstaats, das den Bestimmungen der Verträge unterliegt, antreten, es sei denn, sie haben in diesem Drittstaat ***gleichwertige*** Gegen- oder Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen erhalten.

Abänderung 73

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 3 - Absatz 3

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
(3) Diese Verordnung gilt nicht für Fluggäste, die kostenlos oder zu einem reduzierten Tarif reisen, der für die Öffentlichkeit nicht unmittelbar oder mittelbar verfügbar ist. Sie gilt jedoch für Fluggäste mit Flugscheinen, die im Rahmen eines Kundenbindungsprogramms oder anderer Werbeprogramme von einem	***entfällt***

Luftfahrtunternehmen oder einem Vermittler ausgegeben wurden.

Abänderung 74

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 3 - Absatz 7

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
(7) Artikel 7 dieser Verordnung findet keine Anwendung, wenn die Störung auf einem Anschlussflug eintritt, der sowohl von einem Flughafen in Grönland abgeht als auch dort ankommt.	***entfällt***

Abänderung 75

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 3 - Absatz 8 – Unterabsatz 1

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
Diese Verordnung lässt den Rechtsstandpunkt des Königreichs Spanien in Bezug auf das Gebiet Gibraltars sowie die Landenge und den darauf errichteten Flughafen unberührt.	***entfällt***

Abänderung 76

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 3 - Absatz 8 – Unterabsatz 2

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
Sie gilt für den Flughafen Gibraltar, wenn das Königreich Spanien nach einer Beilegung seiner Streitigkeit mit dem Vereinigten Königreich in der Lage ist, die tatsächliche Kontrolle über diesen	***entfällt***

Flughafen auszuüben und die Anwendung dieser Verordnung auf diesen Flughafen sicherzustellen. Das Königreich Spanien teilt der Kommission mit, wenn diese Bedingungen erfüllt sind, und die Kommission veröffentlicht eine Mitteilung über die Beilegung der Streitigkeit im Amtsblatt der Europäischen Union. Diese Verordnung gilt ab dem ersten Tag des Monats nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Mitteilung im Amtsblatt der Europäischen Union für diesen Flughafen.“

Abänderung 77

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 4 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
Ist für ein ausführendes Luftfahrtunternehmen nach vernünftigem Ermessen absehbar, dass Fluggästen die Beförderung zu verweigern ist, so unterrichtet es unverzüglich die betroffenen Fluggäste. Das ausführende Luftfahrtunternehmen teilt den betroffenen Fluggästen gleichzeitig ihre spezifischen Rechte gemäß dieser Verordnung mit, die für den betreffenden Fall gelten, insbesondere in Bezug auf das Recht auf Erstattung ***und auf*** anderweitige Beförderung ***gemäß Artikel 8*** und das Recht auf Unterstützungsleistungen gemäß ***Artikel 9***.	Ist für ein ausführendes Luftfahrtunternehmen nach vernünftigem Ermessen absehbar, dass Fluggästen die Beförderung zu verweigern ist, so unterrichtet es unverzüglich die betroffenen Fluggäste. Das ausführende Luftfahrtunternehmen teilt den betroffenen Fluggästen gleichzeitig ihre spezifischen Rechte gemäß dieser Verordnung mit, die für den betreffenden Fall gelten, insbesondere in Bezug auf das Recht auf Erstattung***,*** anderweitige Beförderung ***und Ausgleichsleistungen*** und das Recht auf Unterstützungsleistungen gemäß ***dieser Verordnung***.

Abänderung 78

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 4 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
Das ausführende Luftfahrtunternehmen ruft Freiwillige auf unter Bedingungen, die zwischen jedem Freiwilligen und dem ausführenden Luftfahrtunternehmen zu vereinbaren sind. Eine solche Vereinbarung mit jedem Freiwilligen über die Gegenleistungen ersetzt nur dann den Anspruch des Freiwilligen auf Ausgleich nach Artikel 7 Absatz 1, wenn der Freiwillige ihr im Wege eines unterzeichneten Dokuments oder beliebiger digitaler Mittel auf einem dauerhaften Datenträger ausdrücklich zustimmt. In Ermangelung einer solchen Zustimmung ist dem Freiwilligen unverzüglich***, spätestens jedoch innerhalb von sieben Kalendertagen nach der Nichtbeförderung,*** eine Ausgleichsleistung durch das ausführende Luftfahrtunternehmen, das die Beförderung verweigert hat, gemäß Artikel 7 Absatz 1 zu leisten.	Das ausführende Luftfahrtunternehmen ruft Freiwillige auf unter Bedingungen, die zwischen jedem Freiwilligen und dem ausführenden Luftfahrtunternehmen zu vereinbaren sind. ***Das Luftfahrtunternehmen unterrichtet die Freiwilligen über ihre Rechte gemäß dieser Verordnung.*** Eine solche Vereinbarung mit jedem Freiwilligen über die Gegenleistungen ersetzt nur dann den Anspruch des Freiwilligen auf Ausgleich nach Artikel 7 Absatz 1, wenn der Freiwillige ihr im Wege eines unterzeichneten Dokuments oder beliebiger digitaler Mittel auf einem dauerhaften Datenträger ausdrücklich zustimmt. In Ermangelung einer solchen Zustimmung ist dem Freiwilligen unverzüglich eine Ausgleichsleistung durch das ausführende Luftfahrtunternehmen, das die Beförderung verweigert hat, gemäß Artikel 7 Absatz 1 zu leisten.

Abänderung 79

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 4 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
Das ausführende Luftfahrtunternehmen, das die Beförderung verweigert, bietet den betroffenen Fluggästen unverzüglich und in klarer Weise die Wahl zwischen Erstattung und anderweitiger Beförderung gemäß Artikel 8 an. Abweichend von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a wird die Erstattung – sofern die Fluggäste, denen die Beförderung verweigert wurde, Anspruch darauf haben – unverzüglich***, spätestens jedoch innerhalb von sieben Kalendertagen nach der Nichtbeförderung,*** gewährt.	Das ausführende Luftfahrtunternehmen, das die Beförderung verweigert, bietet den betroffenen Fluggästen unverzüglich und in klarer Weise die Wahl zwischen Erstattung und anderweitiger Beförderung gemäß Artikel 8 an. Abweichend von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a wird die Erstattung – sofern die Fluggäste, denen die Beförderung verweigert wurde, Anspruch darauf haben – unverzüglich gewährt.

Abänderung 80

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 4 – Absatz 4 – Unterabsatz 4

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
Das ausführende Luftfahrtunternehmen, das Fluggästen gegen ihren Willen die Beförderung verweigert, leistet den betroffenen Fluggästen unverzüglich***,*** ***spätestens jedoch innerhalb von sieben Kalendertagen nach der Nichtbeförderung, Ausgleichsleistungen*** gemäß Artikel 7 Absatz 1.	Das ausführende Luftfahrtunternehmen, das Fluggästen gegen ihren Willen die Beförderung verweigert, leistet den betroffenen Fluggästen unverzüglich gemäß Artikel 7 Absatz 1.

Abänderung 81

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 4 – Absatz 5

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
(5) Die Absätze 3 und 4 gelten auch für Rückflüge, wenn die Beförderung des Fluggastes mit der Begründung verweigert wird, dass der Fluggast einen Hinflug im Rahmen desselben Luftbeförderungsvertrags nicht angetreten hat.	***entfällt***

Abänderung 82

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 4 – Absatz 5 a (neu)

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
	(5a) Die Beförderung eines Fluggastes auf dem Rückflug – der aus einem oder mehreren Flügen bestehen kann – darf nicht mit der Begründung verweigert

	werden, dass der Fluggast den Hinflug eines Hin- und Rückflugscheins nicht angetreten oder dafür keine zusätzliche Gebühr entrichtet hat. Sollte Fluggästen die Beförderung gegen ihren Willen aus diesen Gründen verweigert werden, findet dieser Artikel Anwendung. Zudem muss das ausführende Luftfahrtunternehmen die Ausgleichsleistungen gemäß Artikel 7 und die Unterstützungsleistungen gemäß den Artikeln 8 und 9 unverzüglich erbringen.

Abänderung 83

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 4 – Absatz 6

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
(6) Fordert der Fluggast oder ein Vermittler die Berichtigung eines Fehlers in der Namensschreibung eines oder mehrerer Fluggäste oder erfolgt eine verwaltungstechnische Änderung von Namen, so nimmt das ausführende Luftfahrtunternehmen diese Berichtigung oder Änderung bis 48 Stunden vor dem Abflug mindestens einmal ohne zusätzliche Gebühr für den Fluggast oder den Vermittler vor.	***entfällt***

Abänderung 84

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
Das ausführende Luftfahrtunternehmen teilt den betroffenen Fluggästen ***unverzüglich*** die Gründe für die Annullierung mit. ***Die Fluggäste haben Anspruch darauf, auf Antrag die Gründe***	Das ausführende Luftfahrtunternehmen teilt den betroffenen Fluggästen ***auf elektronischem Wege*** die Gründe für die Annullierung mit***, sobald diese Informationen vorliegen, spätestens***

für die Annullierung schriftlich zu erhalten. Das ausführende Luftfahrtunternehmen stellt diese Informationen in klarer Weise innerhalb von sieben Kalendertagen nach Einreichung des Antrags zur Verfügung.	***jedoch 30 Minuten nach der planmäßigen Abflugzeit***.

Abänderung 85

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 5 – Absatz 4

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
(4) Fluggäste haben Anspruch darauf, vom ausführenden Luftfahrtunternehmen des annullierten Fluges Ausgleichsleistungen gemäß Artikel 7 Absätze 1 und 3 zu erhalten, wenn sie sich für eine Erstattung gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a oder eine anderweitige Beförderung gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c entscheiden ***oder*** wenn sie ihr Endziel mit einer Verspätung bei der Ankunft erreichen, die über ***die*** in Artikel 7 Absatz 2 festgelegten ***Schwellenwerte*** hinausgeht, nachdem sie sich für eine anderweitige Beförderung gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b entschieden haben. Zu diesem Zweck stellt das Luftfahrtunternehmen dem Fluggast systematisch ein vorausgefülltes Formular in einem barrierefreien Format und auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung. Das Luftfahrtunternehmen antwortet innerhalb der in Artikel 7 Absatz 5 festgelegten Frist.	(4) Fluggäste haben Anspruch darauf, vom ausführenden Luftfahrtunternehmen des annullierten Fluges Ausgleichsleistungen gemäß Artikel 7 Absätze 1 und 3 zu erhalten, wenn sie sich für eine Erstattung gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a oder eine anderweitige Beförderung gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c entscheiden ***bzw.*** wenn sie ihr Endziel mit einer Verspätung bei der Ankunft erreichen, die über ***den*** in Artikel 7 Absatz 2 festgelegten ***Schwellenwert*** hinausgeht, nachdem sie sich für eine anderweitige Beförderung gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b entschieden haben. Zu diesem Zweck stellt das Luftfahrtunternehmen dem Fluggast ***gemäß Artikel 16aa der Verordnung [2023/0437(COD)] zur Durchsetzung der Fahr- und Fluggastrechte in der Union*** systematisch ein vorausgefülltes Formular in einem barrierefreien Format und auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung. Das Luftfahrtunternehmen antwortet innerhalb der in Artikel 7 Absatz 5 festgelegten Frist.

Abänderung 86

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5

Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 5 – Absatz 5

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
(5) Ein ausführendes Luftfahrtunternehmen ist nicht verpflichtet, Ausgleichszahlungen gemäß Artikel 7 zu leisten, wenn es nachweisen kann, dass die Annullierung auf außergewöhnliche Umstände zurückging und die Annullierung sich auch dann nicht hätte vermeiden lassen, wenn das Luftfahrtunternehmen alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen hätte. Solche außergewöhnlichen Umstände können nur geltend gemacht werden, wenn sie den betroffenen Flug oder ***mindestens einen der drei*** vorangegangenen ***Flüge in der planmäßig von demselben Luftfahrzeug durchgeführten Rotationssequenzen*** betreffen und sofern ein unmittelbarer ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Eintritt dieses Umstands und der Annullierung des Fluges besteht. Die Beweislast für das Vorliegen dieses unmittelbaren ursächlichen Zusammenhangs trägt das ausführende Luftfahrtunternehmen.	(5) Ein ausführendes Luftfahrtunternehmen ist nicht verpflichtet, Ausgleichszahlungen gemäß Artikel 7 zu leisten, wenn es nachweisen kann, dass die Annullierung auf außergewöhnliche Umstände zurückging und die Annullierung sich auch dann nicht hätte vermeiden lassen, wenn das Luftfahrtunternehmen alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen hätte. Solche außergewöhnlichen Umstände können nur geltend gemacht werden, wenn sie den betroffenen Flug oder ***den mit demselben Luftfahrzeug durchgeführten*** vorangegangenen ***Flug*** betreffen und sofern ein unmittelbarer ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Eintritt dieses Umstands und der Annullierung des Fluges besteht. Die Beweislast für das Vorliegen dieses unmittelbaren ursächlichen Zusammenhangs trägt das ausführende Luftfahrtunternehmen. ***Weist das Luftfahrtunternehmen nicht in schriftlicher Form außergewöhnliche Umstände nach, so muss es die Ausgleichsleistungen gemäß Artikel 7 zahlen.***

Abänderung 87

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 5 – Absatz 6 a (neu)

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
	(6a) Im Falle der Annullierung eines Fluges aufgrund von Insolvenz, Konkurs oder Aussetzung bzw. Einstellung des Geschäftsbetriebs eines Luftfahrtunternehmens haben festsitzende Fluggäste Anspruch auf Erstattung, Rückflug zum Abflugort oder

	eine anderweitige Beförderung sowie auf Unterstützungsleistungen gemäß Artikel 8 bzw. 9 der vorliegenden Verordnung. Gleichermaßen haben Fluggäste, die ihre Reise noch nicht angetreten haben, Anspruch auf Rückerstattung. Luftfahrtunternehmen müssen nachweisen, dass sie alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen haben, beispielsweise den Abschluss einer Versicherung oder die Einrichtung eines Garantiefonds, um im Bedarfsfall für Unterstützungsleistungen, die Rückerstattung oder eine anderweitige Beförderung der festsitzenden Fluggäste sorgen zu können. Diese Rechte gelten für alle betroffenen Fluggäste unabhängig von ihrem Wohnsitz, ihrem Abflugort oder dem Ort, an dem sie den Flugschein erworben haben.

Abänderung 88

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 6 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
Das ausführende Luftfahrtunternehmen teilt den betroffenen Fluggästen ***unverzüglich*** die Gründe für die Verspätung des Fluges mit. Die Fluggäste haben Anspruch darauf, auf Antrag die Gründe für die Verspätung bei der Ankunft schriftlich zu erhalten. Das ausführende Luftfahrtunternehmen, das den verspäteten Flug durchführt, ***stellt diese Informationen in klarer Weise innerhalb von sieben Kalendertagen nach Antragstellung zur Verfügung***.	Das ausführende Luftfahrtunternehmen teilt den betroffenen Fluggästen die Gründe für die Verspätung des Fluges mit***, sobald diese Informationen vorliegen, spätestens jedoch 30 Minuten nach der planmäßigen Abflugzeit***. Die Fluggäste haben Anspruch darauf, auf Antrag die Gründe für die Verspätung bei der Ankunft schriftlich zu erhalten. Das ausführende Luftfahrtunternehmen, das den verspäteten Flug durchführt, ***übermittelt den Fluggästen innerhalb von 48 Stunden nach der Störung das vorausgefüllte einheitliche Formular zur Erstattung und Ausgleichsleistung gemäß Artikel 6c***.

Abänderung 89

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 6 – Absatz 3

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
(3) Erreicht die Verspätung ***die*** in Artikel 7 Absatz 2 festgelegten ***Schwellenwerte*** berechnet ab der auf dem Flugschein des Fluggastes angegebenen Abflugzeit, so bietet das ausführende Luftfahrtunternehmen den betroffenen Fluggästen unverzüglich die Wahl zwischen Erstattung und anderweitiger Beförderung gemäß Artikel 8.	(3) Erreicht die Verspätung ***den*** in Artikel 7 Absatz 2 festgelegten ***Schwellenwert*** berechnet ab der auf dem Flugschein des Fluggastes angegebenen Abflugzeit, so bietet das ausführende Luftfahrtunternehmen den betroffenen Fluggästen unverzüglich die Wahl zwischen Erstattung und anderweitiger Beförderung gemäß Artikel 8.

Abänderung 90

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 6 – Absatz 3 a (neu)

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
	(3a) Fluggäste haben Anspruch darauf, vom ausführenden Luftfahrtunternehmen Ausgleichsleistungen gemäß Artikel 7 zu erhalten, wenn das Flugzeug, das sie befördert, nicht mehr als eine Stunde vor der planmäßigen Abflugzeit abfliegt und das Endziel mit einer Verspätung von zwei Stunden oder mehr nach der planmäßigen Ankunftszeit erreicht, sofern die Gesamtzeit, die der Fluggast vor dem Abflug und nach der Verspätung bei der Ankunft verloren hat, den in Artikel 7 Absatz 2 festgelegten Schwellenwert erreicht oder überschreitet.

Abänderung 91

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 6 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
Fluggäste haben Anspruch darauf, vom ausführenden Luftfahrtunternehmen, das den verspäteten Flug durchführt, ***auf Antrag*** Ausgleichsleistungen gemäß Artikel 7 Absätze 1 und 3 zu erhalten, wenn sie ihr Endziel mit einer Verspätung bei der Ankunft erreichen, die über ***die*** in Artikel 7 Absatz 2 festgelegten ***Schwellenwerte*** hinausgeht.	Fluggäste haben Anspruch darauf, vom ausführenden Luftfahrtunternehmen, das den verspäteten Flug durchführt, Ausgleichsleistungen gemäß Artikel 7 Absätze 1 und 3 zu erhalten, wenn sie ihr Endziel mit einer Verspätung bei der Ankunft erreichen, die über ***den*** in Artikel 7 Absatz 2 festgelegten ***Schwellenwert*** hinausgeht. ***Zu diesem Zweck stellt das ausführende Luftfahrtunternehmen dem Fluggast systematisch innerhalb von 48 Stunden nach der Verspätung ein vorausgefülltes Formular gemäß Artikel 16aa der Verordnung [2023/0437(COD)] zur Durchsetzung der Fahr- und Fluggastrechte in der Union zur Verfügung.***

Abänderung 92

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 6 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
Fluggäste haben Anspruch darauf, vom ausführenden Luftfahrtunternehmen des verspäteten Fluges ***auf Antrag*** Ausgleichsleistungen gemäß Artikel 7 Absätze 1 und 3 zu erhalten, wenn sie sich für eine Erstattung gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a oder eine anderweitige Beförderung gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c entscheiden oder wenn sie ihr Endziel mit einer Verspätung bei der Ankunft erreichen, die über ***die*** in Artikel 7 Absatz 2 festgelegten ***Schwellenwerte*** hinausgeht, nachdem sie sich für eine anderweitige Beförderung gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b entschieden haben.	Fluggäste haben Anspruch darauf, vom ausführenden Luftfahrtunternehmen des verspäteten Fluges Ausgleichsleistungen gemäß Artikel 7 Absätze 1 und 3 zu erhalten, wenn sie sich für eine Erstattung gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a oder eine anderweitige Beförderung gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c entscheiden oder wenn sie ihr Endziel mit einer Verspätung bei der Ankunft erreichen, die über ***den*** in Artikel 7 Absatz 2 festgelegten ***Schwellenwert*** hinausgeht, nachdem sie sich für eine anderweitige Beförderung gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b entschieden haben.

Abänderung 93

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 6 – Absatz 6

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
(6) Ein ausführendes Luftfahrtunternehmen ist nicht verpflichtet, Ausgleichszahlungen gemäß Artikel 7 zu leisten, wenn es nachweisen kann, dass die Verspätung bei der Ankunft auf außergewöhnliche Umstände zurückging und die Verspätung sich auch dann nicht hätte vermeiden lassen, wenn das Luftfahrtunternehmen alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen hätte. Solche außergewöhnlichen Umstände können nur geltend gemacht werden, wenn sie den betroffenen Flug oder ***mindestens einen der drei*** vorangegangenen ***Flüge in der planmäßig von demselben Luftfahrzeug durchgeführten Rotationssequenzen*** betreffen und sofern ein unmittelbarer ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Eintritt dieses Umstands und der Verspätung beim Abflug des nachfolgenden Fluges besteht. Die Beweislast für das Vorliegen dieses unmittelbaren ursächlichen Zusammenhangs trägt das ausführende Luftfahrtunternehmen.	(6) Ein ausführendes Luftfahrtunternehmen ist nicht verpflichtet, Ausgleichszahlungen gemäß Artikel 7 zu leisten, wenn es nachweisen kann, dass die Verspätung bei der Ankunft auf außergewöhnliche Umstände zurückging und die Verspätung sich auch dann nicht hätte vermeiden lassen, wenn das Luftfahrtunternehmen alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen hätte. Solche außergewöhnlichen Umstände können nur geltend gemacht werden, wenn sie den betroffenen Flug oder ***zumindest den mit demselben Luftfahrzeug durchgeführten*** vorangegangenen ***Flug*** betreffen und sofern ein unmittelbarer ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Eintritt dieses Umstands und der Verspätung beim Abflug des nachfolgenden Fluges besteht. Die Beweislast für das Vorliegen dieses unmittelbaren ursächlichen Zusammenhangs trägt das ausführende Luftfahrtunternehmen. ***Weist das Luftfahrtunternehmen nicht in schriftlicher Form außergewöhnliche Umstände nach, so muss es die Ausgleichsleistungen gemäß Artikel 7 zahlen. Die Pflicht der Luftfahrtunternehmen, den Fluggästen Unterstützungsleistungen gemäß Artikel 9 anzubieten, wird von diesen Bestimmungen nicht berührt.***

Abänderung 94

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 6a – Absatz 3

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
(3) Erreicht die Verspätung auf der Rollbahn auf einem Flughafen im Gebiet eines Mitgliedstaats, das den Bestimmungen der Verträge unterliegt, ***drei*** Stunden, so fährt das Luftfahrzeug an den Flugsteig oder einen anderen geeigneten Ausstiegspunkt, an dem die Fluggäste aussteigen dürfen. Eine Verspätung auf der Rollbahn kann nur dann über diese Höchstdauer hinaus verlängert werden, wenn das Luftfahrzeug aus Gründen im Zusammenhang mit der Sicherheit, den Einwanderungsbestimmungen, der Flugverkehrskontrolle oder der Luftsicherheit seine Position auf der Rollbahn nicht verlassen kann.	(3) Erreicht die Verspätung auf der Rollbahn auf einem Flughafen ***mit gewerblichem Fluggastverkehr*** im Gebiet eines Mitgliedstaats, das den Bestimmungen der Verträge unterliegt, ***zwei*** Stunden, so fährt das Luftfahrzeug an den Flugsteig oder einen anderen geeigneten Ausstiegspunkt, an dem die Fluggäste aussteigen dürfen. Eine Verspätung auf der Rollbahn kann nur dann über diese Höchstdauer hinaus verlängert werden, wenn das Luftfahrzeug aus Gründen im Zusammenhang mit der Sicherheit, den Einwanderungsbestimmungen, der Flugverkehrskontrolle oder der Luftsicherheit seine Position auf der Rollbahn nicht verlassen kann.

Abänderung 95

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 6b – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
Fluggäste haben außerdem Anspruch darauf, ***auf Antrag*** Ausgleichsleistungen gemäß Artikel 7 Absätze 1 und 3 vom Luftfahrtunternehmen, das den gestörten Flug durchführt, zu erhalten, wenn sie ihr Endziel mit einer Verspätung bei der Ankunft erreichen, die über ***die*** in Artikel 7 Absatz 2 festgelegten ***Schwellenwerte*** hinausgeht.	Fluggäste haben außerdem Anspruch darauf, Ausgleichsleistungen gemäß Artikel 7 Absätze 1 und 3 vom Luftfahrtunternehmen, das den gestörten Flug durchführt, zu erhalten, wenn sie ihr Endziel mit einer Verspätung bei der Ankunft erreichen, die über ***den*** in Artikel 7 Absatz 2 festgelegten ***Schwellenwert*** hinausgeht.

Abänderung 96

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 6b – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
Fluggäste haben Anspruch darauf, vom Luftfahrtunternehmen, das den gestörten Flug durchführt, ***auf Antrag*** Ausgleichsleistungen gemäß Artikel 7 Absätze 1 und 3 zu erhalten, wenn sie sich für eine Erstattung gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a oder eine anderweitige Beförderung gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c entscheiden oder wenn sie ihr Endziel mit einer Verspätung bei der Ankunft erreichen, die über ***die*** in Artikel 7 Absatz 2 festgelegten ***Schwellenwerte*** hinausgeht, nachdem sie sich für eine anderweitige Beförderung gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b entschieden haben.	Fluggäste haben Anspruch darauf, vom Luftfahrtunternehmen, das den gestörten Flug durchführt, Ausgleichsleistungen gemäß Artikel 7 Absätze 1 und 3 zu erhalten, wenn sie sich für eine Erstattung gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a oder eine anderweitige Beförderung gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c entscheiden oder wenn sie ihr Endziel mit einer Verspätung bei der Ankunft erreichen, die über ***den*** in Artikel 7 Absatz 2 festgelegten ***Schwellenwert*** hinausgeht, nachdem sie sich für eine anderweitige Beförderung gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b entschieden haben.

Abänderung 97

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 6b – Absatz 3 – Unterabsatz 2 a (neu)

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
	In den Fällen, in denen die Absätze 2 und 3 dieses Artikels Anwendung finden, stellt das ausführende Luftfahrtunternehmen dem Fluggast systematisch innerhalb von 48 Stunden nach dem verpassten Anschlussflug ein vorausgefülltes Formular gemäß Artikel 16aa der Verordnung [2023/0437(COD)] zur Durchsetzung der Fahr- und Fluggastrechte in der Union zur Verfügung.

Abänderung 98

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 6b – Absatz 4

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
(4) Plant ein Fluggast einen Zwischenaufenthalt und nimmt diese vor, so gilt der Flughafen, auf dem der Zwischenaufenthalt erfolgt, als Endziel des Fluggastes.	***entfällt***

Abänderung 99

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 6 c (neu)

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
	Artikel 6c
	Außergewöhnliche Umstände
	(1) Als außergewöhnliche Umstände gelten Ereignisse, die ihrer Art oder ihrem Ursprung nach nicht Teil der normalen Ausübung der Tätigkeit des betreffenden Luftfahrtunternehmens sind und sich der tatsächlichen Kontrolle dieses Luftfahrtunternehmens entziehen. Für die Zwecke dieser Verordnung werden außergewöhnliche Umstände auf die im Anhang aufgeführten Umstände begrenzt.
	(2) Hat ein Fluggast gemäß den Artikeln 4, 5 und 6 Anspruch darauf, vom Luftfahrtunternehmen Ausgleichsleistungen zu erhalten, so übermittelt das Luftfahrtunternehmen dem Fluggast innerhalb von 48 Stunden in schriftlicher Form die Informationen über das Vorliegen oder Nichtvorhandensein außergewöhnlicher Umstände und gewährt Zugang zu einem vorausgefüllten einheitlichen Formular gemäß [Artikel 16aa der Verordnung [2023/…] zur Durchsetzung der Fahr- und Fluggastrechte in der Union].
	(3) Ist ein ungewöhnliches Ereignis außerhalb der Kontrolle eines oder mehrerer Mitgliedstaaten eingetreten, das

	erhebliche Auswirkungen auf den Luftverkehr mit erheblichen nachteiligen Folgen für die Luftfahrtbranche hat und nicht unter den Anhang dieser Verordnung fällt, wird der Kommission die Befugnis übertragen, einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 16h zu erlassen, um die erschöpfende Liste in diesem Anhang durch Hinzufügung der einschlägigen außergewöhnlichen Umstände zu ändern, sofern dies unbedingt erforderlich ist, um auf ein solches ungewöhnliches Ereignis zu reagieren.

Abänderung 100

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
a) 300 EUR bei allen ***Reisen innerhalb der Union und bei*** Reisen über eine Entfernung von bis zu ***3 500*** km***;***	a) 300 EUR bei allen Reisen über eine Entfernung von bis zu ***1 500*** km***,***

Abänderung 101

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
b) ***500*** EUR bei Reisen über eine Entfernung ***von über*** 3 500 km***.***	b) ***400*** EUR bei ***allen*** Reisen über eine Entfernung ***zwischen 1 500 km und*** 3 500 km***,***

Abänderung 102

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
	ba) 600 EUR bei allen Reisen über eine Entfernung von über 3 500 km.

Abänderung 103

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
Abweichend vom vorstehenden Buchstaben a werden die Beträge für Ausgleichsleistungen bei Reisen zwischen Gebieten in äußerster Randlage und einem anderen Gebiet eines Mitgliedstaats, das den Bestimmungen der Verträge unterliegt, auf der Grundlage der tatsächlichen Entfernung der Reisen bestimmt.	***entfällt***

Abänderung 104

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
	(1a) Die Kommission erlässt alle drei Jahre einen delegierten Rechtsakt zur automatischen Anpassung der in diesem Absatz genannten Ausgleichsbeträge an die kombinierte Gesamtinflationsrate der drei vorangegangenen Jahre auf der Grundlage des von Eurostat gemäß der Verordnung (EU) 2016/792[1a] veröffentlichten Europäischen Verbraucherpreisindex.

[1a] Verordnung (EU) 2016/792 des Europäischen Parlaments und des Rates

	vom 11. Mai 2016 über harmonisierte Verbraucherpreisindizes und den Häuserpreisindex sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 11).

Abänderung 105

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 7 – Absatz 2

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
(2) Im Falle einer Verspätung bei der Ankunft nach einer anderweitigen Beförderung im Anschluss an eine Annullierung gemäß Artikel 5, einer Verspätung bei der Ankunft gemäß Artikel 6 oder einer Verspätung bei der Ankunft nach einem verpassten Anschlussflug gemäß Artikel ***6a*** entsteht der Anspruch auf Ausgleichsleistung bei einer Verspätung bei der Ankunft ***von mehr als***	(2) Im Falle einer Verspätung bei der Ankunft nach einer anderweitigen Beförderung im Anschluss an eine Annullierung gemäß Artikel 5, einer Verspätung bei der Ankunft gemäß Artikel 6 oder einer Verspätung bei der Ankunft nach einem verpassten Anschlussflug gemäß Artikel ***6b*** entsteht der Anspruch auf Ausgleichsleistung bei einer Verspätung bei der Ankunft ***oder nach einem Zeitverlust gemäß Artikel 6 Absatz 3a von mindestens drei Stunden, unabhängig von der Entfernung der Reise.***

Abänderung 106

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe a

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
a) vier Stunden bei allen Reisen innerhalb der Union und bei Reisen über eine Entfernung von bis zu 3500 km;	***entfällt***

Abänderung 107

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8

Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe b

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
b) sechs Stunden bei Reisen über eine Entfernung von über 3500 km.	***entfällt***

Abänderung 108

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 7 – Absatz 4

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
(4) Hat sich der Fluggast für die Fortsetzung seiner Reise gemäß Artikel 8 Absatz 1 ***Buchstabe b*** entschieden und kommt es während der anderweitigen Beförderung zu einer weiteren Störung, ***so hat der Fluggast nur einmal*** Anspruch auf eine Ausgleichsleistung während der ***Reise*** bis zum Endziel.	(4) Hat sich der Fluggast für die Fortsetzung seiner Reise gemäß Artikel 8 Absatz 1 ***Buchstaben a, b oder c*** entschieden und kommt es während der anderweitigen Beförderung zu einer weiteren Störung, ***bleibt der*** Anspruch ***des Fluggastes*** auf eine Ausgleichsleistung während der ***anderweitigen Beförderung zum ersten Abflugort oder*** bis zum Endziel ***erhalten***.

Abänderung 109

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 7 – Absatz 4 a (neu)

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
	(4a) Die Ausgleichszahlungen nach Absatz 1 erfolgen durch elektronische Überweisung auf das vom antragstellenden Fluggast angegebene Konto. Das ausführende Luftfahrtunternehmen und der Fluggast, der den Antrag stellt, können auf einem dauerhaften Datenträger vereinbaren, dass die Ausgleichszahlung nur mit Kreditkarte oder in bar erfolgt.

Abänderung 110

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 7 – Absatz 4 b (neu)

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
	(4b) Die Beweislast dafür, wann und wie der Fluggast die Vereinbarung über die in Absatz 4a dieses Artikels festgelegte Form der Ausgleichszahlung akzeptiert hat, liegt beim ausführenden Luftfahrtunternehmen.

Abänderung 111

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 7 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
Anträge auf Ausgleichsleistung gemäß diesem Artikel sind vom Fluggast innerhalb ***von sechs Monaten ab dem auf dem Flugschein des Fluggastes angegebenen tatsächlichen Abflugdatum*** einzureichen. Innerhalb von ***14 Kalendertagen*** nach Einreichung des Antrags leistet das ausführende Luftfahrtunternehmen entweder die Ausgleichszahlung oder legt dem Fluggast eine Begründung für die Nichtzahlung der Ausgleichsleistung gemäß Artikel 5 Absatz 5 oder gemäß Artikel 6 Absatz 6 vor, gegebenenfalls einschließlich einer klaren und begründeten Erläuterung der außergewöhnlichen Umstände. ***Diese Frist kann auf 30 Kalendertage verlängert werden, wenn das Flughafenleitungsorgan seinen Notfallplan aktiviert.***	Anträge auf Ausgleichsleistung gemäß diesem Artikel sind vom Fluggast innerhalb ***eines Jahres ab dem Datum, an dem der Flug durchgeführt wurde oder geplant war, unter Verwendung des vom Luftfahrtunternehmen übermittelten vorausgefüllten einheitlichen Formulars*** einzureichen. Innerhalb von ***sieben Arbeitstagen*** nach Einreichung des Antrags leistet das ausführende Luftfahrtunternehmen entweder die Ausgleichszahlung oder legt dem Fluggast eine Begründung für die Nichtzahlung der Ausgleichsleistung gemäß Artikel 5 Absatz 5 oder gemäß Artikel 6 Absatz 6 ***und Artikel 6c*** vor, gegebenenfalls einschließlich einer klaren und begründeten Erläuterung der außergewöhnlichen Umstände.

Abänderung 112

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 7 – Absatz 6

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
(6) Die Ausgleichszahlung erfolgt in bar oder – sofern der Fluggast dem in einem unterzeichneten Dokument oder mit einer beliebigen digitalen Methode auf einem dauerhaften Datenträger zugestimmt hat – auf anderem Wege.	***entfällt***

Abänderung 113

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 8 – Absatz 1 – Einleitung

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
Im Falle einer Störung wird den Fluggästen unentgeltlich die Wahl zwischen den folgenden Optionen unter den in den Artikeln 4, 5, 6 oder 6b und im vorliegenden Artikel festgelegten Bedingungen angeboten:	Im Falle einer Störung wird den Fluggästen ***vom Luftfahrtunternehmen*** unentgeltlich ***und ohne weitere Prüfung*** die Wahl zwischen den folgenden Optionen unter den in den Artikeln 4, 5, 6 oder 6b und im vorliegenden Artikel festgelegten Bedingungen angeboten:

Abänderung 114

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
a) automatische vollständige Erstattung der Flugscheinkosten innerhalb von ***14 Kalendertagen ab dem auf dem Flugschein*** des Fluggastes ***angegebenen Abflugdatum des gestörten Fluges in bar oder – sofern der Fluggast dem in einem unterzeichneten Dokument oder mit einer beliebigen digitalen Methode auf einem***	a) automatische vollständige Erstattung der Flugscheinkosten ***nach dem Ausfüllen des vorausgefüllten einheitlichen Formulars*** innerhalb von ***sieben Arbeitstagen ab Eingang des Antrags*** des Fluggastes ***bezüglich des auf dem Flugschein des Fluggastes angegebenen gestörten Fluges***

dauerhaften Datenträger zugestimmt hat – auf anderem Wege für den/die nicht zurückgelegten Abschnitt(e) der Reise(n) und für den/die bereits zurückgelegten Abschnitt(e) der Reise(n), falls der Flug im Hinblick auf die ursprünglichen Reisepläne des Fluggastes zwecklos geworden ist, gegebenenfalls in Verbindung mit einem Rückflug zum ersten Abflugort zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach der auf dem Flugschein des Fluggastes angegebenen Abflugzeit oder – sofern der Fluggast dem zustimmt – vor diesem Zeitpunkt**.**	***ausschließlich durch elektronische Banküberweisung, Kreditkartenerstattung oder Bankanweisung auf das vom schadensersatzberechtigten Fluggast angegebene Konto*** für den/die nicht zurückgelegten Abschnitt(e) der Reise(n) und für den/die bereits zurückgelegten Abschnitt(e) der Reise(n), falls der Flug im Hinblick auf die ursprünglichen Reisepläne des Fluggastes zwecklos geworden ist, gegebenenfalls in Verbindung mit einem Rückflug zum ersten Abflugort zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach der auf dem Flugschein des Fluggastes angegebenen Abflugzeit oder – sofern der Fluggast dem zustimmt – vor diesem Zeitpunkt**,**

Abänderung 115

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
b) Fortsetzung der Reise des Fluggastes durch anderweitige Beförderung des Fluggastes zu seinem Endziel zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach der auf dem Flugschein des Fluggastes angegebenen Abflugzeit oder – sofern der Fluggast dem zustimmt – vor diesem Zeitpunkt**;** oder	b) Fortsetzung der Reise des Fluggastes ***unter vergleichbaren Reisebedingungen*** durch anderweitige Beförderung des Fluggastes zu seinem Endziel zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach der auf dem Flugschein des Fluggastes angegebenen Abflugzeit oder – sofern der Fluggast dem zustimmt – vor diesem Zeitpunkt oder

Abänderung 116

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
c) anderweitige Beförderung zum Endziel zu einem späteren Zeitpunkt nach	c) anderweitige Beförderung zum Endziel ***unter vergleichbaren***

Wunsch des Fluggastes, vorbehaltlich verfügbarer Plätze.	***Reisebedingungen*** zu einem späteren Zeitpunkt nach Wunsch des Fluggastes, vorbehaltlich verfügbarer Plätze.

Abänderung 117

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
	Das ausführende Luftfahrtunternehmen stellt den Fluggästen die Informationen gemäß diesem Artikel in klarer und eindeutiger Weise auf elektronischem Wege und auf Verlangen des Fluggastes auf anderem Wege, beispielsweise in Papierform, zur Verfügung.

Abänderung 118

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
Wenn das Flughafenleitungsorgan seinen Notfallplan gemäß Artikel 10a aktiviert, kann die in Buchstabe a dieses Absatzes genannte Frist auf 30 Kalendertage verlängert werden;	***entfällt***

Abänderung 119

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 8 – Absatz 2

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
(2) Damit der Fluggast sein Ziel gemäß Absatz 1 zum frühestmöglichen Zeitpunkt	(2) Damit der Fluggast sein Ziel gemäß Absatz 1 zum frühestmöglichen Zeitpunkt

erreichen kann, bietet das ausführende Luftfahrtunternehmen dem Fluggast – vorbehaltlich der Verfügbarkeit und unter Reisebedingungen, die mit denjenigen vergleichbar sind, die im Luftbeförderungsvertrag festgelegt sind– mindestens eine der folgenden alternativen Optionen zur Begutachtung und zur Prüfung in einem unterzeichneten Dokument oder mit einer beliebigen digitalen Methode auf einem dauerhaften Datenträger an:	***und mit einer Gesamtreisezeit*** erreichen kann, ***die der geplanten Gesamtreisezeit des ursprünglichen Fluges so nahe wie möglich kommt,*** bietet das ausführende Luftfahrtunternehmen dem Fluggast – vorbehaltlich der Verfügbarkeit und unter Reisebedingungen, die mit denjenigen vergleichbar sind, die im Luftbeförderungsvertrag festgelegt sind – mindestens eine der folgenden alternativen Optionen zur Begutachtung und zur Prüfung in einem unterzeichneten Dokument oder mit einer beliebigen digitalen Methode auf einem dauerhaften Datenträger an:

Abänderung 120

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe b

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
b) eine andere Streckenführung***,*** ***einschließlich zu oder von anderen*** als ***dem*** im Luftbeförderungsvertrag ***angegebenen Flughafen; in diesem Fall trägt das ausführende Luftfahrtunternehmen die Kosten für die Beförderung des Fluggastes von dem im Luftbeförderungsvertrag angegebenen Flughafen zu dem anderen Flughafen oder zu dem im Luftbeförderungsvertrag angegebenen Flughafen von dem anderen Flughafen***,	b) eine andere Streckenführung ***zwischen denselben Abflug- und Ankunftsflughäfen*** als im Luftbeförderungsvertrag ***angegeben***,

Abänderung 121

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
	ba) eine anderweitige Beförderung zu oder von anderen als dem im Luftbeförderungsvertrag angegebenen Flughafen; in diesem Fall trägt das ausführende Luftfahrtunternehmen die Kosten für die Beförderung des Fluggastes zwischen dem im Luftbeförderungsvertrag genannten Flughafen und dem anderen Flughafen,

Abänderung 122

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 b (neu)

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
	Im Falle einer anderweitigen Beförderung mit einem anderen Verkehrsträger oder durch ein anderes Luftfahrtunternehmen bleibt das ausführende Luftfahrtunternehmen nur bis zur Abfahrt bzw. zum Abflug dieses anderweitigen Beförderungsdienstes für die Information, Unterstützung und anderweitige Beförderung verantwortlich. Das ausführende Luftfahrtunternehmen bleibt für die Ausgleichsleistung für Verspätungen bei der Ankunft am Endziel gemäß Artikel 7 verantwortlich. Der Betreiber des anderweitigen Beförderungsdienstes ist für alle anderen mit diesem Dienst verbundenen Rechte im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften der Union über die Fahr- und Fluggastrechte für diesen Verkehrsträger verantwortlich.

Abänderung 123

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9

Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 8 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
Hat ein Fluggast das ausführende Luftfahrtunternehmen gemäß Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 über seine Entscheidung informiert, seine Reise fortzusetzen, und hat das ausführende Luftfahrtunternehmen innerhalb von drei Stunden keine anderweitige Beförderung angeboten, so kann der Fluggast seine anderweitige Beförderung gemäß Absatz ***3*** selbst veranlassen.	Hat ein Fluggast das ausführende Luftfahrtunternehmen gemäß Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 über seine Entscheidung informiert, seine Reise fortzusetzen, und hat das ausführende Luftfahrtunternehmen innerhalb von drei Stunden keine anderweitige Beförderung ***unter vergleichbaren Reisebedingungen*** angeboten, so kann der Fluggast seine anderweitige Beförderung gemäß Absatz ***2*** selbst veranlassen. ***Entscheidet sich der Fluggast dafür, seine anderweitige Beförderung selbst zu veranlassen, so hat er dies dem ausführenden Luftfahrtunternehmen mitzuteilen. Der Fluggast hat das Recht, Optionen für eine anderweitige Beförderung abzulehnen, wenn die Reisebedingungen dieser Optionen für eine anderweitige Beförderung nicht vergleichbar sind; in diesem Fall bleibt sein Anspruch auf Unterstützungsleistungen gemäß Artikel 9 während des Wartens auf die anderweitige Beförderung bestehen.***

Abänderung 124

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 8 – Absatz 3 – Unterabsatz 3

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
Fluggäste, die ihre anderweitige Beförderung veranlassen, begrenzen die Kosten auf ein Maß, das notwendig, angemessen und zumutbar ist. Das ausführende Luftfahrtunternehmen erstattet bis zu einem Höchstbetrag von 400 % der vollständigen Flugscheinkosten die dem Fluggast entstandenen Kosten innerhalb von ***14 Kalendertagen*** nach Einreichung des Antrags. ***Diese Frist kann auf 30***	Fluggäste, die ihre anderweitige Beförderung veranlassen, begrenzen die Kosten auf ein Maß, das notwendig, angemessen und zumutbar ist. Das ausführende Luftfahrtunternehmen erstattet bis zu einem Höchstbetrag von 400 % der vollständigen Flugscheinkosten die dem Fluggast entstandenen Kosten innerhalb von ***sieben Kalendertagen*** nach Einreichung des Antrags.

Kalendertage verlängert werden, wenn das Flughafenleitungsorgan seinen Notfallplan aktiviert.

Abänderung 125

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 8 – Absatz 4 a (neu)

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
	(4a) Das ausführende Luftfahrtunternehmen stellt den Fluggästen die Informationen gemäß diesem Artikel in klarer und eindeutiger Weise auf elektronischem Wege und auf Verlangen des Fluggastes auf anderem Wege, beispielsweise in Papierform, zur Verfügung. Die Beweislast für die Wahl des Fluggastes trägt das ausführende Luftfahrtunternehmen. Zu diesem Zweck stellt das ausführende Luftfahrtunternehmen auch sicher, dass die vom Fluggast gemäß diesem Artikel getroffene Wahl in einem unterzeichneten Dokument oder mit einer beliebigen digitalen Methode auf einem dauerhaften Datenträger bestätigt wird.

Abänderung 126

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
Im Falle einer ***Störung und unter den in den Artikeln 4, 5, 6, 6a und 6b und im vorliegenden Artikel festgelegten Bedingungen*** wird den Fluggästen***, wenn die Wartezeit für ihren Flug oder den alternativen Transport um mindestens zwei Stunden verlängert wird,***	Im Falle einer ***Bezugnahme auf diesen Artikel*** wird den Fluggästen unentgeltlich Folgendes angeboten:

unentgeltlich Folgendes angeboten:

Abänderung 127

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
c) ***Textnachrichten,*** Internetzugang und zwei Telefonanrufe.	c) Internetzugang und zwei Telefonanrufe.

Abänderung 128

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 9 – Absatz 3

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
(3) Das ausführende Luftfahrtunternehmen kann Gutscheine verwenden, um seinen Verpflichtungen gemäß Absatz 1 Buchstaben a und b und Absatz 2 nachzukommen. Die gemäß Absatz 1 bereitgestellten Gutscheine müssen in allen Lebensmittel und Erfrischungen anbietenden Geschäften des Flughafens, auf dem die betroffenen Fluggäste festsitzen, an Bord ihres Fluges und gegebenenfalls in der gemäß Absatz 2 Buchstabe a bereitgestellten Unterkunft verwendet werden können.	(3) Das ausführende Luftfahrtunternehmen kann Gutscheine verwenden, um seinen Verpflichtungen gemäß Absatz 1 Buchstaben a und b und Absatz 2 nachzukommen. Die gemäß Absatz 1 bereitgestellten Gutscheine müssen in allen Lebensmittel und Erfrischungen anbietenden Geschäften des Flughafens, auf dem die betroffenen Fluggäste festsitzen, an Bord ihres Fluges und gegebenenfalls in der gemäß Absatz 2 Buchstabe a bereitgestellten Unterkunft verwendet werden können. ***Ein gemäß Absatz 2 Buchstabe a bereitgestellter Gutschein kann nur ausgegeben werden, wenn das ausführende Luftfahrtunternehmen im Voraus ein Zimmer für den betreffenden Fluggast gebucht hat.***

Abänderung 129

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10

Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 9 – Absatz 4

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
(4) Kommt das ausführende Luftfahrtunternehmen seinen Verpflichtungen gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 nicht nach, so können die betroffenen Fluggäste ihre eigenen Vorkehrungen treffen. Das Luftfahrtunternehmen, das den gestörten Flug durchführt, erstattet die den Fluggästen entstandenen Kosten innerhalb von 14 Kalendertagen ab Einreichung des Erstattungsantrags, soweit die Kosten dafür notwendig und angemessen sind und im Verhältnis zur Wartezeit und zu den Kosten für Erfrischungen und Mahlzeiten am Ort des Flughafens oder der Unterbringung, an dem die Fluggäste festsitzen, stehen. Diese Frist kann auf ***30*** Kalendertage verlängert werden, wenn das Flughafenleitungsorgan seinen Notfallplan aktiviert.	(4) Kommt das ausführende Luftfahrtunternehmen seinen Verpflichtungen gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 nicht nach, so können die betroffenen Fluggäste ihre eigenen Vorkehrungen treffen. Das Luftfahrtunternehmen, das den gestörten Flug durchführt, erstattet die den Fluggästen entstandenen Kosten innerhalb von 14 Kalendertagen ab Einreichung des Erstattungsantrags, soweit die Kosten dafür notwendig und angemessen sind und im Verhältnis zur Wartezeit und zu den Kosten für ***Unterbringung,*** Erfrischungen und Mahlzeiten am Ort des Flughafens oder der Unterbringung, an dem die Fluggäste festsitzen, stehen. ***Stellt das Luftfahrtunternehmen nicht innerhalb von drei Stunden eine Hotelunterbringung zur Verfügung, hat der Fluggast das Recht, sich selbst um eine Unterbringung zu kümmern, und erhält innerhalb von sieben Arbeitstagen nach Vorlage des entsprechenden Belegs vom Luftfahrtunternehmen eine Erstattung der Kosten.*** Diese Frist kann auf ***[...]*** Kalendertage verlängert werden, wenn das Flughafenleitungsorgan seinen Notfallplan aktiviert. ***Der erstattungsfähige Betrag wird bis zu einer Obergrenze für Hotelkosten ausgezahlt, die in einem von der Kommission veröffentlichten Index aufgeführt ist, in dem die Preise für Hotelkosten in den Mitgliedstaaten gemäß den von Eurostat erhobenen Daten, multipliziert mit einem Koeffizienten von 2, widergegeben sind, um der begrenzten Verfügbarkeit von Hotelunterkünften und den hohen Preisen bei hoher Nachfrage Rechnung zu tragen und um Anreize für die Hotelbetreiber zu schaffen, von den ausführenden Luftfahrtunternehmen angefragte Hotelunterkünfte innerhalb der Drei-Stunden-Frist zur Verfügung zu***

	stellen. Reicht die mit dem Koeffizienten multiplizierte Obergrenze für Hotelkosten nicht aus, um dem betreffenden Fluggast die Suche nach einer geeigneten Unterkunft zu ermöglichen, so entbindet das Recht des Fluggastes, sich selbst um eine Unterbringung zu kümmern, das ausführende Luftfahrtunternehmen nicht von seiner Verpflichtung zur Bereitstellung von Unterkünften.

Abänderung 130

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 9 – Absatz 5

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
(5) Auf allen Flughäfen der Union treffen die Flughafenleitungsorgane Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass – unabhängig von Tageszeit, Flug oder Terminal – Trinkwasser und Ladestationen für elektronische Geräte unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden können.	(5) Auf allen Flughäfen der Union ***mit gewerblichem Fluggastverkehr*** treffen die Flughafenleitungsorgane Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass – unabhängig von Tageszeit, Flug oder Terminal – Trinkwasser und Ladestationen für elektronische Geräte unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden können.

Abänderung 131

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 10 - Absatz 2 – Einleitung

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
(2) Verlegt ein ausführendes Luftfahrtunternehmen einen Fluggast in eine niedrigere Beförderungsklasse als die, für die der Flugschein erworben wurde, so ***leistet*** es dem Fluggast unaufgefordert innerhalb von ***14 Kalendertagen*** ab der Herabstufung nach den in Artikel 7 Absatz 6 genannten Modalitäten ***eine Ausgleichszahlung, die mindestens***	(2) Verlegt ein ausführendes Luftfahrtunternehmen einen Fluggast in eine niedrigere Beförderungsklasse als die, für die der Flugschein erworben wurde, so ***erstattet*** es dem Fluggast unaufgefordert innerhalb von ***sieben Arbeitstagen*** ab der Herabstufung nach den in Artikel 7 Absatz 6 genannten Modalitäten:

Folgendem entspricht:

Abänderung 132

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 10 - Absatz 2 – Buchstabe a

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
a) ***40 %*** des Flugpreises bei Flügen über eine Entfernung von bis zu ***3500 km,*** oder	a) ***30 %*** des Flugpreises bei ***allen*** Flügen über eine Entfernung von bis zu ***1 500 km*** oder

Abänderung 133

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 10 - Absatz 2 – Buchstabe b

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
b) ***75 %*** des Flugpreises bei Flügen über eine Entfernung von ***über 3500 km.***	b) ***50 %*** des Flugpreises bei ***allen innergemeinschaftlichen*** Flügen über eine Entfernung von ***mehr als 1 500 km und bei allen anderen Flügen zwischen 1 500 km und 3 500 km oder***

Abänderung 134

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 10 - Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
	ba) 75 % des Flugpreises bei allen nicht unter Buchstabe a oder b fallenden Flügen, einschließlich Flügen zwischen dem europäischen Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten und den französischen Gebieten in äußerster Randlage.

Abänderung 135

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 10 – Absatz 5

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
(5) Dieser Artikel gilt nicht für ***Vergünstigungen, die in einem höheren Tarif innerhalb derselben Beförderungsklasse eingeschlossen sind***, wie etwa bestimmte Sitzplätze oder Catering.	(5) Dieser Artikel gilt nicht für ***Zusatzleistungen***, wie etwa bestimmte Sitzplätze oder Catering***, die unabhängig von der Beförderungsklasse sind und separat verkauft werden***.

Abänderung 136

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 10a – Absatz 1

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
(1) Auf einem Flughafen der Union***, der ein jährliches*** Fluggastaufkommen von ***mehr als fünf*** Millionen Fluggästen ***zu verzeichnen hat,*** gewährleistet das Flughafenleitungsorgan die Koordinierung der Aktivitäten des Flughafenleitungsorgans und der Erbringer grundlegender Flughafendienstleistungen, vor allem der Luftfahrtunternehmen und Bodenabfertigungsunternehmen, durch einen angemessenen Notfallplan für den möglichen Fall mehrfacher Flugausfälle, mehrfacher Flugverspätungen oder beides, bei denen eine erhebliche Anzahl von Fluggästen am Flughafen festsitzen könnte. Der Notfallplan wird erstellt, um eine angemessene Information der festsitzenden Fluggäste zu gewährleisten; zudem enthält er Vorkehrungen, um Wartezeiten und Unannehmlichkeiten auf ein Mindestmaß zu beschränken.	(1) Auf einem Flughafen der Union ***mit einem jährlichen*** Fluggastaufkommen von ***mindestens vier*** Millionen Fluggästen ***in mindestens drei aufeinanderfolgenden Jahren*** gewährleistet das Flughafenleitungsorgan die Koordinierung der Aktivitäten des Flughafenleitungsorgans und der Erbringer grundlegender Flughafendienstleistungen, vor allem der Luftfahrtunternehmen und Bodenabfertigungsunternehmen, durch einen angemessenen Notfallplan für den möglichen Fall mehrfacher Flugausfälle, mehrfacher Flugverspätungen oder beides, bei denen eine erhebliche Anzahl von Fluggästen am Flughafen festsitzen könnte. Der Notfallplan wird erstellt, um eine angemessene Information der festsitzenden Fluggäste zu gewährleisten; zudem enthält er Vorkehrungen, um Wartezeiten und Unannehmlichkeiten auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Abänderung 137

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 10a – Absatz 3

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
(3) Der Notfallplan wird insbesondere unter Beteiligung des Nutzerausschusses gemäß der Richtlinie 96/67/EG des Rates*, der Erbringer von Bodenabfertigungsdiensten und anderer Erbringer grundlegender Flughafendienstleistungen erstellt. Er sollte auch die Kontaktdaten der Person oder Personen enthalten, die von den Luftfahrtunternehmen, die sich am Nutzerausschuss beteiligen, als Vertretung vor Ort bei mehrfachen ***Flugannulierungen***, mehrfachen Flugverspätungen oder beidem benannt wurde bzw. wurden. Das Luftfahrtunternehmen gewährleistet, dass jede benannte Person mit den erforderlichen Mitteln ausgestattet ist bzw. sind, um Fluggäste gemäß den Verpflichtungen aus dieser Verordnung im Fall einer Störung unterstützen zu können.	(3) Der Notfallplan wird insbesondere unter Beteiligung des Nutzerausschusses gemäß der Richtlinie 96/67/EG des Rates*, der Erbringer von Bodenabfertigungsdiensten und anderer Erbringer grundlegender Flughafendienstleistungen***, einschließlich der Unterstützungsdienstleister für Fluggäste mit Behinderung oder mit eingeschränkter Mobilität,*** erstellt. ***Der Notfallplan wird gegebenenfalls unter Beteiligung der zuständigen Behörden erstellt.*** Er sollte auch die Kontaktdaten der Person oder Personen enthalten, die von den Luftfahrtunternehmen, die sich am Nutzerausschuss beteiligen, als Vertretung vor Ort bei mehrfachen ***Flugannullierungen***, mehrfachen Flugverspätungen oder beidem benannt wurde bzw. wurden. Das Luftfahrtunternehmen gewährleistet, dass jede benannte Person mit den erforderlichen Mitteln ausgestattet ist bzw. sind, um Fluggäste gemäß den Verpflichtungen aus dieser Verordnung im Fall einer Störung unterstützen zu können.

Abänderung 138

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 10a – Absatz 4

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
(4) Das Flughafenleitungsorgan übermittelt den Notfallplan dem Nutzerausschuss gemäß der Richtlinie 96/67/EG und – auf Ersuchen – der ***mit der***	(4) Das Flughafenleitungsorgan übermittelt den Notfallplan dem Nutzerausschuss gemäß der Richtlinie 96/67/EG und – auf Ersuchen –

Durchsetzung der vorliegenden Verordnung betrauten nationalen Durchsetzungsstelle ***gemäß Artikel 16 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung***.	der ***gemäß Artikel 16 benannten*** nationalen Durchsetzungsstelle. ***Die nationale Durchsetzungsstelle überwacht die Einhaltung der Anforderungen dieses Artikels durch das Flughafenleitungsorgan.***

Abänderung 139

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 11 – Absatz -1 (neu)

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
	(-1) Die Rechte von Menschen mit Behinderung und Personen mit eingeschränkter Mobilität gemäß diesem Artikel lassen die Rechte, die ihnen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 zustehen, unberührt.

Abänderung 140

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 11 – Absatz 3

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
(3) ***Spätestens bei der Abfertigung und vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Sitzplätzen wird*** jeder Person, die die in Absatz 2 genannten Personen oder ein Kind begleitet, die Möglichkeit angeboten, einen dieser Person oder diesem Kind benachbarten Sitzplatz ***kostenlos*** zu belegen.	(3) Jeder Person, die die in Absatz 2 genannten Personen oder ein Kind ***im Rahmen desselben Luftbeförderungsvertrags*** begleitet, ***wird vom Luftfahrtunternehmen kostenlos*** die Möglichkeit angeboten, einen dieser Person oder diesem Kind benachbarten Sitzplatz zu belegen. ***Sind benachbarte Sitzplätze nicht verfügbar, bemüht sich das Luftfahrtunternehmen, den Begleitpersonen bei der Suche nach benachbarten Sitzplätzen behilflich zu sein.***

Abänderung 141

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 11 – Absatz 4

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
(4) Beim Einsteigen geben die ausführenden Luftfahrtunternehmen den in Absatz 2 genannten Personen und deren Begleitpersonen oder anerkannten Begleithunden Vorrang.	(4) Beim Einsteigen geben die ausführenden Luftfahrtunternehmen den in Absatz 2 genannten Personen und deren Begleitpersonen oder anerkannten Begleithunden ***sowie Kindern in Kinderwagen oder Kindersportwagen mit ihren Begleitpersonen*** Vorrang.

Abänderung 142

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 11 – Absatz 4 a (neu)

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
	(4a) Ausführende Luftfahrtunternehmen stellen ohne zusätzliche Kosten sicher, dass Säuglinge und Kinder, die einen Kinderwagen oder Kindersportwagen benötigen, einen solchen bis zum Flugsteig oder bis zur Flugzeugtür nutzen können und dass ihnen an der Flugzeugtür ein Kinderwagen oder Kindersportwagen zur Verfügung gestellt wird, sofern dem keine Sicherheitsbedenken, Kapazitätsengpässe oder betrieblichen Zwänge entgegenstehen.

Abänderung 143

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 11 – Absatz 4 b (neu)

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
	(4b) Wenn der Flughafen seine Verpflichtungen gemäß Artikel 7 und 8 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 nicht erfüllt und Menschen mit Behinderung, Personen mit eingeschränkter Mobilität oder unbegleitete Minderjährige infolgedessen ihren Flug verpassen, ist das Luftfahrtunternehmen für Ausgleichsleistungen, anderweitige Beförderung und Unterstützung gemäß den Artikeln 7, 8 und 9 der vorliegenden Verordnung verantwortlich. Bis zum … [Datum des Geltungsbeginns dieser Änderungsverordnung] legt die Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts gemäß Artikel 16bd dieser Verordnung die Einzelheiten für die Anwendung der jeweiligen Zuständigkeiten des Luftfahrtunternehmens und des Flughafenleitungsorgans sowie die Rechtsbehelfe fest. Durch diesen Durchführungsrechtsakt dürfen die Zuständigkeiten des Luftfahrtunternehmens in Bezug auf Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste sowie anderweitige Beförderung von Fluggästen gemäß diesem Absatz nicht ausgehöhlt werden.

Abänderung 144

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 11 a (neu)

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
	13a. Der folgende Artikel wird angefügt:
	„Artikel 11a
	Recht auf einen persönlichen Gegenstand und auf Handgepäck

(1) Fluggästen ist es immer gestattet, einen persönlichen Gegenstand wie ein kleines Gepäckstück, eine Handtasche, einen Rucksack oder eine Laptoptasche in der Kabine des Luftfahrzeugs mitzuführen, sofern sich dieser sicher unter dem Sitz vor dem Fluggast verstauen lässt. Luftfahrtunternehmen dürfen dem Fluggast für diesen persönlichen Gegenstand keine zusätzlichen Gebühren oder Zuschläge auf den Preis des Flugscheins berechnen. Die Luftfahrtunternehmen müssen zum Zeitpunkt der Buchung und nach Abschluss der Buchung klare, transparente und leicht zugängliche Informationen über die Anforderungen an Gewicht und Abmessungen des persönlichen Gegenstands bereitstellen, damit die Fluggäste vor ihrer Reise umfassend informiert werden.

(2) Die Fluggäste haben stets das Recht, ein Handgepäckstück an Bord mitzuführen. Das Handgepäck unterliegt innerhalb der Höchstabmessungen von 100 cm (Summe aus Länge, Breite und Höhe) und bei einem Höchstgewicht von 7 kg keinem Preisaufschlag auf den Flugscheinpreis. Luftfahrtunternehmen können abweichende Bestimmungen für zusätzliches oder größeres Handgepäck anwenden.

Das Handgepäck kann entweder in der Kabine oder im Frachtraum des Luftfahrzeugs verstaut werden. Das Luftfahrtunternehmen darf die Mitnahme des Handgepäcks an Bord nur aus Sicherheitsgründen verweigern, die mit dem Gewicht oder der Größe des Gegenstands im Verhältnis zu den Merkmalen des Luftfahrzeugs zusammenhängen.

Die Luftfahrtunternehmen müssen zum Zeitpunkt der Buchung und nach Abschluss der Buchung klare, transparente und leicht zugängliche Informationen über die Anforderungen an Gewicht und Abmessungen des Handgepäcks bereitstellen, damit die

Fluggäste vor ihrer Reise umfassend informiert werden.

(3) Für den Fall, dass ein persönlicher Gegenstand oder ein Handgepäckstück in der Kabine des Luftfahrzeugs zurückgelassen wird, müssen die ausführenden und vertraglichen Luftfahrtunternehmen im Voraus festlegen, welche Partei für die Bearbeitung späterer Anträge verantwortlich ist. Das benannte zuständige Luftfahrtunternehmen informiert die Fluggäste nach Abschluss der Buchung automatisch über das Verfahren zum Rückerhalt zurückgelassener persönlicher Gegenstände oder zurückgelassenen Handgepäcks. Diese Informationen werden in klarer und umfassender Weise übermittelt und umfassen elektronische Kontaktdaten, anwendbare Formulare und alle anderen sachdienlichen Angaben, die der Fluggast benötigt, um einen Antrag zu stellen.“

Abänderung 145

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 b (neu)
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 11 aa (neu)

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
	13b. Der folgende Artikel wird angefügt:
	„Artikel 11aa
	Recht auf Übertragung eines Flugscheins im Falle des Todes des betreffenden Fluggastes oder eines nahen Angehörigen
	(1) Im Falle des Todes des betreffenden Fluggastes oder eines nahen Familienangehörigen ist die Übertragung eines Flugscheins auf eine andere Person zulässig. Der von dem Verlust betroffene Fluggast oder die Person, die die Angelegenheiten des verstorbenen

Fluggastes regelt, kann die Übertragung des Flugscheins gegen Vorlage geeigneter Belege auf einem dauerhaften Datenträger beantragen.

(2) Luftfahrtunternehmen, Betreiber oder Vermittler sind verpflichtet, solche Anträge unter transparenten und fairen Bedingungen zu bearbeiten.

(3) Erfolgt ein solcher Antrag mindestens 72 Stunden vor dem Flug und unter Vorlage geeigneter Belege auf einem dauerhaften Datenträger, so gilt er in jedem Fall als angemessen, sodass keine zusätzliche Gebühr fällig wird.

(4) Erfolgt ein solcher Antrag in den 72 Stunden vor dem Abflug und unter Vorlage geeigneter Belege auf einem dauerhaften Datenträger, so unterrichtet das Luftfahrtunternehmen oder der Vermittler den Übertragenden über etwaige anfallende Gebühren. Diese Gebühren müssen angemessen sein und dürfen die tatsächlichen Kosten, die dem Luftfahrtunternehmen oder Vermittler für die Übertragung des Flugscheins entstehen, nicht übersteigen.“

Abänderung 146

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 c (neu)
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 11 b (neu)

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
	13c. Der folgende Artikel wird angefügt:
	„Artikel 11b
	Einchecken
	(1) Fluggäste haben das Recht, entweder online oder am Flughafen einzuchecken, ohne dass zusätzliche Gebühren anfallen. Zu diesem Zweck können die Luftfahrtunternehmen Check-in-Automaten am Flughafen bereitstellen,

um die Abfertigungsabläufe zu vereinfachten.

(2) Die Fluggäste haben das Recht, nach eigenem Ermessen eine Bordkarte entweder in Papierform oder in digitaler Form zu verwenden.“

Abänderung 147

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 12 a (neu)

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
	14a. Der folgende Artikel wird angefügt:
	„Artikel 12a
	Berichtigung von Rechtschreibfehlern
	(1) Das ausführende Luftfahrtunternehmen berichtigt nach Eingang eines Antrags, der spätestens 48 Stunden vor der planmäßigen Abflugzeit eingereicht wurde, Rechtschreibfehler im Namen eines Fluggastes oder aktualisiert den Namen eines Fluggastes im Falle einer verwaltungstechnischen Änderung. Eine solche Berichtigung oder Aktualisierung ist mindestens einmal kostenlos vorzunehmen.
	(2) Ersuchen gemäß Absatz 1 können gestellt werden:
	a) von einem Fluggast in Bezug auf seinen eigenen Namen oder den Namen eines Fluggastes, dessen Flugschein Teil desselben Luftverkehrsvertrags ist wie der Flugschein des Fluggastes, der den Antrag eingereicht hat,
	b) von einem Vermittler in Bezug auf den Namen eines Fluggastes, für den der Vermittler die Buchung vorgenommen hat.
	Keine nach Absatz 1 vorgenommene Berichtigung oder Aktualisierung darf

	eine Übertragung des Flugscheins von einem Fluggast auf eine andere Person darstellen.“

Abänderung 148

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 13 – Absatz 1

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
In Fällen, in denen ein ausführendes Luftfahrtunternehmen eine Ausgleichszahlung leistet oder die sonstigen sich aus dieser Verordnung ergebenden Verpflichtungen erfüllt, kann keine Bestimmung dieser Verordnung oder nationaler Rechtsvorschriften in dem Sinne ausgelegt werden, dass sie das Recht des Luftfahrtunternehmens beschränkt, nach geltendem Unionsrecht oder nationalem Recht bei anderen Personen, auch Dritten, Regress zu nehmen.	In Fällen, in denen ein ausführendes Luftfahrtunternehmen eine Ausgleichszahlung leistet oder die sonstigen sich aus dieser Verordnung ergebenden Verpflichtungen erfüllt, kann keine Bestimmung dieser Verordnung oder nationaler Rechtsvorschriften in dem Sinne ausgelegt werden, dass sie das Recht des Luftfahrtunternehmens beschränkt, nach geltendem Unionsrecht oder nationalem Recht bei anderen Personen, auch Dritten, Regress zu nehmen. ***Insbesondere beschränkt diese Verordnung in keiner Weise das Recht des ausführenden Luftfahrtunternehmens, Ausgleichsleistungen zu verlangen oder für die ihm entstandenen Kosten bei einem Flughafen oder einem anderen Dritten, mit dem es in einer Vertragsbeziehung steht, Regress zu nehmen.***

Abänderung 149

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 14 – Absatz 1

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
(1) Das ausführende Luftfahrtunternehmen ***veröffentlicht*** auf ***seiner Internetseite*** und in ***seiner mobilen Anwendung*** einen Informationshinweis, in	(1) Das ausführende Luftfahrtunternehmen ***und der Vermittler veröffentlichen*** auf ***ihren Internetseiten*** und in ***ihren mobilen Anwendungen auf***

dem die Rechte gemäß dieser Verordnung einschließlich ***des Beschwerdeverfahrens*** erläutert werden.	***klare, zugängliche und unmissverständliche Weise*** einen Informationshinweis, in dem die Rechte gemäß dieser Verordnung einschließlich ***Informationen zum Beschwerdeverfahren*** erläutert werden. ***Zur Erfüllung dieser Verpflichtung kann das ausführende Luftfahrtunternehmen eine Zusammenfassung der Bestimmungen dieser Verordnung verwenden, die von der Kommission in allen Amtssprachen der Union erstellt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.***

Abänderung 150

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 14 - Absatz 2

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
Wenn Luftfahrtunternehmen und Vermittler Flugscheine für einen Flug oder Anschlussflüge anbieten, informieren sie den Fluggast vor dem Kauf über Folgendes:	Wenn Luftfahrtunternehmen und Vermittler Flugscheine für einen Flug oder Anschlussflüge anbieten, informieren sie den Fluggast vor dem Kauf ***solcher Flugscheine*** über Folgendes:
a) die Art des angebotenen Flugscheins bzw. der angebotenen Flugscheine, insbesondere, ob der Flugschein bzw. die Flugscheine Gegenstand eines einzigen Luftbeförderungsvertrags oder einer Kombination separater Luftbeförderungsverträge ist bzw. sind***;***	a) die Art des angebotenen Flugscheins bzw. der angebotenen Flugscheine, insbesondere, ob der Flugschein bzw. die Flugscheine Gegenstand eines einzigen Luftbeförderungsvertrags oder einer Kombination separater Luftbeförderungsverträge ist bzw. sind***,***
b) die Rechte und Pflichten des Fluggastes, des ausführenden Luftfahrtunternehmens und des Vermittlers gemäß der vorliegenden Verordnung, die dem Luftbeförderungsvertrag beigefügt sind, einschließlich Informationen über das Erstattungsverfahren***;***	b) die Rechte und Pflichten des Fluggastes, des ausführenden Luftfahrtunternehmens und des Vermittlers gemäß der vorliegenden Verordnung, die dem Luftbeförderungsvertrag beigefügt sind, einschließlich Informationen über das Erstattungsverfahren***,***
	ba) die wesentlichen Reiseleistungen und die fakultativen Preiszuschläge,
c) die Frist und das Verfahren für die mögliche Beantragung einer	c) die Frist und das Verfahren für die mögliche Beantragung einer

Namensänderung gemäß Artikel 4 Absatz 6 durch einen Fluggast ohne etwaige zusätzliche Gebühren***;*** und	Namensänderung gemäß Artikel 4 Absatz 6 durch einen Fluggast ohne etwaige zusätzliche Gebühren und
d) die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Luftbeförderungsvertrags.	d) die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Luftbeförderungsvertrags.
Zur Erfüllung der Informationspflicht gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b können das Luftfahrtunternehmen und der Vermittler eine Zusammenfassung der Bestimmungen dieser Verordnung verwenden, die von der Kommission in allen Amtssprachen der Union erstellt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.	

Abänderung 151

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 14 - Absatz 3

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
(3) Ein Vermittler oder ein Luftfahrtunternehmen, der bzw. das Flugscheine verkauft, die Gegenstand einer Kombination von Luftbeförderungsverträgen sind, informiert den Fluggast vor dem Kauf darüber, dass die Flugscheine Gegenstand gesonderter Luftverkehrsverträge sind und dass der Anspruch auf Ausgleichszahlung, Erstattung, anderweitige Beförderung oder Unterstützungsleistungen gemäß den Artikeln 7, 8 und 9 nicht gelten, wenn er einen Folgeflug oder Folgeflüge im Rahmen gesonderter Luftbeförderungsverträge verpasst. Diese Informationen müssen beim Verkauf der Flugscheine in klarer Weise bereitgestellt werden.	***entfällt***
Die Luftfahrtunternehmen und Vermittler stellen die Informationen gemäß diesem Absatz in der Sprache des Luftbeförderungsvertrags und in einer	

international verwendeten Sprache auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung.

Abänderung 152

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 14 - Absatz 4

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
(4) Das Flughafenleitungsorgan ***stellt*** sicher, dass an den Abfertigungsschaltern (einschließlich der Check-in-Automaten) und am Flugsteig der folgende Hinweis deutlich sichtbar angebracht wird: ‚Wenn Ihnen die Beförderung verweigert wird oder wenn Ihr Flug annulliert wird oder um mindestens zwei Stunden verspätet ist, verlangen Sie am Abfertigungsschalter oder am Flugsteig den Informationshinweis über Ihre Rechte, insbesondere über Erstattung oder anderweitige Beförderung sowie Unterstützungsleistungen und eventuelle Ausgleichszahlungen.‘ Dieser Hinweis wird mindestens in der Sprache bzw. den Sprachen des Ortes des Flughafens und in einer international verwendeten Sprache bereitgestellt. Zu diesem Zweck arbeiten die Flughafenleitungsorgane mit den ausführenden Luftfahrtunternehmen zusammen.	(4) Das Flughafenleitungsorgan ***und das ausführende Luftfahrtunternehmen stellen*** sicher, dass an den Abfertigungsschaltern (einschließlich der Check-in-Automaten)***, auf der Website*** und am Flugsteig der folgende Hinweis deutlich sichtbar ***für die Fluggäste*** angebracht wird: ‚Wenn Ihnen die Beförderung verweigert wird oder wenn Ihr Flug annulliert wird oder um mindestens zwei Stunden ***beim Abflug bzw. um mehr als drei Stunden bei der Ankunft an Ihrem Endziel*** verspätet ist, verlangen Sie am Abfertigungsschalter oder am Flugsteig den Informationshinweis über Ihre Rechte, insbesondere über Erstattung oder anderweitige Beförderung sowie Unterstützungsleistungen und eventuelle Ausgleichszahlungen.‘ Dieser Hinweis wird mindestens in der Sprache bzw. den Sprachen des Ortes des Flughafens und in einer international verwendeten Sprache bereitgestellt. ***Das Flughafenleitungsorgan und das ausführende Luftfahrtunternehmen stellen außerdem sicher, dass an den Abfertigungsschaltern neben dem Hinweis ein QR-Code oder ein anderes technisches Mittel angezeigt wird, um auf die mobile Anwendung der Kommission für Fluggastrechte zuzugreifen, die eine Zusammenfassung dieser Verordnung enthält.*** Zu diesem Zweck arbeiten die Flughafenleitungsorgane mit den ausführenden Luftfahrtunternehmen zusammen.

Abänderung 153

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 14 - Absatz 4 a (neu)

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
	(4a) Zum Zeitpunkt der Buchung stellen die ausführenden Luftfahrtunternehmen den Fluggästen Informationen über die Beschwerdeverfahren und die einschlägigen Fristen gemäß Artikel 15aa zur Verfügung. Informationen zur Bearbeitung von Beschwerden sind auch auf den Websites und in den Anwendungen der Luftfahrtunternehmen und Vermittler zugänglich und werden den Fluggästen in der E-Mail mitgeteilt, in der über ein Ereignis informiert wird, das die in dieser Verordnung verankerten Rechte begründen könnte.

Abänderung 154

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 14 - Absatz 4 b (neu)

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
	(4b) Luftfahrtunternehmen richten an jedem Flughafen, an dem sie tätig sind, Anlaufstellen ein und sorgen dafür, dass dort Ansprechpartner oder ein vom betreffenden Luftfahrtunternehmen beauftragter Dritter bereitstehen, die den Fluggästen die notwendigen Informationen über ihre Rechte einschließlich Beschwerdeverfahren zur Verfügung stellen, sie unterstützen und bei Annullierungen oder Verspätungen von Flügen, im Falle, dass das Einsteigen verweigert wird, und bei verloren

gegangenem oder verspätetem Reisegepäck sofortige Maßnahmen ergreifen. Diese Anlaufstellen stehen während der Betriebszeiten der Luftfahrtunternehmen und bis der letzte Fluggast aus dem letzten Luftfahrzeug ausgestiegen ist sowie für den Zeitraum bereit, mit dem nach vernünftigem Ermessen für die Durchführung der Passkontrolle und der Zollformalitäten, den Erhalt des aufgegebenen Gepäcks sowie das Erreichen der festgelegten Anlaufstelle ohne Eile zu rechnen ist, um Fluggäste unter anderem in Bezug auf Rückerstattungen, anderweitige Beförderung und Umbuchungen zu unterstützen und Beschwerden entgegenzunehmen.

Abänderung 155

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 14 - Absatz 4 c (neu)

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
	(4c) Das ausführende Luftfahrtunternehmen stellt den Fluggästen auf elektronischen Flugscheinen und elektronischen sowie gedruckten Bordkarten deutlich lesbare und transparente Informationen über die Fluggastrechte und Anlaufstellen für Unterstützung und Beratung zur Verfügung.

Abänderung 156

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 14 - Absatz 4 d (neu)

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
	(4d) Bei Reiseunterbrechungen, die die in dieser Verordnung festgelegten Rechte begründen würden, informiert das ausführende Luftfahrtunternehmen alle betroffenen Fluggäste unverzüglich und umfassend und händigt ihnen einen schriftlichen Hinweis aus, in dem die Regeln für Erstattung, anderweitige Beförderung und Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen gemäß dieser Verordnung dargelegt werden, einschließlich Informationen über mögliche Beschränkungen gemäß Artikel 9 Absatz 4, und schickt den Fluggästen gegebenenfalls auch das vorausgefüllte einheitliche Formular gemäß Artikel 15a zu. Die Kontaktdaten der nationalen Durchsetzungsstelle oder einer anderen gemäß Artikel 16 benannten Stelle sind dem Fluggast ebenfalls in schriftlicher Form mitzuteilen.

Abänderung 157

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 14 - Absatz 4 e (neu)

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
	(4e) Die Luftfahrtunternehmen und Vermittler stellen gegebenenfalls die Informationen gemäß diesem Artikel in der Sprache des Luftbeförderungsvertrags und in einer international verwendeten Sprache auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung.

Abänderung 158

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16

Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 14 - Absatz 4 f (neu)

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
	(4f) Die Informationen für Fluggäste und die Korrespondenz mit ihnen gemäß dieser Verordnung werden, soweit dies technisch möglich ist, auf elektronischem Wege bereitgestellt. Werden die Informationen auf diesem Wege bereitgestellt, so gewährleisten Luftfahrtunternehmen und Vermittler, dass etwaige schriftliche Korrespondenz, einschließlich Datum und Uhrzeit dieser Korrespondenz, zur weiteren Verwendung aufbewahrt werden kann. Die Beweislast bezüglich der Frage, ob und wann sie den Fluggästen die erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt haben, liegt bei den Luftfahrtunternehmen und Vermittlern. Über alle Kommunikationswege muss der Fluggast schnell und unentgeltlich mit den Luftfahrtunternehmen und Vermittlern Kontakt aufnehmen und wirksam kommunizieren können.

Abänderung 159

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 14 - Absatz 4 g (neu)

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
	(4g) Bei blinden und sehbehinderten Personen, Menschen mit kognitiven oder geistigen Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität ist dieser Artikel durch den Einsatz geeigneter alternativer und barrierefreier Mittel anzuwenden.

Abänderung 160

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 14 - Absatz 4 h (neu)

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
	(4h) Das Flughafenleitungsorgan stellt sicher, dass in den Fluggastbereichen des Flughafens allgemeine Informationen über Fluggastrechte deutlich sichtbar angebracht sind. Auf der Grundlage der erhaltenen Informationen stellt es ferner sicher, dass die sich am Flughafen aufhaltenden Fluggäste über die Gründe im Falle von Verspätungen und Flugstörungen, wie etwa die Annullierung ihres Fluges, und ihre Rechte in Bezug auf diese Verspätungen und Störungen sowie ihre Rechte für den Fall, dass das Luftfahrtunternehmen unerwartet seinen Betrieb einstellt, z. B. im Falle der Insolvenz oder des Entzugs seiner Betriebsgenehmigung, unterrichtet werden.

Abänderung 161

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 14 – Absatz 4 i (neu)

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
	(4i) Bei Annullierung oder Verspätung des Abflugs informiert das ausführende Luftfahrtunternehmen die Fluggäste, sobald diese Informationen vorliegen, jedoch spätestens 30 Minuten nach der planmäßigen Abflugzeit, über die Lage, einschließlich des Grundes der Störung, und über die voraussichtliche Abflugzeit, sofern das Luftfahrtunternehmen gemäß der [*Verordnung zur Durchsetzung] die Kontaktinformationen des Fluggastes erhalten hat, wenn der Flugschein über einen Vermittler erworben wurde.

Abänderung 162

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 14 – Absatz 4 j (neu)

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
	(4j) Alle Luftfahrtunternehmen und Vermittler richten einen funktionierenden telefonischen Beratungsdienst ein, der allen Fluggästen nach Buchung der Reise barrierefrei zugänglich ist und im Störungsfall Auskünfte sowie Alternativvorschläge bereitstellt; die Kosten für diesen Beratungsdienst dürfen die Kosten eines Ortsgesprächs in keinem Fall übersteigen.

Abänderung 163

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 14 – Absatz 4 k (neu)

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
	(4k) In jeder elektronischen Mitteilung an den Fluggast, mit der ihm Annullierungen, große Verspätungen oder Flugplanänderungen mitgeteilt werden, wird deutlich darauf hingewiesen, dass der Fluggast möglicherweise Anspruch auf Ausgleichszahlungen und/oder Unterstützungsleistungen gemäß dieser Verordnung hat.

Abänderung 164

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 15a – Absatz 1

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
(1) Alle Luftfahrtunternehmen und Vermittler richten ein Verfahren zur Beschwerdebearbeitung im Zusammenhang mit den in dieser Verordnung festgelegten Rechten und Pflichten in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich ein. ***Sie stellen ihre Kontaktdaten in der Sprache des Luftbeförderungsvertrags und in einer international verwendeten Sprache zur Verfügung. Die Einzelheiten des Beschwerdeverfahrens müssen der Öffentlichkeit, einschließlich in einem für Personen mit Behinderung und Menschen mit eingeschränkter Mobilität, barrierefreien Format, zugänglich sein. Sie informieren die Fluggäste ferner in klarer Weise über die Kontaktdaten der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 16 benannten Stelle(n) und der für die außergerichtliche Beilegung von Streitfällen gemäß Artikel 16a zuständigen Stelle(n) und gegebenenfalls über deren jeweiligen Zuständigkeiten. Diese Informationen müssen in der Amtssprache oder den Amtssprachen des Mitgliedstaats verfügbar sein, in dem das Luftfahrtunternehmen und der Vermittler tätig sind.***	(1) Alle Luftfahrtunternehmen und Vermittler richten ein Verfahren zur Beschwerdebearbeitung im Zusammenhang mit den in dieser Verordnung festgelegten Rechten und Pflichten in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich ein.

Abänderung 165

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 15a – Absatz 2

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
(2) ***Reichen*** Fluggäste eine Beschwerde über den Mechanismus ***gemäß Absatz 1 ein, so muss*** eine solche Beschwerde innerhalb ***von sechs Monaten nach der betreffenden Störung*** eingereicht werden. ***Innerhalb von 30 Kalendertagen nach Einreichung der Beschwerde gibt***	(2) Fluggäste ***können bei jedem Luftfahrtunternehmen und Vermittler – je nach Zuständigkeitsbereich –*** eine Beschwerde über den ***in Absatz 1 genannten*** Mechanismus ***einreichen.*** Eine solche Beschwerde ***muss*** innerhalb ***eines Jahres ab dem Datum, an dem der Flug***

das Luftfahrtunternehmen oder der Vermittler, an das bzw. den die Beschwerde gerichtet ist, entweder eine mit Gründen versehene Antwort oder teilt dem Fluggast in hinreichend begründeten Ausnahmefällen mit, dass der Fluggast innerhalb einer Frist von weniger als zwei Monaten nach Einreichung der Beschwerde eine endgültige Antwort erhalten wird. Für den Fall, dass die Streitigkeit nicht beigelegt werden konnte, enthält die Antwort auch die einschlägigen Kontaktdaten der gemäß Artikel 16 benannten Stelle(n) oder der für die außergerichtliche Beilegung von Streitfällen gemäß Artikel 16a zuständigen Stelle(n), einschließlich Postanschrift, Internetseite und E-Mail-Adresse dieser Stelle(n).

durchgeführt wurde bzw. die Durchführung vorgesehen war, eingereicht werden.

Abänderung 166

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 15a – Absatz 2 a (neu)

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
	(2a) Beruft sich das Luftfahrtunternehmen darin auf das Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, so hat es dem Fluggast die spezifischen Umstände mitzuteilen, die zu der Annullierung oder Verspätung geführt haben. Zudem hat das Luftfahrtunternehmen darzulegen, dass es alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat, um die Annullierung oder Verspätung zu verhindern.

Abänderung 167

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 15a – Absatz 2 b (neu)

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
	(2b) Die Beweislast bezüglich der Bereitstellung der erforderlichen Informationen für die Fluggäste liegt beim Luftfahrtunternehmen und beim Vermittler.

Abänderung 168

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 15a – Absatz 3

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
(3) ***Die Einreichung von Beschwerden durch Fluggäste über den Mechanismus gemäß Absatz 1 lässt ihr Recht unberührt, Streitigkeiten zur außergerichtlichen Beilegung gemäß Artikel 16a vorzulegen oder ihr Recht gerichtlich geltend zu machen, vorbehaltlich der Verjährungsfristen nach nationalem Recht.***	(3) ***Innerhalb von sieben Werktagen nach Eingang der Beschwerde bestätigt der Adressat dem Fluggast deren Empfang. Der Adressat gibt dem Fluggast innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Beschwerde eine mit Gründen versehene Antwort. Gibt der Adressat eine solche Antwort nicht innerhalb dieser Zweimonatsfrist, gilt dies als Anerkennung der Forderungen des Fluggasts.***

Abänderung 169

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 15a – Absatz 3 a (neu)

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
	(3a) Der Adressat informiert den Fluggast ferner in Form einer begründeten Antwort und in klarer Weise über die Kontaktdaten der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 16 benannten Stelle(n) und der für die außergerichtliche Beilegung von Streitfällen gemäß Artikel 16a zuständigen Stelle(n) und gegebenenfalls

über deren jeweilige Zuständigkeiten.

Abänderung 170

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 15a – Absatz 3 b (neu)

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
	(3b) Beruft sich das Luftfahrtunternehmen darin auf das Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, so hat es dem Fluggast die spezifischen Umstände mitzuteilen, die zur Annullierung oder Verspätung des Fluges geführt haben. Zudem hat der Beförderer nachzuweisen, dass er alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat, um die Annullierung oder Verspätung zu verhindern.

Abänderung 171

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 15a – Absatz 3 c (neu)

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
	(3c) Die Beweislast bezüglich der Bereitstellung der erforderlichen Informationen für die Fluggäste bleibt beim Luftfahrtunternehmen und beim Vermittler.

Abänderung 172

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 16 – Überschrift

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
Artikel 16	Artikel 16
Durchsetzung	***Benennung nationaler Durchsetzungsstellen***

Abänderung 173

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 16 - Absatz 1

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
(1) Jeder Mitgliedstaat benennt eine ***nationale Durchsetzungsstelle oder nationale Durchsetzungsstellen***, die für die Durchsetzung dieser Verordnung ***bei Reisen zu oder von in seinem Hoheitsgebiet gelegenen Flughäfen*** zuständig ist bzw. sind. ***Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, welche Stelle bzw. Stellen gemäß diesem Absatz benannt worden ist bzw. sind.***	(1) Jeder Mitgliedstaat benennt eine ***oder mehrere Stellen***, die für die Durchsetzung ***der in*** dieser Verordnung ***festgelegten Verpflichtungen*** zuständig ist bzw. sind.

Abänderung 174

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 16 - Absatz 2

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
(2) ***Die nationale Durchsetzungsstelle überwacht die Erfüllung der Anforderungen dieser Verordnung sorgfältig und ergreift die zur Wahrung der Fluggastrechte erforderlichen Maßnahmen.***	(2) ***Jede Stelle ist in Aufbau, Finanzierungsentscheidungen, Rechtsstruktur und Entscheidungsfindung von den Luftfahrtunternehmen, Flughafenleitungsorganen und Vermittlern oder anderen geschäftlichen Interessen unabhängig.***

Abänderung 175

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 16 - Absatz 2 a (neu)

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
	(2a) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, welche Stelle bzw. Stellen gemäß diesem Artikel benannt worden ist bzw. sind, und informieren sie über deren jeweilige Zuständigkeiten, einschließlich möglicher diesbezüglicher Änderungen. Die Kommission und die benannte Stelle bzw. benannten Stellen veröffentlichen diese Informationen auf ihren Websites.

Abänderung 176

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 16 - Absatz 3

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
(3) Fluggäste können der nationalen Durchsetzungsstelle mutmaßliche Verstöße gegen diese Verordnung melden. Die nationale Durchsetzungsstelle kann die gemeldeten mutmaßlichen Verstöße untersuchen und auf der Grundlage der in diesen Meldungen enthaltenen Informationen Durchsetzungsmaßnahmen beschließen.	***entfällt***

Abänderung 177

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 16 - Absatz 4

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
(4) Die von den Mitgliedstaaten für Verstöße gegen diese Verordnung festgelegten Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Insbesondere müssen diese Sanktionen hinreichend sein, um den Luftfahrtunternehmen und Vermittlern einen finanziellen Anreiz zur konsequenten Einhaltung dieser Verordnung zu geben.	***entfällt***

Abänderung 178

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 16 - Absatz 5

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
(5) Die nationalen Durchsetzungsstellen veröffentlichen bis zum … [sechs Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] und danach alle fünf Jahre auf ihren Internetseiten einen Bericht über ihre Tätigkeiten, über die Durchsetzungsmaßnahmen und deren Ergebnisse, einschließlich der verhängten Sanktionen. Diese Berichte werden auch der Kommission übermittelt.	***entfällt***

Abänderung 179

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 16 –a (neu)

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
	18a. Der folgende Artikel wird eingefügt:
	„Artikel 16-a

Durchsetzungsaufgaben

(1) Die nationalen Durchsetzungsstellen überwachen die Einhaltung dieser Verordnung genau und ergreifen die zur Wahrung der Fluggastrechte erforderlichen Maßnahmen.

(2) Die nationalen Durchsetzungsstellen können von Luftfahrtunternehmen, Flughafenleitungsorganen und Vermittlern verlangen, Unterlagen und Informationen vorzulegen, die für die Zwecke der Wahrnehmung ihrer in Absatz 1 genannten Aufgaben relevant sind. Sofern die nationale Durchsetzungsstelle nichts anderes festgelegt hat, sind diese Unterlagen und Informationen innerhalb eines Monats nach Eingang des Ersuchens vorzulegen.

(3) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben berücksichtigen die nationalen Durchsetzungsstellen gegebenenfalls auch die Informationen, die ihnen von der zur Beschwerdebearbeitung gemäß Artikel 16b Absatz 2 benannten anderen Stelle übermittelt werden.

(4) Im Falle von Flugdiensten zwischen zwei oder mehreren Mitgliedstaaten können die nationalen Durchsetzungsstellen gemeinsame Überwachungstätigkeiten durchführen.

(5) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass ihre jeweilige nationale Durchsetzungsstelle mit ausreichenden Befugnissen zur Ergreifung von Durchsetzungsmaßnahmen ausgestattet ist.

(6) Beruft sich das Luftfahrtunternehmen als Rechtfertigung für die Verweigerung einer Ausgleichsleistung nach dieser Verordnung auf außergewöhnliche Umstände, begründet das Luftfahrtunternehmen seine Behauptung, indem es der nationalen Durchsetzungsstelle innerhalb von 48 Stunden angemessene Nachweise über

diese Umstände und damit zusammenhängende technische Probleme vorlegt. Darüber hinaus muss das Luftfahrtunternehmen nachweisen, dass alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen wurden, um die Annullierung oder Verspätung des betreffenden Fluges zu verhindern.

(7) Die nationale Durchsetzungsstelle leitet diese Informationen an die Stellen weiter, die für das alternative Streitbeilegungsverfahren gemäß dieser Verordnung benannt wurden, sofern es derartige Stellen gibt.

(8) Alle zwei Jahre veröffentlichen die nationalen Durchsetzungsstellen, spätestens zum 30. Juni, Berichte mit Statistiken über ihre Tätigkeit, gegebenenfalls auch mit Angaben über verhängte Sanktionen während der vorangegangenen Kalenderjahre.

(9) Auf der Grundlage der Daten, die Luftfahrtunternehmen, Flughafenleitungsorgane und Vermittler zu den in Artikel 15a festgelegten Qualitätsstandards für Dienstleistungen vorlegen müssen, veröffentlicht die nationale Durchsetzungsstelle Statistiken über die Anzahl und Art der Beschwerden, die Anzahl der Annullierungen, Nichtbeförderungen und Verspätungen sowie deren Dauer und Daten über verlorenes, verspätetes oder beschädigtes Gepäck.

(10) Die Luftfahrtunternehmen und Vermittler teilen der nationalen Durchsetzungsstelle bzw. den nationalen Durchsetzungsstellen der Mitgliedstaaten, in denen sie tätig sind, ihre Kontaktdaten mit.“

Abänderung 180

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 b (neu)
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 16 –a a (neu)

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
	18b. Der folgende Artikel wird eingefügt:
	„Artikel 16-aa
	Bearbeitung von Beschwerden durch die nationalen Durchsetzungsstellen und andere Stellen
	(1) Unbeschadet der Rechte der Verbraucher, alternative Rechtsbehelfe gemäß der Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[1a] in Anspruch zu nehmen, kann der Fluggast, nachdem er erfolglos Beschwerde nach Artikel 13a beim Luftfahrtunternehmen oder Vermittler eingereicht hat, spätestens ein Jahr nach Erhalt der Information, dass die ursprüngliche Beschwerde durch das Luftfahrtunternehmen oder den Vermittler zurückgewiesen wurde, Beschwerde bei der nationalen Durchsetzungsstelle oder bei jeder anderen nach Absatz 2 des vorliegenden Artikels benannten Stelle einlegen.
	(2) Jeder Fluggast kann eine Beschwerde wegen eines mutmaßlichen Verstoßes gegen diese Verordnung an einem Flughafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder in Bezug auf einen Flug von einem Flughafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands zu einem solchen Flughafen bei der nationalen Durchsetzungsstelle oder bei einer anderen von einem Mitgliedstaat zu diesem Zweck benannten Stelle einreichen.
	(3) Die nationale Durchsetzungsstelle oder jede andere nach Absatz 2 benannte Stelle bestätigt den Eingang der Beschwerde innerhalb von zwei Wochen nach deren Empfang. Das Beschwerdeverfahren darf ab dem Zeitpunkt der Eröffnung der Beschwerdeakte höchstens drei Monate dauern. Das Beschwerdeverfahren muss

für Menschen mit Behinderung und Personen mit eingeschränkter Mobilität barrierefrei zugänglich sein.

(4) Bezieht sich eine Beschwerde auf mutmaßliche Verstöße durch ein Flughafenleitungsorgan, so wird die Beschwerde von der nationalen Durchsetzungsstelle oder jeder anderen nach Absatz 2 benannten Stelle des Mitgliedstaats bearbeitet, in dessen Hoheitsgebiet sich der Vorfall ereignet hat.

(5) Die nationalen Durchsetzungsstellen oder sonstige gemäß Absatz 2 dieses Artikels benannte Stellen müssen in der Lage sein, individuelle Fluggastbeschwerden zu bearbeiten, und ihnen müssen zumindest die in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates[1b] festgelegten Mindestermittlungs- und Durchsetzungsbefugnisse übertragen werden.

(6) Die Entscheidungen der nationalen Durchsetzungsstellen oder jeder anderen nach Absatz 2 benannten Stelle sind unbeschadet des Rechts der Parteien auf Zugang zum Gerichtssystem für beide Parteien bindend und rechtskräftig.“

[1a] Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten) (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 63, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2013/11/oj).

[1b] Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen

nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2017/2394/oj).

Abänderung 181

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 c (neu)
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 16 –a b (neu)

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
	18c. Der folgende Artikel wird eingefügt:
	„Artikel 16-ab
	(1) Werden von einem Mitgliedstaat unterschiedliche Stellen gemäß den Artikeln 16 und 16b dieser Verordnung benannt, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass zwischen diesen Stellen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 ein Austausch über relevante Informationen erfolgt, um den nationalen Durchsetzungsstellen die Wahrnehmung ihrer Aufsichts- und Durchsetzungsaufgaben zu erleichtern und damit die nach Artikel 16b benannte Beschwerdestelle die Informationen einholen kann, die sie für die Prüfung von Einzelbeschwerden benötigt.
	(2) Die nationalen Durchsetzungsstellen der verschiedenen Mitgliedstaaten tauschen zu grenzüberschreitenden Koordinierungszwecken Informationen über ihre Arbeit, ihre Entscheidungsgrundsätze und ihre Entscheidungspraxis aus. Die Kommission unterstützt sie bei dieser Aufgabe.“

Abänderung 182

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 d (neu)
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 16 –a c (neu)

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
	18d. Der folgende Artikel wird eingefügt:
	„Artikel 16-ac
	Inspektionen der nationalen Durchsetzungsstellen
	(1) Die Kommission kann Inspektionen der nationalen Durchsetzungsstellen durchführen, um die Anwendung der Verordnung durch die Mitgliedstaaten zu überwachen und Empfehlungen zur Verbesserung ihrer Durchsetzung abzugeben.
	(2) Die Kommission unterrichtet den betreffenden Mitgliedstaat rechtzeitig vor solchen Inspektionen.
	(3) Jeder Inspektionsbericht der Kommission wird der nationalen Durchsetzungsbehörde des betreffenden Mitgliedstaats übermittelt, die in ihrer Antwort die Maßnahmen darlegt, die ergriffen wurden, um die festgestellten Verstöße zu beheben und den Empfehlungen nachzukommen.
	(4) Der Bericht und die Antwort der nationalen Durchsetzungsstelle werden anschließend gegebenenfalls den nationalen Durchsetzungsstellen der anderen Mitgliedstaaten übermittelt.“

Abänderung 183

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 e (neu)
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 16 –a d (neu)

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
	18e. Der folgende Artikel wird

eingefügt:

„Artikel 16-ad

Sanktionen

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und treffen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften und Maßnahmen mit und melden ihr spätere Änderungen unverzüglich.

(2) Im Rahmen der Zusammenarbeit nach Artikel 16c untersucht die für die Zwecke des Artikels 16b Absatz 4 oder 5 zuständige nationale Durchsetzungsstelle auf Ersuchen der nationalen Durchsetzungsstelle, die die Beschwerde bearbeitet, den von dieser Stelle festgestellten Verstoß gegen diese Verordnung und verhängt erforderlichenfalls Sanktionen.“

Abänderung 184

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 f (neu)
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 16 –a e (neu)

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
	18f. Der folgende Artikel wird eingefügt:
	„Artikel 16-ae
	Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission
	(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission regelmäßig relevante Informationen über die Anwendung dieser Verordnung; die Kommission stellt diese Informationen den anderen Mitgliedstaaten in elektronischer Form

	zur Verfügung.
	(2) Auf Ersuchen der Kommission untersuchen die nationalen Durchsetzungsstellen bestimmte mutmaßliche Verstöße von Luftfahrtunternehmen und Flughafenleitungsorganen gegen die in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen und teilen der Kommission ihre Erkenntnisse innerhalb von vier Monaten nach dem Ersuchen mit.
	(3) Die Kommission unterstützt über den in Artikel 16a der [Verordnung zur Durchsetzung] genannten Ausschuss den Dialog zwischen den Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit im Hinblick auf die nationale Auslegung und Anwendung dieser Verordnung.
	(4) Die Kommission prüft auf Ersuchen eines Mitgliedstaats oder einer nationalen Durchsetzungsstelle oder von sich aus Fälle, in denen Unterschiede bei der Anwendung und Durchsetzung einer der Bestimmungen dieser Verordnung auftreten.
	(5) Die Kommission kann gegebenenfalls Leitlinien erlassen, um die einheitliche Anwendung dieser Verordnung zu fördern.“

Abänderung 185

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 16 a – Absatz 1

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Fluggäste individuelle Streitigkeiten infolge von Beschwerden oder Anträgen gemäß dieser Verordnung einer oder mehreren Stellen für die außergerichtliche Beilegung von Streitfällen vorlegen können. Die Mitgliedstaaten teilen der	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Fluggäste individuelle Streitigkeiten infolge von Beschwerden oder Anträgen gemäß dieser Verordnung einer oder mehreren Stellen für die außergerichtliche Beilegung von Streitfällen vorlegen können. Die Mitgliedstaaten teilen der

Kommission mit, welche Stelle bzw. Stellen für die Behandlung von Streitfällen gemäß diesem Artikel zuständig ist bzw. sind. ***Die Mitgliedstaaten können beschließen, diesen Artikel nur auf Streitigkeiten zwischen*** Luftfahrtunternehmen ***oder*** Vermittlern ***einerseits und Verbrauchern andererseits anzuwenden***.	Kommission mit, welche Stelle bzw. Stellen für die Behandlung von Streitfällen gemäß diesem Artikel zuständig ist bzw. sind. ***Die Beteiligung von*** Luftfahrtunternehmen ***und*** Vermittlern***, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, an alternativen Streitbeilegungsverfahren ist verbindlich und ihre Entscheidungen sind bindend, unbeschadet des Rechts der Parteien auf Zugang zum Justizsystem***.

Abänderung 186

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 16a a (neu)

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
	19a. Der folgende Artikel wird eingefügt:
	„Artikel 16aa
	Konformitätsdokumente
	(1) Luftfahrtunternehmen der Union erstellen ein Dokument, in dem hinreichend ausführlich dargelegt wird, dass mit ihren Betriebsverfahren für die konsequente Einhaltung sämtlicher einschlägiger Artikel dieser Verordnung gesorgt ist, und legen dieses Dokument der nationalen Durchsetzungsstelle des Mitgliedstaats, der ihre Betriebsgenehmigung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 ausgestellt hat, und der Kommission bis zum [1. Januar xxxx] vor.
	(2) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, um festzulegen, welche Angaben diese Konformitätsdokumente mindestens enthalten müssen. Die Mindestangaben umfassen zumindest Notfallpläne für größere Störungen, die Angabe darüber, wer für die Erbringung von Unterstützungsleistungen und die

Erfüllung sonstiger Rechte zuständig ist, die Modalitäten und Verfahren für die Bearbeitung von Beschwerden und die Erbringung von Unterstützungs- und Ausgleichsleistungen sowie Verfahren und Vorlagen für Mitteilungen an Fluggäste. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 16c Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen.

(3) Alle anderen Luftfahrtunternehmen, die Dienstleistungen von einem Flughafen der Union aus erbringen, legen den nationalen Durchsetzungsstellen sämtlicher Mitgliedstaaten, in denen sie tätig sind, und der Kommission ein Konformitätsdokument vor.

(4) Die Luftfahrtunternehmen führen eine Überprüfung ihrer Konformitätsdokumente durch und legen der betreffenden nationalen Durchsetzungsstelle bzw. den betreffenden nationalen Durchsetzungsstellen und der Kommission ab dem [1. Januar xxxx] alle drei Jahre aktualisierte Fassungen vor.

(5) Die nationale Durchsetzungsstelle berücksichtigt die von den Luftfahrtunternehmen vorgelegten Konformitätsdokumente und gleicht nach Möglichkeit die Konformitätsdokumente mit Informationen aus Beschwerden ab, um ihre Plausibilität zu prüfen.“

Abänderung 187

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19 b (neu)
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 16a b (neu)

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
	19b. Der folgende Artikel wird eingefügt:
	„Artikel 16ab

Ausübung der Befugnisübertragung

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 6c und Artikel 7 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem … [Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 6c und Artikel 7 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen

Parlament und dem Rat.

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 6c und Artikel 7 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission vor Ablauf dieser Frist mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.“

Abänderung 188

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19 c (neu)
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 16a c (neu)

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
	19c. Der folgende Artikel wird eingefügt:
	„Artikel 16ac
	Ausschussverfahren
	(1) Die Kommission wird vom Ausschuss für Fluggastrechte unterstützt, der sich aus jeweils zwei Vertretern der einzelnen Mitgliedstaaten zusammensetzt, von denen mindestens einer eine nationale Durchsetzungsstelle vertritt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
	(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.“

Abänderung 189

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer20

Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 17 – Absatz 1

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
(1) Bis zum … [fünf Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] und danach alle drei Jahre erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht über die im Anhang enthaltene Liste außergewöhnlicher Umstände in Anbetracht der in den jedem Bericht vorangegangenen zwei Jahren eingetretenen Ereignisse, die die fristgerechte und erfolgreiche Durchführung von Flügen beeinträchtigt haben.	***entfällt***
Dem Bericht wird, soweit erforderlich, ein Gesetzgebungsvorschlag beigefügt.	

Abänderung 190

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 17 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
Dieser Bericht enthält auch eine Überprüfung der in Artikel 7 Absatz 1 festgelegten Beträge und der in Artikel 10 Absatz 2 festgelegten Prozentsätze, wobei unter anderem die Entwicklung der Flugpreise, die Inflationsrate sowie Statistiken über die Nichtbeförderung, Annullierungen, Verspätungen und verpasste Anschlussflüge, die den Luftfahrtunternehmen zuzurechnen sind, und Statistiken über Herabstufungen aus den vorangegangenen fünf Jahren berücksichtigt werden.	***entfällt***

Abänderung 191

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 17 – Absatz 2 – Unterabsatz 3 – Buchstabe a

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
a) die Notwendigkeit und Durchführbarkeit einer Überarbeitung des Anwendungsbereichs dieser Verordnung, um den Schutz der Fluggäste und gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen Luftfahrtunternehmen aus der Union und aus Drittländern sowie Aspekte der Konnektivität weiter zu fördern. Insbesondere bewertet die Kommission die Risiken von Zuständigkeitskonflikten und die Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Durchsetzung und zeigt Wege zur Minderung dieser Risiken und zur Bewältigung dieser Schwierigkeiten auf;	***entfällt***

Abänderung 192

Standpunkt des Rates
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Artikel 17 – Absatz 2 – Unterabsatz 3 – Buchstabe b

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
b) die Notwendigkeit einer Anpassung der in Artikel 7 Absatz 2 festgelegten Schwellenwerte und stützt sich dabei auf Statistiken über die Entwicklung der Verspätungen und Annullierungen während der fünf Jahre vor der Bewertung durch die Kommission und jedes Jahr ab dem … [2 Jahre ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] und aus jedem Jahr danach;	***entfällt***

Abänderung 193

Standpunkt des Rates
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Verordnung (EG) Nr. 2027/97
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe l

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
l) ‚persönlicher Gegenstand' ein nicht aufgegebenes Reisegepäckstück***, das einen unverzichtbaren Bestandteil der Beförderung von Fluggästen darstellt***, den Gefahrenabwehr- und Sicherheitsanforderungen entspricht und entweder Höchstabmessungen von 40 x 30 x 15 cm hat oder unter den Sitz vor dem Sitz, in dem der Fluggast sitzt, passt;	

Abänderung 194

Standpunkt des Rates
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EG) Nr. 2027/97
Artikel 3 – Absatz 2

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
3. Artikel 3 Absatz 2 wird ***gestrichen***.	3. Artikel 3 Absatz 2 ***erhält folgende Fassung:***
	„(2) Die Luftfahrtunternehmen der Union und die in ihrem Namen handelnden Bodenabfertigungsunternehmen richten an allen Flughäfen in der Union eine Stelle ein, an der Fluggäste Beschwerdeformulare erhalten, mit denen sie unmittelbar nach ihrer Ankunft eine Beschwerde über beschädigtes oder verspätetes Reisegepäck einreichen können. Das Luftfahrtunternehmen der Union stellt ebenso sicher, dass die Fluggäste durch die Verwendung von QR-Codes einen einfachen und benutzerfreundlichen Zugang zu dem in diesem Absatz genannten Beschwerdeformular erhalten. Diese QR-Codes werden deutlich und sichtbar bekannt gemacht und bereitgestellt, beispielsweise an Check-in-Schaltern, Flughafenserviceschaltern, Flugsteigen

	sowie auf der Website des Luftfahrtunternehmens oder einer gleichwertigen Online-Plattform, damit die Fluggäste rasch und ohne übermäßige Schwierigkeiten auf das Beschwerdeformular zugreifen können. Solche Beschwerdeformulare, auch in Form so genannter ‚Property Irregularity Reports' (PIR), werden vom Luftfahrtunternehmen am Flughafen als Beschwerde im Sinne von Artikel 31 Absatz 2 des Montrealer Übereinkommens entgegengenommen. Diese Möglichkeit lässt das Recht des Fluggastes unberührt, eine Beschwerde auf anderem Wege innerhalb der im Montrealer Übereinkommen festgesetzten Fristen einzureichen."

Abänderung 195

Standpunkt des Rates
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 2027/97
Artikel 3 – Absatz 2 a (neu)

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
	(2a) Die Kommission kann über Durchführungsrechtsakte die Form des standardisierten Antragsformulars festlegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Beratungs-/Prüfverfahren gemäß Artikel 6f Absatz 2 erlassen.

Abänderung 196

Standpunkt des Rates
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EG) Nr. 2027/97
Artikel 5 – Absatz 3 a (neu)

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
	(3a) Bei Verlust, Verspätung oder Beschädigung von Reisegepäck müssen die Luftfahrtgesellschaften zunächst die

Fluggäste, mit denen sie einen Vertrag geschlossen haben, entschädigen, bevor sie Ansprüche gegenüber Flughäfen oder Dienstleistern für Schäden geltend machen können, für die diese nicht notwendigerweise verantwortlich sind.“

Abänderung 197

Standpunkt des Rates
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe a
Verordnung (EG) Nr. 2027/97
Artikel 6 – Absatz 1

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
(1) Alle Luftfahrtunternehmen, die in der Union Luftbeförderungen gegen Entgelt anbieten, stellen sicher, dass den Fluggästen an allen Verkaufsstellen, auch beim Verkauf per Telefon oder über das Internet, eine Zusammenfassung der wesentlichen Bestimmungen über die Haftung für Schäden der Fluggäste und an deren Reisegepäck, einschließlich der Fristen für die Erhebung von Schadensersatzklagen und der Möglichkeit der betragsmäßigen Angabe des Interesses am Reisegepäck, bekannt gegeben wird. Um dieser Informationspflicht nachzukommen, verwenden die Luftfahrtunternehmen der Union die Hinweise im Anhang. Diese Zusammenfassung oder Hinweise können weder als Grundlage eines Schadensersatzanspruchs noch zur Auslegung dieser Verordnung oder des Übereinkommens von Montreal herangezogen werden.	(1) Alle Luftfahrtunternehmen, die in der Union Luftbeförderungen gegen Entgelt anbieten, ***stellen den Fluggästen in klarer und zugänglicher Weise umfassende Informationen über die geltenden Verfahren zur Verfügung, die bei verlorenem, verspätetem oder beschädigtem Gepäck einzuhalten sind. Luftfahrtunternehmen*** stellen sicher, dass den Fluggästen an allen Verkaufsstellen, auch beim Verkauf per Telefon oder über das Internet, eine Zusammenfassung der wesentlichen Bestimmungen über die Haftung für Schäden der Fluggäste und an deren Reisegepäck, einschließlich der Fristen für die Erhebung von Schadensersatzklagen und der Möglichkeit der betragsmäßigen Angabe des Interesses am Reisegepäck, bekannt gegeben wird. Um dieser Informationspflicht nachzukommen, verwenden die Luftfahrtunternehmen der Union die Hinweise im Anhang. Diese Zusammenfassung oder Hinweise können weder als Grundlage eines Schadensersatzanspruchs noch zur Auslegung dieser Verordnung oder des Übereinkommens von Montreal herangezogen werden.

Abänderung 198

Standpunkt des Rates
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe a a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 2027/97
Artikel 6 – Absatz 1 a (neu)

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
	aa) Folgender Absatz wird eingefügt:
	(1a) Alle Luftfahrtunternehmen, die in der Union Luftbeförderungen gegen Entgelt anbieten, stellen sicher, dass den Fluggästen an allen Verkaufsstellen, auch beim Verkauf per Telefon oder über das Internet, eine Zusammenfassung der wesentlichen Bestimmungen über die Haftung für Schäden der Fluggäste und an deren Reisegepäck, einschließlich der Fristen für die Erhebung von Schadensersatzklagen und der Möglichkeit der betragsmäßigen Angabe des Interesses am Reisegepäck, bekannt gegeben wird. Um dieser Informationspflicht nachzukommen, verwenden die Luftfahrtunternehmen der Union die Hinweise im Anhang. Diese Zusammenfassung oder Hinweise können weder als Grundlage eines Schadensersatzanspruchs noch zur Auslegung dieser Verordnung oder des Übereinkommens von Montreal herangezogen werden. Die Kommission ist befugt, gemäß Artikel 6d delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die im Anhang genannten Beträge, mit Ausnahme des in Artikel 5 Absatz 2 genannten Betrags, unter Berücksichtigung einer von der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation nach Artikel 24 Absatz 2 des Montrealer Übereinkommens getroffenen Entscheidung anzupassen.

Abänderung 199

Standpunkt des Rates
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EG) Nr. 2027/97
Artikel 6a – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
Bei der Beförderung aufgegebener Mobilitätshilfen oder anerkannter Begleithunde stellt ***das Luftfahrtunternehmen der Union*** sicher, dass Menschen mit Behinderung oder Personen mit eingeschränkter Mobilität bei der Buchung, gleichzeitig mit der Meldung gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 und spätestens bei der Übergabe der Mobilitätshilfen an das Luftfahrtunternehmen und im Falle eines anerkannten Begleithundes beim Einsteigen die Möglichkeit angeboten wird, in einem barrierefreien Format gemäß Artikel 22 Absatz 2 des Übereinkommens von Montreal das Interesse an der Ablieferung am Bestimmungsort betragsmäßig anzugeben. In diesem Fall darf das Luftfahrtunternehmen der Union von den betreffenden Fluggästen keine weitere Gebühr verlangen. Bei Zerstörung, Verlust, Beschädigung oder Verspätung der Ausrüstungsgegenstände oder im Falle des Todes oder einer Verletzung eines anerkannten Begleithundes kann das Luftfahrtunternehmen der Union von dem Menschen mit Behinderung oder der Person mit eingeschränkter Mobilität verlangen, dass sie den als Interesse angegebenen Betrag durch einen Nachweis der Kosten für die Ersetzung der Mobilitätshilfen oder des anerkannten Begleithundes, einschließlich der vorübergehenden Ersetzung, belegt.	Bei der Beförderung aufgegebener Mobilitätshilfen oder anerkannter Begleithunde ***klärt*** das Luftfahrtunternehmen der Union ***die Fluggäste über ihre Rechte auf und*** stellt sicher, dass Menschen mit Behinderung oder Personen mit eingeschränkter Mobilität bei der Buchung, gleichzeitig mit der Meldung gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 und spätestens bei der Übergabe der Mobilitätshilfen an das Luftfahrtunternehmen und im Falle eines anerkannten Begleithundes beim Einsteigen die Möglichkeit angeboten wird, in einem barrierefreien Format gemäß Artikel 22 Absatz 2 des Übereinkommens von Montreal das Interesse an der Ablieferung am Bestimmungsort betragsmäßig anzugeben. In diesem Fall darf das Luftfahrtunternehmen der Union von den betreffenden Fluggästen keine weitere Gebühr verlangen. ***Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte, in denen das Format des Musterformulars festgelegt wird, dass für eine derartige Angabe des Interesses zu verwenden ist. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel [6f Absatz 2] genannten Beratungsverfahren erlassen.*** Bei Zerstörung, Verlust, Beschädigung oder Verspätung der Ausrüstungsgegenstände oder im Falle des Todes oder einer Verletzung eines anerkannten Begleithundes kann das Luftfahrtunternehmen der Union von dem Menschen mit Behinderung oder der Person mit eingeschränkter Mobilität verlangen, dass sie den als Interesse angegebenen Betrag durch einen Nachweis der Kosten für die Ersetzung der Mobilitätshilfen oder des anerkannten Begleithundes, einschließlich der vorübergehenden Ersetzung, belegt.

Abänderung 200

Standpunkt des Rates
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EG) Nr. 2027/97
Artikel 6a – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
Beim Verkauf von Luftbeförderungen im Luftverkehr im Namen des Luftfahrtunternehmens der Union bieten ***Vermittler*** den betroffenen Fluggästen bei der Buchung und gleichzeitig mit der Meldung gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 die Möglichkeit, in einem barrierefreien Format gemäß Artikel 22 Absatz 2 des Übereinkommens von Montreal das Interesse an der Ablieferung am Bestimmungsort betragsmäßig anzugeben. Diese betragsmäßige Angabe des Interesses erfolgt unter den Unterabsatz 1 genannten Bedingungen. Der Vermittler übermittelt die Angabe dem Luftfahrtunternehmen der Union so rasch wie möglich.	Beim Verkauf von Luftbeförderungen im Luftverkehr im Namen des Luftfahrtunternehmens der Union ***klären Vermittler die Fluggäste über ihre Rechte auf und*** bieten den betroffenen Fluggästen bei der Buchung und gleichzeitig mit der Meldung gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 die Möglichkeit, in einem barrierefreien Format gemäß Artikel 22 Absatz 2 des Übereinkommens von Montreal das Interesse an der Ablieferung am Bestimmungsort betragsmäßig anzugeben. Diese betragsmäßige Angabe des Interesses erfolgt unter den Unterabsatz 1 genannten Bedingungen. Der Vermittler übermittelt die Angabe dem Luftfahrtunternehmen der Union so rasch wie möglich.

Abänderung 201

Standpunkt des Rates
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EG) Nr. 2027/97
Artikel 6a a (neu)

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
	Folgender Artikel wird eingefügt:
	Artikel 6aa
	(1) Die nach Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 benannte nationale Durchsetzungsstelle sorgt für die Einhaltung dieser Verordnung. Sie überwacht zu diesem Zweck
	– die Bedingungen von Beförderungsverträgen im Luftverkehr,
	– das grundsätzliche Angebot,

	betragsmäßig ein Interesse an aufgegebenen Mobilitätshilfen anzugeben, sowie die Leistung einer angemessenen Entschädigung für Schäden an Mobilitätshilfen,
	– falls zutreffend, die Leistung einer Vorschusszahlung gemäß Artikel 5 Absatz 1,
	– die Anwendung des Artikels 6.
	(2) Zur Überwachung des Schutzes von Fluggästen mit eingeschränkter Mobilität und Fluggästen mit Behinderungen im Falle einer Beschädigung ihrer Mobilitätshilfen oder Hilfsgeräte prüft und berücksichtigt die nationale Durchsetzungsstelle auch die Angaben zu den Beschwerden bezüglich Mobilitätshilfen, die bei den nach Artikel 16a der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 benannten Stellen eingereicht wurden.
	(3) Die von den Mitgliedstaaten für Verstöße gegen diese Verordnung festgelegten Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.
	(4) In ihren Jahresberichten gemäß Artikel 16 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 veröffentlichen die nationalen Durchsetzungsstellen auch Statistiken über ihre Tätigkeiten und die im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung verhängten Sanktionen.

Abänderung 202

Standpunkt des Rates
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EG) Nr. 2027/97
Artikel 6b – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
	Die grundlegende Reiseleistung und Leistungen, für die zusätzliche Gebühren anfallen, müssen klar erkennbar sein und getrennt voneinander erworben werden

können.

Abänderung 203

Standpunkt des Rates
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EG) Nr. 2027/97
Artikel 6b – Absatz 1 – Unterabsatz 1 b (neu)

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
	Wird Handgepäck vor dem Besteigen des Luftfahrzeugs oder vor dem Start des Luftfahrzeugs aus der Kabine in den Frachtraum verladen, muss es dem Fluggast beim Verlassen des Luftfahrzeugs als Handgepäck zurückgegeben werden.

Abänderung 204

Standpunkt des Rates
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EG) Nr. 2027/97
Artikel 6b – Absatz 2

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
(2) Unbeschadet der Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 gestatten die Luftfahrtunternehmen Fluggästen, einen persönlichen Gegenstand in der Kabine ohne Aufpreis mitzuführen.	(2) Unbeschadet der Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 gestatten die Luftfahrtunternehmen Fluggästen, einen persönlichen Gegenstand ***und Handgepäck innerhalb der Höchstabmessungen von 100 cm (Summe aus Länge, Breite und Höhe)*** in der Kabine ohne Aufpreis ***gemäß der Verordnung (EG) Nr. 261/2004*** mitzuführen. ***Die Obergrenzen des gesamten zulässigen Handgepäcks pro Fluggast können in Höchstabmessungen und/oder einem Höchstgewicht angegeben werden, wobei allerdings die Anzahl der Gepäckstücke nicht begrenzt werden darf.***

Abänderung 205

Standpunkt des Rates
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EG) Nr. 2027/97
Artikel 6b – Absatz 4

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
(4) Die Absätze 2 und 3 gelten für alle Luftfahrtunternehmen, die von einem Flughafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, das den Bestimmungen der Verträge unterliegt, abfliegen, sowie für alle Luftfahrtunternehmen ***der Union***, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, das den Bestimmungen der Verträge unterliegt, ankommen.	(4) Die Absätze 2 und 3 gelten für alle Luftfahrtunternehmen, die von einem Flughafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, das den Bestimmungen der Verträge unterliegt, abfliegen, sowie für alle Luftfahrtunternehmen, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, das den Bestimmungen der Verträge unterliegt, ankommen.

Abänderung 206

Standpunkt des Rates
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EG) Nr. 2027/97
Artikel 6c – Absatz 1

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
(1) Die Luftfahrtunternehmen der Union gestatten es Fluggästen, ein Musikinstrument als Kabinengepäck mitzuführen, sofern die geltenden Gefahrenabwehr- und Sicherheitsvorschriften sowie die technischen Spezifikationen und Beschränkungen des betreffenden Luftfahrzeugs dies zulassen. Musikinstrumente werden als Kabinengepäck akzeptiert, sofern sie in ein geeignetes Gepäckfach innerhalb der Kabine oder unter einen geeigneten Fluggastsitz sicher verstaut werden können. ***Die Luftfahrtunternehmen können bestimmen, dass*** ein Musikinstrument Teil der dem Fluggast zustehenden Menge an nicht aufgegebenem Reisegepäck ist und nicht zusätzlich zu dieser ***Menge*** mitgeführt werden darf.	(1) Die Luftfahrtunternehmen der Union gestatten es Fluggästen, ein Musikinstrument als Kabinengepäck mitzuführen, sofern die geltenden Gefahrenabwehr- und Sicherheitsvorschriften sowie die technischen Spezifikationen und Beschränkungen des betreffenden Luftfahrzeugs dies zulassen. Musikinstrumente werden als Kabinengepäck akzeptiert, sofern sie in ein geeignetes Gepäckfach innerhalb der Kabine oder unter einen geeigneten Fluggastsitz sicher verstaut werden können. ***Wenn*** ein Musikinstrument ***als Kabinengepäck akzeptiert wurde, ist es*** Teil der dem Fluggast zustehenden ***Freimenge an Handgepäck. Die Luftfahrtunternehmen können festlegen, dass zusätzliche Gebühren für mitgeführtes Handgepäck anfallen, das über diese Freimenge hinausgeht***.

Abänderung 207

Standpunkt des Rates
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EG) Nr. 2027/97
Artikel 6c – Absatz 2

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
(2) Ist ein Musikinstrument zu groß, um in ein geeignetes Gepäckfach innerhalb der Kabine oder unter einen geeigneten Fluggastsitz sicher verstaut werden zu können, kann das Luftfahrtunternehmen den Erwerb eines zweiten Flugscheins verlangen, wenn das Musikinstrument als ***nicht aufgegebenes Reisegepäck*** auf einem zweiten Sitzplatz mitgeführt wird***, sofern die geltenden Gefahrenabwehr- und Sicherheitsvorschriften dies zulassen***. ***Darüber hinaus kann von den Fluggästen verlangt werden, für sich und das*** Musikinstrument ***benachbarte Sitzplätze auszuwählen und zu kaufen, wobei es sich für das Musikinstrument stets um einen Fenstersitz handeln muss. Musikinstrumente werden auf Anfrage und soweit verfügbar in einem beheizten Teil des Frachtraums des Luftfahrzeugs befördert, sofern die geltenden Sicherheitsvorschriften, die Platzverhältnisse und die technischen Spezifikationen des betreffenden Luftfahrzeugs dies zulassen.***	(2) Ist ein Musikinstrument zu groß, um in ein geeignetes Gepäckfach innerhalb der Kabine oder unter einen geeigneten Fluggastsitz sicher verstaut werden zu können, kann das Luftfahrtunternehmen den Erwerb eines zweiten Flugscheins verlangen, wenn das Musikinstrument als ***Handgepäck*** auf einem zweiten Sitzplatz mitgeführt wird. ***Für den zusätzlichen Flugschein ist keine entsprechende Flughafengebühr zu entrichten. Bei Erwerb eines zweiten Sitzplatzes unternimmt das Luftfahrtunternehmen alle zumutbaren Anstrengungen, um dem Fluggast einen Sitzplatz neben dem betreffenden*** Musikinstrument ***zuzuweisen***.

Abänderung 208

Standpunkt des Rates
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EG) Nr. 2027/97
Artikel 6c – Absatz 2 a (neu)

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
	(2a) Musikinstrumente werden auf Anfrage und soweit Platz zur Verfügung steht, in einem beheizten Teil des Frachtraums des Luftfahrzeugs befördert, sofern die geltenden

	Sicherheitsvorschriften, die Platzverhältnisse und die technischen Spezifikationen des betreffenden Luftfahrzeugs dies zulassen. Die Luftfahrtunternehmen stellen spezielle Gepäckanhänger zur Verfügung, die gut sichtbar auf den Musikinstrumenten angebracht werden, um sicherzustellen, dass diese mit der nötigen Sorgfalt behandelt werden. Es werden ausschließlich Instrumente im Frachtraum des Luftfahrzeugs befördert, die ordnungsgemäß in einem starren Behältnis bzw. einem Hartschalenbehältnis, das speziell für diese Gegenstände konzipiert ist, verpackt sind.

Abänderung 209

Standpunkt des Rates
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EG) Nr. 2027/97
Artikel 6c – Absatz 2 b (neu)

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
	(2b) Die Luftfahrtunternehmen geben bei der Buchung und in ihren Geschäftsbedingungen eindeutig an, auf welcher Grundlage Musikinstrumente befördert werden, einschließlich der Gebühren, die für die Beförderung erhoben werden, der im betreffenden Luftfahrzeug zur Verfügung stehenden Einrichtungen für die Beförderung von Musikinstrumenten und der Abmessungen dieser Einrichtungen. Muss ein zweiter Sitzplatz gebucht werden, wird den Fluggästen die Möglichkeit angeboten, diesen zweiten Sitzplatz online zu buchen.

Abänderung 210

Standpunkt des Rates
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7

Verordnung (EG) Nr. 2027/97
Artikel 6 d (neu)

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
	Folgender Artikel wird eingefügt:
	Artikel 6d
	(1) Die Kommission wird vom Ausschuss für Fluggastrechte unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
	(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Abänderung 211

Standpunkt des Rates
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EG) Nr. 2027/97
Artikel 7 – Absatz 1

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum … [***5*** Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] über die Anwendung und die Ergebnisse dieser Verordnung Bericht.	Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum … [***3*** Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] über die Anwendung und die Ergebnisse dieser Verordnung Bericht. ***Dem Bericht werden, soweit erforderlich, Gesetzgebungsvorschläge beigefügt.***

Abänderung 212

Standpunkt des Rates
Artikel 3 – Absatz 2

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
Sie gilt ab dem … [2 Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung].	***entfällt***

Abänderung 213

Standpunkt des Rates
Anhang I
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Anhang I– Überschrift

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
Nicht erschöpfende Listen ***als außergewöhnlich geltender*** Umstände ***und nicht*** als ***außergewöhnlich geltender*** Umstände im Sinne dieser Verordnung	***Erschöpfende*** Listen ***von*** Umständen***, die*** als ***außergewöhnliche*** Umstände im Sinne dieser Verordnung ***angesehen werden können***

Abänderung 214

Standpunkt des Rates
Anhang I
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Anhang I – Absatz1

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
1. Folgende Umstände ***gelten*** als ‚außergewöhnlich‘:	1. Folgende Umstände ***können*** als ‚außergewöhnliche Umstände‘ ***angesehen werden***:

Abänderung 215

Standpunkt des Rates
Anhang I
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Anhang I – Absatz1 – Buchstabe a

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
a) ***Umstände, die nicht mit dem Betrieb des Luftfahrzeugs zusammenhängen, z. B.:***	***entfällt***

Abänderung 216

Standpunkt des Rates
Anhang I
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Anhang I – Absatz1 – Buchstabe a – Ziffer i

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
i) ***Natur- oder Umweltkatastrophen***, die mit der sicheren Durchführung des Fluges unvereinbar sind;	i) ***Naturkatastrophen***, die mit der sicheren Durchführung des Fluges unvereinbar sind;

Abänderung 217

Standpunkt des Rates
Anhang I
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Anhang I – Absatz1 – Buchstabe a – Ziffer ii

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
ii) Wetterbedingungen ***und Schäden an dem Luftfahrzeug im Zusammenhang mit Wetterereignissen***, die mit der sicheren Durchführung des Fluges ***unvereinbar sind (z. B. Blitzschlag, Hagel, Gewitter, schwere Turbulenzen oder starker Wind)***;	ii) Wetterbedingungen, die mit der ***Flugsicherheit nicht zu vereinbaren sind oder aufgrund deren das Luftfahrtzeug während des Fluges oder auf dem Vorfeld nach der Freigabe beschädigt worden ist, sodass eine sichere*** Durchführung des Fluges ***nicht gewährleistet werden kann***;

Abänderung 218

Standpunkt des Rates
Anhang I
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Anhang I – Absatz1 – Buchstabe a – Ziffer iii

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
iii) Krieg ***oder Aufstand, der mit der sicheren*** Durchführung des Fluges ***unvereinbar ist***;	iii) Krieg***, politische Unruhen, Sabotageakte oder terroristische Handlungen, die eine sichere*** Durchführung des Fluges ***unmöglich machen***;

Abänderung 219

Standpunkt des Rates
Anhang I
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Anhang I – Absatz1 – Buchstabe a – Ziffer iv

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
iv) ***grenzüberschreitende Gesundheitsgefahren***, die ***in den Geltungsbereich von Artikel 2 Absatz 1 oder Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2022/2371 des Europäischen Parlaments und des Rates[1] fallen und die mit der sicheren Durchführung*** des Fluges ***unvereinbar sind und***	iv) ***Gesundheitsrisiken oder medizinische Notfälle***, die ***eine Unterbrechung oder Umleitung*** des ***betreffendes*** Fluges ***erfordern;***

[1] Verordnung (EU) 2022/2371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2022 zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1082/2013/EU (ABl. L 314 vom 6.12.2022, S. 26, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2371/oj).

Abänderung 220

Standpunkt des Rates
Anhang I
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Anhang I – Absatz1 –Buchstabe a – Ziffer v

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
v) ***Zusammenstöße des Luftfahrzeugs mit einem Vogel oder einem anderen*** Fremdkörper***, die mit der sicheren Durchführung des Fluges unvereinbar sind***.	v) ***Schäden an einem Luftfahrzeug, die durch einen*** Fremdkörper ***verursacht werden, der auf einer Start- und Landebahn des Flughafens liegt***.

Abänderung 221

Standpunkt des Rates
Anhang I
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Anhang I – Absatz1 – Buchstabe b

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
b) ***Vorfälle im Zusammenhang mit***	***entfällt***

einem Fluggast, darunter:

Abänderung 222

Standpunkt des Rates
Anhang I
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Anhang I – Absatz1 – Buchstabe b – Ziffer i

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
i) ***Vorfälle mit aggressiven Fluggästen (Unruly Passengers) im Sinne des Montreal-Protokolls von 2014, die mit der sicheren Durchführung des Fluges unvereinbar sind oder den Abflug verzögern***;	i) ***ungebührliches Verhalten eines Fluggastes, wegen dem der Pilot des Luftfahrzeugs den betreffenden Flug zu einem anderen Flughafen als dem Ankunftsflughafen umleitet, um diesen Fluggast oder diese Fluggäste und ihr Gepäck von Bord zu nehmen***;

Abänderung 223

Standpunkt des Rates
Anhang I
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Anhang I – Absatz1 – Buchstabe b – Ziffer ii

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
ii) Gesundheitsrisiken oder medizinische Notfälle (wie schwere Krankheiten), die erst kurz vor Abflug festgestellt werden oder eine Unterbrechung oder Umleitung des Fluges erfordern;	***entfällt***

Abänderung 224

Standpunkt des Rates
Anhang I
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Anhang I – Absatz1 – Buchstabe c

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
c) ***andere Vorfälle, wie z. B.:***	***entfällt***

Abänderung 225

Standpunkt des Rates
Anhang I
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Anhang I – Absatz1 – Buchstabe c – Ziffer i

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
i) Sicherheitsrisiken, Schäden, die durch Sabotageakte oder terroristische Handlungen verursacht wurden, oder rechtswidrige Handlungen, die mit der sicheren Durchführung des Fluges unvereinbar sind;	***entfällt***

Abänderung 226

Standpunkt des Rates
Anhang I
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Anhang I – Absatz1 – Buchstabe c – Ziffer ii

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
ii) ein versteckter Fabrikations- oder Konstruktionsfehler, der vom Hersteller oder einer zuständigen Behörde entdeckt wird und der mit der sicheren Durchführung des Fluges unvereinbar ist;	ii) *(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Abänderung 227

Standpunkt des Rates
Anhang I
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Anhang I – Absatz1 – Buchstabe c – Ziffer iii

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
iii) Beschränkungen durch das Flugverkehrsmanagement oder die Flughafenkapazität oder die Schließung eines Luftraums;	iii) ***unvorhergesehene*** Beschränkungen durch das Flugverkehrsmanagement oder die Flughafenkapazität oder die ***unvorhergesehene*** Schließung eines Luftraums***, einschließlich der Schließung von Start- und Landebahnen durch die Behörden***;

Abänderung 228

Standpunkt des Rates
Anhang I
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Anhang I – Absatz1 – Buchstabe c – Ziffer iv

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
iv) teilweise oder vollständige außerplanmäßige Schließung eines Flughafens, einschließlich eines allgemeinen Ausfalls des Flughafensystems, eines Stromausfalls und eines Ausfalls der elektronischen Kommunikation, oder Aktivierung des Notfallplans durch das Flughafenleitungsorgan;	***entfällt***

Abänderung 229

Standpunkt des Rates
Anhang I
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Anhang I – Absatz1 – Buchstabe c – Ziffer v

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
v) ***Streiks bei*** den Erbringern grundlegender Dienstleistungen wie ***Flughafenleitungsorganen, Flugsicherungsdiensten oder Bodenabfertigungsdiensten oder bei dem ausführenden Luftfahrtunternehmen, wenn*** Streiks ***mit*** Forderungen ***in Verbindung stehen***, die ***außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des ausführenden Luftfahrtunternehmens liegen***;	v) ***unvorhergesehene Arbeitsstreitigkeiten beim ausführenden Luftfahrtunternehmen oder*** den Erbringern grundlegender Dienstleistungen wie ***Flughäfen und Flugsicherungsorganisationen, ausgenommen*** Streiks ***des Personals von Luftfahrtunternehmen, es sei denn, sie beruhen auf*** Forderungen, die ***nur von Behörden erfüllt werden können***;

Abänderung 230

Standpunkt des Rates
Anhang I
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Anhang I – Absatz1 –Buchstabe c – Ziffer vi

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
vi) unerwartete Abwesenheit eines für die Durchführung eines Fluges unverzichtbaren Besatzungsmitglieds aufgrund von Krankheit oder Tod fern von den Heimatbasen des ausführenden Luftfahrtunternehmens oder aufgrund einer Pandemie;	***entfällt***

Abänderung 231

Standpunkt des Rates
Anhang I
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Anhang I – Absatz1 – Buchstabe c – Ziffer vii

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
vii) ***Beschädigung des*** Luftfahrzeugs ***durch Dritte während das*** Luftfahrzeug ***am Boden ist***, ***für*** die ***das Luftfahrtunternehmen nicht verantwortlich ist und die mit der sicheren Durchführung des Fluges unvereinbar ist***;	vii) ***eine Kollision eines*** Luftfahrzeugs ***in Parkposition mit einem*** Luftfahrzeug ***eines anderen Luftfahrtunternehmens***, die ***durch die Bewegung des Luftfahrzeugs des anderen Luftfahrtunternehmens verursacht wird***;

Abänderung 232

Standpunkt des Rates
Anhang I
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Anhang I – Absatz1 – Buchstabe c – Ziffer viii

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
viii) Beschädigung eines Luftfahrzeugreifens durch einen Fremdkörper, die mit der sicheren Durchführung des Fluges unvereinbar ist;	***entfällt***

Abänderung 233

Standpunkt des Rates
Anhang I

Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Anhang I – Absatz1 – point c – point ix

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
ix) ***kontaminierte Piste eines*** Flughafens***, die mit der sicheren Durchführung des*** Fluges ***unvereinbar ist***;	ix) ***das Vorhandensein von Benzin auf einer Start- und Landebahn, das zur Schließung*** des Flughafens ***und damit zu einer erheblichen Verspätung eines*** Fluges ***zu oder von diesem Flughafen führt, sofern das Benzin nicht aus einem Luftfahrtzeug des Luftfahrtunternehmens stammt, das den Flug durchführt***;

Abänderung 234

Standpunkt des Rates
Anhang I
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Anhang I – Absatz1 – Buchstabe c – Ziffer x

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
x) unerwartete Luftverkehrssicherheitsmängel bei Ausrüstungsteilen für Luftfahrzeuge, die nicht innerhalb des in der Basis-Mindestausrüstungsliste festgelegten annehmbaren Betriebsniveaus oder der darin festgelegten Betriebsmindestbedingungen der Mindestausrüstung liegen und die nicht im Rahmen der präventiven Instandhaltung (gemäß Absatz 2 Buchstabe a) hätten behoben werden können, und	***entfällt***

Abänderung 235

Standpunkt des Rates
Anhang I
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Anhang I – Absatz1 – Buchstabe c – Ziffer xi

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
xi) nach dem Abflug auftretende Gesundheitsrisiken oder medizinische	***entfällt***

Notfälle (wie schwere Krankheiten) bei einem Besatzungsmitglied, die eine Unterbrechung oder Umleitung des betreffenden Fluges erfordern.

Abänderung 236

Standpunkt des Rates
Anhang I
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Anhang I – Absatz1 –Buchstabe c – Ziffer xi a (neu)

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
	xia) eine Kollision zwischen einem Luftfahrzeug und einem Vogel sowie Schäden, die durch eine solche Kollision entstehen;

Abänderung 237

Standpunkt des Rates
Anhang I
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Anhang I – Absatz1 – Buchstabe c – Ziffer xi b (neu)

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
	xib) ein Mangel an Personal, das am Flughafen Gepäckverladedienste erbringt;

Abänderung 238

Standpunkt des Rates
Anhang I
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Anhang I – Absatz1 – Buchstabe c – Ziffer xi c (neu)

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
	xic) eine Überlastung des Flughafens aufgrund meteorologischer Bedingungen, wodurch der Luftfahrzeugbetreiber gezwungen ist, den Flug später durchzuführen oder zu annullieren;

Abänderung 239

Standpunkt des Rates
Anhang I
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Anhang I – Absatz1 – Buchstabe c – Ziffer xi d (neu)

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
	xid) ein allgemeiner Ausfall des Betankungssystems für Luftfahrzeuge, wenn der Ausgangsflughafen des betreffenden Fluges oder Luftfahrzeugs für das Betankungssystem für Luftfahrzeuge verantwortlich ist.

Abänderung 240

Standpunkt des Rates
Anhang I
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Anhang I – Absatz 2

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
2. Die Umstände in der folgenden Liste gelten nicht als ‚außergewöhnliche Umstände':	***entfällt***
a) technische Probleme, die im Rahmen der präventiven Instandhaltung im Einklang mit den Vorschriften und Verfahren der Union für die Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen hätten behoben werden können;	
b) betriebliche Entscheidungen sowie verspätete Besatzungs-, Abfertigungs- und Einstiegsabläufe und	
c) Nichtverfügbarkeit der Flug- oder Kabinenbesatzung (sofern sie nicht durch Streiks nach Absatz 1 Buchstabe c Ziffer v oder unerwartete Abwesenheiten aufgrund von Krankheit oder Tod nach Absatz 1 Buchstabe c Ziffer vi verursacht wurde).“	

Abänderung 241

Standpunkt des Rates
Anhang II
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Anhang II – Nummer 5 – Unterabsatz 2

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
Das Luftfahrtunternehmen haftet nur dann für nicht aufgegebenes Reisegepäck (Handgepäck), einschließlich persönlicher Gegenstände, wenn die Beschädigung durch sein Verschulden oder das Verschulden seiner Bediensteten oder Händler verursacht wurde.	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Abänderung 242

Standpunkt des Rates
Anhang II
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Anhang II – Nummer 6 – Unterabsatz 1

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
Eine höhere Haftungsgrenze gilt, wenn der Fluggast spätestens bei der Abfertigung eine betragsmäßige Angabe des Interesses an der Lieferung am Bestimmungsort vornimmt und einen gegebenenfalls verlangten Zuschlag entrichtet. Ein solcher Zuschlag richtet sich nach einem Tarif, der sich auf die Kosten für die Beförderung und die Versicherung des betreffenden Reisegepäcks bezieht, die über den Haftungshöchstbetrag der von der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation gemäß Artikel 24 Absatz 2 des Übereinkommens von Montreal aktualisierten Obergrenze gemäß Artikel 22 Absatz 2 des Übereinkommens von Montreal ***[***das Luftfahrtunternehmen gibt in Klammern den gerundeten Betrag in Landeswährung an***]*** hinausgehen. Der Tarif wird den Fluggästen auf Anfrage mitgeteilt.	Eine höhere Haftungsgrenze gilt, wenn der Fluggast spätestens bei der Abfertigung eine betragsmäßige Angabe des Interesses an der Lieferung am Bestimmungsort vornimmt und einen gegebenenfalls verlangten Zuschlag entrichtet. Ein solcher Zuschlag richtet sich nach einem Tarif, der sich auf die Kosten für die Beförderung und die Versicherung des betreffenden Reisegepäcks bezieht, die über den Haftungshöchstbetrag der von der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation gemäß Artikel 24 Absatz 2 des Übereinkommens von Montreal aktualisierten Obergrenze gemäß Artikel 22 Absatz 2 des Übereinkommens von Montreal ***(***das Luftfahrtunternehmen gibt in Klammern den gerundeten Betrag in Landeswährung an***)*** hinausgehen. Der Tarif wird den Fluggästen auf Anfrage mitgeteilt.

Abänderung 243

Standpunkt des Rates
Anhang II
Verordnung (EG) Nr. 261/2004
Anhang II – Nummer 8 – Überschrift

Standpunkt des Rates	*Geänderter Text*
FRISTEN FÜR BEANSTANDUNGEN ***HINSICHTLICH*** REISEGEPÄCK	FRISTEN FÜR BEANSTANDUNGEN ***IM ZUSAMMENHANG MIT*** REISEGEPÄCK

ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0019

Detergenzien und Tenside

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. Januar 2026 zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Detergenzien und Tenside und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (12331/1/2025 – C10-0344/2025 – 2023/0124(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Standpunkt des Rates in erster Lesung (12331/1/2025 – C10-0344/2025),

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 12. Juli 2023[1],

– unter Hinweis auf seinen Standpunkt in erster Lesung[2] zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2023)0217),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 75 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde,

– gestützt auf Artikel 68 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für Umwelt, Klima und Lebensmittelsicherheit für die zweite Lesung (A10-0004/2026),

1. billigt den Standpunkt des Rates in erster Lesung;

2. stellt fest, dass der Gesetzgebungsakt entsprechend dem Standpunkt des Rates erlassen wird;

3. beauftragt seine Präsidentin, den Gesetzgebungsakt mit der Präsidentin des Rates gemäß

[1] ABl. C 349 vom 29.9.2023, S. 121.
[2] ABl. C, C/2025/1354, 17.3.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/1354/oj.

Artikel 297 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu unterzeichnen;

4. beauftragt seinen Generalsekretär, den Gesetzgebungsakt zu unterzeichnen, nachdem überprüft worden ist, dass alle Verfahren ordnungsgemäß abgeschlossen worden sind, und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates die Veröffentlichung des Gesetzgebungsakts im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;

5. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0007

Dringend erforderliche ambitionierte Maßnahmen Europas zur Bekämpfung des Drogenhandels angesichts der Ermordung von Mehdi Kessaci

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Januar 2026 zu den dringend erforderlichen ambitionierten Maßnahmen Europas zur Bekämpfung des Drogenhandels angesichts der Ermordung von Mehdi Kessaci (2025/3020(RSP))

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vertrag über die Europäische Union (EUV) und den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere auf die Bestimmungen über den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts,

– unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere die Artikel über die Würde des Menschen, das Recht auf Leben, die Freiheit der Meinungsäußerung, die Rechte der Opfer und den Schutz personenbezogener Daten,

– unter Hinweis auf die Drogenstrategien der Europäischen Union und ihre jüngste Fassung, die zusammen mit dem Aktionsplan der Europäischen Union zur Bekämpfung des Drogenhandels für den Zeitraum 2026-2030 veröffentlicht wurde,

– unter Hinweis auf die Arbeit der 1997 eingesetzten horizontalen Gruppe „Drogen“ des Rates, die für die Koordinierung der Maßnahmen der Europäischen Union im Bereich der Drogenbekämpfung zuständig ist,

– unter Hinweis auf die Berichte und Analysen der Drogenagentur der Europäischen Union (EUDA), insbesondere den Europäischen Drogenbericht 2025,

– unter Hinweis auf die Gründung der Europäischen Drogenkoalition, die mehr als 40 Länder umfasst und darauf abzielt, die internationale Zusammenarbeit gegen den Drogenhandel zu verstärken,

– unter Hinweis auf die Arbeit der internationalen Kooperationsgruppe des Europarates zu Drogen und Sucht,

– unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen von 1988 und die Arbeit des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC),

– unter Hinweis auf das im Jahr 2000 in Palermo unterzeichnete Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle sowie auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption,

– unter Hinweis auf die verschiedenen Maßnahmen, die von europäischen und internationalen Institutionen zur Verhütung und Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung der organisierten Kriminalität getroffen wurden,

– unter Hinweis auf die Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten[1],

– unter Hinweis auf das von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 20. November 1989 verabschiedete internationale Übereinkommen über die Rechte des Kindes,

– unter Hinweis auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Juni 2013 zu organisiertem Verbrechen, Korruption und Geldwäsche[2],

– unter Hinweis auf das Engagement der europäischen Einrichtungen bei der Bekämpfung des Drogenhandels, insbesondere der EUDA, Europol und Eurojust,

– unter Hinweis auf das EU-Gesetzgebungspaket zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung von 2024, einschließlich der Verordnung (EU) 2024/1624[3], der Richtlinie (EU) 2024/1640[4] und der Einrichtung der Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (AMLA),

– unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2024/1712 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Änderung der Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer[5],

– unter Hinweis auf die Arbeit des Drogenforums der Zivilgesellschaft und seiner Jugendabteilung,

– unter Hinweis auf die besonders kritische Lage in den Gebieten in äußerster Randlage,

– unter Hinweis auf das von dem Anti-Drogen-Aktivist Amine Kessaci veröffentlichte Werk mit dem Titel „Marseille, essuie tes larmes“ (Marseille, trockne deine Tränen) und seine Redebeiträge, in denen er dazu aufruft, dem Drogenhandel die Stirn zu bieten und eine Mobilisierung der Bevölkerung zu organisieren,

– gestützt auf Artikel 136 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,

A. in der Erwägung, dass der 20-jährige Mehdi Kessaci, der die französische Staatsangehörigkeit besaß und der Polizei nur deshalb bekannt war, weil er sich um eine

---

1 ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 57, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2012/29/oj.
2 ABl. C 65 vom 19.2.2016, S. 16.
3 ABl. L, 2024/1624, 19.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1624/oj.
4 ABl. L, 2024/1640, 19.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1640/oj.
5 ABl. L, 2024/1712, 24.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1712/oj.

Ausbildung im Polizeidienst beworben hatte, am 13. November 2025 in Marseille am helllichten Tag auf offener Straße ermordet wurde und dies vor dem Hintergrund von Gewalt im Zusammenhang mit dem Drogenhandel geschah, was die zunehmende Brutalität krimineller Netze und die unmittelbaren Auswirkungen dieser Gewalt auf Familien und lokale Gemeinschaften verdeutlicht;

B. in der Erwägung, dass Mehdi Kessaci der Bruder von Amine Kessaci war, der sich als Aktivist, Autor und bekannte Persönlichkeit der Bürgerbewegung gegen die organisierte Kriminalität dem Kampf gegen den Drogenhandel verschrieben hat, dass er zweifellos aufgrund dieser familiären Bindung ermordet wurde, dass dieser Mord einen unmittelbaren Angriff auf das Recht auf freie Meinungsäußerung darstellt und der Verdacht besteht, dass es sich um eine Einschüchterungsmethode handelt, die an die Praktiken organisierter mafiöser Netze erinnert, dass dieses Verbrechen eine nationale Mobilisierung auslöste, bei der landesweit 10 000 Menschen zusammenkamen, um Amine Kessaci und seine Familie zu unterstützen und die Demokratie, die Meinungsfreiheit und die Rechtsstaatlichkeit vor dem Drogenhandel zu verteidigen;

C. in der Erwägung, dass dieser Mord Teil einer Reihe von Gewalttaten im Zusammenhang mit dem Drogenhandel in Marseille ist, die zu 24 Morden im Jahr 2024 und 49 Opfern im Jahr 2023 geführt haben, wobei immer mehr Minderjährige und Unschuldige betroffen sind, dass diese Geißel viele europäische Städte trifft und den sozialen Zusammenhalt, die Gesundheit und Sicherheit der Bürger sowie die Rechtsstaatlichkeit gefährdet, dass die Lage in den Gebieten in äußerster Randlage besonders kritisch ist, insbesondere angesichts der Tatsache, dass im Jahr 2025 allein in Guadeloupe und Martinique fast 90 Morde im Zusammenhang mit dem Drogenhandel verzeichnet wurden;

D. in der Erwägung, dass der Drogenhandel eine der schwerwiegendsten Bedrohungen für die innere Sicherheit der Europäischen Union darstellt und die organisierte Kriminalität, Gewalt und Korruption begünstigt, und dass nach Angaben von Europol fast 50 % der kriminellen Netze in Europa, von denen die größte Gefahr ausgeht, am Drogenhandel beteiligt sind, wobei der Drogenhandel für mehr als ein Drittel dieser Netze das alleinige Geschäftsmodell darstellt;

E. in der Erwägung, dass die Gewalt im Zusammenhang mit dem Drogenhandel in Europa in den letzten Jahren zugenommen hat, wobei organisierte kriminelle Gruppen zunehmend auf Schusswaffen zurückgreifen, und in der Erwägung, dass durchschnittlich 28 % der beschlagnahmten Schusswaffen in Europa mit dem Drogenhandel in Verbindung stehen, was den direkten Zusammenhang zwischen dem Drogenhandel und ernsthaften Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit verdeutlicht;

F. in der Erwägung, dass die Drogenherstellung, der Drogenhandel und der Drogenkonsum rasch zunehmen und in der Europäischen Union ein beispielloses Niveau erreicht haben, dass nach Angaben der EUDA im Jahr 2023 in der Union 752 Tonnen Cannabis und 419 Tonnen Kokain beschlagnahmt wurden und dass 2,7 Millionen junge Erwachsene im Alter von 15 bis 34 Jahren angaben, diese Drogen im vergangenen Jahr konsumiert zu haben, dass in der EU jedes Jahr fast 500 Labore für synthetische Drogen ausgehoben werden und dass die Zahl der drogenbedingten Todesfälle im Jahr 2023 fast 7 500 erreicht hat, dass diese Entwicklungen eine Verallgemeinerung des Phänomens widerspiegeln, von dem alle Gebiete, Generationen und sozialen Gruppen betroffen sind;

G. in der Erwägung, dass die europäischen Häfen wichtige strategische Einfuhrorte für illegale Drogen sind und etwa 70 % der Beschlagnahmungen von Drogen durch die Zollbehörden in Hafenanlagen erfolgen und dass kriminelle Netze die logistischen und personellen Schwachstellen dieser Anlagen ausnutzen;

H. in der Erwägung, dass die in der Fischerei und in Häfen tätigen Fachkräfte, wie Fischer und Hafenarbeiter, von Netzen des Drogenhandels angeheuert werden, die die Art ihrer Tätigkeit ausnutzen, um Drogen in die Europäische Union einzuführen;

I. in der Erwägung, dass der massive Anstieg des Drogenkonsums unmittelbare Auswirkungen auf den Drogenhandel hat und enorme Gewinne für Drogenhändler generiert, die sich eine finanzielle Machtposition verschaffen, die die Demokratie gefährden könnte, dass die nationale Kommission Frankreichs für Wahlkampf und politische Finanzierung auf den Einfluss von Netzen des Drogenhandels auf die bevorstehenden Kommunalwahlen aufmerksam gemacht hat;

J. in der Erwägung, dass der Drogenhandel eine der lukrativsten Aktivitäten der organisierten Kriminalität ist, da er etwa ein Fünftel der weltweiten Erträge aus Straftaten ausmacht, und dass die Europäische Union mit einem beispiellosen Anstieg der Verfügbarkeit illegaler Drogen, insbesondere Kokain aus Südamerika, konfrontiert ist;

K. in der Erwägung, dass die Netze des Drogenhandels versuchen können, Druck oder unzulässigen Einfluss auf lokale Mandatsträger und Wähler auszuüben, insbesondere auf kommunaler Ebene, wodurch die Integrität demokratischer Prozesse untergraben würde;

L. in der Erwägung, dass die von den Drogenhändlern erlangte finanzielle Machtposition die Demokratie durch Geldwäsche, Korruption, Unterwanderung der legalen Wirtschaft und die Fähigkeit krimineller Netze, auch innerhalb der Europäischen Union einen territorialen Einfluss zu erlangen und zu erweitern, gefährdet;

M. in der Erwägung, dass die Bekämpfung von Geldwäsche, Steueroasen und der Unterwanderung der legalen Wirtschaft durch kriminelle Vereinigungen daher ein zentraler Hebel ist, um die Netze des Drogenhandels nachhaltig zu schwächen;

N. in der Erwägung, dass im Europäischen Schutzschild für die Demokratie hervorgehoben wird, dass organisierte Kriminalität und Korruption eine unmittelbare Bedrohung für die Rechtsstaatlichkeit und unsere demokratischen Institutionen darstellen;

O. in der Erwägung, dass digitale Instrumente und soziale Netzwerke zunehmend für die Anwerbung, Koordinierung und Begehung von Gewalttaten, insbesondere gegen Minderjährige, genutzt werden, was eine koordinierte und grundrechtskonforme europäische Reaktion erfordert;

P. in der Erwägung, dass sich kriminelle Vereinigungen und ihre Praktiken weiterentwickelt haben, insbesondere durch die Digitalisierung ihrer Strategien, und dass daher die Ermittlungs-, Justiz- und Sozialstrukturen im Rahmen der Reaktion der Europäischen Union auf diese Geißel weiterentwickelt werden müssen;

Q. in der Erwägung, dass die Prävalenz neuer psychoaktiver Substanzen in Europa zunimmt, darunter synthetische Cannabinoide, Cathinone und starke synthetische

Opioide, die häufig in der EU hergestellt oder vertrieben werden und teilweise außerhalb internationaler und nationaler Kontrollen bleiben, dass ihre starke Wirkung und die geringen erforderlichen Mengen in Verbindung mit der Möglichkeit, ihre chemischen Strukturen leicht zu ändern, um die Rechtsvorschriften zu umgehen, einen schnell wachsenden und sehr lukrativen Markt für Drogenhändler schaffen und gleichzeitig erhebliche Risiken für die öffentliche Gesundheit und Sicherheit mit sich bringen, dass robuste Frühwarnsysteme, verstärkte Aufdeckungskapazitäten und koordinierte Reaktionen auf EU-Ebene wichtig sind, um der sich wandelnden Bedrohung durch neue psychoaktive Substanzen zu begegnen;

R. in der Erwägung, dass die Entwicklung und der nachhaltige Aufbau von Netzen des Drogenhandels häufig vor dem Hintergrund anhaltender sozialer und territorialer Ungleichheiten, eines unzureichenden Zugangs zu Beschäftigung, öffentlichen Dienstleistungen und Bildungsmöglichkeiten sowie eines Gefühls der institutionellen Vernachlässigung gekennzeichnet ist, insbesondere in bestimmten benachteiligten Stadtvierteln, und dass diese Schwachstellen einen Nährboden für die kriminelle Wirtschaft bilden sowie strukturelle Faktoren sind, die von Netzen des Drogenhandels ausgenutzt werden, um gefährdete, oft junge Handlanger anzuwerben;

S. in der Erwägung, dass die Kohäsionspolitik der EU mit ihren Finanzinstrumenten in der Vergangenheit dazu beigetragen hat, territoriale Ungleichheiten zu verringern, den sozialen Zusammenhalt zu stärken und strukturelle Investitionen in benachteiligten städtischen Gebieten zu unterstützen, und dass die von der Kommission für den mehrjährigen Finanzrahmen 2028-2034 geplanten Leitlinien sowie die Umsetzung der neuen Städteagenda der EU entscheidende Auswirkungen auf die Fähigkeit der EU haben werden, die Verwurzelung des illegalen Handels in diesen Gebieten nachhaltig zu verhindern;

T. in der Erwägung, dass die von kriminellen Netzen erzielten Beträge durch Korruption begünstigt werden und diese verstärken können, da ihre finanzielle Machtposition es ihnen ermöglicht, sowohl Dienstleistungen für die Einwohner zu erbringen als auch in immer mehr Gebieten Angst zu schüren, was zu einer Art „Betäubung“ der lokalen Gemeinschaften führt, die immer weniger widerstandsfähig gegenüber der Geißel des Drogenhandels sind, dass die Ermordung von Mehdi Kessaci unter diese Einschüchterungsstrategien fällt, dass die Warnungen vor dem Einfluss des Drogenhandels auf Wahlen eindringlich auf die Gefahr hinweisen, die der Drogenhandel für die Grundrechte, die Demokratie und die Rechtsstaatlichkeit darstellt;

U. in der Erwägung, dass die Familien der Opfer, insbesondere die Mütter und nahen Angehörigen von Menschen, die von kriminellen Netzen getötet oder angeworben wurden, häufig eine entscheidende Rolle bei der Prävention, Sensibilisierung und Begleitung junger Menschen spielen, die dem Drogenhandel ausgesetzt sind, dass die Familien der Opfer des Drogenhandels jedoch nicht an der Gestaltung der europäischen und nationalen Maßnahmen zur Bekämpfung des Drogenhandels oder am Forum der Zivilgesellschaft gegen Drogen beteiligt sind;

V. in der Erwägung, dass frühere Strategien deutlich gemacht haben, dass die repressiven Reaktionen besser mit Maßnahmen zur Prävention, Risikominderung und sozialen Gerechtigkeit in Einklang gebracht werden müssen;

W. in der Erwägung, dass die Drogenstrategie der Europäischen Union auf Eckpfeilern

beruht, die die öffentliche Gesundheit, die Prävention, die justizielle und polizeiliche Zusammenarbeit sowie die Zusammenarbeit mit Drittländern miteinander verbinden, und dass sie durch eine Komponente ergänzt werden sollte, die der sozialen Widerstandsfähigkeit der Gebiete und den gegen den Drogenhandel engagierten Gemeinschaften gewidmet wäre;

X. in der Erwägung, dass die Verbreitung des Drogenhandels ein europaweites Phänomen ist und eine geeinte und entschlossene Reaktion erfordert, dass die europäischen Institutionen ihre Einsatzbereitschaft unter Beweis stellen müssen, damit keine weiteren Menschenleben mehr verloren gehen;

1. verurteilt die Ermordung von Mehdi Kessaci aufs Schärfste; bringt sein tiefes Mitgefühl und sein aufrichtiges Beileid für seine Eltern und seine Familie, für seine Angehörigen und damit auch für alle direkten und indirekten Opfer des Drogenhandels in Europa und weltweit zum Ausdruck;

2. würdigt das Engagement von Amine Kessaci, des Vereins „Conscience“ (Bewusstsein) und aller Aktivistinnen und Aktivisten, die sich gegen den Drogenhandel einsetzen und sich dabei oftmals in Gefahr begeben; hebt den Mut von Amine Kessaci hervor, der den Drogenhändlern trotz der Drohungen gegen ihn weiter die Stirn bietet; stellt fest, dass die Ermordung von Mehdi Kessaci ein Frontalangriff auf die Meinungsfreiheit, auf die künstlerische Freiheit und auf die Rechtsstaatlichkeit ist;

3. weist darauf hin, dass die Arbeit von an der Basis tätigen Vereinen zum Jugendschutz, zum sozialen Zusammenhalt und zu einer lebendigen Demokratie beiträgt und oftmals kaum anerkannt, unterstützt oder geschützt wird;

4. betont, dass die Bekämpfung des Drogenhandels und der organisierten Kriminalität eine große Herausforderung für die gesamte Europäische Union darstellt, und zwar in Bezug auf die Sicherheit ebenso wie in Bezug auf die öffentliche Gesundheit, die soziale Gerechtigkeit und die Achtung der Rechtsstaatlichkeit;

5. begrüßt die Annahme der neuen EU-Drogenstrategie und des dazugehörigen Aktionsplans und bekräftigt seine Unterstützung für einen ausgewogenen Ansatz, der auf der Senkung der Nachfrage, justizieller und polizeilicher Zusammenarbeit, der Zusammenarbeit mit Drittländern und Prävention – auch und vor allem im Internet – beruht; weist darauf hin, dass die früheren Pläne nicht ausreichten, um die Geißel des Drogenhandels zu bekämpfen, und dass es vielmehr in der Verantwortung aller liegt, diese Herausforderung zu bewältigen;

6. weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten in der neuen Drogenbekämpfungsstrategie aufgefordert werden, im Einklang mit der Richtlinie 2006/126/EG[6] über den Führerschein in Bezug auf das Fahren unter Drogeneinfluss eine Null-Toleranz-Politik zu verfolgen und die verfügbaren grenzüberschreitenden Instrumente zur Durchsetzung dieser Vorschriften in vollem Umfang zu nutzen;

7. unterstützt uneingeschränkt die Säule „Öffentliche Gesundheit und Prävention“ der EU-

[6] Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (ABl. L 403 vom 30.12.2006, S. 18, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2006/126/oj).

Drogenstrategie, die frühzeitige Prävention, Schadensminimierung, den Zugang zu Gesundheitsversorgung, Suchtbehandlung und soziale Wiedereingliederung vorsieht; weist darauf hin, dass Drogen sich in der gesamten Gesellschaft immer weiter verbreiten und immer mehr Menschen abhängig machen, und fordert ein umfassendes Engagement, um die psychische Gesundheit der Europäerinnen und Europäer sicherzustellen;

8. unterstützt den Vorschlag der Kommission, die Sicherheit bei der Bekämpfung des Drogenhandels zu erhöhen und in diesem Zusammenhang im Jahr 2026 den bestehenden Rahmenbeschluss zur Bekämpfung des Drogenhandels zu prüfen und die Vorschriften zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität zu modernisieren; unterstützt wesentliche Maßnahmen wie eine verstärkte öffentlich-private Zusammenarbeit, die es Post- und Paketdiensten ermöglichen soll, geschmuggelte Drogen leichter zu entdecken, sowie die Entwicklung einer neuen europäischen Strategie für Häfen, die zum Ziel hat, die Sicherheit und Widerstandsfähigkeit der Häfen und Lieferketten gegenüber dem Drogenhandel zu erhöhen;

9. begrüßt, dass sich Polizeikräfte, Strafverfolgungsbehörden, Streitkräfte, Zollbehörden, Richter und Staatsanwälte in der gesamten Europäischen Union für die Bekämpfung des Drogenhandels einsetzen; würdigt den wesentlichen Beitrag, den sie zum Schutz der öffentlichen Sicherheit leisten, und fordert eine verhältnismäßige und angemessene Aufstockung der Mittel, die den Polizei- und Justizbehörden zur Verfügung gestellt werden, um dieser wachsenden länderübergreifenden Bedrohung zu begegnen;

10. fordert, dass die personellen, materiellen und technologischen Ressourcen, die im Rahmen der Bekämpfung des Waffen-, Menschen- und Drogenhandels für die Kontrollen an den Außengrenzen bereitgestellt werden, sowie die gemeinsamen grenzüberschreitenden Einsätze zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung insbesondere an neuralgischen Punkten wie Marseille, Le Havre, Antwerpen, Rotterdam und Hamburg in enger Abstimmung mit der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache, Europol, Eurojust und der Drogenagentur der EU verstärkt werden, um die kriminellen Netze, die für Schießereien, Morde und Einschüchterungsversuche in ganz Europa verantwortlich sind, zu zerschlagen;

11. betont, dass die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch zwischen Zoll-, Strafverfolgungs-, Justiz- und Verwaltungsbehörden verstärkt werden müssen, und fordert die Kommission auf, den Rahmen zu schaffen, der erforderlich ist, um diese Bemühungen zu unterstützen und gleichzeitig die Grundrechte und den Schutz der Privatsphäre zu wahren;

12. weist darauf hin, dass bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität die wirtschaftlichen und finanziellen Strukturen des Drogenhandels unter anderem dadurch zerstört werden müssen, dass die Mechanismen zur Einziehung von durch Straftaten erlangten Vermögenswerten und die Bekämpfung von Steueroasen gestärkt werden; fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, die neue Richtlinie (EU) 2024/1260 über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten[7] in vollem Umfang und wirksam zu nutzen und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit eingezogene Vermögenswerte sozialen Zwecken zugutekommen können, etwa indem eingezogene Vermögenswerte an Basisorganisationen, die gegen den örtlichen Einfluss des

[7] ABl. L, 2024/1260, 2.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1260/oj.

Drogenhandels vorgehen, wie dies beispielsweise in Italien der Fall ist, sowie an die Behörden, die im Zusammenhang mit dem Drogenhandel am stärksten von Gewalt bedroht sind, oder an die für die Ermittlungen zuständigen Justiz- und Zollbehörden übergeben werden; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass Maßnahmen im Zusammenhang mit eingezogenen Vermögenswerten, die im öffentlichen Interesse oder für soziale Zwecke verwendet werden, in ihre nationalen Strategien zur Vermögensabschöpfung aufgenommen werden;

13. hält es für sehr wichtig, Anforderungen bezüglich justizieller Zusammenarbeit und Transparenz in die Außenbeziehungen und Abkommen der EU mit Drittländern, durch die die Routen des Drogenhandels führen, einzubeziehen; betont, dass die Zusammenarbeit mit einigen dieser Länder erfolgreich ist, während andere sich weigern, uneingeschränkt mit den europäischen Behörden zusammenzuarbeiten;

14. begrüßt den erfolgreichen Abschluss von Abkommen zwischen Eurojust, Europol, Armenien, Bosnien und Herzegowina und dem Libanon;

15. hält es für sehr wichtig, die Methoden krimineller Organisationen und ihre rasche Fortentwicklung gründlich zu untersuchen, um die am besten geeigneten Gerichtsverfahren zu entwickeln; fordert insbesondere, dass ein gemeinsamer Ansatz für das Vorgehen gegen die organisierte Kriminalität eingeführt und die Einführung einer Kronzeugenregelung geprüft wird, Minderjährige, die in kriminelle Netze hineingezogen werden, geschützt werden und die Bekämpfung des Drogenhandels mit den Bestimmungen über Geldwäsche und Korruption, Gelderpressung, Menschenhandel, Umweltkriminalität und Waffenhandel verknüpft wird; fordert, dass geprüft wird, ob die Europäische Staatsanwaltschaft bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität eine größere Rolle spielen kann;

16. verpflichtet sich, den Drogenhandel und die Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Drogenkriminalität genauer und eingehender zu überwachen;

17. fordert, dass die personellen Ressourcen der Nachbarschaftspolizei und der Spezialkräfte der Polizei sowie der auf die Bekämpfung des Drogenhandels spezialisierten Gerichte einschließlich jener, die für die Bekämpfung der Geldwäsche zuständig sind, aufgestockt werden;

18. spricht sich dafür aus, dass die Behörden der Europäischen Union, die nationalen Behörden und die Mitgliedstaaten in Polizei-, Justiz- und Verwaltungsfragen verstärkt zusammenarbeiten;

19. fordert, dass die Bekämpfung des Drogenhandels zu einer Säule der Strategie für die Häfen der EU und der Hafenallianz gemacht wird, wobei sowohl See- als auch Binnenhäfen einbezogen werden sollten, und dass Schulungs-, Präventions- und Schutzmaßnahmen für Hafenpersonal eingeführt werden; fordert, dass Hafenarbeiter und Fischer, die von Drogenhändlerringen unter Druck gesetzt, bedroht und erpresst werden, unterstützt und betreut werden; hebt den Stellenwert hervor, der dem Austausch nachrichtendienstlicher Erkenntnisse über die Beschlagnahme von Drogen, Grundstoffen und wichtigen Chemikalien sowie dem Einsatz von Überwachungstechnologien, die auf strategische Infrastrukturen ausgerichtet sind, zukommt;

20. fordert, dass die Bekämpfung des Drogenhandels zu einer Priorität der EU-Zollbehörde gemacht wird und dass die Zollbehörden mit den gleichen Instrumenten ausgestattet werden wie das Hafenpersonal;

21. betont, dass künftige europäische Initiativen wie die Europäische Hafenallianz sowie die Reformen von Europol, Eurojust und der Europäischen Staatsanwaltschaft dazu beitragen sollten, die Integrität, Transparenz und Widerstandsfähigkeit der europäischen Häfen zu stärken, unter anderem durch einen besseren Schutz der Beamten und Mitarbeiter an vorderster Front vor Einschüchterungs- und Korruptionsrisiken;

22. betont, dass Prävention – auch in den sozialen Medien und auf digitalen Plattformen – eine fundamentale Rolle spielt, und fordert, dass die geltenden EU-Vorschriften und insbesondere das Gesetz über digitale Dienste wirksam umgesetzt werden, um Anwerbungen über das Internet, Aufstachelung zu Gewalt und die Organisation krimineller Aktivitäten zu unterbinden, und dass untersucht wird, inwiefern die betreffenden Vorschriften weiterentwickelt werden müssen; fordert die Staaten auf, im Rahmen ihrer Präventionspolitik auch auf eine klare Kommunikation zu setzen, die es den Verbrauchern ermöglicht, zu verstehen, dass sie zum gewaltsamen Vorgehen zerstörerischer krimineller Netze beitragen;

23. betont, dass der Schutz Minderjähriger vor Anwerbung durch kriminelle Netze im Einklang mit dem Gesetz über digitale Dienste und der Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Schutz von Minderjährigen im Internet (2025/2060(INI)) vollständig in die Drogenpolitik integriert werden muss, wobei es unter anderem einer Zusammenarbeit mit digitalen Plattformen, gezielter Prävention und Früherkennung bedarf;

24. betont, dass es in Ergänzung zu einem auf Sicherheit und strafrechtliche Verfolgung ausgerichteten Ansatz von entscheidender Bedeutung ist, in struktureller Weise die sozialen, wirtschaftlichen und räumlichen Faktoren anzugehen, die begünstigen, dass sich diese kriminellen Aktivitäten insbesondere in benachteiligten Stadtvierteln dauerhaft festsetzen; betont in diesem Zusammenhang die entscheidende Rolle, die die Instrumente des EU-Haushalts und insbesondere der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), der Kohäsionsfonds und der Europäische Sozialfonds Plus (ESF+) spielen, wenn es darum geht, langfristige Investitionen in den Zugang zu Beschäftigung, die Stadtsanierung, bürgernahe öffentliche Dienstleistungen, Bildung, Prävention und sozialen Zusammenhalt zu unterstützen und so dazu beizutragen, diese Räume widerstandsfähiger gegen illegale wirtschaftliche Aktivitäten zu machen und dafür zu sorgen, dass die Gemeinden kriminellen Organisationen standhalten können;

25. ist allerdings zutiefst besorgt über die von der Kommission geplanten Leitlinien für den mehrjährigen Finanzrahmen 2028-2034, insbesondere was die Gefahr einer weiteren Renationalisierung der Kohäsionspolitik, der Zusammenlegung der Mittel aus dem Kohäsionsfonds mit anderen Instrumenten und der Konzentration der Mittel ausschließlich auf die am wenigsten entwickelten Regionen betrifft; weist warnend darauf hin, dass diese Entwicklungen einen schädlichen Wettbewerb zwischen Prioritäten und Gebieten nach sich ziehen könnten, was zulasten notwendiger Investitionen in benachteiligte städtische Gebiete gehen könnte, die zwar in Zwischenregionen oder stärker entwickelten Regionen liegen, bei denen es sich aber um sozial extrem benachteiligte Stadtviertel handelt, in denen der Drogenhandel grassiert;

26. betont, dass die von der Kommission jüngst angenommene neue EU-Städteagenda nur dann konkrete Ergebnisse zeitigen wird, wenn sie vollständig in künftige nationale und regionale Partnerschaftsprogramme integriert wird; fordert in diesem Zusammenhang, dass im Rahmen dieser Pläne konkrete, identifizierbare und mit ausreichenden Mitteln ausgestattete Maßnahmen für öffentliche Investitionen in benachteiligte Wohnviertel vorgesehen werden, um zu verhindern, dass diese Viertel dauerhaft marginalisiert und von kriminellen Netzen vereinnahmt werden; betont, dass mit Blick auf den Zusammenhalt für einen ortsbezogenen, integrierten und inklusiven Ansatz gesorgt werden muss, da ein solcher Ansatz unerlässlich ist, damit keine Gemeinde zurückgelassen wird und die Sicherheit, die soziale Gerechtigkeit und der Zusammenhalt in der Europäischen Union nachhaltig gestärkt werden;

27. weist darauf hin, dass die Erfolge, die Italien mit seiner Strategie gegen die Mafia erzielt hat, weitgehend auf die Mobilisierung der Zivilgesellschaft zurückzuführen sind; fordert daher, dass die Zivilgesellschaft und insbesondere vor Ort tätige Vereine umfassend und vollständig in die Bekämpfung der organisierten Kriminalität und des Drogenhandels einbezogen werden;

28. betont, dass die Erfahrungen und Stimmen der Familien der Opfer in den Mittelpunkt der Entwicklung, Umsetzung und Bewertung der europäischen Drogenpolitik gestellt werden müssen, wobei es gilt, ihre entscheidende Rolle bei der Prävention und der Unterstützung gefährdeter Personen zu würdigen; fordert daher, dass sie umfassend in die künftigen Maßnahmen der EU und der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung des Drogenhandels einbezogen werden;

29. fordert, dass Vertreter der Opfer und der betroffenen Familien von den für die Drogenstrategie zuständigen Steuerungsgremien, den Ausschüssen beteiligter Akteure und den Mitgliedstaaten in strukturierter Weise beteiligt werden;

30. bringt seine Unterstützung für alle vor Ort tätigen Akteure wie etwa Strafvollzugsbeamte, Vereine, Kinder- und Jugendhelfer, Sozialarbeiter und lokale Gebietskörperschaften zum Ausdruck; betont, wie wichtig eine angemessene finanzielle Unterstützung dieser Initiativen durch die EU ist, und weist darauf hin, dass in diesem Zusammenhang sowohl Mittel für soziale Maßnahmen als auch Mittel im Rahmen des Vorschlags für eine Verordnung über die Unionsunterstützung im Bereich der inneren Sicherheit für den Zeitraum 2028 bis 2034 (COM(2025)0542) aufgebracht werden könnten;

31. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, an einer Koordinierung bewährter Verfahren für den Schutz von Opfern und Zeugen auf europäischer Ebene zu arbeiten und dabei der häufig prekären sozialen und wirtschaftlichen Lage der betroffenen Familien Rechnung zu tragen;

32. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Sicherheit von vom Drogenhandel betroffenen Familien zu gewährleisten, indem dafür gesorgt wird, dass sie umziehen und eine Beschäftigung aufnehmen können, und fordert die Kommission auf, diesen Aspekt in ihren Wohnraumplan aufzunehmen;

33. fordert die Mitgliedstaaten auf, diejenigen zu unterstützen, die wie Amine Kessaci und Roberto Saviano ihre Stimme gegen die organisierte Kriminalität erheben, und diese Unterstützung zu einer Säule der Verteidigung der Rechtsstaatlichkeit und der

Meinungsfreiheit zu machen;

34. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie den betroffenen internationalen Einrichtungen und Organisationen zu übermitteln.

ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0011

Vereinbarung EU-Bosnien und Herzegowina über operative Tätigkeiten, die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in Bosnien und Herzegowina durchgeführt werden

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. Januar 2026 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und Bosnien und Herzegowina über operative Tätigkeiten, die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in Bosnien und Herzegowina durchgeführt werden (16666/2024 – C10-0117/2025 – 2024/0305(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (16666/2024),

– unter Hinweis auf die Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und Bosnien und Herzegowina über operative Tätigkeiten, die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in Bosnien und Herzegowina durchgeführt werden (16665/2024),

– unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 77 Absatz 2 Buchstaben b und d, Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe c und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C10-0117/2025),

– gestützt auf Artikel 107 Absätze 1 und 4 und Artikel 117 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A10-0248/2025),

1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss der Vereinbarung;

2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und von Bosnien und Herzegowina zu übermitteln.

ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0012

Umsetzung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik – Jahresbericht 2025

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. Januar 2026 zur Umsetzung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik – Jahresbericht 2025 (2025/2164(INI))

Das Europäische Parlament,

– gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union (EUV), insbesondere auf die Artikel 14, 16, 21, 24, 36 und 41,

– unter Hinweis auf den Bericht der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 25. Juni 2025 mit dem Titel „Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – unsere Prioritäten im Jahr 2025“,

– unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 18. Dezember 2025,

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 8. Mai 2025 zu der Rückkehr von durch Russland zwangsweise überführten und deportierten ukrainischen Kindern[1],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. Juli 2025 zu der Tragweite des Kriegs Russlands gegen die Ukraine für die Menschen und der dringenden Notwendigkeit, Russlands Aggression zu beenden, sowie zu der Lage der illegal inhaftierten Zivilisten und Kriegsgefangenen und den anhaltenden Bombenangriffe auf Zivilisten[2],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 23. November 2022 zur Einstufung der Russischen Föderation als dem Terrorismus Vorschub leistender Staat[3],

– unter Hinweis auf die Bemerkungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen vom 22. September 2025 vor der Generalversammlung anlässlich des 80. Jahrestags der Vereinten Nationen,

– unter Hinweis auf die Rede zur Lage der Union, die die Präsidentin der Kommission Ursula von der Leyen am 10. September 2025 gehalten hat,

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 8. Oktober 2025 zu der politischen Strategie

1 Angenommene Texte, P10_TA(2025)0096.
2 Angenommene Texte, P10_TA(2025)0160.
3 ABl. C 167 vom 11.5.2023, S. 18.

der EU zu Lateinamerika[4],

– unter Hinweis auf den EU-Aktionsplan für die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Rolle der Frau im auswärtigen Handeln 2021-2025 (GAP III),

– unter Hinweis auf die Erklärung des Gipfeltreffens zwischen der EU und der Gemeinschaft der Lateinamerikanischen und Karibischen Staaten (CELAC), die am 18. Juli 2023 angenommen wurde,

– unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung auf dem vierten Gipfeltreffen EU-CELAC vom 9. November 2025,

– unter Hinweis auf das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen,

– unter Hinweis auf das am 29. Juni 2022 angenommene Strategische Konzept 2022 der NATO,

– unter Hinweis auf die Erklärung des NATO-Gipfeltreffens in Den Haag vom 25. Juni 2025,

– unter Hinweis auf die 2004 angenommenen EU-Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern, die 2008 aktualisiert und 2020 durch einen Umsetzungsleitfaden konkretisiert wurden,

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 23. Januar 2025 zu Desinformation und Geschichtsfälschung seitens Russlands zur Rechtfertigung des Angriffskrieges gegen die Ukraine[5],

– unter Hinweis auf die Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945,

– unter Hinweis auf das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998,

– unter Hinweis auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 20. November 2002 zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat über den Zugang des Europäischen Parlaments zu sensiblen Informationen des Rates im Bereich der Sicherheits- und Verteidigungspolitik[6],

– unter Hinweis auf seine gemäß Artikel 150 seiner Geschäftsordnung angenommenen früheren Entschließungen zu Verletzungen der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit,

– unter Hinweis auf den Bericht von Sauli Niinistö vom 30. Oktober 2024 mit dem Titel „Safer Together – Strengthening Europe's Civilian and Military Preparedness and Readiness“ (Gemeinsam für mehr Sicherheit – Stärkung der zivilen und militärischen Vorsorge und Bereitschaft Europas),

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. Januar 2024 zu den sicherheits- und

---

4 Angenommene Texte, P10_TA(2025)0221.
5 ABl. C, C/2025/2147, 23.4.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/2147/oj.
6 ABl. C 298 vom 30.11.2002, S. 1.

verteidigungspolitischen Auswirkungen des Einflusses Chinas auf die kritische Infrastruktur in der Europäischen Union[7],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 24. Oktober 2024 zu der falschen Auslegung der UN-Resolution 2758 durch die Volksrepublik China und ihren ständigen militärischen Provokationen rund um Taiwan[8],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. September 2025 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss, im Namen der Europäischen Union, des Erweiterten Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Kirgisischen Republik andererseits[9],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 28. Februar 2024 zur Umsetzung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik – Jahresbericht 2023[10],

– unter Hinweis auf die auf dem Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der EU und des Vereinigten Königreichs abgegebene gemeinsame Erklärung vom 19. Mai 2025,

– unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung nach dem ersten Gipfeltreffen EU-Zentralasien vom 4. April 2025,

– unter Hinweis auf die Erklärung von Kiruna vom 15. Mai 2013,

– unter Hinweis auf die im Dezember 2025 veröffentlichte nationale Sicherheitsstrategie der Vereinigten Staaten,

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2025/2600 des Rates vom 12. Dezember 2025 über Sofortmaßnahmen zur Bewältigung der durch die Handlungen Russlands im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg gegen die Ukraine verursachten ernsthaften wirtschaftlichen Schwierigkeiten[11],

– unter Hinweis auf die Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zu Frauen, Frieden und Sicherheit,

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 27. November 2025 zu dem Standpunkt der EU zu dem vorgeschlagenen Plan sowie dem Einsatz der EU für einen gerechten und dauerhaften Frieden für die Ukraine[12],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. September 2025 zu dem Thema „Der Gazastreifen am Rande der Belastbarkeit – Maßnahmen der EU zur Bekämpfung der Hungersnot sowie dringend notwendige Freilassung der Geiseln und Umsetzung der

---

7 ABl. C, C/2024/5719, 17.10.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/5719/oj.
8 ABl. C, C/2025/487, 29.1.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/487/oj.
9 Angenommene Texte, P10_TA(2025)0171.
10 ABl. C, C/2024/6739, 26.11.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/6739/oj.
11 ABl. L, 2025/2600, 13.12.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2025/2600/oj.
12 Angenommene Texte, P10_TA(2025)0312.

Zweistaatenlösung“[13],

– unter Hinweis auf die Resolution 2803 (2025) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, in der der umfassende Plan zur Beendigung des Gaza-Konflikts begrüßt wird,

– unter Hinweis auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,

– gestützt auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A10-0253/2025),

A. in der Erwägung, dass die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) der EU den Frieden wahren, die internationale Sicherheit stärken und die internationale Zusammenarbeit fördern und damit den in Artikel 21 EUV dargelegten strategischen Interessen Europas dienen sollte, indem sie die Sicherheit der Union und die Interessen aller Mitgliedstaaten schützt, auch durch eine glaubwürdige Abschreckung; in der Erwägung, dass die Verwirklichung dieser Kernziele parallel zur Förderung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Frauen und Minderheiten, erfolgen muss;

B. in der Erwägung, dass im vergangenen Jahr fast jeder Kontinent von Kriegen und bewaffneten Konflikten, einschließlich direkter Konfrontationen und zunehmender Spannungen sowie hybrider Angriffe, betroffen war; in der Erwägung, dass die sich verschärfenden geopolitischen und wirtschaftlichen Konfrontationen dazu führen, dass eingefrorene Konflikte erneut eskalieren und neue Konflikte ausbrechen; in der Erwägung, dass die internationalen Organisationen, die gegründet wurden, um derartige Spannungen zu verhindern, bei der Erfüllung ihres Auftrags auf Herausforderungen gestoßen sind, weshalb sie unbedingt schnellstmöglich reformiert werden müssen und ein größeres kollektives Engagement der Demokratien zur Stärkung der Verteidigung erforderlich ist;

C. in der Erwägung, dass die regelbasierte internationale Ordnung und ihre Institutionen, die universellen Normen, Werte und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen wie Menschenrechte und internationale Gerechtigkeit, der Multilateralismus und die Schlussakte von Helsinki, insbesondere in Bezug auf die Unverletzlichkeit internationaler Grenzen und das Verbot von Gewaltanwendung, weiterhin dringend verteidigt und gestärkt werden müssen; in der Erwägung, dass sich die EU naturgemäß für das multilaterale Zusammenspiel verschiedener institutioneller Akteure einsetzt;

D. in der Erwägung, dass von bestimmten historischen Mächten und anderen aufstrebenden Mächten unterschiedlichste Verhaltensweisen an den Tag gelegt werden, die von enger Zusammenarbeit bis hin zu Konfrontation und Zwang in einzelnen Bereichen reichen; in der Erwägung, dass Russland, das einen unrechtmäßigen und unprovozierten Angriffskrieg gegen die Ukraine führt, eine führende Rolle bei der Untergrabung der regelbasierten internationalen Ordnung spielt; in der Erwägung, dass Russland seinen unrechtmäßigen Angriffskrieg gegen die Ukraine absichtlich in die Länge zieht, um die Ukraine zu zermürben und sowohl die Europäische Union als auch die NATO zu destabilisieren; in der Erwägung, dass der Schutz der gesamten Ostflanke der EU für die Stabilität, Sicherheit und Widerstandsfähigkeit der EU insgesamt von wesentlicher Bedeutung ist; in der Erwägung, dass sich die EU angesichts der derzeit fragmentierten

[13] Angenommene Texte, P10_TA(2025)0199.

geopolitischen Lage gezwungen sieht, sich anzupassen und sowohl ihre eigenen als auch die Interessen ihrer Mitgliedstaaten besser zu verteidigen;

E. in der Erwägung, dass die EU mit transatlantischen Partnern und gleichgesinnten Ländern zusammenarbeitet, um ihre wirtschaftliche Sicherheit zu stärken;

F. in der Erwägung, dass mit dem Dayton-Paris-Abkommen vor 30 Jahren der verheerende Krieg in Bosnien und Herzegowina beendet wurde; in der Erwägung, dass die vollständige Umsetzung der Grundsätze dieses Abkommens von entscheidender Bedeutung ist;

G. in der Erwägung, dass die EU und das Vereinigte Königreich in ihrer gemeinsamen Erklärung vom 19. Mai 2025 ihr gemeinsames Bekenntnis zur Stabilität des Westbalkans bekräftigen; in der Erwägung, dass die EU und das Vereinigte Königreich konkrete Bereiche für die Zusammenarbeit in der Region festlegen sollten, um insbesondere die Achtung des Grundsatzes der gemeinsamen Machtausübung gemäß dem Friedensabkommen von Dayton und Paris sicherzustellen;

H. in der Erwägung, dass bestimmte internationale Akteure, insbesondere autoritäre Staaten, die Sicherheit und Stabilität Europas gefährden, indem sie ein breites Spektrum hybrider Taktiken anwenden, insbesondere die Sabotage kritischer Infrastrukturen, die Einmischung in die demokratische Funktionsweise unserer Gesellschaften und schwerwiegende Sicherheitsbedrohungen wie das Eindringen von Drohnen und Angriffe auf Schienennetze; in der Erwägung, dass die Bewältigung solcher Bedrohungen Teil der GASP der EU ist und verlässliches System für nachrichtendienstliche Informationen aus erster Hand zu externen Bedrohungen erfordert, das zur Fähigkeit der EU beiträgt, rasch und wirksam zu reagieren und ihre Interessen im Ausland zu schützen;

I. in der Erwägung, dass die Erweiterung eine geostrategische Investition in dauerhaften Frieden, Demokratie, Stabilität, Sicherheit, Klimaschutz und Wohlstand auf dem gesamten Kontinent darstellt, insbesondere angesichts des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine; in der Erwägung, dass die Vorbereitung der Erweiterung interne Reformen der EU erfordert und dass die EU den Erweiterungsprozess parallel zur Durchführung der zur Sicherung der Integrationsfähigkeit der EU notwendigen Reformen der Organe und Beschlussfassungsverfahren beschleunigen sollte; in der Erwägung, dass durch eine glaubwürdige Erweiterungspolitik der geopolitische Einfluss und die Widerstandsfähigkeit der EU gestärkt werden; in der Erwägung, dass die Einhaltung der Grundprinzipien der Union und die Achtung des Völkerrechts eine Voraussetzung für den Beitritt zur EU sind;

J. in der Erwägung, dass die EU in allen Bereichen weiterhin eine eigenständige europäische Diplomatie fördert, einschließlich der öffentlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, klimaschutzbezogenen, KI-bezogenen, digitalen und Cyberdiplomatie; in der Erwägung, dass die Schaffung eines diplomatischen Dienstes der EU, der von einer gemeinsamen diplomatischen Kultur geprägt ist, die vorrangig auf der Sichtweise der Europäischen Union basiert, in dieser Hinsicht ein wesentlicher Schritt ist; in der Erwägung, dass die Europäische Diplomatische Akademie zu diesem Ziel beiträgt;

K. in der Erwägung, dass die EU Partnerschaften mit gleichgesinnten Demokratien Vorrang einräumt; in der Erwägung, dass das Eingehen neuer globaler Partnerschaften

auf einer gründlichen politischen Prüfung beruhen muss, um Abhängigkeiten zu vermeiden, durch die die EU Zwängen ausgesetzt wäre, und um sicherzustellen, dass durch eine Zusammenarbeit nicht die Menschenrechte, die nachhaltige Entwicklung oder die Solidarität innerhalb der EU untergraben werden; in der Erwägung, dass eine sektorbezogene Zusammenarbeit nicht zu Lasten der grundlegenden Werte der EU gehen darf; in der Erwägung, dass Spaltungen innerhalb der EU oder des transatlantischen Bündnisses oder im Verhältnis zu unseren strategischen Partnern uns alle schwächen und unseren Gegnern, Rivalen und Konkurrenten in die Hände spielen;

L. in der Erwägung, dass die nationale Sicherheitsstrategie der Vereinigten Staaten vom 4. Dezember 2025 im Vergleich zur Fassung von 2021 eine radikale Schwerpunktverlagerung widerspiegelt, da sie keine substanzielle Bewertung der Herausforderungen durch Russland und China vornimmt und kritische Verweise auf angebliche Demokratiedefizite in bestimmten EU-Mitgliedstaaten enthält; in der Erwägung, dass die nationale Sicherheitsstrategie der Vereinigten Staaten globale Entwicklungen weitgehend im Hinblick auf wirtschaftliche und strategische Interessen abbildet, einen stärker transaktionalen Ansatz gegenüber traditionellen Verbündeten offenbart und somit die Grundsätze infrage stellt, die seit Jahrzehnten die Grundlage der US-Außenpolitik bilden; in der Erwägung, dass die nationale Sicherheitsstrategie der Vereinigten Staaten vom Sprecher des Kremls öffentlich begrüßt, aber in mehreren EU-Hauptstädten mit Besorgnis aufgenommen wurde, da sie Fragen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die transatlantische Geschlossenheit und die Glaubwürdigkeit der kollektiven Abschreckung aufwirft;

M. in der Erwägung, dass die mit der EU assoziierten überseeischen Länder und Gebiete, die enge verfassungsrechtliche, historische und kulturelle Bindungen zu den Mitgliedstaaten haben, von zentraler Bedeutung sind; in der Erwägung, dass diese Länder und Gebiete der EU eine einzigartige globale Präsenz und geostrategische Vorteile verschaffen, insbesondere im Atlantik, im Indischen Ozean und im Pazifik sowie in der Arktis und Antarktis; fordert, dass die strukturierte Zusammenarbeit mit den überseeischen Ländern und Gebieten in Bereichen wie Sicherheit, strategische Handelsrouten, Klimaresilienz, maritime Sicherheit und kritische Rohstoffe im Rahmen der GASP verstärkt werden sollte, um so eine engere Einbeziehung der überseeischen Länder und Gebiete in die Prioritäten der Union im Bereich des auswärtigen Handelns sicherzustellen;

N. in der Erwägung, dass der Freiraum für die Zivilgesellschaft weltweit schrumpft und Menschenrechtsverteidiger und Organisationen der Zivilgesellschaft zunehmend von Angriffen und Bedrohungen durch staatliche und nichtstaatliche Akteure bedroht sind;

O. in der Erwägung, dass lebendige Zivilgesellschaften weltweit entscheidend dazu beitragen, Menschenrechte, Demokratie und Pluralismus zu fördern sowie eine verantwortungsvolle Staatsführung und den gesellschaftlichen Fortschritt voranzutreiben;

P. in der Erwägung, dass das Parlament kürzlich seinen eindeutigen Standpunkt zu den Menschenrechtsverletzungen in Kuba und zur Lage in Venezuela zum Ausdruck gebracht hat; in der Erwägung, dass es das Regime von Daniel Ortega und Rosario Murillo in Nicaragua wiederholt verurteilt hat;

Q. in der Erwägung, dass Nicolás Maduro am 10. Januar 2025 Anspruch auf eine neue

Amtszeit erhob und trotz des weit verbreiteten Wahlbetrugs rechtswidrig an der Macht blieb; in der Erwägung, dass es Edmundo González Urrutia als rechtmäßigen und demokratisch gewählten Präsidenten Venezuelas und María Corina Machado als Anführerin der demokratischen Opposition anerkannt hat, indem es ihnen den Sacharow-Preis für geistige Freiheit 2024 verliehen hat; in der Erwägung, dass María Corina Machado zudem den Friedensnobelpreis für 2025 erhalten hat; in der Erwägung, dass die jüngsten politischen Entwicklungen, einschließlich des Sturzes von Nicolás Maduro und des Beginns der Freilassung politischer Gefangener, einen kritischen Moment im Übergang Venezuelas zur Demokratie markieren; in der Erwägung, dass die Lage zugleich instabil bleibt, da die wichtigsten Machtstrukturen des ehemaligen Regimes nach wie vor bestehen und nach wie vor erhebliche Herausforderungen für eine demokratische Konsolidierung bestehen;

R. in der Erwägung, dass die Grundsätze der Vereinten Nationen in einem noch nie dagewesenen Ausmaß infrage gestellt werden; in der Erwägung, dass das Parlament die internationale Gemeinschaft wiederholt aufgefordert hat, die Vereinten Nationen zu verteidigen und zu stärken;

S. in der Erwägung, dass sich die multilaterale Weltordnung nicht hinreichend an die derzeitigen geopolitischen Gegebenheiten angepasst hat; in der Erwägung, dass die vom Generalsekretär der Vereinten Nationen eingeleitete UN80-Initiative ein unverzichtbarer Bestandteil der Reform der Vereinten Nationen ist und auf die Abschaffung des Vetosystems im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hinauslaufen würde; in der Erwägung, dass die katastrophale finanzielle Lage der Vereinten Nationen Anlass zu großer Sorge gibt; in der Erwägung, dass die Vereinten Nationen mit einer Kürzung ihres Haushalts um 500 Mio. USD und einem Abbau ihres Personals um 20 % konfrontiert sind; in der Erwägung, dass die Vereinten Nationen nach dem Entzug der finanziellen Unterstützung durch die USA mit weiteren erheblichen Kürzungen bei ihren Friedenssicherungs-, humanitären und Gesundheitsorganisationen konfrontiert sind; in der Erwägung, dass der Reformprozess der Vereinten Nationen ausreichende finanzielle Mittel und politische Unterstützung erfordert, um den Multilateralismus als Grundlage für die internationale Ordnung zu erhalten;

T. in der Erwägung, dass die organisierte Kriminalität und insbesondere der Drogenhandel eine ernsthafte Bedrohung für die Sicherheit der EU darstellen; in der Erwägung, dass sich die EU seit 2020 zum weltweit größten Markt für Kokain entwickelt hat; in der Erwägung, dass das Kokain überwiegend aus Lateinamerika stammt und größtenteils über die Atlantikhäfen in die EU gelangt;

U. in der Erwägung, dass autoritäre Regime, kriminelle Netzwerke und terroristische Gruppierungen durch illegalen Drogen- und Menschenhandel die Gesundheit und Sicherheit der Europäer gefährden, was zur regionalen Instabilität beiträgt und in bestimmten Fällen einer Instrumentalisierung der Migration gleichkommt;

V. in der Erwägung, dass der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine die europäische und weltweite Sicherheit ernsthaft untergraben hat, was zu wirtschaftlicher Unsicherheit, Ernährungsunsicherheit, hohen Energiepreisen und einer Destabilisierung der östlichen Nachbarschaft der EU geführt hat; in der Erwägung, dass diese Aggression Teil einer umfassenderen Strategie ist, mit der eine imperialistische und expansionistische Agenda verfolgt wird, die mit dem Krieg in Georgien im Jahr 2008 begann; in der Erwägung, dass das 1994 unterzeichnete Budapester Memorandum über

Sicherheitsgarantien, auf dessen Grundlage die Ukraine im Gegenzug für Sicherheitsgarantien, unter anderem von Russland, sämtliche Atomwaffen aus ihrem Hoheitsgebiet entfernen ließ, den russischen Angriffskrieg nicht verhindern konnte;

W. in der Erwägung, dass Russland nach wie vor das ukrainische nationale Erbe plündert; in der Erwägung, dass der russische Angriffskrieg schwere und lang anhaltende Umweltschäden in der Ukraine verursacht hat; in der Erwägung, dass die Russische Föderation massive und vorsätzliche Angriffe auf die Energieinfrastruktur der Ukraine durchführt;

X. in der Erwägung, dass der Internationale Strafgerichtshof (IStGH) gegen Wladimir Putin und die russische Kinderrechtsbeauftragte Marija Lwowa-Belowa wegen des Kriegsverbrechens der rechtswidrigen Deportation und Verschleppung ukrainischer Kinder Haftbefehle erlassen hat;

Y. in der Erwägung, dass das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 9. Juli 2025 in der Rechtssache Ukraine und Niederlande gegen Russland einen bedeutenden Fortschritt darstellt, da Russland für seinen Angriffskrieg und die Gräueltaten, die es in der Ukraine begangen hat, zur Rechenschaft gezogen wird;

Z. in der Erwägung, dass die beschleunigte Militarisierung Chinas sowie seine strategischen Partnerschaften mit Russland, Nordkorea und dem Iran die Stabilität nicht nur der Länder im indopazifischen Raum, sondern auch der gesamten internationalen Gemeinschaft gefährden könnten; in der Erwägung, dass Nordkorea in den letzten Jahren unter eindeutiger Missachtung der Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen wiederholt ballistische Raketen mit beispielloser Häufigkeit abgefeuert und gleichzeitig seine nuklearen Fähigkeiten sowohl qualitativ als auch quantitativ ausgebaut hat; in der Erwägung, dass der massive militärische, politische und wirtschaftliche Druck dieser autoritären und diktatorischen Mächte zusammen mit ihren anhaltenden und vielfältigen Angriffen auf die regelbasierte internationale Ordnung zu den schwerwiegendsten Sicherheitsbedrohungen für die EU-Mitgliedstaaten in ihrer Geschichte zählen;

AA. in der Erwägung, dass China auf dem NATO-Gipfel 2024 in Washington DC als entscheidender Ermöglicher der russischen Aggression bezeichnet wurde; in der Erwägung, dass China die rechtswidrige Aggression Russlands gegen die Ukraine und seinen Einmarsch in die Ukraine nie offiziell verurteilt hat; in der Erwägung, dass Russland seine strategischen Beziehungen zu China als auf einem beispiellos hohen Niveau stehend bezeichnet hat; in der Erwägung, dass die Volksrepublik China der Hauptunterstützer Russlands in seinem Angriffskrieg ist, indem sie den Großteil der Dual-Use-Güter liefert, die dem russischen Verteidigungssektor als Komponenten dienen, und indem sie gleichzeitig diplomatische, politische und wirtschaftliche Unterstützung leistet, wodurch der Krieg ermöglicht und in die Länge gezogen wird; in der Erwägung, dass Russland versucht, die regionale Stabilität und die europäischen Bestrebungen durch Zwangsmaßnahmen und militärische Maßnahmen zu untergraben, während China zunehmend wirtschaftlichen Einfluss und strategische Partnerschaften einsetzt, um die Entwicklungen in den Nachbarländern der EU zusammen mit anderen Akteuren, die zu einer solchen Destabilisierung beitragen, zu beeinflussen; in der Erwägung, dass China durch eine Kombination aus staatlich gelenkten Investitionen, strategischem Aufkauf von Infrastrukturen, Technologietransfer und Einflussnahme versucht, seinen Fußabdruck innerhalb der EU zu vergrößern;

AB. in der Erwägung, dass sich im vergangenen Jahr die Lage der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Aserbaidschan weiter verschlechtert hat; in der Erwägung, dass alle vom Internationalen Gerichtshof erlassenen Anordnungen in Bezug auf Bergkarabach umgesetzt werden sollten, darunter auch die Anordnung vom 17. November 2023, in der vorläufige Maßnahmen für eine sichere, ungehinderte und schnelle Rückkehr der aus der Region geflohenen Menschen festgelegt sind;

AC. in der Erwägung, dass das auswärtige Handeln der EU unwiderruflich an die in Artikel 2, Artikel 3 Absatz 5 und Artikel 21 EUV niedergelegten Werte und Grundsätze gebunden ist, darunter die Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit aller Mitgliedstaaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen; betont, dass diese Grundsätze in gleicher Weise für Zypern gelten; in der Erwägung, dass die Außenpolitik der Türkei nach wie vor im Widerspruch zur Außenpolitik der EU steht; in der Erwägung, dass das konstruktive Engagement der Türkei selbst von entscheidender Bedeutung ist, damit die Gespräche zur Lösung der Zypernfrage im Rahmen der Vereinten Nationen wieder aufgenommen und Fortschritte erzielt werden können;

AD. in der Erwägung, dass die militärische Besetzung von EU-Gebiet in Zypern durch die Türkei andauert, ebenso wie die Androhung von Gewalt gegen einen Mitgliedstaat;

AE. in der Erwägung, dass die Verletzungen des griechischen Luftraums durch die Türkei und die Verstöße der Türkei gegen die Luftverkehrsregeln innerhalb der Fluginformationsregion Athen zunehmen; in der Erwägung, dass auch die Verletzungen der griechischen Hoheitsgewässer zunehmen und türkische Schiffe in den griechischen Hoheitsgewässern systematisch illegale Fischerei betreiben; in der Erwägung, dass es nach wie vor Streitigkeiten über Such- und Rettungseinsätze sowie über Zuständigkeiten im Zusammenhang mit NAVTEX gibt;

AF. in der Erwägung, dass die einzige tragfähige Lösung für die Kurdenfrage in der Türkei in einer gerechten, umfassenden und nachhaltigen Beilegung besteht;

AG. in der Erwägung, dass Ägypten ein wichtiger Pfeiler für die Stabilität im östlichen Mittelmeerraum ist, was durch die Entscheidung der EU unterstrichen wurde, Ägypten für den Zeitraum 2024-2027 eine Makrofinanzhilfe in Höhe von 4 Mrd. Euro zu gewähren;

AH. in der Erwägung, dass die EU und die Kirgisische Republik im Jahr 2024 ein erweitertes Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit unterzeichnet haben; in der Erwägung, dass die Menschenrechte ein wesentlicher Bestandteil des Abkommens sind; in der Erwägung, dass die besorgniserregende Menschenrechtslage im Land auf ernsthafte Rückschritte in dieser Hinsicht hindeutet, die sich im Zusammenhang mit den vorgezogenen Wahlen noch verschärft haben, wie unter anderem die kürzliche Inhaftierung von Temirlan Sultanbekov und der Vorschlag zur Wiedereinführung der Todesstrafe im Land zeigen; in der Erwägung, dass die kirgisische Regierung konkrete Schritte unternehmen muss, um den vom Parlament in seiner Entschließung vom 9. September 2025 dargelegten dringenden Bedenken Rechnung zu tragen; in der Erwägung, dass die Behörden in allen fünf zentralasiatischen Ländern in den letzten Jahren in unterschiedlichem Maße gegen Dissidenten vorgegangen sind und die Kontrolle der Meinungsfreiheit verschärft haben, wobei die Einschüchterung, Schikanierung und Verfolgung von kritischen Aktivisten, Journalisten und Mitgliedern

der LGBTIQ+-Gemeinschaft zugenommen hat;

AI. in der Erwägung, dass das allererste Gipfeltreffen EU-Zentralasien vom 3. bis 4. April 2025 von Bedeutung war, da es einen strategischen Wendepunkt in den Beziehungen zwischen den beiden Weltregionen markierte und zur Aufnahme eines strukturierten Dialogs führte, in dem die bedeutende Rolle der zentralasiatischen Region als Schnittstelle zwischen Europa und Asien uneingeschränkt anerkannt wird;

AJ. in der Erwägung, dass die EU in ihren Beziehungen zu Indien das anhaltende strategische Engagement des Landes gegenüber Russland zur Kenntnis nehmen sollte, einschließlich seiner bedauerlichen Teilnahme an den gemeinsamen Militärübungen „Zapad-2025“ mit Russland und Belarus, und dass sie dabei die geopolitischen Herausforderungen dergestalt berücksichtigen sollte, dass die gemeinsamen Interessen der EU und Indiens gestärkt, die Sicherheit verbessert und das Völkerrecht gewahrt werden;

AK. in der Erwägung, dass es die Bemühungen bestimmter arabischer Staaten und Israels, die diplomatischen Beziehungen im Rahmen der Abraham-Abkommen zu normalisieren, begrüßt hat; in der Erwägung, dass es Initiativen unterstützt, mit denen ein breiter regionaler und internationaler Rückhalt für eine bessere Zukunft der arabisch-israelischen Beziehungen geschaffen werden soll;

AL. in der Erwägung, dass die EU eine historische Chance hat, ihre Allianz mit Lateinamerika zu vertiefen; in der Erwägung, dass die politische Säule und die Kooperationssäule des Partnerschaftsabkommens zwischen der EU und dem Mercosur der Zustimmung des Parlaments, des Rates und der nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten bedürfen; in der Erwägung, dass für die Handelssäule nur die Zustimmung des Parlaments und des Rates erforderlich ist; in der Erwägung, dass diese Zustimmung einen geopolitischen Meilenstein markieren würde, mit dem die globale Präsenz der EU gestärkt und die multilaterale, regelbasierte Ordnung gefestigt wird; in der Erwägung, dass mit dem Abkommen ein institutioneller Rahmen geschaffen wird, um die Zusammenarbeit in Bereichen wie Menschenrechte, nachhaltige Entwicklung, digitale Wirtschaft und Bekämpfung der organisierten Kriminalität zu fördern; in der Erwägung, dass die Annahme und Umsetzung des Abkommens die interregionalen Beziehungen verbessern, geopolitische Vorteile hervorbringen und die strategischen Interessen der EU fördern dürfte; in der Erwägung, dass mit einer zügigen Unterzeichnung und Ratifizierung des Partnerschaftsabkommens zwischen der EU und dem Mercosur und des Globalabkommens zwischen der EU und Mexiko das verstärkte Engagement der EU in Lateinamerika und die verstärkten politischen Beziehungen zu Lateinamerika untermauert werden;

AM. in der Erwägung, dass die Arktispolitik der EU eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung fördern, indigene Völker bei der Bewahrung ihrer Sprache und Kultur unterstützen, den Schutz des arktischen Ökosystems vor dem Hintergrund der Klimakrise sicherstellen und die Widerstandsfähigkeit gegenüber geopolitischen Herausforderungen, die von Drittländern ausgehen, stärken sollte; in der Erwägung, dass die Arktispolitik der EU den berechtigten Sorgen hinsichtlich einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen China und Russland in der Arktisregion Rechnung tragen sollte; in der Erwägung, dass die Arktispolitik der EU die Empfehlungen der Erklärung von Kiruna umfassend berücksichtigen, eine Aufstockung der Finanzmittel für erneuerbare Energien und eine nachhaltige Abfallwirtschaft in arktischen Gemeinden

unterstützen und Kapazitäten zur Bewältigung ökologischer, wirtschaftlicher und sozialer Herausforderungen aufbauen muss;

AN. in der Erwägung, dass die wiederholten Verletzungen der Souveränität und territorialen Integrität benachbarter Staaten durch Russland sowie die Behinderung der Schifffahrt im Asowschen Meer, im Schwarzen Meer und in der Ostsee ernsthafte Zweifel an den Aussichten für eine dauerhafte friedliche Koexistenz in der Arktis aufkommen lassen; in der Erwägung, dass Russland seine Infrastruktur in der Arktis und seine Eisbrecherflotte erheblich ausbaut und gleichzeitig seine strategischen Ambitionen in der Region vorantreibt; in der Erwägung, dass die Russische Föderation eine Strategie verfolgt, die darauf abzielt, die Kontrolle des Zentralstaats über natürliche Ressourcen zu konsolidieren, territoriale Ansprüche zu untermauern und mithilfe von Anreizen in Sonderwirtschaftszonen Investitionen anzuziehen;

AO. in der Erwägung, dass ein zentrales Ziel der GASP in Bezug auf die Arktis darin bestehen sollte, sich aktiv um einen uneingeschränkten Beobachterstatus oder, wenn möglich, einen Teilnehmerstatus für die EU in allen einschlägigen Governance-Gremien für die Arktis, in denen sie noch nicht vertreten ist, zu bemühen; in der Erwägung, dass hierfür auch die Interoperabilität zwischen der EU, ihren Mitgliedstaaten und ihren transatlantischen Bündnispartnern in den Bereichen Sicherheit, Seeraumüberwachung, Such- und Rettungseinsätze und Schutz kritischer Infrastruktur in der Arktis gestärkt werden muss;

AP. in der Erwägung, dass der Schutz der Religionsfreiheit systematisch in das auswärtige Handeln der EU einbezogen werden sollte; in der Erwägung, dass die Vizepräsidentin der Kommission und Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (HR/VP) und die Kommission regelmäßig über die Religionsfreiheit und die Verfolgung religiöser Minderheiten weltweit Bericht erstatten sollten; in der Erwägung, dass Glaubensgemeinschaften und religiöse Organisationen eine bedeutende Rolle bei der Förderung des Friedens, des interreligiösen Dialogs, der Konfliktlösung, der humanitären Hilfe und des Schutzes der Menschenrechte spielen können;

AQ. in der Erwägung, dass die zunehmende weltweite Verfolgung von religiösen Minderheiten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die weltweite Verfolgung von Christen, wie sie kürzlich in Syrien, Nigeria, der Demokratischen Republik Kongo und Nicaragua zu beobachten war, deutlich macht, dass der Verfolgung religiöser Minderheiten mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden muss; in der Erwägung, dass der Europäische Auswärtige Dienst (EAD) mit der internationalen Gemeinschaft zusammenarbeiten sollte, um den alarmierenden Trend hin zu zunehmender religiöser Verfolgung umzukehren;

AR. in der Erwägung, dass mit der Initiative „Global Gateway“ enge Partnerschaften mit gleichgesinnten Ländern gefördert werden, die auf gegenseitigen Nutzen, wirtschaftliche Entwicklung und widerstandsfähige Lieferketten ausgerichtet sind; in der Erwägung, dass oberste Priorität die wirksame Nutzung der Ressourcen ist, die auf eine begrenzte Anzahl strategischer Initiativen konzentriert werden sollten, insbesondere auf die Stärkung der Infrastrukturen sowie auf die Reaktion auf konkurrierende Initiativen von Drittländern; in der Erwägung, dass die Grundwerte der EU, einschließlich der Achtung der Menschenrechte, der verantwortungsvollen Staatsführung, der Demokratie, der Transparenz und der ökologischen Nachhaltigkeit, stets als Richtschnur für Global-Gateway-Projekte dienen sollten; in der Erwägung, dass

die Zivilgesellschaft und die lokalen Gemeinschaften in allen Phasen der Gestaltung, Durchführung und Bewertung dieser Projekte systematisch einbezogen werden müssen, um sicherzustellen, dass sie auf lokale Bedürfnisse eingehen, geschlechtersensibel sind und substanzielle Entwicklungsergebnisse erzielen;

AS. in der Erwägung, dass die für diese Initiative bereitgestellten Mittel von 300 Mrd. EUR weniger als ein Drittel des Umfangs der Projekte ausmachen, die bereits im Rahmen der vergleichbaren, auf Konnektivität und Infrastruktur ausgerichteten chinesischen Initiative „Neue Seidenstraße“ durchgeführt werden; in der Erwägung, dass die derzeitigen Mittel für den EAD und die EU-Delegationen angesichts des Ausmaßes der heutigen Herausforderungen nicht ausreichen, um ihren Bedarf zu decken; in der Erwägung, dass durch Kürzungen bei zentralen diplomatischen Tätigkeiten das Risiko steigt, dass Missionen geschlossen werden, wodurch die Fähigkeit der EU, als globaler Akteur aufzutreten, eingeschränkt würde;

AT. in der Erwägung, dass die präventive Diplomatie ein proaktives Instrument der Außenpolitik ist, das dazu dient, Konflikte zwischen Parteien zu vermeiden und sie bei der Mediation und der Suche nach friedlichen Lösungen, einschließlich Friedensvermittlung und Friedensdialoge, zu unterstützen; in der Erwägung, dass durch das böswillige Vorgehen von Akteuren außerhalb der EU der Einfluss der EU weltweit geschwächt wurde; in der Erwägung, dass die HR/VP gemeinsam mit dem EAD frühere diplomatische Bemühungen der EU und deren Ergebnisse analysieren sollte; in der Erwägung, dass eine solche Analyse unter anderem ein klares Verständnis des lokalen, historischen, kulturellen und religiösen Kontexts erfordert; in der Erwägung, dass ein neuer Ansatz für die präventive Diplomatie erforderlich sein könnte, um sicherzustellen, dass die EU auf allen Ebenen als verlässlicher Partner wahrgenommen wird; in der Erwägung, dass EU-Wahlbeobachtungsmissionen eine zentrale Rolle bei der Unterstützung der Demokratie weltweit spielen; in der Erwägung, dass der parlamentarischen Diplomatie und den interparlamentarischen Beziehungen entscheidende Bedeutung dabei zukommt, die außenpolitischen Ziele der EU in Drittländern zu erreichen und über die Ebene der Regierungen hinaus Beziehungen aufzubauen; in der Erwägung, dass im nächsten mehrjährigen Finanzrahmen die Haushaltsmittel für Demokratieförderung und Wahlbeobachtung aufgestockt werden sollten, insbesondere im Hinblick auf die Entsendung solcher Missionen in Bewerberländer;

AU. in der Erwägung, dass der Klimawandel zunehmend als „Bedrohungsmultiplikator“ wirkt, durch den eine weitere Destabilisierung gefährdeter Länder und Regionen, vermeidbare humanitäre Krisen und zusätzlicher Migrationsdruck ausgelöst werden;

AV. in der Erwägung, dass angesichts des 25. Jahrestages der Resolution des VN-Sicherheitsrats 1325 (2000) zu Frauen, Frieden und Sicherheit die Gleichstellung der Geschlechter und die Agenda bezüglich Frauen, Frieden und Sicherheit als zentrale Grundsätze der GASP der EU beibehalten werden sollten; in der Erwägung, dass der EAD und die Kommission die führende Rolle der EU bei der weltweiten Berücksichtigung der Frauenrechte durch eine gründliche und ambitionierte Umsetzung des Aktionsplans für die Gleichstellung III aufrechterhalten sollten; in der Erwägung, dass die Säule „Mit gutem Beispiel vorangehen“ im Aktionsplan für die Gleichstellung III erfordert, dass die HR/VP auf der Führungsebene des EAD für ein ausgewogeneres Geschlechterverhältnis sorgt;

AW. in der Erwägung, dass autoritäre und repressive Regierungen, wie in Russland, in den letzten Jahren verstärkt auf traditionelle Geschlechterstereotypen zurückgreifen, um die staatliche Ordnung zu legitimieren und soziopolitische Kontrolle auszuüben; in der Erwägung, dass transnationale religiöse Netzwerke und rechtsextreme politische Bewegungen eine Anti-LGBTIQ+-Politik fördern; in der Erwägung, dass diese Entwicklungen die Grundrechte aushöhlen und eine unmittelbare Herausforderung für die im Vertrag über die Europäische Union niedergelegten Werte darstellen, zu denen die Gleichstellung der Geschlechter gehört und die die Grundlage der Außenpolitik der Union bilden;

1. betont, dass seine Entschließungen zur Umsetzung der GASP ein wesentliches Element seines Beitrags zur Gestaltung der EU-Außenpolitik sind; betont, dass diese Entschließungen ein Ausdruck der praktischen Auswirkungen des gestärkten Kontrollrechts im Bereich der Außenpolitik sind, das dem Parlament durch den Vertrag von Lissabon übertragen wurde; weist darauf hin, dass seine Entschließung von 2025 die zweite dieser Art in dieser Wahlperiode ist und der Exekutive der EU bei der Festlegung außenpolitischer Prioritäten für diese Wahlperiode als Richtschnur dienen soll; betont, dass die EU in einem immer volatilen internationalen Umfeld zahlreiche außenpolitische Herausforderungen gleichzeitig angehen muss, die sie direkt oder indirekt betreffen, wie den anhaltenden russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine, die Konflikte im Nahen Osten, den zunehmenden Wettbewerb zwischen Großmächten, ständige Versuche, die multilaterale regelbasierte internationale Ordnung zu untergraben, und eine zunehmende Wechselwirkung zwischen außen- und innenpolitischen Krisen; ist der Überzeugung, dass die EU, um auf der internationalen Bühne weiterhin eine maßgebliche Rolle spielen zu können, eine entschlossene, disziplinierte und selbstbewusste Außenpolitik verfolgen muss, mit der sie ihre eigenen strategischen Ziele erreicht und ihre Interessen in der Welt weiterhin definiert, geltend macht und verteidigt; weist darauf hin, dass sich die EU bei ihrem auswärtigen Handeln von den Werten und Grundsätzen leiten lassen sollte, die in Artikel 2, Artikel 3 Absatz 5 und Artikel 21 EUV niedergelegt sind und von denen die Schaffung, Entwicklung und Erweiterung der EU selbst inspiriert wurde, darunter Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, die Allgemeingültigkeit und Unteilbarkeit der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Achtung der Menschenwürde sowie die Grundsätze der Gleichheit und Solidarität; ist ferner der Ansicht, dass mit der GASP die Umsetzung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und der Ziele für nachhaltige Entwicklung sichergestellt werden sollte;

2. schließt sich in vollem Umfang den im Bericht der HR/VP geäußerten Bedenken an und ist beunruhigt über das rasche Voranschreiten der geopolitischen Instabilität, die durch das selbstbewusste und mit militärischem, politischem und wirtschaftlichem Druck einhergehende Auftreten autoritärer Mächte und unilateraler Akteure vorangetrieben wird; hebt hervor, dass sich von der Ukraine bis zum Kaukasus sowie vom Nahen Osten bis zur Sahel-Zone, zur Arktis und darüber hinaus ein Bogen der Instabilität um Europa herum gebildet hat, der das extrem unsichere Umfeld veranschaulicht, in dem die EU agiert; betont, dass der derzeitige geopolitische Kontext durch die zunehmende Erosion demokratischer Normen gekennzeichnet ist; stellt mit Sorge fest, dass die multilateralen Organisationen erheblich geschwächt wurden und die regelbasierte internationale Ordnung schwer beschädigt wurde, was zu einem Umfeld geführt hat, in dem Wettstreit und Protektionismus an die Stelle von Zusammenarbeit und freiem Handel treten und Investitionen, Wissen und Migrationsströme zunehmend instrumentalisiert werden; gibt warnend zu bedenken, dass durch eine solche Fragmentierung die strategischen

Interessen, die Sicherheit, der Wohlstand und die Einheit der EU gefährdet werden; weist darauf hin, dass die EU es sich nicht leisten kann, sich abzukapseln, sondern offen bleiben und sich in der Welt engagieren muss, um ihre demokratischen Werte und Interessen zu verteidigen, weshalb die EU wiederum ihre regionalen und globalen Partnerschaften und Bündnisse aktivieren muss;

3. fordert die HR/VP in diesem Zusammenhang auf, eine zukunftsorientierte und kohärentere GASP weiterzuentwickeln, die

   a) die regelbasierte internationale Ordnung verteidigt,

   b) die Zusammenarbeit bei gemeinsamen Interessen fördert,

   c) achtet die Neutralität bestimmter Mitgliedstaaten und stellt sicher, dass diplomatische Maßnahmen im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen durchgeführt werden;

   d) klare Grenzen und nicht verhandelbare Positionen festlegt und

   e) die Sichtbarkeit und Wirkung des auswärtigen Handelns der EU steigert

   und somit die ehrgeizigen Ziele verfolgt und eindeutig auf die wichtigsten geopolitischen Herausforderungen eingeht, die im Folgenden dargelegt werden;

Gestaltung der von der EU verteidigten regelbasierten internationalen Ordnung

4. weist darauf hin, dass die regelbasierte internationale Ordnung die Souveränität und territoriale Integrität der Staaten gewährleistet, die Menschenrechte als universelle Werte schützt, eine friedliche Konfliktbeilegung ermöglicht und sicherstellt, dass sich Macht auf das Recht stützt und nicht auf Gewalt; ist beunruhigt darüber, dass die regelbasierte internationale Ordnung durch eine Kombination von Erosion von innen und Angriffen von außen in nie da gewesener Weise unter Druck steht; gibt warnend zu bedenken, dass ihre Schwächung weltweit zu Instabilität und Konflikten führt, wodurch die Sicherheit und der Wohlstand der EU gefährdet werden;

5. betont, dass der rechtswidrige, durch nichts provozierte und ungerechtfertigte Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine einen eklatanten Verstoß gegen das Völkerrecht und die Charta der Vereinten Nationen sowie einen beispiellosen Angriff auf die europäische Friedensordnung nach dem Zweiten Weltkrieg darstellt; weist darauf hin, dass die Aggressionen Russlands gegen die Ukraine 2014 begannen; bekräftigt seine feste Überzeugung, dass die Aggression Russlands letztlich scheitern und die Ukraine sich behaupten muss, um Frieden durch Stärke herzustellen und dadurch zu signalisieren, dass Gewalt niemals über das Recht triumphiert, und um andere von dem Versuch abzuhalten, Grenzen mit militärischen Mitteln in Frage zu stellen; betont, dass dringend ein langfristiger und strategischer Ansatz gegenüber Moskau und seinen Verbündeten erforderlich ist;

6. würdigt den Mut und die Widerstandsfähigkeit des ukrainischen Volkes, das nicht nur seine Souveränität und territoriale Unversehrtheit verteidigt, sondern sich auch die europäischen Grundwerte wahrt; fordert daher einen sofortigen und bedingungslosen Waffenstillstand, den Rückzug Russlands aus dem gesamten völkerrechtlich anerkannten Staatsgebiet der Ukraine und die Rückführung aller ukrainischen

Kriegsgefangenen, aller entführten und inhaftierten Zivilisten und aller Kinder, die von Russland und dem Lukaschenko-Regime rechtswidrig verschleppt wurden; fordert darüber hinaus die Rückgabe der sterblichen Überreste aller gefallenen ukrainischen Soldaten; fordert die EU nachdrücklich auf, ihre Unterstützung für die Ukraine aufrechtzuerhalten und zu verstärken, unter anderem durch politische, wirtschaftliche, finanzielle und militärische Hilfe, um die Ukraine zu stärken; begrüßt den Beschluss des Europäischen Rates vom Dezember 2025, der Ukraine ein Finanzhilfepaket in Höhe von 90 Mrd. EUR in Form von durch die EU abgesicherten Darlehen zur Verfügung zu stellen; bedauert jedoch, dass der Rat keine Einigung über eine ehrgeizigere Finanzierungsstruktur auf der Grundlage eingefrorener russischer Vermögenswerte erzielen konnte, mit der die wachsende Schuldenlast der Ukraine verringert werden könnte; weist jedoch darauf hin, dass mit der Verordnung (EU) 2025/2600 des Rates vom 12. Dezember 2025 die unbefristete Immobilisierung staatlicher Vermögenswerte Russlands in Kraft gesetzt wurde; betont, dass die Investitionen in die territoriale Verteidigung der Ukraine und die industrielle Basis der ukrainischen Verteidigung zwar notwendig sind und im beiderseitigen Interesse liegen, jedoch an sich keine Sicherheitsgarantien darstellen; begrüßt in diesem Zusammenhang die Initiative der NATO zur Erstellung einer Liste des vorrangigen Bedarfs der Ukraine (PURL) und fordert die EU-Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Lieferung von Waffen und Munition an die Ukraine fortzusetzen, insbesondere von Luftabwehrsystemen und Langstreckenwaffen, und gleichzeitig eine diplomatische Lösung des Krieges im Einklang mit dem Völkerrecht zu unterstützen, um einen gerechten und dauerhaften Frieden zu erreichen;

7. bekräftigt seine Forderung, einen EU-Rechtsrahmen für die Einstufung von Staaten als dem Terrorismus Vorschub leistende Staaten zu erarbeiten; fordert den Rat auf, die Russische Föderation als einen dem Terrorismus Vorschub leistenden Staat einzustufen;

8. verurteilt aufs Schärfste, dass es das illegitime Lukaschenko-Regime zulässt, dass belarussisches Hoheitsgebiet als Basis für russische Militäroperationen genutzt wird, was die Souveränität des Landes untergräbt und eine unmittelbare Bedrohung für die Sicherheit und Stabilität der EU und ihrer Mitgliedstaaten darstellt, während es gleichzeitig seine eigene Bevölkerung weiterhin unterdrückt; bekräftigt die Forderung nach der sofortigen und bedingungslosen Freilassung aller politischen Gefangenen und fordert nachdrücklich die Verschärfung restriktiver Maßnahmen; verurteilt die von Belarus organisierten hybriden Angriffe auf EU-Mitgliedstaaten, beispielsweise Litauen, durch unbemannte Luftfahrzeuge und das Eindringen von Ballonen, wirtschaftlichen Zwang, Schmuggeloperationen, militärische Provokationen, Cyberangriffe und staatlich geförderte Desinformation; hebt mit Besorgnis hervor, dass die Regime in Russland und Belarus die Migration als Teil einer umfassenderen Strategie instrumentalisieren, um die EU, die Regierungen der Mitgliedstaaten und die NATO zu schwächen; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die politische, finanzielle und technische Unterstützung für unabhängige Medien, Menschenrechtsverteidiger und zivilgesellschaftliche Initiativen, die innerhalb und außerhalb von Belarus tätig sind, zu verstärken;

9. begrüßt die Schlussfolgerungen des Gipfeltreffens der „Koalition der Willigen“ vom 6. Januar 2026 in Paris, einschließlich der politisch und rechtlich bindenden Verpflichtungen zur Festlegung eines gemeinsamen Ansatzes zur Unterstützung der Ukraine, zur Aufrechterhaltung ihrer langfristigen militärischen Fähigkeiten und zur Wiederherstellung von Frieden und Sicherheit im Falle eines künftigen bewaffneten

Angriffs Russlands; unterstützt den Vorschlag, eine multinationale Truppe für die Ukraine aufzustellen, und fordert alle EU-Mitgliedstaaten auf, gebührend zu prüfen, wie sie eine solche Truppe am besten unterstützen können; begrüßt ferner die Diskussionen über einen Mechanismus zur Überwachung und Überprüfung des Waffenstillstands unter Führung der USA; betont, dass eine wie auch immer geartete Friedenslösung solide und glaubwürdige Sicherheitsgarantien für die Ukraine vorsehen, von der gewählten ukrainischen Führung ausgehandelt werden und die Unterstützung der ukrainischen Bevölkerung haben muss; gibt warnend zu bedenken, dass Russland seine Vorschläge nicht ernst meint und in Wahrheit darauf abzielt, den Krieg in die Länge zu ziehen, und weist darauf hin, dass die Sicherheit Europas gefährdet wäre, wenn Russland die Friedensbedingungen diktieren könnte oder für seine Aggression belohnt würde; weist darauf hin, dass eine enge Zusammenarbeit zwischen der EU und den USA weiterhin unabdingbar ist, um einen gerechten und dauerhaften Frieden in der Ukraine zu erreichen und abzusichern, und sie daher neben den Bemühungen der EU, mehr Verantwortung für ihre eigene Sicherheit zu übernehmen, von entscheidender Bedeutung für die Sicherheit des europäischen Kontinents ist;

10. betont, dass es angesichts des sich stetig wandelnden Sicherheitsumfelds und der wachsenden Bedrohung durch die Russische Föderation – einschließlich der wiederholten Verletzungen des europäischen Luftraums durch Drohnen – unerlässlich ist, dass die EU-Mitgliedstaaten ihre Katastrophenschutzmechanismen dringend verbessern, die zivile Vorsorge stärken und Frühwarnsysteme modernisieren, was ein koordiniertes und entschlossenes Vorgehen in der gesamten Union erfordert; ist der Ansicht, dass dieses aggressive und rücksichtslose Vorgehen unverantwortlich ist und eine ernsthafte Eskalation seitens Russlands darstellt, die die Sicherheit der Unionsbürger, die regionale Stabilität und den internationalen Frieden bedroht; fordert die Kommission auf, in enger Abstimmung mit der NATO nach Lösungen zu suchen, damit solche Verstöße künftig abgeschreckt werden; begrüßt in diesem Zusammenhang die von der Kommission angekündigte EU-Strategie „Frieden sichern: Fahrplan für die Verteidigungsbereitschaft 2030“, einschließlich der Drohnenabwehrinitiative; fordert ferner die Einrichtung von Kooperationsmechanismen zwischen den EU-Organen und den entsprechenden ukrainischen Organen, um bewährte Verfahren bei der Bekämpfung hybrider Kriegsführung und russischer Informationsoperationen auszutauschen und dadurch die gegenseitige Widerstandsfähigkeit gegenüber diesen sich entwickelnden Bedrohungen zu stärken;

11. verurteilt die Aggression Russlands, da sie die östliche Nachbarschaft der EU schwerwiegend destabilisiert, den Weg zu Frieden und Wohlstand versperrt und zu Spillover-Effekten im Westbalkanraum führt, infolge derer die Gefahr besteht, dass Reformen ausgebremst und antieuropäische Narrative geschürt werden; ist alarmiert darüber, dass mit dem Kreml verbundene Medien, die in den westlichen Balkanstaaten tätig sind, ihre Aktivitäten nach dem Ausbruch des russischen Angriffskriegs intensiviert haben, einschließlich einer aggressiven Einmischung in Wahlprozesse und den Informationsraum, mit dem Ziel, pro-russische Stimmungen zu fördern und eine anti-europäische Rhetorik zu schüren; fordert die Kommission auf, konsequenter auf die Verwendung antieuropäischer Narrative im Westbalkan, insbesondere in Serbien, zu reagieren, indem sie aktiv mit den Staaten in der Region zusammenarbeitet und entschlossene Maßnahmen ergreift, um die Widerstandsfähigkeit der Gesellschaft gegenüber hybriden Bedrohungen zu stärken; betont, dass die Bekämpfung des destabilisierenden Einflusses Russlands von wesentlicher Bedeutung ist, um die Rolle der Union als Garant für Stabilität, Demokratie und Wohlstand zu stärken;

12. fordert die Kommission nachdrücklich auf, sich aktiv für internationale Mechanismen zur rechtlichen Aufarbeitung einzusetzen und dafür zu sorgen, dass jene, die für Kriegsverbrechen und das Verbrechen der Aggression verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, sich für die Einrichtung eines Sondertribunals einzusetzen, damit das von Russland begangene Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine geahndet werden kann; erinnert daran, dass der IStGH Haftbefehle gegen Wladimir Putin und die russische Kinderrechtsbeauftragte Marija Lwowa-Belowa wegen ihrer Beteiligung an der Verschleppung ukrainischer Kinder und ihrer Verbringung nach Russland ausgestellt hat; bekundet seine Unterstützung für alle Tätigkeiten des IStGH und des Internationalen Gerichtshofs bei der Verfolgung der auf ukrainischem Hoheitsgebiet begangenen Verbrechen; unterstützt innovative Lösungen zur Finanzierung der Verteidigungsbemühungen der Ukraine sowie ihrer Minenräumungs- und Wiederaufbaumaßnahmen unter Verwendung immobilisierter russischer Auslandsvermögenwerte, darunter auch Vermögenswerte des russischen Staates, von russischen lokalen Gebietskörperschaften, von russischen Staatsunternehmen und von Personen, die auf der Sanktionsliste der EU stehen; fordert die Kommission auf, einen zusätzlichen rechtlich und finanziell soliden Mechanismus in Form eines Reparationsdarlehens vorzuschlagen, der die Nutzung dieser immobilisierten Vermögenswerte ermöglicht, wodurch der Ukraine eine langfristige Sichtbarkeit verliehen wird und sichergestellt wird, dass sie schließlich von Russland Kriegsreparationen oder eine gleichwertige Entschädigung erhält, wie es im Völkerrecht vorgesehen ist, und fordert die Mitgliedstaaten auf, sich auf einen solchen Mechanismus zu einigen; betont, dass Russland und nicht die Steuerzahler der EU für die finanziellen Folgen der russischen Aggression aufkommen muss; erwartet, dass die Mitgliedstaaten ihre Sanktionen gegen Russland so lange verschärfen, wie dies erforderlich ist, um einen gerechten und dauerhaften Frieden zu sichern, und bis die Rechenschaftspflicht vollständig durchgesetzt wurde; begrüßt in diesem Zusammenhang die laufenden Gespräche zwischen der EU und der G7, bei denen ein Verbot von Seeverkehrsdiensten für alle russischen Ölausfuhren als Alternative zur Ölpreisobergrenze geprüft wird; fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, in der Zwischenzeit die Wirksamkeit und die Auswirkungen ihrer bislang angenommenen Sanktionspakete zu verbessern und sich auf neue Pakete zu einigen, sobald sich dies als notwendig erweist; fordert zudem die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, finanzielle Schlupflöcher zu schließen, die Russland nutzt, um Sanktionen zu umgehen, und weitere restriktive Maßnahmen gegen Drittländer zu verhängen, die den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine ermöglichen, sei es durch Hilfestellung bei der Umgehung von Sanktionen oder durch die Bereitstellung direkter militärischer Unterstützung; ist der Ansicht, dass Sanktionen auch gegen europäische Unternehmen verhängt werden sollten, die weiterhin verbotene Geschäfte mit der Russischen Föderation tätigen; fordert den Rat, die Kommission und den EAD auf, eine EU-weite Russland-Strategie vorzulegen, mit der Abschreckung, Eindämmung, Rechenschaftspflicht und Unterstützung für demokratische Alternativen miteinander verbunden werden;

13. bekräftigt, dass die EU und alle ihre Mitgliedstaaten bei der Wahrung des Vorrangs des Völkerrechts mit gutem Beispiel vorangehen müssen; betont, dass die Glaubwürdigkeit und die Fähigkeit der EU, ihre Bürgerinnen und Bürger sowie ihre vitalen Interessen zu schützen, davon abhängen, dass sich die EU zu ihren Grundprinzipien wie Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte bekennt, wobei es keine doppelten Standards oder selektive Einhaltung geben darf; fordert daher die strikte Anwendung des

Rechtsstaatlichkeitsmechanismus, wenn diese Grundsätze missachtet werden;

14. fordert die Kommission und den Rat auf, in ihren Außenbeziehungen und ihrer Außenpolitik das Völkerrecht konsequent zu wahren und zu fördern und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um seine uneingeschränkte Achtung durch alle Staaten ohne Unterscheidung nach wirtschaftlicher oder militärischer Macht sicherzustellen;

15. betont, dass gegen Straflosigkeit vorgegangen werden muss und die Bemühungen um Rechenschaftspflicht weltweit verstärkt werden müssen, unter anderem durch den IStGH; bringt seine tiefe Besorgnis über die Sanktionen der USA gegen den IStGH und seine Ankläger, Richter und Mitarbeiter zum Ausdruck, die einen schweren Angriff auf das internationale Justizsystem darstellen; fordert die Kommission auf, die Blocking-Verordnung umgehend zu aktivieren, um den IStGH als unverzichtbaren Eckpfeiler des internationalen Justizsystems zu schützen und zu sichern;

16. begrüßt das jüngste Engagement für die Beendigung des Krieges im Gazastreifen und nimmt den von der US-Regierung vorgeschlagenen und durch die Resolution 2803 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen gebilligten 20-Punkte-Friedensplan zur Kenntnis, der nun vollständig umgesetzt und vor jeglichen Versuchen regionaler Akteure, ihn zu untergraben, geschützt werden muss; begrüßt die Freilassung aller israelischen Geiseln, die von der Hamas festgehalten wurden, und die Wiederaufnahme der Verteilung humanitärer Hilfe im Gazastreifen; betont, dass der Plan zwar einen entscheidenden ersten Schritt zur Beilegung des Konflikts darstellt, es jedoch nach wie vor eine Reihe von Problemen gibt, insbesondere was die Durchsetzung, die Regierungsführung, die Rechenschaftspflicht und die Bewahrung des Vertrauens betrifft; betont, dass die vollständige Entwaffnung der Hamas, ihr Ausschluss von jeglicher Form der Machausübung im Gazastreifen, die Reform und Stärkung der Palästinensischen Behörde und der Rückzug der israelischen Streitkräfte nach wie vor zentrale Ziele aller weiteren Schritte sind; fordert die EU auf, in enger Abstimmung mit den maßgeblichen regionalen Akteuren eine aktive Rolle bei der Gestaltung des Friedens- und Wiederaufbauprozesses zu spielen; unterstützt die laufenden Stabilisierungsbemühungen im Gazastreifen und begrüßt die Verstärkung der zivilen Missionen der EU im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP), der EU BAM Rafah und der EUPOL COPPS; bekräftigt, dass das Ziel weiterhin eine auf dem Verhandlungsweg herbeigeführte Zweistaatenlösung gemäß dem Völkerrecht sein sollte, da dies der einzige gangbare Weg zu einem gerechten und dauerhaften Frieden im Nahen Osten ist, was bedeuten würde, dass Israelis und Palästinenser nebeneinander in Frieden und Sicherheit leben;

17. nimmt mit größter Sorge die anhaltende und schwierige humanitäre Lage im Gazastreifen zur Kenntnis, einschließlich der weit verbreiteten Ernährungsunsicherheit und der Hungersnot; nimmt mit großer Besorgnis die anhaltenden Hindernisse für den Zugang humanitärer Organisationen und die von der VP/HR zum Ausdruck gebrachte Warnung anlässlich des jüngsten Entzugs von Lizenzen, durch den im Gazastreifen tätige Organisationen behindert werden, zur Kenntnis; fordert alle Parteien auf, die rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe zuzulassen; betont, dass Maßnahmen, durch die humanitäre Akteure in unangemessener Weise eingeschränkt werden, die Gefahr bergen, dass wesentliche humanitäre Hilfe in einer Zeit akuten Bedarfs abgebaut wird; ist besorgt über die Einhaltung des Völkerrechts und der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen durch alle Parteien und die Fortsetzung des Kreislaufs der Gewalt

und terroristischen Angriffe im Nahen Osten; weist erneut darauf hin, dass alle Parteien verpflichtet sind, das Völkerrecht und die einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen einzuhalten, und zwar auch die, die sich auf den Schutz von Zivilisten, humanitärem Personal und Journalisten beziehen;

18. betont, dass der Konflikt im Gazastreifen die südliche Nachbarschaft der EU destabilisiert und zu umfassenderen Spillover-Effekten im Nahen Osten und in Nordafrika führen könnte, einschließlich Radikalisierung, Vertreibung und verstärkter regionaler Spannungen; betont, dass sich diese Dynamiken unmittelbar auf die europäische Sicherheit und das Migrationsmanagement auswirken;

19. bringt zum Ausdruck, dass es nicht damit einverstanden ist, dass die israelische Regierung Somaliland als unabhängigen Staat anerkannt hat; bekräftigt, wie wichtig es ist, die Einheit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Bundesrepublik Somalia im Einklang mit ihrer Verfassung, der Charta der Organisation für Afrikanische Einheit und der Charta der Vereinten Nationen als wesentliche Voraussetzung für Frieden und Stabilität in der gesamten Region am Horn von Afrika zu achten;

20. betrachtet den weltweit zunehmenden Antisemitismus als nicht hinnehmbare Folge der brutalen und wahllosen Terroranschläge der Hamas in ganz Israel und der unverhältnismäßig massiven militärischen Reaktion Israels in Palästina;

21. verurteilt aufs Schärfste den Terroranschlag vom 7. Oktober 2023, den die Terrororganisation Hamas gegen Israel verübt hat;

22. bekräftigt das Engagement der EU für die Existenz, die Sicherheit und das legitime Recht des Staates Israel auf Selbstverteidigung sowie für die Sicherheit und Würde der Palästinenser; weist darauf hin, dass das Recht Israels auf Selbstverteidigung im Völkerrecht verankert ist und durch dieses begrenzt wird, und dass dieses Recht unter uneingeschränkter Achtung der internationalen Gerichte ausgeübt werden muss; stellt mit Besorgnis fest, dass der Krieg in Gaza verheerende humanitäre Folgen hatte und zu unzumutbarem Leid für die Zivilbevölkerung geführt haben, das von der Hamas durch den vorsätzlichen Missbrauch ziviler Infrastrukturen und die Nutzung der Zivilbevölkerung von Gaza als menschliche Schutzschilde, einschließlich der verbleibenden israelischen Geiseln, noch verschlimmert wurde; äußert seine Erleichterung über die Freilassung aller lebenden Geiseln und fordert die Hamas auf, den Leichnam der letzten verstorbenen Geisel, der sich noch in den Händen der Hamas befindet, an die Familie zu übergeben; bekräftigt seine Forderung nach einem dauerhaften Waffenstillstand, einem sofortigen Zugang zu humanitärer Hilfe sowie nach der Schaffung von Hilfskorridoren; bedauert zutiefst die Brüchigkeit des Waffenstillstands im Gazastreifen, wodurch das Leben zu vieler Zivilisten gefährdet wurde;

23. weist darauf hin, dass die Einhaltung von Artikel 2 des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und Israel[14] ein wesentliches Element der Partnerschaft ist, und fordert, dass die israelische Regierung seine Umsetzung kontinuierlich überwacht und

---

[14] Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Staat Israel andererseits (ABl. L 147 vom 21.6.2000, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2000/384/oj).

bewertet; weist darauf hin, dass die Kommissionspräsidentin angesichts der humanitären Lage im Gazastreifen am 10. September 2025 Vorschläge zur Aussetzung bestimmter Handelsbestimmungen des Assoziierungsabkommens sowie Unterstützung für gezielte Maßnahmen gegen bestimmte israelische Minister angekündigt hat; nimmt die vom Internationalen Strafgerichtshof am 21. November 2024 erlassenen Haftbefehle zur Kenntnis; betont, dass solche Maßnahmen sorgfältig geprüft und so umgesetzt werden sollten, dass die EU auch künftig als glaubwürdiger Partner auftreten und die Aussichten auf eine auf dem Verhandlungsweg herbeigeführte Zweistaatenlösung verbessern kann; ist der Ansicht, dass der Assoziationsrat EU-Israel nach wie vor ein wesentliches Forum für einen ehrlichen Dialog darstellt; bekräftigt, dass konstruktives Engagement und ein nachhaltiger Dialog nach wie vor die wirksamsten Instrumente zur Förderung von Frieden, Sicherheit und dauerhafter Stabilität in der Region sind; beharrt darauf, dass ein konkreter Fahrplan für die Umsetzung der Zweistaatenlösung im Mittelpunkt der für 2026 geplanten Strategie der Kommission für den Nahen Osten steht; bedauert die Folgen des Fehlens einer gemeinsamen Reaktion auf die katastrophale Lage im Gazastreifen für das weltweite Ansehen der EU;

24. betont, dass ein nachhaltiger Frieden einen glaubwürdigen politischen Prozess erfordert, der darauf abzielt, eine Zweistaatenlösung auf der Grundlage der Grenzen von 1967 mit Jerusalem als gemeinsamer Hauptstadt zweier souveräner, demokratischer Staaten zu erreichen, die Seite an Seite in Frieden bestehen; fordert alle Beteiligten auf, sich erneut um die Beseitigung der Hindernisse für diese Lösung zu bemühen; verurteilt die Ausweitung der israelischen Siedlungen im Westjordanland und erinnert an den seit Langem vertretenen Standpunkt der EU, dass diese nach wie vor völkerrechtswidrig sind und eine einseitige Maßnahme darstellen, die das Vertrauen und die Aussichten auf eine Verhandlungslösung beeinträchtigt; begrüßt die Sanktionen, die gegen extremistische israelische Siedler verhängt worden sind; unterstreicht die Rolle der Palästinensischen Behörde als wichtigster Gesprächspartner der EU in Palästina und bekräftigt, dass bei jeder künftigen Regierungsausübung im Gazastreifen die Beteiligung terroristischer Organisationen ausgeschlossen und die Entmilitarisierung des Gazastreifens sichergestellt werden muss; bekräftigt seine Ablehnung jeglicher Annexionspläne für den Gazastreifen oder andere palästinensische Gebiete und von massenhaften Vertreibungen;

25. fordert nachdrücklich, dass die Kommission sicherstellen muss, dass keinerlei Unionsmittel für gleich welche Form von Terrorismus und/oder religiöser und politischer Radikalisierung bereitgestellt werden oder damit in Verbindung stehen; bekräftigt seinen Standpunkt, dass alle Schulbücher und Unterrichtsmaterialien, die mit Unionsmitteln unterstützt werden, den UNESCO-Standards für Frieden, Toleranz, Koexistenz und Gewaltlosigkeit entsprechen müssen; ist besorgt über Antisemitismus, Hetze, Werbung für den Dschihad und Aufstachelung zu Gewalt, die in von der EU finanzierten palästinensischen Schulbüchern vermittelt werden;

26. fordert die Vereinten Nationen, die Arabische Liga, regionale Partner und die EU auf, die Unterstützung der Geber zu koordinieren, eine strenge Kontrolle der Finanzierung sicherzustellen und dafür zu sorgen, dass die Wiederaufbauhilfe zivilgesellschaftlichen Einrichtungen und einer wirksamen Regierungsführung zugutekommt; äußert in diesem Zusammenhang tiefe Besorgnis darüber, dass für die palästinensischen Gebiete bestimmte humanitäre Hilfe von terroristischen Gruppen missbraucht wird; fordert, dass die Kontrollmechanismen für die Verteilung von EU-Mitteln gestärkt werden;

27. würdigt die Bemühungen bestimmter arabischer Staaten und Israels, die diplomatischen Beziehungen im Rahmen der Abraham-Abkommen zu normalisieren; fordert die EU auf, Initiativen zu unterstützen, mit denen ein breiter regionaler und internationaler Rückhalt für eine bessere Zukunft der arabisch-israelischen Beziehungen geschaffen werden soll;

28. stellt fest, dass eine deutliche Schwächung des Iran und seiner Verbündeten – darunter auch der Sturz des Assad-Regimes und die Niederlage der Handlanger Teherans wie der Hisbollah, der Hamas, der Huthis und anderer Milizen – eine Hoffnung auf Frieden und die Fortsetzung der regionalen Normalisierung im Geiste der Abraham-Abkommen bieten würde; ist zutiefst besorgt über die erhebliche Unterstützung der Hisbollah für die Militäroperationen Russlands in der Ukraine und ihre Abstimmung mit anderen Milizen, die vom Iran unterstützt werden;

29. begrüßt die Schlussfolgerungen des Gipfeltreffens der „Koalition der Willigen“ vom 6. Januar 2026 in Paris, einschließlich der politisch und rechtlich bindenden Verpflichtungen zur Festlegung eines gemeinsamen Ansatzes zur Unterstützung der Ukraine, zur Aufrechterhaltung ihrer langfristigen militärischen Fähigkeiten und zur Wiederherstellung von Frieden und Sicherheit im Falle eines künftigen bewaffneten Angriffs Russlands; unterstützt den Vorschlag, eine multinationale Truppe für die Ukraine aufzustellen, und fordert alle EU-Mitgliedstaaten auf, gebührend zu prüfen, wie sie eine solche Truppe am besten unterstützen können; begrüßt ferner die Diskussionen über einen Mechanismus zur Überwachung und Überprüfung des Waffenstillstands unter Führung der USA; begrüßt die positiven Veränderungen im Libanon seit Anfang 2025; ist nach wie vor besorgt über den Einfluss bewaffneter Milizen und terroristischer Organisationen wie der Hisbollah in der Region; bekräftigt die Bedeutung eines ehrgeizigen „Pakts für den Mittelmeerraum“ und dessen wirksamer Umsetzung mit ausreichender technischer und finanzieller Unterstützung für den Libanon, wobei der Schwerpunkt auf dem Kapazitätsaufbau, der Energieinfrastruktur und der sozialen Unterstützung liegen sollte; fordert die HR/VP und die Kommission nachdrücklich auf, die libanesische Regierung bei ihrer Reformagenda zu unterstützen;

30. steht an der Seite der religiös und ethnisch vielfältigen Gesellschaft Syriens, die über ein Jahrzehnt lang unter dem von Iran und Russland unterstützten Assad-Regime und terroristischen Gruppen gelitten hat; unterstützt einen inklusiven politischen Prozess unter syrischer Führung und Eigenverantwortung, der territoriale Unversehrtheit, Übergangsjustiz und Aussöhnung umfasst; fordert die syrischen Staatsorgane nachdrücklich auf, ihre Anstrengungen zu verstärken, um alle Teile der syrischen Gesellschaft in die Entscheidungsfindung einzubeziehen, Fortschritte bei der Umsetzung des Abkommens mit den Syrischen Demokratischen Kräften im Nordosten zu erzielen und weiterhin schnelle, transparente und unabhängige Untersuchungen von Handlungen gegen religiöse und ethnische Gemeinschaften zu ermöglichen sowie alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um religiös motivierte Gewalt zu unterbinden und Straflosigkeit zu bekämpfen; bedauert in diesem Zusammenhang die anhaltende Verfolgung und Vertreibung sowie die Diskriminierung und Angriffe gegen Religionsgemeinschaften wie Christen und bekräftigt, dass die EU die reiche multikulturelle Identität Syriens schützen muss; erkennt die erheblichen Defizite bei den finanziellen und personellen Ressourcen für den Wiederaufbau des Landes an und unterstützt den Beschluss der EU, in Absprache mit den USA und dem Vereinigten Königreich sektorale Sanktionen aufzuheben und zusätzlich zur humanitären Hilfe umfangreiche Entwicklungshilfe zu leisten, wie dies in der ersten Phase der Brüsseler

Konferenz für Syrien 2025 angekündigt wurde; begrüßt den Besuch der Präsidentin der Kommission, Ursula von der Leyen, und des Präsidenten des Europäischen Rates, António Costa, in Syrien am 8. Januar 2026, der darauf abzielte, die politischen Beziehungen und das wirtschaftliche Engagement zu stärken; nimmt die Vereinbarung zwischen Syrien und Israel vom 6. Januar 2026 über die Einrichtung einer speziellen Kommunikationszelle zur Koordinierung der militärischen Deeskalation wohlwollend zur Kenntnis;

31. ist zutiefst besorgt über die anhaltenden Kämpfe in Gebieten wie Aleppo und Nordostsyrien, die zu weiteren Vertreibungen und einer hohen Zahl von Opfern der Zivilbevölkerung führen und ein ernstes Sicherheitsrisiko darstellen, insbesondere aufgrund der Flucht von im Nordosten Syriens inhaftierten IS-Kämpfern; fordert die internationale Koalition, einschließlich der Vereinigten Staaten, auf, unverzüglich alle erforderlichen und sofortigen Maßnahmen zu ergreifen, um dieses Sicherheitsrisiko unverzüglich zu mindern;

32. bekräftigt die entscheidende Rolle multilateraler Organisationen, insbesondere der Vereinten Nationen, sowie einer funktionsfähigen Welthandelsorganisation, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und regionaler Foren als unverzichtbare Plattformen für Konfliktlösung und globale Governance; gibt warnend zu bedenken, dass „minilaterale“ Formate die Gefahr bergen, dass globale Normen zunehmend fragmentiert werden, und erfordern, dass die EU in enger Zusammenarbeit mit ihren gleichgesinnten Partnern einem umfassenden und inklusiven Konzept des Multilateralismus Priorität einräumt; fordert die Kommission und die HR/VP auf, eine weltweite Vorreiterrolle bei multilateralen Initiativen zu übernehmen; setzt sich unverändert dafür ein, umfassende Reformen voranzutreiben, um die Rolle, Effizienz und demokratische Repräsentation der Vereinten Nationen zu stärken;

33. fordert die HR/VP auf, die Positionierung der EU gegenüber den BRICS-Ländern und ihren Partnern neu zu bewerten und eine eigenständige Politik der EU in Bezug auf diese Länder auszuarbeiten; betont, dass die erweiterte Gruppe der BRICS-Länder (BRICS+) Russland die Möglichkeit bietet, Maßnahmen zu umgehen, die darauf abzielen, das Land politisch zu isolieren, und China in die Lage versetzt, durch seine Vorgehensweise bei der Finanzierung von Infrastrukturprojekten seinen Einfluss weiter auszubauen;

34. fordert die HR/VP auf, konsistent vorzugehen und in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten ein wirksames und solides demokratisches Narrativ zu verbreiten, um autokratischen Bestrebungen entgegenzuwirken, die darauf abzielen, Kontrollen von Machtmissbrauch zu schwächen, zivilgesellschaftliche Freiräume einzuschränken und Menschenrechte zu unterlaufen; fordert die Schaffung einer europäischen Demokratiebewertung, die die frühzeitige Erkennung von Anzeichen autoritärer Tendenzen ermöglicht, sowie eines Instrumentariums für Maßnahmen, die sich auf die Unterstützung der Demokratie und die Bekämpfung autoritärer Narrative konzentrieren, insbesondere angesichts der bedauerlichen Einstellung der Tätigkeit der US-Agentur für internationale Entwicklung (USAID); spricht sich in diesem Zusammenhang für mehr Investitionen in die strategische Kommunikation und die Bekämpfung der Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland (FIMI) aus; ist der Ansicht, dass die Bemühungen der EU zur Bekämpfung dieser Bedrohung auf dem bereits vorhandenen Fachwissen des EAD aufbauen sollten, und fordert mehr Kohärenz zwischen bestehenden und künftigen EU-Verordnungen und -Bemühungen; fordert

weitere Anstrengungen, um das vom EAD entwickelte FIMI-Instrumentarium voll funktionsfähig zu machen; ist der Ansicht, dass die EU die digitale Sphäre eindeutig als Tätigkeitsbereich erkennen und die digitale Diplomatie als strategisches Interesse anerkennen sollte;

35. verurteilt aufs Schärfste die gezielten Sanktionen gegen Gesetzgebungsakteure, die für das Gesetz über digitale Dienste[15] und andere Digitalvorschriften zuständig waren, insbesondere die Sanktionen gegen ein ehemaliges Kommissionsmitglied;

36. befürwortet jährliche strategische Überprüfungen der Bedrohungen der regelbasierten internationalen Ordnung, die vom EAD koordiniert werden und an die sich aktive Maßnahmen anschließen sollten, um einer weiteren Aushöhlung multilateraler Regeln vorzubeugen;

Förderung der Zusammenarbeit auf der Grundlage gemeinsamer Interessen

37. bekräftigt, dass das auswärtige Handeln der EU ein glaubwürdiges wertebasiertes Engagement erfordert; besteht jedoch darauf, dass es nicht ausreicht, sich ausschließlich auf normative Macht und Grundsätze zu verlassen; spricht sich dafür aus, die strategischen Ziele der EU entschlossener zu verfolgen und sich Partnerschaften und Bündnisse auf der Grundlage gemeinsamer Interessen zunutze zu machen; betont, dass Partnerschaften und Allianzen nur dann langfristig erfolgreich funktionieren können, wenn zwischen den Partnern gleiche Wettbewerbsbedingungen herrschen; betont, dass eine Unterstützung durch die EU von der Achtung grundlegender demokratischer Grundsätze und der Rechtsstaatlichkeit abhängig gemacht werden sollte; bekräftigt in diesem Zusammenhang, dass EU-Rechtsvorschriften nicht zum Gegenstand von Verhandlungen mit Drittländern werden dürfen;

38. fordert die HR/VP diesbezüglich auf, gezielte Strategien ausfindig zu machen, die den Erwartungen der Mitgliedstaaten und Partnerländer Rechnung tragen und rasch politische Vereinbarungen erzielen und so die EU als verlässlichen strategischen Anker etablieren, insbesondere in einer Zeit, in der sich Konflikte mehren und die Anwendung von Gewalt als Mittel zur Verfolgung politischer Ziele zunehmend normalisiert wird;

39. betont, dass eine starke transatlantische Partnerschaft mit den Vereinigten Staaten und Kanada innerhalb der NATO den Kern der europäischen Sicherheitsarchitektur bildet; bringt in diesem Zusammenhang seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass bestimmte Elemente der neuen nationalen Sicherheitsstrategie der USA deutlich zu kurz greifen, um der von Russland ausgehenden Bedrohung, insbesondere für die europäische und damit auch die Sicherheit der USA, angemessen zu begegnen; bedauert ferner die fehlerhafte Bewertung der EU als politisches System in der nationalen Sicherheitsstrategie, einschließlich unzureichender Beschreibungen der innenpolitischen Lage in den EU-Mitgliedstaaten; bekräftigt die langjährige Unterstützung des Parlaments für die Grundwerte der EU, nämlich Demokratie und Menschenrechte; ist der Ansicht, dass die nationale Sicherheitsstrategie die Notwendigkeit für Europa, seine strategische Autonomie voranzubringen, seine Abhängigkeiten zu verringern und seine

---

15 Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2065/oj).

Partnerschaften zu diversifizieren, weiter verstärkt,

40. bedauert den Beschluss des US-Präsidenten vom 7. Januar 2026, sich aus einer erheblichen Zahl internationaler Organisationen, einschließlich zahlreicher Gremien der Vereinten Nationen, zurückzuziehen, die Beteiligung daran auszusetzen oder die Zusammenarbeit mit ihnen zu beenden; ist zutiefst besorgt darüber, dass ein solcher Schritt die finanzielle Tragfähigkeit des Systems der Vereinten Nationen schmälern, die multilaterale Zusammenarbeit in einer Zeit, in der sie am dringendsten benötigt wird, schwächen und autoritäre und revisionistische Akteure ermutigen wird, die in der Vergangenheit versucht haben, jeden Rückzug oder Ausstieg westlicher Mächte aus internationalen Organisationen auszunutzen; fordert die US-Regierung auf, ihre Entscheidung zu überdenken und ihr Engagement für die Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und die multilaterale Zusammenarbeit zu bekräftigen;

41. lehnt jeden Versuch entschieden ab, die Souveränität und territoriale Unversehrtheit des Königreichs Dänemark einschließlich Grönlands zu beeinträchtigen; weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Grönland ein selbstverwaltetes Gebiet des Königreichs Dänemark und befugt ist, über seine wirtschaftliche Entwicklung, seine internationalen Partnerschaften und seine Rohstoffpolitik zu entscheiden; bekräftigt, dass allein die Bevölkerung Grönlands über ihre Zukunft entscheiden kann; weist gleichzeitig warnend darauf hin, dass solche politischen Prozesse nicht von externen Akteuren instrumentalisiert oder beeinflusst werden dürfen; hebt insbesondere hervor, dass China ein strategisches Interesse an der Arktis hat und seinen wirtschaftlichen Einfluss nutzt, um politischen Einfluss zu erlangen; nimmt die Tatsache zur Kenntnis, dass das Interesse der USA durch Sicherheitsbedenken im Zusammenhang mit dem sich wandelnden strategischen Umfeld in der Arktis motiviert ist, ist jedoch der Ansicht, dass das Verteidigungsabkommen zwischen dem Königreich Dänemark und den Vereinigten Staaten von 1951 reichlich Möglichkeiten für eine verstärkte Präsenz der USA in Grönland bietet; weist darauf hin, dass Dänemark, einschließlich Grönland, Mitglied der NATO ist und daher voll und ganz unter die kollektiven Sicherheitsgarantien des Bündnisses fällt; begrüßt die Erklärung von sieben europäischen Staats- und Regierungschefs vom 6. Januar 2026 und betont, dass Sicherheit in der Arktis nur gemeinsam in Zusammenarbeit mit der NATO erreicht werden kann; fordert die Kommission und den Europäischen Rat auf, im Einklang mit den Grundsätzen der EU, dem Völkerrecht und der NATO-Charta konkrete Unterstützungsmaßnahmen für Grönland und Dänemark vorzusehen;

42. bedauert, dass die Vereinigten Staaten nun einen eher transaktionalen Ansatz in der Außenpolitik verfolgen, der durch ein geringeres Engagement für Multilateralismus und europäische Sicherheit gekennzeichnet ist; betont, wie wichtig es für die EU ist, Lehren aus den Schwachstellen der EU zu ziehen und auf EU-Ebene geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass sie in eine Lage gerät, in der künftig Zwang auf sie ausgeübt werden könnte; hält es für wichtiger denn je, auf föderaler und bundesstaatlicher Ebene weiterhin mit den US-amerikanischen Partnern zusammenzuarbeiten, um eine dauerhafte Koordinierung in Bereichen wie Sicherheit, Technologie und wirtschaftliche Resilienz sicherzustellen und gleichzeitig Einigkeit und Engagement für eine gemeinsame Position der EU zu demonstrieren; spricht sich uneingeschränkt dafür aus, die Zusammenarbeit im Rahmen des Transatlantischen Dialogs der Gesetzgeber der EU und der USA zu vertiefen und regelmäßig Gipfeltreffen zwischen der EU und den USA abzuhalten, um auf höchster Ebene Impulse für die künftige Zusammenarbeit zu geben; fordert eine Vertiefung des Dialogs

zwischen der EU und den USA über Sicherheit und Verteidigung, dessen Potenzial nach wie vor nicht ausgeschöpft ist; weist darauf hin, dass Europa nur dann ein starker transatlantischer Partner sein kann, wenn es selbst für seine Verteidigung und Sicherheit sorgt; bekräftigt in diesem Zusammenhang die dringende Notwendigkeit, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten das Konzept der strategischen Autonomie und Verteidigungsbereitschaft vollständig umsetzen und zu diesem Zweck gemeinsam und gut koordiniert in die erforderlichen Verteidigungsfähigkeiten investieren; betont, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten in den Bereichen Sicherheit, Verteidigung und Technologie dringend verlässlicher und autarker werden müssen, um die europäische Säule innerhalb der NATO zu stärken;

43. bestätigt seine uneingeschränkte und unerschütterliche Solidarität mit Grönland als Teil des Königreichs Dänemark; verurteilt den Einsatz einseitiger Handelsbedrohungen und wirtschaftlicher Einschüchterung gegen Dänemark und andere EU-Mitgliedstaaten als eine Form von Zwang, die mit dem Völkerrecht und den Grundprinzipien der Zusammenarbeit zwischen NATO-Verbündeten unvereinbar ist; warnt vor Versuchen, Sicherheitsbedenken in der Arktis zu instrumentalisieren, um territorialen oder politischen Druck auszuüben, und unterstützt uneingeschränkt die Position des Königreichs Dänemark, einschließlich Grönlands, dass Grönland nicht zum Verkauf steht; betont, dass Grönland nicht als Instrument zur Spaltung der Europäischen Union eingesetzt werden darf; fordert die Union auf, bestimmt, gemeinsam und entschlossen zu reagieren und sich solchen Maßnahmen zu widersetzen.

44. begrüßt die auf dem EU-Kanada-Gipfeltreffen 2025 unterzeichnete Sicherheits- und Verteidigungspartnerschaft zwischen der EU und Kanada als erstes Abkommen dieser Art mit einem Partner auf dem amerikanischen Kontinent; fordert eine rasche Operationalisierung des Abkommens, einschließlich der Beteiligung Kanadas an Missionen und Operationen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP); befürwortet die Aushandlung von Leitlinien, die es kanadischen Unternehmen ermöglichen, sich im Rahmen des Instrument für Sicherheitsmaßnahmen für Europa (SAFE) an gemeinsamen Beschaffungsverfahren der EU zu beteiligen;

45. würdigt die starke und konstruktive Partnerschaft mit dem Vereinigten Königreich; begrüßt die gemeinsame Erklärung der Staats- und Regierungschefs des Vereinigten Königreichs und der EU vom 19. Mai 2025 im Anschluss an das Gipfeltreffen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU, insbesondere die Begründung einer umfassenden Sicherheits- und Verteidigungspartnerschaft; fordert deren rasche und vollständige Umsetzung, unter anderem durch i) regelmäßige halbjährliche strategische außen- und sicherheitspolitische Dialoge auf Ministerebene zwischen dem britischen Außen- und Verteidigungsminister und der HR/VP, um die Reaktionen auf Krisen zu koordinieren und die strategischen Prioritäten aufeinander abzustimmen, ii) die Beteiligung des Vereinigten Königreichs an den zivilen und militärischen Krisenbewältigungsmissionen der EU im Rahmen der GSVP, soweit dies rechtlich möglich ist, iii) eine verstärkte Zusammenarbeit in den Bereichen Cyber-Resilienz, Bekämpfung hybrider Bedrohungen, Schutz kritischer Infrastrukturen und Bekämpfung illegaler Finanzströme, iv) eine verstärkte Koordinierung bei der Durchsetzung von Sanktionen und v) gemeinsame Maßnahmen zur Bekämpfung der russischen Schattenflotte, und begrüßt die gemeinsame Absicht, die Zusammenarbeit auf dem Westbalkan zu stärken, um insbesondere die Achtung des Grundsatzes der Gewaltenteilung im Rahmen des Friedensabkommens von Dayton und Paris sicherzustellen; nimmt die politische Einigung über die Kernpunkte des künftigen

Abkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich in Bezug auf Gibraltar zur Kenntnis, die am 11. Juni 2025 von den Parteien bekannt gegeben wurde; sieht der Veröffentlichung der vollständigen Fassung entgegen, um sie zu prüfen;

46. würdigt die engen Beziehungen zu nicht der EU angehörenden westeuropäischen Ländern und ihre enge Zusammenarbeit mit der EU im Bereich des auswärtigen Handelns; begrüßt in diesem Zusammenhang den Abschluss der Verhandlungen über ein umfassendes Maßnahmenpaket für die künftigen Beziehungen zwischen der EU und der Schweiz und dessen vorläufige sektorbezogene Anwendung, das einen wichtigen Meilenstein bei der Förderung und Vertiefung der bereits engen Beziehungen darstellt; fordert seine rasche Ratifizierung; unterstreicht die Bedeutung der Verteidigungs- und Sicherheitspartnerschaft mit Norwegen und betont, wie wichtig es angesichts der entscheidenden Rolle des Landes für die Energiesicherheit der EU ist, die Beziehungen zu Norwegen zu stärken; fordert eine verstärkte Zusammenarbeit im Bereich der Energieversorgungssicherheit und der Diversifizierung der Energieversorgung als wichtige Instrumente zur Förderung der strategischen Autonomie der Union; begrüßt die zunehmende Unterstützung der Öffentlichkeit in Island für einen Beitritt zur EU und die Absicht der isländischen Behörden, bis 2027 ein Referendum über die Wiederaufnahme der Verhandlungen über einen EU-Beitritt abzuhalten; fordert in der Zwischenzeit eine proaktive Zusammenarbeit mit der isländischen Regierung, um die verteidigungs- und sicherheitspolitische Zusammenarbeit zu vertiefen und die Vorteile einer EU-Mitgliedschaft herauszustellen; fordert die rasche Ratifizierung der Assoziierungsabkommen zwischen der EU und Andorra sowie zwischen der EU und San Marino;

47. betont die strategische Bedeutung der Westbalkanländer und unterstützt eine glaubwürdige politische und sicherheitspolitische Zusammenarbeit bei ihrem auf ihren Verdiensten basierenden Weg zum EU-Beitritt; ist der Ansicht, dass die Zukunft der Westbalkanländer, der Ukraine und der Republik Moldau im Einklang mit den Bestrebungen ihrer Bevölkerung in der EU liegt; verurteilt die Einmischung Russlands in die demokratischen Prozesse der Bewerberländer für den EU-Beitritt, insbesondere der Republik Moldau; nimmt das Ergebnis der am 28. Dezember 2025 abgehaltenen Parlamentswahlen im Kosovo zur Kenntnis; fordert die rasche Bildung einer neuen Versammlung und Regierung im Kosovo, um die dringend erforderlichen EU-bezogenen Reformen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Wachstumsplan für den Westbalkan, in Angriff zu nehmen und die Verpflichtungen in Bezug auf die Normalisierung der Beziehungen zwischen dem Kosovo und Serbien anzugehen; begrüßt die teilweise Aufhebung der EU-Maßnahmen gegenüber dem Kosovo; bekräftigt, dass die EU-Beitrittsverhandlungen mit Serbien nur auf der Grundlage messbarer und nachhaltiger Fortschritte im Cluster „Wesentliche Elemente“ voranschreiten sollten, einschließlich der vollständigen Angleichung an die GASP der EU, insbesondere die Sanktionen gegen Russland; begrüßt die erfolgreiche Wiederaufnahme des GASP-Dialogs zwischen der EU und ihren Partnern im Westbalkan und hebt die Bedeutung dieser Partnerschaften für Frieden und Sicherheit hervor; weist darauf hin, dass die EU-Erweiterung eine geostrategische Investition in die regionale Sicherheit und Stabilität darstellt, die sowohl seitens der Union als auch seitens der Bewerberländer Einsatz erfordert, und fordert die EU in diesem Zusammenhang auf, den Erweiterungsprozess für die Bürgerinnen und Bürger der Region berechenbarer und politisch sichtbarer zu machen; ist der Ansicht, dass die EU daher die Dynamik der Erweiterung aufrechterhalten und den Bewerberländern auf ihrem Weg zur Vollmitgliedschaft ausreichende technische und finanzielle

Unterstützung sowie konsequente politische Unterstützung gewähren muss; betont jedoch, dass die Konditionalität der Rechtsstaatlichkeit weiter verbessert und sichergestellt werden muss, dass alle EU-Finanzmittel für die Beitrittsländer vollständig mit den strategischen Zielen und Interessen der EU im Einklang stehen; betont gleichzeitig, dass Fortschritte auf ihrem Weg zum EU-Beitritt auf Verdiensten beruhen und von der uneingeschränkten Achtung des Völkerrechts und des Besitzstands der EU sowie von ihrer Angleichung an die GASP, einschließlich der Einhaltung von Sanktionen und der Visumpolitik der EU, abhängig gemacht werden; weist darauf hin, dass der Erweiterungsprozess parallel zur Durchführung der Reformen hinsichtlich der Organe der EU und der Beschlussfassung vorangetrieben sollte, die darauf abzielen, die Integrationsfähigkeit der Union zu wahren; fordert die EU-Bewerberländer nachdrücklich auf, die internationalen Gerichtshöfe und Rechtsmechanismen aktiv zu unterstützen, mit ihnen zusammenzuarbeiten und dafür zu sorgen, dass sie ihren Aufgaben ordnungsgemäß nachkommen und die weltweit begangenen Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Völkermorde und Verbrechen der Aggression strafrechtlich verfolgen und die Verantwortlichen zur Rechenschaft ziehen können;

48. betont, dass eine der wichtigsten Prioritäten der GASP und der GSVP in Bezug auf die Länder der Östlichen Partnerschaft die entschiedene Unterstützung ihrer Souveränität und territorialen Integrität innerhalb international anerkannter Grenzen sein muss; fordert die Russische Föderation auf, alle ihre Truppen aus der transnistrischen Region der Republik Moldau, aus den georgischen Regionen Abchasien und Zchinwali/Südossetien sowie aus den rechtswidrig besetzten Teilen der Ukraine unter uneingeschränkter Achtung des Völkerrechts und der Charta der Vereinten Nationen abzuziehen;

49. bekräftigt seine Unterstützung der Europäischen Politischen Gemeinschaft als Plattform für Diskussionen, Dialog und Zusammenarbeit mit europäischen Partnern bei außenpolitischen und sicherheitspolitischen Herausforderungen, mit denen die EU konfrontiert ist, mit dem Ziel, die Sicherheit und Stabilität in Europa zu stärken und die politische und sicherheitspolitische Zusammenarbeit auf der Grundlage gemeinsamer Interessen weiterzuverfolgen; fordert eine enge Einbeziehung des Parlaments in die Präzisierung des Aufgabenbereichs und der künftigen Arbeit dieser Gemeinschaft; betont, dass für den künftigen Erfolg und die Kohärenz dieses Formats ein gewisses Maß an Übereinstimmung über demokratische Werte und Prinzipien unerlässlich ist; bekräftigt, dass die Europäische Politische Gemeinschaft unter keinen Umständen als Vorwand dafür dienen darf, den EU-Beitritt von möglichen Bewerberländern hinauszuzögern;

50. betont, dass die strategische Rolle der Türkei als NATO-Mitglied und ihre Zusammenarbeit mit der EU, insbesondere durch ihren Beitrag zu Krisenbewältigungsmissionen und -operationen der EU, für die Stabilität und Sicherheit Europas von zentraler Bedeutung sind; hält es für wichtig, eine kooperative und für beide Seiten vorteilhafte Beziehung zur Türkei aufzubauen, und zwar schrittweise, verhältnismäßig und umkehrbar, unter strikter Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit, der Grundrechte, des Völkerrechts und guter nachbarschaftlicher Beziehungen; bedauert in diesem Zusammenhang, dass die Türkei nach wie vor die Souveränität eines EU-Mitgliedstaats infrage stellt, und betont, dass die Türkei bei der Angleichung an die GASP der EU unzureichende Anstrengungen unternimmt; bekräftigt seine Auffassung, dass die Vereinbarung zwischen der Türkei und Libyen über die Abgrenzung der

seerechtlichen Zuständigkeitsgebiete im Mittelmeer die Hoheitsrechte von Drittstaaten verletzt, nicht mit dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vereinbar ist und keine Rechtswirkung für Drittstaaten entfalten kann; weist in diesem Zusammenhang erneut auf die Unterzeichnung der Vereinbarungen zwischen der Türkei und Libyen über eine umfassende sicherheitspolitische und militärische Zusammenarbeit und die Abgrenzung der Meeresgebiete und die Berufung darauf hin; bedauert darüber hinaus, dass sich die Türkei weigert, die Hamas als terroristische Organisation einzustufen; betont zudem die Unvereinbarkeiten zwischen der Kandidatur der Türkei für den Beitritt zu den BRICS+-Staaten und der GASP der EU; fordert die Türkei auf, sich vollständig den EU-Sanktionen gegen Russland anzuschließen; ist ferner besorgt über den Zustand der Grundfreiheiten und den Rückbau der Demokratie in der Türkei; fordert nachdrücklich die unverzügliche Freilassung des Oppositionsführers Ekrem İmamoğlu, von Selahattin Demirtaş, Osman Kavala und allen anderen politischen Gefangenen und fordert, dass die anhaltenden Angriffe auf die politische Opposition, Pressevertreter und Vertreter der Zivilgesellschaft und die gerichtliche Schikane gegen diese Personen eingestellt werden; spricht sich im Interesse der Aussöhnung und gutnachbarlicher Beziehungen, der regionalen Stabilität und Sicherheit sowie der sozioökonomischen Entwicklung für die Normalisierung der Beziehungen zwischen Armenien und der Türkei aus und begrüßt die bisher erzielten Fortschritte;

51. bringt seine tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die Türkei Griechenland nach wie vor mit Krieg droht (*casus belli*), und verurteilt die rechtswidrige Besetzung eines Teils des Hoheitsgebiets der Republik Zypern durch die türkischen Streitkräfte; bedauert, dass die Türkei die im Verhandlungsrahmen vom Oktober 2005 gegenüber der EU eingegangenen Verpflichtungen nicht erfüllt hat; weist darauf hin, dass die vollständige Einhaltung der Kopenhagener Kriterien und die Normalisierung der Beziehungen zu allen EU-Mitgliedstaaten, einschließlich der Republik Zypern, notwendigerweise zum Beitrittsprozess dazugehören; ist der Ansicht, dass der EU-Beitrittsprozess der Türkei daher unter den derzeitigen Umständen nicht wieder aufgenommen werden kann;

52. fordert die rasche Wiederaufnahme der Gespräche über die Beilegung Zypernfrage innerhalb des von den Vereinten Nationen vereinbarten Rahmens und rät nachdrücklich von allen einseitigen Maßnahmen ab, die mit einer friedlichen Beilegung unvereinbar sind; fordert, dass der Status der Pufferzone und das Mandat der Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen in Zypern geachtet werden; weist darauf hin, dass die Kommission Johannes Hahn zum Sondergesandten für Zypern ernannt hat, was das Engagement der EU für eine umfassende Lösung auf der vereinbarten Grundlage und ihre Bereitschaft unterstreicht, zum Lösungsprozess im Rahmen der Vereinten Nationen beizutragen;

53. stellt fest, dass die Östliche Partnerschaft in eine neue geopolitische Phase eingetreten ist, in der einige Partner auf dem Weg zum Beitritt sind und andere eine maßgeschneiderte Zusammenarbeit anstreben, und dass die Aggression Russlands das bisherige regionale Gleichgewicht zerstört hat; betont, dass die EU daher den strategischen Zweck der Östlichen Partnerschaft neu definieren und sie auf Resilienz, demokratischen Wandel und Sicherheit ausrichten muss; erkennt die Parlamentarische Versammlung EURO-NEST als parlamentarische Dimension der Östlichen Partnerschaft an; fordert den Rat, den EAD und die Kommission auf, die Beratungen der Parlamentarischen Versammlung EURO-NEST in die politische Planung

einzubeziehen;

54. begrüßt den langfristigen strategischen Ansatz der EU für den Schwarzmeerraum und ihre Konnektivitätsagenda als Eckpfeiler für den regionalen Wohlstand, der Europa mit dem Südkaukasus und Zentralasien verbindet; fordert die rasche und wirksame Umsetzung der Strategie in enger Zusammenarbeit mit den Partnerländern, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Förderung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit weiterhin im Mittelpunkt des Engagements der EU in der Region stehen muss; betont die strategische Bedeutung der Fertigstellung von wichtigen Infrastrukturprojekten im Einklang mit den erweiterten transeuropäischen Netzen; betont die Rolle der Parlamentarischen Versammlung EURO-NEST in diesem Zusammenhang;

55. betont die strategische Bedeutung des Südkaukasus und fordert die EU nachdrücklich auf, eine langfristige Vision für ihr Engagement in der Region auszuarbeiten;

56. verurteilt die autoritären Tendenzen der Partei Georgischer Traum und ihre Ausrichtung auf die Interessen Russlands trotz der anhaltenden Besetzung Abchasiens und des Gebiets Zchinwali/Südossetien durch Russland; lehnt jede Anerkennung der Parlamentswahl ab und betrachtet Georgien als einen Staat, der vom unrechtmäßigen Regime der Partei Georgischer Traum beherrscht wird; fordert das georgische Parlament nachdrücklich auf, die Gesetze über Einflussnahme aus dem Ausland und die Werte der Familie aufzuheben; fordert ein sofortiges Ende der politisch motivierten Verfolgung der politischen Opposition, der Zivilgesellschaft und der unabhängigen Medien sowie die bedingungslose Freilassung aller politischen Gefangenen; fordert die EU nachdrücklich auf, endlich angemessen und entschlossen auf diese demokratische Krise in einem Bewerberland zu reagieren, indem sie alle verfügbaren Mittel nutzt, und bekräftigt seine wiederholte Forderung an die EU und ihre Mitgliedstaaten, gezielte Sanktionen gegen führende politische Persönlichkeiten und Amtsträger der Partei Georgischer Traum zu verhängen, die für den Rückbau der Demokratie und Bedrohungen des politischen Pluralismus verantwortlich sind, sowie gegen Persönlichkeiten, die von Russland unterstütze Darstellungen verbreiten und in den politischen Prozessen auf Gewalt zurückgreifen, zu verhängen; fordert Georgien auf, im Einklang mit der klaren Entscheidung seiner Bevölkerung auf den Pfad der Annäherung an die EU zurückzukehren; weist darauf hin, dass sich Georgien gleichzeitig an die GASP anpassen und die Sanktionen gegen Russland einhalten sollte;

57. unterstützt das im August 2025 unterzeichnete Friedensabkommen zwischen Armenien und Aserbaidschan und fordert dessen Umsetzung nach Treu und Glauben unter vollständiger Achtung der territorialen Integrität Armeniens sowie die Formalisierung und Ratifizierung des dazugehörigen Friedensvertrags, beginnend mit dem Rückzug Aserbaidschans aus den von ihm besetzten Gebieten in Armenien; fordert die EU auf, sich weiterhin konstruktiv an der weiteren Normalisierung der bilateralen Beziehungen zwischen Armenien und Aserbaidschan zu beteiligen; fordert die Staatsorgane Aserbaidschans erneut auf, alle 23 armenischen Geiseln, die nach dem Angriff auf die Region Bergkarabach festgenommen wurden, unverzüglich und bedingungslos freizulassen; fordert erneut unabhängige Untersuchungen der von den aserbaidschanischen Streitkräften in Bergkarabach begangenen Übergriffe und fordert die Staatsorgane Aserbaidschans auf, die sichere Rückkehr der armenischen Bevölkerung nach Bergkarabach zu ermöglichen, einen aufrichtigen umfassenden und transparenten Dialog mit ihr aufzunehmen und solide Garantien für den Schutz ihrer Rechte zu bieten; fordert die Achtung der territorialen Unversehrtheit Armeniens und

spricht sich für eine Übergangsjustiz sowie nachhaltige Rückkehrverfahren aus; bedauert die weitere Verschlechterung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Aserbaidschan;

58. begrüßt die positive Dynamik in den bilateralen Beziehungen zwischen der EU und Armenien und betont, dass die Staatsorgane in Jerewan diese Dynamik nachdrücklich unterstützen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Armeniens Wunsch nach verstärkter Zusammenarbeit mit der EU tatkräftig zu unterstützen; bekundet seine nachdrückliche Unterstützung für die Tätigkeiten der Mission der Europäischen Union in Armenien (EUMA) und hebt deren bedeutende Rolle hervor; fordert die EUMA auf, die Entwicklung der Sicherheitslage vor Ort genau zu beobachten, dem Parlament auf transparente Weise Bericht zu erstatten und tatkräftig zu den Bemühungen um eine Konfliktlösung beizutragen; begrüßt die Verlängerung des Mandats der EUMA und die Aufstockung ihres Personals; fordert den Rat, den EAD und die Kommission auf, weitere Möglichkeiten zur Unterstützung Armeniens zu prüfen, insbesondere auch im Bereich der demokratischen Resilienz;

59. ist besorgt über den Druck, den Russlands und Chinas in Zentralasien ausüben, und betont, dass die politische und wirtschaftliche Präsenz der EU in der Region dringend ausgebaut werden muss; begrüßt die Ergebnisse des ersten Gipfeltreffens EU-Zentralasien vom April 2025, auch im Hinblick auf die Verbesserung der Menschenrechtslage in der Region; weist auf das Zögern der zentralasiatischen Staaten hin, Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine angesichts seiner Auswirkungen auf die Region zu unterstützen; fordert die Staatsorgane der Staaten Zentralasiens, vor allem Kasachstans, Kirgisistans und Usbekistans, auf, eng mit der EU, insbesondere mit ihrem Sonderbeauftragten für die Umsetzung von Sanktionen, zusammenzuarbeiten; betont, dass die EU daran interessiert ist, die wirtschaftlichen und politischen Beziehungen zu den Ländern Zentralasiens zu intensivieren und die Zusammenarbeit mit ihnen im Bereich Energieinfrastruktur zu verstärken, unter anderem, um die Umgehung der Sanktionen gegen Russland und Belarus anzugehen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Förderung von Reformen in Politik, Wirtschaft und nachhaltige Entwicklung fortzusetzen und die Rechtsstaatlichkeit, die Demokratie, die verantwortungsvolle Staatsführung und die Achtung der Menschenrechte zu stärken;

60. betont, dass die Strategie der EU für die Golfregion durch maßgeschneiderte multilaterale Partnerschaften mit dem Golf-Kooperationsrat und mit jedem Land in der Region wirksam umgesetzt werden muss; betont, dass die verstärkte Zusammenarbeit in den Bereichen Migration, digitale Transformation, Forschung und Innovation, ökologischer Wandel, Energie, Sicherheit und Terrorismusbekämpfung Vorrang haben sollte; begrüßt den erfolgreichen Abschluss des ersten Gipfeltreffens zwischen der EU und dem Golf-Kooperationsrat als einen entscheidenden Moment für die Förderung einer umfassenden Partnerschaft für globale und regionale Sicherheit und Wohlstand; begrüßt die zunehmende diplomatische Rolle der Golfstaaten bei der Förderung der internationalen Stabilität und der Vermittlung in Konflikten;

61. bedauert, dass es 30 Jahre nachdem der sogenannte Barcelona-Prozess ins Leben gerufen wurde noch immer nicht gelungen ist, einen gemeinsamen Raum des Wohlstands, der Stabilität und Freiheit mit den Mittelmeerländern zu schaffen; nimmt zur Kenntnis, dass ein verstärkter Dialog mit den Ländern des Mittelmeerraums strategisch wichtig ist, um die Menschenrechte und demokratischen Standards zu verbessern, aber auch angesichts ihrer Rolle bei der Diversifizierung der

Energieversorgung der Union und der Steuerung der Migrationsströme aus Herkunfts- oder Transitländern; unterstützt den neuen Pakt für den Mittelmeerraum als umfassenden Rahmen, um einen sichereren, stabileren und wohlhabenderen Mittelmeerraum voranzubringen; fördert ein nachhaltiges Engagement, gezielte Investitionen und technische Unterstützung, um gemeinsame Herausforderungen wie Migration, Klimawandel und Sicherheitsbedrohungen anzugehen; weist zudem auf die Rolle hin, die die Union für den Mittelmeerraum als Plattform für intensivere Kooperationsprogramme zwischen den europäischen Ländern und den Anrainerstaaten des Mittelmeers spielen kann;

62. verurteilt die destabilisierende Rolle Irans im Nahen Osten, insbesondere seine militärische Unterstützung für verschiedene nichtstaatliche Akteure wie die Hamas und die Hisbollah sowie für die Huthi, wodurch die Sicherheit in der Region beeinträchtigt wird; fordert den Rat erneut auf, das Korps der Islamischen Revolutionsgarde als terroristische Organisation einzustufen und die EU-Sanktionen auf all seine Mitglieder sowie auf all diejenigen auszuweiten, die in Iran für schwere Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind; bringt seine unerschütterliche Solidarität mit dem iranischen Volk bei seinem anhaltenden Streben nach Grundrechten und Grundfreiheiten zum Ausdruck; verurteilt, dass die iranischen Sicherheitskräfte systematisch und in unverhältnismäßigem Umfang Gewalt gegen friedliche Demonstranten einsetzen, wodurch Menschen zu Tode kommen oder schwer verletzt werden; verurteilt die Versuche des iranischen Regimes, die Proteste durch die Abschaltung des Internets und der Telefonnetze im ganzen Land zu zensieren; fordert die iranischen Staatsorgane auf, den Einsatz von Gewalt gegen friedliche Versammlungen unverzüglich einzustellen und das Recht auf freie Meinungsäußerung wie auch das Recht, sich friedlich zu versammeln, uneingeschränkt zu achten; wendet sich entschieden gegen die iranische Geiseldiplomatie und fordert, dass alle europäischen Staatsangehörigen, die in Iran festgehalten werden, freigelassen werden und das Land verlassen dürfen; ist zutiefst besorgt über den Fortschritt des iranischen Atomprogramms, der über jede überzeugende zivile Rechtfertigung hinausgeht; weist darauf hin, dass das Regime in Teheran eine Wiederbelebung des Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans (JCPOA) eindeutig abgelehnt und sich geweigert hat, in seiner laufenden Auseinandersetzung mit der Internationalen Atomenergie-Organisation zu kooperieren; bedauert, dass es derzeit weder eine Strategie, um Iran davon zu überzeugen, vom Aufbau militärischer nuklearer Kapazitäten abzusehen, noch einen Aktionsplan für den Fall gibt, dass Iran zu einer Atommacht wird; fordert die HR/VP auf, eine überarbeitete Iran-Strategie vorzulegen, die allen Eventualitäten Rechnung trägt; befürwortet die Wiedereinführung aller zuvor aufgehobenen Sanktionen und Beschränkungen der Vereinten Nationen und der EU im Zusammenhang mit dem Atomprogramm Irans aufgrund der Nichteinhaltung seiner Verpflichtungen aus dem JCPOA und fordert angesichts der tief verwurzelten, systematischen und brutalen Unterdrückung des iranischen Volkes durch das Regime, einschließlich willkürlicher Massenverhaftungen, Folter und der Hinrichtung politischer Dissidenten, sofortige und entschlossene Maßnahmen; verurteilt aufs Schärfste die erneute und eskalierende Gewaltkampagne des Regimes gegen Demonstranten, die zur Tötung Tausender Demonstranten geführt hat, unter anderem durch den vorsätzlichen Einsatz von scharfer Munition und staatlich sanktionierte Hinrichtungen und Handlungen, die nach dem Völkerrecht Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen, wobei das Regime der Bevölkerung, die dauerhaft Würde, Freiheit und das Recht auf eine Leben in einem freien und demokratischen Land fordert, weiterhin die Grundfreiheiten verweigert;

63. verurteilt aufs Schärfste die destabilisierenden Angriffe der Huthi auf Handels- und Kriegsschiffe, die das Rote Meer durchqueren; betont, dass dies zu erheblichen Störungen des Welthandels geführt hat, da die Schifffahrtsgesellschaften gezwungen sind, einen Großteil des Verkehrs im Roten Meer über die Südspitze Afrikas umzuleiten; fordert kollektives Handeln und spricht sich für ein verstärktes Engagement der EU und eine verstärkte internationale Zusammenarbeit aus; fordert nachdrücklich kontinuierliche Maßnahmen, um die Freiheit der Schifffahrt auf einer der kritischsten Wasserstraßen der Welt sicherzustellen; fordert die sofortige Beendigung dieser rechtswidrigen Angriffe;

64. betont, wie wichtig eine kontinuierliche und verstärkte Unterstützung der EU für die afghanische Bevölkerung ist, insbesondere für Frauen und Mädchen sowie für all diejenigen, deren Rechte von den Taliban anhaltend verletzt werden; besteht darauf, dass die strikt an Bedingungen geknüpfte Zusammenarbeit mit den Taliban auf der Grundlage der fünf vom Rat festgelegten Maßstäbe und der Empfehlungen des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen aufrechterhalten wird;

65. bekräftigt, dass ein friedlicher, stabiler und regelbasierter indopazifischer Raum von wesentlichem Interesse für Europa ist, nicht nur für die regionale Sicherheit, sondern auch für die Sicherung globaler Handelswege, den Schutz der Freiheit der Schifffahrt und die Gewährleistung der Widerstandsfähigkeit gegenüber wirtschaftlichem Zwang; ist besorgt angesichts der Tatsache, dass der sich verschärfende Wettbewerb zwischen den Großmächten in der Region, insbesondere zwischen den Vereinigten Staaten und China, die Fähigkeit der EU, ihre eigene Agenda zur Förderung des Multilateralismus und kooperativer Lösungen in der Region zu verfolgen, zunehmend einschränkt; weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass beim Asien-Europa-Treffen aufgrund der geopolitischen Spannungen mit Russland nach wie vor Stillstand ist; fordert zu diesem Zweck eine engere Koordinierung in der Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik mit gleichgesinnten Partnern, insbesondere Australien, Neuseeland, Südkorea, Japan, Taiwan und den Mitgliedstaaten des Verbands südostasiatischer Nationen; bekräftigt, dass die Taiwanstraße ein internationales Gewässer ist, und unterstützt das Recht auf freie Schifffahrt für europäische demokratische Staaten und ihre gleichgesinnten Partner, was unterstreicht, dass Frieden und Stabilität in der Taiwanstraße für die globale Sicherheit und den Wohlstand entscheidend sind;

66. weist in diesem Zusammenhang auf die strategische Partnerschaft zwischen der EU und Japan hin, die als Vorbild für eine fruchtbare bilaterale Beziehung dienen sollte und eine wirksame Politikgestaltung in multilateralen Foren ermöglicht; begrüßt das Inkrafttreten des Abkommens über eine strategische Partnerschaft (SPA) zwischen der EU und Japan am 1. Januar 2025 neben dem bestehenden Wirtschaftspartnerschaftsabkommen und unterstützt die Umsetzung der Bestimmungen des SPA für eine verstärkte Zusammenarbeit im Bereich Sicherheit und Verteidigung, einschließlich der Aufnahme eines regelmäßigen Sicherheits- und Verteidigungsdialogs zwischen Japan und der EU, der Zusammenarbeit in verteidigungsbezogenen Industriefragen, der Prüfung einer gegenseitigen Beteiligung an Verteidigungsinitiativen und der laufenden Arbeiten an einem Abkommen über Informationssicherheit; begrüßt die Intensivierung der Zusammenarbeit in Bereichen wie maritime Sicherheit, Cybersicherheit, Weltraum und Nichtverbreitung sowie konkrete gemeinsame Aktivitäten im Rahmen des Dialogs über die digitale Partnerschaft und die Energie an;

67. erkennt die strategische Bedeutung Südkoreas als wichtigen demokratischen Partner in Ostasien an, mit dem die EU eine weitreichende Partnerschaft aufgebaut hat, die den politischen Dialog, den Handel und die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich umfasst; weist darauf hin, dass das Freihandelsabkommen zwischen der EU und Südkorea, das erste seiner Art mit einem asiatischen Partner, dazu beigetragen hat, die wirtschaftliche Integration erheblich zu vertiefen, und dass sich die laufende Zusammenarbeit auf die Bereiche Nichtverbreitung, Cybersicherheit, Terrorismusbekämpfung und Krisenmanagement erstreckt; hebt die zentrale Rolle Südkoreas für die regionale Stabilität hervor, insbesondere bei der Bewältigung der Sicherheitsherausforderungen auf der koreanischen Halbinsel, und fordert eine verstärkte Koordinierung in multilateralen Foren, um den Frieden zu wahren, Provokationen zu verhindern und die Denuklearisierung voranzutreiben; begrüßt in diesem Zusammenhang die Einrichtung der Sicherheits- und Verteidigungspartnerschaft; betont, dass die Partnerschaft einen strukturierten Rahmen für den Dialog und die Zusammenarbeit in allen Sicherheits- und Verteidigungsfragen bietet, einschließlich jährlicher strategischer Dialoge auf Ministerebene; unterstützt das Bestreben, die praktische Zusammenarbeit in Bereichen wie der maritimen Sicherheit zu vertiefen, auf gemeinsamen Operationen wie Atalanta aufzubauen und neue Verpflichtungen im Rahmen der Initiative der EU der koordinierten maritimen Präsenz zu prüfen; betont schließlich, dass mit der Institutionalisierung dieser Sicherheits- und Verteidigungspartnerschaft die Position Südkoreas als einem der wichtigsten Partner der EU im indopazifischen Raum gefestigt wird und eine solide Grundlage für langfristige gemeinsame Maßnahmen zur Bewältigung gemeinsamer geopolitischer Herausforderungen geschaffen wird;

68. betont, dass die Beziehungen zu Neuseeland, einem langjährigen Partner, der starke politische, kulturelle und normative Gemeinsamkeiten mit der EU aufweist, vertieft werden sollten; weist darauf hin, dass Neuseeland in der multilateralen Diplomatie, bei der nuklearen Abrüstung und beim Klimaschutz eine konsequente Führungsrolle übernommen hat und somit ein unverzichtbarer Verbündeter bei der Verwirklichung gemeinsamer globaler Ziele ist; begrüßt den Abschluss des Freihandelsabkommens zwischen der EU und Neuseeland als Zwischenziel für die Stärkung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit und erkennt gleichzeitig das Potenzial für eine Ausweitung der gemeinsamen Arbeit in den Bereichen Sicherheit und Konnektivität;

69. betont, dass die strategische Zusammenarbeit mit Australien gestärkt werden muss, da Australien ein gleichgesinnter Partner ist, der sich wie die EU für Demokratie, Menschenrechte, das Völkerrecht und eine regelbasierte Weltordnung einsetzt; betont, dass Australien aufgrund seiner geografischen Lage und seiner aktiven Rolle im Bereich der regionalen Sicherheit eine zentrale Rolle bei der Sicherung der Stabilität im indopazifischen Raum spielt; begrüßt in diesem Zusammenhang die Ankündigung des Ratspräsidenten António Costa, der Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen und des australischen Premierministers Anthony Albanese auf dem G7-Gipfeltreffen in Alberta, Verhandlungen über eine Sicherheits- und Verteidigungspartnerschaft aufzunehmen; betont, dass mit dieser Initiative die zunehmende Erkenntnis zum Ausdruck kommt, dass die Sicherheit in Europa und im indopazifischen Raum miteinander verknüpft sind, und dass sie eine Gelegenheit bietet, gemeinsame Maßnahmen zur Bewältigung globaler Sicherheitsherausforderungen auszuweiten; betont, dass diese Verhandlungen zusammen mit dem erneuten Bestreben, ein Freihandelsabkommen zwischen Australien und der EU abzuschließen, zeigen, dass die bilateralen Beziehungen stark an Dynamik gewonnen haben, wodurch nicht nur die wirtschaftlichen und technologischen Beziehungen, sondern auch die kollektive

Resilienz und das strategische Vertrauen gestärkt werden;

70. weist auf die zunehmende politische und geostrategische Bedeutung der Länder in Ozeanien sowie von Organisationen wie dem Forum der pazifischen Inseln hin; weist darauf hin, dass die Pazifikstaaten zwar zu den Ländern gehören, die den globalen Herausforderungen und geopolitischen Belastungen am stärksten ausgesetzt sind, sie jedoch eine führende Rolle bei der Förderung des Multilateralismus spielen und nach wie vor wichtige Partner in der regelbasierten internationalen Ordnung sind; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, ihr diplomatisches Engagement in der Region zu verstärken, nach Möglichkeit in enger Zusammenarbeit mit Australien und Neuseeland;

71. ist der Ansicht, dass die Beziehungen zwischen der EU und China für den künftigen wirtschaftlichen Wohlstand und die internationale Sicherheit von entscheidender Bedeutung sein werden; ist in diesem Zusammenhang der Ansicht, dass die beschleunigte Militarisierung Chinas, seine zunehmende militärische Präsenz und sein aggressives Auftreten im Südchinesischen Meer sowie seine ungerechtfertigten militärischen Provokationen gegen seine Nachbarn sowie seine militärischen und politischen Partnerschaften mit Russland, Nordkorea und Iran eine zentrale geopolitische Herausforderung des 21. Jahrhunderts darstellen; bringt seine Besorgnis über den möglichen Wandel in der Außenpolitik Chinas von einer entschiedenen zu einer offen aggressiven Politik zum Ausdruck;

72. bedauert die sogenannte grenzenlose Partnerschaft zwischen Russland und China, insbesondere die erneuerte Verpflichtung, ihre militärischen Beziehungen zu stärken und dadurch die russische Kriegsmaschinerie weiterhin zu unterstützen, auch durch die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck;

73. weist auf das Bekenntnis der EU zu ihrer Ein-China-Politik als einer der Grundsätze für die Beziehungen zwischen der EU und China hin; verurteilt die Einschüchterungen und Bedrohungen für den Frieden und die Stabilität in der Taiwanstraße und den umliegenden internationalen Gewässern durch China, darunter groß angelegte Luft- und Seemanöver wie die „Justice Mission 2025“- und die „Strait Thunder-2025A“-Übungen im April 2025, die die Stabilität in der Region gefährden; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, durch klare und konsequente Signale sicherzustellen, dass anhaltende Versuche, den Status quo in der Taiwanstraße einseitig zu ändern, insbesondere durch Gewalt oder Zwang, nicht akzeptiert werden können und hohe Kosten nach sich ziehen werden; betont, dass Taiwan ein wichtiger demokratischer Partner der EU im indopazifischen Raum ist, und fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, enger mit Taiwan zusammenzuarbeiten, um die Wirtschafts-, Handels- und Investitionsbeziehungen weiter zu stärken; fordert ferner einen regelmäßigen Austausch zwischen der EU und ihren taiwanischen Amtskollegen über relevante Sicherheitsfragen; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, Taiwan dabei zu unterstützen, in multilateralen Organisationen wie der Weltgesundheitsorganisation, der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation und dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen mitzuwirken; weist darauf hin, dass im Weißbuch zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030 Besorgnis über die Zwangsmaßnahmen Chinas gegenüber Taiwan durch verstärkte politische, wirtschaftliche, militärische, cybertechnische und kognitive Maßnahmen zum Ausdruck gebracht wird; betont, dass Chinas territoriale Ansprüche auf Taiwan keine völkerrechtliche Grundlage haben, dass keine der beiden Seiten der anderen untergeordnet ist und dass nur die demokratisch gewählte Regierung Taiwans das

taiwanische Volk vertreten kann; wendet sich gegen die anhaltende Verzerrung der Resolution 2758 der Vereinten Nationen durch die Volksrepublik China und ihre Bemühungen, Taiwans Mitwirkung in multilateralen Organisationen zu blockieren;

74. verurteilt das von der Regierung betriebene System der Zwangsarbeit und die anhaltenden Menschenrechtsverletzungen, insbesondere die systematische Unterdrückung der Uiguren in der Provinz Xinjiang; beobachtet mit Besorgnis das harte Vorgehen gegen ethnische Minderheiten in Tibet, Hongkong und Macau und die transnationale Unterdrückung chinesischer Dissidenten; fordert China auf, alle verbindlichen Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation einzuhalten;

75. verurteilt erneut aufs Schärfste den Verstoß Chinas gegen seine internationalen Verpflichtungen und die chinesisch-britischen und chinesisch-portugiesischen gemeinsamen Erklärungen, den Grundsatz „Ein Land, zwei Systeme“ und das Grundgesetz Hongkongs; fordert China auf, die Autonomie Hongkongs zu achten und zu garantieren und den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zu ratifizieren; fordert die Kommission und den Rat auf, den Status des Wirtschafts- und Handelsbüros Hongkongs in Brüssel sowie den autonomen Status Hongkongs und Macaus vor dem Hintergrund des Gesetzes über die nationale Sicherheit und der Verletzung der internationalen Verpflichtungen durch die Volksrepublik China zu überprüfen; ist besorgt über die Rolle Hongkongs bei der Unterstützung Russlands bei der Umgehung der geltenden Sanktionen und bei der Beschaffung wichtiger Komponenten für die Waffenproduktion; bedauert darüber hinaus das harte Vorgehen gegen die Autonomie der Sonderverwaltungsregion und Oppositionelle, einschließlich Mitgliedern der Zivilgesellschaft und ihrer Familienangehörigen; fordert den EAD auf, die Gerichtsverfahren gegen politische Gefangene in Hongkong genau zu verfolgen und die Freilassung sämtlicher politischen Gefangenen zu fordern;

76. ist besorgt darüber, dass chinesische Unternehmen zunehmend die Wirtschaft der EU durchdringen, auch in strategischen Wirtschaftszweigen wie der Batterieherstellung; betont, dass die Politik der Risikominderung unbedingt fortgesetzt werden muss, indem die wirtschaftliche Abhängigkeit in kritischen Sektoren im Einklang mit der EU-Strategie für wirtschaftliche Sicherheit weiter verringert wird; unterstreicht, dass solche Abhängigkeiten die außenpolitische Fähigkeit der EU einschränken und die Anfälligkeit für politische und wirtschaftliche Erpressung erhöhen; fordert daher, dass wirksame Risikominderungsmaßnahmen ergriffen, Lieferketten diversifiziert und neue Partnerschaften aufgebaut werden;

77. betont, dass die EU einen grundsatzorientierten Dialog und eine für beide Seiten vorteilhafte Zusammenarbeit mit China fördern muss, um eine Reihe globaler Herausforderungen anzugehen, von Multilateralismus und Klimawandel bis hin zu globaler Gesundheit und internationaler Entwicklung; betont in diesem Zusammenhang, dass die EU eine mehrdimensionale Strategie annehmen muss, bei der eine grundsatzorientierte Diplomatie, die auf die Wahrung des Völkerrechts abzielt, mit wirtschaftlichem Engagement kombiniert wird, mit der gleiche Wettbewerbsbedingungen sichergestellt und somit die Interessen der EU gewahrt werden und die eine Risikominderung gegenüber China erfordert; bekräftigt, dass es nach wie vor sinnvoll ist, China gleichzeitig als Partner, wirtschaftlichen Konkurrenten und systemischen Rivalen zu betrachten, betont jedoch, dass dies als langfristige strategische Ausrichtung nicht ausreicht; fordert eine strukturierte Debatte zwischen den Mitgliedstaaten über die Zukunft der Beziehungen der EU zu China, um die

strategischen Ziele der Union festzulegen; betont, dass die Union nur durch die Festlegung einer langfristigen Strategie für die Beziehungen zwischen der EU und China eine kohärente, glaubwürdige und wirksame Politik entwickeln kann, und fordert die Kommission und den Rat auf, entsprechende Vorschläge vorzulegen;

78. stellt fest, dass die geopolitischen Herausforderungen dazu geführt haben, dass die gemeinsamen Interessen der EU und Indiens stärker in den Vordergrund getreten sind; befürwortet ein Gipfeltreffen EU-Indien, um eine neue strategische Agenda auf den Weg zu bringen; begrüßt den im Juni 2025 eingeleiteten strategischen Dialog über Außen- und Sicherheitspolitik und befürwortet die Schaffung einer Sicherheits- und Verteidigungspartnerschaft zwischen der EU und Indien, einschließlich regelmäßiger gemeinsamer Marineübungen im Indischen Ozean und einer operativen Zusammenarbeit zwischen der indischen Marine und den Marinemissionen der EU; hebt das Ziel hervor, bis 2026 ein Geheimschutzabkommen mit Indien abzuschließen; betont die strategische Chance, die Abhängigkeit Indiens von Waffeneinfuhren aus Russland zu verringern, indem die Zusammenarbeit in der Verteidigungsindustrie und der Technologietransfer mit europäischen Partnern unterstützt werden, und fordert Indien auf, eine klare Position gegen den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine einzunehmen und wirksame Maßnahmen zu verstärken, um die Umgehung von EU-Sanktionen zu verhindern; begrüßt den Wirtschaftskorridor Indien-Naher Osten-Europa und betont, dass durch dieses Projekt der Handel zwischen Europa und Indien beschleunigt werden könnte; fordert die EU und Indien auf, die Investitionen im Rahmen von Global Gateway zu steigern und dabei auf dem derzeitigen Portfolio von Team Europa in Höhe von 15 Mrd. EUR aufzubauen, wobei vorrangige Projekte in den Bereichen erneuerbare Energie, nachhaltiger Verkehr, digitale Infrastruktur und Gesundheitssicherheit im Vordergrund stehen sollten; fordert die Einrichtung eines Wirtschaftsforums EU-Indien, um die Zusammenarbeit des Privatsektors zu stärken und die Marktakzeptanz von Initiativen sicherzustellen; unterstützt die Einrichtung von Innovationszentren und Start-up-Partnerschaften zwischen der EU und Indien, um die Zusammenarbeit in den Bereichen Halbleiter, künstliche Intelligenz und grüner Wasserstoff zu fördern, einschließlich gemeinsamer Forschungsprojekte im Rahmen von Horizont Europa; unterstreicht erneut die Bedeutung der regelmäßigen Ministerdialoge und des parlamentarischen Dialogs, um die gemeinsamen Verpflichtungen zu überwachen und deren Umsetzung sicherzustellen; fordert die indische Regierung auf, den Schutz von Frauen- und Minderheitenrechten zu verbessern;

79. begrüßt den 10. politischen Dialog zwischen der EU und Pakistan, der am 17. Juli 2025 in Brüssel stattfand, und unterstreicht, dass der strategische Maßnahmenplan als Rahmen für die Stärkung der Zusammenarbeit in politischen, wirtschaftlichen, sicherheitspolitischen und entwicklungspolitischen Fragen vollständig umgesetzt werden muss; fordert die Kommission und die HR/VP auf, auf den im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems Plus (APS+) und des umfassenden Dialogs über Migration und Mobilität erzielten Fortschritten aufzubauen; unterstützt die fortgesetzte Zusammenarbeit in den Bereichen Migration, Terrorismusbekämpfung und Drogenbekämpfung;

80. bringt seine Unterstützung und Sympathie für die prodemokratischen Bewegungen in Südasien, insbesondere in Bangladesch, Sri Lanka und Nepal, zum Ausdruck und betont, dass diese demokratischen Bestrebungen der Bevölkerung mit konkreten Reformen und Fortschritten seitens der politischen Führung verknüpft werden müssen;

verweist auf die langjährige Unterstützung der EU für Demokratie und Zivilgesellschaft in Südasien und betont, dass die EU eine engere Partnerschaft mit allen Ländern der Region anstreben sollte, um ein alternatives Modell für die Zusammenarbeit zu China zu bieten, das seine Präsenz in der Region ausbaut;

81. verurteilt aufs Schärfste die von der Militärjunta in Myanmar am 28. Dezember 2025 abgehaltene Scheinwahl, die jeglicher demokratischen Legitimität entbehrt und in einem Umfeld von systemischer Einschüchterung, Gewalt und Zwang abgehalten wurde; betont, dass der Wahlprozess angesichts der erzwungenen Auflösung von Oppositionsparteien und der weiter andauernden Inhaftierung führender Politikerinnen und Politikern in Myanmar als hinfällig zu betrachten ist; lehnt jeden Versuch der Junta ab, die manipulierte Wahl zu nutzen, um internationale Anerkennung zu erlangen; fordert die HR/VP und die Mitgliedstaaten auf, den Druck auf das Militärregime durch gezielte Sanktionen zu erhöhen und die demokratischen Bestrebungen der Bevölkerung von Myanmar und ihre Bemühungen um einen echten, inklusiven Übergang zur zivil geführten Regierung weiterhin zu unterstützen;

82. fordert die HR/VP und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, sich auf die Entwicklung stärkerer bilateraler Partnerschaften mit gleichgesinnten Demokratien in Afrika auf der Grundlage von Gleichheit, Respekt und gegenseitigem Nutzen und dem Grundsatz „mehr für mehr“ zu konzentrieren und gleichzeitig die universellen Werte der Menschenrechte und der Demokratie zu wahren; betont, dass sowohl die EU als auch Afrika vor denselben globalen Herausforderungen stehen; betont, dass die Beziehungen zwischen den beiden Kontinenten gestärkt werden müssen, und begrüßt die Gemeinsame Erklärung des siebten Gipfeltreffens zwischen der EU und der Afrikanischen Union (AU)[16]; hebt hervor, dass es wichtig ist, die parlamentarische Dimension als integralen Bestandteil in die Grundstruktur künftiger EU-AU-Gipfeltreffen aufzunehmen, um Bürgervertretung, öffentliche Kontrolle und einen demokratischen Beitrag zu den Beratungen und Ergebnissen im Rahmen der Partnerschaft sicherzustellen; bekräftigt den Mehrwert, den die Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten (AKP) bieten kann, und begrüßt die verstärkte Zusammenarbeit mit den AKP-Staaten im Rahmen des kürzlich geschlossenen Samoa-Abkommens[17]; fordert die Schaffung eines speziellen Industriepakts EU-Afrika unter der gemeinsamen Schirmherrschaft der AU, der EU und regionaler Entwicklungsbanken zur Mobilisierung von öffentlichem und privatem Kapital, mit dem sichergestellt würde, dass Afrika nicht nur eine Rohstoffquelle, sondern ein Drehkreuz für Verarbeitung, Fertigung und Innovation ist;

83. ist nach wie vor zutiefst besorgt über die anhaltende Gewalt und die andauernden humanitären Krisen in mehreren Teilen Afrikas; ist besonders beunruhigt angesichts der anhaltenden Gewalt und Unsicherheit im Osten der Demokratischen Republik Kongo, vor allem in Nord-Kivu und Ituri; fordert die EU auf, in abgestimmter Weise eine aktive Rolle bei der Unterstützung der Umsetzung des Friedensprozesses zu übernehmen und dabei den Schwerpunkt auf die Förderung der Inklusion und der Teilhabe von Frauen,

---

16 Gemeinsame Erklärung auf dem 7. Gipfeltreffen Afrikanische Union – Europäische Union, 25. November 2025.

17 Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Mitgliedern der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten andererseits (ABl. L, 2023/2862, 28.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2023/2862/oj).

den Zugang für humanitäre Hilfe und den Schutz von Zivilpersonen zu legen; fordert die Kommission und den Rat nachdrücklich auf, die Vereinbarung zwischen der EU und Ruanda über nachhaltige Wertschöpfungsketten für Rohstoffe unverzüglich auszusetzen, bis Ruanda seine Einmischung eingestellt hat;

84. ist zutiefst besorgt über den verheerenden Konflikt im Sudan, der zu zahllosen zivilen Opfern unter der Zivilbevölkerung, Vertreibungen und weit verbreiteten Menschenrechtsverletzungen geführt hat; verurteilt aufs Schärfste alle Kriegsverbrechen und Menschenrechtsverletzungen und fordert ungehinderten Zugang für humanitäre Hilfe, uneingeschränkte Rechenschaftspflicht, die Durchsetzung aller Waffenembargos und gezielte Sanktionen gegen alle Personen, die diese Gräueltaten begehen;

85. nimmt mit Besorgnis die jüngsten Probleme im Zusammenhang mit den Wahlen in Teilen des afrikanischen Kontinents, unter anderem in Tansania, Kamerun und Côte d'Ivoire, zur Kenntnis und würdigt das öffentliche Engagement und die Demonstrationen, die darauf folgten; fordert eine transparente und gründliche Überprüfung aller gemeldeten Bedenken in Bezug auf Wahlen und fordert die jeweiligen staatlichen Stellen auf, den zum Ausdruck gebrachten Willen des Volkes zu achten und die Rechte aller politischen Akteure zu wahren; betont in diesem Zusammenhang, dass es wichtig ist, dafür zu sorgen, dass politische Teilhabe und Aktivitäten der Opposition frei und ohne unangemessene Einschränkungen stattfinden können;

86. bedauert die Rückschritte bei der Demokratie und die Zunahme von Militärputschen, insbesondere in der Sahelzone, etwa in Niger, Burkina Faso und Mali, die alle die regionale Stabilität gefährden; verurteilt die zunehmenden Versuche externer Akteure, die staatliche Souveränität zu untergraben und durch den Einsatz von Söldnertruppen und gezielten Desinformationskampagnen anti-europäische Narrative zu schüren, was durch den Einfluss Russlands und Chinas in der Region noch verstärkt wird; weist darauf hin, dass sich dies unmittelbar auf die Sicherheit und den Wohlstand Europas auswirkt, und betont daher, dass der positive Beitrag der EU zu Frieden, Sicherheit und Entwicklung dringend gestärkt werden muss; betont, dass die Global-Gateway-Initiative als wichtiges Instrument genutzt werden muss, um positive Partnerschaften in Bereichen wie Infrastruktur, Gesundheit und digitaler Wandel anzubieten und so zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Menschen vor Ort beizutragen und der zunehmenden Präsenz autoritärer Mächte auf dem Kontinent entgegenzuwirken; fordert die EU auf, nachhaltig in gute Regierungsführung, Kapazitätsaufbau und Partnerschaften zu investieren, um den Zusammenbruch von Staaten, Migrationsauswirkungen und illegalen Handel sowie Terrorismus zu verhindern;

87. weist auf die Bedrohung hin, die islamistischer Terrorismus in Afrika insbesondere für Religionsgemeinschaften, einschließlich Christen, darstellt, und nimmt die verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Vereinigten Staaten und Nigeria bei der Terrorismusbekämpfung zur Kenntnis, unter anderem in Form der jüngsten Maßnahmen gegen mit dem Islamischen Staat in Verbindung stehende Gruppen; mahnt zur Vorsicht hinsichtlich unbeabsichtigter Folgen militärischer Maßnahmen im Ausland, darunter die Gefahr, extremistische Narrative, Wahrnehmungsweisen von ausländischer Intervention und Missstände vor Ort zu befeuern, die die Stabilität und die Konfliktlösung beeinträchtigen könnten; betont, dass die EU und die Vereinigten Staaten ihre gemeinsamen Anstrengungen verstärken sollten, um Governance- und Sicherheitskapazitäten zu stützen, Radikalisierung zu verhindern, Terrorismus zu

bekämpfen und Religionsgemeinschaften zu schützen;

88. betont, dass die Länder der EU, Lateinamerikas und der Karibik gleich gesinnt sind und Werte, Sprachen, Geschichte, Kultur und Religion teilen, was sie zu natürlichen Partnern im heutigen geopolitischen Kontext machen sollte; stellt fest, dass das Engagement der EU in der Region in den letzten Jahrzehnten nachgelassen hat, wodurch ein Vakuum entstanden ist, das Raum für einen zunehmenden Einfluss Chinas und Russlands lässt; fordert die Kommission und die HR/VP nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass die Partnerschaft mit Lateinamerika und der Karibik von Worten zu Taten übergeht, indem ein Fahrplan vorgelegt wird, mit dem die Fähigkeit beider Regionen gestärkt wird, in einer umkämpften Weltordnung zu handeln; begrüßt die gemeinsame Erklärung[18], die auf dem Gipfeltreffen in Santa Marta im November 2025 angenommen wurde; betont, dass diese aktualisierte Agenda den Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger entsprechen muss, indem integratives Wachstum gefördert, Ungleichheiten beseitigt und die regionale Integration unterstützt werden, beispielsweise indem sichergestellt wird, dass die Global-Gateway-Initiative durch transparente Investitionen greifbare Vorteile für die lokalen Gemeinschaften bringt; weist darauf hin, dass die Glaubwürdigkeit der EU als Partnerin davon abhängt, dass sie ein Kooperationsmodell anbietet, das sich deutlich von den ausbeuterischen Ansätzen anderer globaler Akteure und multinationaler Unternehmen unterscheidet, die von nicht nachhaltigen Geschäftspraktiken geleitet werden; fordert die Kommission und die HR/VP nachdrücklich auf, im Geiste der Stärkung des geopolitischen Einflusses der EU in der Region die Beziehungen zu stärken und die internationalen diplomatischen Maßnahmen als Reaktion auf den Aufstieg autoritärer Regime zu intensivieren; begrüßt in diesem Zusammenhang das jüngste Gipfeltreffen EU-CELAC; fordert erneut eine deutliche Verstärkung der bilateralen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität, insbesondere des Drogenhandels;

89. ist zutiefst besorgt über die Taktiken autoritärer Regime in Kuba und Nicaragua, insbesondere über das harte Vorgehen gegen Oppositionelle, die Einschränkungen unabhängiger Medien und den schrumpfenden zivilgesellschaftlichen Raum; hebt insbesondere das harte Vorgehen gegen die katholische Kirche in Nicaragua hervor; fordert alle lateinamerikanischen Länder und die internationale Gemeinschaft auf, Konflikte zu verhindern und zusammenzuarbeiten, um diplomatischen Druck auf diese Regime auszuüben; fordert die HR/VP und die Kommission auf, ausnahmslos alle erforderlichen zur Verfügung stehenden Instrumente zu nutzen, um die Einhaltung der Demokratie- und Menschenrechtsklauseln der Kooperationsabkommen mit diesen Ländern sicherzustellen, die deren Überarbeitung umfassen könnte, insbesondere im Hinblick auf Kuba, das auch ein enger Partner der Regime in Moskau und Minsk ist, diese politische unterstützt und mit Blick auf die europäische Sicherheit negativ wirkt, unter anderem dadurch, dass es Hunderten von kubanischen Söldnern die Beteiligung an der Aggression Russlands gegen die Ukraine erleichtert hat; betont, dass solche Regime nicht weiterhin von einer privilegierten Zusammenarbeit mit der EU, etwa im Rahmen des Abkommens über politischen Dialog und Zusammenarbeit, profitieren können; ist zutiefst besorgt über die Aushöhlung der demokratischen Grundsätze und die vorsätzliche Umgehung der verfassungsmäßigen Garantien in El Salvador, insbesondere im Hinblick auf die mangelnde Unabhängigkeit der Justiz und den Mangel an Transparenz bei staatlichen Maßnahmen, die übermäßige Anwendung von Gewalt,

[18] Gemeinsame Erklärung vom Gipfeltreffen CELAC-EU 2025, Santa Marta (Kolumbien), 9. November 2025.

die unzulässige Militarisierung und die zunehmenden Einschränkungen der Versammlungs- und Pressefreiheit;

90. weist auf in der Vergangenheit von Parlament und Rat angenommene Standpunkte zur politischen Krise in Venezuela hin; weist darauf hin, dass die EU stets erklärt hat, dass Nicolás Maduro nicht über die Legitimität eines demokratisch gewählten Präsidenten verfügt und daher nicht als solcher anerkannt ist; geht davon aus, dass die jüngsten Entwicklungen der Bevölkerung und Zivilgesellschaft Venezuelas Möglichkeiten für demokratischen Fortschritt eröffnen; betont jedoch, dass die Art und Weise, wie politischer Wandel vonstattengeht, von grundlegender Bedeutung ist, und stellt mit großer Besorgnis fest, dass das unilaterale militärische Vorgehen der USA außerhalb rechtmäßiger multilateraler Rahmen entscheidende Fragen im Hinblick auf das Völkerrecht aufwirft und die Legitimität und Nachhaltigkeit eines echten, inklusiven und friedlichen demokratischen Übergangs zu untergraben droht; hebt hervor, dass die Grundsätze des Völkerrechts und der Charta der Vereinten Nationen– darunter die Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und des Verbots von Gewaltanwendung – unter allen Umständen gewahrt bleiben müssen, und weist darauf hin, dass den ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht eine besondere Verantwortung zukommt; unterstützt einen raschen und friedlichen Übergang zur Demokratie unter venezolanischer Führung, um das Land zu stabilisieren und die Rückkehr der im Exil lebenden Bevölkerung zu ermöglichen; begrüßt, dass begonnen wurde, politische Gefangene freizulassen, und sieht dies als positives Signal; weist darauf hin, dass die politischen Gefangenen zu Unrecht und unter unmenschlichen und grausamen Bedingungen festgehalten werden; fordert, dass alle politischen Gefangenen und anderen willkürlich inhaftierten Personen bedingungslos freigelassen werden; betont, dass auch die EU der Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und des Drogenhandels, die erhebliche sicherheitspolitische Herausforderungen mit sich bringen, Priorität einräumt, unterstreicht jedoch, dass diesen Herausforderungen im Rahmen einer nachhaltigen Zusammenarbeit unter uneingeschränkter Achtung des Völkerrechts begegnet werden muss; unterstreicht, dass die Nutzung des Öls und der natürlichen Ressourcen Venezuelas durch eine neue demokratisch gewählte venezolanische Regierung in einer Weise erfolgen sollte, die von guter Verwaltungspraxis geprägt ist und die der venezolanischen Bevölkerung zugutekommt, sie aus der Armut führt und die nachhaltige Entwicklung des Landes vorantreibt;

91. betont, dass die venezolanische Bevölkerung ihre eigene Zukunft in freien und fairen Wahlen bestimmen muss;

92. bedauert die Äußerungen von Präsident Trump in Bezug auf die vermeintlich mangelnde Zusammenarbeit vonseiten des kolumbianischen Präsidenten und der mexikanischen Präsidentin, und begrüßt die positiven Telefonate Präsident Trumps mit Präsident Petro und Präsidentin Sheinbaum als Schritt hin zu einer konstruktiven und auf Diplomatie basierenden Zusammenarbeit;

93. betont die zunehmende geostrategische Bedeutung der Arktis und bekräftigt, dass es einer kohärenten und zeitgemäßen EU-Arktispolitik bedarf; ist zunehmend besorgt über den verstärkten Aufwuchs der Streitkräfte Russlands in der Arktis und über die unzulässigen Einschränkungen der Freiheit der Schifffahrt entlang der nördlichen Seeroute; nimmt mit wachsendem Unbehagen das gestiegene Interesse Chinas an der Arktis zur Kenntnis und betont, dass die EU eine angemessene Reaktion darauf finden

muss; betont, dass die Arktis eine Zone des Friedens, der Stabilität und der konstruktiven Zusammenarbeit bleiben muss; betont, dass der regionale Dialog und die Koordinierung mit unseren Partnern in der Arktis, darunter Norwegen, die Vereinigten Staaten und Kanada, gestärkt werden müssen, um Sicherheit, nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung und Widerstandsfähigkeit gegenüber geopolitischen und klimabezogenen Herausforderungen sicherzustellen; betont, dass es wichtig ist, die Prognosen zum Klimawandel in der Arktis in die Außen- und Sicherheitspolitik sowie in die Bevölkerungsschutzplanung der EU zu integrieren; fordert, dass das Mandat und die Ressourcen der EU-Sondergesandten für arktische Angelegenheiten gestärkt werden, um politische Maßnahmen besser zu koordinieren, Entwicklungen zu überwachen und mit den Partnern in der Arktis zusammenzuarbeiten; fordert, dass die Tätigkeiten der EU und der Mitgliedstaaten in der Arktis gemäß der Erklärung von Ottawa aus dem Jahr 1996 zum Wohlergehen und zur Wahrung der Rechte der indigenen Gemeinschaften in der Arktis beitragen und ihnen nicht abträglich sind; begrüßt jede potenzielle Initiative der Regierung Grönlands zur Stärkung der politischen, institutionellen und wirtschaftlichen Beziehungen des Landes zur EU; fordert die Umsetzung der 2023 unterzeichneten Vereinbarung zwischen der EU und Grönland, um die für beide Seiten vorteilhafte Partnerschaft auf Augenhöhe weiter zu stärken; betont, dass diese Zusammenarbeit durch umfangreiche Investitionen der EU in nachhaltige Infrastrukturprojekte entlang der gesamten Rohstoffwertschöpfungskette sowie in anderen Bereichen wie Bildung gestützt werden sollte, was sowohl der EU als auch Grönland langfristigen Nutzen bringt und gleichzeitig Grönlands eigene Prioritäten, seine wirtschaftliche Entwicklung und das Wohlergehen seiner Bevölkerung befördert;

94. fordert die Kommission und den EAD auf, die strukturierte Zusammenarbeit mit regionalen Organisationen – darunter dem Verband südostasiatischer Nationen, der AU, der CELAC und dem Golf-Kooperationsrat – zu intensivieren, um inklusive regionale Sicherheitsstrukturen zu entwickeln und sich bei politischen Reaktionen multilateral abzustimmen, unter anderem bei

    a) bereichsübergreifenden Partnerschaften im Bereich der Gesundheitssicherheit,

    b) der gemeinsamen Diversifizierung und widerstandsfähigen Wertschöpfungsketten mit vertrauenswürdigen Partnern,

    c) der verstärkten Zusammenarbeit bei der Migrationssteuerung, der Achtung der Menschenrechte und Menschenwürde und dem Schutz des Asylrechts,

    d) der verstärkten Zusammenarbeit bei der Bewältigung der Auswirkungen des Klimawandels auf Frieden und Sicherheit; betont, dass der Klimawandel eine der größten Herausforderungen für die GASP der EU darstellt; fordert die EU auf, den Klimaschutz und die Klimadiplomatie als wesentlichen Bestandteil ihrer Außenpolitik zu behandeln,

    e) einer raschen Neubelebung der weltweiten Bemühungen zur Erreichung der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung bis 2030,

    f) der weltweiten Verteidigung der Rechte der Frau, da überall auf der Welt Rückschritte bei der Gleichstellung der Geschlechter zu verzeichnen sind,

g) der gemeinsamen Unterstützung der Vereinten Nationen, insbesondere des Internationalen Gerichtshofs und aller anderen internationalen Organisationen, die für die Aufrechterhaltung der regelbasierten internationalen Ordnung von entscheidender Bedeutung sind;

Festlegung nicht verhandelbarer Positionen, die für die EU als unantastbar gelten

95. bekräftigt, dass die EU bei ihrem auswärtigen Handeln von den Werten und Grundsätzen geleitet wird, die in Artikel 2, Artikel 3 Absatz 5 und Artikel 21 EUV niedergelegt sind und von denen die Schaffung, Entwicklung und Erweiterung der EU selbst inspiriert wurde;

96. weist darauf hin, dass die Glaubwürdigkeit der EU von ihrer Fähigkeit abhängt, insbesondere in Bezug auf ihr Auftreten nach außen kohärent zu handeln und beim Schutz ihrer Bürgerinnen und Bürger und der Wahrung ihrer Interessen entschlossen vorzugehen; betont, dass konsequent kommuniziert werden sollte, wann die Schwelle für entschlossenes Handeln überschritten ist, und diese eindeutige Reaktionen auf schwere Menschenrechtsverletzungen, systematische Unterdrückung, unter anderem gegen Abgeordnete und die politische Opposition, schwerwiegende Korruption und Kleptokratie umfassen muss; spricht sich dafür aus, dass die globale Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte (auf der Grundlage des Falls Magnitski ausgearbeitete Sanktionsregelung im Bereich der Menschenrechte) auf Fälle systemischer Unterdrückung und Korruption ausgedehnt wird; betont, dass Korruption Menschenrechtsverletzungen, missbräuchliche Praktiken und die Aushöhlung demokratischer Grundsätze und der Rechtsstaatlichkeit ermöglicht und verschlimmert; fordert die EU auf, Rechtsvorschriften auszuarbeiten, die dem US-amerikanischen Gesetz gegen ausländische Korruptionspraktiken (US Foreign Corrupt Practices Act) gleichwertig sind;

97. fordert eine engere Koordinierung mit der G7 und anderen demokratischen Partnern, darunter die G20, um die Reaktionen auf Verstöße gegen globale Normen aufeinander abzustimmen;

98. betont, dass es wichtig ist, dafür zu sorgen, dass die GASP der EU von Grundsätzen geleitet wird, mit denen die Gleichstellung der Geschlechter und die Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit gefördert werden; fordert nachdrücklich, dass diese Grundsätze als Grundprinzipien der GASP der EU beibehalten werden; fordert den EAD und die Kommission nachdrücklich auf, die führende Rolle der EU bei der weltweiten Berücksichtigung der Frauenrechte durch eine gründliche und ambitionierte Umsetzung des Aktionsplans für die Gleichstellung III aufrechtzuerhalten; ist zutiefst besorgt über die zunehmenden Gegenreaktionen gegen die Rechte von LGBTIQ+-Personen in verschiedenen Teilen der Welt;

99. fordert eine Vorgehensweise in der Außen- und Sicherheitspolitik der EU, die den Bedürfnissen von Kindern Rechnung trägt, und betont die Notwendigkeit einer verstärkten Koordinierung zwischen der AU, der EU und den Vereinten Nationen, um Kinder und Jugendliche zu schützen, die von Krieg, Vertreibung und humanitären Krisen betroffen sind;

100. fordert nachdrücklich, der Verfolgung aller Minderheiten, einschließlich religiöser Minderheiten wie Christen, mehr Aufmerksamkeit zu widmen; verurteilt aufs Schärfste

jegliche Gewalt gegen religiöse Minderheiten und bekundet seine Solidarität mit den Opfern und ihren Familien; bekräftigt, dass die Religions- und Weltanschauungsfreiheit untrennbar mit anderen Grundrechten verbunden ist und die Förderung so erfolgen sollte, dass sich die Rechte gegenseitig verstärken; fordert, dass der Schutz der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit sowie die Vielfalt in das auswärtige Handeln der EU einbezogen werden; fordert die Kommission daher auf, die Position des Sonderbeauftragten für die Förderung von Religions- und Weltanschauungsfreiheit außerhalb der Europäischen Union wieder zu besetzen;

101. betont, dass die Verteidigung der Meinungsfreiheit weltweit, auch im Internet, sowie der Medienpluralismus und der wertebasierte Journalismus, insbesondere der investigative Journalismus, unterstützt werden müssen;

102. fordert den EAD und die Kommission auf, klare und transparente Vergleichsmaßstäbe zu entwickeln, um die Wirksamkeit und die Gesamtauswirkungen der EU-Sanktionen zu bewerten, und das Parlament diesbezüglich regelmäßig auf dem Laufenden zu halten; betont, dass die Durchsetzung von Sanktionen verstärkt werden muss, und bekräftigt, dass es wichtig ist, sowohl den Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern als auch den Partnerländern den Zweck und die Auswirkungen von Sanktionen mitzuteilen, um das Vertrauen der Öffentlichkeit und die internationale Glaubwürdigkeit zu wahren; weist darauf hin, dass die konsequente und einheitliche Anwendung restriktiver Maßnahmen durch alle Mitgliedstaaten für die Wirksamkeit und Glaubwürdigkeit des auswärtigen Handelns der EU notwendig ist;

103. betont, dass zeitnahe und koordinierte Reaktionen in Krisen wichtig sind, und hebt hervor, dass ein wirksames Krisenmanagement auf einer raschen Entscheidungsfindung, einem raschen Einsatz von Ressourcen und der Fähigkeit zur Anpassung an sich verändernde Situationen beruht und nicht allein auf Planung oder Narrativen;

104. stellt fest, dass die Mitgliedstaaten durch das Einstimmigkeitserfordernis dazu gezwungen sind, unermüdlich daran zu arbeiten, Kompromisse und Geschlossenheit zu erzielen, was eine zentrale Grundlage der politischen Hebelwirkung der EU auf der Weltbühne bildet; weist jedoch darauf hin, dass die Austauschbeziehung zwischen dem Ideal der Einheit und den erheblichen Kosten der Einstimmigkeit sorgfältig geprüft werden sollte;

105. bedauert, dass einzelne Mitgliedstaaten in der Praxis ihr Vetorecht zuweilen genutzt haben, um Vereinbarungen abzuschwächen, die Entscheidungsfindung zu verzögern oder gemeinsame Maßnahmen zu verhindern; bedauert, dass das Potenzial für schnelle, effiziente und wirksame Maßnahmen im Bereich der Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik, wie sie unter anderem in den Überleitungsklauseln des EUV vorgesehen sind, nie erschlossen wurde;

106. bekräftigt seine Forderung an den Rat, bei Beschlüssen in Bereichen der GASP, die keine militärischen oder verteidigungspolitischen Bezüge haben, insbesondere im Zusammenhang mit der Sanktionsregelung der EU, schrittweise zur Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit überzugehen; nimmt die Bedenken einiger Mitgliedstaaten hinsichtlich eines scheinbaren Rückgangs ihres Einflusses auf die Außen- und Sicherheitspolitik auf EU-Ebene zur Kenntnis; weist darauf hin, dass die HR/VP, wie in ihrem Mandatsschreiben dargelegt, damit beauftragt ist, die Anwendung von Vertragsbestimmungen auszulösen, mit denen die Beschlussfassung mit qualifizierter

Mehrheit in der GASP ermöglicht wird, und erwartet dementsprechend, dass die HR/VP hierzu einen konstruktiven Dialog mit den Mitgliedstaaten führt; fordert, dass alle derzeit vorhandenen Möglichkeiten in vollem Umfang genutzt werden, und fordert die Mitgliedstaaten auf, in Fällen, in denen sie einen Beschluss nicht billigen können, aber die kollektiven Maßnahmen der Union nicht blockieren wollen, häufiger und transparenter von der konstruktiven Enthaltung gemäß Artikel 31 Absatz 1 EUV Gebrauch zu machen; betont, dass diese Herangehensweise die Fähigkeit der EU stärkt, rasch und kohärent auf internationale Krisen zu reagieren und gleichzeitig die nationale Souveränität zu achten, und zeigt, dass die Wirksamkeit der GASP auch ohne Vertragsänderung gesteigert werden kann; stellt fest, dass Fortschritte im Hinblick auf die Anwendung der Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit nur schrittweise erfolgen können und auf der Schaffung einer europäischen Strategiekultur aufbauen müssen;

Steigerung der Wirkung des auswärtigen Handelns der EU

107. bedauert, dass die globale Wahrnehmung und der politische Einfluss der EU häufig geringer sind, als es ihrem wirtschaftlichen, finanziellen und diplomatischen Gewicht entspricht; bedauert, dass diese mangelnde Sichtbarkeit manchmal auf mangelnde Klarheit in der Vertretung der EU nach außen zurückzuführen ist; betont, dass die Zuständigkeiten der HR/VP, der Kommissionspräsidentin und des Präsidenten des Europäischen Rates in Bezug auf das auswärtige Handeln und die Vertretung der EU nach außen klar festgelegt werden müssen, damit die Stimme der EU kohärent ist und von den Partnern als kohärent wahrgenommen wird; fordert die Kommission auf, ihre Koordinierung mit dem EAD im Bereich des auswärtigen Handelns zu verstärken, unter anderem durch Sicherstellung der vollständigen Einhaltung von Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 9 des EAD-Beschlusses[19], der gegebenenfalls aktualisiert werden sollte;

108. fordert den Rat und die Kommission auf, mit einer Stimme zu sprechen; stellt fest, dass bei der GASP einige Fortschritte erzielt werden können, indem die Bestimmungen der bestehenden Verträge wie die „Überleitungsklausel“ genutzt werden; betont, dass in den Verträgen insbesondere die Möglichkeit vorgesehen werden sollte, eine Europäische Verteidigungsunion zu schaffen, und dass die HR/VP bei ihren Bemühungen unterstützt werden sollte, in internationalen Foren die wichtigste außenpolitische Vertreterin der EU zu werden;

109. würdigt die Bemühungen der Diplomatischen Akademie der Europäischen Union, zu einem diplomatischen Korps und einer diplomatischen Kultur der EU beizutragen; fordert, dass die Akademie europäische Bürgerinnen und Bürger einbezieht, die nicht nur Diplomaten der Mitgliedstaaten sind; betont, dass unbedingt dafür zu sorgen ist, dass der Akademie ausreichende Ressourcen, einschließlich Personal, zugewiesen werden;

110. fordert die HR/VP auf, rasch Vorschläge für die künftige operative Struktur des auswärtigen Handelns der EU vorzulegen und dabei der Empfehlung des Parlaments vom 15. März 2023 mit einer Bestandsaufnahme der Funktionsweise des EAD und für

[19] Beschluss 2010/427/EU des Rates vom 26. Juli 2010 über die Organisation und die Arbeitsweise des Europäischen Auswärtigen Dienstes (ABl. L 201 vom 3.8.2010, S. 30, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2010/427/oj).

eine stärkere EU in der Welt[20] in vollem Umfang Rechnung zu tragen;

111. fordert die HR/VP auf, eine kohärente und strategische Kommunikationsstrategie vorzuschlagen, in der die Vorteile des auswärtigen Handelns der EU hervorgehoben und die Ziele der EU unterstützt werden, während Desinformationskampagnen, die von Drittländern gesteuert werden, entgegengewirkt wird; fordert den EAD auf, die politische Präsenz der EU in ihren Partnerländern zu stärken und dem Publikum in diesen Ländern einen leichteren Zugang zum auswärtigen Handeln der EU zu ermöglichen, unter anderem durch mehrsprachige Kampagnen, Kulturdiplomatie und Zusammenarbeit mit Interessenträgern und Medien vor Ort; befürwortet die Aufnahme der Kommunikation als Leistungskriterium in die Programmplanung des EAD; betont, dass mit dieser Strategie, insbesondere in Bewerberländern, auch die Sichtbarkeit der von der Union finanzierten Projekten mit einer klaren Kennzeichnung, einschließlich der Worte „Europäische Union“ und der Flagge der EU, gestärkt werden sollte, um jedweden Versuchen, die Initiativen der EU auszuhöhlen, entgegenzuwirken;

112. spricht sich für eine stärkere Präsenz der EU auf globalen Gipfeltreffen, in regionalen Foren und auf Plattformen für die Konfliktmediation aus, und zwar nicht nur über die Mitgliedstaaten, sondern auch unter sichtbarer EU-Flagge;

113. fordert eine stärkere Konvergenz zwischen dem diplomatischen Dienst der EU und denen der Mitgliedstaaten, um im Einklang mit dem Konzept „Team Europa“ größere Synergieeffekte zwischen nationalem Branding und der Öffentlichkeitsarbeit der EU zu erzielen;

114. hebt hervor, dass Haushaltszwänge ein großes Hindernis für die Erhöhung der Sichtbarkeit und der Wirkung des auswärtigen Handelns der EU darstellen; betont, dass ohne eine klare geografische und thematische Priorisierung die Gefahr besteht, dass die begrenzten Ressourcen zu dünn gestreut werden, um eine strategische Wirkung zu erzielen; fordert die Kommission und den EAD auf, im Rahmen einer echten Priorisierung zu ermitteln, wo mit dem auswärtigen Handeln der EU der größte politische und strategische Ertrag erzielt werden kann; weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Kommission in der Lage sein muss, sicherzustellen, dass die Mittel tatsächlich dem vorgesehenen Empfänger zugutekommen und nicht missbräuchlich verwendet werden;

115. fordert, dass der EAD – sowohl seine Zentrale als auch die EU-Delegationen – durch die Bereitstellung angemessener finanzieller und personeller Ressourcen gestärkt wird, damit die EU besser auf aktuelle und sich abzeichnende globale Herausforderungen vorbereitet ist; fordert, dass der EAD in der Lage ist, sein ständiges diplomatisches Personal für die EU, einschließlich der Absolventen der Diplomatischen Akademie der Europäischen Union, auszuwählen und einzustellen und auf allen Ebenen innerhalb des EAD für ein ausgewogeneres Geschlechterverhältnis und eine geografische Ausgewogenheit zwischen den Mitgliedstaaten zu sorgen;

---

[20] Empfehlung des Europäischen Parlaments vom 15. März 2023 an den Rat und den Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik mit einer Bestandsaufnahme der Funktionsweise des EAD und für eine stärkere EU in der Welt, ABl. C, C/2023/410, 23.11.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2023/410/oj).

116. hebt das strategische Potenzial der Global-Gateway-Initiative hervor, nicht nur als Investitionsplattform, sondern auch als Instrument zur Stärkung der Präsenz und Außenwirkung der EU weltweit; begrüßt, dass die Kommission der Umsetzung der Global-Gateway-Projekte Priorität eingeräumt hat; ist besorgt über Berichte, wonach eine Reihe von Global-Gateway-Projekten von chinesischen Unternehmen durchgeführt werden, und zwar unter direkter Verletzung der Ziele der Initiative, eine Alternative zu der chinesischen Initiative „Neue Seidenstraße“ zu bieten und in den Partnerländern einen echten nationalen Mehrwert zu schaffen; fordert daher, dass alle chinesischen Unternehmen, die an Global Gateway beteiligt sind, umgehend durchleuchtet werden; bekräftigt, dass mit Global Gateway zur globalen Stabilität und Sicherheit beigetragen und gleichzeitig die Widerstandsfähigkeit der EU gestärkt werden sollte; betont ferner, dass man sich erneut zu einer rechtzeitigen Umsetzung bekennen muss sowie eine stärkere lokale Eigenverantwortung bei der Ermittlung von Projekten und klare Zusagen seitens der Privatwirtschaft erforderlich sind, um die politischen Zusagen und die geopolitischen Ambitionen miteinander in Einklang zu bringen; fordert die Kommission auf, die Verwirklichung von Projekten zu beschleunigen und die Anzahl der Vorzeigeprojekte zu straffen, damit die Wirkung der Initiative maximiert wird; ist darüber hinaus der Ansicht, dass für Global-Gateway-Projekte eine bessere öffentliche Kommunikation erforderlich ist, insbesondere im Falle der indirekten Mittelverwaltung mit Durchführungspartnern, wie etwa Mischfinanzierungen im Rahmen des Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung plus, an denen mehrere Interessenträger beteiligt sind; fordert die Kommission und den EAD daher auf, die Kommunikation über von der EU finanzierte Maßnahmen systematisch zu stärken und dabei sicherzustellen, dass schlüssige Botschaften vermittelt, Aufgaben klar zugewiesen und die Führungsrolle und der Mehrwert der Union konkret erkennbar werden; weist darauf hin, dass die für diese Initiative bereitgestellten Mittel von 300 Mrd. EUR weniger als ein Drittel des Umfangs der Projekte ausmachen, die bereits im Rahmen der vergleichbaren, auf Konnektivität und Infrastruktur ausgerichteten chinesischen Initiative „Neue Seidenstraße“ durchgeführt werden; empfiehlt, die Aufsichtsfunktion des Parlaments zu stärken, um bei Finanzierungsverfahren für Global-Gateway-Projekte für mehr Rechenschaftspflicht und Transparenz zu sorgen, einschließlich einer regelmäßigen Berichterstattung durch die Kommission und den EAD, einer verstärkten parlamentarischen Kontrolle der Projektauswahl und -durchführung und einer systematischen Bewertung der Ergebnisse und Auswirkungen;

117. bekräftigt die Rolle der EU-Sonderbeauftragten, die die Politik und die Interessen der EU in bestimmten Regionen und Ländern vertreten und eine wichtige Rolle bei der Entwicklung einer stärkeren und wirksameren GASP spielen, indem sie der EU als aktive politische Präsenz in wichtigen Ländern und Regionen dienen und der EU eine Stimme und ein Gesicht verleihen; hebt hervor, dass es wichtig ist, die EU-Sonderbeauftragten mit einem breit gefächerten, flexiblen Mandat auszustatten, das an sich verändernde geopolitische Umstände angepasst werden kann, damit sie die politischen Maßnahmen und Interessen der EU in bestimmten Regionen und Ländern fördern können; fordert nachdrücklich, dass neue EU-Sonderbeauftragte für Menschenrechte erst nach einer vorherigen Anhörung im Parlament ernannt werden;

118. fordert einen neuen Ansatz für die präventive Diplomatie als proaktives Instrument der Außenpolitik, um Konflikte zwischen den Parteien zu verhindern, zu schlichten und friedlich beizulegen; fordert den EAD auf, die Instrumente der präventiven Diplomatie der EU in strukturelle Präventionsmechanismen und -maßnahmen einzubinden, wie z. B. politische Vereinbarungen zwischen verschiedenen Akteuren, die an Konflikten

beteiligt sind, nationale Dialoge für die Versöhnung, die Friedenskonsolidierung und die Übergangsjustiz sowie Wahrheits- und Versöhnungskommissionen;

119. weist darauf hin, dass die Ausübung der Haushaltsbefugnisse des Parlaments untrennbar mit seiner politischen Kontroll- und Konsultationsfunktion verbunden ist; betont, dass das Parlament im Rahmen der GASP, zu der die GSVP gehört, seine Haushaltsbefugnisse gemeinsam mit dem Rat ausübt; weist darauf hin, dass das Parlament auch die Aufgabe der politischen Kontrolle und Konsultation hinsichtlich dieser Politikbereiche gemäß Artikel 36 EUV wahrnimmt;

120. betont, dass im Rahmen des GASP-Haushalts sowie des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt (NDICI/Europa in der Welt) und des Instruments für Heranführungshilfe ein detaillierterer Eingliederungsplan erforderlich ist, der es der Haushaltsbehörde ermöglicht, politische und geografische Prioritäten im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens festzulegen;

121. fordert erneut, sich für die Einrichtung eines Systems einzusetzen, mit dem automatisch und fortlaufend nachrichtendienstliche Erkenntnisse aus den Mitgliedstaaten, die außen- und sicherheitspolitische Fragen außerhalb der Union betreffen, an den EAD übermittelt werden; fordert in diesem Zusammenhang, dass das Zentrum der EU für Informationsgewinnung und Lageerfassung, das Krisenreaktionszentrum des EAD und das Satellitenzentrum der EU gestärkt werden, indem die jeweiligen personellen und finanziellen Ressourcen aufgestockt und die Fähigkeiten verbessert werden; fordert, die Sicherheitsprotokolle der Dienststellen, die mit nachrichtendienstlichen Erkenntnissen und/oder vertraulichen Informationen arbeiten, zu verbessern;

122. weist darauf hin, dass dem Parlament eine besondere Rolle zukommt, wenn es darum geht, die Erkennbarkeit und Wirkung des auswärtigen Handelns der EU zu verstärken, sodass die Bemühungen des diplomatischen Dienstes der EU und jener der Mitgliedstaaten einander ergänzen;

123. ist der Ansicht, dass eine stärkere parlamentarische Kontrolle des auswärtigen Handelns der EU erforderlich ist, wozu auch der regelmäßige und zeitnahe, aber sichere Zugang zu vertraulichen Informationen und strukturierte Dialoge im Einklang mit Artikel 36 EUV gehören; betont, dass die HR/VP und der EAD mehr Rückmeldung darüber geben sollten, welche Schritte ergriffen und welche Wirkungen erzielt wurden, um den Empfehlungen nachzukommen, die in den Entschließungen des Parlaments zu außenpolitischen Angelegenheiten formuliert wurden; betont, dass demokratische Kontrolle ohne echten Zugang zu Verschlusssachen und Bewertungen nicht wirksam sein kann, und fordert nachdrücklich Verbesserungen der Interinstitutionellen Vereinbarung von 2002, um ihn an die aktuelle sicherheitspolitische Realität anzupassen;

124. betont, dass für jede vorstehend angesprochene Forderung eine angemessene schriftliche Reaktion der HR/VP erforderlich ist; fordert die HR/VP auf, rasch und in schriftlicher Form auf die Forderungen, Ersuchen und Bedenken des Parlaments zu reagieren; ist der Ansicht, dass mündliche Erklärungen im Ausschuss oder im Plenum nur in Ausnahmefällen oder in dringenden Fällen eine ausreichende Antwort darstellen können; betont, dass im derzeitigen schwierigen geopolitischen Kontext eine enge Zusammenarbeit und Partnerschaft zwischen dem Parlament und der HR/VP von

strategischer Bedeutung ist; betont, dass es sich bei GASP- oder GSVP-Beschlüssen, die mit Ausgaben verbunden sind, stets um grundlegende Optionen für diese Politikbereiche handelt und sie daher der parlamentarischen Kontrolle unterliegen müssen; erwartet einen systematischeren Austausch vor der Annahme von Mandaten und GASP-Strategien und einen verbesserten Informationsfluss über Verhandlungen und die Umsetzung internationaler Abkommen sowie Absichtserklärungen;

°

° °

125. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Europäischen Rat, dem Rat, der Kommission, der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0013

Umsetzung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik – Jahresbericht 2025

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. Januar 2026 zur Umsetzung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik – Jahresbericht 2025 (2025/2165(INI))

Das Europäische Parlament,

– gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und Titel V des Vertrags über die Europäische Union (EUV), insbesondere auf die Bestimmungen über die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP),

– unter Hinweis auf die Erklärung von Versailles, die am 11. März 2022 auf der informellen Tagung der Staats- und Regierungschefs angenommen wurde,

– unter Hinweis auf den „Strategischen Kompass für Sicherheit und Verteidigung – Für eine Europäische Union, die ihre Bürgerinnen und Bürger, Werte und Interessen schützt und zu Weltfrieden und internationaler Sicherheit beiträgt“, der am 21. März 2022 vom Rat und am 25. März 2022 vom Europäischen Rat gebilligt wurde,

– unter Hinweis auf den vom Rat am 22. Mai 2023 gebilligten Pakt für die zivile GSVP – Maßnahmen für wirksamere zivile Missionen („Civilian CSDP Compact – Towards more effective civilian missions“),

– unter Hinweis auf den Beschluss (GASP) 2017/2315 des Rates vom 11. Dezember 2017 über die Begründung der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (PESCO) und über die Liste der daran teilnehmenden Mitgliedstaaten[1],

– unter Hinweis auf den Beschluss (GASP) 2024/890 des Rates vom 18. März 2024 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2021/509 zur Einrichtung einer Europäischen Friedensfazilität[2],

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/697 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/1092[3],

1 ABl. L 331 vom 14.12.2017, S. 57, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2017/2315/oj.
2 ABl. L, 2024/890, 19.3.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2024/890/oj.
3 ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 149, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/697/oj.

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 19. März 2025 für eine Verordnung des Rates zur Festlegung des Instruments „Sicherheitsmaßnahmen für Europa“ (SAFE) durch die Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie (COM(2025)0122),

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 22. April 2025 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/694, (EU) 2021/695, (EU) 2021/697, (EU) 2021/1153, (EU) 2023/1525 und (EU) 2024/795 im Hinblick auf Anreize für verteidigungsbezogene Investitionen im EU-Haushalt zur Umsetzung des Plans „ReArm Europe“ (COM(2025)0188),

– unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen der Tagungen des Europäischen Rates, insbesondere vom 26. Juni 2025, vom 20. März 2025 und vom 6. März 2025,

– unter Hinweis auf die informelle Tagung der Staats- und Regierungschefs der EU vom 1. Oktober 2025 in Kopenhagen,

– unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates zur Kontrolle der Ausfuhr von Rüstungsgütern, die am 14. April 2025 vom Rat angenommen wurden,

– unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 5. März 2024 mit dem Titel „Eine neue europäische Industriestrategie für den Verteidigungsbereich: Erreichen der Verteidigungsbereitschaft der EU durch eine reaktionsfähige und resiliente europäische Verteidigungsindustrie“ (JOIN(2024)0010),

– unter Hinweis auf die politischen Leitlinien für die nächste Kommission 2024-2029 mit dem Titel „Europa hat die Wahl“, die am 18. Juli 2024 von der Kandidatin für das Amt der Präsidentin der Kommission, Ursula von der Leyen, vorgelegt wurden,

– unter Hinweis auf den Bericht von Mario Draghi vom 9. September 2024 mit dem Titel „The future of European competitiveness“ (Die Zukunft der europäischen Wettbewerbsfähigkeit) und insbesondere auf dessen Kapitel 4 „Increasing security and reducing dependencies“ (Erhöhung der Sicherheit und Verringerung von Abhängigkeiten),

– unter Hinweis auf den Bericht von Sauli Niinistö vom 30. Oktober 2024 mit dem Titel „Safer Together – Strengthening Europe’s Civilian and Military Preparedness and Readiness“ (Gemeinsam für mehr Sicherheit – Stärkung der zivilen und militärischen Vorsorge und Bereitschaft Europas),

– unter Hinweis auf das Gemeinsame Weißbuch der Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 19. März 2025 mit dem Titel „Gemeinsames Weißbuch zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030“ (JOIN(2025)0120),

– unter Hinweis auf die von der EU und Kanada am 23. Juni 2025 und von der EU und dem Vereinigten Königreich am 19. Mai 2025 unterzeichneten Sicherheits- und Verteidigungspartnerschaften,

– unter Hinweis auf den 1949 in Kraft getretenen Nordatlantikvertrag,

– unter Hinweis auf die Erklärung des Gipfeltreffens in Den Haag, die von den Staats- und Regierungschefs der Nordatlantikvertrags-Organisation (NATO) abgegeben wurde, die an der Tagung des Nordatlantikrates am 25. Juni 2025 in Den Haag teilgenommen haben,

– unter Hinweis auf den Zehnten Fortschrittsbericht vom 10. Juni 2025 über die Umsetzung des am 6. Dezember 2016 und am 5. Dezember 2017 vom Rat der EU und vom NATO-Rat gebilligten gemeinsamen Pakets von Vorschlägen,

– unter Hinweis auf die drei gemeinsamen Erklärungen über die Zusammenarbeit zwischen der EU und der NATO, die am 10. Januar 2023, 10. Juli 2018 und 8. Juli 2016 von den jeweiligen Präsidenten des Europäischen Rates, der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Kommission und dem NATO-Generalsekretär unterzeichnet wurden,

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. Oktober 2025 zu einer geeinten Reaktion auf die jüngsten Verletzungen des Luftraums und die jüngsten Bedrohungen der kritischen Infrastruktur der EU-Mitgliedstaaten durch Russland[4],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 2. April 2025 zur Umsetzung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik – Jahresbericht 2024[5],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. März 2025 zu dem Weißbuch zur Zukunft der europäischen Verteidigung[6],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. März 2025 zu der Fortsetzung der unerschütterlichen Unterstützung der Ukraine durch die EU drei Jahre nach dem Beginn von Russlands Angriffskrieg[7],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 24. Oktober 2024 zu der falschen Auslegung der UN-Resolution 2758 durch die Volksrepublik China und ihren ständigen militärischen Provokationen rund um Taiwan[8], und auf die Militärübungen Chinas, darunter „Justice Mission 2025“,

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 23. November 2022 zur Einstufung der Russischen Föderation als dem Terrorismus Vorschub leistender Staat[9],

– unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 18. Dezember 2025, insbesondere die Abschnitte, die sich auf die Ukraine und Sicherheits- und Verteidigungsfragen beziehen,

– unter Hinweis auf seine Empfehlung vom 23. November 2022 an den Rat, die Kommission und den Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zu der neuen Strategie der EU für die Erweiterung[10],

---

4 Angenommene Texte, P10_TA(2025)0230.
5 ABl. C, C/2025/4389, 9.9.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/4389/oj.
6 ABl. C, C/2025/3151, 20.6.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/3151/oj.
7 ABl. C, C/2025/3150, 20.6.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/3150/oj.
8 ABl. C, C/2025/487, 29.1.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/487/oj.
9 ABl. C 167 vom 11.5.2023, S. 18.
10 ABl. C 167, 11.5.2023, S. 105.

– unter Hinweis auf die im November 2025 veröffentlichte nationale Sicherheitsstrategie der USA und den vom US-Kongress angenommenen „National Defence Authorization Act“ für das Haushaltsjahr 2026,– unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des neunten Assoziationsrats EU-Libanon, der am 15. Dezember 2025 in Brüssel zusammentrat,

– unter Hinweis auf seinen Beschluss vom 16. Dezember 2025, den Vorschlag der Kommission für ein Reparationsdarlehen für die Ukraine[11] gemäß Artikel 170 Absatz 6 seiner Geschäftsordnung im Dringlichkeitsverfahren zu prüfen,

– gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Sicherheit und Verteidigung (A10-0265/2025),

A. in der Erwägung, dass die EU in der Lage sein muss, ihre Bürgerinnen und Bürger zu schützen; in der Erwägung, dass sich 81 % der Bürgerinnen und Bürger der EU für eine gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik und 69 % für die Verstärkung der Verteidigungsgüterkapazitäten der EU aussprechen;

B. in der Erwägung, dass sich das Sicherheitsumfeld der EU verschlechtert hat und der strategische Wettbewerb in ihrer östlichen und südlichen Nachbarschaft sowie darüber hinaus zunimmt; in der Erwägung, dass die Bewertung der Bedrohungslage der EU auf einer 360-Grad-Bewertung beruhen sollte; in der Erwägung, dass es sich dabei um vielschichtige Bedrohungen handelt, die sich in immer neuen Formen bemerkbar machen, was es schwierig macht, sie zu antizipieren und zu bekämpfen; in der Erwägung, dass die Schauplätze im euro-atlantischen Raum, im Nahen Osten, in Afrika und im indopazifischen Raum immer stärker miteinander verknüpft sind;

C. in der Erwägung, dass einige internationale Akteure, insbesondere autoritäre Staaten, die europäische Sicherheit und Stabilität mit einer breiten Palette hybrider Taktiken gefährden, zu denen u. a. Cyberangriffe, Sabotageakte gegen kritische Infrastrukturen, wirtschaftlicher Druck, Erpressung mit Nahrungsmitteln und Gas, die Instrumentalisierung von Migration, staatsgefährdende politische Einflussnahme und die koordinierten, unablässigen Versuche zählen, sich mit ausländischer Informationsmanipulation und Einmischung – insbesondere in Wahlprozesse – in die demokratische Funktionsweise der europäischen Länder einzumischen; in der Erwägung, dass die Anwendung dieser hybriden Taktiken durch ausländische böswillige Akteure eine eigenständige Sicherheitsbedrohung für die EU und ihre Mitgliedstaaten darstellt; in der Erwägung, dass die EU Bestimmungen für die Bekämpfung dieser Bedrohungen als grundlegenden Bestandteil in ihre GSVP aufnehmen sollte;

D. in der Erwägung, dass Russland und China verstärkt hybride Instrumente einsetzen, um die Sicherheit der EU zu untergraben; in der Erwägung, dass es zu einer deutlichen Zunahme von Verletzungen des Luftraums und der Hoheitsgewässer der EU-

[11] Vorschlag der Kommission vom 3. Dezember 2025 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Reparationsdarlehens für die Ukraine und zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/792 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine (COM(2025)3502).

Mitgliedstaaten gekommen ist; in der Erwägung, dass Terrorismus und Extremismus, nicht zuletzt, wenn sie von ausländischen Mächten finanziert werden, ständige Aufmerksamkeit erfordern, damit die EU und ihre Mitgliedstaaten dagegen vorgehen können;

E. in der Erwägung, dass die Union als Reaktion auf die Bedrohungen, mit denen sie konfrontiert ist, dringend die Wirksamkeit ihrer Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik verbessern muss, um ihre Interessen und Werte in der EU, auf dem Westbalkan und in ihrer unmittelbaren östlichen und südlichen Nachbarschaft zu verteidigen; in der Erwägung, dass die östliche Nachbarschaft und der Westbalkan mehr Unterstützung durch die EU und eine verstärkte Verteidigungszusammenarbeit benötigen, um Stabilität und Sicherheit aufrechtzuerhalten, insbesondere im Hinblick auf die Bekämpfung von Desinformation und hybrider Kriegsführung; in der Erwägung, dass die Sicherheitslage in diesen Regionen durch die Invasion Russlands in die Ukraine beeinträchtigt wird, von der die Gefahr eines Ausstrahlungseffekts ausgeht;

F. in der Erwägung, dass Europa seine Sicherheit und Verteidigung umfassend und vielfältig gestalten muss, indem die herkömmlichen Militärkapazitäten gesteigert werden, kritische zivile Infrastrukturen, Lieferketten und Energieanlagen geschützt werden, gegen Desinformation und Cybersicherheitsbedrohungen vorgegangen wird und die gesellschaftliche Resilienz gesteigert wird;

G. in der Erwägung, dass die Nationale Sicherheitsstrategie der Vereinigten Staaten vom 4. Dezember 2025 im Vergleich zur Fassung von 2021 eine radikale Wende in der traditionellen Außenpolitik der USA widerspiegelt, beispielsweise bei der Bewertung der Herausforderungen durch den Aggressorstaat Russland und den Rivalen China, und dass sie kritische Verweise auf angebliche Demokratiedefizite in bestimmten EU-Mitgliedstaaten enthält und darin Maßnahmen angekündigt werden, die einer ausländischen Einflussnahme gleichkommen; in der Erwägung, dass die nationale Sicherheitsstrategie der Vereinigten Staaten globale Entwicklungen weitgehend im Hinblick auf wirtschaftlichen Nationalismus und strategische Interessen abbildet, einen stärker transaktionalen Ansatz gegenüber traditionellen Verbündeten offenbart und somit die Grundsätze infrage stellt, die seit Jahrzehnten die Grundlage der US-Außenpolitik bilden; in der Erwägung, dass die nationale Sicherheitsstrategie der Vereinigten Staaten vom Sprecher des Kremls öffentlich begrüßt, aber in mehreren EU-Hauptstädten mit Besorgnis aufgenommen wurde, da sie Fragen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die transatlantische Geschlossenheit und die Glaubwürdigkeit der kollektiven Abschreckung aufwirft; in der Erwägung, dass die Vereinigten Staaten der EU in ihrer nationalen Sicherheitsstrategie grundlos vorwerfen, die Bemühungen der USA zur Beendigung des Krieges in der Ukraine zu blockieren;

H. in der Erwägung, dass die Trump-Regierung nach der militärischen Intervention der Vereinigten Staaten in Venezuela im Januar 2026 ihr Bestreben bekräftigt hat, Grönland zu annektieren, möglicherweise auch durch militärische Intervention; in der Erwägung, dass dies eine grundlegende Bedrohung für die regelbasierte internationale Ordnung, die strategischen Sicherheitsinteressen der EU und das transatlantische Bündnis darstellt und eine eklatante Abkehr von den Grundprinzipien des Völkerrechts, einschließlich des Nichtangriffsprinzips gegenüber souveränen Nationen, zeigt;

I. in der Erwägung, dass der europäische Kontinent aufgrund des rechtswidrigen Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine, der eine ernstzunehmende Gefahr für die

Sicherheit und Stabilität der EU darstellt, mit einer äußerst komplexen Kombination aus militärischen und nichtmilitärischen Bedrohungen konfrontiert ist; in der Erwägung, dass die Verbündeten Russlands – darunter China, Iran, Belarus und Nordkorea – ebenfalls eine aktive Bedrohung sowohl für Europa als auch für den Frieden und die Sicherheit auf der ganzen Welt darstellen; in der Erwägung, dass Russland im September 2025 gemeinsam mit Belarus und anderen Partnerländern die Sapad-Militärübungen entlang der EU-Grenze durchgeführt hat;

J. in der Erwägung, dass die Ukraine so lange mit den notwendigen militärischen Fähigkeiten ausgestattet werden muss, bis der rechtswidrige Angriffskrieg Russlands beendet und ihre Souveränität und territoriale Integrität innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen wiederhergestellt ist; in der Erwägung, dass die Invasion Russlands in die Ukraine ein Angriff auf die regelbasierte internationale Ordnung ist und die derzeitige multilaterale Weltordnung gefährdet; in der Erwägung, dass die Ukraine nicht nur ihre Souveränität und territoriale Integrität, sondern auch die allgemeine Sicherheit Europas verteidigt; in der Erwägung, dass die Zusammenarbeit zwischen der EU und der NATO bei der Koordinierung der Waffenlieferungen an die Ukraine von wesentlicher Bedeutung ist;

K. in der Erwägung, dass die Staats- und Regierungschefs der NATO in ihrer Erklärung des Gipfeltreffens in Washington vom 10. Juli 2024 China als entscheidenden Enabler des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine bezeichnet haben; in der Erwägung, dass China seine Militärkapazitäten aufstockt und damit das strategische Gleichgewicht im indopazifischen Raum und darüber hinaus erheblich verändert;

L. in der Erwägung, dass im gemeinsamen Weißbuch zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030 ein auf Fähigkeiten ausgerichteter Fahrplan für die Mitgliedstaaten und die EU bereitgestellt wird, indem es kritische Lücken und Prioritäten für die Sicherheit und Verteidigung der EU aufzeigt, etwa in den Bereichen Luft- und Raketenabwehr, Artillerie und Munition, Drohnen und Drohnenabwehrsysteme, Cyberkrieg und elektronischer Krieg, künstliche Intelligenz, Quantentechnologien, strategische Enabler und Schutz kritischer Infrastruktur; in der Erwägung, dass mit dem Fahrplan für die Verteidigungsbereitschaft 2030 strategische Prioritäten in konkrete Vorzeigeprojekte umgesetzt werden, insbesondere den Schutzschild für die Ostflanke, die europäische Drohnenabwehrinitiative, den Europäischen Luftschild und den Europäischen Weltraumschild, die so gestaltet sind, dass bis 2030 kollektive Abschreckung und Resilienz erzielt werden sollen;

M. in der Erwägung, dass die Organe der EU und die Mitgliedstaaten im Rahmen des Omnibus-Pakets zur Verteidigungsbereitschaft Maßnahmen ergreifen, um die Verteidigungsfähigkeiten und -infrastruktur der EU auszubauen und so das Maß an Bereitschaft zu erreichen, das erforderlich ist, um sich auf einen Konflikt hoher Intensität vorzubereiten und somit davon abzuschrecken; in der Erwägung, dass das Omnibus-Paket zur Verteidigungsbereitschaft darauf ausgerichtet ist, grenzübergreifende Barrieren abzubauen, Lizenzierungs- und Zulassungsverfahren zu vereinfachen und Anreize für gemeinsame Innovation zu setzen, womit die Grundlage für einen echten europäischen Verteidigungsmarkt und eine stärkere industrielle Skalierung gelegt wird;

N. in der Erwägung, dass mit dem Instrument für Sicherheitsmaßnahmen für Europa (SAFE) eine Fazilität auf EU-Ebene in Höhe von bis zu 150 Mrd. EUR zur

Unterstützung der gemeinsamen Beschaffung von Verteidigungsgütern eingerichtet wird, um die industrielle Produktionskapazität zu steigern und Vorfinanzierungsmechanismen im Zusammenhang mit nationalen Umsetzungsplänen bereitzustellen, damit Doppelungen gemindert werden und die technologische und industrielle Basis der europäischen Verteidigung (EDTIB) gestärkt wird;

O. in der Erwägung, dass die derzeitige komplexe geopolitische Lage zeigt, dass die Maßnahmen zur Stärkung der EDTIB verstärkt werden müssen, insbesondere indem auf dem Programm für die Europäische Verteidigungsindustrie (EDIP) und den europäischen Verteidigungsvorhaben von gemeinsamem Interesse aufgebaut wird; in der Erwägung, dass das EDIP vollständig ausgeschöpft werden sollte, um die gemeinsame Beschaffung zu fördern und für einen zuverlässigen Zugang zu wesentlichen Militärgütern zu sorgen, damit künftige Versorgungsengpässe bewältigt werden können; in der Erwägung, dass europäische Verteidigungsvorhaben von gemeinsamem Interesse kooperative Industrieprojekte sind, die so gestaltet sind, dass die gemeinsame Entwicklung, Produktion, Beschaffung und Verwaltung strategischer militärischer Fähigkeiten gefördert werden und gleichzeitig der Regelungsrahmen für koordinierte und wirksame Verteidigungsinvestitionen gestärkt wird;

P. in der Erwägung, dass die EU Forschung, technologische Entwicklung und Innovation im Sicherheits- und Verteidigungsbereich, insbesondere im Hinblick auf Cybersicherheit, stärker fördern muss;

Q. in der Erwägung, dass die militärische Mobilität eine strategische Säule der GSVP sowie ein wesentliches Instrument ist, um die Bereitschaft, Interoperabilität und Abschreckung der EU, insbesondere entlang ihrer Ost- und ihrer Südflanke, sicherzustellen;

R. in der Erwägung, dass die Verteidigungsausgaben der EU bis Ende 2025 ein Rekordhoch von 381 Mrd. EUR erreichen dürften, was einem Anstieg um mehr als 10 % seit 2024 entspricht; in der Erwägung, dass die Verteidigungsinvestitionen im Jahr 2024 106 Mrd. EUR erreicht haben und bis Ende 2025 voraussichtlich fast 130 Mrd. EUR betragen werden; in der Erwägung, dass im NATO-Plan für Verteidigungsinvestitionen festgelegt ist, dass die Verteidigungsausgaben bis 2035 5 % des BIP erreichen sollen, wovon mindestens 3,5 % für den wesentlichen Verteidigungsbedarf vorzusehen sind; in der Erwägung, dass mehrere EU-Mitgliedstaaten bereits nationale Pläne angekündigt haben, Schritte in diese Richtung zu unternehmen, was eine deutliche Abkehr von früheren Verpflichtungen zum Richtwert von 2 % widerspiegelt; in der Erwägung, dass die Verpflichtung einschlägiger Mitgliedstaaten, das Ziel von 3,5 % des BIP zu erreichen, Schätzungen der Europäischen Verteidigungsagentur (EDA) zufolge Ausgaben in Höhe von insgesamt über 630 Mrd. EUR jährlich erforderlich machen würde; in der Erwägung, dass der Plan unter anderem die Verpflichtung der NATO-Verbündeten umfasst, bis zu 1,5 % des BIP für den Schutz kritischer Infrastrukturen, die Verteidigung von IT-Netzen, die Sicherstellung der zivilen Vorsorge und Resilienz sowie die Innovation und Stärkung der industriellen Basis der Verteidigung aufzuwenden; in der Erwägung, dass sich die EU-Mitgliedstaaten auf mehr, bessere und intelligentere Verteidigungsausgaben geeinigt haben, die in erster Linie in Kooperationsinitiativen fließen sollten; in der Erwägung, dass es mit früheren Einigungen dieser Art nicht gelungen ist, die festgelegten Ziele zu erreichen;

S. in der Erwägung, dass derzeit im Rahmen der GSVP zwölf zivile Missionen, acht militärische Operationen und eine zivil-militärische Mission laufen, für die etwa 4 000 Bedienstete auf drei Kontinenten eingesetzt sind; in der Erwägung, dass durch die Operation EUFOR ALTHEA der Weg zum Frieden in Bosnien und Herzegowina sowie zur Stabilisierung und europäischen Integration des Landes geebnet wird und dass ihr im Hinblick auf die Wahrung der Sicherheit und der Stabilität von Bosnien und Herzegowina und der Region weiterhin eine zentrale Rolle zukommt; in der Erwägung, dass die EU-Mission zur Unterstützung des Grenzschutzes in Libyen und die Operation EUNAVFOR MED IRINI zu nachhaltigem Frieden, Sicherheit und Stabilität beitragen, indem sie das Waffenembargo umsetzen, illegalen Waffenhandel und Menschenhandel bekämpfen und die libysche Küstenwache ausbilden;

T. in der Erwägung, dass es immer wichtiger wird, bestehende Partnerschaften mit Verbündeten weiterzuentwickeln und strategischere Partnerschaften in der ganzen Welt aufzubauen; in der Erwägung, dass die EU maßgeschneiderte Sicherheits- und Verteidigungspartnerschaften benötigt, bei denen der Schwerpunkt darauf liegt, dass Ergebnisse erzielt und Fähigkeiten gestärkt werden und im Allgemeinen die Abhängigkeit von einzelnen Akteuren und Anbietern verringert wird; in der Erwägung, dass die NATO eine wichtige Säule der Verteidigung vieler EU-Mitgliedstaaten ist;

U. in der Erwägung, dass die EU in der Lage sein muss, all ihre Mitgliedstaaten, Bürgerinnen und Bürger wirksam und selbstständig zu schützen, indem Artikel 42 Absatz 2 EUV uneingeschränkt genutzt und eine Europäische Verteidigungsunion geschaffen wird; in der Erwägung, dass der operative Nutzen der Beistandsklausel nach Artikel 42 Absatz 7 EUV weiter gestärkt und die praktischen Modalitäten für den Fall ihrer Aktivierung durch einen Mitgliedstaat klarer gestaltet werden müssen;

V. in der Erwägung, dass durch die aktive Mitwirkung des Parlaments an der Gestaltung der GSVP das demokratische Fundament der Union gestärkt wird;

W. in der Erwägung, dass am 31. Dezember 2025 das russische Schiff Fitburg wegen des Verdachts der absichtlichen Durchtrennung von Untersee-Telekommunikationskabeln von den finnischen Behörden beschlagnahmt wurde,

X. in der Erwägung, dass die Militärübung „Justice Mission 2025“ Chinas dazu geführt hat, dass chinesische Flugzeuge mehrfach die Medianlinie der Taiwanstraße überflogen haben, chinesische Schiffe die Medianlinie überquert und wiederholt versucht haben, die Anschlusszone Taiwans zu verletzen, dass im Rahmen einer Übung zur Einkreisung und Blockade Taiwans und seiner Häfen eine große Anzahl von Seegebieten abgesperrt wurde und dass Langstrecken-Schießübungen mit scharfer Munition durchgeführt wurden, bei denen Raketen in Taiwans Anschlusszone einschlugen;

Eine sich verschlechternde geopolitische Lage

1. betont, dass Russland die größte und erheblichste Bedrohung für die EU und ihre Mitgliedstaaten darstellt; betont die Schwere und Dringlichkeit der Bedrohungen für die europäische Sicherheit, die von Russland und seinen Verbündeten wie Belarus, Iran und Nordkorea ausgehen; bekräftigt seine uneingeschränkte Unterstützung für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Ukraine angesichts des anhaltenden Angriffskriegs Russlands und barbarischer Angriffe auf Zivilisten; lehnt jede Initiative entschieden ab, die der Ukraine ihre Souveränität verwehren, Russland für seine

Aggression belohnen, zu territorialen Veränderungen durch die Anwendung von Gewalt führen, Straflosigkeit zur Folge haben und dazu führen würde, dass über die Zukunft der Ukraine ohne die Ukraine und über die Sicherheit Europas ohne die Europäer entschieden würde; betont, dass Russland auch gegen Mitgliedstaaten und andere gefährdete Länder in der Nachbarschaft der EU vorgeht und darauf abzielt, unsere gesellschaftliche Widerstandsfähigkeit durch seine jüngsten, wiederholten, verstärkten und immer häufigeren Verletzungen des Luftraums der EU auszuhöhlen, von denen unter anderem Estland, Polen, Rumänien, Lettland und Litauen betroffen sind, sowie durch seine hybride Kriegsführung, einschließlich (versuchter) Morde, Brandstiftung, Cyberangriffe, Sabotage kritischer Infrastrukturen, wirtschaftlichen Zwangs, Nutzung von Migration und Zuwanderungsdruck an den Grenzen als Waffe, Kriegsführungstaktiken, Unterstützung extremistischer und separatistischer Gruppen, Einmischung in Wahlprozesse und Informationsmanipulation; stellt mit Besorgnis fest, dass Russland sich selbst als globalen Verteidiger sogenannter „traditioneller Werte“ darstellt, und dieses Narrativ nutzt, um seinen Einfluss im Ausland auszuweiten; fordert, dass spezifische Maßnahmen in die GSVP integriert werden, um diesem Einfluss entgegenzuwirken; stellt fest, dass Russland für seine hybriden Angriffe kriminelle Banden und Bürgerinnen und Bürger aus der EU und aus anderen europäischen Ländern über das Internet rekrutiert;

2. unterstützt erneut sämtliche Initiativen, auf deren Grundlage die EU und ihre Mitgliedstaaten koordiniert, geeint und verhältnismäßig gegen sämtliche Verletzungen ihres Luftraums vorgehen könnten, und zwar auch den Abschuss von Luftzielen; fordert die Kommission und den Rat erneut auf, einen Aktionsplan auszuarbeiten, der darauf abzielt, die Eskalation der hybriden Kriegsführung Russlands gegen EU-Mitgliedstaaten zu Lande, zu Wasser, in der Luft sowie im digitalen Bereich, die ihren Ursprung in Russland oder einem anderen Land hat, zu verhindern und zu bekämpfen, einschließlich Optionen für Vergeltungsmaßnahmen der EU, die der Schwere und Intensität der gegen die EU gerichteten feindseligen Aktivitäten entsprechen; fordert die Mitgliedstaaten auf, in Abstimmung mit der NATO und den NATO-Verbündeten die Regeln für den Umgang mit Bedrohungen aller Art zu überprüfen, damit sichergestellt wird, dass sie dazu geeignet sind, selbst auf die innovativsten Bedrohungen zu reagieren; hebt hervor, dass die EU Entschlossenheit zeigen und deutlich zu verstehen geben muss, dass jeder Versuch eines Drittstaats, die Souveränität ihrer Mitgliedstaaten zu verletzen, unmittelbare Vergeltungsmaßnahmen nach sich zieht; betont, dass die hybride Kriegsführung Russlands unvermindert anhalten wird, wenn seine Handlungen keine politischen oder militärischen Vergeltungsmaßnahmen nach sich ziehen; betont, dass die EU in enger Abstimmung mit der NATO weitere Maßnahmen ergreifen sollte, um der hybriden Kriegsführung auf europäischem Boden Einhalt zu gebieten, unter anderem durch angemessene Beschränkungen für russische Diplomaten und das Verbot der russischen Schattenflotte unter Aufbietung aller verfügbaren Mittel; begrüßt in diesem Zusammenhang die laufenden Gespräche zwischen der EU und der G7, bei denen ein Verbot von Seeverkehrsdiensten für alle russischen Ölausfuhren als Alternative zur Ölpreisobergrenze geprüft wird; fordert den Rat und die Kommission auf, die Sanktionen gegen Russland effektiver zu gestalten und ihre Wirkung zu verstärken, um Russland schlussendlich daran zu hindern, seinen brutalen Angriffskrieg gegen die Ukraine fortzusetzen und die Sicherheit weiterer Nachbarländer zu bedrohen; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, zusammenzuarbeiten, um den Handel und kommerzielle Aktivitäten mit Russland und Belarus zu verbieten, wobei der Schwerpunkt insbesondere auf Gütern, die möglicherweise einen doppelten

Verwendungszweck haben, sowie auf der Durchfuhr von Gütern in die und aus der EU über das Hoheitsgebiet dieser Länder liegen sollte, und die Sanktionen zu verschärfen; fordert weitere Sanktionen, die sich gegen Russlands wichtigste Einnahmequellen richten; fordert den Rat auf, ebenso wie seine Partner in den USA seine Sanktionspolitik gegen Russland aufrechtzuerhalten und auszuweiten, eine ähnliche Sanktionspolitik auf alle Helfershelferstaaten wie beispielsweise Belarus, Iran und Nordkorea anzuwenden und Sanktionen gegen chinesische Einrichtungen zu verhängen, die Russland Güter mit doppeltem Verwendungszweck und militärische Güter liefern, die für die Herstellung von Drohnen und Flugkörpern unentbehrlich sind; fordert, gegen die Schattenflotte Russlands gezielte Sanktionen zu verhängen und weitere Maßnahmen zu ergreifen und dabei das gesamte Spektrum an rechtlichen Möglichkeiten zu nutzen, mit denen sich ihr Betrieb lahmlegen, behindern oder erschweren lässt, zumal sie möglicherweise in den Einsatz von Drohnen verstrickt ist, mit denen kritische Infrastruktur ins Visier genommen wird; fordert den Rat auf, systematisch gegen die Umgehung von Sanktionen durch in der EU ansässige böswillig handelnde Einrichtungen von Drittstaaten vorzugehen, indem Unternehmen, die gegen Sanktionen verstoßen oder ihrer Sorgfaltspflicht bei Ausfuhrkontrollen und der Überprüfung der Endverwender nicht nachkommen, gründlicheren Prüfungen unterzogen und mit härteren Strafen belegt werden; bekräftigt, dass jede Form der militärischen Unterstützung, die Staaten wie Iran, Nordkorea und China dem Aggressor gewähren, unmittelbare Auswirkungen auf alle anderen Beziehungen zu diesen Ländern haben muss;

3. bedauert, dass trotz des anhaltenden Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine und seiner fortdauernden hybriden Angriffe auf die EU sieben EU-Mitgliedstaaten ihre Einfuhren von Energie aus Russland im Jahr 2025 im Vergleich zum Vorjahr erhöht haben; weist darauf hin, dass diese anhaltende Abhängigkeit durch den langjährigen vom Kreml gesteuerten Energiehebel ermöglicht wurde, einschließlich der Pipelines Nord Stream 1 und Nord Stream 2, die von Anfang an geopolitische Projekte darstellten, die darauf abzielten, die Abhängigkeit Europas von russischem Gas zu erhöhen, die Energieversorgungssicherheit und -solidarität der Union zu untergraben und die Fähigkeit Russlands zur Kriegsführung zu stärken; betont daher, dass Nord Stream 1 und Nord Stream 2 niemals reaktiviert werden dürfen, und fordert ihre dauerhafte Stilllegung aus Gründen der strategischen Sicherheit;

4. betont, dass die NATO und die EU-Mitgliedstaaten zwar gemeinsam einen starken konventionellen Vorteil gegenüber Russland haben, angesichts der Erfahrungen Russlands auf dem Schlachtfeld und seiner aggressiven Militärdoktrin jedoch weitere Anstrengungen erforderlich sind, um auf die Erfahrungen der Ukraine zurückzugreifen und die Fähigkeiten in Schlüsselbereichen wie asymmetrische und hybride Kriegsführung, Drohnen, ballistische Flugkörper, elektronische Kriegsführung und Luftabwehr zu verbessern, um Russland abzuschrecken;

5. stellt fest, dass das Regime in Belarus weiterhin eine destabilisierende Rolle in der Region spielt, indem es sich die aggressive Politik Russlands vollständig zu eigen macht; betont, wie wichtig es ist, die militärischen Bewegungen Russlands und Belarus an der EU-Grenze genau zu überwachen und die Widerstandsfähigkeit gegenüber potenziellen hybriden Bedrohungen entlang der Ostgrenze zu stärken; betont, dass die an Russland oder Belarus angrenzenden Mitgliedstaaten dringend mit ausreichenden und relevanten Ressourcen ausgestattet werden müssen, um die Außengrenzen der EU vor militärischen Übergriffen und Angriffen zu schützen, auch durch den Schutzschild für die Ostflanke;

6. betont, dass die Niederlage Russlands in der Ukraine und die Sicherung des Erfolgs der Ukraine auf kurze und mittlere Sicht die wirksamsten und kosteneffizientesten Investitionen in die europäische Sicherheit sind; weist darauf hin, dass die Sicherheit der Ukraine zur Sicherheit Europas insgesamt beiträgt; verurteilt mit Nachdruck das Eindringen von Drohnen aus ungarischem Hoheitsgebiet in den ukrainischen Luftraum und die jüngst getätigten Aussagen von Ungarns Ministerpräsident Viktor Orbán, in deren Zusammenhang er die Souveränität der Ukraine in Frage stellte; hält die politische Ambivalenz der Vereinigten Staaten und ihre Kürzungen bei der militärischen Unterstützung für kontraproduktiv, wenn es darum geht, Russlands Aggression zeitnah und dauerhaft zu beenden, und ist der Ansicht, dass dies eine beispiellose und zutiefst besorgniserregende Wende in der Haltung der USA gegenüber der europäischen Sicherheit darstellt; fordert Europa nachdrücklich auf, gemeinsam mit wichtigen gleichgesinnten Partnern ihre militärische Unterstützung für die Ukraine zu verstärken, unter anderem durch die Ausbildungsinitiativen der militärischen Unterstützungsmission der Europäischen Union zur Unterstützung der Ukraine (EUMAM Ukraine) und die Finanzierung und Bereitstellung militärischer Unterstützung wie Luftabwehrsysteme und Fähigkeiten für weitreichende Schläge, um die Voraussetzungen für Frieden zu schaffen; begrüßt den Beschluss des Europäischen Rates vom 18. Dezember 2025, einen wesentlichen Teil des Haushaltsbedarfs der Ukraine in den Jahren 2026 und 2027 zu decken, indem der Ukraine ein Finanzhilfepaket in Höhe von 90 Mrd. EUR in Form von durch die EU abgesicherten Darlehen zur Verfügung gestellt wird, als wichtigen Beleg für die anhaltende Unterstützung durch die EU; begrüßt, dass mit der Verordnung (EU) 2025/2600 des Rates vom 12. Dezember 2025[12] die unbefristete Immobilisierung staatlicher Vermögenswerte Russlands in Kraft gesetzt wurde; bedauert, dass die Kommission und der Rat nicht in der Lage waren, eine Lösung zu finden, um den von verschiedenen Mitgliedstaaten geäußerten Bedenken in Bezug auf das Reparationsdarlehen unter Verwendung der mit den staatlichen Vermögenswerten Russlands verbundenen Barbestände Rechnung zu tragen; begrüßt die Forderungen des Rates an das Parlament, die Arbeit an den technischen und rechtlichen Aspekten der Instrumente zur Einrichtung eines Reparationsdarlehens auf der Grundlage der mit den immobilisierten russischen Vermögenswerten verbundenen Barbestände fortzusetzen; betont, dass dies den Druck auf Russland erhöhen, die wachsende Schuldenlast der Ukraine verringern und sicherstellen würde, dass Russland selbst und nicht die Steuerzahler in der EU die Kosten seiner Aggression tragen und die Ukraine eine künftige Entschädigung für die durch diese Aggression verursachten Schäden erhält; fordert die Mitgliedstaaten erneut auf, gemeinsam mit ihren G7-Partnern den Vorschlag der Kommission, alle eingefrorenen russischen Vermögenswerte als Grundlage für ein umfangreiches Darlehen an die Ukraine zu verwenden, unverzüglich zu unterstützen; begrüßt, dass die der Ukraine im ersten Halbjahr 2025 gewährte Militärhilfe dank der Lieferungen von europäischen Ländern höher ausfiel als im Zeitraum 2022-2024, obgleich die Vereinigten Staaten ihre Beiträge gekürzt hatten; stellt jedoch fest, dass es kritische Lücken bei der Bereitstellung von Technologien im Bereich der Luftverteidigung sowie bei den Fähigkeiten für weitreichende Schläge gibt; fordert, dass ein Zusammenschluss von bereitwilligen EU-Mitgliedstaaten prüft, wie eine von Europa geführte integrierte

[12] Verordnung (EU) 2025/2600 des Rates vom 12. Dezember 2025 über Sofortmaßnahmen zur Bewältigung der durch die Handlungen Russlands im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg gegen die Ukraine verursachten ernsthaften wirtschaftlichen Schwierigkeiten (ABl. L, 2025/2600, 13.12.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2025/2600/oj).

Luftverteidigungszone („Integrated Air Protection Zone“, IAPZ) eingerichtet werden kann, in der Kampfflugzeuge über unangefochtenen Gebieten der Ukraine eingesetzt werden, um den Luftraum zu überwachen und Geschosse aus Russland abzufangen; betont, dass eine Luftverteidigungszone dabei helfen würde, die Zivilbevölkerung der Ukraine vor wahllosen Angriffen zu schützen, eine proaktive Verteidigung gegen das Eindringen russischer Flugzeuge in den Luftraum der EU bieten würde und das Kräfteverhältnis so verschieben würde, dass Russland an den Verhandlungstisch gezwungen wird; fordert eine verstärkte Koordinierung zwischen dem Militärstab der EU als Reaktion auf Bedrohungen entlang der Ostflanke, einschließlich einer Echtzeitüberwachung und eines raschen Informationsaustauschs; betont, dass aus den Kampferfahrungen der Ukraine wertvolle Erkenntnisse für die Verbesserung des allgemeinen Lagebewusstseins und der Reaktion der EU auf hybride Bedrohungen gezogen werden können; fordert eine bessere Abstimmung zwischen den europäischen Ländern bei der Bereitstellung wirtschaftlicher und militärischer Unterstützung für die Ukraine;

7. betont, dass zur Gewährleistung einer wirksamen Abschreckung gegen russische Aggressionen und eines dauerhaften Friedens in Bezug auf die Ukraine glaubwürdige und robuste Sicherheitsgarantien angeboten werden müssen, die von allen europäischen und außereuropäischen Partnern, die dazu in der Lage und gewillt sind, gemeinsam koordiniert werden müssen; betont, dass die Sicherheitsgarantien als vertragliche Verpflichtungen festgelegt werden sollten, die eine angemessene Reaktion gewährleisten, falls die Sicherheit der Ukraine gefährdet sein sollte, und dass diese Garantien durch Maßnahmen ergänzt werden sollten, mit denen die militärische Abschreckung der Ukraine gestärkt wird; begrüßt die Schlussfolgerungen des Treffens der „Koalition der Willigen“ vom 6. Januar 2026 in Paris; begrüßt nachdrücklich den Vorschlag für eine multinationale Sicherungstruppe für die Ukraine und fordert alle EU-Mitgliedstaaten auf, gründlich darüber nachzudenken, wie sie eine solche Truppe am besten unterstützen können; begrüßt die Vereinbarung, politisch und rechtlich bindende Verpflichtungen zur Wiederherstellung von Frieden und Sicherheit im Falle eines künftigen bewaffneten Angriffs Russlands sowie einen klaren Rahmen für die Unterstützung der Ukraine, einschließlich der Aufrechterhaltung ihrer langfristigen militärischen Fähigkeiten und einer vertieften Zusammenarbeit im Verteidigungsbereich, zu finalisieren; bedauert jedoch, dass diese Sicherheitsgarantien erst nach Vereinbarung eines Waffenstillstandes umgesetzt würden und dass Wladimir Putin keine Bereitschaft zu einem solchen Waffenstillstand zeigt; nimmt die Gespräche über einen Mechanismus zur Überwachung und Überprüfung des Waffenstillstands zur Kenntnis; betont, dass diese ehrgeizigen Vorschläge weiterverfolgt werden müssen;

8. bedauert den Umstand, dass die Regierung Ungarns nach wie vor die Europäische Friedensfazilität (EFF) behindert, u. a. durch rechtliche Schritte vor dem Gericht der Europäischen Union, was die Fähigkeit der EU untergräbt, der Ukraine rechtzeitig wirksame Militärunterstützung zukommen zu lassen, und dass sie unablässig die Unterstützung aus der EFF für Armenien blockiert; fordert die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik/Vizepräsidentin der Kommission (HR/VP) auf, eine alternative Lösung zu finden, um diese Blockade zu überwinden;

9. fordert strategische Maßnahmen zur proaktiven Abwehr hybrider Bedrohungen und zur Verhinderung der Einmischung in die demokratischen Prozesse der Beitrittsländer, mit denen die Interessen und Werte der EU untergraben werden sollen; erkennt die direkten Versuche, die Ergebnisse von Wahlprozessen durch Kampagnen der ausländischen

Informationsmanipulation und Einmischung und andere hybride Taktiken zu verändern, als vollwertige Sicherheitsbedrohungen an; spricht sich dafür aus, dass die Bereiche strategische Kommunikation, Medienkompetenz und Bekämpfung von ausländischer Informationsmanipulation und Einmischung stärker finanziert werden und hier mehr investiert wird;

10. betont, dass hybride Kriegsführung über Angriffe im Cyber- und Informationsbereich allein hinausgeht und die wirtschaftliche, technologische und gesellschaftliche Dimension von strategischer Konfrontation umfasst; ist der Ansicht, dass die Abhängigkeit der EU von externen Daten, kritischen Technologien und Lieferketten eine große Schwachstelle darstellt, die ausgenutzt werden kann, um Zwang auszuüben; fordert die Kommission auf, eine umfassende EU-weite Strategie vorzulegen, um sicherzustellen, dass die EU kritische Technologien anziehen und innerhalb der EU erhalten und sichern kann, unter anderem durch die Begrenzung ausländischer Übernahmen;

11. hebt die zunehmende Aggression Russlands und den hybriden Krieg gegen die Republik Moldau hervor, um die pro-europäische Regierung des Landes durch ein beispielloses Maß an böswilliger Einflussnahme und die anhaltende Militarisierung Transnistriens zu destabilisieren; verurteilt die anhaltende illegale Besetzung Abchasiens und der Region Zchinwali/Südossetien in Georgien durch Russland, da sie eine ernsthafte Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Region darstellt; betont, dass die unzureichende Reaktion auf die Aggression Russlands gegen Georgien im Jahr 2008 dazu geführt hat, dass seine imperialistischen Bestrebungen nicht eingedämmt wurden, wodurch die europäische Sicherheitsarchitektur ernsthaft untergraben wurde; ist besorgt über die erhebliche militärische Aufrüstung Russlands in den besetzten Regionen und die Errichtung von Grenzanlagen entlang der Verwaltungsgrenze; unterstützt die Souveränität und territoriale Integrität Georgiens und ist besorgt darüber, dass sich die georgische Regierung an falschen russischen Narrativen ausrichtet; betont, dass der Schwarzmeerraum für die Sicherheit, die Energieresilienz und die regionale Stabilität in Europa von strategischer Bedeutung ist; begrüßt die Verabschiedung der neuen Strategie der EU für den Schwarzmeerraum, in der die kritische geostrategische Bedeutung des Schwarzmeerraums für Sicherheit, Stabilität und Wohlstand in Europa hervorgehoben wird; unterstreicht das verstärkte Engagement der EU in der Region zur Förderung der Stabilität und zur Stärkung ihrer Abschreckung und Widerstandsfähigkeit; betont, dass die Strategie auf wirksame und glaubwürdige Weise umgesetzt werden muss, und fordert die EU auf, die uneingeschränkte und gleichberechtigte Beteiligung aller betroffenen Staaten an der Ausarbeitung von Strategien und Initiativen im Zusammenhang mit der Sicherheit und Konnektivität im Schwarzmeerraum sicherzustellen;

12. betont, dass das von den Vereinigten Staaten vermittelte Abkommen zwischen Armenien und Aserbaidschan durch den raschen Abschluss und die umgehende Unterzeichnung eines umfassenden und dauerhaften Friedensabkommens im Einklang mit und unter uneingeschränkter Achtung der territorialen Unversehrtheit und Souveränität Armeniens weiter geschützt werden muss, indem u. a. ausländische Truppen aus seinem Hoheitsgebiet abgezogen werden; nimmt die konstruktive Rolle Armeniens bei der Sicherung von Frieden und Stabilität in der Region zur Kenntnis; betont nachdrücklich, dass weitere Anstrengungen erforderlich sind, um die tiefgreifenden Auswirkungen der aggressiven Politik Aserbaidschans gegenüber Armenien zu überwinden, und erkennt gleichzeitig die derzeitigen Bemühungen um den

Aufbau von Beziehungen und Vertrauen an; betont, dass das Engagement und die Normalisierung der Beziehungen zwischen Armenien und der Türkei erforderlich sind, um Spannungen abzubauen und die Vertrauensbildung im Südkaukasus zu stärken;

13. ist nach wie vor besorgt darüber, dass die Türkei, die Mitglied der NATO ist, ein mehrdeutiges Verhalten an den Tag legt, da sie keine Sanktionen gegen Russland verhängt und die Souveränität und die souveränen Rechte der EU-Mitgliedstaaten herausfordert; verurteilt die Verletzung der territorialen Integrität Syriens durch die Türkei; ist zutiefst besorgt über die Angriffe, die von der Türkei im Nordosten Syriens angeleitet oder unterstützt werden, zumal diese nicht nur zivile Opfer fordern und die Anzahl der Binnenvertriebenen erhöhen, sondern auch die Wirksamkeit und Kontinuität des Kampfes gegen Da'esh gefährden; begrüßt die koordinierten Angriffe Frankreichs und des Vereinigten Königreichs vom Januar 2026 auf ein vom IS in Syrien genutztes unterirdisches Waffenlager;

14. verurteilt die anhaltenden Bemühungen Russlands, die Stabilität und die demokratische Regierungsführung im Westbalkan zu untergraben, insbesondere durch Desinformations- und Fehlinformationskampagnen, politische Einflussnahme und die Abhängigkeit in Bezug auf die Energieversorgung, die darauf abzielen, die Stabilität und die demokratische Regierungsführung zu untergraben und prorussische Stimmungen zu fördern, die durch eine antiwestliche Rhetorik angeheizt werden; nimmt den negativen Einfluss Chinas in der Region zur Kenntnis; stellt fest, dass die Bemühungen der EU, diesen Entwicklungen entgegenzuwirken, unzureichend und unwirksam waren; fordert, dass alle Bemühungen und weiteren Investitionen zur Bekämpfung prorussischer und antieuropäischer Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland bewertet und gestrafft werden; zeigt sich besorgt über die Stabilität von Bosnien und Herzegowina und die anhaltenden Spannungen zwischen dem Kosovo und Serbien; betont, dass der Westbalkan für die EU ein Gebiet von strategischem und geopolitischem Interesse ist und dass die Stabilität, Sicherheit und demokratische Resilienz der Region die Stabilität, Sicherheit und demokratische Resilienz des gesamten Kontinents unmittelbar beeinflussen;

15. nimmt die ausgedehnte Instabilität im Nahen Osten und in West-, Nord- und Zentralafrika zur Kenntnis, die insbesondere mit der terroristischen Bedrohung durch Dschihadisten in Verbindung steht; betont, dass diese Instabilität eine ernsthafte Bedrohung für die Sicherheit der Europäerinnen und Europäer darstellt, die einem erhöhten Migrationsdruck ausgesetzt sind, sodass die Einreise von Terroristinnen und Terroristen in das europäische Hoheitsgebiet erleichtert wird;

16. bedauert, dass durch Eskalationen und Verstöße gegen das Völkerrecht im Gazastreifen und in der gesamten Region nach den von der Hamas verübten Terroranschlägen vom 7. Oktober 2023 die Chancen auf langfristigen Frieden für alle Menschen im Nahen Osten verringert werden; begrüßt den von den Vereinigten Staaten ausgehandelten Friedensplan zwischen Israel und der Hamas, der mit der Resolution 2803(2025) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen gebilligt wurde und zu einem Waffenstillstand führt; fordert alle Parteien auf, den Waffenstillstand uneingeschränkt einzuhalten, die Leiche der letzten verbliebenen verstorbenen Geisel ihrer Familie zu übergeben, die rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe zu ermöglichen, wobei internationale Organisationen die höchsten Neutralitätsstandards einhalten müssen und ihre Arbeit nicht mit unverhältnismäßigen oder lähmenden Einschränkungen behindert werden darf, und den Zugang anderer ziviler Hilfsmissionen unter anderem über den Grenzübergang

Rafah zu ermöglichen, und fordert einen praktikablen Fahrplan für eine Zweistaatenlösung gemäß der New Yorker Erklärung der Generalversammlung der Vereinten Nationen, die Wiederherstellung der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung, einschließlich der unverzüglichen Entwaffnung der Hamas, den Rückzug der israelischen Streitkräfte aus dem Gazastreifen, die Reform und Stärkung der Palästinensischen Autonomiebehörde (PA) und den Wiederaufbau des Gazastreifens als notwendige vorrangige Schritte; nimmt mit großer Besorgnis die anhaltenden Hindernisse für den Zugang humanitärer Organisationen und die von der HR/VP zum Ausdruck gebrachte Warnung anlässlich der jüngsten Lizenzbeschlüsse, durch die im Gazastreifen tätige humanitäre Organisationen behindert werden, zur Kenntnis; betont, dass der Wiederaufbau des Gazastreifens strikt und unmissverständlich an solide internationale Überwachungs- und Durchsetzungsmechanismen und an klare und verbindliche Auflagen geknüpft sein muss; betont, dass jegliche finanzielle Unterstützung, jegliches Material für den Wiederaufbau und jegliche Infrastrukturunterstützung vollständig kontrolliert, geprüft und gesichert werden müssen, um eine Umlenkung an terroristische Organisationen oder für gewaltsame Aktivitäten zu verhindern; betont, dass ein nachhaltiger Wiederaufbau, eine tragfähige Sicherheit und eine langfristige Stabilität im Gazastreifen untrennbar mit dem vollständigen Ausschluss terroristischer und extremistischer Akteure und der Fähigkeit der PA, Terrorismus und bewaffnete Gewalt zu verhindern, verbunden sind; ist der Ansicht, dass dies ein entscheidender Augenblick für die gesamte Region und ein Ausgangspunkt für eine weitere Deeskalation und Stabilisierung ist; fordert die EU nachdrücklich auf, das Mandat ihrer Mission zur Unterstützung des Grenzschutzes in Rafah (EUBAM Rafah) und ihrer Mission zur Unterstützung der palästinensischen Polizei und der Rechtsstaatlichkeit (EUPOL-COPPS) rasch auszuweiten, um eine entscheidende Rolle bei den Fortschritten auf dem Weg zu einer tragfähigen politischen Lösung zu spielen, unter anderem durch die Unterstützung der Rechtsstaatlichkeit, der Reform des Sicherheitssektors und der Übergangsjustiz; ist zutiefst besorgt über die anhaltende Eskalation der Gewalt im Westjordanland und die Tatsache, dass die israelische Regierung und die Streitkräfte die Aktivitäten der Siedler unterstützen, und begrüßt die diesbezüglichen Schlussfolgerungen des Rates vom Dezember 2025; missbilligt die formelle Ankündigung der israelischen Regierung, elf neue Siedlungen in den besetzten Gebieten des Westjordanlands zu errichten, sowie die Legalisierung bzw. rückwirkende Anerkennung von acht unrechtmäßig errichteten Außenposten und Stadtvierteln bestehender Siedlungen als neue offizielle Siedlungen; weist auf den seit Langem vertretenen Standpunkt der EU hin, wonach die Ausweitung der israelischen Siedlungen im Westjordanland und in Ostjerusalem nach wie vor völkerrechtswidrig ist und eine einseitige Maßnahme darstellt, die das Vertrauen und die Aussichten auf einen dauerhaften Frieden und eine Verhandlungslösung untergräbt;

17. nimmt mit Besorgnis die Eskalation des Konflikts zwischen Israel und dem Iran sowie in der gesamten Region, insbesondere im Libanon, in Syrien und in Katar, zur Kenntnis; ist nach wie vor besorgt über die internen Spannungen im Libanon und in Syrien; unterstützt den Beitrag der Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon (UNIFIL) für den südlichen Libanon und begrüßt die Verlängerung ihres Mandats um ein Jahr; begrüßt die Schlussfolgerungen des neunten Assoziationsrats EU-Libanon, insbesondere die Bereitschaft, den libanesischen Sicherheitssektor im Wege des umfassenden Rückgriffs auf EU-Instrumente wie etwa die Europäische Friedensfazilität und Programme im Rahmen des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt

weiter zu unterstützen und eine künftige Zusammenarbeit im Rahmen der GSVP zu prüfen; hält es für geboten, dass Fortschritte bei Maßnahmen zum beiderseitigen Aufbau von Vertrauen erzielt werden und die Feindseligkeiten zwischen Israel und dem Libanon eingestellt werden, was auch die Entwaffnung der Hisbollah und anderer bewaffneter Gruppen einschließt, da andernfalls keine Stabilität in der Region möglich ist; weist darauf hin, dass die meisten UNIFIL-Kontingente aus EU-Mitgliedstaaten stammen; verurteilt die anhaltenden Versuche des Iran, die Region entweder direkt oder über seine Stellvertreter zu destabilisieren; betont, dass die EU ihren Partner, das Haschemitische Königreich Jordanien, unterstützen muss, auch durch eine Aufstockung der Mittel aus der Europäischen Friedensfazilität für den Schutz der Grenze zwischen Jordanien und Syrien, die von Menschenhändlern als Umschlagplatz für Waffen- und Drogenhandel genutzt wird und durch die anhaltende Krise im Nahen Osten durchlässiger wurde;

18. begrüßt die Zusage, die sicherheitspolitische Kooperation mit den Partnerländern im südlichen Mittelmeerraum zu intensivieren, und fordert, verstärkt mit den Mittelmeer-Partnerländern im Bereich der maritimen Sicherheit zusammenzuarbeiten, gegen die Umgehung von Sanktionen vorzugehen und Seekabeln bei gleichzeitiger Bekämpfung von Extremismus, rechtswidriger Einwanderung, islamischem Terrorismus, Menschenhandel und illegalem Waffenhandel zu sichern;

19. zeigt sich zutiefst besorgt über die anhaltende Instabilität in Libyen und die Rückschläge in der Sahelzone, die zu einer Brutstätte für dschihadistische Gewalt geworden ist, die von der Sahelzone über Mosambik bis nach Somalia reicht, wobei die Gefahr besteht, dass diese Instabilität auf Nachbarregionen und letztlich auf Europa übergreift; bedauert die anhaltende Instabilität im Jemen und verurteilt die Angriffe der Huthi gegen Israel und auf Schiffe; hebt die langfristigen Sicherheitsrisiken solcher Entwicklungen in diesen Regionen für Europa hervor; ist nach wie vor besorgt über das anhaltende humanitäre Chaos, das Auswirkungen auf die Sicherheit in der Region der Großen Seen in Afrika zeitigt; fordert die EU nachdrücklich auf, Maßnahmen zu ergreifen, um dem zunehmenden Einfluss Russlands und Chinas entgegenzuwirken, der die Länder in der Region schwächt und die positiven Beiträge der EU zur Stabilität in der Region untergräbt; bekräftigt, dass es von größter Wichtigkeit ist zu verhindern, dass Da'esh und andere dschihadistische Gruppierungen sich nach dem Sturz des Assad-Regimes in Syrien neu organisieren, und fordert zu diesem Zweck eine nachhaltige Zusammenarbeit zwischen den syrischen Übergangsbehörden und der Globalen Koalition gegen den „Islamischen Staat“; ist der festen Überzeugung, dass durch einen verstärkten Dialog mit den kurdischen Gemeinschaften in Syrien eine zuverlässige und nachhaltige Lösung für die dschihadistischen Gefangenen und ihre Familien in Gefängnissen und Lagern im Nordosten Syriens gefunden werden muss, die sowohl eine ernsthafte Gefahr als auch eine humanitäre Herausforderung darstellen;

20. bekräftigt seine Besorgnis, dass in Russland eine verstärkte Militarisierung zu verzeichnen ist, dass das Land gegenüber EU-Mitgliedstaaten eine aggressive Haltung einnimmt, dass sich der geopolitische durch den Klimawandel bedingte und um Ressourcen geführte Konkurrenzkampf in der Arktis intensiviert und in den Hoheitsgewässern und ausschließlichen Wirtschaftszonen der Länder Europas böswillige Aktivitäten durchgeführt werden, darunter auch die Aktivitäten der Schattenflotte Russlands; ist ferner besorgt über die zunehmende Präsenz Chinas in der Arktis und über die vertiefte Zusammenarbeit zwischen Russland und China im Arktisraum, wozu auch gemeinsame Übungen gehören; betont, dass es von wesentlicher Bedeutung ist, dem zunehmenden Einfluss und der militärischen Präsenz von Russland

und China in der Region entgegenzuwirken; betont, wie wichtig allgemeine Stabilität und Frieden in der Arktis im Einklang mit den Grundsätzen des Völkerrechts sind; fordert, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten unter Einsatz aller verfügbaren Mittel und mit größtmöglicher strategischer Kreativität konkrete und wirksame Maßnahmen ergreifen, um die Schattenflotte zu stoppen, die Lageerfassung in der Arktis und auf See durch verstärkte Überwachung, den Austausch von Erkenntnissen und satellitengestützte Ortung zu verbessern und kritische Infrastruktur zu schützen; betont, dass die EU für eine wirksame Überwachung ihrer Seeaußengrenzen sorgen muss, um illegale Aktivitäten zu verhindern; ist besorgt über die Einmischung von Nicht-EU-Staaten in Grönland, insbesondere über hetzerische Narrative und die Durchführung hybrider Maßnahmen auf grönländischem Hoheitsgebiet, sowie über Äußerungen der US-Regierung, die für die Souveränität Grönlands eine ausdrückliche Bedrohung darstellen, und ihre jüngst ausgesprochene Weigerung, eine Militärintervention zu diesem Zweck auszuschließen; hebt hervor, dass dies eine grundlegende Bedrohung für die strategischen Sicherheitsinteressen der EU darstellt, und fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, gemeinsam darauf zu reagieren; begrüßt in diesem Zusammenhang die gemeinsame Erklärung Frankreichs, Deutschlands, Italiens, Polens, Spaniens, Dänemarks und des Vereinigten Königreichs vom 6. Januar 2026 zu Grönland, der sich weitere EU-Mitgliedstaaten anschlossen und in der bekräftigt wurde, dass „Grönland […] seiner Bevölkerung [gehört]“ und dass „Dänemark und Grönland – und nur sie allein – […] über Angelegenheiten, die Dänemark und Grönland betreffen, [entscheiden]“;

21. Unterstützt alle europäischen Solidaritätsinitiativen mit Grönland und Dänemark, begrüßt die wichtige Entscheidung Grönlands, Eutelsat, einen europäischen Satellitenbetreiber, für die Bereitstellung seiner Satelliten-Internetabdeckung auszuwählen, und fordert die rasche Entwicklung des europäischen Raumfahrtsektors, der für die Sicherheit Europas von wesentlicher Bedeutung ist, insbesondere durch die laufende Initiative für ein EU-Weltraumgesetz;

22. erinnert an das Bekenntnis der EU zu ihrer Ein-China-Politik als einer der Grundsätze für die Beziehungen zwischen der EU und China; ist besorgt über die beschleunigte Militarisierung Chinas und sein aggressives Auftreten gegenüber seinen Nachbarstaaten; nimmt mit zunehmender Besorgnis zur Kenntnis, dass die Freiheit der Schifffahrt und die kritische Infrastruktur ununterbrochen unter Druck stehen, verurteilt die verstärkten und forcierten Aktionen Chinas, mit denen der Status quo im Südchinesischen Meer und in der Taiwanstraße einseitig geändert werden soll, und weist darauf hin, dass das in der Charta der Vereinten Nationen verankerte ausdrückliche Verbot der Gewaltanwendung in diesen Regionen gilt; betont, dass solche Handlungen die Freiheit der Schifffahrt gefährden und dass die Weigerung Chinas, auszuschließen, dass es seine irredentistischen Ansprüche auf Taiwan mit militärischen Mitteln durchsetzt, eine erhebliche Bedrohung für die Stabilität in der Region darstellt; ist zutiefst besorgt über das zunehmend aggressive Vorgehen Chinas im Südchinesischen Meer und im indopazifischen Raum sowie über den Einsatz von wirtschaftlichem Zwang, Taktiken der hybriden Kriegsführung und gefährlichen Manövern gegen seine Nachbarn; betont, dass jede militärische Eskalation in der Taiwanstraße schwerwiegende Folgen für die Sicherheit und die Lieferketten Europas hätte; betont, wie wichtig es ist, die Stabilität im Südchinesischen Meer angesichts der strategischen Notwendigkeit einer sicherheits- und verteidigungspolitischen Zusammenarbeit mit bestimmten Ländern des Verbands südostasiatischer Nationen (ASEAN) zu erhalten; würdigt die jüngsten Operationen, die im Interesse der Freiheit

der Schifffahrt von den Vereinigten Staaten, dem Vereinigten Königreich, Frankreich und Deutschland in der Taiwanstraße durchgeführt wurden und in deren Rahmen ein entschlossenes internationales Engagement für die Wahrung des Völkerrechts, einschließlich des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, und den Schutz der Freiheit der Schifffahrt zum Ausdruck kommt;

23. betont, dass der indopazifische Raum im Verteidigungsrahmen der EU von strategischer Bedeutung ist, und stellt fest, dass eine Auseinandersetzung mit den wachsenden Sicherheitsbedenken im Zusammenhang mit Chinas Aktivitäten in der Region und deren umfassenderen Auswirkungen auf die Stabilität weltweit notwendig ist; hält es für wichtig, das strategische Kalkül Chinas in Bezug auf die Unterstützung für Russland durch Sanktionen, darunter durch Maßnahmen gegen chinesische Banken, die an der Umgehung von EU-Sanktionen beteiligt sind, zu ändern und die Präsenz und die Partnerschaften der EU in dieser Region zu stärken;

24. äußert tiefe Besorgnis über die intensivierte militärisch-technische Zusammenarbeit zwischen Russland und China, die eine wachsende Bedrohung für die Stabilität im Indopazifikraum und darüber hinaus darstellt und den Weltfrieden, die regelbasierte internationale Ordnung und europäische Sicherheitsinteressen zu gefährden droht; nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten bei der Einfuhr von Seltenerdmetallen und anderen kritischen Rohstoffen von Drittländern, insbesondere China, abhängig sind, was ein zunehmendes Sicherheitsrisiko darstellt; bedauert, dass die jüngsten militärischen Manöver und Übungen Russlands und Chinas sowie die chinesische Übung „Mission der Gerechtigkeit 2025“ die Spannungen in der Region weiter verschärft haben, was eine Deeskalation, Abschreckung und den Schutz der Freiheit der Schifffahrt noch wichtiger macht;

25. betont, dass eine Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen der EU und Indien in den Bereichen Sicherheit und Verteidigung in beiderseitigem Interesse liegt, dies jedoch erst dann möglich ist, wenn Indien sich angesichts des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine eindeutig positioniert; fordert Indien auf, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die Umgehung von EU-Sanktionen zu verhindern, insbesondere durch Kontrollen der Wiederausfuhr sanktionierter Güter, mehr Transparenz bei Energieeinfuhren und die Aussetzung der militärischen Zusammenarbeit mit Russland;

26. weist darauf hin, dass weltraumgestützte Aktivitäten mit Geräten mit doppeltem Verwendungszweck für die strategische Widerstandsfähigkeit und Autonomie Europas immer wichtiger werden und die Anzahl der Akteure im Weltraum steigt; hebt hervor, dass Weltraumfähigkeiten, insbesondere jene mit doppeltem Verwendungszweck, für die Bereiche Sicherheit und Verteidigung, das selbstständige Treffen von Entscheidungen, den Schutz kritischer Infrastruktur und die Möglichkeit der Durchführung wirksamer Verteidigungsoperationen in allen Einsatzgebieten von wesentlicher Bedeutung sind; betont, dass für die Autonomie Europas im Weltraum in erster Linie ein wirksamer Schutz der weltraumgestützten Ressourcen und eine geringere Abhängigkeit von ausländischen Unternehmen und Dienstleistern erforderlich ist; fordert, dass die Einrichtung eines Dienstes zur Erdbeobachtung in regelmäßigen Abständen, eines verbesserten europäischen Navigations- und Ortungssystems, einer europäischen Lösung für sichere Kommunikation bis 2028 und eines Frühwarnsystems gegen ballistische Flugkörper beschleunigt wird; betont, dass der Regulierungs- und Governance-Rahmen für weltraumgestützte Aktivitäten im Allgemeinen und für die militärische Nutzung von Weltraum und Satellitenabwehrwaffen im Besonderen

verbessert werden müssen; fordert eine engere Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten, der Kommission, der Europäischen Weltraumorganisation und der EDA, auch zur Unterstützung von GSVP-Missionen und -Operationen;

27. betont, dass weltraumgestützte Ressourcen zunehmend entscheidende Enabler für militärische Zwecke sowie für GSVP-Missionen und -Operationen sind, einschließlich sicherer Kommunikation, Ortung, Nachrichtengewinnung, Überwachung und Aufklärung (ISR) sowie Befehlsunterstützung; hebt hervor, dass die EU die Programme Copernicus, Galileo und EGNOS erfolgreich betreibt, die Dienste mit doppeltem Verwendungszweck für die EU und ihre Mitgliedstaaten erbringen; betrachtet diese Dienste als richtungsweisend für die Entwicklung weiterer strategischer Enabler der EU, die außerhalb der finanziellen und technischen Möglichkeiten eines einzelnen Mitgliedstaats liegen oder bei denen ein übergeordnetes öffentliches Interesse der EU an Lösungen auf der Ebene der EU besteht; fordert eine engere Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten, der Kommission, der Europäischen Weltraumorganisation und der EDA, damit Doppelarbeit vermieden wird, Interoperabilität sichergestellt wird und in der Industrie möglichst große Synergieeffekte zwischen zivilen, kommerziellen und verteidigungsrelevanten Anwendungen erzielt werden; begrüßt die geplante sichere Satellitenkonstellation für das Internet IRIS^2 und empfiehlt, dass Taiwan und der Ukraine künftig Zugang gewährt wird;

28. nimmt zur Kenntnis, dass eine echte Europäische Verteidigungsunion einerseits sehr hohe Unterstützung in der Öffentlichkeit genießt und andererseits – obschon die Bedrohungslage beispiellos anmutet und sich die geopolitischen Gegebenheiten verändert haben – die Unterstützung der Mitgliedstaaten für die Umsetzung der GSVP unterschiedlich ausfällt;

29. hebt hervor, dass die EU die Pflicht und ein umfassendes langfristiges strategisches Interesse daran hat, die regel- und wertebasierte internationale Ordnung aufrechtzuerhalten, damit das Völkerrecht eingehalten und dem Multilateralismus Rechnung getragen wird; stellt fest, dass entgegen den derzeitigen Tendenzen die traditionelle Friedenskonsolidierung, das Fachwissen über Friedensverhandlungen, die Übergangsjustiz und vertrauensbildende Maßnahmen nach wie vor von entscheidender Bedeutung sind; fordert die EU auf, bei der Gestaltung von Friedensverhandlungen und des friedlichen Übergangs bei den großen Konflikten in Europa und ihrer unmittelbaren Nachbarschaft eine Führungsrolle zu übernehmen; betont, dass die EU ihrer Bedeutung in diesem Zusammenhang Geltung verschaffen sollte, indem sie bei Friedensverhandlungen sämtliche Möglichkeiten der GSVP-Instrumente ausschöpft und so ihr Fachwissen zur Sicherung eines dauerhaften und gerechten Friedens einbringt; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, bestehende Partnerschaften mit Ländern, die in gleicher Weise vom Multilateralismus und der regelbasierten internationalen Ordnung überzeugt sind, weiter zu vertiefen und neue Partnerschaften mit solchen Ländern anzustreben; beharrt darauf, dass eine starke und enge Partnerschaft mit dem Vereinigten Königreich in den Bereichen Sicherheit und Verteidigung mit spezifischen Bedingungen wichtig ist, und begrüßt die Sicherheits- und Verteidigungspartnerschaft zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich; bedauert, dass die Verhandlungen über die Beteiligung des Vereinigten Königreichs am SAFE-Programm bislang nicht erfolgreich waren; begrüßt das Abkommen zwischen der EU und Kanada zu SAFE; fordert die EU und das Vereinigte Königreich auf, sich auf eine ausgewogene und für beide Seiten vorteilhafte Lösung zu einigen;

30. bedauert die Aufweichung von Nichtverbreitungs- und Rüstungskontrollregelungen; verlangt eine Verdoppelung der Anstrengungen, um diese Tendenz umzukehren, und fordert, dass die EU eine viel stärkere Rolle spielt, insbesondere im Bereich der Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen; weist darauf hin, dass eine nukleare Abschreckung zwar von entscheidender Bedeutung für den Schutz Europas als Kontinent ist, das Vereinigte Königreich und Frankreich jedoch die einzigen europäischen Länder sind, die über Kernwaffen verfügen; bekräftigt seine umfassende Unterstützung des Engagements der EU und ihrer Mitgliedstaaten für den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen als Eckpfeiler der Regelungen zur Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung; betont, dass eine wirksame Rüstungspolitik auf EU-Ebene entwickelt werden muss und dass mehr Transparenz und Konvergenz auf nationaler Ebene und auf EU-Ebene in Bezug auf Waffenausfuhren erforderlich sind, insbesondere in einer Zeit erhöhter Verteidigungsausgaben und der Stärkung der EDTIB; fordert die Mitgliedstaaten auf, den Gemeinsamen Standpunkt der EU zu Waffenausfuhren zu achten, und erkennt deren jeweilige Zuständigkeiten im Bereich der Beschaffung von Verteidigungsgütern an; fordert die Mitgliedstaaten auf, den Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP[13] uneingeschränkt einzuhalten, Kriterium 4 in Bezug auf regionale Stabilität strikt umzusetzen und die Genehmigung von Waffenausfuhren auszusetzen, wenn eindeutig die Gefahr besteht, dass der vorgesehene Empfänger die Waffen aggressiv gegen ein anderes Land im Allgemeinen und die Mitgliedstaaten im Besonderen einsetzen könnte;

31. äußert sich bestürzt über die nationale Sicherheitsstrategie der Vereinigten Staaten vom Dezember 2025, in der eine US-Politik formell bekräftigt wird, wonach die EU einschließlich ihrer Grundwerte, ihrer Grundsätze der demokratischen Regierungsführung und mehrerer ihrer grundlegenden Sicherheitsziele ohne Begründung für mit den Interessen der Vereinigten Staaten unvereinbar erklärt wird; hebt hervor, dass eine solche Haltung unausweichlich dazu führt, dass europäische Staaten ihre strategische Autonomie unter anderem in den Beziehungen zwischen der EU und den Vereinigten Staaten im Bereich Verteidigung und Sicherheit stärken; erkennt die entscheidende Rolle der NATO für die kollektive Verteidigung Europas an, warnt jedoch vor den Risiken, die sich aus einer wachsenden Unberechenbarkeit, einem kurzsichtigen Isolationismus und einer Selbstbezogenheit in der Außenpolitik der Vereinigten Staaten und einem entsprechenden Wandel in den Beziehungen zu Russland und einer Schwerpunktverlagerung auf Asien ergeben, was mit einem starken Rückgang der militärischen Präsenz und einem raschen Abzug der Truppen aus Europa einhergehen und als Untergrabung der Sicherheitsverpflichtungen des Landes gegenüber Europa wahrgenommen werden könnte; fordert vor diesem Hintergrund die Ausarbeitung von Notfallplänen für den Fall eines raschen Abzugs der US-Truppen oder für andere Ereignisse, um die Abschreckung Europas und die Fähigkeit zu einem autonomen Vorgehen bei Aggressionen sicherzustellen;

32. betont, dass die USA bislang der wichtigste strategische Verbündete der EU und für die kollektive Verteidigung der NATO und die Sicherheit, Widerstandsfähigkeit und Abschreckung Europas maßgeblich sind; betont, dass das Engagement der USA und eine enge Zusammenarbeit zwischen der EU und den USA daher gefördert werden

---

[13] Gemeinsamer Standpunkt 2008/944/GASP des Rates vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern (ABl. L 335 vom 13.12.2008, S. 99, ELI: http://data.europa.eu/eli/compos/2008/944/oj).

sollten; betont, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten die Verteidigungsausgaben in koordinierter Weise aufstocken und dass die Mitgliedstaaten ihre eigenen Verteidigungsfähigkeiten und ihre eigene Verteidigungsbereitschaft stärken müssen, um die strategische Autonomie sicherzustellen und – unabhängig von den Vereinigten Staaten – im Rahmen einer erneuerten und ausgewogenen transatlantischen Partnerschaft eine glaubwürdige Abschreckung zu entwickeln; betont, dass eine stärkere und fähigere EU im Bereich Sicherheit und Verteidigung die europäischen Interessen stärken, zu einer solideren transatlantischen Partnerschaft mit den Vereinigten Staaten beitragen und gemeinsame Sicherheitsziele erreichen würde; nimmt die Annahme der nationalen Sicherheitsstrategie 2025 der USA zur Kenntnis und begrüßt zwar die Zusage der USA, ihre Verbündeten bei der Wahrung der Freiheit und der Sicherheit in Europa zu unterstützen, bedauert jedoch, dass unserem Kontinent abschätzig begegnet wird, und lehnt jegliche Andeutung einer Einmischung in die demokratischen Prozesse der EU-Mitgliedstaaten ab; begrüßt, dass 2025 das Gesetz über die Genehmigung der nationalen Verteidigung („National Defense Authorization Act“) durch den US-Kongress verabschiedet wurde und dass darin realistische Beschränkungen mit Blick auf einen möglichen Abzug von Truppen und Ausrüstungsgegenständen aus Europa und auf die Einstellung der Unterstützung für die Ukraine und die Sicherheit im Baltikum verankert sind; nimmt mit Besorgnis Berichte zur Kenntnis, wonach US-Beamte ihre europäischen Gesprächspartner über die Forderung der USA informiert haben sollen, dass Europa bis 2027 die Verantwortung für den Großteil der konventionellen Verteidigungsfähigkeiten der NATO in Europa übernimmt; ist der Ansicht, dass solche Ankündigungen nicht für einen Dialog zwischen Partnern und Verbündeten darüber stehen, wie die europäische Sicherheit und die Lastenteilung am besten gewahrt werden können; vertritt die Auffassung, dass die Notwendigkeit, dass Europa so schnell wie möglich selbst die Verantwortung für seine Sicherheit übernimmt, mit der nationalen Sicherheitsstrategie der USA noch größer geworden ist;

Behebung von Lücken bei der Abschreckung und Problemen bei den Fähigkeiten

33. unterstreicht, dass die EU eine Abschreckungslücke hat; ist der Ansicht, dass die wesentlichen Probleme, die diese Abschreckungslücke in der EU ausmachen, in folgenden Bereichen liegen: Autonomie, Militärdoktrin, politische Einheit, regelmäßige gemeinsame Bewertung der Bedrohungslage, ISR, Fähigkeitslücken, gemeinsame Führung und Kontrolle, industrielle Kapazitäten und Innovation sowie Interoperabilität; betont angesichts der raschen Zuspitzung der geopolitischen Lage, dass es notwendig ist, erschöpfte Bestände wieder aufzufüllen, kritische Lücken bei den Fähigkeiten zu schließen, die Interoperabilität der Streitkräfte sicherzustellen, die Herstellung industrieller Verteidigungsgüter auszubauen, einen echten europäischen Binnenmarkt für Verteidigungsgüter und -dienstleistungen zu schaffen, die Interoperabilität durch einen Abbau von sich überschneidenden Waffensystemen im Einsatz zu verbessern, eine Standardisierung im Einklang mit den NATO-Standards voranzutreiben und die Investitionen in Innovation deutlich zu erhöhen; hält es für wesentlich, im Einklang mit den Empfehlungen des Weißbuchs vom 19. März 2025 die Luft- und Raketenabwehr, Artilleriesysteme, Munition und Flugkörper, Drohnen- und Drohnenabwehrsysteme, die militärische Mobilität, künstliche Intelligenz, Quantennetzwerke sowie die Cyberkriegsführung und elektronische Kriegsführung, strategische Enabler und den Schutz kritischer Infrastrukturen zu entwickeln; fordert gemeinsame Anstrengungen der EU und ihrer Mitgliedstaaten, um diese Lücken auch durch eine Reihe europäischer Verteidigungsvorhaben von gemeinsamem Interesse zu beheben; begrüßt, dass europäische Verteidigungsvorhaben von gemeinsamem Interesse etabliert wurden, und

weist darauf hin, dass diese ein wichtiges Instrument sind, um die Zusammenarbeit, die Interoperabilität und die Effizienz der Industrie durch die Förderung der gemeinsamen Entwicklung, Produktion und Beschaffung wichtiger militärischer Fähigkeiten, die für die Interessen der EU in den Bereichen Sicherheit und Verteidigung kritisch sind, zu stärken; fordert die Industrie außerdem auf, schnellstmöglich ihre Produktion zu steigern und Innovationen voranzutreiben und dabei mit der EU und ihren Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten sowie deren Unterstützung zu nutzen;

34. würdigt, dass erhebliche Anstrengungen unternommen wurden, um die europäische Verteidigung zu stärken, unter anderem durch Vorschläge für Verordnungen und Initiativen wie EDIP, den Plan „ReArm Europe“, SAFE, die Mini-Omnibus-Verordnung im Verteidigungsbereich, das Omnibus-Paket zur Verteidigungsbereitschaft, das Paket zur militärischen Mobilität, BraveTech EU und den Fahrplan für die Verteidigungsbereitschaft 2030; fordert nachdrücklich die rasche Fertigstellung und Umsetzung des Omnibus-Pakets zur Verteidigungsbereitschaft; begrüßt die Vorschläge, durch die den Mitgliedstaaten größere Haushaltsflexibilität eingeräumt wird, insbesondere die Darlehensfazilität in Höhe von 150 Mrd. EUR im Rahmen des SAFE-Instruments; ist jedoch der Ansicht, dass diese Maßnahmen unzureichend sind und dass massive zusätzliche Haushaltsinvestitionen erforderlich sein werden; begrüßt, dass die SAFE-Darlehen vollständig ausgeschöpft wurden und in umfangreiche gemeinsame Beschaffungsmaßnahmen münden, weist jedoch erneut mit Bedauern darauf hin, dass Artikel 122 AEUV geltend gemacht wurde, zumal das Parlament bereits unter Beweis gestellt hat, dass es bei Bedarf zügig handeln kann; begrüßt, dass die Mitgliedstaaten die Absicht geäußert haben, die gemeinsame Beschaffung bis Ende 2027 um 40 % zu steigern und den Anteil der Beschaffungen mit europäischer Präferenz bis Ende 2028 um 55 % und bis Ende 2030 um 60 % zu erhöhen; bedauert, dass die gemeinsame Beschaffung nicht schrittweise erhöht wurde, und stellt fest, dass die Mitgliedstaaten die im Jahr 2007 festgelegten Ziele für die gemeinsame Beschaffung bislang nicht umgesetzt haben; begrüßt, dass die Verordnung (EU) XXX/2025 zur Einrichtung des Programms für die europäische Verteidigungsindustrie angenommen wurde, und weist darauf hin, dass es sich bei diesem Programm um das erste umfassende Industrieprogramm auf EU-Ebene handelt, mit dem die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten durch die Schaffung der Struktur für europäische Rüstungsprogramme (SEAP), des EU-Mechanismus für militärische Verkäufe und der europäischen Verteidigungsvorhaben von gemeinsamem Interesse gefördert werden soll; weist erneut darauf hin, dass die Finanzierung der Verteidigungsindustrie der EU eng auf die Fähigkeitenanforderungen der GSVP abgestimmt werden muss; fordert, dass ein spezieller Mechanismus für die Koordinierung zwischen dem EDIP und dem Europäischen Verteidigungsfonds geschaffen wird, um Projekten Vorrang einzuräumen, mit denen die Interoperabilität und die operationale Resilienz verbessert und gleichzeitig Innovation, die Sicherheit der Lieferketten sowie die industrielle Souveränität Europas gefördert werden;

35. erkennt die immer wichtigere Rolle von Drohnen in der modernen Kriegsführung an und betont, dass insbesondere den sich wandelnden militärischen und hybriden Bedrohungen durch Drohnen dringend entgegengewirkt werden muss; betont, dass Drohnen- und Drohnenabwehrsysteme ausgebaut werden müssen, um alle Randregionen Europas – von Ost nach West, von Norden nach Süden – zu schützen; fordert eine verstärkte Koordinierung, Einheit und Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten, den einschlägigen EU-Organen und der NATO bei der Überwachung, dem Abfangen und der Neutralisierung feindlicher Drohnen sowie bei der Entwicklung

und dem Einsatz eines integrierten Luftverteidigungs- und Raketenabwehrsystems, um für einen kollektiven Schutz vor Bedrohungen durch Drohnen und ballistische Flugkörper zu sorgen; fordert die Kommission, die EDA und die Mitgliedstaaten auf, der Entwicklung von fortschrittlichen Systemen für die elektronische Kriegsführung und von Systemen für Strahlenwaffen zusammen Vorrang einzuräumen, um potenziellen hybriden Bedrohungen und Drohnenangriffen, die sich gegen die EU richten, entgegenzuwirken; fordert eine klare Strategie, um die wirksamsten und kosteneffizientesten Wege zur Entwicklung dieser Fähigkeiten aufzuzeigen; betont, dass gemeinsame Schulungen erforderlich sind und dass Fähigkeiten im Bereich unbemannte Luftfahrzeuge (UAV) Bestandteil der konventionellen Luftverteidigungskräfte werden müssen, um die Interoperabilität mit der integrierten Luft- und Raketenabwehr der NATO sicherzustellen; fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission nachdrücklich auf, dringend an solchen Projekten wie der Drohnenkoalition zu arbeiten, und zwar in enger Zusammenarbeit mit der Ukraine, was für beide Seiten vorteilhaft wäre; betont, dass die Zusammenarbeit im Drohnenbereich in Bezug auf Ausbildungseinrichtungen, Zertifizierungsverfahren, Fertigungslinien, Koordinierung auf dem Gefechtsfeld, Zielerfassung in Echtzeit und resiliente Führung und Kontrolle verstärkt werden muss; fordert, dass eine unverhältnismäßige Abhängigkeit von Nicht-EU-Staaten, insbesondere China, bei der Herstellung von Drohnensystemen vermieden wird; nimmt die Herausforderung zur Kenntnis, die sich daraus ergibt, dass das Abfangen von Drohnen mit hohen Kosten verbunden ist, und fordert gemeinsame Programme, mit denen die Entwicklung kosteneffizienter Fähigkeiten für die UAV-Abwehr gefördert wird; betont, dass Strahlenwaffen, darunter Hochleistungslaser und Hochleistungsmikrowellensysteme, es ermöglichen würden, auf Bedrohungen aus der Luft wie Drohnen, Raketen oder Kamikaze-Drohnen zu einem Bruchteil der Kosten zu reagieren, die mit der derzeitigen raketenbasierten Abwehr verbunden sind; betont, dass Polizeikräfte und zivile Behörden besser ausgestattet werden müssen und entsprechende Ermächtigungen benötigen, um Drohnen in enger Zusammenarbeit mit den Streitkräften zu erkennen und abzuwehren; fordert konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der zivilen Vorsorge und gesamtgesellschaftliche Ansätze, wenn es um die Reaktion auf hybride Angriffe unter Einsatz von Drohnen geht;

36. betont, dass die Bemühungen zum Schutz der gesamten Ostflanke – von der Ostsee bis zum Schwarzen Meer – beschleunigt werden müssen; betont, dass es im Ostsee-, Nordsee- und Schwarzmeerraum dringend einer stärkeren Meeresüberwachung bedarf; ist der Ansicht, dass aufgrund der neuen operativen Dimension der hybriden Kriegsführung die Strategien für maritime Sicherheit und die UAV-Abwehr integriert werden müssen;

37. fordert die Mitgliedstaaten auf, die SEAP im Rahmen der Verordnung zur Einrichtung des Programms für die europäische Verteidigungsindustrie in vollem Umfang zu nutzen, um die Integration und das Management der Verteidigungsfähigkeiten zu verbessern; fordert die Kommission und die HR/VP auf, Projekte im Rahmen der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (SSZ) besser zu nutzen und neue Möglichkeiten aufzuzeigen, wie die EU und ihre Mitgliedstaaten gemeinsame militärische Mittel wie strategische Enabler, auch in Bezug auf den Weltraum, erwerben kann, die von den Mitgliedstaaten einzusetzen sind, wobei davon auszugehen ist, dass sich „militärische oder verteidigungspolitische Bezüge“ (Artikel 41 EUV) aus der Nutzung der Mittel für militärische Zwecke ergeben und nicht aus ihrem bloßen Besitz oder ihrer bloßen Wartung; begrüßt, dass die EU-Schnelleingreifkapazität 2025 in Betrieb genommen wird, da sie einen wichtigen Schritt hin zur Stärkung der Fähigkeit

der EU darstellt, autonom auf externe Konflikte und Sicherheitskrisen zu reagieren; empfiehlt, die EU-Schnelleingreifkapazität zu einer ständigen multinationalen Truppe auszubauen, die im Einklang mit dem seit Langem bestehenden militärischen Planziel auf eine Stärke von über 60 000 Einsatzkräften erweitert werden könnte, um einen Teil der Zielvorgabe des NATO-Truppenmodells zu erreichen;

38. begrüßt den Schutzschild für die Ostflanke und die europäische Drohnenabwehrinitiative, bei denen es sich um Vorzeigeprojekte handelt, die für die Gebiete, die von konventioneller Kriegsführung und hybriden Angriffen am stärksten bedroht sind, unerlässlich sind; stellt fest, dass die Mitgliedstaaten an den Außengrenzen ergänzend zu diesen Vorzeigeprojekten umfassende Programme zum Schutzschild Ost vorantreiben; begrüßt den Vorschlag der Kommission, dass die Mitgliedstaaten im Rahmen der Fähigkeitenkoalitionen verfügbare Instrumente wie das EDIP, die SSZ und die europäischen Verteidigungsvorhaben mit klar festgelegten, greifbaren Ergebnissen nutzen können, um gezielte EU-Unterstützung für Vorzeigeprojekte zu mobilisieren;

39. fordert die EU und die NATO auf, ihre Prozesse der Fähigkeitenentwicklung und -planung sowie ihre C2-Kapazitäten bei Bedarf zu straffen und dabei deren Kohärenz und Effizienz sicherzustellen; fordert die EU nachdrücklich auf, sich an die NATO-Standards anzupassen, um die Interoperabilität und die Komplementarität zwischen der NATO und der EU zu stärken und Doppelarbeit zu vermeiden; fordert, dass die gemeinsame Planung verstärkt wird und mehr gemeinsame Übungen durchgeführt werden;

40. betont, dass das Fehlen vollwertiger und robuster europäischer C2-Fähigkeiten nach wie vor eine der besonders kritischen Defizite in der GSVP sowie bei der Umsetzung von Artikel 42 Absatz 7 EUV darstellt; betont, dass ein überzeugendes Handeln der EU ein ständiges Führungshauptquartier erfordert, das in der Lage ist, Missionen und Operationen auf strategischer, operativer und taktischer Ebene zu planen, zu befehlen und durchzuführen; bekräftigt seine Forderung nach Fortschritten auf dem Weg zu einer europäischen Führungsstruktur, indem der Militärstab der EU in die Lage versetzt wird, erforderlichenfalls autonome europäische Militäroperationen mit den Streitkräften der Mitgliedstaaten zu planen und zu koordinieren; betont, dass dadurch die europäische Säule der NATO gestärkt wird; betont, dass unnötige Überschneidungen mit den Strukturen und Verfahren des Obersten NATO-Hauptquartiers der Alliierten Mächte in Europa vermieden werden müssen; betont, dass ein solches vollwertiges Führungshauptquartier eine verstärkte Personalausstattung, eine sichere Infrastruktur und eine integrierte zivil-militärische Schnittstelle erfordert; betont, dass interoperable, sichere und souveräne C2-Systeme erforderlich sind, die gegen Spoofing resistent sind und durch von der EU entwickelte Software und entsprechende Datennetze und Kommunikationsstandards unterstützt werden; fordert die Mitgliedstaaten, die HR/VP, die Kommission und die Europäische Verteidigungsagentur nachdrücklich auf, im Rahmen der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit ein Projekt für Fähigkeiten im Bereich Führung und Kontrolle auf den Weg zu bringen, das als Voraussetzung für ein überzeugendes autonomes Vorgehen der EU dient;

41. betont, dass dringend entschlossene Maßnahmen zur Stärkung der EDTIB ergriffen werden müssen; fordert, dass die Zusammenarbeit und die Koordinierung zwischen den Verteidigungsindustrien der Mitgliedstaaten verbessert werden; fordert die Vollendung eines echten Binnenmarkts für Verteidigung, da sowohl auf der Nachfrage- als auch auf der Angebotsseite nach wie vor eine starke Fragmentierung besteht; ist besorgt darüber,

dass in den nationalen Vergabeverfahren der EU-Mitgliedstaaten nach wie vor nationale Wirtschaftszweige bevorzugt werden; weist darauf hin, dass die Fragmentierung die Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigt, was zu Doppelarbeit und verringerter Interoperabilität führt; fordert, dass in den Mitgliedstaaten unnötige politische, wirtschaftliche und regulatorische Hindernisse und Verfahren beseitigt werden, durch die die Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit des Binnenmarkts für Verteidigung geschwächt werden und die unter anderem dadurch entstehen, dass die in Artikel 346 AEUV vorgesehene Ausnahme im Hinblick auf nationale Sicherheitsinteressen regelmäßig in Anspruch genommen wird; fordert die Kommission auf, eine Empfehlung zur Auslegung von Artikel 346 AEUV abzugeben, um in der gesamten EU eine harmonisierte und einheitliche Vorgehensweise zu erleichtern, wobei der Notwendigkeit Rechnung zu tragen ist, die wesentlichen Sicherheitsinteressen der Mitgliedstaaten streng zu schützen, und zu betonen ist, dass die in Artikel 346 AEUV vorgesehenen Ausnahmen nur in Ausnahmefällen in Anspruch genommen werden dürfen; ist der Ansicht, dass die Kommission in die Lage versetzt werden sollte, die allgemeine Umsetzung von Artikel 346 AEUV zu bewerten, um einem möglichen strukturellen Missbrauch entgegenzuwirken; fordert als Voraussetzung für die Schaffung eines echten Binnenmarkts für Verteidigung die rasche Umsetzung der Vorschläge der Kommission zur weiteren Harmonisierung und Straffung der Vorschriften für die grenzübergreifende Auftragsvergabe und die Verbringung von Verteidigungsgütern innerhalb der EU, um die Zusammenarbeit, gemeinsame Standards für die Zertifizierung und den Marktzugang in der gesamten EU, auch für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und innovative Akteure, sowie den Verkehr von Verteidigungsgütern innerhalb der EU zu erleichtern;

42. begrüßt Initiativen zur Stärkung der europäischen Präferenz bei der Beschaffung von Verteidigungsgütern im Sinne der EDIP-Verordnung, um die innereuropäische industrielle Zusammenarbeit zu stärken und strategische Autonomie zu erreichen, und fordert die Mitgliedstaaten auf, europäischen Unternehmen bei der Beschaffung Vorrang einzuräumen und gleichzeitig die sicherheitspolitische Zusammenarbeit der EU mit gleichgesinnten Partnern aufrechtzuerhalten, ohne die sofortige Wiederauffüllung der Bestände und Arsenale zu gefährden; betont, dass mit öffentlichen EU-Mitteln in erster Linie die EDTIB unterstützt werden sollte; fordert koordinierte Anstrengungen zur Steigerung der Produktionskapazität, zur Verbesserung der Interoperabilität und zur Beschleunigung von technologischen Innovationen, wobei sichergestellt werden muss, dass Unternehmen aus allen Mitgliedstaaten die gleichen Chancen erhalten; stellt fest, dass der Plan „ReArm Europe“ keine ausdrückliche EU-Präferenzklausel enthält; fordert die Kommission nachdrücklich auf, ihren Omnibus-Ansatz für diesen Wirtschaftszweig zu vertiefen und auszuweiten, um über eine thematische Bewertung hinaus zu einer strukturellen Reform des Rechtsrahmens zu gelangen; begrüßt, dass die Beschlussfassung im Rahmen des Europäischen Verteidigungsfonds beschleunigt werden soll, insbesondere in Bezug auf bahnbrechende Technologien; fordert, dass die Finanzierung aus dem Europäischen Verteidigungsfonds und die Projekte im Rahmen der SSZ besser aufeinander abgestimmt werden und Synergieeffekte geschaffen werden; fordert, dass mit Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Verteidigungsfonds die Integration der Verteidigungsindustrie der Ukraine in die EDTIB weiter vorangetrieben wird;

43. fordert, dass geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um die EDTIB zu fördern und Anreize dafür zu schaffen, unter anderem durch Modelle der öffentlich-privaten Zusammenarbeit, durch die Mobilisierung privater Investitionen und Ersparnisse, sowie

eine aktivere Beteiligung der Europäischen Investitionsbank (EIB); fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, dringend einen dauerhaften, robusten und vorhersehbaren Finanzierungsmechanismus zu schaffen, und zu diesem Zweck unter anderem die Möglichkeiten der Einrichtung eines multilateralen Finanzierungsinstruments oder eines Verteidigungs-, Sicherheits- und Resilienzfonds auf EU-Ebene zu prüfen, mit dem der Ausbau der Produktionskapazitäten, die Stabilisierung der Lieferketten und die technologische Unabhängigkeit in kritischen Sektoren, unter anderem mithilfe privater Investitionen, unterstützt werden können; fordert die Optimierung und bessere Koordinierung der Finanzierungsinstrumente auf nationaler und auf EU-Ebene, um die gemeinsame Entwicklung von Fähigkeiten und die gemeinsame Beschaffung von Gütern sicherzustellen, damit unsere kollektive Verteidigung gewährleistet werden kann; begrüßt, dass die EIB ihre Investitionen in die europäische Sicherheit und Verteidigung erheblich erhöht hat und 2025 3,5 % ihrer Gesamtfinanzierung für diese Projekte bereitgestellt hat; betont jedoch, dass der Haushalt der Eigenkapitalfazilität für den Verteidigungsbereich in Höhe von 175 Mio. EUR für den Zeitraum 2024-2027 eindeutig nicht ausreicht, um den Finanzierungsbedarf der EDTIB und ihrer Wertschöpfungskette zu decken; fordert die EIB daher auf, diesen Etat erheblich aufzustocken, um dem Eigenkapitalbedarf des Sektors besser gerecht zu werden und strategische europäische Verteidigungsfähigkeiten zu unterstützen;

44. betont, dass es wichtig ist, Innovationen und Forschung, einschließlich der Beteiligung von Hochschulen und Technologiezentren an Verteidigungsprojekten, zu fördern; spricht sich dafür aus, unter der Schirmherrschaft der Europäischen Verteidigungsagentur ein Europäisches Innovationsnetzwerk im Verteidigungsbereich zu schaffen, um Forschungseinrichtungen, KMU, innovative Akteure, Anbieter von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck und militärische Endnutzer in allen Mitgliedstaaten miteinander zu vernetzen; unterstützt die Entwicklung regionaler Innovationszentren und Testeinrichtungen in weniger industrialisierten Mitgliedstaaten oder solchen in Randlage, um sicherzustellen, dass der Ausbau der Verteidigung der gesamten EU zugutekommt; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, dringend Mechanismen zur Verwendung von Zufallsgewinnen und Mitteln aus Rückforderungsvereinbarungen auszuarbeiten, insbesondere in den derzeitigen Phasen des Ausbaus, um Versorgungsengpässen und Nachfragespitzen zu begegnen, damit Innovationen und Wettbewerbsfähigkeit in den Bereichen Verteidigung und Güter mit doppeltem Verwendungszweck auf EU-Ebene gefördert werden, unter anderem durch die Einrichtung eines europäischen Instituts zur Erforschung zukunftsorientierter Projekte für die Verteidigung nach dem Vorbild der US-Behörde DARPA und dessen ausreichende Finanzierung;

45. betont, dass die Beteiligung von KMU in allen Mitgliedstaaten ermöglicht und gefördert werden sollte und dabei ein fairer und gleichberechtigter Zugang zu EU-finanzierten Projekten sichergestellt werden sollte; spricht sich für nachhaltige Investitionen und die Unterstützung von KMU aus; fordert einen vereinfachten Zugang zu EU-Mitteln und eine Koordinierung zwischen Rüstungsprogrammen und zivilen Forschungsprogrammen; betont, dass bei allen Initiativen und Finanzinstrumenten der EU im Bereich der Verteidigungsindustrie für gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Akteure der Verteidigungsindustrie in der gesamten EU gesorgt und die Zusammenarbeit zwischen größeren und kleineren Unternehmen aus allen 27 Mitgliedstaaten gefördert werden muss;

46. fordert die EU nachdrücklich auf, in Abstimmung mit der NATO die

Verteidigungsfähigkeiten der Ukraine zu stärken; hebt hervor, dass dies die Entwicklung einer verstärkten industriellen Partnerschaft, die den Transfer von Technologie und Know-how ermöglicht, sowie die Integration der technologischen und industriellen Basis der ukrainischen Verteidigung in die EDTIB umfasst, wobei gleichzeitig die Aktivitäten der EDTIB in der Ukraine unter anderem durch den SAFE-Fonds unterstützt werden müssen; fordert die Mitgliedstaaten und deren Verteidigungsindustrien in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, zusätzliche Investitionen zu tätigen, Gemeinschaftsunternehmen und Partnerschaften mit der Ukraine für die gemeinsame Entwicklung von Verteidigungsgütern in der EU insbesondere im Bereich Drohnen- und Drohnenabwehrtechnologie zu gründen bzw. einzugehen; begrüßt die diesbezüglichen Initiativen der Kommission; fordert die Streitkräfte der Mitgliedstaaten und die EDTIB-Akteure mit Nachdruck auf, wichtige Lehren aus der Fähigkeitenentwicklung der Ukraine und den auf dem Gefechtsfeld eingesetzten Innovationen, Techniken, Taktiken und Verfahren zu ziehen, insbesondere in Bezug auf unbemannte und autonome Systeme; hebt das dänische Modell der Unterstützung für die Ukraine lobend hervor und fordert mehr Anreize für eine engere Zusammenarbeit und Integration der EDTIB und der industriellen Basis der Verteidigung in der Ukraine; weist auf den Nutzen hin, der industriellen Basis der Verteidigung der Ukraine die Produktion außerhalb des Landes zu ermöglichen;

47. betont, dass eine angemessene Zivilschutzinfrastruktur und Notfallplanung entwickelt werden müssen; fordert nachdrücklich die Stärkung einer krisenfesten und zivilen Verteidigungsinfrastruktur; betont, dass sich die Verteidigungs- und Sicherheitspolitik auf den sozialen Zusammenhalt und demokratische Verfahren stützen muss; fordert, dass der soziale Dialog, die Regionalentwicklung und die Weiterqualifizierung von Arbeitskräften in die Verteidigungsplanung der Union integriert wird; betont, dass Investitionen mit doppeltem Verwendungszweck zur zivilen Resilienz und zur Schaffung von Arbeitsplätzen in gefährdeten Regionen und somit zu einem gesamtgesellschaftlichen Konzept für die Krisenvorsorge beitragen sollten;

48. betont die strategische Bedeutung der militärischen Mobilität als Grundpfeiler der strategischen Autonomie Europas und der Zusammenarbeit zwischen der EU und der NATO; fordert, dass die EU-Korridore für militärische Mobilität bis zur Ostflanke, unter Einbeziehung der Ukraine, ausgeweitet werden, indem die erforderlichen Mittel – unter anderem aus der Fazilität „Connecting Europe“ – für die Infrastruktur mit doppeltem Verwendungszweck bereitgestellt werden, und dass diese Korridore mit den erforderlichen Fähigkeiten ausgestattet werden, wie z. B. Transportausrüstung, Logistikknotenpunkte, Kraftstofflieferketten und sichere digitale Systeme; weist erneut darauf hin, wie wichtig es ist, Ausrüstung oder Truppen rasch aus dem Westen zu verlegen und Lehren aus den Erfahrungen der ukrainischen Streitkräfte zu ziehen; fordert, dass bei der Gestaltung militärischer Korridore durchgängig berücksichtigt wird, wie Bewegungen des Gegners gehemmt werden können;

49. hält es für entscheidend, rasch finanzielle, regulatorische und physische Hindernisse für die militärische Mobilität anzugehen, wobei der Schwerpunkt auf die vier vorrangigen EU-Korridore für militärische Mobilität gelegt werden sollte, sowie Verwaltungsverfahren zu vereinfachen und zu straffen; betont, dass militärische Korridore auch für die Evakuierung von Zivilisten und die Bereitstellung humanitärer Hilfe von entscheidender Bedeutung sind; fordert nachdrücklich eine konkrete Vorsorge in Bezug auf die militärische Mobilität, indem zu einem umfassenden Ansatz für die militärische Logistik übergegangen wird, der auch die Sicherheit kritischer

Infrastruktur, Verkehrsknotenpunkte, Wartung, Lagerung, Betankung und Instandsetzung umfasst; betont die strategische Bedeutung des Ausbaus bestehender Netze und von Investitionen in neue Korridore mit doppeltem Verwendungszweck durch eine verstärkte Abstimmung zwischen der EU und der NATO, um für Interoperabilität und Kosteneffizienz zu sorgen; fordert, dass die EU Projekte wie die NATO-Treibstoffpipeline nach Polen, Rail Baltica und die Schwarzmeerautobahn unterstützt; betont die wachsende strategische Bedeutung der Meereskorridore im Atlantik und im Mittelmeer für die Widerstandsfähigkeit der EU in Bezug auf Sicherheit und Lieferketten;

50. betont, dass zukunftsorientierte Innovationen im Verteidigungsbereich für taktische Zwecke von entscheidender Bedeutung sind, einschließlich der Entwicklung sauberer Technologien für Verteidigungszwecke wie fortgeschrittene Werkstoffe, grüne Energie sowie entsprechende Brennstoffe und Batterien;

Finanzierung der Verteidigung

51. begrüßt, dass die Verteidigungsausgaben vor Kurzem erheblich aufgestockt wurden; stellt fest, dass der Schwerpunkt auf den nationalen Verteidigungsausgaben liegt, was auch für den Fahrplan für die Verteidigungsbereitschaft 2030 gilt, und dass daher wichtige Fragen im Zusammenhang mit Fragmentierung, möglichen haushaltsbezogenen und operativen Synergien sowie Interoperabilität ungelöst bleiben; stellt fest, dass durch die Festlegung der gemeinsamen Beschaffung als Regelfall im Rahmen der EDTIB bei den Verteidigungsausgaben Einsparungen in Milliardenhöhe erzielt werden könnten; betont, dass sichergestellt werden muss, dass die EU-Mittel in kooperative Projekte mit einem klaren europäischen Mehrwert fließen, die die Abhängigkeit von Drittländern verringern; ist der Ansicht, dass höhere nationale Ausgaben ohne strukturelle Reformen auf europäischer Ebene und Zusammenarbeit zu anhaltender Doppelarbeit und Ineffizienzen führen können; betont, dass die Entwicklung eines Binnenmarkts für Verteidigungsgüter auch einen dauerhaften und koordinierten Finanzrahmen erfordert, der eine langfristige Investitionsplanung ermöglicht; fordert, dass Teile der nationalen Verteidigungshaushalte auf EU-Ebene gebündelt werden, damit Skaleneffekte erzielt und Investitionen in Fähigkeiten getätigt werden können, die der kollektiven Verteidigung der EU dienen; betont, dass Investitionen in die Verteidigung durch eine mehrjährige Planung unterstützt werden müssen, die sich auf eine Abstimmung zwischen der EU und den Mitgliedstaaten im Einklang mit der Koordinierten Jährlichen Überprüfung der Verteidigung und dem Fähigkeitenentwicklungsplan der NATO stützt; fordert die Kommission auf, weitere gezielte EU-Zuschussmöglichkeiten zu prüfen, um die Finanzierung aus SAFE-Darlehen, EU-Programmen und nationalen Haushalten zu ergänzen;

52. fordert, dass im neuen Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) flexible Mittel in ausreichender Höhe vorgesehen sind, damit die beiden Aspekte „Sicherheit“ und „Verteidigung“ umfassend angegangen werden können und so die Fähigkeit der EU verbessert wird, ihre Bürgerinnen und Bürger zu schützen und für ihren Schutz sowohl innerhalb ihrer Grenzen als auch darüber hinaus zu sorgen und auch die Stabilität in ihrer Nachbarschaft zu fördern; ist der Ansicht, dass die Finanzierung physischer Sperranlagen wesentlich ist, um Europa vor hybriden Bedrohungen, einschließlich der Instrumentalisierung der Massenmigration, zu schützen, um Schleuserkriminalität und Menschenhandel zu unterbinden und um vor einem potenziellen militärischen Angriff abzuschrecken; begrüßt die Vorschläge der Kommission zur Vereinfachung,

Erleichterung und Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge im Verteidigungsbereich; fordert die Kommission auf, die im Entwurf des MFR 2028-2034 vorgesehene Mittelausstattung für Verteidigung zu konsolidieren und zu präzisieren und dabei alle Optionen auszuloten, die Verteidigungsinvestitionen der Mitgliedstaaten zu unterstützen; weist auf die Besonderheiten des Verteidigungssektors hin und ist der Ansicht, dass im künftigen Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit, der im Entwurf des MFR der Kommission vorgesehen ist, alle Kriterien und Modalitäten der Finanzierungsinstrumente für die europäische Verteidigungsindustrie beibehalten werden sollten, insbesondere die Kriterien im Zusammenhang mit dem Europäischen Verteidigungsfonds und dem EDIP, und begrüßt die Initiative der Kommission und der EIB zur Einrichtung des Fonds „Eigenkapitalfazilität für den Verteidigungsbereich“, der mit 175 Mio. EUR ausgestattet ist; fordert die EIB auf, diesen Etat erheblich aufzustocken, um strategische europäische Verteidigungsfähigkeiten besser zu unterstützen;

53. fordert eine europäische Finanzarchitektur im Bereich Verteidigung, die auf europäischer Solidarität, Zusammenhalt, Wettbewerbsfähigkeit und Effizienz beruht; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten mit Nachdruck auf, den MFR für den Zeitraum 2028-2034 so zu gestalten, dass eine echte Europäische Verteidigungsunion möglich wird, einschließlich der notwendigen Unterstützung und Anreize für die EDTIB, und den Verpflichtungen im Hinblick auf die Verteidigungsbereitschaft 2030 nachgekommen wird;

54. betont, dass eine Stärkung der EDTIB und der Verteidigungsfähigkeiten Europas allein nicht ausreichen, um die europäische Verteidigung und Abschreckung auszubauen; betont, dass die grundlegenden Herausforderungen Europas im Hinblick auf eine wirksame Abschreckung in der politischen Einheit und Haltung, der Militärdoktrin und der Fähigkeit, erforderlichenfalls außerhalb der NATO-Strukturen wirksame Befehls- und Kontrollbefugnisse auszuüben, liegen; unterstreicht, dass die Stärkung der Fähigkeiten der EU nicht für eine Abschreckung ausreicht, wenn die EU auf das Austesten ihrer militärischen Bereitschaft durch Russland nicht entschlossen reagiert; betont in diesem Zusammenhang, dass der Strategische Kompass der EU überarbeitet werden muss, wofür eine umfassende Strategie zur Stärkung der zivilen und militärischen Krisenvorsorge erforderlich ist;

55. hebt hervor, dass das Konzept der zivil-militärischen Krisenvorsorge in die europäische Verteidigungspolitik integriert werden muss, was auch gemeinsame Übungen, strategische Bildungsmaßnahmen und die Stärkung der zivilen Krisenreaktionsfähigkeit einschließt; betont ferner, dass die Verteidigungsbereitschaft Europas in einen umfassenden Ansatz für die Widerstandsfähigkeit der Gesellschaft eingebettet werden muss, einschließlich des Schutzes kritischer Infrastruktur, der Schaffung robuster Kapazitäten im Bereich der Cybersicherheit und der Abwehr hybrider Bedrohungen, der Entwicklung von Instrumenten zur proaktiven Erkennung, Abschreckung und Bekämpfung von Desinformationskampagnen und Propagandanarrativen, des Schutzes unserer demokratischen Institutionen und kritischen Lieferketten, insbesondere im Zusammenhang mit Seltenerdmineralen und anderen strategischen Ressourcen; fordert jährliche gesamtgesellschaftliche Verteidigungsübungen in allen Mitgliedstaaten, die auf der Ebene der EU koordiniert werden; betont, dass die EU die Szenarien, die mehrere Länder betreffen, mitfinanzieren und eine jährliche Übersicht über die gewonnenen Erkenntnisse erstellen muss, wodurch den Empfehlungen für bewährte Verfahren zur gesamtgesellschaftlichen Vorsorge Rechnung getragen wird; betont, dass der

Entwicklung jener Technologien mit doppeltem Verwendungszweck, die für die Gewährleistung der Sicherheit und Verteidigung der EU von entscheidender Bedeutung sind, angemessene Aufmerksamkeit gewidmet werden muss und hierfür ausreichende Finanzmittel bereitzustellen sind; betont, dass Investitionen mit doppeltem Verwendungszweck zur zivilen Resilienz und zur Schaffung von Arbeitsplätzen in gefährdeten Regionen und somit zu einem gesamtgesellschaftlichen Konzept für die Krisenvorsorge beitragen sollten;

56. weist darauf hin, dass die Gebiete in äußerster Randlage der EU mit Blick auf die allgemeine Gefährdungslage der EU von wesentlicher Bedeutung sind; betont, dass aufgrund ihrer geografischen Lage eine kritische Reichweite für die maritime Lageerfassung, das Krisenmanagement und den Schutz der Seeverbindungen erreicht wird;

57. fordert die EU mit Nachdruck auf, massiv in ihre nachrichtendienstliche und ihre Informationssicherheit zu investieren, unter anderem durch verbesserte Überprüfungsverfahren, eine bessere Umsetzung der Systeme der Geheimhaltungsstufen und sichere Systeme für den Austausch und den Zugang zu nachrichtendienstlichen Erkenntnissen; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, den Austausch nachrichtendienstlicher Erkenntnisse mit dem EU-Zentrum für Informationsgewinnung und Lageerfassung und der Abteilung Aufklärung des Militärstabs der EU zu intensivieren; fordert die HR/VP und die Mitgliedstaaten auf, zu prüfen, ob die nachrichtendienstlichen Stellen der EU mit Befugnissen ausgestattet werden können, um Produkte der Informationsgewinnung aus offenen Quellen zu sammeln, zusammenzustellen, zu verarbeiten und an die EU-Mitgliedstaaten und Nachrichtendienste weiterzugeben; fordert die HR/VP auf, in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Einrichtung eines Datenfusionszentrums oder einer Datenclearingstelle zu prüfen; betont, dass die EU-Organe verstärkt auf nachrichtendienstliche Erkenntnisse zurückgreifen müssen, und würdigt die diesbezüglichen Bemühungen des EU-Zentrums für Informationsgewinnung und Lageerfassung, das sich an wichtige Entscheidungsträger gewandt hat;

Die Missionen und Operationen der GSVP stärken

58. fordert die HR/VP und die Mitgliedstaaten auf, die zivilen und militärischen GSVP-Missionen und -Operationen durch solide, flexible, skalierbare und modulare Mandate zu stärken, die an die Sicherheitslage und die Erfordernisse des Gastlandes angepasst sind; betont, dass eine angemessene und effiziente Mittelausstattung und Finanzierung sowie gestraffte Unterstützungsstrukturen und eine verstärkte politisch-strategische Planung erforderlich sind; fordert, die Personalausstattung zu stärken und die Zuweisung von abgeordnetem Personal zu verbessern; fordert nachdrücklich eine Vereinheitlichung der Dauer der Entsendung von Personal im Rahmen von GSVP-Missionen; fordert alle Mitgliedstaaten auf, Personal für GSVP-Missionen in Länder der Östlichen Partnerschaft zu entsenden, um sicherzustellen, dass alle Mitgliedstaaten in den Missionen der Region vertreten sind; betont, dass die Bewertung der Ergebnisse und der Wirkung von GSVP-Missionen und -Operationen verstärkt werden muss, da auf diese Weise für Transparenz bei ihrer Durchführung und Koordinierung mit der NATO, den Vereinten Nationen und regionalen Organisationen gesorgt wird; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ihren Ambitionen gerecht zu werden, indem sie ihren Zusagen und Verpflichtungen nachkommen, die sie in Beschlüssen des Rates eingegangen sind; stellt fest, dass nach wie vor Hindernisse bestehen, darunter fehlende

Ressourcen, offene Stellen, hohe Fluktuation, nationale Einsatzvorbehalte, Risikoaversion, unzureichende Abstimmung mit EU-Programmen und -Partnern und schwache strategische Kommunikation; fordert eine strategische Kommunikation der GSVP-Missionen weltweit, insbesondere in der unmittelbaren Nachbarschaft Europas und in Bewerberländern wie Bosnien und Herzegowina und der Ukraine; fordert, die Sichtbarkeit und die strategische Kommunikation über den Nutzen, die Präsenz und die Rolle der GSVP-Missionen und -Operationen zu verbessern; betont, dass die GSVP-Missionen und -Operationen die konkreteste Außendarstellung der Stärke der EU sind und als solche einen entscheidenden Bestandteil der strategischen Instrumente der EU bilden;

59. bekräftigt seine Forderung nach Unterstützung von GSVP-Missionen und -Operationen mit Mandaten, die auf die Verbesserung der Abwehrfähigkeit gegenüber hybrider Kriegsführung abzielen, einschließlich Cyberbedrohungen und Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland, insbesondere in den Ländern des westlichen Balkans und der Östlichen Partnerschaft; betont, dass es wichtig ist, die Zusammenarbeit mit der NATO, deren Exzellenzzentrum für strategische Kommunikation und dem Europäischen Netz für Cybersicherheit zu stärken, um Desinformation und Cyberangriffen entgegenzuwirken; spricht sich nachdrücklich dafür aus, bei Bedarf ähnliche operative Krisenreaktionsfähigkeiten für andere Querschnittsthemen zu nutzen; begrüßt die Initiative der Kommission zur Einrichtung des Europäischen Schutzschilds für die Demokratie (EUDS); ist der Ansicht, dass die erforderliche Erfahrung und das notwendige Fachwissen zur Bekämpfung ausländischer Informationsmanipulation und Einmischung, die in gleichgesinnten Ländern vorhanden sind, insbesondere in Bewerber- und Beitrittsländern, für Synergieeffekte mit Blick auf die Initiative zum EUDS genutzt werden können; fordert mehr Kohärenz zwischen den geltenden und künftigen EU-Vorschriften und -Maßnahmen, deren Ziel es ist, gegen ausländische Informationsmanipulation und Einmischung vorzugehen, einschließlich des EUDS, und fordert ferner, dass für eine klare Zusammenarbeit zwischen all diesen Komponenten gesorgt wird; hebt hervor, dass es rascher, tragfähiger und gemeinsamer Reaktionen auf Maßnahmen ausländischer Informationsmanipulation und Einmischung ebenso bedarf wie Maßnahmen, die darauf abzielen, dass diejenigen, die diese Maßnahmen durchführen, mehr dafür zahlen müssen; spricht sich für eine möglichst enge Zusammenarbeit und einen raschen Austausch über Rückmeldungen und Erfahrungen zwischen dem EUDS, den GSVP-Missionen und -Operationen sowie den Informations- und Entscheidungsstrukturen der Mitgliedstaaten und der Bewerberländer über ihre Erfahrungen bei der Bekämpfung von ausländischer Informationsmanipulation und Einmischung aus; betont, dass die russisch-orthodoxe Kirche von der russischen Regierung im Rahmen ihrer Bemühungen der ausländischen Informationsmanipulation und Einmischung zur Untergrabung der europäischen Demokratien, des gesellschaftlichen Zusammenhalts, der proeuropäischen Ausrichtungen und der religiösen Toleranz zunehmend instrumentalisiert wird; fordert eine strukturierte Überwachung der böswilligen Einflussnahme Russlands, auch über die russisch-orthodoxe Kirche, durch alle EU-Delegationen, GSVP-Missionen und -Operationen sowie EU-Sonderbeauftragten;

60. würdigt die Erfolge der EUMAM Ukraine bei der Stärkung der Verteidigungsfähigkeit der ukrainischen Streitkräfte sowie der EUMAM-Beratungsmission für die Ukraine (EUAM Ukraine), die ihr Mandat zur Förderung eines effizienten, widerstandsfähigen und rechenschaftspflichtigen zivilen Sicherheitssektors vor Ort unter schwierigen Bedingungen umsetzt; vertritt die Ansicht, dass es sich bei der EUMAM Ukraine um

die wichtigste derzeit laufende GSVP-Mission handelt; betont, dass bei der Planung und Ressourcenausstattung der GSVP-Missionen der dringenden Bedarf der EUMAM Ukraine vorrangig berücksichtigt werden muss, wenn es um zusätzliche Ausbilder, Ausrüstung, Munition und spezielle Schulungseinrichtungen zur Unterstützung ihrer operativen Module geht; begrüßt die laufende strategische Überprüfung der EUAM Ukraine und betont, dass die Abwehr hybrider Bedrohungen, die Gewährleistung der Cybersicherheit und die Integration von Veteranen zentrale Herausforderungen sind, bei denen die GSVP-Mission entscheidende Unterstützung leisten könnte; betont, dass das Mandat der EUAM Ukraine kontinuierlich weiterentwickelt werden sollte, um den Bedürfnissen der Ukraine, auch nach dem Angriffskrieg Russlands, gerecht zu werden; fordert die Umwandlung der EUMAM Ukraine in eine ständige militärische Ausbildungs- und Beratungsmission der EU mit einem erweiterten Mandat, das Luftabwehroperationen, kombinierte Waffentaktiken, Logistik und Offiziersausbildung umfasst, mit dem Ziel, die Interoperabilität der Streitkräfte der EU und der Ukraine in Vorbereitung auf die künftige EU-Mitgliedschaft der Ukraine sicherzustellen;

61. unterstreicht die Bedeutung und die Erfolge der Partnerschaftsmission der EU in Moldau (EUPM Moldova) sowie die Verlängerung ihres Mandats bis Mai 2027 und hebt hervor, dass sie im Hinblick auf den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine einen wirksamen Beitrag zur Verbesserung der Sicherheit der Republik Moldau sowie zur Stärkung ihrer Resilienz und Abwehrfähigkeit gegenüber hybriden Bedrohungen, darunter auch Cyberangriffe, Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland, leistet; stellt ferner fest, dass durch die EUPM Moldova die Zusammenarbeit zwischen der EU und der Republik Moldau vertieft wurde, die Fähigkeiten zur Krisenbewältigung verbessert wurden und zur allgemeinen Stabilität in der östlichen Nachbarschaft der EU beigetragen wurde; fordert den Europäischen Auswärtigen Dienst daher erneut auf, die Angemessenheit der für diese Partnerschaftsmission bereitgestellten Mittel, Methoden und Ressourcen im Hinblick auf die Ziele der Mission zu bewerten, insbesondere was das Fachwissen des Personals für die Erfordernisse der Mission anbelangt, und sie entsprechend den Ergebnissen der Bewertung anzupassen; spricht sich für eine fortgesetzte und verstärkte Unterstützung der Republik Moldau durch die Europäische Friedensfazilität aus;

62. begrüßt die Tätigkeit der EU-Beobachtermission in Georgien (EUMM) sowie der EU-Mission in Armenien (EUMA) mit Blick auf die Bildung von Vertrauen und die Verringerung der Risiken für die lokale Bevölkerung; fordert die EU nachdrücklich auf, sich weiterhin aktiv zu engagieren, um sicherzustellen, dass Russland seinen Verpflichtungen aus der von der EU vermittelten Waffenstillstandsvereinbarung von 2008 nachkommt, die unter anderem den uneingeschränkten und ungehinderten Zugang von EU-Beobachtern zu den georgischen Gebieten Zchinwali/Südossetien und Abchasien vorsieht; unterstützt die Verlängerung des Mandats und die Stärkung der Kapazitäten der EUMM, damit sie die von der EU vermittelte Waffenstillstandsvereinbarung vom 12. August 2008 wirksam überwachen und umsetzen kann; begrüßt die unparteiische Beobachtungsfunktion, die die EUMA an der Grenze Armeniens zu Aserbaidschan ausübt, wodurch sie zur Stabilisierung der Lage beiträgt; fordert die Staatsorgane Aserbaidschans nachdrücklich auf, mit den einschlägigen GSVP-Missionen und -Operationen konstruktiver zusammenzuarbeiten; unterstützt die jüngste Verlängerung des Mandats der EUMA bis 2027, da sich Armenien derzeit in einer kritischen Phase befindet; fordert weitere zivile GSVP-Aktivitäten in der Region, um friedensschaffende Initiativen zu stärken, wobei der Schwerpunkt auf der Übergangsjustiz liegen sollte, insbesondere nach dem von den

USA vermittelten Abkommen über die Herstellung des Friedens und die zwischenstaatlichen Beziehungen zwischen der Republik Armenien und der Republik Aserbaidschan vom August 2025; fordert eine verstärkte Unterstützung Armeniens bei der Bekämpfung der zunehmend aggressiven böswilligen Einmischung Russlands im Vorfeld der Parlamentswahlen in Armenien im Jahr 2026;

63. empfiehlt, dass die außerhalb des Landes vorgehaltenen Reservekräfte der Operation EUFOR Althea angesichts ihrer Bedeutung für die abschreckende und vertrauensbildende Wirkung der Operation in Bosnien und Herzegowina dauerhaft mit voller Personalstärke bereitgehalten, unterstützt und beibehalten werden; betont angesichts der anhaltenden Angriffe auf die Verfassungsordnung von Bosnien und Herzegowina und der potenziellen Auswirkungen auf die Sicherheit, dass die Rolle der EUFOR auch darin besteht, dafür zu sorgen, dass die territoriale Integrität, die Souveränität und die politische Unabhängigkeit von Bosnien und Herzegowina gewahrt bleiben und die lokalen Akteure im Einklang mit diesen Grundprinzipien handeln; spricht sich nachdrücklich für eine aktive abschreckende Rolle der EUFOR aus und begrüßt die Verlängerung ihres Mandats durch den UN-Sicherheitsrat, worin das gemeinsame Engagement des gesamten politischen Spektrums in Bosnien und Herzegowina zum Ausdruck kommt, gemeinsam mit der EU und unter Einbeziehung der Notfallplanung der NATO für Frieden und Sicherheit zu sorgen;

64. nimmt zur Kenntnis, dass das Mandat der Rechtsstaatlichkeitsmission der EU im Kosovo (EULEX Kosovo) bis Juni 2027 verlängert wurde, und bekräftigt das langfristige Engagement der EU, wenn es darum geht, die Rechtsstaatlichkeit, Justiz und institutionelle Resilienz im Kosovo zu unterstützen und die Sicherheit und Stabilität in der Region zu stärken; verweist auf den Beitrag, den die EULEX Kosovo zur Stärkung der Unabhängigkeit der Justiz, zur Verbesserung der Strafverfolgungskapazitäten und zur Förderung der institutionellen Rechenschaftspflicht und verantwortungsvollen Staatsführung leistet, während zugleich die Institutionen des Kosovo betreut, beobachtet und beraten werden; fordert eine gründliche Bewertung der Errungenschaften der EULEX Kosovo und der daraus gezogenen Lehren; weist darauf hin, dass die bei allen Missionen und Operationen gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse für alle derzeitigen und künftigen GSVP-Missionen und -Operationen einen substanziellen Mehrwert darstellen;

65. betont die Bedeutung der EUPOL COPPS und der EUBAM Rafah nach dem jüngsten Waffenstillstand und im Zusammenhang mit der Umsetzung des 20-Punkte-Friedensplans, der vom UN-Sicherheitsrat gebilligt wurde und zu einer Zweistaatenlösung hinführt; betont insbesondere, wie wichtig es ist, die EUBAM Rafah wieder zu aktivieren, damit sie in Abstimmung mit der Palästinensischen Behörde sowie den israelischen und ägyptischen Behörden als neutrale Drittpartei am Grenzübergang Rafah fungieren kann; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die Personalausstattung dringend an den wachsenden Bedarf der EUBAM Rafah anzupassen; ist der Ansicht, dass die EUPOL COPPS eine wichtige Rolle bei der Unterstützung des notwendigen politischen Übergangs im Gazastreifen spielen kann, indem Strafverfolgungspersonal entsandt wird, um Stabilität, Rechtsstaatlichkeit, den Grundsatz der friedlichen Koexistenz und den Schutz der grundlegenden Menschenrechte der Bevölkerung sowohl im Gazastreifen als auch im Westjordanland zu fördern; ist der Ansicht, dass sie eine umfassendere operative Rolle bei der Unterstützung der Bemühungen der Palästinensischen Behörde um Staats- und Kapazitätsaufbau übernehmen sollten; fordert Israel und die Palästinensische Behörde

auf, weiterhin uneingeschränkt mit beiden Missionen zusammenzuarbeiten; fordert Israel und die Palästinensische Behörde auf, weiterhin uneingeschränkt zu kooperieren, um die Entmilitarisierung der Hamas und die Aufrechterhaltung eines dauerhaften Friedens sicherzustellen;

66. nimmt zur Kenntnis, dass das Mandat der Operation EUNAVFOR MED IRINI bis März 2027 verlängert wurde, und erkennt den entscheidenden Beitrag dieser Operation zur Durchsetzung des Waffenembargos der Vereinten Nationen gegen Libyen und zur Förderung von Frieden und Stabilität im südlichen zentralen Mittelmeerraum an; würdigt ferner den Erfolg dieser Operation bei der Überwachung und Prävention des illegalen Waffen- und Erdölhandels, ihren Beitrag zur Beendigung des Geschäftsmodells von Schleuser- und Menschenhandelsnetzwerken sowie ihren Beitrag zur Verbesserung der maritimen Sicherheit und der Unterstützung für die Umsetzung des Völkerrechts; fordert eine Überprüfung der von EUNAVFOR MED IRINI erzielten Ergebnisse;

67. stellt mit Besorgnis fest, dass die Sahelzone zu einem „blinden Fleck“ der GSVP geworden ist, mit reduzierten oder auslaufenden Missionen, begrenzten Auswirkungen auf die Stabilisierung und einer Verringerung der Sicherheitspräsenz der EU in dieser wichtigen Region Afrikas; ist zutiefst besorgt über die sich verschlechternde Sicherheitslage und humanitäre Lage in der gesamten Sahelzone, insbesondere in Mali, Niger und Burkina Faso; betont, dass die Sahelzone nach wie vor eine Keimzelle dschihadistischer Aktivitäten ist, die erhebliche Spillover-Risiken für benachbarte Regionen mit sich bringen und die Sicherheit Europas gefährden, weshalb ein nachhaltiges und kohärentes Engagement der EU in der Region von strategischer Bedeutung ist; weist darauf hin, dass die Mandate der Ausbildungsmission der EU in Mali, der militärischen Partnerschaftsmission der EU in Niger und der Bodenmission von Personal der zivilen EU-Mission zum Kapazitätsaufbau in der Sahelzone in Niger 2024 ausgelaufen sind; bedauert, dass diese Missionen nicht ihr Ziel erreichen konnten, die Region und ihre fragilen Demokratien zu stabilisieren oder den Frieden in der Region zu sichern, da demokratische Regierungen von nationalen Militärjuntas abgelehnt wurden, die nach einer Reihe von Putschen gegen demokratische Regierungen an die Macht gelangten; stellt darüber hinaus fest, dass die Abhängigkeit der Militärjuntas in der Sahelzone von russischen paramilitärischen Milizen und politischer Unterstützung die Sicherheit und Stabilität in der Region untergraben und in der Praxis dazu geführt hat, dass terroristische Gruppen wieder an Boden gewinnen;

68. fordert eine evidenzbasierte und eingehende Bewertung der Mandate, Aufgaben und Strategien der EU sowie eine grundlegend überarbeitete, integrierte GSVP-Strategie für die Sahelzone; weist auf die Rolle der Mission der EU zum Ausbau der Kapazitäten in Somalia hin, wenn es um die Stärkung der somalischen Polizei, der maritimen Sicherheit und der Kapazitäten im Bereich der Rechtsstaatlichkeit geht; fordert nachdrücklich eine erneuerte Partnerschaft zwischen der EU und Afrika, die auf Sicherheit, Entwicklung und Governance beruht, wobei der Schwerpunkt auf GSVP-Missionen liegen sollte, die für beide Seiten von Vorteil sind; fordert angesichts unserer gemeinsamen sicherheitspolitischen Herausforderungen eine Stärkung der Zusammenarbeit mit afrikanischen regionalen Organisationen; betont, wie wichtig es ist, die GSVP-Maßnahmen mit anderen internationalen Partnern zu koordinieren, die dieselben Ziele verfolgen;

69. betont, dass die militärische Unterstützungsmission der EU in Mosambik einen positiven Beitrag zur Stärkung der operativen Kapazitäten der mosambikanischen Streitkräfte leistet, damit diese gegen den dschihadistischen Aufstand in Cabo Delgado vorgehen können, der von einem lokalen Ableger des IS angeführt wird; fordert, dass Garantien für Menschenrechte und verantwortungsvolle Regierungsführung einbezogen werden, um für eine dauerhafte Stabilisierung zu sorgen und ein Übergreifen der Krise auf andere Regionen zu verhindern;

70. hebt die wichtige Rolle hervor, die die Operation EUNAVFOR ASPIDES seit Februar 2024 bei der Verhinderung weiterer Angriffe der Huthi auf die internationale Schifffahrt im Roten Meer spielt, indem sie zum Schutz von Handelsschiffen vor Angriffen beiträgt, diese begleitet und die maritime Sicherheit in der Region verbessert; fordert die HR/VP und die Mitgliedstaaten auf, eine Zusammenlegung mit der Operation EUNAVFOR ATALANTA, wie ursprünglich vorgesehen, in Erwägung zu ziehen, um die Effizienz beider Operationen zu verbessern und für angemessene Fähigkeiten der Operation ASPIDES zu sorgen;

71. fordert die HR/VP auf, Vorschläge zur Entwicklung einer europäischen Verteidigungsausbildung, gemeinsamer operativer Schulungen und Übungen sowie Führungsprogramme für die Streitkräfte und die politische Führung vorzulegen, die die entsprechenden nationalen und NATO-Maßnahmen ergänzen, und aus den GSVP-Missionen und -Operationen Lehren ziehen, um die GSVP zu stärken und die präzise Operationalisierung und Umsetzung von Artikel 42 Absatz 7 EUV zu unterstützen; fordert, dass es von der EU finanzierte Programme gibt, um zivile und militärische Führungskräfte in Bezug auf die Reaktion auf hybride Bedrohungen, die strategische Planung und die Koordinierung von EU und NATO auszubilden; erinnert daran, wie wichtig es ist, gemeinsame Ausbildungen und Übungen der europäischen Streitkräfte zu organisieren und so die Interoperabilität zu fördern, um die Einsatzbereitschaft für Missionen zu maximieren und einem breiten Spektrum an konventionellen und nicht konventionellen Bedrohungen zu begegnen; bekräftigt in diesem Zusammenhang seine Unterstützung für die Europäische Initiative für den Austausch junger Militäroffiziere (Military Erasmus), die vom Europäischen Sicherheits- und Verteidigungskolleg durchgeführt wird und darauf abzielt, die nationalen militärischen Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen in die Lage zu versetzen, Möglichkeiten für den quantitativen und qualitativen Austausch von Wissen und Know-how zu erkunden sowie eine gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungskultur zu entwickeln und somit die Interoperabilität der Streitkräfte zu verbessern;

72. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Europäische Friedensfazilität stärker und strategischer zu nutzen, um die Sicherheits- und Verteidigungsdienste der östlichen Partnerländer auszubilden und auszurüsten; fordert die Mitgliedstaaten ferner auf, dafür zu sorgen, dass die gesamte über die Europäische Friedensfazilität bereitgestellte Ausrüstungsunterstützung vollständig auf die spezifischen Bedürfnisse der Empfängerländer abgestimmt und erforderlichenfalls mit der NATO koordiniert wird, um für Komplementarität zu sorgen und unnötige Doppelarbeit zu vermeiden; betont, dass eine der wichtigsten Prioritäten der GSVP in Bezug auf die östlichen Partnerländer die konsequente Unterstützung ihrer Souveränität und territorialen Integrität innerhalb ihrer völkerrechtlich anerkannten Grenzen sein muss;

73. weist darauf hin, dass die durchgängige Berücksichtigung und Umsetzung der Geschlechtergleichstellung in den Außenbeziehungen und die Umsetzung der Agenda

für Frauen, Frieden und Sicherheit im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des UN-Sicherheitsrates seit Langem bestehende Prioritäten der EU sind; erachtet es in diesem Zusammenhang als äußerst wichtig, die Beteiligung von Frauen an der Prävention und Beilegung von Konflikten, an Friedensverhandlungen, an friedensschaffenden und friedenserhaltenden Maßnahmen, an humanitären Maßnahmen und am Wiederaufbau nach Konflikten zu stärken; betont, dass die Einbeziehung der Geschlechterperspektive in alle externen und internen GSVP-Tätigkeiten dazu beiträgt, die operative Wirksamkeit der GSVP zu verbessern, und ein entscheidender Faktor für die Glaubwürdigkeit der EU als Verfechter der Gleichstellung der Geschlechter weltweit ist; fordert Maßnahmen, um die Gleichstellung der Geschlechter und die uneingeschränkte und konstruktive Beteiligung von Frauen an GSVP-Missionen und -Operationen sicherzustellen;

74. würdigt den wertvollen Beitrag religiöser Akteure, Glaubensgemeinschaften, des interkulturellen und interreligiösen Dialogs und der Erhaltung des kulturellen Erbes bei der Konfliktlösung, der Friedenskonsolidierung, der Aussöhnung und der Förderung des Zusammenhalts in der Gemeinschaft und fordert eine angemessene systematische Berücksichtigung dieser Aspekte bei GSVP-Missionen und -Operationen;

Pflege von Partnerschaften, einschließlich der Zusammenarbeit mit der NATO

75. begrüßt die Unterzeichnung von EU-Sicherheits- und Verteidigungspartnerschaften mit bislang acht Ländern; fordert eine rasche und umfassende Umsetzung der Bestimmungen über die Sicherheits- und Verteidigungspartnerschaften; fordert eine weitere Zusammenarbeit im Bereich Sicherheit und Verteidigung mit gleichgesinnten Partnern und die Suche nach Möglichkeiten zur Vertiefung der Zusammenarbeit mit besonders konstruktiven Partnern, unter anderem mit Kanada, Japan, Norwegen, Südkorea, dem Vereinigten Königreich und der Ukraine; betont, dass eine Sicherheits- und Verteidigungspartnerschaft nur dann ihre Wirkung entfalten kann, wenn sich durch Wirtschaftsdiplomatie ergänzt wird, mit der die Resilienz gestärkt wird und Abhängigkeiten verringert werden; fordert eine gezielte Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Partnern, darunter auch in Lateinamerika und in Afrika, um die Lieferketten zu diversifizieren und den Zugang zu kritischen Rohstoffen für die EDTIB sicherzustellen;

76. betont, dass die NATO nach wie vor ein wesentlicher Bestandteil der kollektiven transatlantischen territorialen Verteidigung ist und dass die EU und die NATO bei der Stärkung der internationalen Sicherheit komplementäre und sich gegenseitig verstärkende Rollen spielen; betont, dass weitere Fortschritte bei der Zusammenarbeit zwischen der EU und der NATO erforderlich sind, unter anderem durch einen verstärkten Austausch von Erkenntnissen und Informationen und die Zusammenarbeit bei C2-Systemen; fordert darüber hinaus die europäischen NATO-Bündnispartner auf, rasche und konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um einen tragfähigen und glaubwürdigen europäischen Pfeiler des Bündnisses aufzubauen; ist jedoch der Ansicht, dass der Begriff „europäische Säule der NATO“ nicht klar definiert ist und das Versäumnis der EU-Mitgliedstaaten verschleiert, die GSVP, insbesondere Artikel 42 Absatz 2 und Artikel 42 Absatz 7 EUV, ordnungsgemäß umzusetzen; betont, dass der Begriff „europäische Säule der NATO“ als verantwortungsvoller und komplementärer Beitrag der EU zur kollektiven Sicherheit des Bündnisses verstanden werden kann, der auf wirksamer Zusammenarbeit, Interoperabilität und gerechter Lastenteilung innerhalb des Bündnisses beruht; betont, dass jedwede Stärkung der GSVP in voller

Übereinstimmung mit den NATO-Verpflichtungen erfolgen muss; ist ferner der Ansicht, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten bereit sein müssen, auf der Grundlage von Artikel 42 Absatz 2 und Artikel 42 Absatz 7 EUV autonom zu handeln, insbesondere im unwahrscheinlichen Fall einer Lähmung der Entscheidungsfindung innerhalb der NATO;

77. fordert eine verstärkte militärische und sicherheitspolitische Zusammenarbeit mit den EU-Bewerberländern, deren Übereinstimmungs- und Umsetzungsquote im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) bei über 80 % liegt, insbesondere mit den militärisch am stärksten gefährdeten Ländern, unter anderem durch ihre Einbeziehung in und Beteiligung an EU-Initiativen im Bereich der Verteidigung, wie etwa SSZ-Projekten; unterstreicht die Möglichkeiten für eine Zusammenarbeit mit diesen Bewerberländern im Bereich der Verteidigungsindustrie; betont, dass die Zusammenarbeit vertieft und die Unterstützung der EU auf die Abwehr von Informationsmanipulation und Einmischung aus dem Ausland ausgeweitet werden muss, um dem schädlichen Einfluss von Drittstaaten entgegenzuwirken, unter anderem durch resiliente kritische Infrastrukturen und die Stärkung der Cybersicherheit; schlägt die Einführung strengerer Benchmarks für Sicherheit und Verteidigung in den Bewertungen der Kommission sowie von bilateralen Fahrplänen für die Verteidigungszusammenarbeit zwischen den EU-Mitgliedstaaten und den betreffenden Bewerberländern vor; betont, dass eine verstärkte Zusammenarbeit und Interoperabilität mit diesen Partnern die Widerstandsfähigkeit Europas und die Stabilität der Region stärken würde; betont, dass dieser Ansatz notwendig ist, um dem Einfluss Russlands, Chinas und anderer Drittstaaten entgegenzuwirken und den Kampf gegen den illegalen Waffenhandel zu verstärken;

78. nimmt die führende Rolle Taiwans in der High-Tech-Entwicklung und seine umfangreichen Erfahrung bei der Abwehr von hybriden Angriffen, Informationsmanipulation und Einflussnahme durch China zur Kenntnis, die bei der Bewertung der Möglichkeiten zur Stärkung des multilateralen Austauschs und der multilateralen Zusammenarbeit ein vorrangiger Aspekt sein sollte; fordert einen regelmäßigen Austausch zwischen der EU und ihren taiwanesischen Partnern über relevante Sicherheitsfragen und eine engere Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Desinformation und Einmischung aus dem Ausland und der Sabotage von Unterseekabeln; spricht sich dafür aus, eine mögliche Zusammenarbeit mit Dritten in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit, d. h. mit gleichgesinnten Partnern, darunter Taiwan, zu erörtern; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, sich bei der Sicherheitspolitik eng mit Taiwan und den Partnern im Südchinesischen Meer abzustimmen, auch in Bezug auf eine regelmäßige Marine-Präsenz und gemeinsamer Übungen; fordert die Kommission ferner auf, ihrer Zusage gegenüber dem Parlament nachzukommen, auf eine wirksame Abschreckung vor einer möglichen Invasion Taiwans hinzuarbeiten; fordert die EU erneut auf, weiter mit neuen strategischen Partnern in der Region, darunter Indonesien und Vietnam, zusammenzuarbeiten;

Künftige europäische Sicherheitsarchitektur: Eine echte GSVP – wenn nicht jetzt, wann dann?

79. äußert tiefe Besorgnis darüber, dass die wiederholten Aggressionen Russlands die Sicherheitsarchitektur Europas geschwächt, die Helsinki-Schlussakte der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa von 1975 unterminiert und das Scheitern der damit verbundenen institutionellen und politischen Prozesse offengelegt haben; hebt

hervor, dass nur eine Zusammenarbeit aller Staaten auf der Grundlage gemeinsam vereinbarter Regeln vor Krieg schützen und gemeinsame Sicherheit bieten kann; betont, wie wichtig es ist, eine erneuerte europäische Sicherheitsarchitektur aufzubauen, die die transatlantischen Beziehungen im Einklang mit den strategischen Interessen der EU stärkt, die Zusammenarbeit mit der NATO verbessert und die Stabilität in der östlichen und südlichen Nachbarschaft der EU fördert; fordert Fortschritte bei dem strategischen Denken, das für diese erneuerte europäische Sicherheitsarchitektur erforderlich ist, einschließlich einer Stärkung der euro-atlantischen Partnerschaft; begrüßt die bisherigen positiven Schritte im Hinblick auf das im Mandatsschreiben der Präsidentin der Kommission vom Dezember 2024 an das für Verteidigung und Weltraum zuständige Kommissionsmitglied Andrius Kubilius dargelegte Ziel, eine echte Europäische Verteidigungsunion aufzubauen, und fordert die Ausarbeitung einer klaren Vision und eines strategischen Fahrplans für die verbleibenden Schritte, um die Kohärenz aller erforderlichen finanziellen, institutionellen und operativen Aspekte sicherzustellen; fordert den Einsatz und das politische Engagement der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Verwirklichung der Europäischen Verteidigungsunion;

80. betont, dass beispiellose Bedrohungen und die sich wandelnde geopolitische Lage starke Auswirkungen auf die strategischen Interessen der EU haben; unterstreicht die Notwendigkeit einer gemeinsamen Einschätzung der Bedrohungslage und einer Sensibilisierung der Öffentlichkeit; betont, dass es angesichts dieser Herausforderungen und Chancen dringend erforderlich ist, die GSVP als Grundlage für eine echte europäische Verteidigungsunion umzusetzen und diesen entscheidenden Moment idealerweise zu nutzen, um die Wirksamkeit der bestehenden Instrumente zu verbessern und gegebenenfalls die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten innerhalb des derzeitigen Vertragsrahmens voranzubringen;

81. ist der Ansicht, dass die Stärkung der europäischen Säule der NATO mit einer Operationalisierung von Artikel 42 Absatz 7 EUV einhergehen sollte, um Synergien und Komplementarität sicherzustellen; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, operative Verfahren und Mechanismen für den Fall festzulegen, dass ein Mitgliedstaat Artikel 42 Absatz 7 EUV auslöst, und für Kohärenz zwischen Artikel 42 Absatz 7 EUV und den entsprechenden Bestimmungen der NATO zu sorgen, damit die Klausel über die gegenseitige Verteidigung ein glaubwürdiges und robustes Element der europäischen Sicherheit und Verteidigung bieten kann, während gleichzeitig für vollständige Kohärenz mit der NATO gesorgt wird, die nationalen Bemühungen ergänzt werden und jeglicher Wettbewerb sowie jegliche unnötige Überlappung mit den Verteidigungsmechanismen des Bündnisses zu vermeiden sind; fordert in diesem Zusammenhang die Durchführung von Routineübungen für Szenarien, die unter Artikel 42 Absatz 7 EUV fallen;

82. bekräftigt seine Forderung, ein ständiges Format für den Rat der Verteidigungsminister als Forum für die politische und strategische Koordinierung zu schaffen und gemäß Artikel 31 EUV von der Einstimmigkeit zur Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit überzugehen, mit Ausnahme militärischer Exekutivmandate; empfiehlt, flexible und pragmatische Formen der Zusammenarbeit zu prüfen, die die Wirksamkeit von Entscheidungen verbessern, ohne das bestehende institutionelle Gleichgewicht zu verändern, und die politische und strategische Koordinierung innerhalb der EU zu stärken;

83. betont, dass die Strukturen, die Entscheidungsfindung und die operative Autonomie der

EU gestärkt werden müssen; bekräftigt die Forderung nach mehr Kohärenz bei der Durchführung der GSVP zwischen den Mitgliedstaaten, der HR/VP und den Mitgliedern der Kommission; begrüßt die Rolle und die Initiativen des für Verteidigung und Weltraum zuständigen Kommissionsmitglieds im Zusammenhang mit der GSVP gemäß Artikel 42 Absatz 3 EUV; fordert nachdrücklich eine bessere Abstimmung unter den zuständigen Stellen in der EU, damit die Entscheidungen rasch und wirksam umgesetzt werden; weist auf die Arbeit der Europäischen Verteidigungsagentur bei der Verbesserung der europäischen Verteidigungszusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten hin, die für eine echte Europäische Verteidigungsunion von wesentlicher Bedeutung ist; stellt fest, dass die Europäische Verteidigungsagentur und die Generaldirektion Verteidigungsindustrie und Weltraum der Kommission organisatorisch nicht miteinander verbunden sind – zwar setzen beide Einrichtungen GSVP-Mandate um, die eine untersteht jedoch der HR/VP, während die andere dem für Verteidigung und Weltraum zuständigen Kommissionsmitglied untersteht; hebt hervor, dass durch institutionelle Reformen Synergieeffekte erzielt werden könnten, wobei anzuerkennen ist, dass die derzeitige Zusammenarbeit zufriedenstellend ist; bekräftigt, dass bei allen Entwicklungen im Bereich der Steuerung der europäischen Verteidigung das Gleichgewicht zwischen nationaler Souveränität und europäischer Koordinierung gewahrt werden muss, wobei Doppelstrukturen zu vermeiden sind und die demokratische Rechenschaftspflicht sicherzustellen ist;

84. fordert, dass die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften in die Planung und den Aufbau von Resilienz im Bereich Verteidigung einbezogen werden, insbesondere in Grenz- und Küstengebieten; betont, dass demokratische Kontrolle, Transparenz und die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Gestaltung der Zukunft der europäischen Verteidigung erforderlich sind;

85. nimmt die Bedeutung und Wirksamkeit der Koalition der Willigen zur Kenntnis, bei der es sich um eine Folge des derzeitigen Vertragsrahmens und der mangelnden Einigkeit unter den Mitgliedstaaten, insbesondere in Bezug auf die Reaktion auf den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine, handelt; stellt jedoch fest, dass durch einen solchen Rückgriff die praktische Umsetzung von Artikel 42 Absatz 2 und Artikel 42 Absatz 7 EUV für die EU weiter in die Ferne rückt; ist der Ansicht, dass solche Koalitionen, wenn sie inklusiv und koordiniert sind, als legitimes Instrument für eine flexible Zusammenarbeit im Rahmen der GSVP dienen können; stellt fest, dass Artikel 42 Absatz 6 EUV, in dem die Ständige Strukturierte Zusammenarbeit (SSZ) geregelt ist, dahin gehend eng ausgelegt wurde, dass er sich auf die Zusammenarbeit bei der Entwicklung von Fähigkeiten bezieht, nicht jedoch auf die Zusammenarbeit in Bezug auf operative und exekutive Aspekte; schlägt daher vor, im Rahmen von Artikel 42 Absatz 6 EUV operative SSZ-Projekte zu prüfen, unter anderem in den Bereichen sichere militärische Kommunikation, C2 und ISR-Fähigkeiten durch europäische weltraumgestützte Systeme, und zwar stets in Abstimmung mit der NATO und unter Achtung des Grundsatzes der Freiwilligkeit;

Stärkung der parlamentarischen Kontrolle der GSVP

86. fordert, dass die Kontroll- und Überwachungsfunktion des Parlaments im Einklang mit der Ausweitung der Rolle der EU im Verteidigungsbereich und der Erhöhung der Ausgaben für die Verteidigungspolitik und -programme der EU gestärkt wird, insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung der Vorschriften für die Verteidigungsindustrie; ist der Ansicht, dass der Ausschuss für Sicherheit und

Verteidigung des Parlaments in diesem Prozess eine führende Rolle spielen sollte; weist in diesem Zusammenhang erneut auf die Notwendigkeit hin, die Kontroll-, Gesetzgebungs- und Haushaltsfunktion des Parlaments bei einer wachsenden Zahl von Verteidigungsinitiativen aller EU-Organe und insbesondere bei der Arbeit im Rahmen der GSVP zu stärken, unter anderem durch die Intensivierung des regelmäßigen Dialogs, die Bereitstellung und den Austausch von Informationen und die Aufrechterhaltung ständiger Kommunikationskanäle zwischen der HR/VP, dem für Verteidigung und Weltraum zuständigen Kommissionsmitglied, dem Europäischen Rechnungshof und den zuständigen Gremien des Europäischen Parlaments; empfiehlt die Aufnahme regelmäßiger nachrichtendienstlicher Informationen an die zuständigen parlamentarischen Ausschüsse, erforderlichenfalls vorbehaltlich geeigneter Sicherheitsüberprüfungen und Freigabeverfahren; hebt die Einrichtung seines Sonderausschusses für den Europäischen Schutzschild für die Demokratie hervor, mit dem die Vision des Parlaments für die Stärkung der Fähigkeit der EU zur Aufdeckung, Abschreckung und Abwehr von Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland und sonstigen hybriden Bedrohungen und Angriffen zum Ausdruck gebracht wird;

87. fordert, dass das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente einen strukturierten Dialog über die Umsetzung der GSVP und die Kontrolle der europäischen Verteidigungsausgaben entwickeln, um die Transparenz, die Rechenschaftspflicht und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die GSVP zu verbessern; weist darauf hin, dass die Zusammenarbeit zwischen dem Ausschuss für Sicherheit und Verteidigung des Parlaments und den Sicherheits- und Verteidigungsausschüssen der nationalen Parlamente der EU-Mitgliedstaaten ausgebaut werden muss, um ein gemeinsames Verständnis der Bedrohungen und der Zusammenarbeit bei der Gesetzgebungstätigkeit zu erreichen und so einen zügigen Ausbau der Verteidigungsfähigkeiten der EU zu ermöglichen; betont, dass nach Möglichkeit auch entsprechende Parlamentsausschüsse aus den Bewerberländern einbezogen werden sollten;

°

° °

88. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission, dem Europäischen Rat, der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Präsidenten der Kommission und den zuständigen Kommissionsmitgliedern, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, dem Generalsekretär der Nordatlantikvertrags-Organisation, dem Präsidenten der Parlamentarischen Versammlung der Nordatlantikvertrags-Organisation, den Sicherheits- und Verteidigungsagenturen der EU, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie den Regierungen und Parlamenten der Partnerländer zu übermitteln.

ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0014

Menschenrechte und Demokratie in der Welt und die Politik der Europäischen Union in diesem Bereich – Jahresbericht 2025

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. Januar 2026 zu Menschenrechten und Demokratie in der Welt und der Politik der Europäischen Union in diesem Bereich – Jahresbericht 2025 (2025/2166(INI))

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union,

– unter Hinweis auf die Europäische Menschenrechtskonvention,

– gestützt auf die Artikel 2, 3, 8, 21, 23 und 36 des Vertrags über die Europäische Union (EUV),

– gestützt auf die Artikel 17 und 207 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),

– unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und andere einschlägige Menschenrechtsverträge und -instrumente der Vereinten Nationen,

– unter Hinweis auf die Konvention der Vereinten Nationen über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes vom 9. Dezember 1948,

– unter Hinweis auf das Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen, das am 12. August 1949 geschlossen wurde,

– unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe und sein Fakultativprotokoll vom 18. Dezember 2002,

– unter Hinweis auf die am 13. September 2007 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommene Erklärung über die Rechte der indigenen Völker,

– unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 12. Dezember 2006 und sein Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006,

– unter Hinweis auf die Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und

Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung, die mit der Resolution 36/55 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. November 1981 verkündet wurde,

– unter Hinweis auf die Erklärung der Vereinten Nationen vom 18. Dezember 1992 über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören,

– unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes und seine zwei Fakultativprotokolle vom 25. Mai 2000,

– unter Hinweis auf die Protokolle Nr. 6 und Nr. 13 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten des Europarates vom 28. April 1983 über die Abschaffung der Todesstrafe,

– unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte,

– unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 27. Januar 2025 zu den Prioritäten der EU in den Menschenrechtsgremien der Vereinten Nationen im Jahr 2025,

– unter Hinweis auf den vom Rat am 17. November 2020 angenommenen EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie 2020-2024 sowie seine am 9. Juni 2023 angenommene Halbzeitüberprüfung,

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2020/1998 des Rates vom 7. Dezember 2020 über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße[1],

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates[2],

– unter Hinweis auf die EU-Kinderrechtsstrategie (COM(2021)0142),

– unter Hinweis auf die Leitlinien der EU zur Förderung und zum Schutz der Religions- und Weltanschauungsfreiheit,

– unter Hinweis auf die am 12. Mai 2014 vom Rat angenommenen Leitlinien der EU in Bezug auf die Freiheit der Meinungsäußerung – online und offline,

– unter Hinweis auf die überarbeiteten Leitlinien für die Politik der Europäischen Union gegenüber Drittländern betreffend Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, die vom Rat am 16. September 2019

[1] ABl. L 410I vom 7.12.2020, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2020/1998/oj.
[2] ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/947/oj.

angenommen wurden,

– unter Hinweis auf die überarbeiteten Leitlinien der EU zu Kindern in bewaffneten Konflikten, die vom Rat am 24. Juni 2024 gebilligt wurden,

– unter Hinweis auf den gemeinsamen Vorschlag der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 3. Mai 2023 für eine Verordnung des Rates über restriktive Maßnahmen gegen schwerwiegende Korruptionshandlungen (JOIN(2023)0013),

– unter Hinweis auf die Leitlinien der EU zur Förderung der Einhaltung des humanitären Völkerrechts,

– unter Hinweis auf das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998,

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Januar 2019 zu den Leitlinien der EU und das Mandat des EU-Sonderbeauftragten für die Förderung von Religions- und Weltanschauungsfreiheit außerhalb der Europäischen Union[3],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 8. Juli 2021 zu der globalen Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte (EU-Magnitski-Rechtsakt)[4],

– unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 27. Mai 2024 zur Anpassung des EU-Aktionsplans für Menschenrechte und Demokratie 2020-2024 an den Mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027,

– unter Hinweis auf den EU-Aktionsplan für die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Rolle der Frau im auswärtigen Handeln 2021-2025 (GAP III),

– unter Hinweis auf die vom Rat am 14. Juni 2004 verabschiedeten EU-Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern,

– unter Hinweis auf den EU-Jahresbericht über Menschenrechte und Demokratie in der Welt im Jahr 2024,

– unter Hinweis auf seinen Sacharow-Preis für geistige Freiheit, der 2025 dem belarussischen Journalisten Andrzej Poczobut und der georgischen Journalistin Msia Amaghlobeli verliehen wurde,

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 2. April 2025 zu Menschenrechten und Demokratie in der Welt und die Politik der Europäischen Union in diesem Bereich – Jahresbericht 2024[5] und auf seine vorherigen Entschließungen zu früheren Jahresberichten,

– unter Hinweis auf seine nach Artikel 150 seiner Geschäftsordnung angenommenen Entschließungen zu Verletzungen der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit (sogenannte Dringlichkeitsentschließungen), insbesondere die im

---

3 ABl. C 411 vom 27.11.2020, S. 30.
4 ABl. C 99 vom 1.3.2022, S. 152.
5 ABl. C, C/2025/4390, 9.9.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/4390/oj.

Jahr 2025 angenommenen Entschließungen,

– gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A10-0262/2025),

A. in der Erwägung, dass sich die EU nach Artikeln 2 und 21 EUV auf die Werte der Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und der Wahrung der Menschenrechte gründet; in der Erwägung, dass das weltweite Handeln der EU von der Universalität und Unteilbarkeit der Menschenrechte und der Tatsache geleitet werden muss, dass der wirksame Schutz und die wirksame Verteidigung der Menschenrechte und der Demokratie im Mittelpunkt des auswärtigen Handelns der EU stehen;

B. in der Erwägung, dass Stimmigkeit und Kohärenz zwischen allen internen und externen Politikbereichen der EU entscheidend sind, wenn es darum geht, eine wirksame und verlässliche EU-Politik für Menschenrechte zu erreichen und Freiheit und Demokratie zu verteidigen und zu unterstützen;

C. in der Erwägung, dass demokratische Systeme am besten geeignet sind, um zu gewährleisten, dass alle Menschen ihre Menschenrechte und Grundrechte wahrnehmen können; in der Erwägung, dass eine Welt von Demokratien, verstanden als ausgereifte demokratische Systeme, insgesamt eine sicherere Welt ist, da sie über ein ausgeprägtes System von Kontrollen und Gegenkontrollen verfügen, wodurch das unberechenbare Verhalten autokratischer Systeme auf der internationalen Bühne verhindert wird; in der Erwägung, dass heute nur 29 % der Weltbevölkerung in einer liberalen Demokratie leben, was einem starken Rückgang gegenüber 52 % im Jahr 2009 entspricht; in der Erwägung, dass durch die Zunahme von Autoritarismus, Illiberalismus und Populismus die regelbasierte Weltordnung, der Schutz und die Förderung der Menschenrechte in der Welt sowie die Werte und Grundsätze, auf die sich die EU gründet, bedroht sind; in der Erwägung, dass Terrorismus und Extremismus ebenfalls zunehmen und eine Bedrohung für diese Werte und Grundsätze darstellen;

D. in der Erwägung, dass die EU fest vom Multilateralismus, einer regelbasierten Weltordnung und dem Kanon universeller Werte, Grundsätze und Normen – von denen sich die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen leiten lassen und zu deren Einhaltung sich diese Staaten gemäß der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet haben – überzeugt ist und vorbehaltlos für diese eintritt;

E. in der Erwägung, dass die weltweite Gegenbewegung gegen die Gleichstellung der Geschlechter und die Grundrechte, einschließlich der Rechte der Frau, und die zunehmende LGBTIQ+-feindliche Rhetorik die Rechte besonders schutzbedürftiger Menschen gefährden;

F. in der Erwägung, dass die missbräuchliche Nutzung von Technologien der digitalen Überwachung und künstlichen Intelligenz eine zunehmende Bedrohung für die Privatsphäre, die Meinungsfreiheit und Menschenrechtsverteidiger darstellt;

G. in der Erwägung, dass die Legitimität der regelbasierten Weltordnung, die die EU nachdrücklich unterstützt und zu wahren sucht, davon abhängt, dass die Anordnungen internationaler Gremien, etwa die Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, sowie die Anordnungen und Entscheidungen des Internationalen Gerichtshofs und des Internationalen Strafgerichtshofs befolgt werden; in der Erwägung, dass die Einhaltung solcher Anordnungen und Entscheidungen sowie allgemein des Völkerrechts, der Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts in den neu entstehenden und anhaltenden Konflikten weltweit zunehmend und in historischem Ausmaß bedroht ist; in der Erwägung, dass autoritäre Regime multilaterale Foren missbräuchlich nutzen, um einer reaktionäre Agenda Vorschub zu leisten, die die Menschenrechte und die multilaterale und regelbasierte Ordnung in Frage stellt; in der Erwägung, dass die Diskreditierung und der Angriff auf multilaterale Organisationen, etwa die Begünstigung einer Kultur der Straflosigkeit, schwerwiegende Folgen haben; in der Erwägung, dass internationale Institutionen, ihre Bediensteten und diejenigen, die mit ihnen zusammenarbeiten, zunehmend Ziel von Angriffen und Bedrohungen sind; in der Erwägung, dass die internationale Gemeinschaft, einschließlich der EU, dafür verantwortlich ist, die regelbasierte internationale Ordnung zu wahren, indem sie die universelle Einhaltung, auch vonseiten ihrer Partner, sicherstellt;

H. in der Erwägung, dass massive Kürzungen der internationalen Finanzmittel für Menschenrechte, Demokratieförderung und unabhängige Medien dazu geführt haben, dass die EU einer der letzten großen globalen Akteure in diesem Bereich ist;

I. in der Erwägung, dass die Vereinten Nationen vor einer äußerst besorgniserregenden und prekären finanziellen Lage stehen, da der Personalbestand um 20 % gekürzt wurde und dem Gesamthaushalt eine Kürzung um 500 Mio. USD droht – neben weiteren erheblichen Einschnitten bei ihren Organisationen für Friedenssicherung, humanitäre Hilfe und Gesundheit nach der Rücknahme der internationalen finanziellen Unterstützung;

J. in der Erwägung, dass der EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie 2020-2024 bis 2027 verlängert wurde und mit der Ausarbeitung eines verbesserten Plans für 2028-2034 parallel zum neuen mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) begonnen werden sollte, um den neuen Herausforderungen gerecht zu werden, denen die Welt gegenübersteht; in der Erwägung, dass die überarbeitete Struktur des neuen MFR kein spezielles Programm und keine spezifischen Haushaltsmittel für Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit enthält, was Anlass zu Bedenken hinsichtlich einer Unterfinanzierung, mangelnder Vorhersehbarkeit und eines Abbaus thematischer Prioritäten gibt;

K. in der Erwägung, dass Menschenrechtsverteidiger, einschließlich Frauenrechtsverteidiger, und Organisationen der Zivilgesellschaft unverzichtbare Partner bei den Bemühungen der EU um den Schutz und die Förderung der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit sind; in der Erwägung, dass Regierungen und nichtstaatliche Akteure in der ganzen Welt den zivilgesellschaftlichen Raum immer stärker einschränken, indem sie unter anderem Menschenrechtsverteidiger und Organisationen der Zivilgesellschaft sowie Journalisten, Religionsgemeinschaften, Oppositionsführer und andere schutzbedürftige Gruppen in ihrer Arbeit zunehmend zensieren, zum Schweigen bringen und verfolgen;

L. in der Erwägung, dass Regierungen in der ganzen Welt Menschenrechtsverteidiger und

Organisationen der Zivilgesellschaft in ihrer Arbeit zunehmend zensieren, zum Schweigen bringen und verfolgen; in der Erwägung, dass zu diesem Vorgehen strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung (SLAPP-Klagen), restriktive Regierungspolitik, Verleumdungskampagnen, Diskriminierung sowie Einschüchterung und Gewalt, einschließlich außergerichtlicher Tötungen, Entführungen, willkürlicher Festnahmen und Inhaftierungen, gehören; in der Erwägung, dass Angriffe auf Menschenrechtsverteidiger zunehmend auch gegen ihre Familien und Gemeinschaften gerichtet werden;

M. in der Erwägung, dass eine solche Verfolgung religiöser Minderheiten eine Verletzung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit darstellt, die als Grundrecht in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und im Völkerrecht verankert ist;

N. in der Erwägung, dass christliche Gemeinschaften im Nahen Osten, die zu den ältesten der Welt gehören, weiterhin schwerer Verfolgung, Diskriminierung, Vertreibung und Einschränkungen ihrer Glaubens- und Religionsfreiheit ausgesetzt sind;

O. in der Erwägung, dass mit der Richtlinie (EU) 2024/1712[6] die Richtlinie 2011/36/EU[7] dahingehend geändert wurde, dass die Ausbeutung von Leihmutterschaft, von Zwangsheirat und von illegaler Adoption zu den Praktiken gezählt werden, die Menschenhandel darstellen;

P. in der Erwägung, dass im Übereinkommen von Istanbul, dem die EU vor Kurzem beigetreten ist, wenngleich es bislang nur von einigen Mitgliedstaaten ratifiziert wurde, festgehalten wird, dass bewaffnete Konflikte zu wiederholten Menschenrechtsverletzungen führen, welche die Zivilbevölkerung und insbesondere Frauen betreffen, gegen die Vergewaltigung und sexuelle Gewalt als Kriegswaffe eingesetzt wird und die von einer Verschärfung der geschlechtsspezifischen Gewalt während und nach Konflikten betroffen sind, wobei die Überlebenden keinen Zugang zur Justiz haben und keine angemessene medizinische und psychologische Unterstützung erhalten; in der Erwägung, dass Gewalt gegen Frauen in dem genannten Übereinkommen als Menschenrechtsverletzung definiert wird;

Q. in der Erwägung, dass die Gleichstellung der Geschlechter ein Grundwert der EU ist und dass die Menschenrechte von Frauen und Mädchen, einschließlich ihrer sexuellen und reproduktiven Rechte, weiterhin überall auf der Welt verletzt werden; in der Erwägung, dass Frauen mit einer einzigartigen und unverhältnismäßigen Auswirkung von Konflikten, Klimawandel und Migration konfrontiert sind, einschließlich des erhöhten Risikos geschlechtsspezifischer Gewalt, wirtschaftlicher Marginalisierung und Hindernissen beim Zugang zu Ressourcen; in der Erwägung, dass Menschenrechtsverteidiger und Organisationen der Zivilgesellschaft, deren Schwerpunkt auf Frauen liegt, nach wie vor erleben, wie der Raum für ihre kritische Arbeit schrumpft, und dass sie Gewaltandrohungen, Schikanen und

---

6 Richtlinie (EU) 2024/1712 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Änderung der Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer (ABl. L, 2024/1712, 24.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1712/oj).

7 Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer (ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1). http://data.europa.eu/eli/dir/2011/36/oj).

Einschüchterungsversuche erfahren;

R. in der Erwägung, dass Organisationen der Zivilgesellschaft, die Menschen mit Behinderungen und deren Familien vertreten, eine wesentliche Rolle bei der Förderung der Menschenrechte und beim Aufbau demokratischer und inklusiver Gesellschaften spielen; in der Erwägung, dass Menschen mit Behinderungen, insbesondere Frauen und Mädchen, bei Konflikten, Migration und Menschenhandel intersektional diskriminiert werden und dass mit dem auswärtigen Handeln der EU ihre vollständige Inklusion und ihr gleichberechtigter Zugang gemäß dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden sollte;

S. in der Erwägung, dass die Klimakrise eine Bedrohung für die gesamte Menschheit ist und im Kern eine Krise der Menschenrechte bedeutet, durch die – wie vom Weltklimarat und vom Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen anerkannt – unter anderem die Rechte auf Leben, Nahrung, Wasser- und Sanitärversorgung, Gesundheit und Kultur in allen Weltregionen gefährdet;

T. in der Erwägung, dass die Demokratieförderung im Mittelpunkt des auswärtigen Handelns der EU steht, wobei Wahlbeobachtung ein entscheidendes Element des EU-Instrumentariums ist;

U. in der Erwägung, dass im Jahr 2024 mehr als die Hälfte der Weltbevölkerung an Wahlen teilgenommen hat und viele dieser Wahlen von Manipulation, Desinformation und Versuchen der Einmischung aus dem In- und Ausland geprägt waren; in der Erwägung, dass im Jahr 2025 ähnliche Muster zu beobachten waren;

V. in der Erwägung, dass der Rangliste der Pressefreiheit 2025 von Reporter ohne Grenzen zufolge mehr als die Hälfte der Weltbevölkerung in Ländern lebt, in denen die Lage der Pressefreiheit „sehr ernst“ ist, während der weltweite Stand der Pressefreiheit nun zum ersten Mal seit Bestehen des Index als „schwierige Situation“ eingestuft wurde; in der Erwägung, dass nach dem Barometer der Pressefreiheit 2025 von Reporter ohne Grenzen seit dem 1. Januar 2025 51 Journalisten und Medienmitarbeiter getötet wurden, 527 inhaftiert waren, 25 als Geiseln gehalten und 142 vermisst wurden;

W. in der Erwägung, dass im vergangenen Jahr – unter anderem in EU-Bewerberländern – weitere Gesetze gegen Einflussnahme aus dem Ausland oder gegen „ausländische Agenten“ erlassen wurden, die sich gegen Organisationen der Zivilgesellschaft und Medienbetriebe richten und mit denen versucht wird, sie daran zu hindern, finanzielle Unterstützung aus dem Ausland, auch von der EU und ihren Mitgliedstaaten, zu erhalten, wodurch einem Klima der Angst und Selbstzensur Vorschub geleistet wird;

X. in der Erwägung, dass Angaben des Weltbildungsberichts der UNESCO 2025 zufolge 272 Millionen Kindern und jungen Menschen ihr Grundrecht auf Bildung vorenthalten wird und sie nicht zur Schule gehen können, was im Vergleich zur letzten veröffentlichten Schätzung von 251 Millionen einen erheblichen Anstieg um 21 Millionen bedeutet; in der Erwägung, dass Mädchen und Frauen weiterhin nicht nur unter Armut, sondern auch unter kulturellen Normen, geschlechtsspezifischen Vorurteilen, Kinderehen und Gewalt durch staatliche diskriminierende Maßnahmen zu leiden haben, die sie am Zugang zu Bildung und zum Arbeitsmarkt hindern, und dass nach Angaben UNICEF ein Drittel der weiblichen Jugendlichen aus den ärmsten Haushalten noch nie eine Schule besucht hat;

Y. in der Erwägung, dass die EU dank der globalen Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte (Magnitski-Verordnung der EU)[8], die im Dezember 2020 angenommen wurde, restriktive Maßnahmen gegen Personen und Organisationen verhängen kann, die weltweit für schwere Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind; in der Erwägung, dass bestimmte EU-Mitgliedstaaten ihre eigenen nationalen Rechtsvorschriften nach dem Vorbild der Magnitski-Verordnung angenommen haben;

Z. in der Erwägung, dass es sich bei der länderübergreifenden Unterdrückung um ein gut dokumentiertes Phänomen handelt, das in einem globalen Kontext einer sich verschlechternden Menschenrechtslage, eines schrumpfenden zivilgesellschaftlichen Raums und einer zunehmenden Verbreitung zunehmend repressiv und selbstsicher auftretender autoritärer Regime stattfindet;

AA. in der Erwägung, dass die mangelnde Unabhängigkeit der Justiz die Gewaltenteilung schmälert, die Rechtsstaatlichkeit schwächt und einen Demokratieabbau mitverursacht;

AB. in der Erwägung, dass bestimmte Länder – unter anderem EU-Mitgliedstaaten – unter Verstoß gegen das Völkerrecht und die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen weiterhin unter der militärischen Besetzung ausländischer Mächten stehen; in der Erwägung, dass die anhaltenden Verletzungen der Menschenrechte, einschließlich der Eigentumsrechte, der Freizügigkeit und der Religionsfreiheit, sowie die Beschränkungen des Zugangs zum und der Erhaltung des kulturellen und religiösen Erbes in den besetzten Gebieten fortbestehen; in der Erwägung, dass hinsichtlich der Problematik vermisster Personen und des Rechts der Familien auf Wahrheit und Gerechtigkeit noch immer eine Lösung aussteht;

Zunehmende Bedrohungen und globale Herausforderungen für Menschenrechte und Demokratie

1. bekräftigt die in seinem am 2. April 2025 angenommenen Jahresbericht 2024 formulierten Standpunkte hinsichtlich der Universalität und Unteilbarkeit der Menschenrechte und des Schutzes der angeborenen Würde aller Menschen auf der Grundlage der Werte und Grundsätze der EU, die das Handeln der EU auf internationaler Ebene gemäß Artikel 21 EUV leiten; bekräftigt insbesondere seine Schlussfolgerungen zu den Rechten von Frauen, Kindern, Migranten und Flüchtlingen, religiösen und ethnischen Minderheiten und all jenen, deren Menschenrechte aufgrund ihrer ethnischen Herkunft oder Zugehörigkeit, Religion, Kaste, ihres Geschlechts, ihrer Sexualität, einer Behinderung oder ihres sozioökonomischen Status nach wie vor auf besonders heimtückische Weise verletzt werden, und äußert erneut seine Besorgnis angesichts von Verletzungen der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, der Meinungsfreiheit, der Medienfreiheit sowie des Rechts auf Information und Öffentlichkeitsbeteiligung; bekräftigt, dass es die Todesstrafe strikt ablehnt;

2. weist mit Nachdruck darauf hin, dass die Achtung und der Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten den Eckpfeiler der Außenpolitik der EU bilden müssen; fordert, dass die EU weiter an der Entwicklung eines umfassenden Instrumentariums zur

[8] Beschluss (GASP) 2020/1999 des Rates vom 7. Dezember 2020 über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße (ABl. L 410I vom 7.12.2020, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2020/1999/oj) und Verordnung (EU) 2020/1998 des Rates vom 7. Dezember 2020.

Stärkung der Menschenrechte und der Demokratie weltweit arbeitet; fordert, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten weiterhin im Einklang mit ihren Werten mit gutem Beispiel vorangehen, um die Menschenrechte und die internationale Gerichtsbarkeit zu fördern und entschlossen zu verteidigen;

Abbau der Demokratie

3. verurteilt die Verschlechterung der weltweiten Menschenrechtslage und die deutlich beschleunigte Entwicklung hin zum weltweiten Abbau der Demokratie und zu Menschenrechtsverletzungen und -verstößen, darunter etwa Verletzungen der Frauenrechte, Hinrichtungen, außergerichtliche Tötungen, willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen, Folter und Misshandlungen, geschlechtsspezifische Gewalt, hartes Vorgehen gegen die Zivilgesellschaft, politische Gegner, marginalisierte und schutzbedürftige Gruppen wie Kinder und ältere Menschen, Migranten, Flüchtlinge und Asylsuchende sowie ethnische und religiöse Minderheiten;

4. betont, dass die EU umfassend darauf vorbereitet sein muss, dem Aufkommen von Autoritarismus, Totalitarismus und Populismus sowie den zunehmenden Verstößen gegen die Grundsätze der Universalität der Menschenrechte, der Demokratie und des humanitären Völkerrechts entgegenzuwirken; stellt fest, dass das Recht auf Teilnahme an freien und fairen Wahlen durch autoritäre, totalitäre und illiberale Regime gefährdet wird; bedauert, dass in einer Reihe von voll entwickelten Demokratien zunehmend Hindernisse für die uneingeschränkte Wahrnehmung dieser Rechte aufkommen; hebt hervor, dass die genannten Regime Scheinwahlen abhalten, um ihre Macht zu legitimieren, da ihnen die tatsächlichen Voraussetzungen für eine politische Auseinandersetzung, für Legitimität und für Pluralismus fehlen;

5. hebt den Stellenwert einer hochwertigen Bildung für Mädchen und der Sicherstellung der Chancengleichheit als wesentliche Voraussetzung für die Stärkung der Rolle der Frau und die umfassende Ausübung ihrer Rechte hervor; betont, dass Investitionen in die Bildung von Mädchen für kommende Generationen weltweit positive Auswirkungen auf die Gesellschaft haben; bekräftigt das Erfordernis einer altersgerechten, evidenzbasierten und umfassenden Sexualerziehung sowie das Ausräumen von Geschlechterstereotypen und schädlichen gesellschaftlichen Normen, die zu Ungleichheit führen, und zwar sowohl innerhalb als auch außerhalb der EU;

6. betont, dass die Rechte schwangerer Frauen unbedingt geschützt werden müssen, wobei eine umfassende Unterstützung im Hinblick auf ihre Gesundheit, Sicherheit und Würde sicherzustellen ist;

7. betont, dass es wichtig ist, alle Formen der sexuellen Ausbeutung von Frauen, einschließlich des Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, zu bekämpfen; hebt hervor, dass die Legalisierung und Normalisierung der Prostitution verhindert und dem entgegengewirkt werden muss, da dies die Gefahr birgt, dass Ausbeutung, Missbrauch und organisierter Kriminalität Vorschub geleistet werden; fordert wirksame politische Maßnahmen, deren Schwerpunkt auf der Prävention, dem Schutz und der Unterstützung der Opfer sowie auf der strafrechtlichen Verfolgung derjenigen liegt, die einen Nutzen aus sexueller Ausbeutung ziehen;

8. weist erneut darauf hin, dass Vergewaltigung nach wie vor eine der am weitesten verbreiteten Menschenrechtsverletzungen ist, und stellt wiederholt fest, dass

Vergewaltigung nach der Definition auf der Grundlage eines fehlenden Einverständnisses gemäß der bestehenden Rechtsgrundlage nach EU-Recht unter Strafe gestellt werden muss; verurteilt aufs Schärfste den Einsatz von Vergewaltigung und anderen Formen sexueller Gewalt als Kriegswaffe, die dafür genutzt wird, die Zivilbevölkerung zu terrorisieren, Widerstand zu unterdrücken und Gemeinschaften zu zerstören; weist darauf hin, dass solche Handlungen als Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Handlungen, die nach dem Völkerrecht zu Völkermord beitragen, eingestuft werden können;

9. fordert die EU und die globalen Akteure auf, Praktiken wie etwa die Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen, Zwangs- und Kinderheirat, Gewalt und Tötungen im Namen der „Ehre“ anzuprangern; fordert entschlossenes Handeln in der gesamten EU und weltweit, um den Frauen- und Mädchenhandel zu unterbinden und die Opfer von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt zu unterstützen;

10. betont, dass Cyberangriffe, Desinformation und Falschinformation, die häufig als Instrumente der Einflussnahme aus dem Ausland, auch in Wahlkampfzeiten, eingesetzt werden, zu diesem Trend des Demokratieverfalls beitragen; hebt hervor, dass vertrauenswürdige, unabhängige und vielfältige Informationsquellen und anspruchsvoller Journalismus nicht nur für die Transparenz und Rechenschaftspflicht, sondern auch für die Widerstandsfähigkeit demokratischer Institutionen und die informierte Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger am öffentlichen Leben von wesentlicher Bedeutung sind; ist daher zutiefst besorgt über die wachsenden und vielschichtigen Herausforderungen, mit denen unabhängige Medien konfrontiert sind, einschließlich zunehmender Angriffe auf Journalisten und schwindender verfügbarer Finanzmittel; bekräftigt, dass das Recht auf freie Meinungsäußerung ein Menschenrecht ist, das für die Entwicklung einer pluralistischen und demokratischen Gesellschaft von entscheidender Bedeutung ist; verurteilt die Anwendung sogenannter Gesetze über ausländische Agenten sowie anderer legislativer und nichtlegislativer Maßnahmen autoritärer und illiberaler Regime, um Journalisten, Menschenrechtsverteidiger und zivilgesellschaftliche Organisationen zu zensieren, zum Schweigen zu bringen und zu verfolgen; stellt fest, dass zu diesem Vorgehen strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung (SLAPP-Klagen), restriktive staatliche Maßnahmen, transnationale Repressionen, Verleumdungskampagnen, Diskriminierung sowie Einschüchterung und Gewalt gehören, die sich nachhaltig auf ihre berufliche Laufbahn und ihre Sicherheit auswirken; betont in dieser Hinsicht, dass Faktenprüfern in der Medienlandschaft eine wichtige Funktion zukommt, da sie sicherstellen, dass die Öffentlichkeit den Informationen, die sie erhält, trauen kann;

11. unterstreicht die wesentliche Rolle der Zivilgesellschaft für eine gut funktionierende Demokratie; ist äußerst besorgt darüber, dass der Handlungsspielraum der Zivilgesellschaft immer kleiner und die Arbeit von Menschenrechtsverteidigern und Mitgliedern von Organisationen der Zivilgesellschaft immer häufiger gefährdet wird bzw. ihre Familien, Gemeinschaften und Anwälte immer öfter bedroht werden, und ist insbesondere besorgt über die immer ausgefeilteren Mittel, mit denen sie strafrechtlich verfolgt werden; verurteilt aufs Schärfste, dass diese Menschen willkürlich inhaftiert und getötet werden; bedauert die Maßnahmen, die von Regierungen weltweit ergriffen werden, um den zivilgesellschaftlichen Raum einzuschränken, beispielsweise durch die Einführung gezielter Rechtsvorschriften zur Drosselung der Finanzierung von nichtstaatlichen Organisationen, einschließlich ausländischer Finanzmittel, durch den Erlass sogenannter Gesetze über ausländische Agenten und den Missbrauch von Anti-

Terror- oder Anti-Korruptionsgesetzen zur Einschränkung der Versammlungsfreiheit und zur Unterdrückung von Menschenrechtsverteidigern; brandmarkt die gewaltsame Niederschlagung von friedlichen Protesten und von Jugendlichen und Studenten angeführten Protestbewegungen und Organisationen weltweit, die mit Fällen von Folter und Misshandlung mit Todesfolge und anderen schweren Verstößen einhergeht;

12. verurteilt die Behinderung der unabhängigen zivilgesellschaftlichen Teilnahme an multilateralen Foren, etwa durch die Instrumentalisierung regierungsnaher nichtstaatlicher Organisationen sowie Einschüchterung und Repressalien;

13. betont, dass die Tätigkeit von Menschenrechtsverteidigern entscheidend für die Förderung der Menschenrechte ist; bedauert jedoch die zunehmenden Angriffe auf Menschenrechtsverteidiger; verurteilt die Straflosigkeit, die Täter genießen, die im öffentlichen und auch im privaten Raum Menschenrechtsverletzungen an Menschenrechtsverteidigern verüben; weist mit Nachdruck auf die besonderen Bedrohungen, mit denen Menschenrechtsverteidigerinnen konfrontiert sind, und die mangelnde Rechenschaftspflicht für solche Handlungen hin; stellt fest, dass die Methoden immer ausgefeilter werden, mit denen sie innerhalb und außerhalb ihres Landes verfolgt werden, unter anderem durch verschiedene Formen von transnationaler Unterdrückung und Drohungen, etwa durch finanzielle Mittel, Überwachung, Einschüchterung, digitale Schikanen und politisch motivierte Inhaftierung von Dissidenten und Aktivisten im Ausland;

14. hebt hervor, dass autokratische und illiberale Regime zunehmend unrechtmäßig von internationalen Finanz- und Cybersicherheitsvorschriften wie den Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung oder den Normen der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ Gebrauch machen, um kritische Stimmen ins Visier zu nehmen und Daten über ihr Verhalten zu erlangen, auch im Hoheitsgebiet der EU;

15. weist darauf hin, dass LGBTIQ+-Personen im Falle von Krieg und Vertreibung besonders schutzbedürftig sind und Verfolgung und Gewalt ausgesetzt sind; fordert die Kommission und den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) auf, dafür zu sorgen, dass die Außenhilfe der EU in diesen Situationen Schutz und Sicherheitsvorkehrungen umfasst;

16. weist darauf hin, dass in Konflikten und bei Vertreibungen die Betreuungs- und Pflegelast unverhältnismäßig stark von Frauen und Mädchen getragen wird, wodurch ihr Zugang zu Bildung, Beschäftigung und politischer Teilhabe eingeschränkt wird; fordert, dass die humanitäre Hilfe der EU auch Maßnahmen zur Unterstützung von Betreuungs- und Pflegekräften umfasst;

17. ist der Ansicht, dass der Einsatz neuer und aufkommender Technologien wie der künstlichen Intelligenz (KI) zwar das Potenzial hat, das Wohlergehen der Menschen erheblich zu verbessern, ihre uneingeschränkte bzw. unkritische Anwendung jedoch auch eine ernsthafte Bedrohung für die Demokratie und die Menschenrechte darstellt, auch vor dem Hintergrund, dass dieser Wandel durch verzerrte Daten geprägt sein kann und von Algorithmen vorangetrieben wird, durch die Diskriminierung häufig noch verstärkt wird; verurteilt, dass autoritäre Regime zunehmend Technologien zur Gesichtserkennung, digitale Massenüberwachung, Deepfakes und Desinformationskampagnen, Zensur von digitalen Inhalten und

Informationsunterdrückung, Cyberangriffe, Datenschutzverletzungen, staatlich geförderte Maßnahmen zur Beeinflussung im Internet sowie immer mehr Internetabschaltungen missbräuchlich als wirksame Zwangsmittel einsetzen; betont, dass autoritäre Regime häufig zu Internetabschaltungen greifen, um Regimekritiker zum Schweigen zu bringen und die politische Freiheit einzuschränken; stellt fest, dass entsprechende Technologien ohne belastbare menschenrechtliche Mindestanforderungen in autokratische Systeme geliefert werden, was Menschenrechtsverbrechen auch in anderen Ländern erleichtert;

18. verurteilt die Welle des Widerstands in verschiedenen Teilen der Welt gegen die Gleichstellung der Geschlechter und die Rechte von Frauen und LGBTIQ+; betont, dass diese Entwicklungen eine Gefahr für die im Vertrag über die Europäische Union verankerten Grundprinzipien darstellen;

19. verurteilt die weltweit zunehmenden Angriffe auf die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte aufs Schärfste; bekräftigt, dass die Verweigerung hochwertiger und umfassender Dienste im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, einschließlich sicherer und legaler Abtreibungen, eine Form der geschlechtsspezifischen Gewalt darstellt;

20. wiederholt seine Besorgnis über die Verletzung des Rechts auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit sowie über die weltweit zunehmende Intoleranz gegenüber lokalen religiösen Akteuren und Religionsgemeinschaften; bedauert die politische Instrumentalisierung religiöser Identitäten und den Ausschluss religiöser Minderheiten, auch von der politischen Teilhabe, sowie Angriffe auf kulturelle und historische Stätten; betont, dass die Freiheit, die eigene Religion zu wählen, ein Menschenrecht ist, das nicht bestraft werden darf; verurteilt daher, dass sogenannte Apostasie- und Blasphemiegesetze bestehen und angewandt werden, die harte Strafen, eine erniedrigende Behandlung und in einigen Fällen sogar die Todesstrafe nach sich ziehen;

21. verurteilt die Praxis der kommerziellen Leihmutterschaft, die die reproduktive Ausbeutung und die Nutzung des Körpers von Frauen – insbesondere im Fall von schutzbedürftigen Frauen in Drittländern – für finanzielle oder andere Gewinne umfassen kann; fordert die Kommission auf, die Praxis der kommerziellen Leihmutterschaft mit entsprechenden Maßnahmen anzugehen;

Multilateralismus

22. ist zutiefst besorgt angesichts der anhaltenden globalen Krise der Rechenschaftspflicht und weist auf die fortdauernden Bemühungen hin, die Straflosigkeit für Verstöße gegen grundlegende internationale Menschenrechte und humanitäres Recht in Konflikten weltweit zu beenden; bekräftigt, dass humanitäre Hilfe ihrem Wesen nach in allen Konflikt- und Krisensituationen neutral und von entscheidender Bedeutung ist; hebt hervor, dass die Untergrabung und Angriffe auf multilaterale Organisationen, wie die Vereinten Nationen, schwerwiegende Folgen haben, da sie einer Kultur der Straflosigkeit Vorschub leisten und sowohl das Vertrauen in das System der Vereinten Nationen als auch dessen Wirksamkeit schwächen können; fordert die EU auf, den internationalen Rechtsrahmen zu verteidigen und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung dieser Rechtsvorschriften sicherzustellen; ist zutiefst besorgt

darüber, dass die Arbeit multilateraler Einrichtungen im Bereich der Menschenrechte und der regelbasierten internationalen Ordnung beispiellosen Bedrohungen und Angriffen ausgesetzt ist; missbilligt die Entscheidung einiger Länder, sich aus dem Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen zurückzuziehen, und ihre Ankündigung, sich nicht an der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung zu beteiligen, aufs Schärfste; verurteilt die ständigen Versuche, die Vereinten Nationen, ihren Generalsekretär, ihre Sonderberichterstatter und ihre Organisationen, darunter jene, die humanitäre Hilfe bereitstellen, zu unterwandern und zu diskreditieren, sowie die Angriffe auf Friedenssicherungsmissionen;

23. bekräftigt, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten bei den Vereinten Nationen und in anderen multilateralen Foren mit einer Stimme sprechen müssen, damit weltweite Herausforderungen für die Menschenrechte und die Demokratie in solchen Foren angegangen werden, und sich für einen möglichst deutlichen Wortlaut im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen einsetzen müssen; betont, dass die globalen Akteure, die sich für Demokratie und Menschenrechte einsetzen, etwa die EU, vollständig in die Architektur der derzeitigen multilateralen Ordnung einbezogen werden sollten; fordert daher die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, sich dafür einzusetzen, dass die EU zusätzlich zu den bestehenden Sitzen mancher Mitgliedstaaten einen ständigen Sitz in multilateralen Foren, insbesondere im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, erhält;

24. ist zutiefst besorgt über die zunehmenden Angriffe auf die regelbasierte internationale Ordnung durch autoritäre, totalitäre und illiberale Regime, insbesondere durch ihre unprovozierten und ungerechtfertigten Aggressionen gegen friedliche Nachbarländer und durch Maßnahmen, mit denen auf die Untergrabung der Arbeitsweise der Gremien der Vereinten Nationen abgezielt wird, wie den Missbrauch des Vetorechts im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen;

25. fordert die Mitgliedstaaten und gleichgesinnte Länder auf, eine robuste Strategie zu entwickeln und ihre Bemühungen zu intensivieren, um dieser alarmierenden Eskalation entgegenzuwirken, sowie eine einstimmige und starke Botschaft der Unterstützung an diese Organisationen zu senden, wenn sie Angriffen oder Drohungen ausgesetzt sind; ist der Ansicht, dass die Vereinten Nationen, ihre Organe und andere multilaterale Organisationen reformiert werden müssen, um diesen wachsenden Herausforderungen und Bedrohungen wirksam begegnen zu können;

26. stellt fest, dass diese Abkehr von einem multilateralen Ansatz für die globale Ordnung nicht nur die wirksame Lösung aktueller Krisen bedroht, sondern auch die Wahrscheinlichkeit neuer Krisen erhöht; betont, dass das multilaterale System mit den Vereinten Nationen und weiteren multilateralen Foren im Mittelpunkt nach wie vor der wirksamste Weg ist, um Bemühungen um Frieden und Sicherheit sowie die Achtung der Menschenrechte voranzubringen und globale Herausforderungen auf gerechte, nachhaltige und prinzipientreue Weise zu bewältigen; würdigt die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Menschenrechte, der Konfliktlösung und der Weltordnungspolitik, insbesondere in Konfliktgebieten;

27. betont, dass die zunehmende Missachtung des Völkerrechts und die Politisierung der Debatten über internationale Justizeinrichtungen wie den Internationalen Gerichtshof und den Internationalen Strafgerichtshof eine existenzielle Bedrohung für die

regelbasierte Weltordnung darstellen; bringt seine tiefe Besorgnis über die zunehmende Missachtung und Polarisierung des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte zum Ausdruck; bedauert die beispiellosen Bedrohungen, denen der Internationale Strafgerichtshof ausgesetzt ist, insbesondere durch die Verhängung von Sanktionen gegen seine Richter und Bediensteten; weist darauf hin, dass das Völkerrecht und die zuständigen unabhängigen Justizbehörden für die Wahrung der internationalen Justiz, die Sicherstellung der Rechenschaftspflicht und die Bekämpfung der Straflosigkeit, die notwendige Voraussetzungen für einen Aussöhnungsprozess und einen dauerhaften Frieden sind, von wesentlicher Bedeutung sind;

28. betont, dass alle EU-Mitgliedstaaten als Vertragsparteien des Römischen Statuts rechtlich verpflichtet sind, Haftbefehle des Internationalen Strafgerichtshofs zu vollstrecken; stellt fest, dass jede Entscheidung, diese Verpflichtungen zu ignorieren oder aus dem Internationalen Strafgerichtshof auszutreten, gegen den Besitzstand der EU verstößt und die regelbasierte internationale Ordnung gefährdet;

29. bekräftigt, dass die EU den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte nachdrücklich unterstützt; fordert alle Unterzeichnerstaaten der Europäischen Menschenrechtskonvention nachdrücklich auf, sich uneingeschränkt an die Urteile des Gerichtshofs zu halten;

30. stellt mit Sorge fest, dass einige Staaten wiederholt versucht haben, im Menschenrechtsrat eigene Terminologien und Konzepte zu verankern, die im Ergebnis die Rechenschaftspflicht relativieren; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, derartige Formulierungen systematisch abzulehnen;

31. ist äußerst besorgt über die Menschenrechtslage in den rechtswidrig besetzten Gebieten, auch auf dem Gebiet der EU und in Fällen lang anhaltender Konflikte sowie bei den zahlreichen eingefrorenen und unsichtbaren Konflikten, und fordert wirksame Maßnahmen, um schwere Menschenrechtsverletzungen vor Ort zu verhindern;

Bewertung des Instrumentariums der EU für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und der Demokratie in der Welt

EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie 2020-2027

32. nimmt zur Kenntnis, dass der Zeitrahmen des EU-Aktionsplans für Menschenrechte und Demokratie nun an den EU-Haushaltszyklus angeglichen ist, was dazu beitragen sollte, die Finanzierung der Prioritäten des Aktionsplans sicherzustellen; weist jedoch darauf hin, dass die Halbzeitüberprüfung nicht auf klaren Bewertungsmaßstäben beruhte und daher keine klaren Leitlinien für die Beseitigung von Mängeln vorgab; ist der Ansicht, dass eine umfassende Überprüfung des EU-Aktionsplans für Menschenrechte und Demokratie nicht weiter verzögert und sofort mit der Festlegung der Parameter für einen verbesserten Plan beginnen werden sollte;

33. besteht darauf, dass das Parlament bei der Ausarbeitung des neuen Aktionsplans aktiv einbezogen wird;

34. hebt die wichtige Rolle der Öffentlichkeitsdiplomatie, der parlamentarischen Diplomatie und der Kulturdiplomatie der EU sowie ihrer internationalen Kulturbeziehungen bei der Förderung der Menschenrechte und der Demokratie hervor

und fordert, dass die Abteilung für strategische Kommunikation und Vorausschau des EAD ihre diesbezüglichen Bemühungen verstärkt, wofür sie mit angemessenen Ressourcen ausgestattet werden sollte;

Finanzierung des auswärtigen Handelns für Menschenrechte und Demokratie – vorgeschlagenes Instrument „Europa in der Welt“ im Rahmen des MFR 2028-2034

35. befürwortet die menschenrechts- und demokratiebezogenen Ziele in allen Säulen des vorgeschlagenen Instruments „Europa in der Welt“ und die vorgeschlagene Aufstockung der EU-Mittel für das auswärtige Handeln, insbesondere in Anbetracht der drastischen Kürzungen durch andere wichtige globale Geldgeber, die sich unmittelbar auf die am stärksten gefährdeten Bevölkerungsgruppen auswirken; betont, dass die EU die Lücke nicht allein schließen kann;

36. bedauert jedoch zutiefst, dass das thematische Programm für Menschenrechte und Demokratie als Vorzeigeinstrument der EU bei der Förderung und dem Schutz von Menschenrechten und Demokratie in der ganzen Welt gestrichen wurde, und betont, dass es erforderlich ist, einen menschenrechtsbasierten Ansatz konsequent in alle Instrumente des auswärtigen Handelns der EU zu integrieren, um Kohärenz sicherzustellen, und bedauert zutiefst, dass keine speziellen Haushaltsmittel und keine Zweckbindung vorhanden sind; hebt die Aufgaben des Parlaments bei der Programmplanung des Instruments hervor und fordert die Kommission und den EAD auf, alle einschlägigen Informationen rechtzeitig weiterzugeben, damit das Parlament seine Aufgaben entsprechend wahrnehmen kann;

37. betont, dass klare prozentuale Ziele, zweckgebundene Haushaltslinien und eine transparente Nachverfolgung erforderlich sind, um mit den Mitteln für eine wirksame Bewältigung der globalen Herausforderungen und eine Unterstützung der schutzbedürftigen Bevölkerungsgruppen zu sorgen; bekräftigt, dass keine EU-Mittel für Tätigkeiten bereitgestellt werden dürfen, die den Grundwerten der EU zuwiderlaufen, etwa Terrorismus oder Extremismus;

38. bedauert, dass die Zusammenarbeit mit Drittländern nicht an transparente und durchsetzbare Bedingungen für Menschenrechte und Demokratie geknüpft ist, was ein wirksames Instrument wäre, um dem Engagement der EU für die weltweite Förderung der Menschenrechte konkrete Wirkung zu verleihen;

EU-Sonderbeauftragte für Menschenrechte

39. betrachtet die Sonderbeauftragte für Menschenrechte weiterhin als eine wesentliche Stimme der auswärtigen politischen Maßnahmen der EU im Bereich der Menschenrechte, die in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit allen EU-Einrichtungen zu ihrer Sichtbarkeit und Kohärenz beiträgt;

EU-Sonderbeauftragter für die Förderung von Religions- und Weltanschauungsfreiheit außerhalb der Europäischen Union

40. stellt fest, dass der Posten des EU-Sonderbeauftragten für die Förderung von Religions- und Weltanschauungsfreiheit außerhalb der Europäischen Union seit über einem Jahr nicht besetzt ist; betont, dass eine enge Zusammenarbeit mit der EU-Sonderbeauftragten für Menschenrechte und der Gruppe „Menschenrechte“ des Rates sichergestellt werden

muss;

Handelsabkommen und internationale Abkommen der EU mit Drittländern

41. betont, dass die internationalen Abkommen, einschließlich Assoziierungs- und Handelsabkommen, sowie Instrumente wie das Allgemeine Präferenzsystem (APS) und das APS+ eine entscheidende Rolle spielen, um Menschenrechte und demokratische Standards in den Mittelpunkt der Beziehungen der EU zu Drittländern zu stellen, die Einhaltung dieser Standards zu fördern und zu überwachen sowie die Menschenrechtsauflagen in der Außenpolitik der EU umzusetzen; bekräftigt seine Forderung, Bewertungen der Menschenrechtslage und robuste Menschenrechtsbestimmungen in die einschlägigen Abkommen der EU mit Drittländern aufzunehmen; betont, wie wichtig es ist, die Ungleichheit zwischen den Geschlechtern anzugehen und die Frauenrechte durch diese Abkommen zu fördern, unter anderem durch die Unterstützung der Teilhabe von Frauen an der Wirtschaft und ihren Schutz vor Diskriminierung und Ausbeutung;

42. besteht darauf, dass die Rechte indigener Völker, wie sie in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker niedergelegt sind, in Abkommen, Entwicklungsprojekten und Unternehmenstätigkeiten der EU, die ihr Land oder ihre Ressourcen betreffen, konsequent geachtet werden müssen; betont, wie wichtig es für die nachhaltige Entwicklung, den Klimaschutz und die Erhaltung der biologischen Vielfalt ist, die Rechte indigener Völker einzuhalten;

43. weist erneut darauf hin, dass Unternehmen dafür verantwortlich sind, dafür zu sorgen, dass weder ihre Tätigkeiten noch ihre Lieferkette mit Menschenrechtsverletzungen in Verbindung stehen; betont, dass Rechts- und Regulierungslücken geschlossen werden müssen, die von Unternehmen auf Kosten der Menschenrechte und der Umwelt ausgenutzt werden könnten; bekräftigt seine nachdrückliche Unterstützung für die offene zwischenstaatliche Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen zu transnationalen Unternehmen und anderen Wirtschaftsunternehmen in Bezug auf die Menschenrechte und ihre Arbeit an einem rechtsverbindlichen Instrument für Wirtschaft und Menschenrechte;

EU-Menschenrechtsdialoge

44. stellt fest, dass im Jahr 2024 35 Menschenrechtsdialoge und -konsultationen abgehalten wurden; ist der Ansicht, dass diese Dialoge nach wie vor ein wichtiges Instrument zur Förderung der Menschenrechte und der Demokratie sind, bedauert jedoch, dass sie in den Beziehungen zu Drittländern und -regionen häufig als abgekoppelte Instrumente wahrgenommen werden und nicht als Schlüsselelement eines nachhaltigen Engagements für die Menschenrechte; fordert eine stärkere und sinnvolle Einbeziehung der Zivilgesellschaft in die Dialoge; betont, dass echte Organisationen der Zivilgesellschaft nicht daran gehindert werden dürfen, sich an Menschenrechtsdialogen zu beteiligen, und dass sie uneingeschränkt in sämtliche Dialoge einbezogen werden müssen; ist der Ansicht, dass die Rolle des Parlaments bei diesen Dialogen systematisch gestärkt werden kann; bekräftigt, dass Einzelfälle zur Sprache gebracht werden müssen, insbesondere wenn das Parlament in seinen Entschließungen auf sie hingewiesen hat, und dass für angemessene Folgemaßnahmen gesorgt werden muss; nimmt zur Kenntnis, dass etliche Menschenrechtsdialoge nach wie vor nicht in den zentralen Dienststellen der EU stattfinden;

EU-Sanktionsinstrumente, einschließlich der globalen Sanktionsregelung im Bereich der Menschenrechte (Magnitski-Rechtsakt)

45. bekräftigt seine Unterstützung für die verstärkte Nutzung der globalen Sanktionsregelung im Bereich der Menschenrechte (EU-Magnitski-Rechtsakt) zusammen mit anderen Ad-hoc-Sanktionsrahmen als wichtiges politisches Instrument der EU zur Förderung von Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Menschenrechten, das andere Rechtsmittel ergänzt; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, den Anwendungsbereich der globalen Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte auszuweiten und Korruptionshandlungen – wie vom Parlament bereits mehrfach gefordert – sowie systematische Listen von Personen einzubeziehen, die grenzüberschreitende Repressionen verüben, einschließlich solcher, die sich gegen Diasporagemeinschaften richten; weist jedoch auf die Grenzen und die Langsamkeit des derzeitigen Entscheidungssystems für die Aktivierung dieser Instrumente und die Lücken in den Durchsetzungsmechanismen hin, die eine Umgehung ermöglichen; fordert erneut, dass Beschlüsse über die globale Sanktionsregelung im Bereich der Menschenrechte mit qualifizierter Mehrheit verabschiedet werden können; fordert, dass Sanktionen gleichmäßig, prinzipientreu und uneingeschränkt durchgesetzt werden und dass gegen die Umgehung von Sanktionen vorgegangen wird;

EU-Unterstützung für Menschenrechtsverteidiger

46. begrüßt, dass im Jahr 2024 im Rahmen des Mechanismus für Menschenrechtsverteidiger, der im Rahmen des thematischen Programms „Menschenrechte und Demokratie“ des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt finanziert wurde, 10 050 als hochgefährdet eingestufte Menschenrechtsverteidiger, darunter 51 % Frauen, und im selben Zeitraum mehr als 700 gefährdete Journalisten in 60 Ländern unterstützt wurden;

47. bedauert, dass die bereitgestellten Mittel für einige Mechanismen zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern wie ProtectDefenders nicht ausreichen, um den Bedarf zu decken, und fordert die EU und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ihre Unterstützung aus dem Haushalt zu verstärken und eine flexible, zugängliche und langfristige Finanzierung sicherzustellen, damit Menschenrechtsverteidiger ihre wichtige Arbeit trotz zunehmender Repressionen fortsetzen können;

48. hebt die entscheidende Rolle der EU-Delegationen und Vertretungen der Mitgliedstaaten bei der Beobachtung von Gerichtsverfahren, Besuchen in Haftanstalten und der Unterstützung von Familien und Anwälten verfolgter Menschenrechtsverteidiger hervor;

49. begrüßt die Aktualisierung des Handbuchs zum Visakodex der EU im Jahr 2024, mit der für die Mitgliedstaaten die Möglichkeiten zur flexiblen Behandlung von Fällen von Menschenrechtsverteidigern klargestellt werden, damit Anträge auf Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt für gefährdete Personen beschleunigt werden können;

50. hebt die wertvolle Rolle der Gemeinschaft der Sacharow-Preisträger hervor, unter anderem durch das Sacharow-Stipendienprogramm, das zu einem besseren Verständnis der Mechanismen der Unterdrückung von Menschenrechtsverteidigern, seiner

verschiedenen Auswirkungen und möglicher Wege zu seiner Bekämpfung, auch auf transnationaler Ebene, beiträgt; fordert, dass die Gemeinschaft der Sacharow-Preisträger als Plattform für den Austausch direkter Erfahrungen in Bezug auf die Überwachung von Verstößen, für die Sensibilisierung und für die Mobilisierung internationaler Netzwerke weiter gestärkt wird;

Maßnahmen der EU auf multilateraler Ebene zur Wahrung der regelbasierten Weltordnung

51. begrüßt die Bemühungen der EU, Resolutionen des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen und der Generalversammlung der Vereinten Nationen zu fördern oder zu unterstützen; ist besorgt darüber, dass die jüngsten Beschlüsse von Drittländern, die Mittel für den Menschenrechtsrat und das System der Vereinten Nationen insgesamt zu kürzen, bereits spürbare Auswirkungen auf deren Fähigkeit haben, ihren Auftrag zu erfüllen;

52. begrüßt, dass der Europarat in mehreren Bereichen im Zusammenhang mit den Menschenrechten, wie der akademischen Freiheit, dem Schutz von Rechtsanwälten und Journalisten, der Beseitigung geschlechtsspezifischer Gewalt, der KI und den Menschenrechten, an vorderster Front steht, wenn es darum geht, Bedenken auszuräumen und die Festlegung globaler Normen voranzutreiben;

53. ist zutiefst besorgt darüber, dass der Internationale Strafgerichtshof, seine Bediensteten und die mit ihm zusammenarbeitenden Partner Drohungen und Angriffen ausgesetzt sind; bekräftigt seine entschlossene Unterstützung für den Internationalen Gerichtshof und den Internationalen Strafgerichtshof als wesentliche unabhängige und unparteiische Justizeinrichtungen; begrüßt die fortdauernde finanzielle Unterstützung des Internationalen Strafgerichtshofs durch die EU in einer für die internationale Justiz besonders schwierigen Zeit; bedauert, dass die Blocking-Verordnung der EU, die den Internationalen Strafgerichtshof vor den extraterritorialen Auswirkungen von Sanktionen schützen soll, noch immer nicht aktiviert wurde;

Team Europa und Demokratieförderung

54. betont, wie wichtig es ist, die Ansätze für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte in allen Organen, Einrichtungen und Vertretungen der EU, die im Bereich des auswärtigen Handelns tätig sind, in erster Linie in den Botschaften der Mitgliedstaaten und den EU-Delegationen in Drittländern, aufeinander abzustimmen, aber auch das Potenzial des Parlaments in vollem Umfang zu nutzen; hebt hervor, dass flexible und koordinierte Ansätze inklusiv bleiben sollten, damit das institutionelle Kontrollsystem der EU uneingeschränkt funktionieren kann; betont, dass das Parlament eine wichtige Rolle bei der Wahrung der Werte der EU und der Menschenrechte spielt, etwa durch parlamentarische Diplomatie, interparlamentarische Dialoge und Entschließungen, Förderung der Mediation und Anregung einer Kultur des Dialogs und des Kompromisses, insbesondere unter jungen politischen Führungskräften, sowie Stärkung der Rolle von weiblichen Parlamentsmitgliedern, Menschenrechtsverteidigern und Vertretern der Zivilgesellschaft und unabhängigen Medien; fordert die Kommission erneut auf, ihre Tätigkeiten in diesen Bereichen fortzusetzen und auszuweiten, indem sie die EU-Einrichtungen stärker unterstützt; nimmt die laufenden Tätigkeiten der Initiative „Team Europa Demokratie“ in mehreren Ländern zur Kenntnis; ist der Ansicht, dass eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen der Koordinierungsgruppe Demokratieförderung und Wahlen des Parlaments, den zuständigen Generaldirektionen

der Kommission und dem EAD deutlich zur Demokratieförderung in Drittländern beitragen würde;

Empfehlungen

55. fordert die EU auf, die ihr zur Verfügung stehenden Instrumente zu nutzen, um den wachsenden Herausforderungen des Multilateralismus zu begegnen und sicherzustellen, dass die Arbeit der internationalen Einrichtungen weiterhin geachtet wird; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, ihre Unterstützung für die Arbeit der Vereinten Nationen und aller ihrer Organisationen sowohl politisch als auch finanziell und auch bei ihrer Reformierung zu verstärken, damit diese Tätigkeit zweckdienlich bleibt, dem Einfluss autoritärer und totalitärer Regime Einhalt zu gebieten und für die Fortführung des Multilateralismus auf der Grundlage einer globalen Ordnungspolitik zu sorgen; fordert die EU auf, eigene Unterstützungs- und Finanzierungsangebote auszubauen, um politisch motivierten Druck auszugleichen und unabhängige Verfahren zu schützen; bekräftigt, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten in multilateralen Foren mit einer Stimme sprechen müssen; fordert, dass sich die EU-Delegationen stärker in multilaterale Foren einbringen, wofür sie mit angemessenen Ressourcen ausgestattet werden sollten;

56. fordert, dass der EU-Sonderbeauftragte bei seiner Tätigkeit mit mehr Ressourcen ausgestattet und durch eine bessere Koordinierung mit den EU-Delegationen weltweit unterstützt wird, und hebt hervor, dass eine eingeschränkte Transparenz und Sichtbarkeit – wie das Fehlen öffentlicher Berichte über Länderbesuche, Arbeitsprogramme und Prioritäten oder das Fehlen einer eigenen Website – die öffentliche Kontrolle und Rechenschaftspflicht behindern können; bedauert, dass das Parlament trotz wiederholter Forderungen weiterhin von der Wahl des EU-Sonderbeauftragten ausgeschlossen ist, und fordert, dass diese Praxis überprüft wird;

57. fordert die Kommission auf, für die fristgerechte Ernennung des EU-Sonderbeauftragten für Religions- und Glaubensfreiheit Sorge zu tragen; hebt hervor, dass es wichtig ist, dem Sonderbeauftragten ausreichende Kontinuität, Ressourcen und Sichtbarkeit zu gewähren, um die Religions- und Weltanschauungsfreiheit weltweit wirksam zu fördern; betont, dass eine regelmäßige Berichterstattung an das Parlament die Transparenz und Zusammenarbeit in diesem Bereich weiter stärken würde;

58. fordert die Abschaffung von Apostasie- und Blasphemiegesetzen; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, ihre Bemühungen zum Schutz der Meinungs-, Gewissens-, Religions- und Glaubensfreiheit zu verstärken, das Thema in UN-Foren anzusprechen und die Berichte der EU-Delegationen zu diesem Thema zu konsolidieren; fordert die Hohen Vertreterin der Union für Außenpolitik, den Europäischen Auswärtigen Dienst und die Kommission auf, die Fälle der Verfolgung religiöser Minderheiten in politischen Dialogen und Menschenrechtsdialogen systematisch zur Sprache zu bringen und die uneingeschränkte Achtung der Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit sicherzustellen; fordert den Rat auf, von der globalen Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte gegen Personen und Einrichtungen Gebrauch zu machen, die für schwere Verstöße gegen die Religions- und Weltanschauungsfreiheit verantwortlich sind; fordert den EAD auf, vorrangige Länder für Maßnahmen der EU im Bereich der Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu ermitteln und dem Parlament jährlich über die Fortschritte Bericht zu erstatten;

59. fordert alle EU-Mitgliedstaaten, als Vertragsstaaten der Charta der Vereinten Nationen, des Römischen Statuts und der Europäischen Menschenrechtskonvention, nachdrücklich auf, sich uneingeschränkt an die Urteile der zuständigen internationalen Gerichte einschließlich des EGMR zu halten; appelliert an die EU, Drittländer, einschließlich ihrer wichtigsten Partner und Bewerberländer sowie potenziellen Bewerberländer, nachdrücklich aufzufordern, Vertragsstaaten des Römischen Statuts zu werden; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, ihre Unterstützung für den IStGH mit den erforderlichen Mitteln, einschließlich Ressourcen und politischer Rückendeckung, fortzusetzen und zu intensivieren; fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Handlungen und Entscheidungen aller Organe des IStGH zu achten und zu unterstützen, auch durch die Vollstreckung von Haftbefehlen des IStGH; fordert, den IStGH, seine Bediensteten und diejenigen, die mit ihm zusammenarbeiten, vor Drohungen und Angriffen zu schützen, und fordert in diesem Sinne die Kommission erneut dazu auf, die Blocking-Verordnung dringend zu aktivieren, um den Internationalen Strafgerichtshof vor den Folgen von Sanktionen zu schützen und seine weitere Tätigkeit in völliger Unabhängigkeit zu ermöglichen; fordert die Mitgliedstaaten auf, bei der Bekämpfung der Straflosigkeit das Prinzip der universellen Gerichtsbarkeit anzuwenden;

60. fordert die Kommission und den EAD auf, einen neuen Aktionsplan für die Gleichstellung nach -2027 anzunehmen, mit dem der Notwendigkeit zusätzlicher Unterstützung für die Gleichstellung der Geschlechter und die Rechte der Frau sowie eines geschlechtersensiblen Ansatzes bei der humanitären Hilfe Rechnung getragen wird und mit dem speziell gegen geschlechtsspezifische Gewalt vorgegangen wird;

61. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf vorzuschlagen, geschlechtsspezifische Apartheid zu den Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu zählen, damit die für dieses Verbrechen Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden können; fordert, die von der Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen zur Diskriminierung von Frauen und Mädchen vorgeschlagene Definition der geschlechtsspezifischen Apartheid nachdrücklich zu unterstützen und ist daher der Auffassung, dass unter dem Begriff „geschlechtsspezifische Apartheid“ Folgendes zu verstehen ist: fordert, dass die von der Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen zur Diskriminierung von Frauen und Mädchen vorgeschlagene Definition der geschlechtsspezifischen Apartheid nachdrücklich unterstützt wird;

62. fordert in bewaffneten Konflikten zu jeder Zeit den Schutz der Zivilbevölkerung und die Einrichtung humanitärer Korridore, wenn dies erforderlich ist, um Zivilisten die Flucht aus Konfliktgebieten zu ermöglichen, und verurteilt alle Angriffe auf Zivilisten auf das Schärfste; fordert einen wirksameren Schutz von Journalisten und Menschenrechtsverteidigern in bewaffneten Konflikten, da sie aufgrund ihrer Arbeit zur Dokumentation von Menschenrechtsverletzungen besonders ins Visier genommen werden; weist darauf hin, dass Mütter und Kinder einem erhöhten Risiko von Hunger und Unterernährung ausgesetzt sind;

63. fordert, dass beim Wiederaufbau nach bewaffneten Konflikten oder Naturkatastrophen die Beteiligung von Frauen und Männern mit Behinderungen an der Gestaltung sicherer und zugänglicher Infrastrukturen in Betracht gezogen wird;

64. fordert die Kommission und den EAD auf, im EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie für die Zeit nach 2027 klare Indikatoren und Zeitpläne festzulegen, um den

Erfolg zu messen, die Kohärenz zwischen den internen und den externen Maßnahmen der EU zu stärken, bessere Verbindungen zwischen den im Aktionsplan genannten Prioritäten herzustellen und engere Benchmarks festzulegen;

65. fordert die Kommission und den EAD auf, die Zivilgesellschaft umfassender einzubeziehen und die Ergebnisse der Konsultationen bei der Entwicklung und Umsetzung ihrer auswärtigen politischen Maßnahmen im Bereich der Menschenrechte besser zu berücksichtigen, einschließlich Konsultationen mit lokalen Akteuren, die sich zu der Umsetzungsebene am nächsten befinden;

66. fordert im künftigen MFR eindeutig für Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit zweckgebundene Haushaltsmittel , einschließlich klarer Ziele in Bezug auf die Gleichstellung der Geschlechter und angemessener finanzieller Unterstützung für den Aufbau demokratischer Strukturen und die Entwicklung freier Medien unter anderem in den Nachbarländern; betont, dass der EU-Haushalt auch in seiner auswärtigen Dimension geschützt werden muss, da es sich dabei um einen äußerst wichtigen Hebel handelt, wenn es darum geht, eine bessere Einhaltung der Menschenrechte und demokratischen Standards durch die Partnerländer zu erreichen; fordert daher, dass in das neue Instrument „Europa in der Welt“ zur Finanzierung von Partnerländern außerhalb der EU durchsetzbare und strenge Menschenrechts- und Demokratieklauseln aufgenommen werden; fordert einen Rahmen für eine operative Konditionalität, der sich unter anderem auf Makrofinanzhilfen, Handelspräferenzen und Visaerleichterungen bezieht, mit klaren Richtwerten und durchsetzbaren Rechtsmechanismen, damit die Einhaltung der Vorschriften sichergestellt wird, einschließlich Aussetzungsklauseln im Falle anhaltender Verstöße;

67. besteht darauf, dass Drittländer, die EU-Unterstützung in den Bereichen Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit oder Entwicklung der Zivilgesellschaft erhalten, gemäß den Pariser Grundsätzen unabhängige nationale Menschenrechtsinstitutionen wie Ombudsstellen einrichten müssen; betont, dass das Bestehen solcher Einrichtungen eine Voraussetzung für die Förderfähigkeit sein sollte;

68. fordert seine institutionellen Partner in der EU auf, neue Wege zur Verbesserung der Entscheidungsfindung, einschließlich der Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit, zu prüfen und bei flexibleren Ansätzen wie Team Europa sicherzustellen, dass die Menschenrechte ausreichend gewährleistet sind;

69. fordert, dass Menschenrechtsdialoge durch klare Maßstäbe und Ergebnisse gestärkt werden, damit die Fortschritte in der jeweiligen Dialogrunde klar definiert und bewertet werden können; fordert die systematische und substanzielle Einbeziehung zivilgesellschaftlicher Akteure in die Menschenrechtsdialoge und die Folgemaßnahmen;

70. fordert, dass die Sichtbarkeit dieser Dialoge und ihrer Ergebnisse, wozu die Veröffentlichung gemeinsamer Presseerklärungen gehört, erhöht wird und dass diese Dialoge ergebnisorientiert sind oder auf klaren Richtwerten beruhen, die eine wirksame Überwachung ermöglichen, unter anderem durch vorab und nachträglich durchgeführte Konsultationen mit echten Organisationen der Zivilgesellschaft;

71. fordert eine verstärkte Zusammenarbeit mit dem Parlament bei den Beratungen im Vorfeld der Dialoge; betont darüber hinaus, dass die EU weiterhin Druck ausüben muss, damit die Dialoge in den zentralen Dienststellen der EU stattfinden; ist der Ansicht,

dass der Zivilgesellschaft und den nationalen Menschenrechtsinstitutionen eine besondere Rolle bei der Überwachung der Fortschritte bei der Umsetzung dieser Ziele zukommen sollte;

72. fordert die EU auf, sich für die Einrichtung europäischer und internationaler Instrumente einzusetzen, um den Zugang zur Justiz und einen wirksamen Rechtsbehelf für Personen zu gewährleisten, die von Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen betroffen sind; fordert die wirksame und gründliche Umsetzung der geltenden EU-Vorschriften über verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln in Bezug auf Menschen-, Arbeits- und Umweltrechte, wie der EU-Rechtsvorschriften zur Sorgfaltspflicht; betont, dass politische Maßnahmen, Strategien und Mechanismen der EU ausgearbeitet werden müssen, mit denen die Erfordernisse eines Wandels in Richtung Nachhaltigkeit mit der Achtung der Lebensgrundlagen lokaler Gemeinschaften wirksam in Einklang gebracht werden können; fordert die EU auf, in ihrer Außenpolitik die Rechte lokaler Gemeinschaften und indigener Völker zu fördern und zu schützen;

73. fordert die EU auf, sich entschlossen für die Umsetzung des Übereinkommens von Paris einzusetzen und die internationale Zusammenarbeit im Klimabereich zu verstärken; betont, wie wichtig es ist, die Auswirkungen des Klimawandels auf Frieden und Sicherheit auf höchster Ebene anzugehen;

74. fordert die EU auf, die Wirksamkeit des Instrumentariums zur Bekämpfung von Desinformationskampagnen gegen die EU zu bewerten, insbesondere in Ländern, die erhebliche humanitäre Hilfe und Entwicklungshilfe der EU erhalten, sowie in Bewerberländern für die EU-Mitgliedschaft; fordert die EU nachdrücklich auf, vertrauenswürdige Medien und Informationskanäle zu unterstützen, die dafür eintreten, dass staatliche Stellen Rechenschaft ablegen müssen, und die den demokratischen Wandel unterstützen, und betont zugleich, dass es die Grundsätze des Pluralismus, der Transparenz und der Unabhängigkeit zu wahren gilt;

75. begrüßt die Richtlinie, mit der Journalisten und Menschenrechtsverteidiger vor missbräuchlichen Klagen und taktischen Klagen gegen öffentliche Beteiligung (SLAPP-Klagen) geschützt werden sollen; fordert die Gesetzgeber in Drittländern auf, als Teil breiter angelegter Bemühungen zur Förderung und zum Schutz der Medienfreiheit und des Medienpluralismus Rechtsvorschriften mit demselben Ziel auszuarbeiten; fordert, dass Angriffen auf die Medienfreiheit sowie der anhaltenden und systematischen Aushöhlung des Rechts auf Information bei der Überwachung der Einhaltung internationaler Abkommen durch die EU Rechnung getragen wird;

76. betont, wie wichtig es ist, geschlechtsspezifische Desinformation und Belästigung im Internet zu bekämpfen, die sich gegen in der Politik, im Journalismus und in der Zivilgesellschaft tätige Frauen richten und darauf abzielen, abweichende Meinungen zum Schweigen zu bringen, die demokratische Teilhabe zu untergraben und EU-feindliche Narrative zu verbreiten; betont, dass das Instrument verbindliche Verpflichtungen umfassen sollte, um geschlechtsspezifische Auswirkungen auf die Menschenrechte zu verhindern, abzumildern und zu beheben; fordert verhältnismäßige und wirksame Gegenmaßnahmen sowie verbesserte Überwachungsinstrumente, um derartiges zu verhindern, aufzudecken und darauf zu reagieren und gleichzeitig die Grundrechte wie das Recht auf freie Meinungsäußerung zu wahren; fordert gezielte Unterstützungs- und Schutzmaßnahmen, um die Sicherheit von Journalistinnen,

Aktivistinnen und Politikerinnen im Internet und im Alltag sicherzustellen;

77. fordert die Förderung der Freiheit der Lehre, die ein entscheidendes Element offener und demokratischer Gesellschaften ist;

78. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, länderübergreifende Unterdrückung als spezifische Bedrohung der Menschenrechte anzuerkennen, Systeme zur Verfolgung, Dokumentation und Bekämpfung dieser Bedrohung einzurichten, Schulungen und Ressourcen für die Strafverfolgung bereitzustellen und die Rechenschaftspflicht für Täter, einschließlich Beamter und Vertreter von Drittländern und lokaler Akteure, sicherzustellen; betont, dass die EU im Zuge ihrer Reaktion diese Trends in ihre Leitlinien zu den Menschenrechten einbeziehen und bei ihrer internationalen Zusammenarbeit berücksichtigen sollte;

79. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, ihre Unterstützung für Menschenrechtsverteidiger fortzusetzen und zu verstärken und regulatorische Schutzvorkehrungen in der EU einzuführen, damit grenzüberschreitende Repressionen abgewehrt werden;

80. weist darauf hin, dass die Führungsrolle der EU im Bereich der KI und der digitalen Diplomatie von entscheidender Bedeutung ist, um Modelle zu fördern, die hohe Menschenrechtsstandards sicherstellen, sowie um die Relevanz und Resilienz der EU zu wahren; fordert die Kommission daher auf, ihre digitale und KI-Diplomatie hochzufahren, das Gesetz über digitale Dienste[9] durchzusetzen und sicherzustellen, dass Technologieunternehmen und Social-Media-Plattformen ihre Menschenrechtsverpflichtungen einhalten und gegen grenzüberschreitende Unterdrückung, auch gegenüber Menschenrechtsverteidigern, vorgehen; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass Akteure, die insbesondere im Technologiesektor digitale grenzüberschreitende Unterdrückung ermöglichen, zur Rechenschaft gezogen werden;

81. bekräftigt die Bedeutung der EU-Wahlbeobachtungsmissionen für die unabhängige und unparteiische Bewertung der von ihnen überwachten Wahlprozesse angesichts der zunehmenden Einmischung einiger Staaten in die Wahlen anderer Länder durch hybride Taktiken, einschließlich der Verwendung künstlicher Intelligenz (KI); fordert den EAD und die Kommission auf, Initiativen zur Bewältigung der mit KI verbundenen Herausforderungen bei Wahlabläufen zu analysieren und dem Parlament darüber Bericht zu erstatten; fordert den Schutz internationaler Wahlbeobachter; fordert, dass die Annahme und Umsetzung der Empfehlungen dieser Wahlbeobachtungsmissionen in Drittländern weiterverfolgt werden und dass sie als Schlüsselelement in den Rahmen der Beziehungen zwischen der EU und dem betreffenden Drittland aufgenommen werden; hebt hervor, dass das Parlament einen wesentlichen Beitrag zu diesen Missionen sowie zur Entwicklung und Verbesserung ihrer Methodik leistet und dass dies eine wesentliche Dimension seines auswärtigen Handelns darstellt; stellt fest, dass es immer häufiger vorkommt, dass Länder sich weigern, die EU zur Beobachtung ihrer Wahlen einzuladen, und fordert den EAD auf, sich mit dieser Situation

---

[9] Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2065/oj).

auseinanderzusetzen; begrüßt die Arbeit des Europäischen Demokratiefonds und fordert erneut, dass seine Tätigkeiten und Ressourcen ausgebaut werden müssen; fordert eine weitere finanzielle Unterstützung der EU für die Organisation von Wahlmissionen;

82. fordert, dass die Bemühungen zur Sicherstellung der Beteiligung von Minderheiten am öffentlichen Entscheidungsprozess sowie zur Erhöhung der Vertretung von Frauen und jungen Menschen bei Wahlprozessen verstärkt werden;

83. verurteilt erneut alle Formen von Rassismus, Intoleranz, Antisemitismus, Islamfeindlichkeit, Christenverfolgung, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung aus Gründen der Rasse, der ethnischen Zugehörigkeit, der Nationalität, der sozialen Klasse, einer Behinderung, der Kaste, der Religion, der Weltanschauung, des Alters, der sexuellen Ausrichtung oder der Geschlechtsidentität; fordert, dass Mechanismen zur Meldung diskriminierender Verhaltensweisen angenommen bzw. erweitert werden und dass wirksame Rechtsbehelfe zugänglich sind, um dazu beizutragen, der Straflosigkeit derjenigen, die sich an solchen Handlungen beteiligen, ein Ende bereitet wird;

84. bedauert, dass das Christentum zwar nach wie vor die weltweit am stärksten verfolgte Religion ist und mehr als 380 Millionen Menschen davon betroffen sind, es jedoch keinen europäischen Koordinator für die Bekämpfung der Christenfeindlichkeit gibt, obwohl ein Koordinator für die Bekämpfung der Islamfeindlichkeit ernannt wurde;

85. fordert den Rat erneut auf, so bald wie möglich ein ehrgeiziges Mandat für die EU zu beschließen, damit sie sich an den laufenden Verhandlungen über das rechtlich bindende Instrument der Vereinten Nationen beteiligen kann, mit dem Unternehmen für ihre Menschenrechtsverletzungen zur Verantwortung gezogen werden können; fordert die EU auf, dafür zu sorgen, dass die Rechtsvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten an die internationalen Menschenrechtsnormen angeglichen werden, und die Zusammenarbeit mit anderen Weltregionen und globalen Organisationen zu verstärken;

86. fordert die systematische Umsetzung von Ex-ante- und Ex-post-Bewertungen der Menschenrechtslage und die Aufnahme konsequenter und durchsetzbarer Menschenrechtsbestimmungen in die Abkommen zwischen der EU und Drittländern, die sich auf eine Reihe von eindeutigen Maßstäben stützen und durch die im Fall von Verstößen bestimmte Verfahren ausgelöst werden; fordert die Kommission und den EAD auf, dafür zu sorgen, dass die Menschenrechtsbestimmungen in bestehenden internationalen Abkommen aktiv überwacht und unter anderem mittels Aussetzung wirksam durchgesetzt werden, und die Kommunikation mit dem Parlament über die Überlegungen und Entscheidungen in Bezug auf die entsprechende Durchsetzung zu verbessern; bekräftigt, dass die EU bei anhaltenden Verstößen gegen Menschenrechtsbestimmungen durch ihre Partnerländer, einschließlich jener im APS+-System, rasch und entschlossen reagieren sollte, auch durch Aussetzung der betreffenden Übereinkommen, wenn sich andere Optionen als unwirksam erweisen;

87. fordert die Einrichtung eines Portals zur Bearbeitung von Beschwerden im Rahmen der handelspolitischen Instrumente und Finanzierungsinstrumente der EU, möglicherweise durch die Anpassung der zentralen Anlaufstelle der Kommission, damit Beschwerden über Verstöße gegen Menschenrechtsbestimmungen eingereicht werden können; betont, dass dieses Portal zugänglich, bürgernah und transparent sein und den Bürgerinnen und Bürgern von Drittländern offenstehen sollte;

88. fordert eine sorgfältige Überwachung und Bewertung der Kapazitäten der EU-Delegationen, um sicherzustellen, dass sie über eine benannte Kontaktstelle für Fälle von Menschenrechtsverletzungen verfügen und mit ausreichenden Mitteln ausgestattet sind, um wirksam und rasch reagieren zu können; empfiehlt ferner, dass die Beschäftigten der EU-Delegationen regelmäßig in Bezug auf die aktuellen EU-Leitlinien zu spezifischen Menschenrechtsfragen geschult werden; fordert, dass die Botschaften der Mitgliedstaaten sich stärker für die Verteidigung und Förderung der Menschenrechte in Drittländern einsetzen und dass sie die diesbezügliche Rolle der EU-Delegationen aktiv unterstützen;

89. betont, dass Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KKMU) in vielen Weltgegenden oftmals der Motor der örtlichen Wirtschaft sind und zunehmend von Frauen geleitet werden; hebt hervor, dass weltweit 90 % der Unternehmen KKMU sind und dass 60 bis 70 % der Arbeitsplätze und 50 % des Bruttoinlandsprodukts auf sie entfallen; betont, wie wichtig der Beitrag ist, den KKMU zur Agenda 2030 und zur Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung leisten, insbesondere der Ziele in Bezug auf die Beseitigung der Armut und menschenwürdige Arbeitsbedingungen für alle;

90. bekräftigt seine Forderung, der Korruptionsbekämpfung als Faktor, der Angriffe auf Menschenrechte und Demokratie ermöglicht, Vorrang einzuräumen; fordert den Rat nachdrücklich auf, endlich eine Sanktionsregelung zur Korruptionsbekämpfung anzunehmen, die seit Langem eine Priorität des Parlaments ist;

91. fordert die EU mit Nachdruck auf, die diplomatischen Bemühungen gegenüber Ländern zu verstärken, in denen weiterhin die Todesstrafe verhängt wird, die mit dem Recht auf Leben und dem Verbot der Folter unvereinbar ist, und den Dialog sowie die Zusammenarbeit in Menschenrechtsfragen zu fördern und Unterstützung für die Entwicklung von Justizreformen zu bieten, die zur Abschaffung der Todesstrafe führen könnten;

92. fordert die EU auf, den Anwendungsbereich der Anti-Folter-Verordnung[10] auszuweiten, um den Veränderungen auf dem internationalen Markt für Sicherheitsausrüstung, den Veränderungen bei der Verwendung und dem Missbrauch von Ausrüstungsgegenständen der Strafverfolgungsbehörden sowie neuen Herausforderungen, insbesondere Folter und Misshandlung außerhalb von Hafträumen während der Unterdrückung friedlicher Proteste, Rechnung zu tragen; fordert die EU auf, sich für die Einhaltung des Genfer Abkommens über die Behandlung der Kriegsgefangenen einzusetzen;

93. fordert, dass die EU-Initiativen gegen Menschenhandel gestärkt werden, wobei der Schwerpunkt auf der frühzeitigen Erkennung, dem auf die Opfer (einschließlich Kindern) ausgerichteten Schutz und der Zerschlagung der Finanzstrukturen von Netzen liegen sollte;

---

[10] Verordnung (EU) 2019/125 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Januar 2019 über den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten (ABl. L 30 vom 31.1.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/125/oj).

94. betont, dass eine sorgfältige Umsetzung und eine umfassende Überarbeitung der EU-Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern erforderlich ist, um deren Potenzial voll auszuschöpfen und den immer ausgefeilteren Methoden bei der Verfolgung und Schikanierung von Menschenrechtsverteidigern, einschließlich digitaler Bedrohungen und länderübergreifenden Unterdrückung, Rechnung zu tragen;

95. fordert die erweiterte Anwendung der globalen Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte (Magnitski-Rechtsakt), um Personen zu sanktionieren, die Menschenrechtsverteidiger, einschließlich Umwelt- und Landrechtsaktivisten, verfolgen oder schikanieren;

°

° °

96. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, der Sonderbeauftragten der Europäischen Union für Menschenrechte und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, dem Präsidenten der 80. Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen, dem Präsidenten des Menschenrechtsrates der Vereinten Nationen, dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte und den Delegationsleitern der Europäischen Union zu übermitteln.

ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0020

Drohnen und neue Systeme der Kriegsführung sowie die notwendige Anpassung der EU an die heutigen sicherheitspolitischen Herausforderungen

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. Januar 2026 zu Drohnen und neue Systeme der Kriegsführung sowie über die notwendige Anpassung der EU an die heutigen sicherheitspolitischen Herausforderungen (2025/2088(INI))

Das Europäische Parlament,

– gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),

– gestützt auf Artikel 42 Absatz 7 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und Artikel 222 AEUV,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates zur Festlegung des Mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2028 bis 2034 (COM(2025)0571),

– unter Hinweis auf den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit (ECF), einschließlich des spezifischen Programms für Forschungs- und Innovationstätigkeiten im Verteidigungsbereich, zur Aufhebung der Verordnungen (EU) 2021/522, (EU) 2021/694, (EU) 2021/697 und (EU) 2021/783, zur Aufhebung von Bestimmungen der Verordnungen (EU) 2021/696, (EU) 2023/588 sowie zur Änderung der Verordnung (EU) (COM(2025)0555), der eine Verteidigungs- und Weltraumkomponente zur Stärkung der industriellen Basis der Verteidigung, einschließlich Drohnen, umfasst,

– unter Hinweis auf den NATO-Gipfel 2025 in Den Haag und die Vertiefung der strategischen Partnerschaft zwischen der EU und der NATO, insbesondere in Bezug auf die Integration von Drohnen, auf Innovation und auf Fähigkeiten zur Abwehr unbemannter Luftfahrzeugsysteme (C-UAS-Fähigkeiten), sowie auf den NATO-Aktionsplan zur raschen Übernahme neuer Technologien und den Fahrplan für die Zusammenarbeit zwischen der NATO und der Ukraine im Bereich Innovation, mit dem die Ukraine unterstützt und der Schutz des NATO-Luftraums und der kritischen Infrastruktur der NATO-Mitgliedstaaten verbessert werden soll,

– unter Hinweis auf den Readiness Action Plan (Aktionsplan für Verteidigungsbereitschaft), der auf dem NATO-Gipfel 2014 in Wales als Reaktion auf die unrechtmäßige Annexion der Krim durch Russland angenommen und zu einer

grundlegenden Rahmenregelung für die Ausrichtung der NATO auf Abschreckung und Verteidigung weiterentwickelt wurde, woraus unlängst das NATO-Truppenmodell 2022 entstanden ist,

– unter Hinweis auf die maßgeschneiderten Sicherheits- und Verteidigungspartnerschaften der EU mit Norwegen, Moldau, Japan, Südkorea, Albanien, Nordmazedonien und dem Vereinigten Königreich, die jeweils darauf ausgerichtet sind, die Zusammenarbeit in Bereichen wie Krisenmanagement, maritime Sicherheit und Cybersicherheit, militärische Mobilität und Zusammenarbeit in der Rüstungsindustrie zu stärken,

– unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 26. Juni 2025 zu den Themen Ukraine, Naher Osten, europäische Sicherheit und Verteidigung, die EU in der Welt, Wettbewerbsfähigkeit, Migration, Republik Moldau, Westbalkan, innere Sicherheit, Krisenvorsorge, hybride Aktivitäten und Sonstiges sowie auf die industrielle Bereitschaft und die Ziele des Plans „ReArm Europe“/Bereitschaft 2030, den Zwischenbericht über den Europäischen Verteidigungsfonds (EVF) und das Programm für die Europäische Verteidigungsindustrie (EDIP),

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. Oktober 2025 zu einer geeinten Reaktion auf die jüngsten Verletzungen des Luftraums und die jüngsten Bedrohungen der kritischen Infrastruktur der EU-Mitgliedstaaten durch Russland[1],

– unter Hinweis auf die Gemeinsame Mitteilung der Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 21. Februar 2025 mit dem Titel „EU-Aktionsplan für Kabelsicherheit“ (JOIN(2025)0009),

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. März 2025 zu dem Weißbuch zur Zukunft der europäischen Verteidigung (2025/2565(RSP))[2],

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 29. November 2022 mit dem Titel „Eine Drohnenstrategie 2.0 für ein intelligentes, nachhaltiges Ökosystem für unbemannte Luftfahrzeuge in Europa“ (COM(2022)0652),

– unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 5. März 2024 mit dem Titel „Eine neue europäische Industriestrategie für den Verteidigungsbereich: Erreichen der Verteidigungsbereitschaft der EU durch eine reaktionsfähige und resiliente europäische Verteidigungsindustrie“ (JOIN(2024)0010),

– unter Hinweis auf die informelle Tagung der Staats- und Regierungschefs der EU vom 1. Oktober 2025 in Kopenhagen,

– unter Hinweis auf die integrierte Luft- und Raketenabwehr (NATO IAMD), die darauf zugeschnitten ist, alle Arten von Luft- und Raketenbedrohungen aus allen strategischen Richtungen abzuwehren,

– unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2022/2557 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die Resilienz kritischer Einrichtungen und zur

[1] Angenommene Texte, P10_TA(2025)0230.
[2] Angenommene Texte, P10_TA(2025)0034.

Aufhebung der Richtlinie 2008/114/EG des Rates[3],

– unter Hinweis auf das von der Generaldirektion Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments 2025 veröffentlichte Briefing mit dem Titel „Military drone systems in the EU and global context: Types, capabilities and regulatory frameworks“ (Militärische Drohnensysteme in der EU und im globalen Kontext: Typen, Fähigkeiten und Rechtsrahmen), in dem auf die finanzielle Unterstützung der EU für das Programm Europäisches MALE RPAS (Europäische Ferngesteuerte Flugsysteme für mittlere Flughöhen und große Flugdauer; Eurodrone) Bezug genommen wird, die unter anderem 98 Mio. EUR im Jahr 2020 und 100 Mio. EUR im Jahr 2024 umfasste,

– unter Hinweis auf den NATO-Standard STANAG 4748 (Digitale Unterwasserkommunikation),

– unter Hinweis auf den Sonderbericht 04/2025 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Militärische Mobilität in der EU: Konzeptionsschwächen und Hindernisse stehen zügigeren Fortschritten im Weg“,

– unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission[4] (REACH-Verordnung),

– unter Hinweis auf den Bericht der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (VP/HR) vom 27. Juni 2025 mit dem Titel „Bericht über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – unsere Prioritäten 2025“,

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. September 2024 zu der anhaltenden finanziellen und militärischen Unterstützung für die Ukraine durch die Mitgliedstaaten der EU[5],

– unter Hinweis auf die Gemeinsame Mitteilung der Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 19. März 2025 mit dem Titel „Gemeinsames Weißbuch zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030“, in dem auf die Europäische Friedensfazilität und die aus ihr finanzierte Unterstützung bei der Bereitstellung von Fähigkeiten im Zusammenhang mit Drohnen in der Ukraine Bezug genommen wird,

– unter Hinweis auf die Plattform für strategische Technologien für Europa mit dem Instrument für Sicherheitsmaßnahmen für Europa und dem Europäischen Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage, zwei Instrumenten, die als strategische Enabler für die Aufskalierung von Innovationen mit doppeltem Verwendungszweck und die Widerstandsfähigkeit der

---

3 ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 164, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2022/2557/oj.
4 ABl. L 396 vom 18.12.2006, S. 1. ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1907/oj.
5 ABl. C, C/2024/7214, 10.12.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/7214/oj.

Industrie gelten,

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013[6],

– gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates vom 19. November 2021 zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von Horizont Europa und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 219/2007, (EU) Nr. 557/2014, (EU) Nr. 558/2014, (EU) Nr. 559/2014, (EU) Nr. 560/2014, (EU) Nr. 561/2014 und (EU) Nr. 642/2014[7], durch die der Rahmen für die Forschung zum Flugverkehrsmanagement für den einheitlichen europäischen Luftraum festgelegt wird, mit der die Integration militärischer Drohnen in den gemeinsamen Luftraum ermöglicht werden soll,

– unter Hinweis auf den Bericht von Mario Draghi vom 9. September 2024 über die Zukunft der Wettbewerbsfähigkeit der EU und dessen Kapitel 4 über die Erhöhung der Sicherheit und die Verringerung von Abhängigkeiten,

– unter Hinweis auf die politischen Leitlinien für die nächste Europäische Kommission 2024-2029 der Kandidatin für das Amt der Präsidentin der Europäischen Kommission, Ursula von der Leyen, vom 18. Juli 2024 mit dem Titel „Europa hat die Wahl“,

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. Juli 2024 zu der Notwendigkeit der anhaltenden Unterstützung der EU für die Ukraine[8],

– unter Hinweis auf den Durchführungsbeschluss der Kommission vom 15. März 2024 über die Finanzierung des mit der Verordnung (EU) 2023/2418 des Europäischen Parlaments und des Rates eingerichteten Instruments zur Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie durch gemeinsame Beschaffung (EDIRPA) und die Annahme des Arbeitsprogramms für 2024-2025 (C(2024)1702),

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 29. Februar 2024 zu der Notwendigkeit unverbrüchlicher EU-Unterstützung für die Ukraine zwei Jahre nach dem Beginn von Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine[9],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 18. Januar 2023 zur Umsetzung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik – Jahresbericht 2022[10], in der hervorgehoben wird, dass im Rahmen von Missionen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) dringend Kapazitäten für den Einsatz und die Abwehr von Drohnen entwickelt werden müssen,

– unter Hinweis auf die Erklärung von Versailles vom 10. und 11. März 2022,

---

6 ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/695/oj.
7 ABl. L 427 vom 30.11.2021, S. 17, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2085/oj.
8 ABl. C, C/2024/6129, 22.10.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/6129/oj.
9 ABl. C, C/2024/6745, 26.11.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/6745/oj.
10 ABl. C 214 vom 16.6.2023, S. 5.

– unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 24. Januar 2022 zur europäischen Sicherheitslage und vom 22. Januar 2018 zum integrierten Ansatz für externe Konflikte und Krisen,

– unter Hinweis auf den Strategischen Kompass für Sicherheit und Verteidigung,

– unter Hinweis auf den am 11. Januar 2024 gebilligten Aktionsplan der Europäischen Verteidigungsagentur für autonome Systeme (APAS), mit dem ein abgestufter umfassender Rahmen geschaffen wird, um die Entwicklung, Interoperabilität, Regulierung, Normung, Zertifizierung und gattungsübergreifende Einführung autonomer Systeme für Land-, Luft-, See- und Hybridoperationen zu beschleunigen,

– unter Hinweis auf den strukturierten Fahrplan des APAS für den Zeitraum 2024-2038, der auch Vorzeigeprojekte für gattungsübergreifende autonome Schwärme und das Teaming bemannter und unbemannter Systeme umfasst, die von der Interessengruppe für autonome Systeme und der Ad-hoc-Arbeitsgruppe unterstützt werden, um die Umsetzung und die Einbeziehung der Interessenträger zu koordinieren,

– unter Hinweis auf die einschlägigen NATO-Doktrinen und -Leitlinien zu unbemannten Luftfahrzeugsystemen (UAS), darunter STANAG 4671 (Anforderungen an die Lufttüchtigkeit von unbemannten Luftfahrzeugsystemen) und STANAG 4703 (Führung; C2), und die gemeinsame NATO-Luftverkehrsstrategie,

– unter Hinweis auf die europäischen militärischen Lufttüchtigkeitsanforderungen (EMAR) der Europäischen Verteidigungsagentur vom 18. April 2024, in der annehmbare Nachweisverfahren (AMC) und Anleitungen (GM) zur Unterstützung und Auslegung der europäischen militärischen Lufttüchtigkeitsanforderungen an die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit (EMAR M) bereitgestellt werden, und auf die Rahmenregelung EMAR M und ihre AMC und GM als wesentliche Instrumente für die Anpassung der Praxis der militärischen Lufttüchtigkeit an die neuesten Regulierungsstandards und für die Sicherstellung ihrer wirksamen Umsetzung im Bereich der militärischen Luftfahrt,

– unter Hinweis auf die Gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 10. November 2022 mit dem Titel „Aktionsplan zur militärischen Mobilität 2.0“ (JOIN(2022)0048), mit der die Infrastruktur für die militärische Mobilität und die Verwaltungsverfahren erweitert und digitalisiert werden, um grenzübergreifende Truppen- und Materialbewegungen zu vereinheitlichen,

– unter Hinweis auf die Durchführungsverordnung (EU) 2025/675 der Kommission vom 4. April 2025 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1302/2014 über eine technische Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems „Fahrzeuge — Lokomotiven und Personenwagen“ des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union und zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2011/665/EU über das Europäische Register genehmigter Schienenfahrzeugtypen[11] und unter Hinweis darauf, dass die Generaldirektion Mobilität und Verkehr der Kommission als Teil ihrer breiter angelegten Bemühungen zur Modernisierung und Beschleunigung der Logistikverfahren im gesamten transeuropäischen Verkehrsnetz automatisierte Systeme

[11] ABl. L, 2025/675, 7.4.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/675/oj.

für die Genehmigung von Truppentransporten in Militärgüterzügen eingeführt hat,

– unter Hinweis auf den Beschluss der Gemeinsamen Organisation für Rüstungskooperation und von Mitgliedstaaten (Frankreich, Deutschland, Italien und Spanien), das Programm Europäisches MALE RPAS auf den Weg zu bringen, das durch den im Februar 2022 unterzeichneten und mit Mitteln in Höhe von 7,1 Mrd. EUR dotierten Vertrag über die Entwicklung und Herstellung von 60 Drohnen formalisiert wurde, und auf seine Weiterentwicklung im Zuge der vorläufigen Prüfung der Entwurfsqualität im Jahr 2024 und die anstehende kritische Planungsprüfung im Jahr 2025, die finanzielle Unterstützung der EU (in Höhe von 100 Mio. EUR im Jahr 2024) sowie auf den Beitritt Indiens als Beobachter Anfang 2025,

– unter Hinweis auf die Empfehlungen des Büros der Vereinten Nationen für Abrüstungsfragen zu tödlichen autonomen Waffensystemen und die Berichte der Vereinten Nationen über den Einsatz bewaffneter Drohnen im Rahmen des Völkerrechts,

– unter Hinweis auf die Veröffentlichungen nationaler Rahmenregelungen und Doktrinen zu militärischen Drohnen,

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/697 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/1092[12],

– unter Hinweis auf den Beschluss (GASP) 2015/1835 des Rates vom 12. Oktober 2015 über die Rechtsstellung, den Sitz und die Funktionsweise der Europäischen Verteidigungsagentur[13],

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2024/1252 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Schaffung eines Rahmens zur Gewährleistung einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1724 und (EU) 2019/1020[14] (Verordnung zu kritischen Rohstoffen),

– gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Sicherheit und Verteidigung (A10-0270/2025),

Drohnenkriegsführung

A. in der Erwägung, dass sich das moderne Gefechtsfeld, der Verteidigungsbedarf der EU und die Anforderungen an die Widerstandsfähigkeit der Mitgliedstaaten durch die massive Verbreitung der Fähigkeit zu Präzisionsschlägen dauerhaft verändert haben;

---

12 ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 149, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/697/oj.

13 ABl. L 266 vom 13.10.2015, S. 55, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2015/1835/2015-10-13.

14 ABl. L, 2024/1252, 3.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1252/oj.

B. in der Erwägung, dass die jüngsten feindseligen Drohnenvorfälle und -übergriffe gegen EU-Mitgliedstaaten, insbesondere an der Ostflanke der Union, gezeigt haben, dass dringend mehrschichtige Verteidigungsmaßnahmen unter Einbeziehung kinetischer und nicht kinetischer C-UAS eingesetzt werden müssen, um kritische Infrastrukturen zu schützen und die Widerstandsfähigkeit zu erhöhen; in der Erwägung, dass Drohnen nun mehreren Zwecken dienen, darunter Aufklärung, Täuschung, Zielerfassung und Präzisionsschläge, während ihr weit verbreiteter, kriegserprobter Einsatz in der Ukraine und anderen aktiven Einsatzgebieten die Anforderungen an die Luftverteidigung und die Einsatzdoktrinen verändert hat;

C. in der Erwägung, dass sie zu einem wichtigen Merkmal moderner Kriegsführung und hybrider Konflikte geworden sind und als Kräftemultiplikatoren fungieren, die in Echtzeit nachrichtendienstliche Erkenntnisse liefern und die Entscheidungsfindung beschleunigen; in der Erwägung, dass verwandte unbemannte Systeme (unbemannte Bodensysteme – UGS, unbemannte Überwasserfahrzeuge – USV und unbemannte Unterwasserfahrzeuge – UUV) zunehmen und sich in der künftigen Verteidigungsplanung widerspiegeln müssen; in der Erwägung, dass Europa seine Konzepte für Luftoperationen und gemeinsame Operationen anpassen und sicherstellen muss, dass der militärische Einsatz von Drohnen uneingeschränkt mit dem Völkerrecht, einschließlich der Menschenrechtsnormen, im Einklang steht;

D. in der Erwägung, dass die rasche Entwicklung der Produktionskapazitäten für Drohnen durch die Gegner, unterstützt durch externe Partner, zusammen mit der Dominanz bestimmter Lieferanten von Schlüsselkomponenten wie Sensoren, Batterien, Halbleitern und Seltenerdmetall-Werkstoffen aus Drittländern die strategischen Abhängigkeiten erhöht und unterstreicht, dass die Innovationsbasis Europas im Bereich der Güter mit doppeltem Verwendungszweck und sichere Lieferketten dringend gestärkt werden müssen; in der Erwägung, dass Russland seine Drohnenproduktion weiter ausbaut und jährlich mehrere Millionen Stück produziert, womit es die Vereinigten Staaten und Europa zusammen übertrifft, und dass nun auch von Russland selbst entwickelte Streumunition und Prototypen von schwereren Systemen eingesetzt werden; in der Erwägung, dass die Fähigkeiten der russischen Drohnenindustrie von Iran und China unterstützt werden und zu einer massiven Verbreitung von immer tödlicheren und ausgefeilteren Drohnen mit der Fähigkeit zu Präzisionsschlägen geführt haben;

Auswirkungen der sich ständig weiterentwickelnden Drohnenkriegsführung auf die Streitkräfte der Mitgliedstaaten und auf den Sicherheits- und Verteidigungsrahmen der Europäischen Union

E. in der Erwägung, dass Drohnen zu einem wichtigen Merkmal der modernen Kriegsführung geworden sind, zum Beispiel in der Ukraine, wo sie mehr Todesopfer gefordert haben als jede andere Waffe; in der Erwägung, dass sie inzwischen in zahlreichen Konflikten auf der ganzen Welt eingesetzt werden, darunter im Gazastreifen, in Israel, in Libanon, in Iran, in Jemen, in Sudan, in Myanmar und im Krieg Aserbaidschans gegen Armenien sowie bei Angriffen auf internationale Schiffe im Roten Meer;

F. in der Erwägung, dass das europäische Drohnen-Ökosystem weitgehend aus KMU und Start-up-Unternehmen besteht, die technologische Innovation, Flexibilität und Wettbewerbsfähigkeit vorantreiben, während der strategische Einsatz von UAS die Lageerfassung in abgelegenen, fragilen oder konfliktträchtigen Grenzgebieten, die

Erhebung von Echtzeitdaten und die Erkennung und Abschreckung einer Reihe von Bedrohungen erheblich verbessern kann;

G. in der Erwägung, dass der umfangreiche Einsatz von UAS in der Ukraine gezeigt hat, dass diese nicht nur als Aufklärungs- und Angriffsmittel, sondern auch als Mittel zur Aufrechterhaltung von Verteidigungslinien sowie für weitere Aufgaben, darunter medizinische Evakuierungen und Lieferungen, elektronische Kriegsführung und Signalaufklärung, Kommunikationsrelais, Aufspüren und Unschädlichmachen von Minen und unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen, Echtzeit-Kartierung, Such- und Rettungsaktionen, Schutz von Konvois, Kamikaze-Drohnen und Präzisionsschläge, Täuschungs- und Ablenkungsmissionen, CBRN-Detektion und die Dokumentation von Kriegsverbrechen, eine entscheidende Rolle spielen; in der Erwägung, dass sich UAS über Hilfsmittel hinaus zu wesentlichen Einsatzmitteln entwickeln, die unter intensiven Breitbandstörungen funktionieren können; in der Erwägung, dass Marinedrohnen ein neues Paradigma für die maritime Sicherheit geschaffen haben, das von der Minensuche bis hin zu Angriffen auf militärische Ziele reicht, wie im Schwarzen Meer und in der Ostsee demonstriert wurde, und dass sie eine neue Herausforderung für die Sicherheit der Europäischen Union in großen Seegebieten wie dem Mittelmeer darstellen werden;

H. in der Erwägung, dass die Integration weltraumgestützter Ressourcen in die von Drohnen gesammelten Bilddaten eine kontinuierliche, gegengeprüfte und sichere Lageerfassung für die Frühwarnung, das Krisenmanagement und die Erkennung hybrider Bedrohungen liefern kann, indem terroristische Bewegungen, Schmuggelrouten und Grenzgebiete überwacht werden;

Schwachstellen in der Lieferkette

I. in der Erwägung, dass 60 % der Drohnenkomponenten aus den Vereinigten Staaten und China stammen, was eine kritische Schwachstelle in Bezug auf die Verteidigungsbereitschaft der EU bis 2030 darstellt; in der Erwägung, dass chinesische Unternehmen die meisten Komponenten herstellen, die für den Zusammenbau der Drohnen benötigt werden, z. B. Halbleiter, Leistungstransistoren, Magnete, Batterien und Navigationschips; in der Erwägung, dass die strategische Zusammenarbeit auch dem sich abzeichnenden technologischen Wettbewerb aus Russland und China Rechnung tragen und den Zugang Europas zu Innovationen und Materialien sichern sollte, die für nachhaltige Drohnen- und Drohnenabwehrfähigkeiten erforderlich sind;

J. in der Erwägung, dass China im Bereich der Drohnen führend ist und eine breite Palette von Kampf- und Aufklärungssystemen herstellt, aber auch in Marinedrohnen und Schwärme von autonomen Minidrohnen investiert; in der Erwägung, dass seine bewaffneten Drohnen in großem Umfang ausgeführt und von Drittländern an verschiedenen Schauplätzen eingesetzt wurden;

K. in der Erwägung, dass das chinesische Unternehmen DJI einen geschätzten Anteil von 74 % am kommerziellen Drohnenmarkt hat und dass chinesische Unternehmen die meisten Komponenten herstellen, die für den Zusammenbau der Drohnen benötigt werden, z. B. Halbleiter, Leistungstransistoren, Magnete, Batterien und Navigationschips; in der Erwägung, dass neun von zehn Sensoren oder optischen Systemen, die zur Identifizierung und Bekämpfung von Zielen benötigt werden, in China hergestellt werden; in der Erwägung, dass Peking 85 % der weltweiten

Kapazitäten für Lithiumbatterien und 98 % der Raffination von Seltenerdmetallen kontrolliert, die das Rückgrat sowohl der Verbraucherelektronik als auch moderner Waffen bilden, was zu einer Abhängigkeit Europas von Chinas Lieferungen führt; in der Erwägung, dass China begonnen hat, die Ausfuhr von Drohnenkomponenten und -materialien für die Ukraine und westliche Käufer zu beschränken; in der Erwägung, dass China durch die wirksame Kontrolle des Zugangs zu den notwendigen Materialien – von Rohstoffen über Batterien bis hin zu Software – und die Erhöhung seiner Lieferungen an Russland entscheidenden Einfluss auf die Art der Drohnenkriegsführung nimmt;

L. in der Erwägung, dass China am 9. Oktober 2025 weitreichende Ausfuhrkontrollen für Seltenerdmetalle und damit zusammenhängende Verarbeitungstechnologien einführte und sich dabei auf nationale Sicherheitsbedenken berief;

M. in der Erwägung, dass diese neuen Vorschriften praktisch alle Seltenerdmetalle abdecken, die für die Fertigung von Drohnen und die Drohnenabwehr unerlässlich sind, und dass chinesische Lieferanten Ausfuhrgenehmigungen beim MOFCOM einholen müssen, wodurch die gesamte EU-Drohnenindustrie faktisch der chinesischen Ausfuhrgenehmigung unterworfen wird, was zeigt, wie wichtig es ist, eine widerstandsfähige und autonome nachgelagerte Lieferkette für die Drohnenindustrie aufzubauen;

N. in der Erwägung, dass die neuen chinesischen Ausfuhrbeschränkungen, die am 9. Oktober 2025 angekündigt und teilweise umgesetzt wurden, Ausfuhrlizenzen für Produkte vorsehen, die auch nur Spuren (über 0,1 %) von in China abgebauten oder verarbeiteten Seltenerdmetallen enthalten, wobei Peking ausdrücklich erklärt, dass ausländischen Unternehmen des Verteidigungssektors keine Lizenzen erteilt werden;

O. in der Erwägung, dass die EU dringend alternative Quellen, Recyclingkapazitäten und souveräne Gewinnungsmöglichkeiten für kritische Rohstoffe entwickeln muss, um die Schwachstellen zu verringern, die durch chinesische Ausfuhrbeschränkungen und die Konzentration der globalen Lieferketten entstehen;

Beschaffung und Finanzierung

P. in der Erwägung, dass die Produktion, die Beschaffung und Finanzierung von Drohnen und C-UAS-Fähigkeiten als Leistung betrachtet werden kann, deren Erbringung qualifiziertes Personal, intelligente Investitionen, vereinfachte Verfahren, den Zugang zu öffentlicher und privater Finanzierung, regionale Produktionszentren und eine enge Zusammenarbeit mit KMU, Technologieunternehmen und Hochschulen erfordert;

Abstimmung der Doktrinen

Q. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten darauf hinarbeiten müssen, ihre Doktrinen, Ausbildungseinrichtungen, Zertifizierungsverfahren und Fertigungslinien, die Koordinierung auf dem Gefechtsfeld, die Zielerfassung in Echtzeit, Übungen, die resiliente Führung und die vollständige Integration all dieser Elemente aufeinander abzustimmen;

R. in der Erwägung, dass diese Abstimmung auch einschlägige Gesetze und Vorschriften über den Einsatz und die Herstellung von Drohnen umfassen, die vollständige

Vereinbarkeit mit den NATO-Doktrinen und den STANAG-Standards sicherstellen und zur Beschleunigung der Einsatzbereitschaft eine gemeinsame Ausbildung mit der Ukraine fördern sollte;

S. in der Erwägung, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten bestrebt sein sollten, eine Führungsrolle im Drohnenbereich zu übernehmen, indem sie die Zusammenarbeit in den Bereichen Ausbildung, Zertifizierung, industrielle Montage und operative Koordinierung vertiefen, wobei die nationale Souveränität, wie in Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 42 Absatz 2 EUV bekräftigt, uneingeschränkt zu achten ist;

Strategische Partnerschaften

T. in der Erwägung, dass strategische Partnerschaften unerlässlich sind, um die Masse und den Qualitätsvorsprung zu erlangen, die erforderlich sind, um operative Schwellenwerte zu erreichen und Zugang zu Fachwissen und Rohstoffen zu erhalten;

U. in der Erwägung, dass solche Partnerschaften die europäischen Sicherheits- und Verteidigungsfähigkeiten stärken, auf Gegenseitigkeit beruhen sowie transparent und kohärent bleiben müssen, wobei gleichzeitig kritische Abhängigkeiten von Drittländern bei Verteidigungstechnologien, -komponenten, -software und -rohstoffen zu verhindern sind;

V. in der Erwägung, dass die Zusammenarbeit mit wichtigen Partnern wie der Ukraine angesichts ihrer beispiellosen Kampferfahrungen, der raschen Innovations- und Anpassungszyklen, der Integration ziviler und militärischer Innovationsökosysteme und der groß angelegten Produktionskapazitäten für Drohnen, die einzigartige Erkenntnisse für die Stärkung der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung (EDTIB) liefern, von besonderer Bedeutung ist;

W. in der Erwägung, dass der Austausch von Erkenntnissen mit Partnern, die Erfahrung mit C-UAS haben und fortschrittliche Drohnenabwehrsysteme entwickeln, für die Widerstandsfähigkeit Europas von entscheidender Bedeutung ist;

X. in der Erwägung, dass Partnerschaften im Westbalkanraum und in der unmittelbaren Nachbarschaft der EU auch für die regionale Stabilität und Resilienz von wesentlicher Bedeutung sind;

Y. in der Erwägung, dass der Westbalkanraum, der über 2 500 km Landgrenzen mit der Europäischen Union teilt und ihre engste Nachbarregion bildet, von unmittelbarer strategischer Bedeutung für die Sicherheit, die Stabilität und den Wohlstand der Union ist;

Drohnenkriege entlang der Peripherie

Z. in der Erwägung, dass in der unmittelbaren Nachbarschaft der EU zahlreiche Konflikte mit Drohnen ausgetragen werden, wobei mehrere Mitgliedstaaten mit feindlichen Drohnenangriffen auf ihren Luftraum konfrontiert sind; in der Erwägung, dass bei den Überlegungen zu Drohnen der Schutz aller Flanken Europas berücksichtigt werden muss;

AA. in der Erwägung, dass Regionen, die über Land oder zur See an Mitgliedstaaten grenzen, angesichts der besonderen Anforderungen, die sich aus ihrer geografischen

und geopolitischen Lage innerhalb der europäischen Sicherheitslandschaft ergeben, eine entscheidende Rolle bei der Entwicklung und Erprobung von Drohnen und Verteidigungstechnologien spielen; stellt fest, dass der Westbalkanraum, der Mittelmeerraum und der Schwarzmeerraum allesamt böswilliger Einflussnahme aus dem Ausland, hybriden Bedrohungen, Desinformation und politischer Einmischung ausgesetzt sind, die darauf abzielen, die europäische Sicherheit zu gefährden; in der Erwägung, dass diese Regionen anfällig für feindselige Drohnenaktivitäten sind und dass Partner in diesen Regionen als erste Verteidigungslinie für die Wahrung der kollektiven Sicherheit von wesentlicher Bedeutung sind;

AB. in der Erwägung, dass Drohnentechnologie von terroristischen Organisationen eingesetzt wird, um Anschläge gegen politische Persönlichkeiten zu verüben, um in Hafteinrichtungen in der EU einzudringen und um Sprengstoffe und Waffen zu transportieren;

AC. in der Erwägung, dass Marinedrohnen eine erhebliche Bedrohung sowohl für kommerzielle und militärische Schiffe als auch für wichtige Handelsrouten darstellen, sodass die Entwicklung von Verteidigungsfähigkeiten unerlässlich ist;

AD. in der Erwägung, dass die Ukraine jährlich mehr als 4,5 Mio. Drohnen produziert und dabei täglich von immer ausgefeilteren russischen Drohnenschwärmen angegriffen wird und seit Beginn der brutalen Aggression Russlands im Februar 2022 bewiesen hat, dass die Drohnenindustrie schnell aufgerüstet und modernisiert werden kann, wodurch der Zugang zu Schlüsseltechnologien demokratisiert und eine wirksame Selbstverteidigung ermöglicht wird;

Skalierung zur Bewältigung der von Russland ausgehenden Bedrohung

AE. in der Erwägung, dass die militärischen Innovationen und die wachsende Produktionskapazität der Ukraine schrittweise in die EDTIB integriert werden sollten;

AF. in der Erwägung, dass Russland und China bei der Massenentwicklung und Verbreitung von Drohnentechnologie führend sind und in einem Innovationszyklus von drei bis sechs Monaten arbeiten;

AG. in der Erwägung, dass die Abhängigkeit der europäischen Staaten von Drittländern in diesem Sektor eine inakzeptable strategische Schwachstelle darstellt; in der Erwägung, dass es daher von entscheidender Bedeutung ist, dass alle europäischen Verteidigungsausgaben eingesetzt werden, um für eine vollständige Autonomie der europäischen Staaten im Verteidigungsbereich zu sorgen;

Kosteneffiziente Lösungen

AH. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten über verschiedene neue EU-Initiativen und -Instrumente für Verteidigungsausgaben kosteneffiziente Lösungen für die Drohnenkriegsführung entwickeln müssen; in der Erwägung, dass bei diesen Lösungen die Widerstandsfähigkeit der Industrie in Europa Vorrang haben, unsere Abhängigkeiten von Drittländern verringert, KMU im Verteidigungssektor unterstützt und sichergestellt werden sollte, dass Investitionen in konkrete Fähigkeiten umgesetzt werden, die schnell zur Unterstützung der Ukraine und der Verteidigung der EU eingesetzt werden können;

AI. in der Erwägung, dass UAS ihrem Wesen nach einen doppelten Verwendungszweck haben und zu einem tiefgreifenden Wandel in den Bereichen Mobilität, Logistik und Notfallmanagement geführt haben, während die Wirksamkeit von Drohneneinsätzen und Drohnenabwehroperationen von einer widerstandsfähigen grenzüberschreitenden Infrastruktur abhängt, die eine rasche Verlegung von mobilen Startsystemen, Kommandofahrzeugen und Wartungseinheiten ermöglicht; in der Erwägung, dass harmonisierte Standards für die Verkehrsinfrastruktur erforderlich sind, damit Drohnen, die für Logistik, Überwachung und Aufklärung eingesetzt werden, sicher im gemeinsamen Luftraum und in gemeinsamen Verkehrskorridoren operieren können;

Güter mit doppeltem Verwendungszweck zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit

AJ. in der Erwägung, dass das Potenzial des doppelten Verwendungszwecks von Drohnen für den Katastrophenschutz, die Katastrophenhilfe und die Grenzverwaltung in der gesamten EU von wachsender Bedeutung ist, wo anhaltende Sicherheits- und Migrationskrisen sowie hybride Bedrohungen zeigen, dass eine Lageerfassung und schnelle Reaktionsmöglichkeiten dringend erforderlich sind; in der Erwägung, dass viele kritische Drohnentechnologien für die Verteidigung aus dem zivilen Bereich stammen und kritische Komponenten mit doppeltem Verwendungszweck nutzen, und dass der Drohnensektor insgesamt einen wichtigen Beitrag zu den Einsatzfähigkeiten Europas leisten kann;

AK. in der Erwägung, dass die Entwicklung von Drohnen und Drohnenabwehrsystemen mit wirksamen Garantien für den Schutz der Zivilbevölkerung, die soziale Widerstandsfähigkeit und die verantwortungsvolle doppelte Verwendung der Technologie einhergehen sollte, um sicherzustellen, dass durch Investitionen in die Verteidigung auch die Kapazitäten in den Bereichen Gesundheit, humanitäre Logistik und Katastrophenschutz gestärkt werden; in der Erwägung, dass bereichsübergreifende Innovationen und Innovationen mit doppeltem Verwendungszweck einen strategischen Wert haben, insbesondere bei der Integration von unbemannten Systemen in der Luft, auf See und an Land mit zivilen Technologien;

Drohnenkriegsführung auf dem modernen Gefechtsfeld

Anpassung der Einsätze an die Drohnenkriegsführung

1. betont, dass UAS und C-UAS auf taktischer und operativer Ebene integriert werden müssen, da Streitkräfte, um auf dem sich rasch entwickelnden modernen Gefechtsfeld wirksam operieren zu können, in Echtzeit Drohnenwälle aus Radaranlagen, akustischen Sensoren, Radiofrequenzsensoren, Kameras, elektrooptischen Sensoren und Infrarot-Sensoren sowie lasergestützten Hard-Kill-Lösungen errichten können müssen, um so ihre Überlebensfähigkeit, Mobilität, Tötungsfähigkeit, Lageerfassung und kinetischen Einsatzfähigkeiten sicherzustellen;

2. unterstreicht, dass technologische Anpassungsfähigkeit, regelmäßige Modernisierungs- und Aufrüstungszyklen zur Vermeidung von Veralterung und die kontinuierliche Integration innovativer Systeme in allen Einsatzbereichen, einschließlich Land, Luft, See und Unterwasser, sichergestellt werden müssen;

3. betont, dass für die Entwicklung und den Einsatz solcher Technologien Investitionen in Forschung und Entwicklung (FuE), die Erleichterung von zivil-militärischen

Forschungspartnerschaften und die Unterstützung von Start-up-Unternehmen und KMU, die im Hochtechnologiebereich der Verteidigungsindustrie tätig sind, erforderlich sind;

4. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, Mehrzweck- und Transportflugzeuge (wie A400M und AEW&C-Plattformen) als luftgestütztes C3-Relais (Führung und Information), Gefechtsmanagement- und Drohnen-Trägerknoten zu integrieren, um die Konnektivität und operative Reichweite aufrechtzuerhalten; fördert die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Verteidigungsagentur (EDA) und der europäischen Industrie, um interoperable C3-Ökosysteme mit offener Architektur zu entwickeln, die hochfliegende und taktische unbemannte Systeme verbinden;

5. betont, dass eine robuste, souveräne militärische Lufttransportkette erforderlich ist, um modulare Drohnensysteme zu verlegen, einzusetzen und zu unterstützen, die eine schnelle Machtprojektion, eine robuste Logistik und eine vollständige europäische Kontrolle über Daten, Netzwerke und Einsatzautonomie gewährleistet;

6. fordert die Mitgliedstaaten auf, die langfristigen Auswirkungen dieser Verschiebung auf die Struktur und Ausbildung der Streitkräfte sowie auf die ethischen Standards in der Kriegsführung zu bewerten;

Herausforderungen an vorderster Front und Ausrüstungsbedarf

7. nimmt zur Kenntnis, dass es für die Soldaten an der Front eine Herausforderung ist, Drohnen zu erkennen, und empfiehlt, die Infanterie mit Drohnengewehren, Raketen, Abfangdrohnen, Drohnenfängern, waffengestützten Nahbereichssystemen, Störgewehren zur Drohnenabwehr, Signalaufklärung und Fähigkeiten zur elektronischen Kriegsführung auszurüsten und mit resilienter Führung anzuleiten, entsprechend auszubilden und ihr Einheiten für elektronische Kriegsführung zuzuordnen, damit die Infanterie wirksam an der Front operieren kann, ihre Schutz- und Instandsetzungsfähigkeit maximiert wird und sie feindliche Drohnen korrekt erkennen und abfangen kann;

8. weist warnend darauf hin, dass durch den Mangel an UAS auf Einheitsebene eine zeitkritische Fähigkeitslücke in der Anfangsphase des Gefechts entsteht, die von Gegnern ausgenutzt werden könnte, was zu höheren Verlusten und eingeschränkter operativer Freiheit führen würde, und fordert dringende Maßnahmen zur Schließung dieser Lücke durch Ausbildung und Anpassung der Doktrin;

Bedarf an kostengünstigen C-UAS-Fähigkeiten

9. hebt die Herausforderung hervor, die sich aus den derzeit untragbar hohen Kosten des Abfangens von Drohnen ergibt, und fordert gemeinsame Programme und marktorientierte Initiativen, um die Entwicklung kosteneffizienter C-UAS-Fähigkeiten durch Mittel der elektronischen Kriegsführung, Laserwaffen, akustische Erkennungssysteme und KI-gesteuerte Abfangsysteme zu fördern, um die Kosten je abgefangene Drohne zu senken, und fordert die Kommission auf, die Durchführbarkeit des Einsatzes der derzeitigen Instrumente der Verteidigungsindustrie zu prüfen, um das Ziel der Senkung der Kosten je abgefangene Drohne zu unterstützen;

10. fordert die verstärkte Produktion und technologische Weiterentwicklung bestehender Flugabwehrsysteme nach dem Beispiel der Ukraine, wo sie sich bisher als die effektivste, mobilste und kostengünstigste Maßnahme zur Bekämpfung von UAS erwiesen haben;

11. fordert, den Schwerpunkt auf die Entwicklung einfacher, kostengünstiger C-UAS zu legen, die schnell produziert und eingesetzt werden können, um sofortige Einsatzbereitschaft sicherzustellen;

Anpassung der Kampfdoktrin an Drohnen

12. legt den Streitkräften nahe, Drohnen auf der Ebene der operativen Planung in alle Kampfdoktrinen zu integrieren und sich dabei untereinander abzustimmen, wobei der Schwerpunkt auf hybriden Kriegsszenarien liegt, und dabei die Interoperabilität mit den C2-Systemen der NATO, den zivilen Flugverkehrsmanagementsystemen und dem U-Space-Rahmen der EU für die Integration von Drohnen sicherzustellen;

13. fordert, dass die Fähigkeitsziele und die Planung zwischen den Streitkräften der Mitgliedstaaten aktualisiert werden, um sicherzustellen, dass die in der Ukraine gewonnenen Erkenntnisse in die Kampfdoktrinen integriert werden;

14. betont, dass Fähigkeiten zur Abwehr von Drohnen nicht nur in Infanterieeinheiten, sondern auch in alle größeren militärischen Plattformen integriert werden müssen, darunter Marineschiffe, Panzer, Schützenpanzer und Logistikfahrzeuge; fordert die Mitgliedstaaten und die EDA auf, dafür zu sorgen, dass in künftigen Beschaffungs- und Modernisierungsprogrammen systematisch C-UAS-Module enthalten sind, die an das Einsatzumfeld der jeweiligen Plattform angepasst sind; unterstreicht, dass durch diese Integration der Schutz der Streitkräfte verbessert wird, die Überlebensfähigkeit hochwertiger Güter erhöht und die Interoperabilität zwischen Land-, Luft- und Seegebieten gestärkt wird;

15. empfiehlt, dass alle von der EU kofinanzierten Drohnenkorridore und unterstützenden Infrastrukturen integrierte Cyberresilienz- und Redundanzschichten enthalten, im Einklang mit der Empfehlung des Europäischen Rechnungshofs zur Stärkung von Säule III („Resilienz und Bereitschaft“) des Aktionsplans Militärische Mobilität 2.0;

16. fordert eine nachhaltige Finanzierung im Rahmen der EU-Instrumente und der nationalen Programme, um bestehende Flotten nachzurüsten und die ständige Einsatzbereitschaft durch Schulungen und Wartungszyklen sicherzustellen;

17. spricht sich für die Einrichtung mobiler Drohnenwartungs- und Datenverbindungsrelaisstationen entlang der verbesserten militärischen Mobilitätskorridore aus, um die Aufrechterhaltung von Führungs- und Instandsetzungsfähigkeiten auch bei gestörter Kommunikation sicherzustellen;

18. befürwortet die Integration von Luftüberwachungsdrohnen in die bestehenden europäischen Systeme zur Überwachung der Verkehrsinfrastruktur (Brücken, Tunnel und Flugplätze), um sowohl den Katastrophenschutz als auch die schnelle Reaktion der Verteidigung zu verbessern; fordert die Priorisierung von Modellen zur Finanzierung von Drohnensystemen mit doppeltem Verwendungszweck, die mit den Zielen der Wettbewerbsfähigkeit in Einklang stehen;

19. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, rasch einen Stufenplan für interoperable UAS-Einheiten mit klaren Etappenzielen, Ergebnissen und Rechenschaftspflichten umzusetzen, und empfiehlt, dass alle von der EU kofinanzierten Drohnenkorridore und unterstützenden Infrastrukturen integrierte Cyberresilienz- und Redundanzschichten enthalten;

20. fordert die Einrichtung von Pilotkorridoren im Rahmen der EU-Initiative zur Verteidigung mit Drohnen, wobei der Schwerpunkt auf dem Schutz von Hafen- und Energieinfrastrukturen liegt, die zur Validierung von C-UAS-Einsatzplänen dienen und KMU reale Einsatzmöglichkeiten bieten würden;

21. stellt fest, dass die Regeln für den Umgang mit Drohnen unklar sind, und fordert die Mitgliedstaaten auf, in Abstimmung mit den NATO-Verbündeten die Regeln für den Umgang mit drohnenbezogenen Bedrohungen aller Art zu überprüfen, damit sichergestellt wird, dass sie angemessen sind, um selbst auf die innovativsten Bedrohungen reagieren zu können;

Ausbildung und Zertifizierung von Drohnenpiloten

22. fordert die Mitgliedstaaten und die Ukraine auf, Drohnenpiloten gemeinsam auszubilden und zu zertifizieren, und zwar nach Standards, die jenen für Artilleristen oder Bediener unbemannter Luftfahrzeuge gleichwertig sind, auf allen Ebenen in Hard-Kill- und Soft-Kill-Drohnenabwehrsysteme zu investieren, die Überlebensfähigkeit gepanzerter Fahrzeuge neu zu bewerten, Panzer und Schützenpanzer für die Abwehr unbemannter Luftfahrzeuge nachzurüsten, Einheiten der elektronischen Kriegsführung so zu erweitern, dass alle Bataillone über verstärkte Kapazitäten für elektronisches Stören verfügen, und in einem Umkreis um kritische Infrastruktur Drohnenabwehrzonen einzurichten;

23. betont, dass Drohnensysteme iterativ entwickelt und getestet werden müssen, um ihre Anpassungsfähigkeit und Reaktionsfähigkeit auf neue Bedrohungen sicherzustellen, da die technologischen Fortschritte in diesem Bereich rasant sind; betont, dass softwaredefinierten Systemen große Bedeutung zukommt, die schnell modifiziert und aktualisiert werden können, um den sich verändernden Anforderungen auf dem Gefechtsfeld gerecht zu werden, was den Streitkräften ermöglicht, potenziellen Gegnern voraus zu sein und einen Wettbewerbsvorteil in diesem Bereich zu behalten;

Wachsende Bedrohung durch massive Drohnenschwärme mit weitreichenden Schlägen

24. hebt hervor, dass bei hybriden und terroristischen Angriffen auf kritische Infrastruktur immer häufiger Drohnen zum Einsatz kommen, und betont die asymmetrischen Vorteile, die solche Angriffe mit sich bringen können;

25. nennt in diesem Zusammenhang als Beispiele die Angriffe durch Drohnen unbekannter Herkunft, die kritische Infrastrukturen in Dänemark, Norwegen, Deutschland und Belgien, darunter internationale Flughäfen und Militärstützpunkte, gestört haben, die Operation Spinnennetz, den Sabotageversuch 2023 im Energienetz Moldaus und die wiederholten Drohnenangriffe der Huthi zur Beeinträchtigung der Schifffahrt im Roten Meer; betont, dass sich an diesen Fällen veranschaulichen lässt, wie mit kostengünstigen Systemen große Störungen verursacht werden können; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, spezielle Protokolle für die Reaktion auf Drohnen in

die nationalen Resilienzpläne aufzunehmen;

26. verurteilt aufs Schärfste die jüngste Serie von russischen Drohnenangriffen und mutmaßlich feindlichen Überflügen in mehreren EU-Mitgliedstaaten, darunter Polen, Rumänien und die baltischen Staaten, die Grenzgebiete, Energieanlagen und Logistikzentren zum Ziel hatten;

27. weist warnend darauf hin, dass diese Vorfälle zeigen, dass staatliche und nichtstaatliche Akteure zunehmend in der Lage sind, kostengünstige unbemannte Systeme einzusetzen, um die öffentliche Sicherheit zu gefährden, Lieferketten zu unterbrechen und die Verteidigungsbereitschaft der EU und der NATO zu testen;

28. betont, dass sich an diesen Fällen veranschaulichen lässt, wie mit kostengünstigen Systemen große Störungen verursacht werden können;

29. betont, dass Drohnen nicht nur militärische, sondern auch umfassendere Risiken für die öffentliche Sicherheit darstellen können, einschließlich ihres potenziellen Missbrauchs in den Bereichen öffentliche Gesundheit, Umweltschutz und zivile Infrastruktur; fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission nachdrücklich auf, diese Aspekte in nationale und EU-weite Risikobewertungen und Vorsorgestrategien einzubeziehen und spezielle Protokolle für die Reaktion auf Drohnen in die nationalen Resilienzpläne aufzunehmen;

30. stellt fest, dass die Operationen Spinnennetz, „Rising Lion“ und der Einsatz der russischen Schattenflotte gezeigt haben, dass ein gegnerischer Staat die Fähigkeit besitzt, von innen heraus strategische Einrichtungen schwer zu treffen, und fordert die Katastrophenschutzplaner der Mitgliedstaaten auf, sich gegen solche Szenarien in der Katastrophenschutzdoktrin zu schützen;

31. stellt fest, dass Drohnen das strategische und operative Umfeld der modernen Kriegsführung umgestaltet haben, von der taktischen Aufklärung und der Zielerfassung auf dem Gefechtsfeld bis hin zu weitreichenden strategischen Schlägen und cybergestützten Operationen, und dass sie Asymmetrien mit sich bringen, die die Verteidigungsposition der EU sowohl stärken als auch destabilisieren können;

32. weist auf das Risiko von Sättigungsangriffen auf EU-Infrastrukturen in Grauzonen hin;

33. betont, dass die europäischen Energienetze, Straßen, Eisenbahnen, Verkehrsknotenpunkte und die digitale Infrastruktur als vorrangige Ziele der hybriden Kriegsführung geschützt werden müssen und dass Synergieeffekte zwischen dem Militär, den Strafverfolgungsbehörden, den Ersthelfern, der Grenzkontrolle und der Zivilgesellschaft erforderlich sind, um die Katastrophenschutzdoktrin wirksam umzusetzen; empfiehlt die Einrichtung einer Plattform für den Austausch über bewährte Verfahren zwischen den Behörden, die strategische Infrastrukturen verwalten;

34. betont, dass die Meeresüberwachung im Ostsee-, Nordsee- und Schwarzmeerraum, wo die Drohnenaktivitäten Russlands eine besondere Bedrohung darstellen, dringend verbessert werden muss; betont, dass es wichtig ist, die russische Schattenflotte zu bekämpfen, da der Verdacht besteht, dass sie an Drohnenangriffen auf den europäischen Luftraum beteiligt ist; ist der Ansicht, dass aufgrund der neuen operativen Dimension der hybriden Kriegsführung die Strategien für maritime Sicherheit und die UAV-Bekämpfung integriert werden müssen; begrüßt die Einleitung von Operationen unter

der Führung der NATO, z. B. die Östliche Wache;

Widerstandsfähigkeit und Schutzräume

35. empfiehlt, dass umfassende nationale Strategien für die Zivilverteidigung zur Abwehr von Drohnenangriffen entwickelt werden, mit denen die Abwehrbereitschaft auf nationaler, regionaler, kommunaler und nachbarschaftlicher Ebene und der Ebene der einzelnen Haushalte sichergestellt wird, wobei Frühwarnsysteme für die örtliche Bevölkerung, klare Verhaltensanweisungen und für die Bevölkerung vorgesehene Schutzräume (Bunker) sowie Infrastruktur besonders wichtig sind;

36. betont, dass gemeinsame Leitlinien für die Ausgestaltung der nationalen C-UAS-Strategien erforderlich sind, wobei die Souveränität der Mitgliedstaaten in vollem Umfang zu achten ist und die Besonderheiten der Bereiche, in denen diese C-UAS-Strategien zum Einsatz kommen sollen, berücksichtigt werden müssen;

37. fordert die regelmäßige Aktualisierung der bestehenden Handbücher der Gemeinsamen Forschungsstelle zum Thema Schutz vor unbemannten Flugsystemen, um sicherzustellen, dass die Abwehrmaßnahmen gegen diese sich ständig weiterentwickelnde Bedrohung sowohl in technologischer als auch in doktrinärer und praktischer Hinsicht wirksam bleiben;

38. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, den Schutz der kritischen Infrastrukturen und Einrichtungen der EU vor möglichen Drohnenangriffen im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2022/2557 zu gewährleisten;

39. fordert die Mitgliedstaaten auf, eine umfassende Prüfung und Bewertung der bestehenden Infrastruktur für Schutzräume durchzuführen und unterstützt die Einrichtung von ständigen Flugverbots- und C-UAS-Zonen um kritische EU-Infrastrukturen, die von nationalen Behörden und Frontex koordiniert und durch gemeinsame C2-Plattformen unterstützt werden; empfiehlt, diese Zonen mit mehrschichtigen Erkennungs- und Abwehrsystemen auszustatten, die aus dem Fonds für die innere Sicherheit, den Mitteln des EDF für die UAS-Abwehr und anderen einschlägigen EU-Instrumenten finanziert werden;

40. betont, dass dringend ein verbesserter Drohnenabwehrplan für kritische Energieinfrastrukturen erforderlich ist, und fordert die Mitgliedstaaten auf, zu prüfen, inwieweit freiwillige nationale Verteidigungsakteure aus den EU-Mitgliedstaaten in den Katastrophenschutz und die Stärkung der Widerstandsfähigkeit einbezogen werden können; stellt fest, dass solche Akteure eine entscheidende Rolle bei der Verbesserung der Bereitschaft, des Bewusstseins und der Unterstützungsfähigkeit vor Ort in hybriden und Krisensituationen spielen können;

41. legt den Mitgliedstaaten nahe, ihre nationalen Doktrinen und operativen Konzepte für das Notfallmanagement bei UAS-Angriffen zu überarbeiten, um Risikoanalysen und die Kartierung von Bedrohungen, die Entwicklung wirksamer Schutznormen und den Schutz strategischer Infrastrukturen, Schulungen für Rettungsdienste, lokale Behörden und Gemeinden, die technologische Integration einschließlich C4I-Aufklärungssystemen und KI-gestützter Bedrohungsanalysen sowie die Einrichtung eines nationalen Notfallmanagementzentrums zu berücksichtigen, das mehrjährige Schulungsprogramme aufstellt und durchführt;

42. empfiehlt ferner, die freiwilligen nationalen Verteidigungsressourcen der EU-Mitgliedstaaten im Rahmen des Katastrophenschutzes stärker zu nutzen, insbesondere um die Bereitschaft der Gemeinschaften vor Ort und ihre Fähigkeiten zum Krisenmanagement zu verbessern, und hält es für unerlässlich, dass die Mitgliedstaaten für wirksame Frühwarnsysteme und klare Kommunikationsprotokolle sorgen, um das Vertrauen der Öffentlichkeit aufrechtzuerhalten, Panik zu vermeiden und die Einhaltung der Vorschriften in Notfällen sicherzustellen; empfiehlt, dass diese Strategien Bestimmungen über psychologische und soziale Unterstützungsdienste für die betroffene Bevölkerung und Schulungen im Bereich des Katastrophenschutzes für lokale Gemeinschaften umfassen, um die allgemeine Widerstandsfähigkeit zu verbessern;

43. fordert EU-finanzierte Programme zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Bereichen Verteidigung, Weltraum, Katastrophenschutz und Verkehr, um die Entwicklung interoperabler unbemannter Systeme sowie unbemannter Abwehrsysteme zu beschleunigen, die mehrere Bereiche abdecken; ist der Ansicht, dass die Finanzierung der Forschung im Bereich Drohnen auch dazu beitragen sollte, die zivile Nutzung von Drohnen zu verbessern, beispielsweise bei der Bekämpfung von Waldbränden oder bei Such- und Rettungseinsätzen; spricht sich dafür aus, den Austausch zwischen dem zivilen und dem Verteidigungssektor zu erleichtern, was im Einklang mit der Drohnenstrategie 2.0 der Kommission zu einer angemessenen Forschung im Bereich der Güter mit doppeltem Verwendungszweck führen kann;

44. betont, dass umfassende öffentliche Informationskampagnen und Bildungsinitiativen wichtig sind, um die Gesellschaft für die Sicherheit von Drohnen zu sensibilisieren, ergänzt durch verstärkte Maßnahmen zur Überwachung und Bekämpfung von Desinformationsaktivitäten im Bereich unbemannter Systeme, insbesondere solcher, mit denen die Zivilbevölkerung psychologisch beeinflusst werden soll;

45. hält eine umfassende Strategie für den Katastrophenschutz für unverzichtbar; empfiehlt, dass diese Folgendes umfasst:

    a. Festlegung der Methodik zur Bewertung von Bedrohungen und Bedürfnissen;

    b. Entwicklung und Umsetzung eines operativen Konzepts, das eine klare Entscheidungsfindung, behördenübergreifende Koordination und einen Informationsfluss in Echtzeit auf allen Ebenen gewährleistet;

    c. Bereitschaft und Frühwarnung, um Mechanismen für eine frühzeitige Vorsorge, rechtzeitige Warnungen und klare Anweisungen an die Bevölkerung zu schaffen;

    d. Erste Hilfe mit klar definierten Rollen und Koordination zwischen Ersthelfern, medizinischen Diensten, Zivilschutz, Streitkräften und Freiwilligen, unterstützt durch moderne Kommunikationssysteme;

    e. physischer Schutz & Kontinuität mit festgelegten Schutzniveaus für die Bevölkerung und kritische Infrastruktur, um Verluste zu reduzieren und einen unterbrechungsfreien Betrieb zu gewährleisten;

    f. Widerstandsfähigkeit kritischer Infrastrukturen, um die Überlebensfähigkeit und kontinuierliche Funktionalität wichtiger Dienste zu gewährleisten;

g. Grenzverteidigung mit technischen Lösungen zur Verhinderung von Infiltrationen, unterstützt durch nachrichtendienstliche Erkenntnisse und schnelle Reaktionsmöglichkeiten;

h. Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Gemeinschaft durch die Unterstützung nationaler und lokaler Führungspersonen, die Einbindung von Freiwilligen, die Unterstützung schutzbedürftiger Bevölkerungsgruppen und die Bereitstellung von Echtzeitberatung für die Gemeinschaft;

i. Unterstützung von öffentlichen Informations- und Kommunikationskampagnen, bei denen glaubhafte Kommunikationsstrategien über offizielle Kanäle und soziale Medien empfohlen werden, um Vertrauen und Bewusstsein aufrechtzuerhalten;

j. Entwicklung der wirtschaftlichen Widerstandsfähigkeit durch Unterstützung der Koordinierung von Reservebeständen und Ressourcen und der Aufrechterhaltung wesentlicher Dienste auf allen Ebenen;

k. Schulungen und Übungen, die gemeinsam mit Simulationen durchgeführt werden, um die Bereitschaft und ein wirksames Krisenmanagement zu gewährleisten;

46. empfiehlt die gemeinsame Entwicklung und Beschaffung mehrschichtiger Verteidigungssysteme und eine solide Vorsorge im Innern, wobei der Schwerpunkt auf Warnsystemen für die Bevölkerung, Schutzräumen und öffentlichen Aufklärungskampagnen liegen sollte;

47. betont, dass unbemannte Systeme besonders anfällig für Cyberangriffe und geheimdienstliche Infiltration sind; fordert die Mitgliedstaaten und die zuständigen EU-Agenturen auf, die allgemeine Sicherheit von Drohnentechnologien zu stärken, einschließlich der Widerstandsfähigkeit gegenüber Cyberangriffen, Verschlüsselungsstandards, Eigentumskontrolle und Schutz vor Spionage und feindlichen nachrichtendienstlichen Aktivitäten, um den Schutz über den gesamten Lebenszyklus solcher Systeme zu gewährleisten;

Schnelle Einsatzfähigkeit

48. betont, dass UAS eine Herausforderung für die Mitgliedstaaten darstellen, da sie dynamische Ziele in städtischen und verborgenen Umgebungen erfassen, taktisch flexibel sind, eine chirurgische Präzision aufweisen, einen asymmetrischen Vorteil bieten und massenhaft eingesetzt werden können;

49. nimmt die Herausforderungen zur Kenntnis, die sich dadurch ergeben, dass Russland mehrschichtige Drohnenoperationen durchführt, bei denen Drohnen zur Nachrichtengewinnung, Überwachung und Aufklärung (ISR-Drohnen) Echtzeitdaten liefern, auf die sofort Kampfdrohnen folgen, sodass den nationalen Verteidigungskräften nur wenig Zeit bleibt, um ihre Verteidigungsanlagen zu verstärken und Reaktionsmöglichkeiten zu organisieren;

50. verurteilt aufs Schärfste die jüngste Serie von russischen Drohnenangriffen und mutmaßlich feindlichen Überflügen in mehreren EU-Mitgliedstaaten, die Grenzgebiete, Energieanlagen, Militärstandorte und Logistikzentren zum Ziel hatten;

51. weist warnend darauf hin, dass diese Vorfälle zeigen, dass staatliche und nichtstaatliche Akteure zunehmend in der Lage sind, kostengünstige unbemannte Systeme einzusetzen, um die öffentliche Sicherheit zu gefährden, Lieferketten zu unterbrechen und die Verteidigungsbereitschaft der EU und der NATO zu testen;

52. ist ernsthaft besorgt über den Einsatz von Drohnen durch Russland, die von seinen Partnern geliefert und sowohl über ukrainischem Hoheitsgebiet als auch unter Verletzung des Luftraums der EU-Mitgliedstaaten eingesetzt werden;

53. fordert verschärfte Sanktionen, die auf die russischen Lieferketten und Fertigungskomponenten sowie auf die Technologietransfers Russlands abzielen, die es anderen Ländern ermöglichen, Russland mit Drohnentechnologie zu beliefern;

54. fordert die Kommission auf, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um solche Handlungen zu verhindern;

55. betont, dass wirksame nationale Katastrophenschutzstrategien gegen Drohnenangriffe durch eine modernisierte Transport- und Kommunikationsinfrastruktur mit doppeltem Verwendungszweck unterstützt werden müssen, die eine rasche Verlegung von C-UAS-Einheiten, mobilen Radaranlagen und Instandsetzungsteams ermöglicht, um sicherzustellen, dass die Pläne für die Widerstandsfähigkeit in operative Mobilität umgesetzt werden;

56. erachtet die Einführung dezentraler Drohneneinheiten mit Kontrolle auf Zugstärke in der Ukraine als wertvolle Methode, die es nachzuahmen gilt;

57. legt nahe, dass Drohneneinsatzteams mit autonomen Entscheidungszyklen in die Brigaden der Streitkräfte der Mitgliedstaaten integriert werden;

58. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, gemeinsam mit der NATO ein sechsmonatiges Pilotprojekt der EU und der NATO zu starten, um erste Kampfflugdrohnen-Einheiten auf Kompanieebene für den Einsatz mit verbündeten Brigaden zu bilden, zu zertifizieren und zu validieren, wobei der Validierungsbericht des Pilotprojekts und empfohlene Folgemaßnahmen veröffentlicht werden müssen;

59. stellt fest, dass die Wirksamkeit von UAS in erster Linie von der Genauigkeit der Navigation beim Einsatz in intensiven Umgebungen der elektronischen Kriegsführung abhängt;

60. regt an, dass Drohnenbetreiber der Streitkräfte Antennen mit kontrolliertem Empfangsmuster (CRPA) und zuverlässige GNSS-Signale wie den öffentlichen regulierten Dienst von Galileo einsetzen, um eine präzise Zeitreferenz zu liefern und Navigationsfehler zu reduzieren;

61. betont, dass offensive Investitionen in UAS durch C-UAS, elektronische Schutzmaßnahmen und GNSS-Widerstandsfähigkeit ergänzt werden müssen, um die Anfälligkeit für feindliches Stören und Interferenzen auf ein Mindestmaß zu reduzieren;

62. fordert die sofortige Finanzierung und rasche Umsetzung von Kampfflugdrohnen-Einheiten, sowohl Panzerabwehr- als auch Anti-Personendrohnen, in den Streitkräften der NATO und der EU auf Kompanie-, Bataillons- und Brigadeebene, und dass diese europaweit organisch in die Kampfeinheiten eingebunden werden; fordert, dass die

Ukraine als vollwertiger operativer und doktrinärer Partner in den Entwicklungs-, Ausbildungs- und Zertifizierungsprozess einbezogen wird; fordert die Kommission und die Hohe Vertreterin nachdrücklich auf, ein zweijähriges beschleunigtes Programm für Beschaffung, Ausbildung, Erhaltung und Zertifizierung auszuarbeiten;

63. legt den Mitgliedstaaten nahe, auf der Grundlage ihrer nationalen Verteidigungsstrategien eine gemeinsame Reaktion auf UAS-Angriffe auszuarbeiten, einschließlich der gemeinsamen Entwicklung und Beschaffung technologischer Lösungen, die gemeinsam eingesetzt werden können, vollständig mit den Führungssystemen der NATO kompatibel sind und sich nahtlos in zivile Flugverkehrsmanagementsysteme und den U-Space-Rahmen der EU für die Integration von Drohnen integrieren lassen, um hybride Kriegsszenarien zu bewältigen;

64. hebt das Potenzial und die Vorteile von zivilen Drohnen hervor, die große Veränderung, die sie unter anderem in den Bereichen Mobilität, Logistik, Katastrophenschutz und Kartographie bewirkt haben, und stellt fest, dass sie bereits einen bedeutenden Fortschritt bei der Bewältigung der sicherheits- und verteidigungspolitischen Herausforderungen in der EU darstellen;

Beschaffung, Finanzierung und Erwerb von Drohnen und C-UAS-Fähigkeiten

Vorab zugelassene Lieferanten

65. fordert die nationalen und internationalen Beschaffungs- und Vergabebehörden, darunter die Kommission und die EDA auf, offene und transparente, vorab genehmigte Lieferantenlisten und vorrangige Aufträge für kritische Drohnenkomponenten und -plattformen in enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten festzulegen und dabei einen gleichberechtigten Zugang für KMU in der gesamten Union zu gewährleisten, damit in Krisenzeiten Verträge schneller abgeschlossen werden können;

66. betont, dass solche Listen auf transparenten und wettbewerbsorientierten Auswahlverfahren beruhen sollten, die regelmäßig aktualisiert werden, um den Rückmeldungen aus der Praxis (einschließlich der Ukraine) Rechnung zu tragen, und dass langfristige Marktvorteile, die den Wettbewerb verzerren könnten, vermieden werden sollten; fordert eine Ausweitung des Zugangs zu EU-Finanzinstrumenten und Vergabeverfahren, bei denen Start-ups und Forschungseinrichtungen zu gleichen Bedingungen berücksichtigt werden;

67. fordert die EU auf, eine von der EDA verwaltete Liste von vorab zugelassenen Lieferanten für kritische Drohnenbaugruppen zu erstellen, und weist darauf hin, dass es wichtig ist, KMU die Möglichkeit zu geben, sich durch Vor-Ort-Prüfungen zu qualifizieren, anstatt eine vollständige Leistung in der Vergangenheit nachzuweisen, um ihre Beteiligung an der industriellen Verteidigungsbasis der Union zu erleichtern;

Unterstützung von KMU

Regionale Hubs und Finanzierungsinstrumente

68. fordert die Mitgliedstaaten und die EDA auf, die Zertifizierungs- und Lufttüchtigkeitsstandards zu harmonisieren, damit die Integration rascher vorangeht und weniger Doppelarbeit bei der Prüfung und Zertifizierung geleistet werden muss; fordert, dass im Rahmen des EDIP und anderer Finanzinstrumente vorrangig regionale

Innovationszentren für die Herstellung von Drohnen und C-UAS mit gemeinsamer Infrastruktur und beschleunigten Genehmigungsverfahren gefördert werden, insbesondere in Frontstaaten; betont, dass es wichtig ist, faire Arbeitsbedingungen, Sozialschutz und die Entwicklung von Qualifikationen für hochqualifizierte Arbeitskräfte zu fördern, während gleichzeitig lokale Gemeinschaften und KMU unterstützt werden, wobei der Schwerpunkt auf der Schaffung nachhaltiger Beschäftigungsmöglichkeiten liegen sollte;

69. fordert eine gezielte Unterstützung für KMU beim Zugang zu diesen Finanzinstrumenten, einschließlich vereinfachter Antragsverfahren und Vergabekriterien;

Zugang von KMU zu Finanzmitteln und zu öffentlichen Aufträgen

70. stellt fest, dass KMU beim Zugang zu EU-Mitteln für den Verteidigungssektor auf erhebliche Hindernisse stoßen und häufig von großen Beschaffungsvorhaben ausgeschlossen sind, die von alten Auftragnehmern dominiert werden; unterstützt daher die Schaffung spezifischer Mechanismen zur Förderung des Einstiegs von KMU durch die Verringerung des Verwaltungsaufwands, die Einführung von Direktfinanzierungsinstrumenten mit Fehlertoleranz und die Bereitstellung von Möglichkeiten für Minizuschüsse und Schnellfinanzierungsinstrumente, die für KMU unerlässlich sind, während gleichzeitig faire Bedingungen durch angemessene Konsortialanforderungen, angemessene Garantien und flexible Zahlungsbedingungen gewährleistet werden; spricht sich für die Einbeziehung von Start-ups und Forschungseinrichtungen in die Vergabeverfahren aus;

71. stellt fest, dass 80 % der europäischen Industrie, die an der Entwicklung, der Herstellung und dem Betrieb von Leichtdrohnen beteiligt ist, KMU sind, die für die FuE sowie die Innovation in der Drohnentechnologie und für eine schnelle Reaktion auf unerwartete Veränderungen in der Branche unerlässlich sind, wie sich in der Ukraine gezeigt hat, und dass diese Unternehmen Schwierigkeiten haben, eine Finanzierung für ihre Projekte zu erhalten;

72. fordert die Kommission auf, eine einzige Anlaufstelle einzurichten, die die KMU in der EU, die Drohnen herstellen, informiert und ihnen bei der Beschaffung von und dem Zugang zu Finanzmitteln hilft, da es aufgrund ihrer Unternehmensstruktur schwierig für sie ist, den mit diesen Prozessen verbundenen bürokratischen Aufwand zu bewältigen;

73. begrüßt die bestehenden Initiativen der Kommission, insbesondere durch das EU-Innovationsprogramm im Verteidigungsbereich (EUDIS) im Rahmen des EVF, zur Unterstützung von KMU und Start-ups im Bereich Verteidigung in der EU;

74. fordert die EDA und die Kommission auf, auf diesen Bemühungen aufzubauen, indem sie zusätzliche Maßnahmen prüfen, um den Einsatz hochwirksamer Verteidigungssysteme durch europäische KMU im Drohnensektor in einer Weise zu beschleunigen, die es diesen KMU ermöglicht, Exportmöglichkeiten außerhalb Europas zu nutzen, um ihre wirtschaftliche Tragfähigkeit sicherzustellen, und gleichzeitig die europäischen Verteidigungsfähigkeiten zu entwickeln, die Integration mit den ukrainischen Streitkräften zu erleichtern und häufige gemeinsame Innovationsbemühungen zu fördern;

Wachstum, Skalierung und industrielle Integration von KMU

75. stellt fest, dass es sich bei den meisten Unternehmen der Drohnenindustrie um KMU und Start-ups handelt, und dass es daher wichtig ist, die Verfahren und Unterstützungsmaßnahmen für KMU zu vereinfachen, z. B. durch Zuschüsse, regulatorische Unterstützung, Integration und Skalierung;

76. fordert die Einrichtung regionaler Drohnen-Innovationscluster, in denen KMU, Forschungszentren und größere Verteidigungsintegratoren zusammenarbeiten, um den Technologietransfer und industrielle Synergieeffekte zu fördern;

77. nimmt das Potenzial des EVF bei der Unterstützung der Entwicklung von KMU zu wichtigen Lieferanten zur Kenntnis und spricht sich für Programme aus, mit denen die Kapazitäten von KMU bei der Beschaffung von Komponenten, der Entwicklung von Fertigungstechniken und der Unterstützung eines hohen Automatisierungsgrades für den Produktionsanstieg gefördert werden;

78. fordert, dass die Programme des EVF eine schnellere Skalierung von KMU über eine Reihe von Finanzierungsrunden ermöglichen, die frühzeitiges Wachstum und Zugang zu Kapital, Produktentwicklung, Tests und Bewertungen unterstützen und auf der BraveTech-EU-Initiative aufbauen;

79. fordert die Kommission auf, Anreize für Joint Ventures zwischen großen europäischen Verteidigungsunternehmen und innovativen KMU im Drohnenbereich zu schaffen, um die Produktion zu steigern; empfiehlt in diesem Zusammenhang die Einbeziehung der ukrainischen Industrie;

Erprobung, Zertifizierung und Vereinfachung von Rechtsvorschriften

80. weist auf den langen Zeitraum zwischen der Erprobung und Validierung von Drohnen hin und legt den Mitgliedstaaten nahe, Beschaffungsbeschränkungen aufzuheben, die KMU bei der Erprobung wichtiger Fähigkeiten behindern;

Technologische und industrielle Basis der europäischen Verteidigung (EDTIB):

81. legt den Mitgliedstaaten und dem Rat nahe, Drohnentechnologien der nächsten Generation wie Edge-KI, Schwarmautonomie und gestärkte Steuerungs- und Kontrolllinks in die EDTIB zu integrieren und gleichzeitig eine schrittweise und für beide Seiten vorteilhafte Integration der technologischen und industriellen Basis der ukrainischen Verteidigung anzustreben sowie langfristige industrielle Fahrpläne, Leitcluster im Rahmen des EVF und beschleunigte EDIP-Instrumente zu nutzen, um eine zeitnahe Anpassung zu gewährleisten und den technologischen Vorsprung der Union zu bewahren;

82. fordert, dass Drohnen von der EU als kritische Fähigkeiten betrachtet werden; betont, dass es dringend notwendig ist, in die EDTIB zu investieren, um die Massenproduktion erschwinglicher Drohnen zu ermöglichen, und unterstreicht, dass kosteneffiziente Systeme erforderlich sind, die in großem Maßstab eingesetzt werden können und künftig die Autonomie der EU in Bezug auf die Drohnenfähigkeit gewährleisten; ist der Ansicht, dass die Entwicklung solcher Fähigkeiten in enger Zusammenarbeit mit der Ukraine erfolgen muss, und betont, dass es wichtig ist, mit Unterstützung der EDA mehr EU-Verteidigungsinvestitionen in die gemeinsame Beschaffung zu lenken;

83. fordert die Union und ihre Mitgliedstaaten auf, unverzüglich konkrete Projekte zur Schließung von Fähigkeitslücken im Bereich der integrierten Luft- und Raketenabwehr, insbesondere im Zusammenhang mit Drohnen und der Abwehr von Drohnen, voranzutreiben, um einen mehrschichtigen, tief gestaffelte Zone mit technologisch fortschrittlichen Systemen mit interoperablen Fähigkeiten zur Erkennung, Verfolgung und Neutralisierung von Drohnen zu schaffen; betont, dass die Luftüberlegenheit ebenso wichtig ist, und verweist etwas auf das Projekt Luftkampfsystem FCAS; fordert die Mitgliedstaaten auf, in Erwägung zu ziehen, für die Konzipierung solcher Vorhaben den Rahmen der europäischen Verteidigungsvorhaben von gemeinsamem Interesse zu nutzen; stellt fest, dass eine übergreifende Zusammenarbeit zwischen den Bereichen Verteidigung, Cybersicherheit und Forschung erforderlich ist, um ganzheitliche Strategien zu entwickeln, in die die neuesten digitalen und Cyberabwehrtechnologien einbezogen werden;

84. betont, dass diese Fähigkeiten auf alle Mitgliedstaaten ausgeweitet werden müssen, insbesondere auf die Gebiete rund um kritische Infrastruktur und besiedelte Gebiete;

85. betont jedoch, dass diese gemeinsamen Programme auch so strukturiert sein müssen, dass sie schnelle Entwicklungszyklen gewährleisten und die aktive Beteiligung innovativer KMU ermöglichen; unterstreicht, dass diese Unternehmen oft wesentlich flexibler und einfallsreicher sind als traditionelle Hauptauftragnehmer und dass ihre Kreativität und Schnelligkeit unerlässlich sind, um mit der sich entwickelnden Bedrohungslage Schritt zu halten und schnell kosteneffiziente Lösungen bereitzustellen;

86. stellt fest, dass das Tempo der technologischen Entwicklung im Bereich unbemannter Systeme und Abwehrsysteme für unbemannte Flugsysteme beispiellos ist, und fordert die Kommission, die EDA und die Mitgliedstaaten auf, schnellere Innovations- und Beschaffungszyklen zu übernehmen, damit neue Drohnen- und C-UAS-Technologien rasch eingesetzt werden können; betont, dass langwierige Zertifizierungs-, Beschaffungs- und Testverfahren dazu führen können, dass die EU-Fähigkeiten veraltet sind, wenn sie zum Einsatz kommen;

Drohnenwall

87. unterstützt ein von der Kommissionspräsidentin vorgeschlagenes Drohnenüberwachungs- und -abwehrsystem („Drohnenwall“) mit einem robusten, durchgängigen System, das fortschrittliche Detektions-, belastbare C2- und kosteneffiziente Abfangfähigkeiten umfasst, und fordert die Entwicklung eines technischen Fahrplans in enger Zusammenarbeit mit der Ukraine; betont, dass die Vorschläge der Kommission in hohem Maße auf den Erfahrungen der ukrainischen Front beruhen müssen, die zeigen, dass die Wirksamkeit nicht nur von der Plattformtechnologie abhängt, sondern auch von einer integrierten Führungsstruktur, geschultem Personal und einem widerstandsfähigen Ökosystem der Kriegsführung, einschließlich lokaler Hersteller, Betreiber, Innovatoren und Daten-/Analysedienstleister;

Harmonisierung von Zertifizierungen

88. fordert die Mitgliedstaaten, die Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (EASA) und die EDA auf, die Zertifizierungs- und Lufttüchtigkeitsstandards zu harmonisieren, damit die Integration rascher vorangeht und weniger Doppelarbeit bei

der Prüfung und Zertifizierung geleistet werden muss; weist darauf hin, dass die Annahme von EMAR und die gegenseitige Zertifizierung ein Muss sind;

89. fordert die EASA auf, die Bearbeitung von Anträgen auf Fluggenehmigungen zu beschleunigen und in Zusammenarbeit mit der NATO klare Zertifizierungskriterien für Systeme der HALE/MALE-Klasse festzulegen; unterstreicht, dass es dringend notwendig ist, genügend Prüfer zu benennen und die Verfahren zu straffen, um unnötige Verzögerungen bei Innovationen zu vermeiden;

90. fordert die Verabschiedung eines europäischen Rahmens für die rasche Genehmigung des Grenzübertritts und des Transits von UAS/Drohnenausrüstung zwischen den Mitgliedstaaten im Rahmen der militärischen Mobilität;

91. fordert die Kommission auf, die verteidigungsbezogenen Vorschriften für Drohnen zu harmonisieren, um einen verbindlichen EU-Rechtsrahmen für militärische Drohneneinsätze zu schaffen (parallel zu den zivilen EASA-Vorschriften); betont, dass die Kommission die Regeln für den Einsatz, die Zertifizierung, die militärische Luftraumnutzung und die ethischen Garantien für GSVP-Missionen und die nationale Verteidigungsplanung klären sollte, um die Interoperabilität zu erleichtern und gemeinsame Operationen im Rahmen von GSVP- oder NATO-Missionen zu beschleunigen;

Verbringung innerhalb der EU

92. fordert die Kommission auf, die Vorschriften für die Verbringung von Drohnen- und Drohnenabwehrtechnologie innerhalb der EU zu vereinfachen und Synergieeffekte zwischen der Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern[15] und der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung, der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck[16] herzustellen;

93. fordert die Beseitigung unnötiger bürokratiebedingter Hindernisse und Formalitäten, die die Einsatzbereitschaft verzögern;

94. betont, dass offensive Investitionen in UAS durch C-UAS, elektronische Schutzmaßnahmen und GNSS-Widerstandsfähigkeit ergänzt werden müssen, um die Anfälligkeit für feindliches Stören und Interferenzen auf ein Mindestmaß zu reduzieren;

Einhaltung der Kriterien für den Ursprung in der EU

95. fordert die Verlagerung der Fertigung, um eine unverhältnismäßige Abhängigkeit von Drittländern, insbesondere von China, bei der Herstellung von Drohnensystemen zu vermeiden;

96. fordert die Mitgliedstaaten, die Kommission und die EDA auf, sich dringend mit der kritischen Abhängigkeit der EU von chinesischen Seltenerdmetallen zu befassen, die für

---

15 ABl. L 146 vom 10.6.2009, S. 1.

16 ABl. L 206 vom 11.6.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/821/oj.

die Verteidigungsindustrie, einschließlich bei der Fertigung von Drohnen und Drohnenabwehrsystemen, unerlässlich sind; betont, dass es notwendig ist, alternative und nachhaltige Quellen für die Gewinnung und Verarbeitung von Seltenerdmetallen zu erschließen, in die Forschung und Entwicklung von Recycling- und Ersatztechnologien zu investieren und diese Prioritäten in künftige Programme im Rahmen des EVF und des EDIP zur Stärkung der strategischen Widerstandsfähigkeit der europäischen Industrie aufzunehmen;

97. fordert die Kommission auf sicherzustellen, dass alle aus Europäischen Programmen und/oder Finanzierungsinstrumenten finanzierten Drohnenplattformen die entsprechenden Kriterien für wichtige Teilkomponenten mit Ursprung in der EU erfüllen, und dafür zu sorgen, dass die Lieferung solcher Teilkomponenten zuverlässig und garantiert ist;

98. fordert außerdem, dass für Unterauftragnehmer die gleichen Kriterien gelten; betont, dass es wichtig ist, eine vollständige und direkte europäische Kontrolle über Mensch-Maschine-Schnittstellen und andere drohnenbezogene Software zu gewährleisten;

99. fordert die Kommission auf, sicherzustellen, dass alle aus dem EU-Haushalt finanzierten Drohnenplattformen die Kriterien für den Ursprung in der EU erfüllen und frei von Beschränkungen durch Drittländer hinsichtlich der Definition, Anpassung und Weiterentwicklung des Produktdesigns sind, einschließlich der rechtlichen Befugnis, die solchen Beschränkungen unterliegenden Komponenten zu ersetzen oder zu zerlegen;

100. fordert, dass Anreize geschaffen werden, um sicherzustellen, dass durch die EDA finanzierte Drohnenplattformen die Kriterien für den Ursprung in der EU erfüllen oder ihren Ursprung in Partnerländern wie der Ukraine, Norwegen und dem Vereinigten Königreich haben, insbesondere in Bezug auf wichtige Komponenten;

Struktur und Vergabekriterien der EVF-Zuschüsse

101. legt nahe, Anreize für Zuschüsse aus dem EVF zu schaffen, um Folgendes zu gewährleisten:

    1) dass bei Wettbewerben Unternehmen, die Komponenten in der EU beschaffen, zusätzliche Punkte erhalten;

    2) dass die Ausschreibungen offen für ausgewählte Drittländer wie die Ukraine und solche Drittländer sind, die mit der EU ein Abkommen über eine strategische Partnerschaft geschlossen haben;

    3) dass für einen Austausch zwischen den Mitarbeitern bei der Beschaffung von Komponenten gesorgt wird;

102. fordert die EDA auf, die Anbieter nach ihren operativen Auswirkungen und ihrer Kosteneffizienz bei der Erfüllung der Auftragsziele zu bewerten, anstatt sich nur auf den Stückpreis zu konzentrieren;

103. legt den Mitgliedstaaten nahe, den bedingten Einsatz und die Erprobung von noch nicht vollständig zertifizierten Systemen für den dringenden operationellen Einsatz mit Echtzeit-Evaluierung in kontrollierten Umgebungen zuzulassen;

104. fordert, dass im Rahmen des EDIP und anderer Finanzinstrumente vorrangig regionale Zentren für die Herstellung von Drohnen mit gemeinsamer Infrastruktur und beschleunigten Genehmigungsverfahren gefördert werden, insbesondere in Frontstaaten;

Regionale Fertigungszentren

C-UAS und regionale Fertigungszentren

105. fordert die Mitgliedstaaten auf, den Ausbau der europäischen Fähigkeiten für die Entwicklung und Herstellung von Drohnen und Drohnenabwehrsystemen unter anderem durch das Instrument für Sicherheitsmaßnahmen für Europa (SAFE) zu beschleunigen;

106. fordert die Kommission auf, ein EU-Drohnenpaket mit Schwerpunkt auf Drohnen- und Drohnenabwehrsystemen und entsprechenden Hilfsfähigkeiten vorzuschlagen, das eine Strategie zur Nutzung bestehender Instrumente zur Förderung von Forschung und Entwicklung und der Lokalisierung kritischer Lieferketten sowie eine Verordnung über den Einsatz von Drohnen im zivilen und militärischen Kontext enthalten sollte, die für das derzeitige Bedrohungsszenario geeignet ist; fordert verstärkte Investitionen mit Schwerpunkt auf der Integration digitaler Technologien der nächsten Generation in Drohnen- und Drohnenabwehrsysteme, um deren Widerstandsfähigkeit, Skalierbarkeit und Effizienz zu verbessern;

107. fordert die Einrichtung von nationalen Zentren für die Prüfung, Zertifizierung und Interoperabilität von Drohnen in der gesamten EU;

108. betont, dass solche Zentren die Prüfung und Zertifizierung von UAV und C-UAS in Übereinstimmung mit EU- und NATO-Standards erleichtern würden;

109. betont die Notwendigkeit von Tests, Fertigung und Schulungen im Bereich Drohnen und C-UAS mit dem Ziel, die Außengrenzen zu stärken und hybride Aggressionen abzuschrecken;

110. betont, dass regionale Zentren für die Herstellung von Drohnen an Logistikknotenpunkten für Güter mit doppeltem Verwendungszweck angesiedelt werden sollten, die an das TEN-T-Netz angeschlossen sind, um einen nahtlosen grenzüberschreitenden Verkehr von militärischen und zivilen Drohnen, Ersatzteilen und Betreibern in integrierter Weise in der gesamten EU und im Einklang mit einem künftigen Konzept eines „Drohnenwalls“ zu ermöglichen;

111. unterstützt die Einrichtung von Wartungszentren, die in NATO-Einrichtungen untergebracht sind und über die entsprechende technische Ausrüstung verfügen, um eine schnelle Wartung von C-UAS-Anlagen zu ermöglichen;

Qualifizierte Hersteller, fairer Wettbewerb und regionale Ökosysteme

112. betont, dass sich der europäische Drohnenmarkt nach den Grundsätzen des fairen Wettbewerbs, der Innovation und des offenen Zugangs für qualifizierte Hersteller entwickeln sollte; weist darauf hin, dass eine stabile Nachfrage und klare langfristige Perspektiven für die Nachhaltigkeit der europäischen Drohnenhersteller unerlässlich sind;

113. unterstreicht, dass der Ausbau lokaler industrieller Kapazitäten wichtig ist, um die Wettbewerbsfähigkeit, die Widerstandsfähigkeit und die langfristige Lebensfähigkeit der europäischen Sektoren für unbemannte Systeme zu gewährleisten;

114. betont, dass die Vorteile von Innovation und Produktion im Zusammenhang mit Drohnen geografisch ausgewogen sein sollten;

115. fordert die Schaffung von Innovationskorridoren und Testzentren in allen Regionen der Union, um den Zugang zu Finanzmitteln sicherzustellen und lokale Ökosysteme von Start-ups, KMU und Forschungsinstituten zu fördern, die zur technologischen Souveränität Europas beitragen;

116. stellt fest, dass es für Maßnahmen im Zusammenhang mit Drohnen- und Drohnenabwehrfähigkeiten keine seit Langem etablierten Verfahren gibt, und fordert die Union und ihre Mitgliedstaaten daher nachdrücklich auf, sich diese Tatsache zunutze zu machen, indem sie von Anfang an dafür sorgen, dass Planung, Forschung, Entwicklung, Beschaffung und Verwaltung solcher Fähigkeiten zunehmend durch eine europäische Brille betrachtet werden und dass es in der Union Zugang zu kritischen souveränen Technologien im Zusammenhang mit der Drohnenkriegsführung und der Drohnenabwehr gibt;

117. fordert, dass die Kriterien für die Förderfähigkeit im Rahmen des EVF angepasst werden, um eine höhere Punktzahl für gemeinsame Auftragsvergabeverfahren mit einer ausgewogeneren geografischen Vertretung der Mitgliedstaaten zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die gebildeten Konsortien in der Lage sind, ihre Rüstungsproduktion zu steigern;

Innovation, FuE-Cluster und Herstellung kritischer Komponenten

118. fordert die Kommission auf, ihre verteidigungs- und industriepolitischen Instrumente anzupassen, um sicherzustellen, dass sie geeignet sind, die Entwicklung von Drohnen und Drohnenabwehrfähigkeiten zu unterstützen;

119. fordert die Bereitstellung von EU-Mitteln, um die Schaffung eines fortschrittlichen Zentrums für die Herstellung von Drohnenkomponenten zu unterstützen, insbesondere in Regionen mit einem starken Ingenieur- und IT-Sektor, um sowohl zur regionalen Entwicklung als auch zur strategischen Autonomie der Union beizutragen;

120. fordert, dass aus dem EVF multinationale FuE-Cluster finanziert werden, die sich auf den Antrieb von Drohnen, autonome KI und gestärkte Steuerungs- und Kontrolllinks konzentrieren;

121. betont, dass strategische Investitionen in einschlägige Industrie- und Technologiezentren in der gesamten EU geleitet werden müssen und die Rohstoffverarbeitung, die Halbleiterproduktion, die Batterieherstellung, die Drohnenmontage und die Integration der Führung unterstützt werden müssen, wobei gleichzeitig sicherzustellen ist, dass durch diese Investitionen auch die industrielle Basis der europäischen Verteidigung insgesamt gestärkt wird;

Schnellere Bereitstellung für das Gefechtsfeld

Erprobung und Beschleuniger für Innovation im Bereich Drohnen

122. begrüßt die erste europäische Kampagne zur Einsatzerprobung von Verteidigungsinnovationen (OPEX) der EDA und fordert die EDA auf, sie zu einem ständigen Beschleuniger für Innovation im Bereich Drohnen und C-UAS weiterzuentwickeln, damit die Drohnen schneller für das Gefechtsfeld bereitgestellt, Erfahrungen aus der Praxis an der Front validiert, die Prototypenentwicklung beschleunigt und die Bereitstellung auf dem Gefechtsfeld durch kurze Ausschreibungen beschleunigt werden können;

Flexibilität bei der Auftragsvergabe und beschleunigte Beschaffung

123. fordert die EDA auf, Verträge mit unbestimmter Lieferung/unbestimmter Menge zuzulassen, um eine Grundversorgung sicherzustellen;

124. fordert die EDA und andere ausschreibende Stellen auf, eine spezielle Beschaffungskette für UAS einzurichten, um fortschrittliche UAS ab Lager zu beschaffen und so die herkömmlichen mehrjährigen Beschaffungsprozesse und Dienstleistungsverträge zu umgehen;

125. fordert, dass bei Projekten im Rahmen des EVF und anderen gemeinsamen Beschaffungsvorhaben der EU im Verteidigungsbereich vorrangige Bewertungen vorgenommen werden, die zu einer Beschleunigung der Beschaffungsprozesse beitragen und die Komplexität der Beschaffungen verringern;

Einbeziehung von KMU und nicht-traditionellen Anbietern

126. fordert die Entwicklung nationaler Verteidigungsindustrien und die Unterstützung lokaler öffentlich-privater Partnerschaften, wobei die Anforderungen an Qualität, Sicherheit und Gefahrenabwehr, die für die Technologie gelten, nicht beeinträchtigt werden dürfen;

127. fordert die Beseitigung niedrigerer Eintrittsbarrieren für nicht-traditionelle Anbieter durch die Abschaffung unkritischer Sicherheitsanforderungen in frühen Phasen der Erprobung und Bereitstellung, um KMU und nicht-traditionelle Anbieter in die Lage zu versetzen, an Innovationen im Verteidigungsbereich teilzunehmen;

Aktionsplan für die Herstellung kritischer Drohnenkomponenten

128. fordert die Kommission auf, zusammen mit der NATO einen Aktionsplan für die Herstellung kritischer Drohnenkomponenten auszuarbeiten, der gezielte Subventionen für kritische Komponenten, insbesondere für bürstenlose Gleichstrommotoren, Lithiumakkus, Sensoren und die additive Fertigung in der EU vorsieht; fordert die Entwicklung und Produktion wesentlicher und neuartiger Technologien und Materialien innerhalb der EU, darunter Optiken, Kommunikationsmodule und additive Fertigung; betont, dass die Widerstandsfähigkeit und Autarkie der EU bei der Drohnenproduktion mit strengen Förderkriterien sichergestellt werden muss, um die Widerstandsfähigkeit der Lieferkette sicherzustellen, und dass das längerfristige Ziel berücksichtigt werden muss, strategische Autonomie zu erreichen, indem einheimische europäische Drohnentechnologien entwickelt werden, die auf Komponenten basieren, die für die EU von grundlegender Bedeutung sind, und die von stabilen Lieferketten getragen werden;

129. betont, dass in einem solchen Aktionsplan die Zusammenarbeit mit europäischen KMU gewährleistet sein muss;

130. betont, dass es notwendig ist, Mikrochips, fortschrittliche Software und Cyberresilienz einzubeziehen;

Regelungsumfeld/ESG

Vereinfachung und Harmonisierung von Rechtsvorschriften

131. betont, dass unnötiger Regelungs- und Verwaltungsaufwand, insbesondere für KMU, für die Drohnenindustrie und ihre Zulieferer beseitigt werden muss und dass ein europäischer Index für Drohnensouveränität eingerichtet werden muss, der als EU-weites Prüfungsinstrument zur Bewertung des prozentualen Anteils der Abhängigkeiten jeder Plattform von Drittländern dient und genutzt werden kann, um die Finanzierung von Plattformen und Programmen mit dem höchsten Anteil an Komponenten aus den Mitgliedstaaten zu priorisieren;

132. fordert beschleunigte Ausnahmeregelungen für EU-interne Lizenzen, um den Binnenhandel zu erleichtern und gleichzeitig die externen Ausfuhrkontrollen zu verstärken;

133. fordert die Stärkung der Harmonisierung von Rechtsvorschriften und Ausfuhrkontrollen durch:

    a. die Entwicklung EU-weiter Ausfuhrlizenzen und Komponentenpfade gemäß der Verordnung (EU) 2021/821 im Einklang stehen, um die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Drohnen im Ausland zu verbessern, wobei die Ausfuhrvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit europäischer Drohnen im Ausland einzuhalten sind;

    b. die Angleichung der zivilen Drohnenvorschriften (z. B. EASA-Standards) an den Bedarf der militärischen Beschaffung, um Innovationen mit doppeltem Verwendungszweck zu beschleunigen;

Industrielle Autonomie, ESG-Konditionalität und operative Effizienz

134. betont, dass die Zuweisung von Finanzmitteln für die Entwicklung und Herstellung von Drohnen und C-UAS ausschließlich auf Kriterien der Effizienz, Sicherheit, Resilienz und operativen Leistung beruhen sollte;

135. fordert, dass Ersatzteile, modulare Reparierbarkeit und die Fähigkeit zum schnellen Austausch von Triebwerken Vorrang haben, um die Einsatzfähigkeit der Einheiten unter Kampfbedingungen zu gewährleisten; betont, dass eine kohärente Industrie- und Lieferkettenpolitik erforderlich ist, mit der die europäische Industrie Anreize erhält, skalierbare und leicht instandzusetzende Systeme zu produzieren und gleichzeitig ausreichende Lagerbestände an kritischen Komponenten vorzuhalten; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, Beschaffungsengpässe zu beseitigen, die einer rechtzeitigen Produktion und Bereitstellung wichtiger Verteidigungsgüter im Wege stehen;

Produktionssicherheit und übergreifende EU-Drohnenverordnung

136. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, der Verstärkung und dem Schutz von Rüstungsunternehmen in der EU und von Einrichtungen der

europäischen Verteidigungsindustrie Vorrang einzuräumen, um potenzielle hybride oder direkte Drohnenbedrohungen für ihre Produktionslinien zu entschärfen;

137. fordert die Kommission auf, ein EU-Drohnenpaket mit Schwerpunkt auf Drohnen- und Drohnenabwehrsystemen und entsprechenden Hilfskapazitäten vorzuschlagen, das eine Strategie zur Nutzung bestehender Instrumente zur Förderung von FuE und der Lokalisierung kritischer Lieferketten sowie eine Verordnung über den Einsatz von Drohnen im zivilen und militärischen Kontext enthalten sollte, die für das derzeitige Bedrohungsszenario geeignet ist;

138. fordert verstärkte Investitionen mit Schwerpunkt auf der Integration digitaler Technologien der nächsten Generation in Drohnen- und Drohnenabwehrsysteme, um deren Widerstandsfähigkeit, Skalierbarkeit und Effizienz zu verbessern;

139. fordert die Harmonisierung der Einsatzregeln für offensive UAS-Einsätze in den Mitgliedstaaten, einschließlich der Ausfuhrkontrollen und des rechtlichen Rahmens, um die vollständige Einhaltung des humanitären Völkerrechts zu gewährleisten;

Arbeitsplan für wichtige Materialien

140. fordert die Kommission auf, einen Arbeitsplan zum Aufbau strategischer Reserven und Lagerbestände an kritischen Komponenten, darunter Sprengstoffe, Treibmittel, Zünder, Karbonrahmen, Elektronik, Motoren, Mikrochips und andere wichtigen Materialien für die Entwicklung von UAS, USV und UUV auszuarbeiten, um die Abhängigkeit von Drittländern zu verringern und die Widerstandsfähigkeit der EDTIB zu stärken;

141. betont, dass diese Reserven in Abstimmung mit der NATO verwaltet werden sollten, um die Interoperabilität zu gewährleisten und doppelte Bestände zu vermeiden;

142. betont, wie wichtig die neue Drahtführungstechnologie für Drohnen ist, um Interferenzen und elektronische Kriegsführung abzuwehren;

143. fordert die europäischen Unternehmen auf, diese Glasfaserkabel innerhalb der EU oder in einem NATO-Mitgliedstaat herzustellen, um undurchsichtige Technologien zu vermeiden und die Sicherheit der Drohnentechnologie zu erhöhen;

Finanzausstattung der EU – mehrjähriger Finanzrahmen (MFR), SAFE, ReArm usw.

Strategische Finanzierung und EU-Finanzausstattung

144. betont, dass die nachhaltige Entwicklung von Innovationen im Bereich der Drohnenverteidigung, Fähigkeiten, Zertifizierungsstandards, Tests und Ausbildungsinfrastrukturen in der gesamten Union durch die derzeitigen Instrumente und den nächsten MFR sichergestellt werden muss;

145. fordert, dass der Zugang der Ukraine zum SAFE-Mechanismus genutzt wird, um Investitionen in die Entwicklung ihrer UAS-Fähigkeiten zu ermöglichen;

146. fordert die rasche Verabschiedung des von der Kommission im Juni 2025 vorgelegten Omnibus-Pakets im Verteidigungsbereich, mit dem der administrative und bürokratische Aufwand (z. B. Genehmigungen) sowie Engpässe (z. B. Zugang zu Finanzmitteln) für Unternehmen, Organisationen und Mitgliedstaaten im

Verteidigungsbereich verringert werden sollen, um so die Entwicklung innovativer Drohnenlösungen und die Produktion zu erleichtern;

147. fordert die Kommission auf, Finanzierungsprogramme wie SAFE zu nutzen, um deutlich zu machen, dass die Länder der EU ihre Drohnenindustrie entwickeln müssen, und empfiehlt den Mitgliedstaaten, diesem Bedarf die Aufmerksamkeit und Priorität zu geben, die er verdient;

Angleichung der Verteidigungsinstrumente und Investitionsrahmen

148. unterstreicht die Dynamik der technologischen Fähigkeiten von C-UAS; fordert die Mitgliedstaaten auf, ordnungsgemäß in die Fähigkeiten von Drohnen und C-UAS zu investieren;

149. weist darauf hin, dass Investitionen im Zusammenhang mit Drohnen mit den Instrumenten der Union zur Unterstützung der industriellen Verteidigungsbasis, einschließlich des Gesetzes über kritische Rohstoffe, des europäischen Chip-Gesetzes[17], der Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP) und anderer Rahmenwerke, in Einklang gebracht werden sollten, um sicherzustellen, dass Innovationen mit doppeltem Verwendungszweck sinnvoll zur Einsatzbereitschaft beitragen;

150. fordert die EDA auf, spezifische Ziele für die Drohnenfähigkeiten in den kommenden Plan der EU zur Fähigkeitenentwicklung (CDP) aufzunehmen, die durch die Koordinierte Jährliche Überprüfung der Verteidigung überwacht und durch Projekte im Rahmen der der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (SSZ) unterstützt werden;

151. begrüßt den Einsatz von SAFE und der Eigenkapitalfazilität im Verteidigungsbereich, um die Produktion zu skalieren, Lieferketten zu sichern und die Beteiligung von KMU im Bereich unbemannter Systeme zu unterstützen;

152. fordert die Kommission auf, die Anreize für die Punktevergabe im Rahmen des EVF zu verstärken, die multinationale Konsortien, gemeinsame Plattformen und einen hohen Anteil an Ursprung in der EU begünstigen; betont, dass solche Maßnahmen unerlässlich sind, um die Nachfrage zu konsolidieren, die Widerstandsfähigkeit zu erhöhen und Europas autonome Drohnenfähigkeiten auszubauen; unterstützt die Entwicklung eines Souveränitätsindexes, um die Verringerung der Abhängigkeiten von Quellen außerhalb der EU in der gesamten Wertschöpfungskette für Drohnen zu messen und Anreize dafür zu schaffen;

Governance und Subsidiarität bei der Mittelverwaltung

153. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip die lokalen und regionalen Verwaltungen in die Verwaltung der EU-Verteidigungsprojekte einzubeziehen;

---

[17] Verordnung (EU) 2023/1781 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Halbleiter-Ökosystems und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/694 (Chip-Gesetz) (ABl. L 229 vom 18.9.2023, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1781/oj).

Stärkung der Lieferketten

Rückverlagerung und industrielle Lokalisierung

154. legt den Mitgliedstaaten nahe, der Rückverlagerung kritischer Komponenten Vorrang einzuräumen, indem sie:

    a. Produktionsanlagen in den Mitgliedstaaten für bürstenlose Gleichstrommotoren, Lithium-Ionen-Batterien, Halbleiter und elektro-optische Sensoren durch öffentlich-private Partnerschaften kofinanzieren;

    b. von den Mitgliedstaaten unterstützte Subventionen und steuerliche Anreize für Unternehmen anbieten, die bereit sind, ihre Produktion in der EU anzusiedeln, und dafür sorgen, dass dies auf EU-Ebene koordiniert wird, um größtmögliche Effizienz zu gewährleisten und Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt zu mindern;

    c. das Europäische Chip-Gesetz nutzen, um Verteidigungsanwendungen bei der Zuteilung strategischer Mittel für die Halbleiterindustrie Vorrang einzuräumen;

155. unterstreicht, dass die gesamte EU Anstrengungen unternehmen muss, um den zuverlässigen Zugang zu kritischen Rohstoffen wie Lithium, Seltenerdmetallmagneten und Halbleitern zu sichern und in Hochleistungsbatterien, Sensoren und sichere Datenverbindungen zu investieren;

156. fordert die Ausweitung gemeinsamer Sicherheitsabkommen mit strategischen Partnern, um die Widerstandsfähigkeit der Lieferkette und den gegenseitigen Zugang zu strategischen Technologien zu stärken;

Diversifizierung und strategische Redundanz

157. fordert, redundante und diversifizierte Lieferketten aufzubauen, die:

    a. Strategien zur doppelten Beschaffung von wichtigen Drohnenkomponenten in mehreren EU-Mitgliedstaaten und gleichgesinnten Partnerländern fördern;

    b. die heimische Förderung und Veredelung von Seltenerdmetallen im Rahmen der Verordnung über kritische Rohstoffe unterstützen und gleichzeitig Recyclingkapazitäten für Lithium, Kobalt und Neodym-Magnete aufbauen;

    c. Notvorräte an kritischen Drohnenkomponenten anlegen, die bei geopolitischen Lieferunterbrechungen verwendet werden können;

    d. sicherstellen, dass die Produktion von Drohnen in der EU dezentralisiert wird, um die Risiken in der Lieferkette zu begrenzen und die Versorgungssicherheit für Drohnen zu verbessern;

Arbeitskräfte, Standards und nachhaltige Partnerschaften

158. betont, dass in Arbeitskräfte und die Produktionsinfrastruktur investiert werden muss, und zwar durch

a. die Standardisierung von offenen Architekturen und Schnittstellen für Interoperabilität;

b. offene modulare Standards für alle von der EU finanzierten Drohnensysteme, um den Austausch von Komponenten (z. B. Sensoren, Funkgeräte) verschiedener Anbieter zu ermöglichen; die Koordinierung mit der NATO zur Angleichung der Standards und des Interoperabilitätsbedarfs;

159. weist auf die Rede des grönländischen Premierministers Jens-Frederik Nielsen am 8. Oktober 2025 vor dem Parlament hin und unterstreicht, dass es wichtig ist, eine stärkere Zusammenarbeit zwischen der EU und Grönland aufzubauen, damit europäische Unternehmen in Partnerschaft mit der grönländischen Regierung auf der Grundlage nachhaltiger Verfahren Zugang zu Rohstoffen erhalten;

Testeinrichtungen und Schulungen innerhalb der EU

Testinfrastruktur und Vereinfachung von Rechtsvorschriften

160. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, der Bedeutung der Erprobung von Drohnen und neuen technologischen Entwicklungen in großen offenen Räumen Rechnung zu tragen, um die Sicherheit, Effizienz und Wirksamkeit solcher Innovationen zu gewährleisten; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, unnötige Bürokratie und bürokratischen Aufwand abzubauen, die Testverfahren zu straffen und die rasche Einführung und Bewertung neuer Drohnentechnologien zu erleichtern;

161. regt gemeinsame Initiativen an, um einen schnellen Zugang zu Testinfrastrukturen zu gewährleisten, indem überholte regulatorische Hindernisse reformiert oder Tests ausgelagert werden, um Versuche unter Bedingungen zu ermöglichen, die der Betriebsumgebung entsprechen;

162. betrachtet die Vorschriften über die Anforderungen für Tests für UAS in den Bereichen elektronische Kriegsführung, Langstreckenflüge und Nicht-Standard-Frequenzen als ein besonderes Hindernis für den qualitativen militärischen Vorteil der Streitkräfte der Mitgliedstaaten und ermutigt dazu, den Zugang für bewährte Innovatoren im Bereich der Fähigkeiten für UAS zu verbessern, um einen häufigen und einfachen Zugang zu Testgebieten zu gewährleisten;

Innovationseinheiten und KI-gestütztes Training

163. legt den Mitgliedstaaten nahe, ständige Innovationseinheiten und Schulungen in den nationalen Sicherheitsdiensten zu unterstützen, wo kommerzielle Technologien in realen Einsatzsituationen und durch Endnutzer getestet werden;

164. fordert den Militärstab der EU (EUMS) und die EDA auf, gemeinsame Schulungen für KI-fähige UAS in den Mitgliedstaaten durchzuführen und die Beschaffung von KI-gestützten UAS zu unterstützen, damit diese unter einsatzrelevanten Bedingungen trainiert und getestet werden können, um in realen Szenarien wirksam zu funktionieren;

Gemeinsame Bereiche, Integration und Interoperabilität

165. fordert die Mitgliedstaaten zur Zusammenarbeit bei der gemeinsamen Einrichtung von NATO-Innovationsbereichen auf, in denen Streitkräfte und Hersteller das ganze Jahr über Tests durchführen können;

166. schlägt die Einrichtung eines EU-Mechanismus für Integrations- und Interoperabilitätstests zwischen ausgewählten unbemannten Systemen und Systemen zu deren Abwehr vor, einschließlich Szenarien aus den Bereichen Cyber, elektronische Kriegsführung und Einsatzregeln, wobei verifizierte Integrationsprofile anstelle von technischen Demonstrationen erstellt werden sollen;

167. fordert die Kommission auf, im Rahmen ihrer Abkommen zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (SIFA) die Notwendigkeit für die europäische Drohnenindustrie und die Mitgliedstaaten einzubeziehen, ausreichende Reserven an den für die Entwicklung von UAS wichtigen Materialien und Komponenten sicherzustellen;

Zertifizierung

168. fordert die EDA auf, mehrsprachige, standardisierte Zertifizierungspfade für Betreiber in allen Mitgliedstaaten zu entwickeln;

169. fördert eine modulare Systemarchitektur, sodass Komponenten (z. B. Nutzlast-Funkgeräte und -Kameras) unabhängig voneinander aufgerüstet werden können, ohne dass die gesamte Plattform neu zertifiziert werden muss;

Standardisierung

Technologische Standards, Modularität und digitale Integration

170. fordert, dass im EVF in den Forschungs- und Entwicklungsprozessen das Schnellprototyping, das modulare Design und auf Digital Natives ausgerichtete Führung als Standard für alle Entwicklungsmodelle institutionalisiert werden;

171. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass durch künftige Vorschriften eine sichere und skalierbare Integration von Drohnen ermöglicht wird, bei der die Cybersicherheit, ausfallsichere Systeme und die Standardisierung im Bereich der Güter mit doppeltem Verwendungszweck im Mittelpunkt stehen;

172. fordert die Einführung eines Commercial-First-Ansatzes für UAS, bei dem der direkten Beschaffung bei kommerziellen Anbietern Vorrang eingeräumt wird, um neue Beschaffungsmodelle zu testen, die später über andere Fähigkeitsbereiche hinweg skaliert werden können;

173. fordert, dass eine gezielte Finanzierung von UAS von breit gefassten auftragsbezogenen Kategorien abhängig gemacht wird, um eine rasche Problemlösung zu ermöglichen und kommerzielle Innovationen zu unterstützen;

174. fordert die EDA auf, eine einheitliche digitale Plattform einzurichten, um eine durchgängige Zusammenarbeit mit der Wirtschaft zu ermöglichen, indem die Kommunikation in Echtzeit, die Verfolgung von Vorschlägen und die Überwachung der Fortschritte ermöglicht werden;

Interoperabilitätsrahmen und operationeller Rahmen

175. weist darauf hin, dass es entscheidend ist, unbemannte Systeme schnell erfassen, zuordnen und neutralisieren zu können, und fordert einen gemeinsamen EU-Rahmen für den grenzüberschreitenden Datenaustausch, ein interoperables Lagebewusstsein und gemeinsame Zielfestlegungsprotokolle, um Eindringvorfälle zu verhindern und darauf zu reagieren; betont, dass eine solche Zusammenarbeit gemeinsame Standards für Sensoren und Führung, eine koordinierte Beschaffung, falls dies angezeigt ist, und Mechanismen für einen sicheren Echtzeitaustausch von Telemetrie- und Vorfallsmeldungen umfassen sollte, um ein koordiniertes Vorgehen in allen Mitgliedstaaten und mit europäischen NATO-Mitgliedern zu ermöglichen; betont, dass ein EU-weiter Interoperabilitätsstandard festgelegt werden muss, indem im Rahmen von aus dem EVF finanzierten Programmen offene modulare Standards für C-UAS vorgegeben werden, um eine Plug-and-Play-Kompatibilität sicherzustellen und die Anbieterabhängigkeit zu verringern; stellt fest, dass die operationellen Anforderungen für Drohnen der Klassen I-III in der gesamten EU standardisiert werden müssen, um die gemeinsame Beschaffung und die Interoperabilität auf der Grundlage einer fähigkeitsorientierten Kategorisierung zu ermöglichen, bei der die operationellen Standards für Drohnen mit unterschiedlichen Einsatzzwecken berücksichtigt werden, bei denen die Integration der elektronischen Kampfführung und die KI-gestützte Erkennung von Bedrohungen zur Anwendung kommen;

Modernisierung der Rechtsvorschriften und Flugsicherheit

176. fordert die Aktualisierung des Rechtsrahmens für die Luftfahrt, um die Flugsicherheit angesichts des zunehmenden Einsatzes von Drohnen und der Drohnenabwehr-Infrastruktur sicherzustellen;

Künstliche Intelligenz

Technologischer Fortschritt und strategische Bedeutung

177. fordert die Kommission auf, die strategische Bedeutung der neuen Technologien für die europäische Drohnenindustrie, insbesondere im Bereich der künstlichen Intelligenz, zur Kenntnis zu nehmen und weiter zu fördern; weist nochmals auf die Operation Spinnennetz und die bei ukrainischen Drohnen eingesetzte Technologie hin, die es diesen unbemannten Systemen ermöglichte, militärische Ziele autonom zu identifizieren und zu bekämpfen; regt an, dass Programme wie AIR-D-EPE weiterhin im Rahmen des EVF unterstützt und weiterentwickelt werden, um die Erforschung, Erprobung und den Einsatz von KI-basierten Lösungen für den autonomen Betrieb und die Navigation von Drohnen voranzutreiben;

178. empfiehlt ferner die Entwicklung von skalierbaren Kontrollalgorithmen, mit denen Schwarmstrategien getestet und Umgebungen synthetisiert werden können;

Operationelle Entwicklung und neuartige Risiken

179. stellt fest, dass Drohnen im Hinblick auf die Integration von KI-Algorithmen für die Entscheidungsfindung in Echtzeit, die Ausweichung vor Hindernissen und die Auftragsoptimierung rasch weiterentwickelt werden und so mehr Autonomie, Präzision und Vielseitigkeit ermöglichen; nimmt ferner zur Kenntnis, dass der Einsatz vollständig autonomer Drohnen auf dem Gefechtsfeld die Lage für militärische und zivile Katastrophenplaner auf allen Ebenen erheblich erschweren wird und zu einer weiteren

Verschärfung der Bedrohung durch UAS führen könnte, beispielsweise durch vollständig autonome Drohnenschwärme, Angriffe in die Tiefe und gezielte Tötungen;

Governance, Ethik und Völkerrecht

180. fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass die Entwicklung und der Einsatz neuer Systeme der Kriegsführung, einschließlich Drohnen mit autonomen Fähigkeiten, strikt dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, und dem Human-in-the-Loop-Grundsatz unterliegen, um eine substanzielle menschliche Kontrolle über tödliche Gewalt sicherzustellen;

Strahlenwaffen

181. fordert, dass der Entwicklung und Produktion von Feststoffbatterien als Schlüssel für die nächste Generation von Drohnen und Verteidigungstechnologien Priorität eingeräumt wird;

182. stellt fest, dass diese Batterien eine höhere Energiedichte, eine längere Lebensdauer und eine schnellere Ladegeschwindigkeit bieten; betont, dass ihre nicht entflammbaren Festelektrolyte die Sicherheit erheblich verbessern und das Risiko von Bränden oder Explosionen verringern, sodass Feststoffbatterien für die Stärkung der technologischen Autonomie und der operativen Widerstandsfähigkeit der EU von entscheidender Bedeutung sind;

183. fordert die Kommission, die EDA und den EVF auf, der FuE im Bereich fortschrittlicher Systeme der elektronischen Kampfführung und Technologien im Bereich der Strahlenwaffen Vorrang einzuräumen, mit denen potenzielle hybride Bedrohungen und Drohnenangriffe auf die Mitgliedstaaten abgewehrt werden sollen;

184. fordert außerdem, dass die Entwicklung von Abwehrtechnologien und Schutzmaßnahmen gefördert wird, mit denen die Auswirkungen solcher Strahlenwaffen abgeschwächt werden können;

Additive Fertigung

185. legt den Mitgliedstaaten nahe, weiter kostengünstige Optionen, einschließlich der additiven Fertigung, zu prüfen, und fordert eine FuE-Finanzierung von Fähigkeiten im Bereich der UAS-Gefechtsköpfe im Rahmen des EVF, um neue Gefechtsköpfe und neue chemische Ansätze für Gefechtsköpfe zu entwickeln, die auf die Erreichung der Zielgenauigkeit von Waffen ausgerichtet sind;

Kompetenzentwicklung

186. nimmt zur Kenntnis, dass dem Business Accelerator des EUDIS bei der Optimierung der Entwicklung und der Einführung von Drohnen- und C-UAS-Fähigkeiten in den Mitgliedstaaten durch Schnellprototyping, gemeinsame Erprobung und beschleunigte Zertifizierung neuer Technologien große Bedeutung zukommt, wenn es darum geht, mit den sich wandelnden Anforderungen auf dem Gefechtsfeld Schritt zu halten;

187. fordert, dass im Rahmen des EUDIS der Betrieb von Reallaboren in mindestens drei Mitgliedstaaten mit der Ukraine als assoziiertem Partner ausgeweitet wird;

188. fordert die Kommission auf, eine öffentliche Aufklärungskampagne zu den Themen verantwortungsvolle Verwendung von Technologien im Verteidigungsbereich, Zivilschutz und Mechanismen der rechtlichen Verantwortlichkeit ins Leben zu rufen, um die Legitimität zu stärken und politische Unterstützung für den Drohnenausbau zu ermöglichen;

189. fordert die Umsetzung von Ausbildungsprogrammen für Studierende in allen Mitgliedstaaten, die mit der NATO und der EDA koordiniert werden, um die Ausbildung im Bereich des Betriebs von Drohnen, einschließlich technischer Fähigkeiten und technischen Wissens, zu unterstützen und das öffentliche Interesse zu fördern;

190. legt den Mitgliedstaaten, der Ukraine und der Kommission nahe, Maßnahmen zu erarbeiten und umzusetzen, mit denen die Kompetenzen im Bereich der Entwicklung und des Betriebs von Drohnen, einschließlich der Software- und Hardwarekomponenten, verbessert und Talente aus anderen Deep-Tech-Branchen angezogen werden und die Bildung agiler Teams unterstützt wird, die in der Lage sind, entsprechende Software zu entwickeln, zu fertigen und zu programmieren; betont, dass dazu auch Bildungsinitiativen in den Bereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik (MINT) gehören sollten, z. B. Workshops zum Bau von Drohnen, Webinare und Hackathons, um die Menschen in der Konstruktion und Bedienung von Drohnen zu schulen; begrüßt in diesem Zusammenhang die Initiativen, die die Kommission bereits ergriffen hat, wie die EUDIS-Hackathons und BraveTechEU, deren Ziel es ist, die Entwicklung innovativer Verteidigungslösungen zu erleichtern und die Zusammenarbeit zwischen den Interessenträgern zu fördern;

Bewährte Verfahren und die Doktrinen

Abschreckungs- und Verteidigungspotenzial und Artikel 42 Absatz 7

191. fordert die Frontstaaten der EU auf, strategische Entwicklungspläne und Investitionsrahmen zu verabschieden und strategische Programme und Projekte festzulegen, die darauf abzielen, im jeweiligen Hoheitsgebiet umfassende Fähigkeiten im Bereich Drohnen und C-UAS zu entwickeln und sicherzustellen, und die den gesamten Fähigkeitszyklus von Forschung und Entwicklung über Erprobung und Zertifizierung bis hin zu Produktion, Inbetriebnahme und Ausbildung abdecken; betont, dass solche Bemühungen gegebenenfalls durch EU-Instrumente wie den EVF, das Programm für die europäische Verteidigungsindustrie und die EU-Schnelleingreifkapazität unterstützt werden sollten;

192. betont, dass diese Maßnahmen unerlässlich sind, um eine angemessene, koordinierte und zeitnahe Reaktion auf die sich wandelnden hybriden und konventionellen Sicherheitsherausforderungen sicherzustellen, denen sich Europa insbesondere an seiner Ost- und Südflanke gegenübersieht;

193. fordert einen maßgeschneiderten, risikobasierten Ansatz für Drohnenabwehrfähigkeiten in der gesamten EU, der den unterschiedlichen operativen Bedürfnissen Rechnung trägt; stellt fest, dass die Ostflanke zwar eine Kombination aus aktiver Drohnenabwehr und offensiven Präzisionsschlägen erfordert, um bei einem Invasionsversuch bodengestützte Bedrohungen abzuwehren und abzuschrecken, andere Staaten, darunter auch Mittelmeerstaaten, jedoch möglicherweise andere Prioritäten bei den Fähigkeiten

benötigen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass die Lasten geteilt werden; fordert die Kommission auf, Fähigkeitspakete anhand regionaler Bedrohungsprofile zu bewerten, um sowohl die Wirksamkeit als auch die Liefergeschwindigkeit zu maximieren, ohne die gesamte europäische Interoperabilität zu gefährden;

194. fordert die Mitgliedstaaten auf, bereit zu sein, Artikel 42 Absatz 7 EUV zu aktivieren, wenn aggressive Handlungen einem bewaffneten Angriff gleichkommen oder zur Vorbereitung eines unmittelbar bevorstehenden Angriffs beitragen;

195. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, operative Verfahren und Mechanismen für den Fall festzulegen, dass ein Mitgliedstaat Artikel 42 Absatz 7 EUV auslöst;

196. betont, dass in diesem Fall ein gemeinsamer EU-Reaktionsmechanismus in Gang gesetzt werden sollte, der koordinierte Verteidigungsmaßnahmen, einen raschen Austausch von Informationen, gegenseitige Unterstützung sowie eine einheitliche strategische Kommunikation umfasst, um Abschreckung, Solidarität und die Widerstandsfähigkeit der Öffentlichkeit in der gesamten EU sicherzustellen;

197. fordert die Vizepräsidentin der Kommission / Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik auf, konkrete Pläne zur Umsetzung von Artikel 42 Absatz 7 EUV über die gegenseitige Unterstützung vorzulegen, auch im Zusammenhang mit der Reaktion auf die Bedrohung durch Drohnen, um die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten sicherzustellen, insbesondere denjenigen, die aufgrund ihrer geografischen Lage drohenden Gefahren und Herausforderungen unmittelbar ausgesetzt sind;

198. befürwortet die Bemühungen der NATO, das Abschreckungs- und Verteidigungsdispositiv Europas entlang seiner Ostflanke zu stärken, und dass sie zu diesem Zweck unter anderem die Operation Östliche Wache eingeleitet und ein umfassendes Maßnahmenpaket im Rahmen dieser Operation entwickelt hat; legt nahe, Abschreckungsbemühungen in enger Zusammenarbeit mit der NATO und Partnerländern zu unternehmen, und fordert die EU auf, dafür zu sorgen, dass kein EU-Mitgliedstaat von der Ad-hoc-Zusammenarbeit zwischen der EU und der NATO in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit ausgeschlossen wird;

Drohnenakademie

199. fordert die Kommission, die EDA und die Mitgliedstaaten auf, eine europäische Akademie für Verteidigungsdrohnen zu gründen, an der Ingenieure, Bediener und Techniker sowie Entscheidungsträger innerhalb der Befehlsstrukturen geschult werden; fordert, dass die Akademie in die Lage versetzt wird, in Zusammenarbeit mit der Industrie und führenden technischen Universitäten gemeinsame Abschlüsse, Ausbildungsgänge und Bedienerzertifizierungen anzubieten; betont, dass obligatorische Module zu KI, Robotik, elektronischer Kriegsführung, Schutz der Streitkräfte und Cyberresilienz aufgenommen werden müssen, um die operativen Standards zu erfüllen;

200. fordert, dass spezielle Schulungseinheiten in Forschungsinstituten, technischen Hochschulen und Militärakademien eingerichtet werden, um Schulungsprogramme im Bereich Drohnen untereinander, mit Universitäten und zwischen den EU- und NATO-

Mitgliedstaaten zu koordinieren und so den Austausch bewährter Verfahren und die Interoperabilität der Lehrpläne sicherzustellen, wobei ein Schwerpunkt auf Modulen zum Zivilschutz und Anwendungen mit doppeltem Verwendungszweck liegen sollte;

Dezentralisierung

201. legt nahe, im Rahmen der EDA einen „EU-Innovationsmechanismus für Drohnen und Drohnenabwehr“ einzurichten, um eine kontinuierliche gemeinsame Entwicklung von Angriffs- und Verteidigungskapazitäten sicherzustellen; betont, dass mit einem solchen Mechanismus die Widerstandsfähigkeit Europas gegen asymmetrische Bedrohungen gestärkt und gleichzeitig sichergestellt würde, dass Ethikstandards sowie rechtliche und operative Standards parallel zur technologischen Innovation weiterentwickelt werden;

202. betont, dass die Anfälligkeit für strategische Angriffe und Unterbrechungen der Versorgung zunimmt, wenn sich ausschließlich auf große, zentralisierte Produktionsanlagen verlassen wird; stellt fest, dass dezentralisierte Fertigungsmodelle, wie sie in der Ukraine entwickelt wurden, nachweislich dazu beitragen, die operative Widerstandsfähigkeit in Kriegszeiten zu erhöhen, indem sie einzelne Fehlerquellen reduzieren;

203. legt nahe, nationale und unionsweite Strategien zu entwickeln, mit denen ein gemischter industrieller Ansatz gefördert wird, bei dem die strategischen Kapazitäten etablierter Hersteller von Verteidigungsgütern mit agilen, kleinen Produktionsclustern, KMU-Netzen und der zivil-militärischen Zusammenarbeit kombiniert werden, um eine schnelle lokale Produktion, modulare Lieferketten, eine geografisch verteilte Wartung und rasche Instandsetzungen vor Ort als Ergänzung zu groß angelegten Industrieprogrammen zu ermöglichen;

204. betont, dass solche dezentralisierten und hybriden Modelle bei der Festlegung der Förderkriterien und der Projektförderung im Rahmen der Finanzinstrumente und verteidigungsbezogenen Finanzierungsmechanismen der EU, einschließlich des EVF und des EDIP, berücksichtigt werden sollten, um sicherzustellen, dass neben der industriellen Kapazität auch Flexibilität, Widerstandsfähigkeit und Skalierbarkeit belohnt werden;

205. weist auf die Schlussfolgerung des Rechnungshofs hin, wonach die Kommission vor der Veröffentlichung von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen keine fundierte Bedarfsermittlung oder Quantifizierung von Infrastrukturlücken vorgenommen hatte; fordert daher dringend, dass bei künftigen Lückenanalysen im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ ausdrücklich drohnenrelevante Verkehrsknotenpunkte sowie Energie- und Kommunikationsstandorte berücksichtigt werden, um sicherzustellen, dass die Planung von Infrastrukturen mit doppeltem Verwendungszweck auf Fakten basiert und nicht nach spontan gefassten Kriterien erfolgt;

Angleichung der Doktrinen und Bündelung der Nachfrage

206. fordert, dass die Doktrinen rasch aneinander angeglichen werden und die Nachfrage nach Drohnen gemeinsam mit der Ukraine gebündelt wird, um die Entwicklung und Integration von Drohnen zu rationalisieren;

207. fordert, dass die Verteidigungszusammenarbeit mit der Ukraine erheblich intensiviert wird, insbesondere in Bezug auf Drohnentechnologie und entsprechende Gegenmaßnahmen, was auch eine bessere industrielle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Ukraine einschließen muss;

208. betont, dass die Vergabeverfahren beschleunigt und vereinfacht werden müssen, um trotz extrem kurzer Technologiezyklen im Bereich unbemannter Systeme, die kontinuierliche Innovation und Anpassung erfordern, die zeitnahe Bereitstellung von Fähigkeiten sicherzustellen;

209. unterstreicht, dass die Zusammenarbeit und der Erfahrungsaustausch mit der Ukraine unerlässlich sind, betont jedoch, dass bei der Angleichung der Doktrinen die unterschiedlichen operativen Gegebenheiten und Verteidigungsstrukturen der einzelnen Mitgliedstaaten berücksichtigt werden sollten;

Ständige Strukturierte Zusammenarbeit (SSZ)

210. fordert, dass im Rahmen der SSZ ein EU-weiter Fahrplan für Drohnenfähigkeiten entwickelt wird, um die nationalen Haushalte anzugleichen und Doppelarbeit zu verhindern;

211. begrüßt EU-Vorzeigeprojekte wie Eurodrone, INTERACT, die SSZ-Bemühungen im Rahmen der sechsten Welle, die Demonstrationssysteme der EDA für Schwarmrobotik und die Forschungsrahmen für den U-Space / den einheitlichen europäischen Luftraum als wesentliche Bausteine des europäischen Drohnen-Ökosystems; hebt hervor, dass ihnen eine wichtige Rolle dabei zukommt, den Weg für künftige Fähigkeiten zu ebnen, und fordert die Mitgliedstaaten auf, die gemeinsame Entwicklung voranzutreiben, ihre Anstrengungen zu bündeln und mit dem Tempo der aufkommenden Bedrohungen Schritt zu halten;

212. stellt fest, dass im Rahmen des EVF (gemeinsames europäisches C-UAS und europäisches C-UAS) und der SSZ (C-UAS) bereits Programme zur Entwicklung gemeinsamer Fähigkeiten aufgelegt wurden, die darauf abzielen, effiziente und kosteneffektive C-UAS-Lösungen zu finden;

213. fordert, dass diese Programme überprüft werden, um sicherzustellen, dass ihre Ziele und erwarteten Ergebnisse mit der neuen Realität der Drohnenkriegsführung im Einklang stehen, insbesondere mit den Erkenntnissen, die aus dem Krieg in der Ukraine gewonnen wurden;

214. unterstreicht, dass die Projekte, mit denen modernste C-UAS-Technologien entwickelt werden sollen, in allen Phasen – von der Forschung und Entwicklung bis hin zur Industrialisierung und Beschaffung – angemessen finanziert werden müssen, um die gewünschten Ergebnisse zu erzielen;

215. begrüßt, dass gemeinsame europäische UAS-Plattformen entwickelt werden, etwa das Eurodrone-System für ferngesteuerte Luftfahrzeuge mit mittlerer Flughöhe und großer Flugdauer sowie mögliche UAS-Abwehrausrüstung wie das Gerät für luftgestützte elektronische Angriffe, die zu den modernsten Projekten der europäischen Verteidigungszusammenarbeit im Rahmen der SSZ zählen; legt nahe, ähnliche Verteidigungsprojekte wie Marinedrohnen, tragbare Drohnenabwehrgeräte oder

integrierte Module der elektronischen Kriegsführung zu prüfen;

216. bedauert die besorgniserregende Verzögerung beim Eurodrone-Projekt;

217. fordert, dass zwischen der EDA und dem Programm „Horizont Europa“ enger zusammengearbeitet wird, um Innovationen mit doppeltem Nutzen und die Entwicklung von Programmen zu fördern;

Aufbau von Lagerbeständen

218. fordert, dass Vorräte von Drohnenkomponenten und kritischen Rohstoffen in allen Mitgliedstaaten angelegt werden, anstatt vollständige Systeme vorzuhalten, und dass Instandsetzungs- und Rekonstruktionszentren an vorgeschobenen Standorten mit NATO-Depots eingerichtet werden, damit die modernisierten Komponenten dauerhaft einsatzbereit sind und ihre rasche Rotation sichergestellt ist; fordert die Kommission nachdrücklich auf, diese Bemühungen in eine übergreifende Rohstoffstrategie einzubinden, mit der die Lieferketten gesichert werden, indem die strategische Abhängigkeit von China als wichtigem Lieferanten von Rohstoffen und Mineralen verringert wird;

219. betont, dass Unterbrechungen in der Lieferkette für kritische Komponenten wie Motoren, Batterien und Halbleiter es europäischen KMU erschwert haben, einen wirksamen Beitrag zur industriellen Verteidigungsbasis der Union zu leisten; fordert, dass ein Mechanismus für den Zugang zu Lagerbeständen von Komponenten eingerichtet wird, mit dem von der EDA und den Mitgliedstaaten zertifizierte KMU solche Komponenten zu ausgehandelten Preisen aus den strategischen Lagerbeständen der EU beziehen und nach Steigerung der Produktion in Form von Sachleistungen zurückzahlen können; fordert, dass diese Lagerbestände auch für die Ukraine zugänglich sein sollten;

220. stellt fest, dass dieser Ansatz voll und ganz mit den Zielen des Plans „ReArm Europe“ und dem europäischen Chip-Gesetz übereinstimmt und die industrielle Bereitschaft und Widerstandsfähigkeit in der gesamten EU stärkt;

221. stellt fest, dass der Krieg in der Ukraine gezeigt hat, dass die technologischen Zyklen im Bereich der unbemannten Systeme extrem kurz sind und ständige Innovation und Anpassung erfordern; unterstreicht, dass die Zusammenarbeit und der Erfahrungsaustausch mit der Ukraine unerlässlich sind, dass aber bei der Angleichung der Doktrinen die unterschiedlichen operativen Gegebenheiten und Verteidigungsstrukturen der einzelnen Mitgliedstaaten berücksichtigt werden sollten;

222. fordert die Entwicklung modularer Systeme mit austauschbaren Komponenten, um mit den schnellen Innovationszyklen bei Drohnen aus der Massenproduktion Schritt zu halten und sich an die kontinuierliche Weiterentwicklung der Anforderungen an die Luftverteidigung bei hochintensiven Einsätzen anzupassen;

223. betont jedoch, dass die Aufrechterhaltung einer solchen Bereitschaft und Vorratshaltung für die Industrie mit erheblichen Kosten verbunden ist und dass es unwahrscheinlich ist, dass die Unternehmen ihre Lagerbestände an kritischen Komponenten ohne klare öffentliche Vorgaben und finanzielle Unterstützung aufrechterhalten; empfiehlt, dass nationale Agenturen für Versorgungssicherheit als Einführer und Großhändler für

wichtige Komponenten fungieren könnten, um so für angemessene Lagerbestände zu sorgen, einen regelmäßigen Lagerumschlag zu ermöglichen und die finanzielle Belastung der einzelnen Unternehmen zu verringern; unterstreicht, dass für dieses Modell koordinierte öffentlich-private Partnerschaften und spezielle Finanzierungsmechanismen sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene erforderlich wären, um die Widerstandsfähigkeit und Versorgungssicherheit sicherzustellen;

224. fordert, dass ein „Bankability Kit“ (Vorlagenpaket zur Verbesserung der Finanzierbarkeit) eingerichtet wird, um mithilfe standardisierter Vorlagen – einschließlich Meilensteinplänen, Garantiebestimmungen und Klauseln zum Schutz des geistigen Eigentums – für von der Europäischen Investitionsbank bzw. im Rahmen des EVF vergebene Darlehenspakete die Wirksamkeit der Verteidigungsfinanzierung zu steigern und rechtliche Unstimmigkeiten mit den Banken der Mitgliedstaaten, die an der Vergabe verteidigungsbezogener Darlehen beteiligt sind, zu verringern;

225. fordert die Kommission auf, im Rahmen ihrer Abkommen zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen Maßnahmen einzubeziehen, mit denen sichergestellt wird, dass die europäische Drohnenindustrie und die Mitgliedstaaten über ausreichende Reserven an den für die Entwicklung von UAS wesentlichen Materialien und Komponenten verfügen;

226. fordert die Kommission nachdrücklich auf, diese Bemühungen in eine übergreifende Rohstoffstrategie einzubinden, mit der die Lieferketten gesichert werden, indem die strategische Abhängigkeit von China verringert wird, und empfiehlt, dass die Mitgliedstaaten die Versorgungssicherheit für Drohnen sicherstellen, indem sie kritische Komponenten und Kompetenzen identifizieren, die lokal beschafft werden müssen;

Eigener Haushalt für die EDA

227. fordert den Rat auf, die EDA zu beauftragen, einen flexiblen Haushalt eigens für UAS einzurichten, der den gesamten Lebenszyklus der Fähigkeiten abdeckt, einschließlich FuE, Prototypenbau, Schulung, Einsatz und Wartung, wobei die Anforderungen und Mittel flexibel sein sollten, um die Beschaffung und die Einführung zu beschleunigen;

228. ist der Ansicht, dass Strukturen für europäische Rüstungsprogramme (SEAP) ein nützliches Instrument für die Entwicklung von UAS sein könnten, da sie den gesamten Lebenszyklus der Fähigkeiten abdecken und die Beschaffung bzw. Produktion einschlägiger Fähigkeiten sowie deren Verfügbarkeit beschleunigen;

229. fordert die Kommission, die Vizepräsidentin der Kommission / Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und die Mitgliedstaaten auf, in Absprache mit der NATO spezielle Finanzierungslinien der EU für die schnelle Beschaffung, Ausbildung, Instandhaltung und Ersatzteilversorgung von UAS-Kampfverbänden einzurichten;

Frontstaaten und Erkennungssysteme

230. ist der Ansicht, dass die zahlreichen Übergriffe von Drohnen aus Russland auf den Luftraum vieler Mitgliedstaaten zeigen, dass die EU nicht mehr nur bedroht, sondern provoziert wird;

231. ist der Ansicht, dass mit Kampfjets oder militärische Drohnen, die den hoheitlichen

Luftraum überfliegen, keine hybriden Maßnahmen durchgeführt werden, sondern eine bewusste Verletzung der Souveränität begangen wird;

232. fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, die Fähigkeit zu entwickeln, derartige Angriffe zu verhindern, sie rasch zu erkennen, zuzuordnen, abzufangen und bei Bedarf zu neutralisieren;

233. empfiehlt, dass die Mitgliedstaaten und insbesondere die Frontstaaten Systeme erheblich modernisieren oder neu einführen, mit denen sich der Start von Flugkörpern und Drohnen erkennen lässt und Informationen in der gesamten EU verbreitet werden können, sodass diese Systeme als Schild für die mehrschichtigen Luftverteidigungsfähigkeiten Europas dienen können;

234. fordert eine vollständige Integration in die Luft- und Weltraumverteidigungsstrukturen der NATO, um die Interoperabilität zu maximieren;

235. fordert, dass die C-UAS-Fähigkeiten im Rahmen der Initiative „European Sky Shield“ in die breitere Architektur der integrierten europäischen Luft- und Raketenabwehr (IAMD) integriert werden, und unterstützt das EU-weite Frühwarn- und Datenaustauschnetz, in dem die Detektionstelemetrie und Abschussanzeigen in die Luftabwehrbefehlssysteme der EU und der Mitgliedstaaten integriert werden;

236. weist darauf hin, dass die EU ihre Grenzen nur mit einem allumfassenden Ansatz wirksam schützen kann;

237. fordert eine gezielte EU-Kofinanzierung der Drohnenabwehr zum Schutz kritischer Energie- und Verkehrsinfrastrukturen in den Frontstaaten der EU;

238. empfiehlt, dass die Mitgliedstaaten einen grundlegenden, mehrschichtigen C-UAS-Schutz für kritische Infrastrukturen wie Energiesysteme, Verkehrsknotenpunkte, Telekommunikationsnetze und Raumfahrtsegmente auf der Grundlage interoperabler Schnittstellen und gemeinsamer technischer Spezifikationen implementieren und dass dies mit einer harmonisierten Berichterstattung über Zwischenfälle sowie einer klaren zivil-militärischen Koordinierung einhergeht, die durch rechtlich autorisierte und sicher entflochtene Schulungen und Tests der elektronischen Kriegsführung gestützt wird;

Kofinanzierung regelmäßiger Schulungen

239. empfiehlt die Kofinanzierung regelmäßiger Schulungen und der Entwicklung technischen Fachwissens an Militärakademien und Militärhochschulen über die EDA in Abstimmung mit dem Europäischen Sicherheits- und Verteidigungskolleg, das durch gemeinsame Schulungen den Aufbau technischer Fähigkeiten fördert, wobei Schwerpunktbereiche wie Schnittstellen zwischen Mensch und Schwarm, Algorithmen für Schwarmintelligenz, Edge-Computing, sichere Datenverbindungen, multikompatible Programme/Plattformen, die Simulation von Versuchsplattformen für die taktische Entwicklung von KI und Simulationen zur Optimierung der Bedrohungssequenzierung und Waffeneffizienz, wobei sichergestellt wird, dass diese Aktivitäten mit den Ausbildungsstandards der NATO in Einklang stehen und zu den gemeinsamen europäischen Zielen im Bereich des Kapazitätsaufbaus und der Interoperabilität beitragen, einschließlich der Einbeziehung von KI, Robotik und Luft- und Raumfahrttechnologien, um die Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern;

Gemeinsame C-UAS-Schulungen zur Planung des Zivilschutzes

240. empfiehlt, dass die C-UAS in gemeinsame Übungen und in die Planung des Zivilschutzes auf der Ebene der EU mit Schwerpunkt auf kritischer Infrastruktur aufgenommen wird, die der Polizei, den Flughafenbehörden und den Betreibern in der Energiewirtschaft den Zugang zu EU-weiten Schulungen und standardisierten C-UAS-Fähigkeiten ermöglicht;

241. fordert, dass die Erprobung in der Industrie und wiederholte Feldversuche ausgebaut werden, um neue Technologien und operative Konzepte zur Abwehr von Drohnen rasch zu validieren;

242. legt den Mitgliedstaaten nahe, sich vorrangig um die Integration von Befehls- und Kontrollsystemen mit Ersthelfern, dem Zivilschutz und der Doktrin zur UAS-Abwehr zu bemühen, um sicherzustellen, dass die zivile Vorsorge, die Unterbringung, die Frühwarnung und die technologische Integration so weit wie möglich optimiert werden;

243. ist der Ansicht, dass bei der Umsetzung der Richtlinie über die Resilienz kritischer Einrichtungen[18] den Bedrohungen durch den rechtswidrigen Einsatz von Drohnen Rechnung getragen werden sollte, und fordert die Kommission auf, einen Rechtsrahmen zu schaffen, mit dem staatliche Sicherheitsbehörden – darunter Polizei, Grenzschutz und sonstige innere Sicherheitskräfte – dazu ermächtigt werden, C-UAS zu beschaffen und zu betreiben; betont, dass eine derartige Genehmigung strengen Aufsichts- und Rechenschaftsbestimmungen unterliegen sollte, die mit denen für tödliche Waffen vergleichbar sind, um einen wirksamen Schutz der zivilen Infrastruktur unter Wahrung der Sicherheitsstandards der EU sicherzustellen;

EU-weite UAS-Standardisierung

244. fordert, dass UAS europaweit standardisiert werden, die kontinuierliche Lufttüchtigkeit letztendlich für verbindlich erklärt wird sowie die offene Cyberinfrastruktur für die Erdbeobachtung und die EMAR für notwendig erklärt werden, wobei die Souveränität der Mitgliedstaaten uneingeschränkt zu achten ist und sichergestellt werden muss, dass diese Anforderungen keine unnötigen Verwaltungslasten verursachen oder Innovationen bzw. das Wachstum von KMU behindern;

245. fordert die Kommission auf, mithilfe von EU-Handelsinstrumenten die zunehmende Verbreitung von Drohnenherstellern zu überwachen, die undurchsichtige Datenverarbeitungspraktiken anwenden; fordert, dass ein Rechtsrahmen geschaffen wird, damit die Hard- und Softwaretechnologien, die von den in der EU eingesetzten Drohnen genutzt werden, vollständig zurückverfolgt werden können;

Erweiterung von Testgeländen

246. fordert, dass die zertifizierten Testgelände für die Schulung und Integration von Drohnenfähigkeiten erweitert werden, wenn die Industrie und die Streitkräfte Drohnenlösungen unter Einsatzbedingungen rasch gemeinsam entwickeln, erproben und

---

[18] Richtlinie (EU) 2022/2557 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die Resilienz kritischer Einrichtungen und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/114/EG des Rates (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 164, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2022/2557/oj).

wiederholt testen können;

247. fordert die Kommission auf, angemessene Finanzmittel für den Aufbau von Kapazitäten und Infrastruktur dieser Standorte bereitzustellen, damit sie ihr Innovationspotenzial optimal ausschöpfen können; tritt dafür ein, dass KMU und Start-up-Unternehmen einbezogen werden, um die Forschung und Entwicklung zu beschleunigen und den technologischen Vorsprung Europas zu festigen;

248. stellt fest, dass die schrittweise Integration von Drohnenkapazitäten in multinationale Einheiten, wie die kürzlich erfolgte Einbindung einer Drohnenabwehrkomponente in die Truppe der verstärkten Vornepräsenz der NATO in Lettland, als Vorbild für die künftige Streitkräfteentwicklung dienen kann; fordert, dass bestehende zertifizierte Testgelände stärker für Ausbildungs- und Integrationszwecke genutzt werden; betont, dass die Betreiber Zugang zu sicheren Übungsplätzen, Simulationsumgebungen und Übungen mit scharfer Munition benötigen, um Schwarmtaktiken, Maßnahmen zur Abwehr von UAS und autonome Zielerfassung zu üben; stellt fest, dass gemeinsame europäische Zentren, die sich auf die operativen Erfahrungen des von Kanada geführten Bataillons der verstärkten Vornepräsenz mit Drohnen an der Ostflanke stützen, die Ausbildungsmöglichkeiten, die Interoperabilität, die Angleichung der Doktrinen und die Effizienz in der gesamten EU verbessern würden;

249. fordert die Kommission auf, in Absprache mit den Mitgliedstaaten die Vorschriften für unbesiedelte Erprobungsgebiete zu vereinfachen, um Erprobungen im Einklang mit gemeinsamen Sicherheitsstandards zu ermöglichen; fordert dazu auf, KI-gestützte Simulationen und Übungen unter realistischen Bedingungen einzubeziehen, um die technologische Einsatzbereitschaft und die Einschlägigkeit für die Doktrin sicherzustellen;

250. fordert die Kommission auf, gegebenenfalls den Verwaltungsaufwand zu verringern, um die Verfahren im Einklang mit den Bestimmungen des Omnibus-Pakets für die Verteidigungsbereitschaft zu straffen;

251. weist darauf hin, dass in Europa hergestellte Drohnen unter realen Kriegsbedingungen wie in der Ukraine getestet werden müssen;

252. ist der Auffassung, dass ein von der EDA verwaltetes „Verteidigungs-Metaversum“ für simulierte Drohnenkämpfe (zu Wasser und in der Luft) finanziert und aufgebaut werden sollte, wobei zunächst partikelbasierte Simulationen durchgeführt werden sollten, um dann zu hochauflösenden Umgebungen überzugehen;

253. ist der Ansicht, dass intelligente Koordinationsstrategien für Drohnenschwärme mithilfe von Simulationsumgebungen, die durch Hochleistungsrechner unterstützt werden, entwickelt und regelmäßig evaluiert werden sollten;

254. stellt fest, dass für das Testen und Zusammenstellen von Drohnenschwärmen eine Hochleistungsrecheninfrastruktur mit Clustern von Grafikprozessoren und Parallelverarbeitung erforderlich ist und dass Skalierbarkeit entsprechende Rechenkapazitäten erfordert; empfiehlt daher, die Finanzierung der EDA so zu gestalten, dass Schulungen in diesem Bereich Vorrang haben;

255. betont, dass eine stärkere zivil-militärische Koordinierung im Luftraum erforderlich ist,

insbesondere durch die Integration von Drohnen in U-Space-Korridore im Rahmen der Initiative zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums; unterstützt die Ausweitung gemeinsamer Simulations- und Abfangübungen, an denen zivile und militärische Akteure sowie Strafverfolgungsbehörden beteiligt sind und mit denen die Abwehrbereitschaft gegenüber dimensionsübergreifenden Bedrohungen verbessert werden soll; betont, dass Übungen dieser Art jährlich verbindlich durchgeführt werden sollten, um eine dauerhafte Bereitschaft und Interoperabilität sicherzustellen;

Plattform zur Überwachung von Bedrohungen

256. empfiehlt die Einrichtung einer europäischen Plattform zur Überwachung hybrider Bedrohungen für unbemannte Systeme, die von der EU-Analyseeinheit für hybride Bedrohungen betrieben und mit dem EUMS im Rahmen des Einheitlichen Analyseverfahrens der EU koordiniert wird;

257. betont, dass die Plattform strategische Warnmeldungen an das Politische und Sicherheitspolitische Komitee des Rates übermitteln sollte, wobei militärische Beiträge des Militärausschusses der EU und des militärischen Planungs- und Durchführungsstabs der EU einfließen sollten, und dass sie mit der NATO, ihrem Kompetenzzentrum für kooperativen Schutz vor Computerangriffen und den Frühwarnsystemen der Mitgliedstaaten interoperabel und mit deren Fachwissen gespeist sein sollte; betont, dass die Interessengruppen des Parlaments regelmäßig informiert werden müssen, um eine ordnungsgemäße Aufsicht sicherzustellen und eine auf Fakten basierende Politikgestaltung zu ermöglichen;

258. betont, dass die Frontstaaten der EU ihr regionales Fachwissen und ihre strategische Lage nutzen sollten, um die Lageerfassung und die operative Effizienz zu verbessern;

259. fordert, dass eine EU-weite Plattform zur Lageerfassung eingerichtet wird, indem eine integrierte Datenbank zur Verfolgung von UAS und zur Erfassung von Bedrohungen finanziert wird, die sich an den IAMD-Systemen der NATO orientiert, die entwickelt wurden, um die Erkennung, Koordinierung und den Schutz der Zivilbevölkerung über Grenzen hinweg zu verbessern;

260. fordert die Mitgliedstaaten auf, ein nationales C-UAS-Einsatzzentrum zu benennen, um eine rund um die Uhr verfügbare Koordinierung und einen interoperablen Datenaustausch zwischen den zuständigen Behörden, einschließlich Zivilluftfahrt- und Flugsicherungsdiensten, Strafverfolgungsbehörden, Verteidigung, Nachrichtendiensten, Grenz- und Küstenwache, Bevölkerungsschutzbehörden und Betreibern kritischer Infrastrukturen, sowie mit anderen Mitgliedstaaten auf der Grundlage gemeinsamer oder offener Schnittstellen, harmonisierter Berichtsformate und solider Rechts- und Datenschutzrahmen sicherzustellen;

261. nimmt das „dänische Modell“ als bewährte Vorgehensweise zur Kenntnis, die von den Mitgliedstaaten übernommen werden sollte, um die Anschaffung modernster Waffensysteme zu möglichst niedrigen Kosten zu fördern, gleichzeitig die Wirtschaft der Ukraine zu unterstützen und eine schnellere Forschungs- und Entwicklungsarbeit durch die Unternehmen anzuregen, die am besten in der Lage sind, innovative Lösungen für die Gegebenheiten auf dem Gefechtsfeld zu entwickeln;

262. betont, dass die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, die Herstellung von

Verteidigungsfähigkeiten in gemeinsamer Produktion und industrieller Zusammenarbeit mit ukrainischen Unternehmen zu ermöglichen;

263. fordert gemeinsame Erprobungen zu UAS zwischen dem Militärstab der EU und den ukrainischen Streitkräften, wodurch ein strafferer Weg für die Integration auf europäischer Ebene ermöglicht wird, der Skalierbarkeit und Interoperabilität ermöglicht und die Stärken der Ukraine in Bezug auf modulare, kostengünstige Lösungen, digital-native Führung und feldgesteuerte Innovation nutzt;

Gemeinsame Entwicklung von Fähigkeiten im Bereich elektronische Kriegsführung und von Fähigkeiten zur Verteidigung gegen elektronische Kriegsführung

264. stellt fest, dass die Verschärfung der elektronischen Kriegsführung in der Ukraine zu einem Wettlauf um Fähigkeiten für das Breitbandstören geführt hat, was zeigt, dass die Streitkräfte diese Herausforderung bewältigen müssen, indem sie gemeinsam Fähigkeiten zur elektronischen Kriegsführung entwickeln, mit denen Drohnenabwehrgewehre, Frequenzsprungverfahren, Offline-Modi und andere Ausweichmanöver überwunden werden können;

C2-Systeme

265. fordert Investitionen in die Entwicklung effektiver, effizienter und gegen elektronische Kriegsführung resistenter Matrix-Kommunikationsmethoden für die drahtlose Datenübertragung, um eine effektive Führung auf dem Gefechtsfeld zu ermöglichen, auf dem voraussichtlich eine Vielzahl unbemannter Fluggeräte und unbemannter Bodenfahrzeuge im Einsatz sein werden, deren Betrieb eine effektive drahtlose Datenübertragung erfordert;

266. fordert die Kommission und die EDA auf, der Integration der staatlichen Satellitenkommunikation (GOVSATCOM) und der Satellitenkonstellation für sichere Konnektivität (IRIS^2) Vorrang einzuräumen, um eine zuverlässige, sichere und kosteneffiziente Satellitenkommunikation zu ermöglichen, auf die sich die EU bei Verteidigungsmissionen stützen kann und über die C2-Verbindungen bei Drohnen geführt werden;

267. fordert nachdrücklich, dass gezielte Investitionen aus dem EVF in Satellitenterminals und in resiliente Kommunikationsnutzlasten mit geringer Latenz und hoher Bandbreite getätigt werden, damit die Datenübertragung in Echtzeit erfolgen kann und unempfindlich gegenüber Interferenzsignalen, Abfang- und Störmaßnahmen ist;

268. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, interoperable C3-Standards einzuführen, mit denen bemannte und unbemannte Systeme im Rahmen der EU und der NATO zusammengeführt werden können;

269. fordert die Unterstützung aus dem EVF und dem EDIP für einheitliche, sichere Architekturen unter Verwendung von KI und Cloud-basierter Datenfusion, um koordinierte, plattformübergreifende Echtzeit-Operationen zu ermöglichen und gleichzeitig menschliche Aufsicht und Cybersicherheit sicherzustellen;

Zusammenarbeit zwischen der EU und der NATO bei der Drohnenabwehr

EU-NATO-Spitzenforschungszentrum für Drohnen

270. fordert, dass ein gemeinsames EU-NATO-Spitzenforschungszentrum für Drohnen in einem Frontstaat eingerichtet wird, in dem Einheiten der verstärkten Vornepräsenz der NATO dauerhaft stationiert sind sowie Testanlagen und ein Drohnenfertigungszentrum betrieben werden, damit gemeinsame Manöver harmonisiert werden können und die Interoperabilität in allen Mitgliedstaaten verbessert werden kann;

271. fordert, dass das EU-NATO-Spitzenforschungszentrum für Drohnen mit den am SSZ-Projekt zur militärischen Mobilität beteiligten Akteuren und dem Europäischen Lufttransportkommando zusammenarbeitet, um gemeinsame Standards für den Transport, die Betankung und den Einsatz unbemannter Systeme über militärische Mobilitätskorridore zu entwickeln;

272. betont, dass ein solches Zentrum einen allumfassenden Ansatz verfolgen, Überschneidungen mit bestehenden NATO-Strukturen verhindern und den Schwerpunkt auf die rasche Weitergabe der in der Ukraine gewonnenen Erkenntnisse legen muss;

273. regt an, bis 2027 ein Netzwerk von EU-Spitzenforschungszentren für Drohnenoperationen zu schaffen, die jeweils auf einen bestimmten Bereich spezialisiert sind (z. B. Kamikaze-Drohnen, Schwärme, Mutterschiffe, taktische UAS, maritime Drohnen und UAS-Abwehr), nationales Fachwissen bündeln und sich an den NATO-Spitzenforschungszentren und dem harmonisierten Zertifizierungssystem der EDA orientieren;

Programme für den Wissenstransfer zwischen der Ukraine, der NATO und der EU

274. fordert, dass die Programme für den Wissenstransfer zwischen der Ukraine, der NATO und der EU institutionalisiert werden, indem ein turnusmäßiger Austausch mit Angehörigen der ukrainischen Streitkräfte eingeführt wird und gemeinsame Ausbildungsprogramme im Rahmen des EUMS und der EU-Zelle bei SHAPE ausgeweitet werden; empfiehlt die Einrichtung eines ständigen, gemeinsam finanzierten Ausbildungs- und Logistikzentrums der EU, der NATO und der Ukraine in einem Frontstaat, um die operative Planung, Logistik und Wartung zu straffen, deren Schwerpunkt die Überlebensfähigkeit von Drohnen unter Realbedingungen sowie Möglichkeiten zur Verbesserung durch Innovation sind;

275. fordert, dass die EU und die NATO zusammenarbeiten, um die aus den Erfahrungen auf dem Gefechtsfeld in der Ukraine gewonnenen Erkenntnisse zu institutionalisieren, indem sie in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Sicherheits- und Verteidigungskolleg und dem EUMS doktrinäre und technologische Innovationen in moderne Gefechtsbedingungen einbeziehen;

276. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Teilnahme an Ausbildungsmissionen in der Ukraine in Erwägung zu ziehen, um das Fachwissen und die innovativen Techniken der ukrainischen Streitkräfte voll ausschöpfen zu können;

277. ist der Ansicht, dass diese Zusammenarbeit auch den Austausch operativer Erfahrungen mit der Integration von Drohneneinheiten als eigenständige Teilstreitkraft umfassen sollte, wie dies kürzlich durch die Einrichtung der unbemannten Streitkräfte der Ukraine demonstriert wurde;

278. fordert Synergieeffekte zwischen der Zusammenarbeit der EU mit der Ukraine und dem

Fahrplan für die Zusammenarbeit zwischen der NATO und der Ukraine im Bereich Innovation, um so engere Beziehungen zwischen Forschungseinrichtungen und der Verteidigungsindustrie aufzubauen, Innovationsprozesse zu rationalisieren und das Schnellprototyping und den Einsatz von Drohnensystemen zu beschleunigen;

279. fordert, dass jährliche gemeinsame Übungen zur Integration der Drohnendoktrin in alle GSVP-Operationen und den Gefechtsverband erforderlich sind, die vom militärischen Planungs- und Durchführungsstab koordiniert und in Zusammenarbeit mit dem streitkräftegemeinsamen Führungskommando und Gemeinsamen Analyse-, Ausbildungs- und Schulungszentrum der NATO bewertet werden, um die Kompatibilität der Doktrinen und den operativen Realitätsbezug sicherzustellen;

280. empfiehlt, dass gemeinsame Übungen der EU und der NATO zu den Themen Drohnenschwarmabwehr, Widerstandsfähigkeit gegenüber elektronischer Kriegsführung, kostengünstige kinetische Effektoren und Systeme mit gerichteter Energie auf multinationalen Testgeländen durchgeführt werden, wobei die EU einen strukturierten Beobachterstatus hat und ein gegenseitiger Zugang für EU-geführte Initiativen gewährt wird;

281. fordert die Einbindung von Technologien für UAS und C-UAS-Technologien in die Struktur des EUMS und die ständigen Militärübungen der Mitgliedstaaten;

Koordinierungsgruppe der EU und der NATO in Bezug auf Drohnen

282. fordert, dass im EUMS in Bezug auf Drohnen eine ständige Koordinierungsgruppe der EU und der NATO eingerichtet wird, deren Aufgabe es ist, die Unterschiede zwischen den Doktrinen und Operationen der EU und der NATO abzubauen und die Drohnendoktrinen aufeinander abzustimmen, sich vorrangig mit der Integration von Fähigkeiten zu befassen und den Echtzeit-Informationsaustausch zwischen GSVP-Missionen der EU und NATO-Operationen zu ermöglichen;

Festlegung gemeinsamer Interoperabilitätsstandards

283. fordert einen in der EU und der NATO einheitlichen Interoperabilitätsstandard für UAS, der gemeinsame Kommunikationsprotokolle, die Klassifizierungssysteme für UAS/C-UAS und Formate für die gemeinsame Datennutzung betrifft, die für alle GSVP-Missionen verbindlich sind und mit der C-UAS-Doktrin der NATO in Einklang gebracht werden, damit bei gemeinsamen Operationen eine nahtlose Koordinierung sichergestellt ist; betont, dass eine immer engere Zusammenarbeit zwischen der NATO und der EU wichtig ist, damit die komplementäre Rolle beider Organisationen genutzt und dadurch die Verteidigung und Abschreckungsfähigkeiten Europas gestärkt werden; fordert insbesondere die Kommission auf, rechtsverbindliche Instrumente vorzuschlagen, um sicherzustellen, dass die NATO-Standards eingehalten werden;

284. betont, dass die Finanzierung im Rahmen des EVF, des EDIP und von ReArm Europe von der strikten Einhaltung dieser Standards abhängig gemacht werden sollte, um Anbieterabhängigkeit zu verhindern und die Plug-and-Play-Kompatibilität zu maximieren; legt nahe, die Ergebnisse des Projekts „Vorbereitende Maßnahme im Bereich Verteidigungsforschung 2019 INTERACT – Interoperabilitätsstandards für unbemannte bewaffnete Waffensysteme“ als bewährte Verfahren zu verfolgen;

285. fordert, dass die Integration von Drohnen in GSVP-Missionen institutionalisiert wird, gemeinsame Interoperabilitätsstandards mit der NATO festgelegt werden und ein mehrschichtiger Verteidigungsansatz zur Abwehr von Bedrohungen durch UAS eingeführt wird;

286. befürwortet die Institutionalisierung gemeinsamer C-UAS-Tests in Einrichtungen und Innovationszentren der GSVP und der NATO;

287. fordert, dass die C-UAS-Fähigkeiten im Rahmen der Initiative „EU Sky Shield“ in die breitere Architektur der IAMD integriert werden;

288. fordert die Einführung eines GSVP-Rahmens für den verantwortungsvollen Einsatz von Technologien im Verteidigungsbereich unter Einbeziehung der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, wobei der Schwerpunkt auf der Minderung ziviler Schäden, dem Datenschutz und Mechanismen der Rechenschaftspflicht liegen sollte;

289. fordert eine Zusammenarbeit der EU und der NATO bei der Umsetzung des NATO-Aktionsplans zur raschen Übernahme neuer Technologien, mit dem die nationalen Beschaffungsverfahren beschleunigt werden sollen; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Akquisitionszyklen, Erprobungsprotokolle und Zertifizierungsrahmen zu reformieren sowie mögliche Modelle für die Beschaffung von UAV als Dienstleistung zu entwickeln, damit militärische Innovationen mit der Bedrohungslage Schritt halten können; begrüßt in diesem Zusammenhang den bevorstehenden Vorschlag für einen Fahrplan für die Transformation der EU-Verteidigungsindustrie;

290. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Umsetzung des NATO-Aktionsplans für die rasche Einführung mit den Projekten der EU zur militärischen Mobilitätsinfrastruktur zu verknüpfen, um sicherzustellen, dass neu entwickelte Drohnensysteme rasch transportiert und in gemeinsame Operationen integriert werden können;

Strategische Ad-hoc-Partnerschaften

Drohnenkoalition

291. befürwortet die Zusammenarbeit der EU mit der internationalen Drohnenkoalition, um die Beschaffung für das Gefechtsfeld an den Zielen des EVF auszurichten; fordert die Kommission auf, eine Kofinanzierung mit wichtigen Partnern in Betracht zu ziehen, um bei der raschen Ausweitung der Produktion im Zusammenhang mit Drohnen Synergieeffekte mit Industrie- und Technologieinitiativen der EU zu erzielen;

292. stellt fest, dass die Drohnenkoalition bei der Normung von UAS gegenwärtig eine wichtige Rolle spielt, dass sie der Ukraine entscheidende Hilfe leistet und dass sie mit dazu beiträgt, dass die Mitgliedstaaten mit den sich rasch ändernden Erfordernissen auf dem Gefechtsfeld Schritt halten können; fordert die Mitgliedstaaten auf, diese Partnerschaft zu nutzen, um langwierige Beschaffungs-, Freigabe-, Entwicklungs- und Testanforderungen abzubauen und so den raschen Erwerb von UAS zu fördern;

293. befürwortet die Zusammenarbeit der EU mit der internationalen Drohnenkoalition und fordert die Mitgliedstaaten auf, sich der Koalition anzuschließen und aktiv daran mitzuwirken, da diese weiterhin Drohnen erwirbt und innovative Entwicklungen zur Verbesserung der Kampffähigkeiten der ukrainischen Streitkräfte unterstützt; fordert die

Mitgliedstaaten auf, ihre Beschaffungen für das Gefechtsfeld an den Zielen der Drohnenkoalition auszurichten; fordert die Kommission auf, Möglichkeiten der Kofinanzierung mit wichtigen Partnern in Betracht zu ziehen, um bei der raschen Ausweitung der Produktion im Zusammenhang mit Drohnen Synergieeffekte mit Industrie- und Technologieinitiativen der EU zu erzielen und die Zusammenarbeit mit der Industrie zu stärken;

Zusammenarbeit im Rahmen der Sicherheits- und Verteidigungspartnerschaft

294. spricht sich dafür aus, neue strategische Partnerschaften der EU und Sicherheits- und Verteidigungspartnerschaften der EU zu nutzen, um ein Regelungsumfeld und Beschaffungsverfahren zu erreichen, die auf das derzeitige europäische Ökosystem abgestimmt und in dieses integriert sind, wobei strategische Partner die erforderlichen kritischen Fähigkeiten und Rohstoffe einbringen und in den Bereichen Antriebe, Fernmelde- und elektronische Aufklärung, elektronische Kriegsführung, Kinetik, Laserentwicklung und missionskritische Software die gemeinsame Entwicklung in den Vordergrund gestellt wird;

295. betont, dass die EU-Bewerberländer, die die GSVP der EU vollständig übernommen haben, in den Aufbau europäischer Drohnenfähigkeiten einbezogen werden müssen;

Neue bilaterale Abkommen über Drohnen

296. empfiehlt, bilaterale Abkommen mit strategischen Partnern außerhalb der EU über eine sichere gemeinsame Produktion und einen sicheren Technologietransfer zu schließen, die Modelle der gemeinsamen Entwicklung und Finanzierung vorsehen, um Zugang zu bewährten Systemen zu erhalten und gleichzeitig Produktionskapazitäten aufzubauen;

297. betont, dass diese Abkommen strenge Garantien für geistiges Eigentum enthalten, die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie und die technologische Souveränität schützen sowie die Interoperabilität mit NATO-Streitkräften außerhalb der EU, insbesondere mit westeuropäischen Staaten, die nicht der EU angehören, sicherstellen müssen;

298. fordert die Kommission auf, die bereitwilligen Westbalkanländer in das Projekt „Drohnenwall“ einzubeziehen und gleichzeitig die Zusammenarbeit in den Bereichen Sicherheit und Verteidigung zu vertiefen, einschließlich Kapazitätsaufbau, Abwehr hybrider Bedrohungen und Schutz kritischer Infrastrukturen;

299. legt nahe, der drohnenspezifischen Unterstützung im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität und anderen einschlägigen Instrumenten des auswärtigen Handelns der EU Vorrang einzuräumen, damit die Partnerländer asymmetrische Bedrohungen wirksam abwehren können und besser für Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung gerüstet sind;

300. würdigt die bedeutenden Fortschritte und das Fachwissen gleichgesinnter demokratischer Partner im indopazifischen Raum, insbesondere in den Bereichen Drohnen und aufkommende Technologien sowie Dual-Use-Forschung; fordert, dass die sicherheits- und verteidigungspolitische Zusammenarbeit und Partnerschaft mit den Partnern der EU im indopazifischen Raum, einschließlich Taiwan, insbesondere im Hinblick auf Drohnentechnologie und entsprechende Industriezweige, vertieft wird;

betont, dass der Aufbau sicherer, unabhängiger Lieferketten, die auf demokratischen Werten beruhen, von großer Bedeutung ist, um die Sicherheit und Widerstandsfähigkeit zu stärken;

301. ist der Ansicht, dass Modelle der gemeinsamen Entwicklung und Kofinanzierung mit gleichgesinnten Partnern, die den Sicherheitsinteressen der EU und ihrer Mitgliedstaaten nicht zuwiderlaufen, genutzt werden sollten, um Zugang zu bewährten Systemen zu erhalten und gleichzeitig die Produktionskapazitäten der EU auszubauen;

302. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass der Zugang zu Schlüsseltechnologien für die Entwicklung von Drohnen nicht durch neue Handelsabkommen oder politische Abkommen der EU mit anderen Ländern oder durch mögliche Änderungen geltender Abkommen gefährdet wird und keine gefährlichen Abhängigkeiten entstehen;

Zusammenarbeit mit der Ukraine

303. hebt hervor, dass Russland und die Ukraine derzeit die beiden Länder mit der größten Erfahrung in der Drohnenkriegsführung sind;

304. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten daher nachdrücklich auf, mit der Ukraine bei all ihren Initiativen im Zusammenhang mit Drohnen zusammenzuarbeiten, um sowohl die Entwicklung von Drohnen in der EU zu beschleunigen als auch die Unterstützung für die Ukraine zu verstärken; fordert die Mitgliedstaaten insbesondere auf, die Teilnahme an Ausbildungsmissionen in der Ukraine zum Thema Drohnenkriegsführung und Drohnenabwehr in Erwägung zu ziehen, um das Fachwissen und die innovativen Verfahren der ukrainischen Streitkräfte voll ausschöpfen zu können;

305. ist der Ansicht, dass der Wissensaustausch mit der Ukraine institutionalisiert werden sollte, indem formelle Austauschprogramme zwischen ukrainischen Drohnenbetreibern und Ausbildern der EU/NATO entwickelt werden, die über das Gemeinsame Analyse-, Ausbildungs- und Schulungszentrum der NATO, das Zentrum für Sicherheitsunterstützung der NATO für die Ukraine und die EDA koordiniert werden, um sicherzustellen, dass Taktiken, die sich auf dem Gefechtsfeld bewährt haben, schnell verinnerlicht werden;

306. empfiehlt die Einrichtung eines nachhaltigen und systematischen Austauschs von bewährten Verfahren und Schulungen mit der Ukraine unter Einbeziehung ihrer operativen und taktischen militärischen Erfahrungen auf mehreren Ebenen, einschließlich der strategischen Kommandoebene;

307. fordert die Einbeziehung ukrainischer Sachverständiger in Lenkungsausschüsse, Versuchsteams und in den Austausch von Pilotschulungen;

308. fordert, dass eine Datenbank für Erfahrungswerte und Koordinierung unter Beteiligung der Ukraine eingerichtet wird, damit Daten vom Gefechtsfeld gesammelt, bewährte Taktiken zugänglich gemacht und Doktrinen rasch angepasst werden können;

309. fordert die EDA auf, ein Büro in der Ukraine einzurichten und dabei das bereits bestehende EU-Innovationsbüro für Verteidigung zu nutzen, mit einem Attaché der EDA, der beauftragt ist, an Arbeitsgruppen zwischen der Ukraine und den Mitgliedstaaten teilzunehmen, um den Austausch bewährter Verfahren zwischen der Ukraine und den Mitgliedstaaten zu erleichtern;

310. fordert die Ukraine auf, mehr Drohnenpiloten in die Ausbildungseinrichtungen und -programme der EU und der NATO zu entsenden, um die Zahl der Mitgliedstaaten, mit denen die Ukraine zusammenarbeiten kann, zu erhöhen;

311. stellt fest, dass die Produktion von Drohnen in der Ukraine durch Kapitalinvestitionen stark behindert wird, und beharrt darauf, eingefrorene Vermögenswerte Russlands zur Unterstützung der Drohnenentwicklung in der Ukraine zu verwenden;

312. fordert die Kommission, die Mitgliedstaaten und deren Verteidigungsindustrien auf, die Verteidigungsindustrie der Ukraine zu unterstützen, Investitionen in diese zu tätigen und Partnerschaften mit dieser einzugehen, damit das Potenzial der Produktionskapazitäten der Ukraine gemäß dem „dänischen Modell“ so effizient wie möglich und voll ausgeschöpft werden kann;

313. legt nahe, die industrielle Zusammenarbeit mit ukrainischen Drohnenherstellern zu vertiefen, die kampferprobte, erschwingliche und leistungsfähige Drohnen herstellen; fordert die Mitgliedstaaten und ihre Verteidigungsindustrien auf, zusätzliche Investitionen zu tätigen, Gemeinschaftsunternehmen zu gründen und Partnerschaften mit der Ukraine für die gemeinsame Entwicklung von Verteidigungsgütern in der EU einzugehen, insbesondere in den Bereichen UAS und C-UAS;

314. betont, dass eine langfristige Strategie entwickelt werden muss, um Innovationen und die Entwicklung von Drohnenfähigkeiten nach dem Ende des Krieges in der Ukraine voranzutreiben, da Drohnen auch weiterhin in anderen globalen Konflikten eingesetzt werden, und dass die laufenden globalen Entwicklungen und Fortschritte im Bereich der Drohnentechnologie aus dem Blick geraten könnten, wenn das Augenmerk ausschließlich auf den europäischen Raum gerichtet ist;

Koordinierung des Regelungsumfelds mit strategischen Partnern

315. fordert die Mitgliedstaaten auf, auf einen Regelungsrahmen und Beschaffungsverfahren hinzuarbeiten, die es ermöglichen, das bestehende europäische Gefüge mit strategischen Partnern wie den Vereinigten Staaten, dem Vereinigten Königreich, Kanada, Australien und Japan zu koordinieren und zu integrieren, insbesondere wenn diese die benötigten kritischen Fähigkeiten und Rohstoffe einbringen, wobei der Schwerpunkt auf der gemeinsamen Entwicklung in den Bereichen Antrieb, elektronische Kampfführung, Lasertechnik und missionskritische Software liegen sollte;

316. nimmt die Unterschiede in den Regelungsrahmen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern zur Kenntnis und fordert dazu auf, mit anderen wichtigen Drohnenherstellern zusammenzuarbeiten, um die Angleichung der Vorschriften voranzutreiben und eine sicherere globale Integration von UAS zu fördern;

317. betont, dass das durch das Chip-Gesetz geschaffene Halbleiter-Ökosystem auch das digitale Rückgrat der europäischen Drohnenkorridore und der militärischen Mobilitätsinfrastruktur unterstützen sollte, um einen sicheren Datenaustausch, Sensorfusion und KI-gesteuerte Verkehrskoordinierung für militärische und zivile unbemannte Systeme zu ermöglichen;

318. fordert eine Analyse der Lieferkette und die Rückverlagerung der für langfristige Drohnenproduktionskapazitäten erforderlichen kritischen Komponenten;

319. betont, dass es wichtig ist, die Zusammenarbeit und den Austausch technischer und operativer Erfahrungen bei der Entwicklung, der Herstellung und dem Betrieb unbemannter Systeme auch mit Partnern außerhalb der EU und der NATO aufrechtzuerhalten;

320. betont, dass im Rahmen einer solchen Zusammenarbeit unter anderem Ingenieure, Mechatroniker, IT-Sachverständige sowie Fachleute aus den Bereichen Elektronik und Optoelektronik einbezogen werden sollten, um Innovation, Interoperabilität und technologische Entwicklung im gesamten Verteidigungsökosystem zu fördern;

321. fordert mehr Synergieeffekte zwischen dem Chip-Gesetz und den EU-Initiativen zur Finanzierung der Verteidigung zu erzielen, indem über die Initiative „Chips für Europa“ und das Europäische Halbleitergremium, die in der Verordnung vorgesehen sind, die Weiterentwicklung der Halbleiterherstellung in den Mitgliedstaaten unterstützt wird;

Drohnen und Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung außerhalb der EU

Einbindung von C-UAS in EU-Übungen zur Terrorismusbekämpfung

322. fordert, dass für Einheiten zur Terrorismusbekämpfung ein modulares C-UAS-Schulungsprogramm eingeführt wird, das die Erkennung von Drohnen, Abriegelungstechniken und Red-Team-Simulationen umfasst;

323. fordert, dass die C-UAS-Doktrin in die gemeinsamen Übungen der EU zur Terrorismusbekämpfung im Rahmen der EDA und von Frontex aufgenommen wird; betont, dass es wichtig ist, Informationen mit der NATO und strategischen Partnern auszutauschen, um dem Einsatz von Drohnen durch Terroristen zuvorzukommen;

324. fordert dazu auf, Drohnen bei EU-Missionen und Operationen von Frontex an den Grenzen einzusetzen, um mutmaßliche terroristische Bewegungen, Schmuggel- und Handelsrouten sowie Gebiete mit Migrationsdruck zu überwachen; stellt fest, dass UAS hochauflösende Bildgebung, thermische und multispektrale Sensoren sowie Radare mit synthetischer Bündelbreite bieten, die Wolken oder Dunkelheit durchdringen können und so die Erkennung verdächtiger Bewegungen oder Fahrzeuge ermöglichen; stellt fest, dass Drohnen in Konfliktgebieten oder abgelegenen Grenzgebieten dauerhafte, risikoarme Nachrichtengewinnung, Überwachung und Aufklärung bieten können, die weit über das hinausgehen, was derzeit mit bemannten oder bodengestützten Plattformen erreicht werden kann, wobei ihre Daten unmittelbar zur Zusammenführung nachrichtendienstlicher Erkenntnisse, zur Grenzsicherung und -kontrolle sowie zur raschen Entschlussfassung beitragen;

325. unterstreicht, dass Überwachungsdrohnen eine wichtige Rolle für die Sicherheit der EU-Grenzen spielen, weist jedoch warnend darauf hin, dass sie das Potenzial haben, zu einem zentralen und unersetzlichen Werkzeug für Schmuggeloperationen zu werden; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, spezielle Protokolle für die Reaktion auf Drohnen in die nationalen Resilienzpläne aufzunehmen; fordert, dass Grenzschutz- und Strafverfolgungsbeamte in Schulungen zum Betrieb und zum Abfangen von Drohnen einbezogen werden;

326. fordert, dass die gemeinsame Beschaffung sowie die Forschung und Entwicklung für C-UAS-Systeme über den EVF finanziert wird, vorrangig für rasch einsetzbare mobile

Lösungen, die zu Terrorismusbekämpfungsoperationen eingesetzte Expeditionseinheiten auf Antrag erhalten können;

°

° °

327. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Europäischen Rat, dem Rat, der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, der Präsidentin der Kommission und den zuständigen Mitgliedern der Kommission, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, dem Generalsekretär der NATO, dem Präsidenten der Parlamentarischen Versammlung der NATO, den EU-Einrichtungen in den Bereichen Sicherheit und Verteidigung und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



Европейски парламент Parlamento Europeo Evropský parlament Europa-Parlamentet Europäisches Parlament
Euroopa Parlament Ευρωπαϊκό Κοινοβούλιο European Parliament Parlement européen Parlaimint na hEorpa
Europski parlament Parlamento europeo Eiropas Parlaments Europos Parlamentas Európai Parlament
Parlament Ewropew Europees Parlement Parlament Europejski Parlamento Europeu Parlamentul European
Európsky parlament Evropski parlament Euroopan parlamentti Europaparlamentet